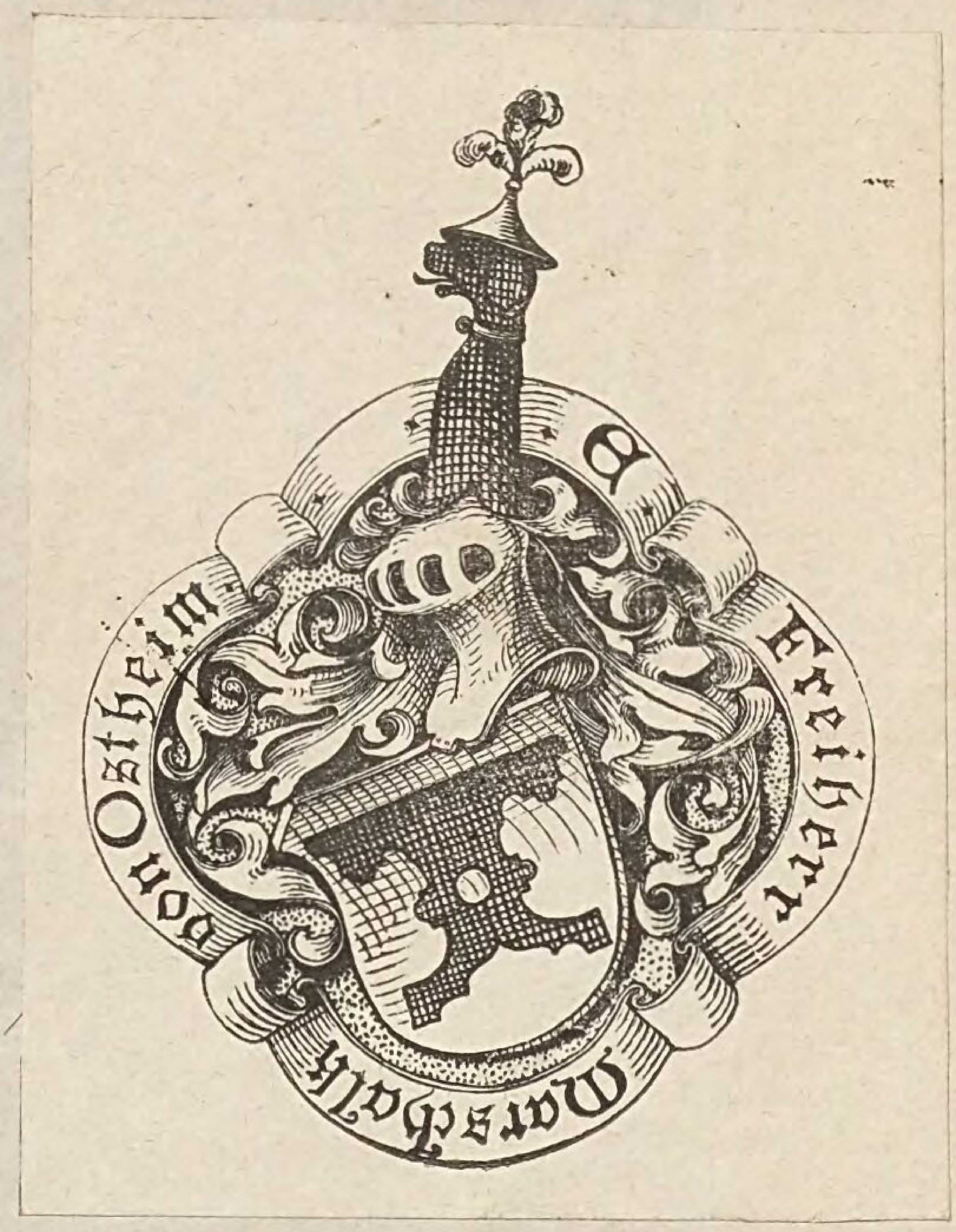

B
Freiherr
Marschalk
von Ostheim

1. (—) Kritik der von dem geh. Regierungsrath Karl Luther zu Meiningen Landtagsabgeordneten, bearbeiteten Denkschrift zur Be- ~~Verarbeitung~~ Wahrung der Volksrechte an den Domainen ueber die rechtliche Natur der Domainen in dem Herzogthum Sachsen Meiningen und den uebrigen saechsischen u. deutschen Staaten.
In 2 Abtheilungen. Manuscript. Meiningen 1858.

Kritik

der von dem

Geh. Regierungsrath Carl Luther
zu Meiningen,

Landtagsabgeordneten und derzeitigen landschaftlichen Referenten
in der Domänensache,

bearbeiteten

**Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte
an den Domänen**

über

**die rechtliche Natur der Domänen in dem Herzogthum
Sachsen-Meiningen und den übrigen sächsischen
und deutschen Staaten.**

Brückner

In zwei Abtheilungen.

Manuscript.

Meiningen.
Druck von F. W. Gadow & Sohn.
1858.

Vorwort.*)

Das mit Zustimmung der Stände erlassene Sachsen-Meiningensche Gesetz vom 3. Juni 1854 bestimmt:

1) „daß das Domänen-Vermögen Eigenthum des Herzoglichen Hauses ist und die Eigenschaft eines Familienfideicommisses des Herzoglichen Sachsen-Gothaischen Gesammthauses unverändert behält;"

2) „daß über die Bestandtheile dieses Vermögens den Ständen binnen einem Jahre ein specielles Verzeichniß migetheilt werden wird", und

3) „daß, wenn sich bei der Prüfung dieses Verzeichnisses ergeben sollte, es wären einzelne Theile des in demselben aufgenommenen, bisher als Domänengut behandelten Complexes nicht Eigenthum des Herzogl. Hauses, sondern Eigenthum

*) Das Vorwort hat einen doppelten Zweck. Es soll der einseitige Standpunkt, welchen der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte einnimmt, scharf bezeichnet werden, da solches von Einfluß auf die Beurtheilung im Allgemeinen erscheint. Hiernächst ist es angemessen, die auffallenden Behauptungen der Denkschrift zusammen zu fassen, damit der ernannte Gesetzgebungs- und Finanz-Ausschuß das Geeignete beschließen kann.

des Landes, diese Theile auszuscheiden und dem Lande abzutreten wären.

Durch höchstes Rescript vom 10. April 1855 (S. 132 Beilage 52 der betreffenden Landtags-Verhandlungen) wurde den Ständen des Herzogthums dieses specielle Verzeichniß der Bestandtheile des Domänen- resp. Chatull- und Allodial-Vermögens in 76 Druckseiten nebst Unterlagen in 162 Druckseiten mit dem Bemerken mitgetheilt, daß der daselbst benannte Beamte beauftragt worden sei, auf den Grund der in der Unterlage erwähnten Verhandlungen die etwa weiter gewünscht werdende Auskunft zu geben. Der Landtag verwies hierauf in der Sitzung am 1. Mai 1855 (S. 138 der Protocolle) die Vorlagen an den combinirten Finanz- und Gesetzgebungs-Ausschuß.

Gleichzeitig erfolgte die Aufstellung der Designation des Staatsguts (Eigenthum des Landes), sowie durch Ministerialschreiben vom 5. April 1855 die Mittheilung dieser Designation an den Landtag, welcher dieselbe in der Sitzung am 9. Mai desselben Jahres dem combinirten Verfassungs- und Gesetzgebungs-Ausschuß zustellte.

Nach Ausweis des Ausschuß-Protocolls vom 5. Juni 1855 bildete der gedachte Ausschuß drei Referate, von welchen sich das erste mit der Prüfung des Verzeichnisses beschäftigen sollte, in so weit sich dasselbe auf die Amtsbezirke Salzungen, Wasungen, Meiningen und den Domänenkaufgelderfonds beziehe, während dem zweiten Referat die Verwaltungsamtsbezirke Hildburghausen, Römhild, Heldburg, Eisfeld,

Sonneberg, und dem dritten Referat die Verwaltungsamtsbezirke Gräfenthal, Saalfeld, Camburg, Kranichfeld zugewiesen wurden. Das erste Referat wurde, wie das Protocoll vom 8. Juni 1855 weiter darthut, dem Abgeordneten Rommel zu Salzungen, das zweite dem Abgeordneten Luther zu Meiningen und das dritte dem Abgeordneten Müller aus Saalfeld übertragen.

Die beiden Abgeordneten Müller und Rommel baten später am 10. März und 25. August 1857 aus Gesundheitsrücksichten um Entbindung von diesen Functionen und es wurden solche sodann, nach Stattgebung der Anträge von Seiten des gedachten Ausschusses, unterm 21. April und 26. September desselben Jahres dem Abgeordneten Luther mit übertragen.

Der Referent, Geheime Regierungsrath Luther, hat das Ergebniß seiner Prüfung in einer gedruckt vorliegenden Schrift niedergelegt, welche den Titel führt:

„Ueber die rechtliche Natur der Domänen in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen und **den übrigen sächsischen und deutschen Staaten von dem Geheimen Regierungsrath Carl Luther** zu Meiningen, Landtags-Abgeordneten und derzeitigen Landschaftlichen Referenten in der Domänensache.“

Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte an den Domänen, Band 1.

Nach der Vorrede und S. 200 sind noch weitere Bände in Aussicht gestellt. Insbesondere sagt der Referent, daß, nachdem der Domänenkörper in seiner

Allgemeinheit einer Betrachtung unterworfen worden sei, derselbe dann in seine einzelnen Bestandtheile zerlegt und bei jedem die geschichtlichen und staatsrechtlichen Gründe angegeben werden sollen, welche für die eine oder die andere Eigenthumsqualität, nämlich die des Fürsten- und die des Staatsguts, sprächen und somit eine Ausscheidung oder Nichtausscheidung bedingen. Derselbe erwähnt weiter, daß die Frage wegen der Fürstlichen Agnaten-Rechte zwar mehrseitig berührt, aber doch nicht in einem besonderen Abschnitte abgehandelt worden sei, weil sie in ihrer Hauptbeziehung mit der Fideicommißfrage zusammenfiele und nach Aufhebung des Domänengesetzes von 1849 kein besonderes Interesse mehr für das Volk und keinen Einfluß auf das Ausscheidungsgeschäft hätte. Der Verfasser behält sich jedoch, sofern auch in der Specialverhandlung die Gültigkeit einschlagender Gesetze wegen des fehlenden Agnatenconsenses in Zweifel gezogen werden sollte, eine ausführliche, schriftliche Erörterung dieser Frage vor und will zeigen, wie wenig diese Feudal-Theorie mit dem souveränen Staat vereinbar sei und wie zu anderen Zeiten auch andere Grundsätze wegen des Gegenstandes geltend gemacht worden wären.

Der Verfasser wird diese ausführlichere schriftliche Erörterung recht bald abzugeben haben, darf in solcher aber nicht blos persönliche Urtheile, ohne Begründung und ohne Widerlegung der bereits vorliegenden Deductionen, Landtagsprotocolle S. 33 ff., 66 ff., 68 ff., 76 ff., 84 ff., 102 ff., Beilagen S. 38 ff. niederlegen.

Von Interesse ist hiernächst, was der Verfasser über Zweck und Werth der Schrift, sowie über seine Persönlichkeit äußert.

Derselbe bezeichnet den Zweck der Denkschrift dahin:

„die Volksrechte zu wahren und die rechtliche Natur der Domänen in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen und in den übrigen sächsischen und deutschen Staaten ins wahre Licht zu stellen,"

„dem Landtag das ihm fehlende Bewußtsein zu verschaffen, welche Ansprüche dem Lande zustehen."

Was ihren Werth anbelangt, so bemerkt der Verfasser:

a) „daß die Schrift schon in doctrineller Hinsicht nicht ohne Nutzen sein dürfte, weil die Domänenfrage in der umfassendsten Weise, wie sie zu Gunsten der Hofinteressen bearbeitet sei, noch keine Behandlung in der entgegengesetzten Richtung gefunden habe, wenigstens nicht gegenüber den neueren Brochüren und Regierungsdeductionen;"

b) „daß nicht zu verkennen sei, daß ein rechtzeitiges Erscheinen dieser Denkschrift einen besseren Erfolg hätte erwarten lassen, als er dermalen (nämlich nach dem Erlasse des Gesetzes vom 3. Juni 1854) noch in Aussicht stehe."

Nicht ganz im Einklang hiemit ist, wenn der Verfasser nach S. 15 auf eine genaue Untersuchung dessen,

was die Gelehrten aus dem römischen und deutschen Rechte, so wie aus der Staats- und Rechtsgeschichte älterer und neuerer Völker aufgebaut haben, nicht eingeht. Ohnehin hat er sich selbst mehrfach auf solche Rechtslehrer berufen und dann will er ja ein wissenschaftliches Werk liefern, darin die rechtliche Natur der Domänen in den deutschen Staaten darthun und dem Landtag ein klares Bewußtsein verschaffen; freilich vermeidet er wieder mehrfach, z. B. S. 15, 16, 141, wissenschaftliche Erörterungen. Als Grund, weshalb es auf die fragliche Untersuchung nicht ankomme, giebt der Verfasser an, daß die betreffende Streitfrage, wenn sie durch die Doctrin zu lösen gewesen wäre, nicht als eine offene auf die Gegenwart hätte vererbt werden können. Wenn der Verfasser eine Rundschau, wie er sich S. 35 der Landtagsprotocolle pr. 1854 ausdrückt, in den einzelnen Disciplinen der Rechtswissenschaft vorgenommen hätte, so würde er sich bald die Ueberzeugung verschafft haben, daß es sehr viele Fragen giebt, welche controvers waren und noch controvers sind, hinsichtlich deren es demnach bequemer wäre, alle ihre Controversen aus dem angegebenen Grund über Bord zu werfen, statt auf solche näher einzugehen.

Nicht minder in Widerspruch mit den bezeichneten Angaben steht es, wenn der Verfasser S. 15 von einer theoretisch-kritischen Rundschau darum Umgang nimmt, weil die Schrift eine mehr practische Tendenz haben, dem Bedürfnisse eines populären Vortrags für das Volk gewidmet sein und das eigentliche Sehnen-

werk der regiminellen Deductionen und der dazu gehörigen Schriften hervorziehen und in das wahre Licht stellen soll.

Allein nur durch eine gründliche Untersuchung der Natur des Domänen-Vermögens und nur durch eine gründliche Widerlegung der von der Herzoglichen Regierung geltend gemachten Momente konnte selbstverständlich die beabsichtigte praktische Tendenz erreicht, konnte bei reinem Interesse das Volksinteresse, welchem die Schrift gewidmet sein soll, gewahrt werden.

Wie der Verfasser die Aufgabe nach dieser Seite hin gelöst hat, wird näher gezeigt werden. Endlich glaubt derselbe, daß es Pflicht des Vaterlandsfreundes sei, dem bedrängten Staate in diesem schweren Interessen-Conflicte mit doppelter Anstrengung beizustehen und ohne Rücksicht auf persönliche Unannehmlichkeit dahin zu wirken, daß die vorliegende verwickelte Sache auf eine, den beiderseitigen Interessen entsprechende Weise zur Erledigung gebracht werde. Der Verfasser hegt die Ueberzeugung, daß, wie er sich ausdrückt, bei der vorbehaltenen Ausscheidung des Staatsguts aus dem dermaligen Domänen-Complex dem Scharfsinn und der Forschungsgabe noch stets ein hoffnungsreiches Ziel gelassen worden sei.

Nach der ganzen Darstellung scheint sich der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte für einen solchen Vaterlandsfreund, dessen Scharfsinn und Forschungsgabe das hoffnungsreiche Ziel vorbehalten worden sei, zu erachten. In wieweit hierin eine Täu-

schung liegen dürfte, wird sich aus der Kritik der Denkschrift näher ergeben.

Es soll hier auf die ungewöhnliche Erscheinung nicht näher eingegangen werden, daß in dieser Angelegenheit das Referat gerade von demjenigen Abgeordneten übernommen worden ist,

„welcher die betreffende Gesetzproposition nach S. 35, 80 ff. der bezüglichen Landtags-Protocolle lebhaft bekämpft und die jetzt in seiner Denkschrift festgehaltene, schließlich von dem Landtag einstimmig (nur gegen die Stimme des Referenten) verworfene Ansicht über die Natur der Domänen anfangs vertheidigt, aber später während der Discussion S. 124 der Protocolle die Erklärung:

„„ich habe bereits im Ausschusse erklärt, daß ich mich bei dieser Debatte nicht ferner betheiligen werde, ich wiederhole hier diese Erklärung, damit mein Stillschweigen nicht etwa anders ausgelegt werde““

abgegeben, auch bei den weiter gepflogenen Discussionen geschwiegen und unter allen Abgeordneten blos **allein** nach S. 132 der Landtagsprotocolle gegen die Gesetzproposition gestimmt hat.“

Letzteres drückt der Referent S. 200 seiner Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte nicht ganz genau so aus: „Der Verfasser gehört zwar nicht zu der Majorität, welche für das Domänen-Gesetz von 1854 gestimmt hat, kennt aber ihre Gesinnung und die Gründe ihrer Nachgiebigkeit.“

Jedenfalls ist eine solche allgemeine Hindeutung, ohne das Specielle anzuführen, nicht angemessen und gerechtfertigt, zumal da sie Wesentliches im Unklaren läßt.

Es mag ferner dahier unerörtert bleiben, ob der Druck einer Schrift, überhaupt und insbesondere wie der vorliegenden, welche anstatt den allein zulässigen privatrechtlichen Nachweis zu liefern, daß einzelne Theile des Domänen-Vermögens Eigenthum des Landes seien, eine Kritik der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Gesetzes mit Bezugnahme auf jetzt nicht mehr zulässige staatsrechtliche Theorien liefert und dasjenige blos wiederholt, was der Referent bei der Berathung der fraglichen Gesetzproposition bereits vorgetragen hat und was von allen übrigen Landtags-Abgeordneten durch die Annahme der Gesetzproposition verworfen worden ist, ohne förmlichen Beschluß des Landtags, so wie ohne Genehmigung der Herzogl. Staatsregierung hätte erfolgen sollen.

Jedenfalls kommt dabei in Betracht, daß die Denkschrift sogar für die Oeffentlichkeit bestimmt gewesen zu sein scheint, denn es würden sonst Urkunden nicht mit abgedruckt worden sein, welche den Landtags-Abgeordneten bereits vorliegen, z. B. Beilage 5, daß das Material aber theilweise aus öffentlichen Akten geschöpft ist, welche der Verfasser nur in seiner Eigenschaft als Referent vorgelegt erhalten hatte. Auch hat der Referent seine Stellung schon in sofern verkannt, als er das mit Zustimmung der Stände erlassene Gesetz vom

3. Juni 1854, also auch das Verhalten der Stände-Versammlung, einer Kritik unterwirft; als er sich nicht auf die Lösung der ihm gestellten Aufgabe,

„zu prüfen, ob einzelne Theile des in dem Verzeichnisse aufgenommenen, bisher als Domänengut behandelten Complexes nicht Zubehör des Domänen-Vermögens, nicht Eigenthum des Herzogl. Hauses, sondern auf den Grund eines privatrechtlichen Titels Staatsgut seien,"

beschränkt, vielmehr die Natur des Domänen-Vermögens überhaupt aus allgemein staatsrechtlichen Theorien zu ermitteln versucht hat, diese Natur aber durch den Erlaß des fraglichen Gesetzes vom 3. Juni 1854 bereits entschieden ist.

Hinsichtlich der formellen Seite der Kritik ist ohnehin nicht zu bezweifeln, daß es nicht angemessen ist, rechtliche Gesichtspunkte, wie solche bei der Berathung der in Frage stehenden Gesetzproposition und für dieselben hervorgehoben worden sind, jetzt und in folgender Art abzufertigen:

„es ist offenbar gänzlich unrichtig; es verstößt gegen die klarsten Begriffe; Wortspiel; egoistische Auslegung; egoistische Beziehung; höchste Blüthe der Reaction; fruchtloses Bemühen; die mit allen Literaturmitteln ausstaffirten Regierungs-Deductionen; langweiliges Urkundenwerk; regiminelles Belegwerk; das Gewebe historischer Belege und Berufungen; selbst dem Laien muß es einleuchten, wenn er sich nicht durch äußeren Anschein blenden

läßt; es wird wohl Niemand behaupten wollen; die Beleuchtung und Widerlegung würde den damit verbundenen Zeitaufwand nicht rechtfertigen; nicht im Traume einfallen; nicht Geringeres liegt vor, als eine große Inconsequenz; Unsinn; sonderbare Behauptungen; Angelpunkt."

Hiernächst mag auf sich beruhen bleiben, ob von dem Verfasser mehrfach gebrauchte parteiische, größten Theils nicht einmal mit der Domänenfrage in Verbindung stehende Ausdrücke seiner Stellung und den Wünschen der Ständeversammlung entsprechen. Als solche Ausdrücke mögen einige hervorgehoben werden:

„Die Domänen-Conflicte stehen nahe daran, mit einer Drachensaat des jetzigen Jahrhunderts verglichen zu werden (Vorrede);"

„die nivellirenden Zeitbestrebungen haben das Band der gepriesenen Patriarchalzustände früherer Zeit gelockert (Vorrede);"

„nachdem der Wandel von Oben begonnen hatte, konnte die Ruhe nach unten nicht sofort zur Herrschaft gelangen (S. 6);"

„sein Vaterland mit dem Armenrecht an sein künftiges Schicksal zu verweisen (Schlußsatz der Anmerkung S. 9);"

„Deutschland steht noch nicht auf dem Stande politischer Ausbildung, wie Frankreich (S. 20);" die regierenden Fürsten werden mit dem gehässigen und herabwürdigenden Ausdruck „Steuerverzehrer" (S. 39) belegt;

„Die Regierung glaubte ihr Heil in folgenden Deductionen zu suchen (S. 64);"

„hätte der Herzog Ernst das Bewußtsein gehabt (S. 66);"

„in einen Wandel zu Gunsten ihrer Privatinteressen zu versetzen (S. 77);"

„die Primogenitur-Ordnungen sind als die nachfolgenden Cristallisationen Ernestinischer Gedanken anzusehen (S. 83);"

„den Wandel im Interesse des Volkswohls wird man nicht verdammen können (S. 112);"

„Unterschiebungen finanzieller Zwecke (S. 173);"

„als Kitt dieser Fragmente wird mitunter auch auf die Portions-Anschläge Bezug genommen (S. 176);"

„Fideicommisse gegen das Volk zu schmieden (S. 184);"

„die Kritik der Ministerial-Mitglieder und eine Gegenüberstellung der Mitglieder zwei früherer Ministerien (S. 186 ff., 199);"

desgleichen auch die Aeußerungen:

„so kann der neue Umschwung der Dinge, selbst wenn man sich des gelindesten Ausdrucks bedient, für nicht Geringeres angesehen werden, als für eine große Inconsequenz!"

„die in neuester Zeit angeblich vorgekommenen Verschleuderungen des Domänen-Vermögens (S. 184);"

„Die Art und Weise, wie die Eroberung oder Beraubung (S. 9, 99) angeführt worden ist;"

„selbst Herzog Ernst hätte sich gescheut, wenn er das Bewußtsein gehabt, wenn er es mit seinem Gewissen hätte vereinbaren können (S. 56 u. 66)."

Auf keinen Fall können aber Aeußerungen hingenommen werden, deren Zweck offenbar kein anderer ist, als das Gesetz vom 3. Juni 1854 für ein ungerechtes hinzustellen, gegen die Regierung, welche dasselbe erlassen hat, und gegen den Landtag, von welchem die Zustimmung zum Erlaß desselben ertheilt worden ist, aufzureizen und den Verfasser als Erretter des Volks gegen die Bedrückungen der Regierung hinzustellen.

Von den hieher gehörigen Behauptungen sind einige näher anzudeuten:

„Das rechtzeitige Erscheinen seiner Schrift hätte einen besseren Erfolg (als nämlich den Erlaß des fraglichen Gesetzes) erwarten lassen (Vorrede);"

„es sei zu beklagen, daß im Vertrauen auf die Richtigkeit der regiminellen Motive die Vortheile des früheren Gesetzes aufgegeben worden seien (Vorrede);"

„es sei Pflicht des Vaterlandsfreundes, dem bedrängten Staate in diesem schweren Interessen-Conflicte mit doppelter Anstrengung beizustehen und ohne Rücksicht auf persönliche Unannehmlichkeiten dahin zu wirken, daß diese verwickelte Sache auf eine, dem beiderseitigen Interesse entsprechende Weise zur Erledigung gebracht werde;"

„dem Scharfsinn und der Forschungsgabe sei doch noch ein hoffnungsreiches Ziel gelassen (Vorrede);“ „das Volksinteresse solle gewahrt und die rechtliche Natur der sächsischen, insbesondere der Meiningenschen Domänen ins wahre Licht gestellt werden;“ „die schielende Bemerkung S. 3 über das diesseitige Vorwalten dynastischer Interessen bei der Theilung im Jahre 1826;“

„ob das Domänengesetz von 1854 von längerer Dauer sein werde, als das frühere, werde die Zukunft lehren (S. 7);“

„das Gesetz von 1854 könne schwerlich als das geeignete Correctiv und als Werk billiger Ausgleichung angesehen werden (S. 8);“

„die Art und Weise, wie man die Domänenfrage jetzt zu lösen suche, sei nicht das Mittel, das Band des gepriesenen Patriarchalzustandes früherer Zeit zu befestigen;“

„die Domänen bildeten die unentbehrlichste Stütze der materiellen Existenz und des Kredits des Staats, und wer es unternehmen wolle, solche vom Lande zu trennen, würde sicherlich die Erfahrung machen, daß das Band der Natur stärker sei, als der Wille des Menschen (S. 21);“

„hätten doch noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Fürsten ihre Landeskinder zum Kriegsdienste in Amerika verkauft (S. 22);“

„in den regiminellen Extracten seien die inclavir-

ten Stellen hinweggelassen worden; man könne wohl denken, zu welchem Ende (S. 82);"

die Kritik des Domänengesetzes vom Standpunkte der Politik (S. 121), wo es heißt: „Und wenn man sich auf die Unsicherheit der Throne in den minder mächtigen Staaten beruft, so fragt sich's noch sehr, ob die Gewalt, welche dereinst die biblische Lehre nicht achten sollte, daß Gott die Fürsten eingesetzt hat, sich viel an menschliche Satzungen kehren werde;"

„die Schaustellung des Mißbrauchs der Gewalt, Verschwendung und Plünderung (S. 129);"

„die Hausgeschichte des Herzogthums Meiningen sei kein Muster finanzieller Glückseligkeit (S. 133);"

„die Kritik der Herzoge zu Sachsen-Meiningen (S. 134);"

die Wiederholung der S. 135 ff. abgedruckten, angeblich in früheren Prozeßschriften gebrauchten Ausdrücke;

die Behauptungen S. 160, „daß Gewalt und Anmaßung die Unterthanen, namentlich die Bauern, immer tiefer herabgedrückt, ihre Rechte beschnitten, ihnen Lasten aufgelegt;"

die Aeußerung S. 163: „Mit welchen Mitteln und durch welche Gründe des Gemeinwohls auch die Gemeinden successive aus den Domänen-Waldungen verdrängt oder nach dem gemeinen Sprachgebrauch herausgepauckt worden sind 2c. Darum

wird der Holzdiebstahl oder Frevel jetzt bei weitem weniger entehrend angesehen werden, als jede andere Art der Eigenthums-Beraubung;"
„die schielende Hinweisung auf anders denkende Beamte (S. 199);"
„die Behauptung S. 197, daß der Landtag durch Annahme eines Artikels des Gesetzes einen Fehler gemacht habe."
Die Ausführung S. 200, wo gesagt ist: „Mag es dem Landtage nicht an Muth und Ausdauer fehlen, die Ansprüche des Staates nach dieser (nämlich des Verfassers) Richtung hin, sei es auch im Wege des Prozesses, zu verfolgen. Wie auch der Erfolg sein mag, so wird er stets noch ersprießlicher ausfallen, als der regiminelle Vorschlag (Beil. V.), nach welchem das Land außer verschiedenen Gebäuden so viel als nichts von dem großen Domänen-Reichthum erhalten soll."
„Da die Stände weder das Recht (!) noch die Absicht hatten, die wohlerworbenen Rechte des Landes an den Domänen aufzugeben, und der Herzoglichen Staatsregierung die Ehrenhaftigkeit zuzutrauen ist, daß sie das von Ersterem in Vertrauen auf die Richtigkeit ihrer Angaben geschehene Anerkenntniß der Domänen als Eigenthum des Herzoglichen Hauses nicht als eine über das bewiesene Recht hinausgehende Eroberung werde ausbeuten wollen, so darf man sich der Erwartung hingeben rc."

Hieran schließen sich zwei weitere Behauptungen an. Der Verfasser führt nämlich in der Vorrede an:

„daß die Quellfäden in den Händen des Gouvernements, nicht aber in denen der Landtags-Abgeordneten sich befunden hätten und von der Regierung zum Theil noch jetzt nicht mitgetheilt worden seien.“

Demselben sind aber alle Acten und Urkunden, welche sich in den diesseitigen Archiven befinden und bei der Aufstellung der Designation benutzt wurden, vorgelegt worden.

Auch hat das Herzogliche Staats-Ministerium dem Präsidenten des Landtags durch Schreiben vom 21. März 1857 eröffnet:

„daß der Einsichtnahme der Acten, welche bei Aufstellung der Domänen-Designation benutzt worden sind, dem Ministerium vorliegen und auf den fraglichen Gegenstand Bezug haben, keine Schwierigkeiten entgegengesetzt werden sollen.“

Auch die Literatur, soweit solche in der Bibliothek vorhanden war, ist dem Verfasser der Denkschrift bereitwillig zugegangen,

Dagegen hat dieser die Vorlegung der von ihm allegirten Schriften abgelehnt.

Von dem Verfasser der Denkschrift ist in der Vorrede ferner, unmittelbar anschließend an die herausgehobene Bemerkung, gesagt worden:

„daß im Herzogthum von öffentlichen Beamten in dieser Angelegenheit das Herzogliche Privat-

Interesse gegen das Staats-Interesse vertreten worden ist, mag wohl auch anderwärts vorgekommen sein, bleibt darum aber stets eine Anomalie."

Diese Rüge, welche nur bezwecken kann, wider das Gouvernement und seine Beamten Mißstimmung hervorzurufen, und welche den Vorwurf in sich schließt, daß die Beamten nicht so gehandelt hätten, wie sie hätten handeln sollen, ist eben so unbegründet, als unerwartet.

Ohne auf allgemeine staatsrechtliche Normen einzugehen oder auf die nicht nur im Herzogthum, sondern auch in allen anderen Staaten beobachtete Praxis Bezug zu nehmen, genügt vollständig eine Verweisung auf die Organisation von 1829 und 1848. Nach Art. 6 des Edicts vom 21. Januar 1829 Nr. 2 gehören zu dem ausschließlichen Geschäftskreise des Landes-Ministeriums „die Angelegenheiten des Herzoglichen Hauses". Die höchste Verordnung vom 14. Sept. 1848 Art. 2 setzt sogar für die Angelegenheiten des Herzoglichen Hauses und für die Verhältnisse zu anderen Staaten eine besondere Abtheilung des Staats-Ministeriums fest.

Die erwähnten Stellen der Denkschrift des Referenten sind aus dem Grunde ausführlicher, als es sonst geschehen sein würde, hervorgehoben worden, um den Ausschuß Anlaß zu einer sorgfältigen Prüfung auch in formeller Beziehung zu geben

Diese Denkschrift ist übrigens nur ein Votum des Referenten; sie ist von dem combinirten Gesetzgebungs- und Finanz-Ausschuß bis jetzt nicht geprüft worden; es

hängt von diesem ab, ob und mit welchen Modificationen er den Ausführungen des Referenten beitreten und dem Landtag hierüber Vorlage machen will.

Wenn die Herzogliche Staatsregierung, wie sie offenbar zu thun berechtigt gewesen wäre, zumal da den Ständen durch das höchste Rescript vom 3. Juni 1854 (S. 91 der Beilagen der Landtags-Verhandlungen) eröffnet worden war,

„daß nach Aufstellung des speziellen Verzeichnisses über die Bestandtheile des Domänen-Verzeichnisses sie Gelegenheit erhalten würden, einen Beschluß über etwa geltend zu machende Ansprüche zu fassen, sobald zunächst der Referent und Korreferent eine Prüfung dieses Verzeichnisses vorgenommen und der sodann einzuberufende Ausschuß seinen Bericht hierüber an die Stände-Versammlung erstattet haben wird,"

diesen Zeitpunkt zu einer Aeußerung über den Inhalt der Denkschrift nicht abgewartet hat, so werden wohl die Motive allseitig richtig gewürdigt werden. Diese Denkschrift enthält theils Unrichtigkeiten, theils Unvollständigkeiten, und solche zeitig nachzuweisen, ist nicht minder im Interesse des Landes."

Die Denkschrift geht davon aus, daß der Landtag über die Natur der Domänen nicht aufgeklärt gewesen und durch unrichtige Regierungs-Deductionen veranlaßt worden sei, die Zustimmung zum Erlaß des Gesetzes vom 3. Juni 1854 zu ertheilen. Eben diese

Schrift nimmt für sich die Ermittelung neuer factischer und rechtlicher Momente, welche bisher noch nicht zur Sprache gekommen seien, in Anspruch.

Alle diese Behauptungen als ungegründet darzustellen, ist zweckmäßig.

Das Gesetz vom 3. Juni 1854 entscheidet unzweideutig,

„daß das Domänen-Vermögen Eigenthum des Herzogl. Hauses ist."

Es ist offenbar, daß es vollständig genügt, wenn nachgewiesen wird, daß die in der Designation namhaft gemachten Besitzungen und Gerechtsame bisher Bestandtheile des Domänen-Vermögens gewesen sind.

Dem Landtag ist zwar allerdings nachgelassen, darzuthun, daß solche einzelne Theile, obschon bisher als Bestandtheile des Domänenguts behandelt, gleichwohl nicht Eigenthum des Herzogl. Hauses, vielmehr auf den Grund eines privatrechtlichen Titels Eigenthum des Landes sind. Allgemeine staatsrechtliche Theorien sind aber dabei jetzt nicht mehr zulässig.

Der Beweis liegt jedoch dem Landtag ob, wogegen dem Domänenfiscus der Gegenbeweis zusteht.

Dies ist zum Theil in dem §. 18 näher nachgewiesen. Die Herzogliche Staatsregierung hält entschieden den Standpunkt fest, daß das Eigenthum des Herzoglichen Hauses an dem Domänen-Vermögen gesetzlich anerkannt und daß dem Landtag blos nachgelassen worden ist, das Eigenthumsrecht auf einzelne Theile des Do-

mänenguts nach Maßgabe eines privatrechtlichen Rechtstitels darzuthun.

Es wäre daher an und für sich nicht nöthig, auf die Deduction des Referenten und auf seine allgemeinen staatsrechtlichen Theorien näher einzugehen, daß das Domänen-Vermögen im Allgemeinen nicht Eigenthum des Hauses sei, zumal sich der bei weitem größte Theil der Denkschrift des Referenten als unerheblich darstellt, insofern dadurch zu deduziren versucht worden, daß das Domänen-Vermögen überhaupt nicht nach staatsrechtlichen Normen dem Herzoglichen Hause eigenthümlich zustehe.

Gleichwohl soll in der dermaligen Sachlage die Denkschrift des Verfassers überhaupt näher geprüft werden, da es erwünscht ist, das wahre Sachverhältniß klar nachzuweisen, ohne daß jedoch dadurch für den Fall einer schiedsrichterlichen Entscheidung der angedeutete Standpunkt alterirt werden kann.

Inhalt.

***

Zweite Abtheilung.

I. Abtheilung.

I. Abtheilung.

§. 1.

Einleitung*).

Der Zweck der gegenwärtigen Darstellung ist die Prüfung der von dem Geh. Regierungsrath Luther als Landtags-Abgeordneten und derzeitigen landschaftlichen Referenten bearbeiteten Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte über die rechtliche Natur der Domänen in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen und in den übrigen sächsischen und deutschen Staaten.

Insbesondere wird hierbei dargethan werden, daß das Gesetz vom 3. Juni 1854 einen neuen Rechtszustand hinsichtlich der Natur des Domänenvermögens nicht geschaffen, daß die vorliegende Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte neue Momente nicht geliefert, selbst nicht einmal das in den Landtagsverhandlungen hierüber befindliche Material vollständig berücksichtigt und daß sie sogar vielfach unrichtige Behauptungen aufgestellt hat.

Es ist daher nicht zu vermeiden gewesen, den Gang, welchen diese Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte gewählt hat, möglichst beizubehalten, wenn auch für eine Ab-

*) Es wird hier der Standpunkt kurz bezeichnet, von dem die Kritik ausgeht.

weichung von dem Plan derselben mehrfach entschiedene Zweckmäßigkeitsgründe gesprochen hätten.

Demgemäß wird nachgewiesen werden:

1) in den §§. 2 bis mit §. 8, welche Gesetze seit dem Jahre 1829 im Herzogthum S.-Meiningen erlassen worden sind;

2) in den §§. 9 bis mit §. 17, welche Bestimmungen in denjenigen Herzogl. Sächsischen Staaten, deren Bestandtheile dermalen das Herzogthum Sachsen-Meiningen bilden, zur Zeit der Einverleibung in dasselbe gegolten haben und welche Natur das Domänenvermögen in dem Königreich Sachsen, sowie in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar und in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha stets gehabt hat und dermalen noch hat;

3) in dem §. 18, daß die in der Denkschrift ausgesprochene Kritik des Gesetzes von 1854 unbegründet ist.

Hiernächst wird gezeigt werden:

4) in den §§. 19 bis mit §. 31 und §. 33, welche Natur die Domänen im Allgemeinen;

5) in dem §. 32, welche Natur die Domänen in den übrigen deutschen Staaten;

6) in den §§. 34 bis mit §. 44, welche Natur die Domänen insbesondere nach sächsischem Recht haben.

Endlich wird

7) in den §§. 45 bis mit §. 55 auf dasjenige, was in der Denkschrift als directer Gegenbeweis gegen die Natur der Domänen als Eigenthum des Herzogl. Hauses angeführt worden ist;

8) in den §§. 56 bis mit §. 68 auf dasjenige, was die Denkschrift über die einzelnen Bestandtheile des Domänenvermögens enthält, und

9) in dem §. 69 auf das Gesammtergebniß

näher eingegangen werden.

§. 2.*)

Bestandtheile des Herzogthums Sachsen-Meiningen.

Das Herzogthum Sachsen-Meiningen, in seinem jetzigen Territorialbestande hervorgegangen aus dem Hauptsuccessions-vertrage vom 12/15. November 1826, welcher zwischen den Herzögen zu Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen (jetzt Sachsen-Altenburg) und Sachsen-Coburg-Saalfeld (jetzt Sachsen-Coburg-Gotha) wegen Succession in die durch das Ableben Herzogs Friedrich IV. angefallenen Herzogthümer Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg, auf den Grund der Hausgesetze und Recesse, sowie der fideicommissarischen Eigenschaft der Domänen, wie in dem Minoritäts-Erachten des combinirten Gesetzgebungs- und Finanz-Ausschusses vom 3. Mai 1854, S. 41 der Beilagen der Landtags-Verhandlungen pr. 1854, näher hervorgehoben worden ist, abgeschlossen worden war, besteht:

1) aus dem alten Herzogthum Sachsen-Coburg-Meiningen, mit Ausschluß der an Sachsen-Coburg abgetretenen Kammergüter Kalenberg und Gauerstädt;
2) aus dem vormaligen Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, mit Ausschluß der beiden an Sachsen-Coburg überwiesenen Aemter Königsberg und Sonnenfeld;
3) aus mehreren, zum alten Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld gehörig gewesenen Gebietstheilen, als: dem Fürstenthume Saalfeld, den sämmtlichen, auf dem linken Steinachufer gelegenen Ortschaften und dem Amte Themar;
4) aus Gebietstheilen des alten Herzogthums Sachsen-

*) Dieser §. ist nöthig, um die §§. 12 ff. richtig aufzufassen.

Gotha, nämlich dem Amte Krannichfeld und einem Drittel des Amtes Römhild;

5) aus Gebietstheilen des alten Herzogthums Sachsen-Altenburg, als: dem Amte Camburg, einem Theile des Amtes Eisenberg und den Parzellen Lichtenhain und Mosen.

In §. 2 der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte wird hinsichtlich dieses Vertrags gesagt: „Schon bei der Theilung des Gotha-Altenburgischen Staatsnachlasses im Jahre 1826 scheinen diesseits Rücksichten auf das dynastische Interesse vorgewaltet und diese das Meiningische Gouvernement bestimmt zu haben, dem nach Lage, Wohlstand und Productionsfähigkeit weniger annehmbaren fränkisch-thüringischen Landestheile aus dem Grunde den Vorzug zu geben, weil er für den verhältnißmäßig reichsten an Domänen, hauptsächlich an Domänenwaldungen, gehalten wurde."

Es ist allenthalben bekannt und auch aus jedenfalls sachkundiger Feder in die Wissenschaft übergegangen, daß nicht dynastische Interessen des Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Gouvernements irgend einen Einfluß auf den Abschluß des Successionsvertrags vom 12/15. November 1826 geäußert haben, sondern daß nur allein der allseitig ehrend anerkannte Gesichtspunkt maßgebend gewesen ist, keine Unterthanen in Folge des Ablebens Herzogs Friedrich IV. abzutreten, wie solches selbst in den Landtagsprotocollen vom 2. und 3. April 1849 S. 138 ff. ohne Widerspruch bemerkt worden ist. Am wenigstens war daher eine Annahme der fraglichen Art von dem Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte zu erwarten, welchem schon nach seiner früheren Stellung als Landrath des Herzogthums Hildburghausen und als Präsident des Landtags von 1849 die wahre Sachlage nicht unbekannt geblieben sein konnte.

§. 3.

Das Grundgesetz vom 23. August 1829 *).

Es liegt außer Zweifel, ist auch schon S. 25 der Landtagsprotocolle vom J. 1854 ohne Einwendung geltend gemacht worden, daß die ohnehin unter sich nicht in Einklang stehenden Verfassungen und Bestimmungen des öffentlichen Rechts derjenigen Herzogthümer, zu welchen die von denselben durch den erwähnten Staatsvertrag losgetrennten und zu dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Meiningen vereinigten Landestheile gehört hatten, in Beziehung auf letztere nicht mehr als gültig fortbestehen konnten, sowie denn auch die Verschiedenheit der Verfassungen und der Gesetzgebungen in §. 1 der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte selbst zugestanden wird. — In dem alten Herzogthum Sachsen-Coburg-Meiningen bestand nach dem Grundgesetze vom 4. September 1824 der Landtag aus drei Ständen, dem Stande der Rittergutsbesitzer, dem der Bürger und dem der Bauern. Der Landtag hatte das Recht, gemeinschaftlich mit dem Regenten, die Staatsbedürfnisse, soweit dieselben aus landschaftlichen Kassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten sind, zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderliche Einnahme und Ausgabe festzusetzen, ferner das Steuerbewilligungsrecht, das Recht, darüber zu wachen, daß die Substanz des Kammervermögens erhalten werde, den Beirath bei der Gesetzgebung 2c. Die Stände in dem vormaligen Herzogthume Sachsen-Hildburghausen (Grundgesetz vom 19. März 1818), welche aus den erwähnten drei Ständen, unter Hinzutritt

*) Eine vollständige Mittheilung der Gesetzgebung des Herzogthums Sachsen-Meiningen erscheint aus vielen naheliegenden Gründen zweckmäßig.

des geistlichen oder Lehrerstandes, zusammengesetzt waren, hatten das Recht der Zustimmung bei der Gesetzgebung, das Recht, die Etats der Staatsbedürfnisse mit dem Regenten oder den dazu beauftragten Behörden gemeinschaftlich festzusetzen; das Recht, bei Verfügungen über die Domänen in der Art zu concurriren, daß bei Dispositionen über die Substanz, neben dem agnatischen Concense, auch die Zustimmung des Landtags erfordert wurde. In dem alten Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld war nach der Verfassungsurkunde vom 8. August 1821 der Landtag aus drei Ständen, wie im alten Herzogthum Sachsen-Coburg-Meiningen, im Wesentlichen mit denselben Rechten gebildet. In den alten Herzogthümern Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg hatte die landständische Verfassung so fortbestanden, wie sie unter dem gemeinschaftlichen Ahnherrn der noch blühenden drei Speciallinien, Herzog Ernst dem Frommen (§. 26 der Bundestagsprotocolle vom Jahre 1818), bestimmt worden war. Im Herzogthum Sachsen-Gotha bildeten die Stände drei Collegien, das der Grafen und Herren, das der Ritter, zu welchen alle adelige Besitzer landtagsfähiger Rittergüter gehörten, und das der zwei Städte Gotha und Waltershausen. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg bestand die Landschaft aus den zwei Classen der Ritterschaft und der neun Städte.

Hiernach beruhte es in der Natur der Sache, daß der Herzog zu Sachsen-Meiningen sogleich in dem Publikandum vom 18. November 1826, durch welches der Regierungsantritt über die in Folge des angezogenen Staatsvertrags vom 12/15. November 1826 mit dem angestammten Herzogthum Sachsen-Coburg-Meiningen vereinigten Lande zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, aussprach:

„Was die landschaftlichen Verhältnisse betrifft, so sind Wir von der Ueberzeugung durchdrungen,

daß das wahre Wohl Unserer Unterthanen durch möglichst innige Vereinigung der Unserer Regierung dermalen anvertrauten Lande immer mehr gefördert werde, und hegen daher die Absicht, aus den verschiedenen landschaftlichen Institutionen dieser Lande, nach reiflicher Erwägung des Bestehenden und mit sorglicher Beachtung örtlich-wesentlicher Verschiedenheit, auf dem geeigneten Wege ein Ganzes aufzustellen. Bis dahin aber, wo dieses gelungen, finden Wir uns veranlaßt, zu verordnen ꝛc."

Die Nothwendigkeit, dem vereinigten Herzogthum Sachsen-Meiningen eine neue gemeinsame Organisation zu geben, trat auch bald auf allen Punkten mit solcher Evidenz hervor, daß einer zu dem Behufe niedergesetzten Organisations-Commission neben anderen Gesetzen auch die Bearbeitung einer landschaftlichen Verfassung für das gesammte Herzogthum aufgetragen wurde. Der Zweck war hierbei kein anderer, als dem gesammten Volke eine Entwicklung aller menschlichen Anlagen, eine feste, sittliche, rechtliche Ordnung, eine wahre, vernunftgemäße Freiheit und als Folge derselben ein immer regeres, gesunderes Volksleben und steigenden Wohlstand zu bereiten.

Nach unbezweifelt geltendem Staatsrechte (Wiener Schlußacte von 1820, Art. LV.) war die Staatsregierung von Sachsen-Meiningen, weil das gesammte Herzogthum keine allgemein in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung (Art. LVI.) besaß, diese innere Landesangelegenheit mit einer hiezu berufenen Ständeversammlung zu berathen und zu beschließen befugt.

Auch würde die desfallsige Berufung außerordentlicher Landtage in Meiningen und Hildburghausen, sowie besonderer ständischer Versammlungen in Saalfeld, Camburg und Krannichfeld weder ausführbar, noch auch angemessen und

jedenfalls mit einem beträchtlichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden gewesen sein.

Aus diesen Gründen erfolgte die Zusammenberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung, deren Mitglieder (die Zahl betrug 17), vertraut mit den ständischen und Landes-Rechten, von den Ständen der einzelnen Landestheile gewählt und als Organe des gesammten Landes betrachtet wurden und anzusehen waren, zum Zwecke, die verschiedenen Verfassungen in ein Ganzes zu vereinigen.

Diese am 22. Mai 1829 eröffnete außerordentliche Ständeversammlung legte der Staatsregierung, nach sorgfältiger, unter Zuziehung von Regierungscommissarien gepflogener Verhandlung, auf den Grund der durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse, ihre Erinnerungen zu genauerer und zweckmäßiger Bestimmung des ihnen nach gründlicher Vorberathung und vielseitiger Ueberlegung mitgetheilten Verfassungsentwurfs in einer Erklärungsschrift vom 7. Juni 1829 vor und sprach darin aus, daß das ganze Land gewiß mit ihr den Beschluß, das gesammte Herzogthum durch Ein Grundgesetz näher zu verbinden, verehren werde.

Die Staatsregierung hörte diese Erinnerungen mit Bereitwilligkeit an, berücksichtigte sie allenthalben, so weit sich solches nur mit den Grundprincipien der Verfassung sowohl eines deutschen Staates, als des Gesammthauses vereinigen ließ, und publicirte das auf diesem Wege festgestellte Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen vom 23. August 1829.

Das Grundgesetz gewährt bürgerlichen Rechten und bürgerlichen Freiheiten Schutz und Garantieen, wie wenige andere, unter günstigeren Verhältnissen entstandene Verfassungsurkunden, und enthält in keiner Weise eine Verminderung, vielmehr zum Theil eine erhebliche Vermehrung der Befugnisse, welche den Ständen in den Verfassungsurkunden

derjenigen Staaten, zu welchen die fraglichen Landestheile früher gehört hatten, zugewiesen worden waren.

Ueber die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 1 ff.

So viel die Domänen des Herzogthums Sachsen-Meiningen insbesondere anlangt, ist im Art. 38 des Grundgesetzes ausgesprochen, daß das Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, liegenden Gründen, grundherrlichen Zehnten, Erbzinsen, Gülten und anderen, aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen Eigenthum des Herzogl. Specialhauses sei und die Bestimmung habe, davon zunächst die Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der Herzogl. Familie zu bestreiten, und daß ferner die damals noch zur Domänenkasse geflossenen directen und indirecten Steuern, sowie alle noch künftig zu verwilligenden Abgaben, ingleichen die Einkünfte aus Regalien und die aus Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle, insonderheit auch Chaussee- und Wegegelder, Schutzgelder und alle Leistungen zum Behuf des Militärs zur Landeskasse gegen verhältnißmäßige Uebernahme von Kosten der Staatsverwaltung und temporären, auf der Domänenkasse haftenden Lasten überwiesen werden sollten. Folgerichtig zu diesem Hauptsatze bestimmte nicht nur derselbe Artikel weiter, daß Ueberschüsse in der Kammerkasse der freien Disposition des Herzogs zufielen und sofern die Domänenkasse keine Zuschüsse aus der Landeskasse erhebe und nicht die Umstände und dringende Landesbedürfnisse dem Souverän eine Verwendung zum Nutzen des Landes anriethen, zu dem Schatullgute gezogen werden könnten, sondern es verordnet auch der Art. 48, daß der Etat der Domänenverwaltung von der Kammer entworfen und (ohne Concurrenz der Stände) vom Landesherrn festgestellt werde, unbeschadet der den Ständen wegen ungeschmä-

lerter Erhaltung der Substanz des Kammerguts eingeräumten Befugnisse. Heimfallende Lehen können hiernach auch zum Schatullgut gezogen werden und nur die Lehensherrlichkeit nebst den davon abfallenden Nutzungen gehört zum Domänengut und zu dem Fideicommiß des Herzogl. Hauses (Art. 39). Ueber die genaueren Bestandtheile des Domänenvermögens, sowie über die der Landeskasse zuzuweisenden Fonds und Lasten soll eine Designation entworfen werden, welche nach getroffener Uebereinkunft als ein integrirender Theil des Grundgesetzes anzusehen ist. Im Art. 45 ist hiernächst weiter vorgeschrieben, daß die Substanz des Kammerguts durch keine Art von Veräußerung vermindert werden dürfe und daß zur rechtlichen Gültigkeit einer Veräußerung — mit Ausnahme von Veräußerungen unbedeutender, genau bezeichneter Gegenstände und von Ablösungen der Gerechtigkeiten, — unbeschadet des agnatischen Consenses, auch die Zustimmung der Stände nothwendig sei.

Die Bestimmungen in den Art. 45 und 48 des Grundgesetzes sind in §. 2 der Denkschrift des Referenten ganz übergangen.

Es war nicht die Absicht und kann nicht die Absicht gewesen sein, wie damals von der Herzogl. Staatsregierung ausdrücklich ausgesprochen worden ist, dem Regenten und dem Regentenhause irgend ein neues, die Staatsverfassung alterirendes, nicht schon von den ältesten Zeiten her gegründetes, den Grundsätzen des Reichsstaatsrechts, des Privatfürstenrechts, des Herkommens und den Hausgesetzen nicht entsprechendes Recht beizulegen oder irgend einen Vortheil zu bedingen, sondern es war nur für nöthig befunden worden, gerade weil dieses bestehende Recht durch allgemeine Theorie über den Staat und manche Verhältnisse der neueren Zeit hie und da hat schwankend gemacht werden wollen,

dasselbe wieder in seiner unumwundenen Bestimmtheit und Klarheit öffentlich auszusprechen, einem ächt deutschen, unbestreitbaren, in dem sächsischen Herkommen, in den Hausgesetzen und Institutionen fest begründeten Rechtszustande den äußeren Ausdruck zu geben, in der Ueberzeugung, daß Fürst und Volk sich bei dieser Bestimmtheit gerade am besten befinden werden.

Dies ist schon S. 6 der Landtagsprotolle pro 1854 entwickelt.

Der in §. 8 benannte combinirte Gesetzgebungs- und Verfassungsausschuß des Landtags sagt in dem daselbst erwähnten Ausschußberichte vom 1. Mai 1854 Folgendes:

„Als das Herzogthum Sachsen-Meiningen nach dem Aussterben des Specialhauses Sachsen-Gotha durch den Successionsvertrag vom 12/15. November 1826 neuen Länderzuwachs und zwar aus verschiedenen Theilen erhalten hatte, beauftragte Se. Hoheit der Herzog am 27. August 1827 eine Organisationscommission, sich der Bearbeitung einer landschaftlichen Verfassung für das ganze Herzogthum zu unterziehen, über welche dann die Stände gehört werden sollten. Die landschaftlichen Corporationen der verschiedenen Landestheile wählten einzelne Mitglieder aus ihrer Mitte und durch Zusammentritt dieser wurde eine außerordentliche Ständeversammlung für das ganze Herzogthum gebildet, die sich über die ihr vorzulegende Verfassungsurkunde erklären sollte."

„Bei der Vorlegung dieses Entwurfes zum Grundgesetz fand unter allen Artikeln der Art. 38 desselben, worin es heißt, daß das Domänenvermögen Eigenthum des Herzogl. Specialhauses sei, den meisten Anstoß; es wurden allerlei Bedenken erhoben und es schien, wie es in der diesfallsigen Erklärungsschrift vom

27. Juni 1829 heißt, unmöglich, diesen Artikel anzunehmen."

„Erst auf die bestimmte Erklärung Sr. Hoheit des Herzogs, daß Höchstdieselben von Ihrem guten Recht in Bezug auf das Eigenthum an den Domänen nicht abgehen würden und daß bei der Nichtannahme des Art. 38 das Werk der Constitution nicht zu Stande komme, drang die Meinung durch, es sei selbst das Zugestehen des Domanialeigenthums nicht so nachtheilig, als wenn die einzelnen Theile des Staates ohne geordnete Verfassung und ohne geordneten Rechnungshaushalt über das Landesvermögen getrennt bleiben, und man tröstete sich mit dem Zusatz zu Art. 38:"

„„Ueberschüsse in der Kammerkasse fallen der freien Disposition des Herzogs zu und können, insofern die Domänenkasse keine Zuschüsse aus der Landeskasse erhält, und wenn nicht die Umstände und dringende Landesbedürfnisse dem Souverän eine Verwendung zum Nutzen des Landes anrathen, zum Schatullgut gezogen werden.""

Die damalige Ständeversammlung sah demnach das Unbestimmte dieses Zusatzes ein, man ging aber davon aus, der Schluß desselben werde in Fällen der Bedrängniß zu dem landesväterlichen Herzen sprechen. Mit dem darauf erfolgten Höchsten Entschluß vom 26. Juli 1829, nach welchem obiger Zusatz Genehmigung erhielt, schien das Grundgesetz in allen seinen Theilen abgeschlossen und gelangte nunmehr zur Publication.

Es liegt hierin klar das Zugeständniß, daß damals die Natur der Domänen als Eigenthum des Herzoglichen Hauses Anerkennung gefunden hat und dies ist auch S. 20 des Landtagsprotocolls vom 5. Mai 1854 ohne Widerspruch behauptet worden. Hiervon ist in der Denkschrift zwar nichts

erwähnt, doch scheint der Verfasser derselben von einer anderen Voraussetzung nicht auszugehen, wenn er in §. 2 sagt, daß damals eine Differenz zwischen der Staatsregierung und der Ständeversammlung über das Domäneneigenthum entstanden und daß, so sehr sich auch die letztere gegen jede Neuerung gesträubt habe, gleichwohl jene Bestimmung in das Grundgesetz aufgenommen worden sei.

§. 4.

Das Gesetz vom 27. April 1831.

Die erste, in Gemäßheit des Grundgesetzes vom 23. August 1829 berufene Ständeversammlung, deren Mitglieder auf die Beobachtung der Verfassung (Art. 78 des Grundgesetzes), jedoch mit dem, ihrem Antrage gemäß, beigefügten Zusatze:

> „mit Rücksicht darauf, wie sie in Folge der bei dem bevorstehenden Landtage zu treffenden Abänderungen sich gestalten werde,"

wie bereits S. 25 der Landtagsprotocolle von 1854 ausgeführt worden ist, verpflichtet worden waren, trug sofort ihre Wünsche wegen einiger Ergänzungen, Erläuterungen des auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenen Grundgesetzes vom 23. August 1829, namentlich auch wegen Modification mehrerer, das Domänenvermögen betreffender Artikel in Titel V., und zwar in den Erklärungsschriften vom 15. November, 6. und 10. December 1830, vor.

Der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte behauptet S. 4 und 5:

> „Gegen diese Bestimmungen (das heißt die Bestimmungen des Grundgesetzes Art. 38 ff.) erhoben die Abgeordneten des Hildburghäusischen Landestheils auf

den Grund des vorbemerkten Haus- und Grundgesetzes vom 26. April 1820 Protest, wiederholten denselben auf dem im Jahre 1830 einberufenen ordentlichen Landtage (insbesondere in der Sitzung vom 11. November 1830) und erwirkten, unter Beistand der übrigen Landtagsdeputirten, eine Revision der Verfassung," fügt dann in der Anmerkung bei:

„Der Landtagscommissar hat diese Protestation und die Berechtigung der Hildburghäusischen Abgeordneten zu solcher zwar in Abrede gestellt, die Sache hat nach Ausweis des Landtagsprotocolls (vom 11. November 1830) aber gleichwohl ihre Richtigkeit und in dem Erfolg liegt von selbst der Beweis ihrer Berechtigung."
und kommt in §. 17 nochmals auf diesen ständischen Protest zurück.

Dagegen ist einfach zu erklären, daß die Abgeordneten des Hildburghäusischen Landestheils vor dem Jahr 1830 keineswegs einen solchen Protest, der sich nirgends in den mitgetheilten Landschaftsacten findet, zu dessen Geltendmachung auch jede Legitimation gefehlt haben würde, erhoben haben; daß sich auch ein solcher Protest keineswegs in den Protocollen vom Jahre 1830, namentlich nicht im Protocoll vom 11. November 1830 findet, sondern daß darin blos Abänderungsanträge der bezüglichen Artikel des Grundgesetzes enthalten sind und zwar von einem Abgeordneten aus Hildburghausen. —

Nachdem dies im Wesentlichen schon bei der Discussion im Landtag S. 76, 81, 83 ff. der Protocolle pr. 1854 vorgekommen war, hätte man wenigstens erwarten sollen, daß von dem Verfasser seine schon früher aufgestellte, von der Herzogl. Regierung widersprochene Behauptung, wenn er sie wiederholen wollte, gehörig nachgewiesen worden wäre.

Die Stände suchten im Jahre 1830 die ausdrückliche

Anerkennung des Eigenthums des Herzogl. Hauses an den Domänen zu vermeiden, die Ueberschüsse der Kammerkasse zu Landeszwecken in Anspruch zu nehmen und auf eine Mitwirkung der Stände bei der Feststellung des Domänen-Etats hinzuwirken.

Die Staatsregierung fand sich unter den damaligen Verhältnissen bewogen, über die angebrachten Wünsche auf Verhandlungen einzugehen, und diese Verhandlungen führten endlich zu dem Erlasse des Gesetzes vom 27. April 1831.

In diesem Gesetz ist bestimmt:

1) die Eigenschaft der Domänen soll durch das Gesetz vom 23. August 1829 nicht verändert werden, die Domänen sollen diese Eigenschaft so, wie sie bis dahin anerkannt worden und rechtsverbindlich bestanden hat, behalten. Zum Domänenvermögen gehören auch diejenigen künftig heimfallenden Lehen, welche nicht innerhalb eines Jahres, von der Zeit des angezeigten Heimfalles an, vom Herzog anderweit verliehen werden, was bei Gliedern des Herzogl. Hauses und bei Rittergutsbesitzern oder sonst zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den Staat geschehen kann; (Art. 1.)

2) die Domänen, welche zunächst zur Bestreitung des Bedarfs des Herzogl. Hauses und Hofes und zur Erfüllung der ihnen sonst obliegenden Leistungen bestimmt sind, liefern zwar den Ueberschuß ihrer Einnahme zur Verwendung für Zwecke der Landesverwaltung ab (Art. 1), ein auf jedem Landtage oder auch auf längere Zeit zwischen der Regierung und den Ständen zu vereinbarender Theil des Ueberschusses aber bleibt der eigenen Verfügung des Herzogs überlassen, um denselben im Interesse des Staatswohls, insbesondere zur Gründung gemeinnütziger Anstalten, zur Beförde-

rung und Belebung der Landwirthschaft, der Gewerbe und Künste zu verwenden. Dagegen wird aber auch ein den Ständen gehörig nachzuweisender Ausfall auf dem Domänen=Etat, nach erfolgter Zustimmung der Stände, durch den Landes=Etat gedeckt (Art. 3);

3) die gesammte obere Finanzverwaltung — des Domänenvermögens sowohl, als der Landeseinkünfte — wird unter die obere Leitung nur einer Behörde gestellt (Art. 4); die Domänen=Einnahme und Ausgabe, sowie die Landes=Einnahme und Ausgabe wird durch doppelte Buchführung geschieden (Art. 6);

4) die Jahresrechnung, enthaltend die Domänen= und Landes=Einnahmen und Ausgaben, werden den Ständen zur Prüfung vorgelegt (Art. 7);

5) der Domänen=Etat wird vom Herzoge in der Regel für 3 Jahre nur mit Beirath der Stände, der Landesetat nach erfolgter Zustimmung der Stände festgesetzt und es sind für die Einhaltung der so festgestellten Etats die mit deren Vollzug beauftragten Staatsdiener auf gleiche Weise, gegen den Landesherrn, wie gegen die Stände verantwortlich (Art. 9).

Die Luther'sche Denkschrift hat von den Bestimmungen in den Art. 3, 4, 7 und 9 gänzlich Umgang genommen (§. 2 der Denkschrift). Der Einfluß der damaligen bewegten Zeit auf dieses Gesetz läßt sich nicht verkennen. Der Wunsch der Stände, eine ausdrückliche Anerkennung des Eigenthums an den Domänen zu vermeiden, ist erst nach der französischen Revolution entstanden und scheint mit veranlaßt worden zu sein durch irrige Auffassung eines im vormaligen Herzogthum Sachsen=Hildburghausen erlassenen Gesetzes vom 26. April 1820 abseiten der Stände aus jenem Landestheile, wie selbst ständischer Seits S. 20 der Protocolle von 1854 angenommen worden ist; auch hat es die Majorität der

Stände selbst für bedenklich erachtet, durch tiefe Erörterung der vorliegenden Frage dem Fieber Nahrung zu geben, welches zu jener Zeit einzelne Völkerschaften verzehrte und alle zu ergreifen drohte. Die alte Treue der Unterthanen, welche vom Danke für die ihnen einige Jahre vorher verliehene Verfassung erfüllt war, wankte noch nicht in dem Grade, wie in den Jahren 1848 und 1849, wo die Stände die Ungunst der Verhältnisse zur ausdrücklichen Aneignung des Eigenthums an den Domänen benutzten. Die Staatsgutsqualität der Domänen wurde nicht behauptet, obgleich den Ständen über die Natur der Domänen die gewünschten Erläuterungen gegeben worden waren und obgleich auch die Mittheilung des Domänen-Etats statt gefunden hatte (historischer Auszug aus den Verhandlungen des vom 31. October 1830 bis zum 16. April 1831 versammelt gewesenen Landtags, S. 8, 9, 30, 35, 41); blos eine ausdrückliche Anerkennung des Eigenthums des Herzogl. Hauses an den Domänen war unter den vorliegenden Zeitverhältnissen vermieden oder, wie der Gesetzgebungs- und Verfassungs-Ausschuß im Bericht vom 1. Mai 1854 (S. 27 der Beilagen der Landtagsverhandlungen) anführt, die Frage über das Eigenthum an den Domänen war nach dem Gesetz, verglichen mit der Erklärungsschrift vom 10. December 1830 und mit den ihr vorausgegangenen Verhandlungen in der Landtagssitzung vom 1. März 1831, offen gehalten. So viel wurde aber zugestanden, daß dem Herzoge die Rechte eines Eigenthümers, nämlich die Dispositionsrechte über die Domänen gebührten und daß also die Domänen nicht Eigenthum des Staates wären; auch wurde dem Herzog durch die alleinige, von den Ständen nicht beanstandete Entscheidung über die Feststellung des Domänen-Etats (historischer Auszug aus den Verhandlungen des vom 31. October 1830 bis zum 16. April 1831 versammelt gewesenen Landtags

S. 7, 41 ff.) die Möglichkeit in die Hände gegeben, sämmtliche Domänen-Einkünfte für Seinen Bedarf oder für sonstige Domänen-Zwecke in Anspruch zu nehmen, also zu verhindern, daß sich ein, ohnehin nach ausdrücklicher Erklärung der Staatsregierung (historischer Auszug l. c. S. 8, 40) nur bei Prüfung und Feststellung des Domänen-Etats (nicht bei dem Abschlusse der Domänenkasse-Rechnung) sich ergebender Ueberschuß herausstelle, welcher übrigens jedenfalls nur den Betrag in sich faßt, der nach Bestreitung der bald steigenden, bald fallenden Bedarfssumme des Herzogl. Hauses und Hofes und nach Erfüllung der den Domänen sonst obliegenden Leistungen verbleibt. Endlich war auch dem Herzog die Disposition selbst über einen Theil dieses Ueberschusses im Interesse des Landes vorbehalten. Die ausdrückliche Anerkennung war hiernach mehr blos aus politischen Gründen vertagt, daher ein Provisorium geschaffen.

Wie wenig übrigens die Staatsregierung daran dachte, die dem Herzogl. Hause an den Domänen unbezweifelt zustehenden Rechte aufzugeben, ergiebt sich unter anderem daraus, daß sie in dem Propositionsrescripte vom 10. Februar 1831 (historischer Auszug l. c. S. 38, Landtagsprotocolle pr. 1854, S. 26), durch welches den Ständen einige Bestimmungen über das Finanzwesen zugefertigt wurden, welche die Grundlage des erwähnten Gesetzes vom 27. April 1831 bilden, entschieden hervorhob:

> „So wie es niemals Unsere Absicht war und sein wird, die Natur der Domänen aus einem anderen, als dem historisch wohlbegründeten und durch die Staatspraxis der deutschen, insbesondere der sächsischen Fürstenhäuser und Lande rechtlich anerkannten Gesichtspunkte zu betrachten, so wird diese Unsere Eröffnung dazu dienen, jeden Zweifel über die Auslegung der betreffen-

den Stellen im Grundgesetze vom 23. August 1829 auf eine beruhigende Weise zu heben."

„Was die Bestimmung der Domänen anbelangt, so können hierüber wesentlich verschiedene Ansichten eben wenig Statt finden, allein die Verwendung ihres Ertrags, die Bedingniß und Form, unter welchen sie geschehe, gab anderwärts schon oft Anlaß zu Irrungen, so daß Unser Streben, solchen für alle Zeiten und Fälle zum Voraus zu begegnen, keiner weiteren Begründung und dies um so weniger bedarf, als die mehreren, in Unsern alten und neuen Landen bestehenden Einrichtungen eine übereistimmende Norm dringend erheischen."

„Auf diesem Grunde beruht die Absicht, der Domänen- und Landeskasse geschiedene Einnahmen und Ausgaben zuzuweisen, und wird solche Unsere Anordnungen bethätigen, daß dieses auf die Grundlage einer vollkommenen Gleichstellung zwischen Einnahme und Ausgabe und zwar in der Art geschehe, daß der Ertrag von Regalien, nutzbaren Hoheitsrechten und anderen bisher zur Kammerkasse geflossenen Quellen der Landeskasse überwiesen werden rc."

Die erwähnte Ansicht findet auch ihre Bestätigung in der während der Verhandlungen über das fragliche Gesetz durch die Commissarien der Staatsregierung den Ständen abgegebene Erklärung:

„Daß noch nie dem Regenten das Recht der Entscheidung bei Feststellung des Domänen-Etats bestritten worden und daß der den Ständen bei der Feststellung des Kammer-Etats zugestandene Beirath nicht Zustimmung sei; daß unter den bezeichneten Ueberschüssen nur diejenigen verstanden werden könnten, welche sich bei

Prüfung und Feststellung des Etats ergäben (histor. Auszug l. c. S. 7)."

Es ist daher nicht wohl zu erklären, daß S. 81 der Landtagsprotocolle pr. 1854 hievon Umgang genommen werden konnte, noch weniger ist aber zu begreifen, daß daselbst behauptet werden mochte, der Beirath, zwischen dem und der Bewilligung doch ein weiter Weg liegt,

S. über die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 11,

habe unter Umständen, die nicht angegeben worden sind, gleiches Gewicht, wie die Zustimmung, und werde auch von anerkannten Rechtslehrern, welche jedoch nicht benannt worden sind, als gleich bedeutend mit dieser bezeichnet. War das Land Eigenthümer des Domänenvermögens, so konnte den Ständen nicht der Beirath, sondern es mußte ihnen die Zustimmung unbestreitbar eingeräumt werden. Dieser Beirath, die Pflicht zur Erhaltung des Domänen-Etats, die Controle über die Erhaltung des Domänenvermögens, bestätigen sogar das Familieneigenthum und sind Bestimmungen, welche in §. 48 näher werden erörtert werden.

Auch später wurde, z. B. Art. 1 des Gesetzes vom 3. August 1834, das Eigenthum an den Domänen dem Eigenthum des Staats entgegengesetzt.

Bei Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1831 fanden noch nähere Bestimmungen über ein Schlüsselverhältniß statt, nach welchem die Domänen- und die Landes-Kassen zu den Kosten für die gemeinsame Finanzverwaltung und andere gemeinsame Exigenzen beitragen sollten. Es wurden hiernach die Kosten für die allgemeine Finanzverwaltung, die obere Forstbehörde, das Staatsrechnungswesen, die Administration des Bauwesens zur Hälfte, der Aufwand der Educationskasse zu ²/₃ aus der Domänenkasse bestritten und bestimmte jährliche Beiträge zu Armenanstalten und milden

Stiftungen, zu den Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer auf den Etat derselben genommen. Diese nicht unwichtigen Einzelheiten sind in der Denkschrift des Referenten §. 2 nicht einmal berührt, ob sie schon S. 25 ff. der Landtagsprotocolle pr. 1854 vollständig enthalten sind.

§. 5.

Das Gesetz vom 28. März 1846.

Durch das Gesetz vom 27. April 1831 war, wie schon nachgewiesen ist, nur ein Zwischen-Zustand geschaffen, und die Befriedigung des unabweisbaren Bedürfnisses, von der in demselben liegenden Unbestimmtheit zu einer klaren Entscheidung und Feststellung des Verhältnisses überzugehen, der nächsten Zukunft vorbehalten worden.

Der Fall, daß ein Deficit der Domänenkasse durch die Staatskasse zu decken gewesen wäre, trat niemals ein, vielmehr wurden, sogar ohne eine, auch nicht einmal in dem fraglichen Gesetze vom 27. April 1831 enthaltene Verpflichtung, die bedeutenden Ausgabe-Ueberschüsse der Landeskasse auf die nach den Domänenkasse-Rechnungen sich herausgestellten (Rechnungs-) Ueberschüsse übernommen. Außerdem floß noch eine nicht unbeträchtliche Summe aus den Domänenrevenüen in die Staatskasse und es erfolgte endlich die Verfügung über einen nicht minder hohen Betrag der Domänenrevenüen im Interesse des Staatswohls. Deshalb scheinen die Stände geflissentlich vermieden zu haben, die Erörterung der Hauptsache wieder aufzunehmen.

S. über die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 9 ff.

Im Jahre 1844 entstand jedoch eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Staatsregierung und den Ständen inso-

fern, als letztere nach einer Erklärungsschrift vom 2. Mai jenes Jahres den Beirath, wie zum ganzen Domänen-Etat, so auch zum Bedarfe des Herzogl. Hauses als eine dem Volke in seiner Gesammtheit zu der Regierung zustehendes Recht betrachteten.

Dieser Umstand vermehrte, wie in den betreffenden Verhandlungen näher ausgeführt worden ist, die Besorgniß der Herzoglichen Staatsregierung, daß namentlich die Frage, ob und in welchem Maße das Domänenvermögen zu den Landes-Ausgaben beitragen solle, in der Folge und bei den nach der bestehenden Einrichtung von Zeit zu Zeit, von 3 zu 3 Jahren, wiederkehrenden öffentlichen Verhandlungen im Schooße der Ständeversammlung zu unangenehmen Irrungen, zu einer Störung des bestehenden glücklichen Verhältnisses, zu einer Gefährdung des vertrauensvollen Zusammenwirkens des Gouvernements und der Stände führen könne. Theils um nun diese Besorgniß zu beseitigen, theils da der den Ständen zugestandene Beirath bei Feststellung des Domänen-Etats zu Inconvenienzen aller Art führte, gleichwohl die Mittel doch nicht bieten konnte, mit deren Hülfe auf eine längere Reihe von Jahren hinaus nur mit einiger Zuverlässigkeit zu bemessen war, ob und namentlich welcher Beitrag aus den Domäneneinkünften zur Bestreitung von Landesausgaben zu erwarten sei, ein Uebelstand, der sich besonders alsdann geltend machte, wenn es sich von ständischen Verwilligungen zu bleibenden Institutionen oder zu andern, nur mehrere Etatsperioden hindurch jährlich wiederkehrenden Ausgaben handelte, und der die Zurückstellung mancher zweckmäßigen Einrichtungen veranlassen konnte, theils mit Hinblick auf die Würde des Regenten und des Herzogl. Hauses und in landesväterlicher Fürsorge für die immer größere Befestigung des wahren Wohls des Landes und für eine segensreiche Wirksamkeit der Stände, erachtete es

die Herzogl. Staatsregierung aus diesen und anderen damals geltend gemachten Gründen für angemessen, einen bestimmten jährlichen Zuschuß aus den Domäneneinkünften zu den Landesausgaben zahlen zu lassen, dagegen aber auch den ständischen Beirath bei Feststellung des Domänen-Etats und das ständische Recht der Prüfung der Domänenkasse-Rechnungen in Wegfall zu bringen und eine Vereinbarung über dieses, die Einigkeit gefährdende Rechtsverhältniß, so lange Uebereinstimmung vorhanden war und durch diese ein segensreicher Erfolg verbürgt wurde, anzubahnen.

Bei den Ständen fand auch diese ihnen zu erkennen gegebene landesväterliche Absicht nach der Erklärungsschrift vom 21. Juni 1844 gehörige Würdigung und Anerkennung, und es führten die fortgesetzten Verhandlungen, in deren Verlauf am 16. Januar 1845 ein Verzeichniß über die einzelnen Bestandtheile des Domänenvermögens mitgetheilt (S. 509 der Beil. zu den betreffenden Landtagsverhandlungen), auch am 23. December 1845 von demselben geprüft und vorläufig anerkannt worden war ꝛc. (S. 555 ib.) zum Erlasse des Gesetzes vom 26. März 1846.

Durch dieses Gesetz wurden die bestehenden Bestimmungen insbesondere über die Natur des Domänenvermögens nicht geändert, vielmehr dieselben, wie auch in dem den Ständen zugegangenen höchsten Propositionsrescripte vom 24. Juni 1844 ausdrücklich ausgesprochen worden ist, für fortbestehend erklärt, dagegen erfolgte eine Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1831 in sofern, als:

1) auf die darin näherbestimmte Zeit an der Stelle der unbestimmten und ihrem Betrage nach schwankenden Domänen-Ueberschüsse des Gesetzes vom 27. April 1831 ein jährlicher fester Beitrag von 30,000 fl., welcher auf die Erfahrungen der letzten 15 Jahre beruhte, zur Landeskasse zu entrichten war;

2) der Vorbehalt des Landesherrn, nach dem Gesetze vom 27. April 1831 über einen Theil dieses festen Ueberschusses im Interesse des Landes selbstständig frei verfügen zu können, wegfiel;

3) der Beirath der Stände bei Feststellung des Domänen-Etats und die Prüfung der Domänenkasse-Rechnungen durch dieselben für die Folge aufgehoben, den Ständen aber zugesichert wurde, daß ihnen auch ferner von Landtag zu Landtag Nachweisungen über die Erhaltung der Substanz des Domänenvermögens und insonderheit über die pflegliche Bewirthschaftung der Domänenwaldungen vorgelegt, auch die Rechnungen über die Domänenverwaltung auf Verlangen vollständig zur Einsichtnahme mitgetheilt werden sollten.

Zur Beseitigung einiger, bei der Berathung dieses Gesetzes im Schooße der Stände zur Sprache gekommenen Bedenken, insbesondere über die Abgabe von Naturalien an Staatsdiener, über die Ueberlassung der Domänengebäude zu Landeszwecken, über die Verwendung der vorhandenen Kassenbestände und Activreste, über das bisherige etatsmäßige Concurrenz-Verhältniß der Domänen- und Landes-Kasse zu den Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige, über den durch außerordentliche Ereignisse herbeigeführten erhöhten Naturalertrag der Domänenwaldungen, über die Bewirthschaftung derselben erfolgten namentlich durch ein den Ständen zugegangenes h. Rescript vom 26. März 1846 nähere Bestimmungen.

Diese Verhältnisse werden in der Denkschrift des Referenten §. 2 nur kurz, nicht vollständig angedeutet.

§. 6.

Das Gesetz vom 13. März 1848.

Es trat die bei der Proposition des Gesetzes vom 26. März 1846 den Ständen zu erkennen gegebene Erwartung nicht ein, daß die großen Vorzüge dieses Gesetzes bei einem Vergleich mit dem Gesetze vom 27. April 1831 zu so entschiedener Geltung gelangen würden, daß nach Eintritt der in Art. 1, 6, 7 des Gesetzes vom 26. März 1846 erwähnten Voraussetzungen an eine für diesen Fall bestimmte Rückkehr zu dem Gesetze vom 27. April 1831 nicht mehr gedacht, sondern der allgemeine Wunsch auf eine dauernde Fixirung der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1846 gerichtet werden würde, indem dadurch die Verwendung der Domäneneinkünfte eine festere Grundlage erhielt, der segensreichste Einfluß auf mehrere Befestigung des Staatshaushaltes sich geltend machte und, was noch höher anzuschlagen, zugleich die innere Verfassung durch Beseitung der nach dem Gesetze vom 27. April 1831 immer wiederkehrenden Verhandlungen über die zu Landeszwecken zu verwendenden Ueberschüsse der Domänen-Einnahme in einem sehr wichtigen Punkte eine würdevollere und gegen die Gefahr möglicher Mißhelligkeiten zwischen Gouvernement und Ständen gesicherte Gestaltung erlangte.

Die landesväterlichen Absichten bei dem Erlasse des Gesetzes vom 26. März 1846 fanden indeß sogleich bei dem Beginne der Bewegung im Jahre 1848 in weiteren Kreisen nicht die richtige Würdigung; es machten sich Mißverständnisse über dasselbe geltend, welche dem gegenseitigen Vertrauen Eintrag thaten.

Der Referent sagt §. 2 seiner Denkschrift, daß dieses Uebereinkommen schon wegen seiner Beiziehung zur Steuer-

Entschädigungs-Frage mißliebig geworden sei. Diese Aeußerung ist nicht wohl verständlich, da das Gesetz in der fraglichen Beziehung Normen enthält, welche der Natur der Sache durchaus entsprechen und weder damals, noch auch später, im Schooße des Landtages Anstand gefunden haben.

Diese Normen sind in Art. 1 und 3 enthalten. Nach Art. 1 sollte der Beitrag von 30,000 fl. in demselben Verhältniß steigen oder fallen, in welchem neue Finanzgesetze eine Erhöhung oder Verminderung des Gesammtbetrages der direkten Steuern eintreten lassen. Es entsprach solches theils der Ermittlung, durch welche man auf den fraglichen Betrag gekommen war, theils war es aber auch voraussichtlich dem Lande nur vortheilhaft.

Nach Art. 3 soll bei Vermehrung oder Verminderung des Domänenvermögens ein Abfall resp. Zugang der Steuer eintreten, was nur gerecht ist und eine weitere Rechtfertigung nicht bedarf.

Die Staatsregierung fand sich unter den damals vorgelegenen Umständen in der Voraussetzung, daß man allerseits mit einem solchen Zugeständnisse sich begnügen und von weiterer Verfolgung des Gegenstandes absehen werde, unter Einwirkung des Jahres 1848 bewogen, nach dem Gesetz vom 13. März 1848 auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1831 zurückzukehren.

Das Gesetz vom 13. März 1848 setzte das Uebereinkommen vom 26. März 1846 nebst dem angezogenen Rescripte von demselben Tage und Jahre außer Wirksamkeit und dagegen das Gesetz vom 27. April 1831 wieder in Kraft. Gleichzeitig bestimmte ein an die Stände ergangenes und von denselben mit Dank anerkanntes h. Rescript vom 12. März 1848 den jährlichen Bedarf des Herzogl. Hauses und Hofes auf 225,000 fl. und von der Vermählung Sr. Hoheit des Erbprinzen an auf 250,000 fl. und verfügte zugleich in Ge-

mäßheit des Art. 2 des Gesetzes vom 27. April 1831, daß ein Dritttheil der Domänen-Ueberschüsse dem Herzog zur eigenen Verfügung im Interesse des Staatswohls überlassen bleibe und zwei Dritttheile auf den Landesetat in Einnahme gesetzt werden; sowie daß die Domänen-Ueberschüsse vom 1. April 1846 bis dahin 1848, ob sie schon dem Herzog nach dem Gesetze vom 26. März 1846 unbestreitbar ausschließlich gehörten, zu zwei Dritttheilen, berechnet nach der wirklichen Domänen-Einnahme und Ausgabe in den gedachten Jahren, der Landeskasse überwiesen werden sollen.

Auf Antrag der Stände stellte Se. Hoheit der Erbprinz zu dem Gesetze vom 13. März 1848 und dem dazu gehörigen h. Rescripte von demselben Tage eine den Ständen zur Aufbewahrung im Landschaftsarchive zugefertigte Anerkennungsurkunde aus, worin Höchstderselbe, als präsumtiver Nachfolger in der Regierung, Sein Einverständniß mit diesen Bestimmungen und dieselben im Falle der Regierungsnachfolge in allen Punkten auch für Sich als rechtsverbindlich erklärte.

§. 7.

Gesetz vom 23. Mai 1849.

Die durch das Gesetz vom 13. März 1848 ausgesprochene Rückkehr zu dem auf der Gesetzgebung von 1831 beruhenden Zustande war gleichfalls nur von sehr kurzer Dauer.

Wie anderwärts, so trat auch im Herzogthum Sachsen-Meiningen das Bestreben der Umsturzpartei, welche sich im factischen Besitze der Gewalt glaubte und in Folge der Fortschritte der Revolution sich bald nicht einmal mehr mit den gesetzlichen Bestimmungen vom 13. März 1848 begnügte, obgleich das Land durch seine Vertreter im Monat März 1848 hiefür seinen ehrerbietigsten Dank ausgesprochen

hatte (Landtagsverhandlungen von 1848 S. 25 der Protocolle und S. 255 d. Beil.) und obgleich dem vor der Berathung der betreffenden Gesetzproposition von einem Abgeordneten gestellten Antrage, das Domäneneigenthum für Staatsgut zu erklären, noch keine Folge gegeben worden war (S. 23 der Protocolle), in erster Reihe mit der Forderung und Begierde hervor, die Domänen dem Staatsgute einzuverleiben, das Staatsoberhaupt mit einer im Betrage herabgedrückten, den Bedürfnissen und der Stellung eines Souveräns nicht entsprechenden Summe unter dem Namen einer Civilliste abzufinden, welcher bei richtiger Auffassung die Bedeutung einer Besoldung nicht abgesprochen werden kann, die ganze Administration den Majoritätsbeschlüssen der Volksvertreter und deren Führer zu unterwerfen und auf diese Weise die monarchische Verfassung in dem Innersten zu erschüttern.

Dieses Bestreben fand in vielen Sturmpetitionen Ausdruck und die Stände bezeichneten dasselbe als dem Wunsche der Mehrheit der Unterthanen entsprechend, lehnten aber ab, ihre eigene Ueberzeugung zu erkennen zu geben, und bemerkten ausdrücklich als Motiv, daß der Regent dieses Opfer, nämlich die Domänen für Staatsgut zu erklären, zu bringen bereit sei (Landtagsverh. v. 1848 S. 63 und Beil. S. 269).

Der auf den Grund des Wahlgesetzes vom 3. Juni 1848 ohne Stände und ohne Census in diesem Jahre, während der höchsten Blüthe der Bewegung zusammengetretene Landtag führte die Verhandlungen unter Benutzung der damaligen, gegründete Besorgnisse erregenden Zustände und Vorgänge und erreichte seinen Zweck vollständig.

Es erfolgte die Publication des Gesetzes vom 23. Mai 1849.

Dieses Gesetz kann seinen Ursprung nicht verleugnen. Die über dasselbe mit dem Landtage gepflogenen Verhandlungen nebst dem Erlasse fallen in eine Zeit, wo Gründe

des Rechts nicht durchgängig Anerkennung fanden, Prätensionen für wohlbegründete Ansprüche gehalten wurden.

Nach dem fraglichen Gesetze, welches alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, also auch das Gesetz vom 13. März 1848 aufhob, hatte Se. Hoheit der Herzog die Zusicherung ertheilt, das Eigenthum des gesammten Domänenvermögens an den Staat abzutreten. Es heißt in Art. 1: Das gesammte Domänenvermögen mit Einwerfung aller Schatull- und Allodialgüter, deren Ertrag bisher zur Domänenkasse geflossen ist, wird für Staatsgut erklärt, beziehungsweise als solches anerkannt. Ausgenommen von der Abtretung sollten nur mehrere, näher bezeichnete Schlösser und Landgüter nebst einem, einen jährlichen Reinertrag von 75,000 fl. an Waldungen, landwirthschaftlichen Gütern und sonstigen Grundbesitzungen sichernden Theile des Domänenvermögens sein.

Se. Hoheit der Herzog sollte eine Civilliste beziehen, welche, jedoch nur auf die Regierungszeit des Herzogs, auf 175,000 fl., von denen indessen 7000 fl. nach und nach abfielen, bestimmt und von der Zeit der Vermählung Sr. Hoheit des Erbprinzen an um 25,000 fl. erhöht worden ist. Unter gewissen Voraussetzungen war auch die Veräußerung der Landgüter und Grundstücke festgesetzt.

Die Civilliste war nicht einmal vollständig auf den Ertrag und die Substanz des Domänenvermögens dinglich versichert, sondern als ein einfach persönlicher Anspruch auf die Staatskasse gewiesen, auch auf die Dauer der Regierungsperiode des dermaligen Landesherrn beschränkt; der Zustand wegen der Dotation bei der nächsten Regierungsveränderung blieb ungewiß.

Die betreffenden Landtagsverhandlungen, welche damals unter dem Vorsitz des Verfassers der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte als Präsidenten gepflogen worden sind,

geben ein deutliches Bild von den Zuständen, wie sie waren; namentlich thun sie dar, daß sich der Landtag als Vertreter des Volks, welches sich im Besitz der Macht glaubte, betrachtete und von diesem Rechte einen ausgedehnten Gebrauch zu machen versuchte. So wie dies aus den bezüglichen Protocollen überhaupt sich ergiebt, so findet es auch seine Bestätigung aus den Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand insbesondere. Es genügt in letzter Rücksicht eine Bezugnahme auf die Protocolle vom 2. und 3. April 1849, S. 138 ff., S. 156 ff., auf die Beilagen derselben S. 37 ff. Nicht wohl erklärbar ist es hiernach, wie der Verfasser der Denkschrift S. 6 behaupten mochte, daß damals der Wandel von oben bereits begonnen gehabt habe; daß die damalige Zeit zwar bewegt, aber sonst unbedroht gewesen sei. Noch eine Thatsache soll hier zur Beleuchtung dieser Behauptung Aufnahme finden. Am 23. Mai 1849 erfolgte die schließliche Abstimmung über das fragliche Gesetz, am 15. desselben Monats und Jahres forderte ein einflußreicher Landtagsabgeordneter zur Wiederaufnahme der Domänenfrage und zur Beschleunigung einschlagender Beschlüsse auf und begründete dies durch folgende Darlegung:

„Wir sind gewiß alle gleicher Ansicht, daß in der nächsten Zukunft wir den ernstesten Ereignissen entgegengehen. Wir sehen rund um uns die größte Aufregung, hier und da hat sogar der Bürgerkrieg bereits begonnen. Wenn in unserem speciellen Vaterlande verhältnißmäßig größere Ruhe bis jetzt geherrscht hat, so haben wir dieses hauptsächlich dem Umstande zu verdanken, daß in der allgemeinen deutschen Angelegenheit das Gouvernement mit dem Volke Hand in Hand geht. Werfen wir aber einen Blick in die inneren Angelegenheiten unseres Staatslebens, so sehen wir da ein trauriges Bild uns entgegentreten. Seit Monaten sind

wir bestrebt, mehrere Fragen, die das allgemeine Wohl auf das tiefste berühren — die Domänenfrage und die Beschaffung von Papiergeld —, zur Erledigung zu bringen, diese Bestrebungen waren jedoch ohne Erfolg. Das Ministerium schiebt die Schuld davon dem Landtage in den Busen, der Landtag glaubt, das Gouvernement sei die Ursache der Verzögerung. Was ist hieraus entstanden und welche Folgen kann die Zukunft bringen? Die Erbitterung der verschiedenen Parteien ist gestiegen, das Gouvernement sieht sich von den Mitteln entblößt, um die Staatsmaschine fortzutreiben."

„Die Besorgniß liegt nahe, daß wir über lang oder kurz einem allgemeinen Bürgerkrieg, vielleicht der Anarchie entgegengehen. Bedenken Sie nun, daß nach der geographischen Lage des Herzogthums bei einer Collision zwischen dem Norden und Süden wir in der Mitte liegen, an einer Stelle, die im Kriege jeder von beiden Theilen als Bollwerk zu gewinnen und zu benutzen suchen wird, und stellen Sie sich das Bild vor, welches alsdann unser Staat bei innerer Zersplitterung darbieten würde."

„Im Hinblick auf diese drohenden Gefahren halte ich es für Pflicht der Kammer, die Domänenfrage nochmals aufzunehmen; ich glaube, daß sie dieses dem Lande und sich selbst schuldig ist. Dem Lande, weil von demselben durch Schlichtung des Zwiespalts unsägliches Unglück abgewendet werden kann; sich selbst, weil, wenn auch der Versuch nicht gelänge, man auf diese Weise die schwerste Verantwortung von sich entfernen und auf die werfen wird, die daran Schuld sind."

Der combinirte Verfassungs- und Finanzausschuß selbst sagt auch in seinem §. 8 allegirten Berichte vom 1. Mai 1854, daß ein jedes Mitglied des Ausschusses in den Ver-

anlassungen und Verhältnissen, deren zu Folge die im Jahre 1848 gemachten Zugeständnisse und Erklärungen gegeben wurden, Motive genug gefunden habe, die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1849 wieder aufzuheben. Das Minoritäts-Erachten giebt sogar wörtlich an:

„Aber auch abgesehen von den Agnatenprotesten glauben wir, daß in der Entstehung des Gesetzes vom 23. Mai 1849 selbst für eine deutsche Ständekammer hinreichender Grund liege, ihrem Fürsten gegenüber freiwillig wieder davon abzugehen. Hier, wie anderwärts, forderte das Jahr 1848 mit seiner Erhebung die Domänen zum Opfer. Dem gewaltigen Einflusse jenes Zeitgeistes ließ sich nicht widerstehen. Hochherzig genug, der Ruhe Seines Landes und der Beruhigung Seiner Unterthanen jedes Opfer zu bringen, legte Se. Hoheit unser Herzog das Versprechen nieder, die Domänen für Staatsgut zu erklären, und löste sein fürstliches Wort durch die Proposition des Gesetzes vom 23. Mai 1849, in welchem offenbar die wichtigsten Interessen unseres hohen Regentenhauses schwer verletzt sind. Diese Verletzung wieder gut zu machen, scheint uns nur ein Akt der Gerechtigkeit des Landes gegen seinen Landesherrn, von dem es ja vor allem auch Gerechtigkeit fordert."

Weder eine der Sache nach erforderliche und daher nach

Vollert, die Entstehung und die rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 71,

das bisherige Eigenthum des Herzogl. Hauses darthuende Ueberweisung des fraglichen Domänenvermögens an den Staat, noch auch die Ausscheidung des erwähnten Theils dieses Vermögens fand indessen statt oder war auch nur eingeleitet worden, daher war auch eine Sonderung der verschiedenen Kassen beibehalten, wovon der Verfasser der

Denkschrift (S. 93, Anmerkung *) den Grund nicht hervorhebt. Die Domanialrevenüen wurden nach wie vor in einem besonderen Abschnitte der Staatskasse-Rechnungen vereinnahmt.

Es hatte nämlich der Landtag, offenbar von der richtigen Ansicht ausgehend, daß zur Ausführung der zugesicherten Eigenthumsüberlassung die agnatische Zustimmung erforderlich sei, also unverkennbar das Familieneigenthum an dem Domänenvermögen anerkennend, wie schon in den

Landtagsprotocollen pr. 1854. S. 23,

auch unter Verweisung auf das Grundgesetz vom 23. August 1829, sowie auf frühere Vorgänge,

S. Schultes, Coburg-Saalfelder Landesgeschichte. Abth. III. S. 59,
Moser, von dem Reichsständischen Schuldenwesen. Thl. II. S. 42,

dargethan worden ist, am Schlusse der über den fraglichen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen alsbald am 23. Mai 1849 die Einholung der Genehmigung und Anerkennung Sr. Hoheit des Erbprinzen zu dem erwähnten Gesetze ausdrücklich beantragt und diesen Antrag auch noch unterm 23. November desselben Jahres erneuert, was später der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte bei der Discussion nach S. 37 der Landtags-Protocolle pr. 1854 gänzlich ignorirt. Von Sr. Hoheit dem Erbprinzen waren aber in einer bei der Herzogl. Staatsregierung überreichten, motivirten Protestationsurkunde vom 14. Mai 1852 die Domänen als Haus- und Familienfideicommiß in Anspruch genommen, die Zusicherung der Abtretung an den Staat für unvereinbarlich mit dem positiven Rechte, der finanziellen Wohlfahrt ꝛc. erachtet und zugleich erklärt worden:

„daß Höchstderselbe Seine Zustimmung zu dem Gesetze vom 23. Mai 1849 nicht ertheilen zu dürfen, vielmehr Sich und Seinen Nachkommen alle und jede Rechtszuständigkeit gegen dieses Gesetz und namentlich gegen

die darin zugesicherte Abtretung der Domänen ausdrücklich vorbehalten zu müssen glaube."

Mit dieser Erklärung war noch das Ersuchen verbunden, als eine Folge der abgegebenen Verwahrung annehmen zu dürfen:

„daß die Substanz des Domänenvermögens, gemäß der Bestimmung des Art. 45 des Grundgesetzes vom 23. August 1829, nicht alterirt und namentlich jede Veräußerung desselben unterlassen werde, soweit nicht diese grundgesetzliche Bestimmung eine solche ausnahmsweise gestatte."

Diese Erklärung wurde mittelst höchsten Rescripts vom 26. Februar 1853 dem Landtage zugefertigt und dabei vorbehalten, demnächst auf die Sache selbst in besonderer Proposition zurückzukommen.

Inzwischen waren auch noch Protestationsschreiben von Sr. Hoheit dem Höchstseligen Herzoge Georg zu Sachsen-Altenburg vom 7. März 1853 für Höchstsich und Höchstdesselben Nachkommen, sowie auch für die übrigen Glieder Höchstdesselben Hauses, ferner von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Albert zu Sachsen-Coburg-Gotha vom 16. Februar 1852 für Höchstsich und Höchstdesselben Haus eingegangen, worin gleichfalls gegen die durch das Gesetz vom 23. Mai 1849 zugesicherte Abtretung der Domänen an den Staat und gegen die dem Landtage eingeräumte Befugniß, unter gewissen Voraussetzungen die Veräußerungen von Domänengütern verlangen zu können, durch Berufung auf die Unveräußerlichkeit der Domänen als Familienfideicommißgut des Herzogl. Sachsen-Gothaischen Gesammthauses Verwahrung eingelegt, die Zusicherung für unwirksam und nichtig erklärt und zugleich beantragt worden ist, diese materiell nichtigen Bestimmungen auch formell wieder zu beseitigen.

Der agnatische Protest ist ohne Zweifel begründet und

die beabsichtigte Eigenthumsüberlassung der Domänen an den Staat ungültig. In der dermaligen Sachlage (S. unten §. 18) wird es aber nicht nothwendig sein, auf die Frage dahier speciell einzugehen; es wird genügen, auf diese Schriften zu verweisen, wo dieser Beweis vollständig geführt worden ist.

Dahlmann, Gutachten der Juristenfacultäten, die Hannoverische Verfassungsfrage betr. S. 66 ff.

Pernice, Rechtsgutachten, S. 49 ff.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg, S. 45 ff.

Ein Beitrag zur Domänenfrage des Herzogthums Sachsen-Gotha, S. 15 ff.

Darstellung des Herzogl. Goth. Ministeriums über den agnatischen Protest, S. 14 ff.

Die Domänenfrage im Großherzogth. Sachsen-Weimar, S. 24 ff.

Vollert, die Domänenfrage, S. 34 ff.

Meiningensche Landesprotocolle pr. 1854. S. 66 ff. und Beil. S. 37 ff.

§. 8.

Gesetz vom 3. Juni 1854. *)

Die am Schlusse der im §. 6 erwähnten Protestationen wurden dem Landtage durch höchstes Rescript vom 13. März 1854 (S. Beil. 1 der Landtagsverhandlungen aus jenem Jahre) mit der unumwundenen, offenen Erklärung mitgetheilt, daß die Staatsregierung die in Anspruch genommenen Rechte Sr. Hoheit des Erbprinzen und der genannten Agnaten für begründet erachte und sich daher außer Stande befinde, der im Art. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1849 ausgesprochenen Erklärung beziehungsweise „Anerkennung des Domänenvermögens für Staatsgut“ rechtliche Gültigkeit beizulegen, über-

---

*) Dieser §. ist absichtlich sehr ausführlich entwickelt, da er die Grundlage des §. 18 bildet.

haupt den Bestimmungen des Gesetzes, insoweit sie mit der fraglichen Eigenthumserklärung in Zusammenhang ständen, weitere Folgen zu geben, also sie in Ausführung zu bringen. Zugleich erfolgte die Proposition eines Gesetzentwurfs, aus welchem der Landtag nach dem höchsten Rescripte die Ueberzeugung gewinnen sollte, daß die hohe Staatsregierung kein anderes Abkommen bezwecke, als ein solches, welches der wahren Wohlfahrt des Landes gleiche Berücksichtigung angedeihen lasse, wie den Rechten des Herzogl. Hauses und der Agnaten, indem die Proposition die Natur der Domänen nach dem historisch wohl begründeten und sonst rechtlich anerkannten Gesichtspunkte, Tit. V des Grundgesetzes vom 23. August 1829, als Eigenthum des Herzogl. Hauses entschieden festhält, zu einem Abkommen aber auf der Basis des Rechts gegen das Herzogl. Haus und der landesväterlichen Obsorge für das Land wegen eines aus den Domänenrevenüen zu gewährenden jährlichen Beitrags zu den Regierungskosten die Hand bietet. Die Herzogl. Staatsregierung gab sich daher der vertrauensvollen Erwartung hin, die Stände würden auch in Hinblick auf Art. 107 des Grundgesetzes vom 23. August 1849, welcher sagt:

„Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein, so soll der neue Landesherr bei dem Antritt der Regierung sich schriftlich bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung nach dem ganzen Inhalte dieser Urkunde zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen. Um diese Versicherung noch vor der Huldigung der Stände von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag einzuberufen."

und welcher in seiner Wichtigkeit S. 35 der Landtagsprotocolle pr. 1854 näher nachgewiesen worden ist, den lebhaftesten Wunsch mit ihr theilen und bethätigen, daß eine gedeihliche Feststellung der Domänenfrage bald erreicht werden möge.

Es läßt sich auch gewiß nicht verkennen, daß Rechts- und Zweckmäßigkeits-Gründe, wie die Herzogl. Staatsregierung bei der Berathung der Proposition nach

S. 121 der Landtags-Protocolle pr. 1854

hat ausführen lassen, unbedingt für den Gesetzentwurf sprechen.

Es ist eine theure Pflicht des Regenten, getreu dem Gebote ewiger Gerechtigkeit den Regierungsnachfolgern angestammte, selbst durch das monarchische Princip, das Ansehen und die Würde des Regenten und durch die Rücksichten des öffentlichen Wohls gebotene Rechte aufrecht zu erhalten und den desfallsigen, unzweifelhaft wohlbegründeten agnatischen Anforderungen durch Wiederherstellung gekränkter oder durch Sicherstellung gefährdeter Rechte zu genügen und durch Handhabung des Rechts auch in dieser Form und Gestaltung auf Stärkung der landesherrlichen Gewalt und Erhöhung der souveränen Autorität hinzuwirken.

Eine längere Zurückhaltung der definitiven Entscheidung über die Natur der Domänen Seitens der Herzogl. Staatsregierung würde auch der irrthümlichen Auffassung des wahren Verhältnisses weiteren Vorschub leisten, das Vertrauen zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen trüben und auch schon in Folge der Unbestimmtheit, sowie mit Hinblick auf Art. 107 der Verfassungsurkunde das Wohl des Ganzen gefährden.

Die bisherigen Vorgänge seit dem Jahre 1831 zeigten hiernächst klar, wie gefährlich es ist, mit Vorurtheilen zu transigiren, selbst wie nachtheilig es ist, die definitive Lösung der Frage zu beanstanden.

S. über die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 12.

Aus einem Grundeigenthümer gewissermaßen einen Staatspensionär zu machen, ist ungerecht im Ursprung und in der Wirkung, auch unzweckmäßig in allen Beziehungen,

Betrachtungen über die politischen Zustände des Herzogthums Sachsen-Altenburg, S. 23,

unzweckmäßig namentlich in Betreff der Gewährung einer Civilliste aus den

in den Meininger Landtagsprotocollen von 1854. S. 92 ff. und 130

entwickelten Gründen, trotz der dagegen

cit. Landtagsprotocolle S. 101, Beil. S. 34

erhobenen Einwendungen.

Die Grundlage der Gesetzproposition, soweit sie bei dem Landtage Bedenken hervorrief, war im Wesentlichen:

„Das Domänenvermögen ist Eigenthum des Herzogl. Hauses und behält die Eigenschaft eines Familienfideicommisses des Herzogl. Gothaischen Gesammthauses unverändert bei."

„Das Chatull- und Allodial-Vermögen ist Eigenthum des Herzogl. Specialhauses und zwar, so lange der Mannsstamm desselben besteht, gleichfalls in der Eigenschaft eines Familienfideicommisses."

„Für die Dauer der Regierung des Herzogl. Specialhauses wird das Domänen-Vermögen der Besteuerung unterworfen und außerdem noch von dem Abwurf desselben ein weiterer Beitrag zur Landeskasse gegeben."

„Die Verwaltung des Domänen-Vermögens wird einer landesherrlichen Behörde übertragen."

Der Gesetzproposition waren Grundzüge für eine neben dem zu erlassenden Gesetze mit den Ständen zu treffende Vereinbarung beigefügt, welche sich hauptsächlich darauf stützte:

„Auf die Dauer der Regierung des Herzogl. Specialhauses werden gewisse Naturalien für in Voraus zu bestimmende Naturalpreise abgegeben werden;"

„auf denselben Zeitraum wird für die gemeinschaftlichen Exigenzen der Domänen und Landesverwaltung das

Concurrenz-Verhältniß normirt. Domänen-Gebäude sollen eigenthümlich an das Land abgetreten werden können."

Der combinirte Gesetzgebungs- und Verfassungs-Ausschuß, welcher aus der Hälfte der Mitglieder des ganzen Landtags zusammengesetzt war, unter denen sich auch der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte befand, berieth vom Monat März bis zum Monat Mai über die fragliche Proposition und erstattete endlich am 1. Mai 1854 Bericht (S. 26 ff. der Beilagen der Landtagsverhanlungen).

In diesem Bericht wird von der aus 7 Mitgliedern bestehenden Majorität zugestanden, daß für die Eigenthumsrechte des Regentenhauses an den Domänen vielerlei Gründe sprächen; es wird sogar für ein ganz vergebliches Beginnen erklärt, zu bestreiten, daß dem Herzogl. Hause Eigenthumsrechte an den Domänen zustehen; es wird jedoch Bedenken getragen, der Gesetzproposition zuzustimmen, da die Majorität die Ueberzeugung nicht gewonnen habe, daß dem Herzogl. Hause an den gesammten Domänen ein ausschließliches Eigenthum zustehe, und da der Gegenstand im Gebiete des Rechts noch unentschieden und bestritten sei und der Landtag sich wenigstens jetzt nicht in der Lage befinde, über die im Rechtsgebiete bestrittenen Rechte zu entscheiden oder solche anzuerkennen, indem ihm zur Zeit alle zur Prüfung nöthigen thatsächlichen Unterlagen abgingen und in der Anerkennung eines bestrittenen und noch dazu so bedeutenden Rechts, von dessen Existenz man nicht durch und durch überzeugt sei, die Uebernahme einer sehr großen Verantwortlichkeit liegen würde.

Die Majorität schlug indessen vor, das Gesetz vom 23. Mai 1849 aufzuheben und dagegen den Art. 1 des Gesetzes vom 27. April 1831 wieder herzustellen, und wurde

hiebei, ihrem eigenen Anführen nach, von der Ansicht geleitet, daß die erhobenen Proteste, — obschon diese nicht als begründet angesehen wurden, weil abgesehen von vielen anderen Gründen bei allen neueren und wichtigen Staatshandlungen die Agnaten nicht berücksichtigt worden seien — dadurch ihre Beseitigung fänden, daß nur hierzu die rechtliche Nothwendigkeit treibe und daß sich bei dem Gesetze von 1831 das Herzogthum ganz wohl befunden habe, endlich daß es unzweifelhaft factische Frage sei, ob die Domänen formelles Eigenthum des Fürsten seien oder nicht, wenn nur die Bestimmung der Domänen dieselbe bliebe.

Diesem Bericht des combinirten Gesetzgebungs- und Verfassungs-Ausschusses war ein von drei Mitgliedern desselben unterschriebenes Minoritäts-Erachten und das Separatvotum eines Mitglieds beigefügt.

Das Minoritäts-Erachten weist nach, daß unter den Domänen sich jedenfalls eine große Anzahl Stammgüter befinde; daß das Domänen-Vermögen in den Ländern des Herzogl. Gothaischen Gesammthauses im Allgemeinen die Natur eines Stamm- und Fideicommißguts habe; daß im Herzogthum S. Hildburghausen solches durch das Gesetz vom 26. April 1820 ausdrücklich anerkannt und daß es in den Coburger Landestheilen sogar Eigenthum der Regentenfamilie sei; daß daher der agnatische Protest für begründet erachtet werden müße.

Ob nun auch das Minoritäts-Erachten durchaus keinen Anstand findet, im Allgemeinen die Domänen als Stamm- und Fideicommißgut des Mannesstammes des Herzogl. Regentenhauses anzuerkennen, so spricht doch dasselbe, wenn auch nur insofern ein Bedenken aus, die Anerkennung des gesammten Domänen-Vermögens und nicht blos die wirklichen Domänen, wenn hierunter alle diejenigen Bestandtheile begriffen sein sollten, deren Ertrag bis zum Jahre

1849 zur Domänenkasse geflossen ist, en bloc anzurathen, und wünscht daher einen Vorbehalt aufgenommen zu sehen, wodurch die Ansprüche des Landes auf einzelne Vermögenstheile, die wirklich Staatsgut seien, gesichert blieben.

Das Separatvotum zeigt, daß das Domänen-Vermögen insbesondere auch in den sächsischen Ländern Eigenthum des Regentenhauses sei und spricht sich für die Annahme der Proposition mit dem Amendement aus, in soweit sich nicht bei der Prüfung der vorzulegenden Domänen-Designation herausstelle, daß einzelne Bestandtheile des zeither als Domänen-Vermögen behandelten Complexes Staatseigenthum sei.

In den Landtagssitzungen vom 5, 6, 8. Mai 1854 (S. 16—108 der Protocolle) wurde die vorliegende Frage ausführlich besprochen und am 10. desselben Monats und Jahres (S. 109 ib.) der Antrag der Majorität des Ausschusses angenommen.

Der Landtag legte der Herzogl. Staatsregierung das Ergebniß durch die unterthänigste Erklärungsschrift vom 10. Mai 1854 vor und brachte zugleich eine von 12 Mitgliedern der Ständeversammlung — unter den 12 Mitgliedern befand sich auch der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte — zu Protocoll gegebene Vernehmlassung zur Kenntniß der Herzogl. Staatsregierung.

In der Vernehmlassung heißt es:

„Um, wo möglich, eine Vereinbarung über die Domänenfrage zu erzielen, seien heute zwischen der Majorität des Ausschusses und mehreren Abgeordneten, welche sich deren Anträgen angeschlossen, einer, und der Minorität des Ausschusses, anderer Seits, Verhandlungen gepflogen, wobei man sich über die Art. 1, 2 und 3 des Gesetzentwurfs in der, in der Beilage A ersichtlichen Fassung geeinigt habe. Es sei jedoch hier-

bei von Seiten der Majorität bedingt worden, daß rücksichtlich der Fassung der Art. 10 und 11 die Minorität des Ausschusses sich den von der Majorität gestellten Anträgen anschließe, dieses sei jedoch von der Minorität abgelehnt worden und es hätten deshalb die Verhandlungen noch zur Zeit nicht zum Zwecke geführt.

„Sie stellten den Antrag, diese Erklärung zu Protocoll zu nehmen und nach darüber erfolgter Mittheilung an die Ständeversammlung mit den sonstigen Beilagen der Erklärungsschrift zur Kenntniß der hohen Staatsregierung zu bringen."

Die bezüglichen Art. 1, 2 und 3 sollten nach dem Vorschlag des Majoritäts-Ausschusses lauten:

Art. 1. „Das Domänen-Vermögen an Gebäuden, Gütern ꝛc., soweit sich bei Prüfung der im Art. 3 zugesicherten speciellen Vorlage nicht herausstellt, daß Theile des bisherigen Bestandes desselben Staatsgut sind, wird unbeschadet der für Staat, Stiftungen, Gemeinden und Privaten auf dem Domanialbesitz ruhenden Verpflichtungen als fideicommissarisches Eigenthum des Herzogl. Hauses (oder Gothaischen Gesammthauses) anerkannt."

Art. 2. „Bezüglich des Eigenthums an dem im Gesetze vom 23. Mai 1849 erwähnten Chatull- und Allodial-Vermögen treten die Bestimmungen des Grundgesetzes wieder in Kraft, jedoch mit der Modification, daß dieses Vermögen, so lange der Mannesstamm des Herzogl. Hauses besteht, gleichfalls die Eigenschaft eines Familienfideicommisses hat."

Art. 3. „Ueber die Bestandtheile des in Art. 1 und 2 genannten Vermögens wird den Ständen binnen längstens einem Jahre specielle Vorlage gemacht werden.

Sollten bei Prüfung dieses Verzeichnisses über die Qualität einzelner Bestandtheile dieses Vermögens (Art. 1) Zweifel entstehen und wider Erwarten eine Vereinigung nicht zu Stande kommen, so tritt auf Anrufen des einen oder andern Theils, mit Ausschließung jeder Berufung auf einen Besitzstand oder einer allgemeinen Präsumtion zu Gunsten des Domänen- oder Landesfiscus, schiedsrichterliche Entscheidung ein."

Die Art. 10 und 11 betreffen nach dem Majoritätsvorschlag die Domanialrente und die Verwaltung des Domänen-Vermögens und sind daher für die vorliegende Frage unerheblich.

Auf die unterthänigste Erklärungsschrift vom 10. Mai 1854 erging schon am 11. desselben Monats und Jahres ein höchstes Rescript.

In diesem höchsten Rescripte wird namentlich hervorgehoben:

„Wenn die Stände bei der Abstimmung beharren wollten, so werde von einer weiteren Verhandlung mit dem Landtage über diese Angelegenheit abgesehen werden müssen. Gleichwie aber schon nach dem Ausschußbericht und den gepflogenen Berathungen überhaupt ein anderes Resultat habe erwartet werden dürfen, so sei namentlich aus der Beilage der Erklärungsschrift ersehen worden, daß die Mehrzahl der Abgeordneten bereit gewesen sei, für die ausdrückliche Anerkennung des Eigenthums ihre Stimme abzugeben, dies jedoch an eine Bedingung geknüpft habe, nach welcher andere Abgeordnete solchen Vorschlägen beistimmen sollten, die weder mit dem Begriff des Eigenthums vereinbar, noch irgend in Recht und Herkommen begründet erfunden werden könnten."

Es erfolgte daher die Wiedervorlage der fraglichen Proposition.

Die Majorität des combinirten Gesetzgebungs- und Finanz-Ausschusses beantragte jedoch mit Bericht vom 17. Mai 1854, daß der Landtag auf seinen Beschlüssen verharren möge, und führte als Grund an, daß keine Hoffnung gemacht worden sei, die Art. 10 und 11 in der von der Majorität gewünschten Weise abgeändert zu bekommen.

Eine weitere Proposition (Beilage 33 der Landtagsverhandlungen) näherte sich mehr dem Majoritäts-Erachten und proponirte den Art. 1 in folgender Fassung:

„Das Domänen-Vermögen an Gebäuden, Gütern, Waldungen, liegenden Gründen, Zehnten, Erbzinsen, Gülten und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen, sowie an Activkapitalien, ist Eigenthum des Herzogl. Hauses."

„Dieses Eigenthum behält die Eigenschaft eines Familienfideicommisses des Herzogl. Sachsen-Gothaischen Gesammthauses unverändert bei."

„Ueber die Bestandtheile dieses Vermögens soll den Ständen binnen einem Jahre ein specielles Verzeichniß mitgetheilt werden.

„Ergiebt sich bei der Prüfung dieses Verzeichnisses, daß einzelne Theile des in demselben aufgenommenen, bisher als Domänengut behandelten Complexes nicht zum Domänen-Vermögen gehören, vielmehr Eigenthum des Landes sind, so sollen diese Theile aus dem fraglichen Vermögen ausgeschieden und dem Lande abgetreten werden."

„Entstehen hierüber Zweifel und findet über einen desfallsigen Anspruch des Landes eine Einigung nicht statt, so schlägt der Herzog drei oberste Gerichtshöfe

deutscher Staaten vor, aus welchen der Landtag einen wählt, der dann schiedsrichterlich entscheidet."

„Zur Anrufung der schiedsrichterlichen Entscheidung wird eine ausschließende Frist von 6 Jahren, vom Tage der Mittheilung der Verzeichnisse an die Stände an gerechnet, festgesetzt."

„Das Schiedsgericht ist bezüglich des anzuwendenden Verfahrens an die Bestimmungen der Prozeßgesetzgebung nicht gebunden, es läßt vielmehr durch Denkschriften oder auf andere ihm geeignet erscheinende Weise die Streitfrage erörtern; es ordnet von Amts wegen bezüglich der Ermittlung und Aufklärung von Thatsachen das Erforderliche an und entscheidet nach freier, aus gewissenhafter Prüfung gewonnener, rechtlicher Ueberzeugung."

Die Majorität des combinirten Verfassungs- und Gesetzgebungs-Ausschusses sprach sich in ihrem Berichte vom 31. Mai 1854 auch gegen diese Fassung aus. Sie sagte:

„Wenn auch dieser Artikel in veränderter Fassung herüber gekommen ist, so enthält derselbe im Wesentlichen doch stets noch den Antrag, daß der Landtag das Domänen-Vermögen in seinem Hauptbestand als Eigenthum des Herzogl. Hauses resp. Familienfideicommiß des Gothaischen Gesammthauses schon jetzt anerkennen soll, ehe noch eine specielle Untersuchung über die Erwerbung und rechtliche Natur desselben von Seiten des Landtags wegen Mangels der nöthigen Unterlagen stattfinden konnte."

„Der Ausschuß wird die Anerkennung dessen, was sich als rechtliche Folge jener Prüfung herausstellt, nicht verweigern, glaubt aber dem Lande gegenüber es nicht verantworten zu können, vorläufig und so lange er nicht die vollständigste Ueberzeugung von dem Grunde

der proponirten Forderung erlangt hat, hierinnen weiter zu gehen, als das Gesetz vom 27. April 1831, wodurch die Rechte beider Theile aufs Vollständigste gewahrt sind."

Nach statt gefundener Discussion in der Sitzung am 1. Juni 1854 ließ vor der Abstimmung die Herzogl. Staatsregierung einige Modificationen eintreten, insbesondere gestand sie zu, daß im vierten Absatz des Art. 1 an der Stelle der Worte:

„nicht zum Domänen-Vermögen gehören, vielmehr" gesetzt werde:

„nicht Eigenthum des Herzogl. Hauses sind, sondern", gab dann über mehrere geäußerte Wünsche beruhigende Zusicherungen und es wurde hierauf die Proposition in der Fassung, wie dieselbe später unterm 3. Januar 1854 als Gesetz publicirt worden ist, mit 23 Stimmen gegen 1 Stimme angenommen. Blos der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte stimmte gegen den Entwurf (S. 132 der Protocolle).

Von den sonst noch abgegebenen Erklärungen sind einige hervorzuheben:

A. Auf die Bemerkung eines Abgeordneten: „Es verstehe sich von selbst, daß in Bezug auf die ausgeschiedenen Vermögenstheile dem Landtage das Zustimmungsrecht verbleibe", antwortete der damalige Ministerial-Vorstand, S. 132 der Protocolle: Ja.

B. Ein h. Rescript vom 3. Juni 1854 (S. 91 der Beilagen der Landtagsverhandlungen) bestimmt:

1) Der Art. 1 Abschn. 1 des Gesetzes vom heutigen Tage hat selbstverständlich auf die vermöge eines Rechtstitels auf den Domänen ruhenden Lasten keinen Einfluß.

2) Das nach Art. 1 Abschn. 3 des Gesetzes den Stän-

den mitzutheilende Verzeichniß über die Bestandtheile des Domänen-Vermögens soll mit Unterlagen versehen werden.

3) Es versteht sich ganz von selbst, daß aus dem allgemeinen Anerkenntniß des Eigenthums des Herzoglichen Hauses am Domänen-Vermögen (Art. 1 Abschn. 1 des Gesetzes) ein Präjudiz für die Beurtheilung des einzelnen, zur schiedsrichterlichen Entscheidung gelangenden Falles nicht entnommen werden soll.

4) Bei Regulirung der Holzpreise wird, soweit es thunlich, auf die Industrie des Landes landesväterliche Rücksicht und deshalb auch auf das Rescript vom 26. März 1846 Bezug genommen werden.

5) Bei Feststellung des Domänen-Etats für die drei Jahre vom 1. April 1856/59 wird, sofern dabei nicht bereits fixirte Positionen in Betracht kommen, statt des Beiraths die Zustimmung der getreuen Stände eingeräumt. Für die künftigen Domänen-Etats, vom 1. April 1859 anfangend, tritt die Bestimmung des Art. 6 des Gesetzes ein.

C. Nach einem weiteren höchsten Rescript vom 3. Juni 1854 (S. 83 ib.) wird auf die Dauer der Regierung Se. Hoheit des jetzt regierenden Herzogs, sowie auf die Regierung Se. Hoheit des Erbprinzen

1) für den Bedarf des Herzoglichen Hauses und Hofes aus den Domänen-Einkünften die Summe von 225,000 fl. vorweg entnommen und

2) von den nach Abzug dieser Summe, sowie der auf dem Domänen-Vermögen haftenden Lasten und Administrationskosten verbleibenden Ueberschüsse die eine Hälfte gleichfalls zur Bestreitung des Bedarfs des Herzogl. Hauses und Hofes verwendet, die zweite

Hälfte aber Behufs der Einstellung in den Landtagskasse-Etat zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung überlassen.

D. Ein höchstes Rescript vom 3. Juni 1854 (S. 84 ib.) ertheilt die Zusicherung, daß, so lange als ein Zweig des Herzogl. Sachsen-Gothaischen Gesammthauses die Regierung des Herzogthums Sachsen-Meiningen führen wird, nachstehende Bestimmungen eintreten sollen.

1) Die Domänenverwaltung wird diejenigen Quantitäten an Brennholz, Roggen und Fourage, welche bisher zur Bestreitung der Deputate an Staatsdiener abgegeben worden sind, für jeweilig im Voraus zu bestimmende Normalpreise der Landesverwaltung aus den Domänen-Vorräthen zur Verfügung stellen, so lange diese Vorräthe nach Deckung des eigenen Bedarfs der Herzogl. Hof- und Domänenverwaltung an den betreffenden Orten ausreichen.

In Beziehung auf die einzelnen Staatsdiener bleibt jedoch die Abmessung des ihnen in baarem Geld und in Natur anzuweisenden Gehalts der freien Bestimmung der Staatsregierung vorbehalten.

Andere als die bezeichneten Naturaldeputate der Staatsdiener werden nur noch auf die Zeit des Bezugsrechts der dermaligen Empfänger unter den bisherigen Bedingungen aus dem Domänen-Vermögen abgegeben werden.

2) Die der Landesverwaltung zu Landeszwecken bisher überlassenen Domänengebäude werden derselben zu diesen Zwecken gegen die Verpflichtung zur baulichen Unterhaltung derselben und zur Errichtung der dafür vor dem Jahre 1848 gezahlten Miethentschädigung auch ferner überlassen bleiben, es sei denn, daß der

Fall nöthiger eigener Benutzung oder zweckmäßiger Veräußerung eintrete.

Bei den in der Anlage I verzeichneten Domänengebäuden soll jedoch von letzterem Vorbehalt abgesehen und deren Nutzung und Gebrauch der Landesverwaltung zu den bisherigen Zwecken und unter den vor dem Jahre 1848 bestandenen Bedingungen unter Begebung des Widerrufs abgelassen werden.

3) Das für die gemeinschaftlichen Exigenzen der Domänen- und Landesverwaltung eintretende Concurrenzverhältniß der Domänen- und Landeskasse normirt die Anlage II. Von Zeit zu Zeit soll dieses Concurrenzverhältniß einer Rectification unterstellt und dabei bezüglich der Finanzexigenz der Betrag der Revenüen der Domänen- und Landeskasse als Anhaltspunkt benutzt werden.

4) Wenn durch außerordentliche Naturereignisse ein unverhältnißmäßig erhöhter und durch Ersparnisse in den nächsten 5 bis 10 Jahren nicht wieder auszugleichender Naturalertrag der Domänenwaldungen statt findet, so soll durch Reservation eines entsprechenden Theils des Erlöses aus solchen außerordentlichen Holzschlägen Vorsorge getroffen werden, daß die Regelmäßigkeit der Einnahme aus den Domänenwaldungen nicht allzusehr alterirt wird.

5) Uebrigens bleibt den Ständen auch in Bezug auf die Domänenverwaltung die ihnen nach Art. 87 des Grundgesetzes zuständige Anbringung von Beschwerden über Mißbräuche unbenommen.

Die unter Nr. 2 erwähnten Domänengebäude sind nach S. 85 der Beilagen der Landtagsverhandlungen pr. 1854 solche, welche von den Staatsbehörden und Staatsdienern als Dienstlocale resp. als Dienstwohnungen benutzt werden. Es sind dies 11 Gebäude.

E. Das Concurrenzverhältniß, welches unter Nr. 3 erwähnt ist, ergiebt sich aus S. 87 ff. ib.

F. Ein höchstes Rescript vom 3. Juni 1854 (S. 90 ib.) ertheilt die höchste Zusicherung, daß auf die Dauer der Regierung des jetzt regierenden Herzogs anstatt der nach Art. 8 des Gesetzentwurfs von dem Domänen-Vermögen zu entrichtenden Grundsteuer jährlich die Summe von 20,000 fl. als Aversum aus Domänenmitteln gezahlt werden soll.

Die höchste Proposition vom 1. Juni 1854 (S. 73 ib.), vom Landtage nach S. 133 der Protocolle gleichfalls acceptirt, enthält die erforderlichen Bestimmungen über die Gültigkeit des Hauptetats, auch soweit das Domänen-Vermögen dabei in Betracht kommt, über die Theilung des Kassebestands und der Naturalvorräthe, den Betriebsfonds, die Activresten und einige bestehende Differenzpunkte.

Von dem Landtage wurde durch die unterthänigste Erklärungsschrift vom 3. Juni 1854 (S. 82 ib.) das Ergebniß der Abstimmung vorgelegt, auch von Sr. Hoheit dem Erbprinzen unterm 1. und 12. Juni 1854 (S. 90 und 92 der Beilagen der Landtagsverhandlungen) die Zustimmung

zu dem den Ständen proponirten Gesetzentwurfe über das Domänen-Vermögen, sowie zu den unter Lit. B. und C. erwähnten höchsten Propositionen

zu erkennen gegeben.

Die Herzogliche Staatsregierung publicirte unterm 3. Juni 1854 das fragliche Gesetz.

Daß das specielle Verzeichniß über die Bestandtheile des Domänen-Verzeichnisses dem Landtage zeitig mitgetheilt worden ist, sowie auch dasjenige, was hierauf weiter bei dem Landtage und dem betreffenden Ausschusse vorgekommen, dies ergiebt sich aus dem Vorwort.

§. 9.

Die Natur der Domänen in den sächsischen Ländern überhaupt.

Aus dem §. 2 ergaben sich näher die dermaligen Bestandtheile des Herzogthums Sachsen-Meiningen.

Der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte behauptet nun S. 2, daß die Verhältnisse hinsichtlich des Domänenwesens in diesen betreffenden Landestheilen abweichend gewesen seien. Derselbe führt deshalb im Wesentlichen an:

„daß in dem alten Herzogthum Sachsen-Meiningen, so wie in den alten Herzogthümern Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg ein Zustand der Dunkelheit und Unklarheit bezüglich des Eigenthums an den Domänen bestanden habe und daß nur in den letzteren Landen, besonders in dem Herzogthum Altenburg, bereits ein Lichtstrahl zu Gunsten des Volksinteresses hervorgebrochen, daß im Herzogthum Sachsen-Hildburghausen die Staatsgutseigenschaft der Domänen ausgesprochen, daß im Herzogthum Sachsen-Coburg und Saalfeld das Domönenvermögen für Eigenthum des regierenden Herzogl. Hauses erklärt worden sei."

Hierbei ist vom Verfasser noch auf ein Coburgisches Gesetz vom 29. December 1846 Bezug genommen worden.

Diese Angaben sind indeß zum Theil unrichtig, zum Theil ungenau und unvollständig.

Die Unrichtigkeit, Ungenauigkeit und Unvollständigkeit hätte übrigens der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte wohl vermeiden können, wenn von ihm das bei der Discussion über das fragliche Gesetz gebotene Ma-

terial, welches selbst in der Wissenschaft als bemerkenswerth und als eine sehr gründliche Deduction und Vertheidigung der Rechte des fürstlichen Hauses bezeichnet worden ist,

S. Zachariä, die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, II. Lieferung S. 536.

genau oder überhaupt eingesehen worden wäre. Es genügt in der That fast vollständig die Wiederholung jener Nachweise und es ist darum eine erhebliche Vervollständigung derselben nicht einmal erforderlich.

Des Zusammenhangs wegen, um nicht in §. 32 auf den vorliegenden Gegenstand wieder zurückkommen zu müssen, soll zugleich dargethan werden, welche gesetzliche Bestimmungen über das Eigenthum an den Domänen in den genannten Staaten dermalen in Kraft bestehen, so wie welche Natur die Domänen im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Sachsen-Weimar haben, zumal da auch in letzterer Beziehung die betreffenden Angaben des Verfassers der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte §. 17, S. 44 und 45 unrichtig und mangelhaft sind. Ist in allen übrigen sächsischen Staaten das Eigenthum des regierenden Hauses an dem Domänen-Vermögen außer Zweifel und wie

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens S. 71

nachweist, ausdrücklich anerkannt, so ergiebt sich schon daraus, daß nach den geschichtlichen Verhältnissen und bei dem Nichtvorhandensein abweichender Normen die Domänen im Herzogthum Sachsen-Meiningen nicht eine andere Natur haben können.

§. 10.

Natur der Domänen im Königreich Sachsen.

In den Ländern der Sachsen-Albertinischen Linie, also im Königreich Sachsen, war es unbestritten feststehende Praxis,

daß die Domänen oder Kammergüter mit Einschluß der Waldungen Eigenthum der Regenten-Familie sind.

S. v. Römer, Staatsrecht und Statistik des Kurfürstenthums Sachsen Theil II S. 291. §. 17.

Weiße, Lehrbuch des Königl. S. Staatsrechts. Band II (1827). §. 195 ff. .S 149 ff.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 21 ff.

Dieses Eigenthumsrecht wurde selbst im Jahre 1831 in bündiger Weise vertheidigt resp. auch nach Erscheinung der Verfassungs-Urkunde angenommen.

S. Schneider, über Kammergüter und Civillisten deutscher Fürsten (1831) S. 25 ff.

Milhauser, das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Band I (1839). §. 32. S. 99.

Pernice, Rechtsgutachten S. 34.

Es konnte das Eigenthumsrecht auch nicht bestritten werden, da dasselbe früher von der Landschaft selbst anerkannt worden war. Als nämlich der Kurfürst Johann Georg III. von Sachsen bei seinem Regierungsantritt fand, daß das Kammervermögen von seinem Vorfahrer durch Verkaufen, Verpfänden, Verschenken von Gütern und grundherrlichen Renten bedeutend geschwächt worden war und daher die Absicht unterhielt, diese wider das Herkommen des Hauses Sachsen veräußerten Stücke sich wieder zuzueignen; machte die Landschaft selbst dagegen Vorstellung, weil es dem Credit schade, wenn sich die Meinung verbreite, als werde der Grundsatz angenommen, daß der Nachfolger in der Regierung die Handlungen und Verschreibungen der Vorfahren anzuerkennen nicht verbunden sei. In einem Schreiben vom 17. Januar 1689 fügte sie bei:

„Es bewahrheiten aber die Handlungen der vorigen Zeiten, daß die Herzöge Albert, George und andere hohe Vorfahren des Kurfürsten große Geldsummen

aufgenommen, auch mehrmals wichtige Güter und andere Stücke im Lande verkauft, vertauscht, verschenkt und dennoch keiner ihrer Nachfolger es in Zweifel gezogen, daß dasjenige, was auf die Masse gethan und gehandelt, sonderlich wenn die Expedition aus denen Kollegiis, dahin jedes gehörig, ergangen, nicht anzukennen wäre."

„Als Christian II. viele Kammergüter an andere veräußert und sich die Rentkammer in große Schulden vertieft gehabt habe, habe dessen Bruder und Nachfolger bei Eröffnung seines ersten Landtages erklärt: es sei billig und rühmlich, daß des Herrn Bruders Credit gerettet und männiglich befriedigt werde."

S. Weiße, neueste Geschichte des Königreichs Sachsen, Thl. I. S. 293—295.

Es liegt hierin unverkennbar die Erklärung, daß die Kammergüter nicht dem Lande gehören und daß bei Dispositionen über solche kein Recht des Landes oder der Landschaft concurrire.

Die Königl. Sächsische Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 enthält zwar im §. 16 die Bestimmung:

„Das Staatsgut besteht als eine einzige untheilbare Gesammtmasse aus dem, was die Krone an Territorium, Aemtern, Kammergütern und Domänen ꝛc. besitzt und erwirbt."

allein daß jedenfalls hinsichtlich der Domänen unter Staatsgut „Staatsgut im weiteren Sinne" zu verstehen ist, beurkundet der §. 22 ib., welcher festsetzt:

„Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen auf die Dauer seiner Regierung verabschiedete Summe aus den Staatskassen als Civilliste zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten, im Voraus zahlbar.

Diese Summe ist als Aequivalent für die den Staatskassen auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit überwiesenen Nutzungen des Königlichen Domänenguts zu betrachten und kann während der Regierungszeit des Königs weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch als wesentliches Bedürfniß zur Erhaltung der Würde der Krone zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden."

„Diese Nutzungen sollen auch den Staatskassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste bewilligt ist, welche der jetzt mit 500,000 Thaler verabschiedeten an Höhe wenigstens gleichkommt."

Dies bestätigt auch der Entwurf der Verfassungs-Urkunde,

S. Zachariä, die europäische Verfassung, Bd. I. S. 207,

wo die Domänen ausdrücklich unter dem Familiengut des Königlichen Hauses aufgeführt sind.

Es ist daher ganz richtig, wenn die Staatsrechtslehrer, z. B. Milhauser, das Staatsrecht des Königreichs Sachsen Bd. 1 S. 99, ausdrücklich die Domänen als Eigenthum des Königs darstellen. Bei der Discussion im Landtage (S. 20 der Landtagsverhandlungen pr. 1854) war von dem Landtagscommissar hiernach ganz richtig behauptet worden, daß auch im Königreich Sachsen, wie es in der allegirten Verfassung heiße, „die Civilliste als Aequivalent für die den Staatskassen auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs überwiesenen Nutzungen des Königl. Domänenguts anzusehen sei." Nachdem der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte dieser Angabe die nakte Behauptung gegenüber gestellt hatte, daß im Jahre 1831 im Königreich Sachsen die Domänen für Staatsgut erklärt

worden seien, wurden von dem Landtagscommissar die von ihm geltend gemachten, im combinirten Ausschusse bereits im Wesentlichen vorgetragenen Momente zur Kenntniß des Landtags gebracht

S. 58 ff. u. 77 der Protocolle,

und dagegen von dem Verfasser der Denkschrift nur eingewendet, daß alle schriftstellerischen Urkunden, ohne diese jedoch näher zu bezeichnen, mit seiner Angabe übereinstimmten. Es hätte hiernach wohl erwartet werden können, daß in der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte obige Behauptung durch Beibringung der erforderlichen Nachweisungen nunmehr bewiesen werden würde, zumal da die Denkschrift einen wissenschaftlichen Charakter haben soll. Es ist dies aber nicht geschehen, sondern der Verfasser hat sich blos auf die allgemeine Behauptung S. 44 beschränkt, daß Art. 16 der Verfassungsurkunde auf das Unzweifelhafteste die Staatsguts-Eigenschaft der Domänen ausspreche und daß diese Staatsgutseigenschaft auch wirklich bestehe. „Alle schriftstellerischen Urkunden", auf welche er noch Bezug genommen hatte, sind indeß consequent auch hier nicht näher bezeichnet worden.

§. 11.

Natur der Domänen im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Im Großherzogthum Sachsen-Weimar sind die Domänen Eigenthum der Großherzogl. Familie.

S. Krätzer, über Ursprung und Eigenthum der Domänen S. 91.
Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammerguts S. 70 ff.
Pernice, Rechtsgutachten S. 42.
Ueber die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 27.
Weimarische Landtagsprotocolle pr. 1854 S. 37 ff.

Auch erkennt das in der Schrift

Zur Domänenfrage im Großherzogthum Sachsen-Weimar S. 28

abgedruckte Urtheil der Juristenfacultät Halle das Widerspruchsrecht der Agnaten gegen Veräußerung der Kammergüter und daher das Familieneigenthum an denselben unumwunden an.

Selbst in

Dahlmann, Gutachten der Juristenfacultät über die Hannöverische Verfassungsfrage

ist, wie in den Weimarischen Landtagsprotocollen pr. 1854 S. 29 ausgeführt worden, im Großherzogthum Sachsen-Weimar das Eigenthum der regierenden Familie an dem Domänenvermögen mit Recht zugestanden worden.

Es bestand nämlich daselbst die Scheidung des Kammervermögens von der Landeskasse in der althergebrachten Weise noch nach dem Grundgesetz vom 5. Mai 1816 fort.

Von Alters her waren daselbst zwei Hauptkassen, die Kammerkasse und die Landschaftskasse. In die erstere flossen unter anderen die Einkünfte aus den Regalien und mehrere derselben in der früheren Zeit zugewiesene Steuern. Der Kammerkasse wurde eine Beihülfe in der Art geleistet, daß man entweder die mangelnde Summe zugestand oder gewirkte Schulden übernahm oder einen jährlichen Beitrag leistete.

S. Burkhardt, Handbuch der Verwaltung im Großherzogthum Weimar S. 517.

Vollert, die Domänenfrage S. 22.

Das Grundgesetz vom 5. Mai 1816 räumte (§. 5) den neu constituirten Landständen in Bezug auf das Kammervermögen noch keinerlei Rechte ein. Auf dem Landtage von 1817 kam eine neue Regulirung des Finanzwesens zur Sprache und Verhandlung; in den landesherrlichen Erklärungen darüber wurde das Eigenthum des

Großherzogl. Hauses am Kammervermögen ausdrücklich hervorgehoben.

S. Burkhardt, Handbuch der Verwaltung im Großherzogthum Weimar, Neustadt 1844 S. 524, 546.

In einem Ministerialvortrag vom 15. Oct. 1817 wurde auch das Eigenthum der Großherzogl. Familie an dem gesammten Kammergut nachgewiesen; die Stände widersprachen nicht.

S. Vollert, die Domänenfrage S. 14 ff.

Aehnliche, nicht unwichtige Zugeständnisse kamen noch später vor.

S. Vollert, ib. S. 22 ff. u. 25 ff.

Die Landstände sagen in einer Erklärungsschrift vom 3. Mai 1817 unter anderem:

„Es ist angenommen und festgehalten, daß sich in den deutschen Staaten die Herrschaft aus der Grundherrlichkeit entwickelt hat. Ohne aus dem Vermögen der einzelnen Unterthanen etwas zu erheben, lebt der Fürst eines Landes, dessen Hauptkräfte in dem Grundbesitz und in der Bearbeitung dieses Besitzes liegen, von seinen Gütern, ganz gemäß der ersten Einrichtung deutscher Staaten (Landtagsprotocolle pr. 1854 S. 19)."

S. Schweitzer, Staatsrecht des Großherzogthums Weimar S. 44.

Auf diese Erklärung gründen sich das Gesetz vom 17. April 1821, der Landtagsabschied vom 3. Mai 1817 und das Gesetz über die Bedeutung des Domänenvermögens vom 17. April 1821, worin zwar (Art. III.) dem Landtage das Recht, daß ohne seine Einwilligung von dem Kammer-Vermögen nichts veräußert oder mit Schulden belastet werden dürfe, eingeräumt, an die Spitze aber der Satz gestellt ist:

„Das Kammervermögen begreift die Regalien, die liegenden Güter und nutzbaren Rechte des Großherzoglichen Hauses, überhaupt alle diejenigen Gegenstände, deren Einkünfte jetzt oder mit gleichem Rechte künftig an die landesherrliche Kasse fließen.

S. Schweizer, Staatsrecht des Großherzogthums Weimar S. 44.

Ebenso heißt es in dem gleichzeitig erschienenen Gesetz über die Steuerverfassung vom 29. April 1821 im Eingang:

„Nach der nunmehr feststehenden Verfassung des Großherzogthums sollen die Bedürfnisse ꝛc. aus dem Kammervermögen bestritten werden, aus den Regalien, den liegenden Gütern und nutzbaren Rechten Unseres Hauses, welchem Stamm- und Familiengut Wir zu diesem Zweck die sämmtlichen im Jahre 1817 schon erworben gewesenen Chatullgüter hinzugefügt haben."

Dies ist alles in den neuesten Schriften:

Zur Domänenfrage im Großherzogthum Sachsen-Weimar S. 10 und 16 ff.;

Vollert, die Entstehung und die rechtliche Natur dem Kammervermögens.

näher nachgewiesen. Nur in so weit hatten die Stände das Recht, die Staatsbedürfnisse zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen, als sie aus landesherrlicher Kasse flossen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten sind.

Im Jahre 1848 wurden sogar im Schooße der Ständeversammlung beantragt, das Kammervermögen zu besteuern. Dieser Antrag kann nur dadurch erklärt werden, daß man dasselbe als dem regierenden Hause eigenthümlich gehörig betrachtet.

S. Vollert, die Domänenfrage S. 30

Im Gegensatze zu dem Gesetze vom 17. April 1821 erklärte die Großherzogliche Regierung in der Proclamation

vom 9. März 1848, daß das Kammervermögen mit dem landschaftlichen Vermögen, gegen Gewähr einer Civilliste, vereinigt werden soll. In Folge hiervon wurde der eigenthümliche Uebergang des ganzen bisherigen Kammervermögens von dem Großherzoglichen Kammerfiskus auf den Großherzogl. landschaftlichen Fiskus unter Festsetzung einer Civilliste zwischen Regierung und Ständen am 6. April 1848 vereinbart. Diese Vereinbarung ist aber in Folge des von den Agnaten des Großherzogl. Hauses dagegen eingelegten Protestes im Mai 1854 unter Wiederherstellung des vor dem 6. April 1848 bestandenen Eigenthums des Großherzoglichen Kammerguts wieder aufgehoben worden (Verordnung vom 4. Mai 1854).

Dies Alles ist im Wesentlichen, soweit es bis zum Jahre 1854 vorgekommen, S. 19, 59 ff. der Meiningenschen Landtagsprotocolle von 1854 hervorgehoben, in dem wissenschaftlichen Werke zur Wahrung der Volksrechte aber mit Stillschweigen übergangen, ja nicht einmal das Material ist benutzt worden, welches in den Weimarischen Landtagsprotocollen pr. 1854 S. 5, 17, 37, 39 ausgeführt vorlag.

Der Verfasser der Denkschrift giebt übrigens selbst nach

den Meiningenschen Landtagsprotocollen pr. 1854 S. 35

zu, daß die Domänen „wirklich und wahrhaftig" an den Staat abgetreten worden seien.

Ein Zweifel könnte noch hinsichtlich der Domänen in den vormals Preußischen, Hessischen, Königl. Sächsischen und Fuldaischen Gebietstheilen erhoben werden, durch welche das Großherzogthum Sachsen-Weimar vergrößert worden ist.

S. Wiener Kongreßacten Art. 27, 38, 39.
Martens, Recueil Suppl. Tom. VII. pag. 323.
Pernice, Rechtsgutachten, S. 29.

Diese Erwerbungen, welche überhaupt großen Theils bereits im 16. Jahrhundert Eigenthum des Sachsen-Ernestinischen Hauses waren, aber in Folge der Grumbach'schen Händel verloren gingen, sollten, wie behauptet wird, ein Verzicht für die eventuellen Erbrechte des Großherzogl. Weimarischen Hauses an der vom König von Sachsen an Preußen abgetretenen Hälfte des Königreichs sein. Es sind auch die Domänen in diesen Gebietstheilen zu den Kammergütern geschlagen und gleich dem übrigen Eigenthum des regierenden Hauses vom Kammercollegium verwaltet worden, ohne daß die Landstände jemals einen ohnehin unbegründet gewesenen Versuch, dagegen Widerspruch zu erheben, gemacht hätten.

S. Vollert, die Domänenfrage S. 13 ff.
Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens S. 62.

§. 12.

Natur der Domänen im alten Herzogthum Sachsen-Coburg-Meiningen.

In dem alten Herzogthum Sachsen-Coburg-Meiningen bestand auch von jeher eine genaue Trennung der Domänen-Verwaltung von der landschaftlichen Verwaltung. Die erstere war lediglich vom Herzog abhängig, so daß dieser alle im Eigenthum liegenden Rechte ausübte, während bei letzterer die Stände concurrirten.

Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1824, welche, wie es in der Einleitung heißt, erlassen worden ist zur Ausführung der Bestimmungen der Bundesacte und da die Zusammensetzung der bisherigen Unterländischen Landschaft keineswegs für eine den Erfordernissen der Zeit entsprechende, vollkommene Repräsentation aller Stände geachtet werden konnte, es auch in vielen Fällen an genauer Bestimmung

der landschaftlichen Rechte und Pflichten fehlte (Abschnitt III §. 14 Nr. 1, 2, 3, 4), räumt den Landständen mit dem Recht der Steuerverwilligung zugleich die Befugniß ein, daß ohne ihre Bewilligung weder die Etats der landschaftlichen Kassen bestimmt oder Anleihen auf diese aufgenommen, noch sonstige Finanzmaßregeln ergriffen werden dürften, welche das Landeigenthum und das Vermögen der Staatsbürger in Anspruch nehmen, hat ihnen aber im Gegensatz hievon hinsichtlich des Kammervermögens nur das Recht gegeben, über die Erhaltung der Substanz desselben zu wachen; das Recht der Zustimmung stand ihnen nicht zu, nicht einmal der Beirath bei Feststellung des Kammeretats, ebensowenig die Befugniß der Prüfung der Kammerkasse-Rechnung.

S. über die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 28.

Auch diese Momente sind S. 19, 22 und 61 der Landtagsprotocolle pr. 1854 erörtert und es ist eine Widerlegung derselben damals nicht einmal versucht worden. Die Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte, obschon sie auf Wissenschaftlichkeit Anspruch macht, die Wissenschaft aber die Domänen als Eigenthum der Herzogl. Familie anerkennt,

S. Krätzer, über Ursprung und Eigenthum der Domänen S. 91.

enthält S. 2 keine Widerlegung, sondern blos die allgemeine, nicht weiter begründete Behauptung, daß in den Alt-Meiningenschen Landen, dann in den Gotha-Altenburgischen Provinzen mehr oder weniger noch ein Zustand der Dunkelheit und Unklarheit bezüglich des Eigenthums an den Domänen bestanden habe; diese Dunkelheit und Unklarheit ist jedoch nicht näher angedeutet.

§. 13.

Natur der Domänen im alten Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld und im jetzigen Herzogthum Sachsen-Coburg.

Die Verfassungs-Urkunde des vormaligen Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld vom 8. August 1821 §§. 63, 68, 72 und 76 enthält über die Natur des Domänen-Vermögens mehrfache Bestimmungen.

Hiernach steht das Domänen-Vermögen dem regierenden Herzogl. Hause eigenthümlich zu. Die Domänen-Revenüen sollen für die Erhaltung des Regentenhauses, für die Administrationskosten und den übrigen Bedarf verwendet werden.

Zur Sicherheit und Erhaltung des Domänen-Vermögens sind die Stände zur Berathung in Ansehung einer nützlichen oder schädlichen Verwendung desselben zuzuziehen; sie sind als Garants von dem Domanial-Vermögen anzusehen und daher gehalten, in solcher Eigenschaft keine Verminderung oder Veräußerung des Domanial-Vermögens zu gestatten.

Das Domänen-Vermögen unterliegt der Besteuerung. Eine Mitwirkung bei Feststellung des Domänen-Etats ist den Ständen nicht zugestanden.

Nach dem Schulden-Edikt vom 13. September 1821 ist für die Verzinsung und Tilgung aller bisherigen Landes- und Domanial-Schulden eine Staats-Schuldentilgungskasse eingerichtet und es sind derselben auf den Zeitraum, bis die Schuldensumme durch einen plänmäßigen Abtrag auf die Hälfte, nemlich auf eine Million Gulden, herabgebracht sein wird, Domänen-Ueberschüsse (jedoch nur wirkliche und reine) überwiesen worden.

Das Gesetz vom 29. December 1846, wie es in der Einleitung heißt, in der Absicht:

„Unseren getreuen Unterthanen nach Unserem innigsten Wunsche möglichste Erleichterung in Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Landesbedürfnisse zu gewähren,“

läßt das Einkommen aus dem Domanial-Vermögen nach einem größeren Maßstab beitragen. Nach diesem Gesetz bilden die Domänen auch ferner das mit der Fideicommißeigenschaft belegte unveräußerliche Familieneigenthum des Herzogl. Hauses (regierenden ist nicht gesagt).

Der Reinertrag des Domanial-Vermögens (nach einem beigefügten Grund-Etat auf 60,000 fl. annäherungsweise festgesetzt) ist vorzugsweise zur Erhaltung des Herzogl. Hauses und Hofes, dann zur Bestreitung der Staatslasten bestimmt. Bis zum Abtrag der Staatsschuld innerhalb des durch das Gesetz vom 17. Juli 1838 festgestellten Zeitraums ist die Hälfte, von da an ein Drittel des Domänen-Reinertrags an die Hauptlandeskasse resp. an die Staatsschuldentilgungskasse abzugeben. In dieser Quote ist der Steuerbetrag, welcher für die Domänen verfassungsmäßig zu entrichten ist, inbegriffen. Die Domänen-Etats und die Domänen-Rechnungen werden den Ständen zur Einsichtnahme mitgetheilt; eine Einmischung in die Verwaltung ist ihnen aber nicht zugestanden. Werden von den Ständen in Rücksicht auf den Etat Erinnerungen und Anträge gestellt, so ist deshalb durch wiederholte Ausgleichungsversuche eine Vereinbarung thunlichst herbeizuführen. Gelingt eine solche Vereinbarung nicht, so entscheidet innerhalb der Grenzen des Grund-Etats der Herzog.

Auf den Grund einer mit den Ständen anderweit getroffenen Vereinbarung wird durch das Gesetz vom 30. Juni 1855 der vorbenannte Grund-Etat aufgehoben und ein

neuer Grund-Etat für die Domanial-Verwaltung publicirt, wonach 164,540 fl. die Einnahme, 104,540 fl. die Ausgabe, also 60,000 fl. der Ueberschuß beträgt. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Grund-Etats besteht vorzugsweise darin, daß sich die Einnahme, wahrscheinlich mit in Folge der Ablösungen, von 233,594 fl. auf 164,540 fl., aber auch die Ausgabe, wahrscheinlich mit in Folge einer größeren Vereinfachung (Gesetz vom 19. Mai 1856 über die Errichtung eines Domänenamts) von 172,594 fl. auf 104,540 fl. vermindert hat.

Der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte scheint S. 2 das schon

§ 19 u. 60 der Landtagsprotocolle pr. 1854

nachgewiesene Eigenthumsrecht des Herzogl. Hauses am Domänenvermögen nicht weiter beanstanden zu wollen und ist auf die frühere,

§. 36 der citirten Protocolle

geltend gemachte eigenthümliche Ansicht, daß die Bestimmung „Eigenthum des regierenden Hauses" dasselbe sei, wie Krongut, nicht wieder zurückgekommen. Es wird daher genügen, nur noch zu bemerken, daß selbst in der Verfassungs-Urkunde von 1821 eine solche Annahme keine Begründung findet; und daß jedenfalls das Gesetz vom 29. December 1846 Art. 1 sagt, daß die Domänen das mit Fideicommißeigenschaft belegte, unveräußerliche Familien-Eigenthum des Herzogl. Hauses seien.

Auch das Herzogl. Staatsministerium in Gotha hat in der gedruckten Schrift:

„Darlegung der Ansichten über den von den hohen Agnaten des Herzogl. Hauses gegen verschiedene Bestimmungen des Gothaischen Staatsgrundgesetzes erhobenen Protest und einige damit in Verbindung stehende Gegenstände"

ausgeführt, daß das Domänen-Vermögen Eigenthum des Gesammthauses Sachsen ist.

Endlich bestimmt, nachdem schon früher durch Hausstatut vom 21. Januar 1840 im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha die Unveräußerlichkeit des dem Herzogl. Hause zuständigen Domanial-Vermögens wiederholt festgesetzt worden war *), ohne daß selbst abseiten der Stände in Gotha vor dem Jahre 1849 Anstand genommen worden wäre, das fideicommissarische Eigenthum der Sachsen-Ernestinischen Häuser am Kammer-Vermögen zu bestreiten,

S. Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 70

das Hausgesetz für das Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaische Haus vom 1. März 1855, daß das Domänen-Vermögen in den beiden Herzogthümern mit dem Fideicommißverband belegt und unveräußerlich ist, und in Art. 23, daß nothwendig, so lange das Herzogl. Haus in den Herzogthümern Gotha regiert, die Succession in den Genuß des Domänenguts mit der Succession in die Regierung untrennbar verbunden ist. Das Hausallodium besteht nach Art. 69 in dem Hausschmuck, Silberzeug, verschiedenen Kunstsammlungen, Gewehrkammern und allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, welche sonst nach den Bestimmungen des unterm 28. Juli 1791 errichteten Hausvertrags zum Allodial-Vermögen des Herzogl. Hauses zu rechnen sind.

Es ist auch noch früher das Eigenthumsrecht fortwährend (wie schon S. 60 der cit. Protocolle erwähnt) anerkannt worden in:

1) der Verordnung über den Landtagsverwaltungs-Organismus vom 30. October 1828, §. 1 Nr. 4 Bd. V S. 289;

---

*) Interessante Notizen über dieses Hausstatut finden sich in den Coburg-Gothaischen Landtagsprotocollen pr. 1854 S. 62.

2) der Verordnung von demselben Tage, den Geschäftskreis ꝛc. der Herzogl. Kammercollegien zu Coburg und Gotha betreffend, §. 2 ff., Bd. V S. 554.

Für die im Coburgischen und in den beiden früher zu Hildburghausen gehörigen Aemtern Sonnenfeld und Königsberg befindlichen (in der Herzogl. Verordnung heißt es „Unsere") Domänen und Regalien war ein Kammercollegium in Coburg und für die im Gothaischen ein Kammercollegium in Gotha eingerichtet worden.

Das Domanialbesitzthum ist ausdrücklich als dem Herzog gehörig bezeichnet und zwar nicht blos das Domanialbesitzthum im Coburgischen, sondern auch das im Gothaischen.

Die Minorität des Ausschusses hat hiernach gewiß ganz Recht, wenn sie annimmt, daß die Coburg-Saalfelder-Domänen Eigenthum des Herzogl. Hauses seien.

Auch nicht das Geringste läßt sich einwenden gegen die weitere Aeußerung dieser Minorität:

> „Soweit nun solche mit den betreffenden Landestheilen an Se. Hoheit den Herzog in Folge der Theilung des Gotha-Altenburgischen Länder-Anfalles abgetreten worden sind, sind doch wohl auf Ihn auch alle Rechte, die Se. Hoheit der Herzog von Coburg daran hatte, übergegangen, folglich auch das Eigenthum an diesem Theile der Domänen."

§. 14.

Natur der Domänen im alten Herzogthum Sachsen-Hildburghausen.

In dem alten Herzogthum Sachsen-Hildburghausen kann gleichfalls die Natur der Domänen als Eigenthum des Herzogl. Hauses mit Erfolg nicht beanstandet werden.

S. Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie Th. III §. 91.

Nach einem höchsten Rescripte vom 27. November 1817, abgedruckt in

Pölitz, die europäische Verfassung Thl. I. (1832) S. 782.,

werden die Staatsdomänen ausdrücklich als Fürstl. Familiengut erklärt.

Die Verfassungsurkunde vom 19. März 1818 §. 2 erkennt bei Verfügungen über die Substanz des Domänen-Vermögens die Nothwendigkeit des agnatischen Consenses und dadurch die fideicommissarische Eigenschaft an und räumt den Ständen nur die Befugnisse ein, bei Verfügungen über die Domänen in der Art zu concurriren, daß bei Dispositionen über die Substanz, neben dem fraglichen agnatischen Consens, auch die Zustimmung der Landschaft erforderlich sein soll.

In dem ersten Entwurf der Verfassungsurkunde war schon diese Bestimmung aufgenommen und von den Ständen nicht beanstandet worden.

S. Geheime Kanzlei-Akten, betr. die Organisation der Landschaft 1815 Fol. 122 u. 123.

Daß das Gesetz vom 26. April 1820 keine abweichenden Bestimmungen enthält, dies wird in §. 54 näher dargethan werden.

Es ist daher nicht erklärbar, wie der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte S. 2 diesen schon S. 19 u. 61 der Landtagsprotocolle pr. 1854 entwickelten Gründen gegenüber sich auf die bloße Behauptung beziehen mochte, daß ohne Unterschied der ursprünglichen oder neu erworbenen Bestandtheile des Domänen-Vermögens die Staatsgutseigenschaft desselben gesetzlich ausgesprochen sei. Noch weniger begreiflich ist es aber, daß er sich zur Begründung dieser Behauptungen auf das citirte höchste Rescript vom 27. November 1817, welches entschieden das

direkteste Gegentheil enthält, was schon in der Schrift:

Der Domänen-Streit im Herzogthum Nassau S. 24

geltend gemacht worden ist, während freilich ib. S. 132 und in den Altenburgischen Landtags-Protocollen von 1854 S. 668 auf den Ausdruck „Staats-Domäne" das Gewicht gelegt wird, berufen, die Verfassungsurkunde vom 19. März 1818 aber gar nicht berührt hat.

Im Uebrigen wird auf den Gegenstand im §. 54 zurückgekommen und dort nachgewiesen werden, daß das Haus- und Staatsgesetz vom 26. April 1820 etwas Anderes nicht bestimmt, auf keinen Fall das Eigenthum des Staats an den Domänen anerkannt habe; nur hinsichtlich der öffentlichen Controle über die Erhaltung des Domänenguts ist dasselbe dem Staatsgute gleichgestellt.

§. 15.

Natur der Domänen im alten Herzogthum Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg.

Die Natur der Domänen im alten Herzogthum Sachsen-Gotha-Altenburg war dieselbe, wie im alten Herzogthum Sachsen-Meiningen. Die Verwaltung, Bewirthschaftung und Benutzung sämmtlicher Kammergüter erfolgte ohne alle und jede ständische Concurrenz, lediglich nach den Entschließungen des Landesherrn durch die herrschaftliche Kameralbehörde und eben so wurde über die Substanz einzelner Bestandtheile des Kammervermögens ohne Theilnahme der Stände frei verfügt.

S. Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg S. 27.

Ein Beitrag zur Domänenfrage des Herzogthums Sachsen-Gotha S. 5, 7.

Diese Momente, welche auch ihre Begründung in den §. 13 citirten Verordnungen und Hausgesetzen finden, sind bereits im Landtage (S. 60 der Protocolle pr. 1854) geltend gemacht und so wenig damals, als auch in der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte von dem Verfasser zu widerlegen versucht worden. Es ist in der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte S. 2 wiederum behauptet, daß hier ein Zustand der Dunkelheit und Unklarheit bestanden habe, daß aber bereits ein Lichtstrahl zu Gunsten des Volksinteresses hervorgebrochen sei. Dieser Lichtstrahl wird darin gefunden, daß bei Gelegenheit der im Jahre 1818 gebildeten separaten Verwaltung der Kammer- und Landeseinkünfte und Herstellung einer gemeinschaftlichen Controle der damalige Kammer-Vicepräsident die Erklärung abgegeben haben sollte:

> „Der Besitz von Kammergütern und anderen Domänen soll nun für immer Eigenthum des Landes verbleiben."

S. Altenburger Landtagsverhandlungen von 1853 S. 663 u. 675.

Meiningen'sche Landtagsverhandlungen von 1838 Beilage, S. 386.

In den citirten Meiningen'schen Landtagsverhandlungen steht nur:

> „Ganz schwankend ist aber das Verhältniß der Domäne zum Land in der Grafschaft Camburg. Nach einem im Jahre 1818 abgeschlossenen Vertrag soll den Altenburgischen Landständen das Domänen-Vermögen gegen eine jährliche Rente von 80,000 Thalern vom Herzog zu Sachsen-Gotha-Altenburg überlassen worden sein. Etwas Näheres hierüber, als bereits in den Landtagsverhandlungen von 1835 berührt, ist aber nicht bekannt."

Diese Verhandlungen von 1835 liefern aber auch keine weiteren Anhaltspunkte.

Die Landtagsverhandlungen von 1853 S. 675 erwähnen hievon gar nichts. S. 663 giebt der Referent der juridischen Commission blos an, der damalige Vicepräsident der Altenburgischen Kammer habe die Consequenzen einiger Propositionen in einem umständlichen Vortrag, mit welchem er sie bei der Landschaft eingeführt, annähernd in den Worten charakterisirt:

„Der Besitz der Kammer an Kammergütern und anderen nutzbaren Domänen soll nun für immer Eigenthum des Landes verbleiben."

Es ist dabei von dem Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte übersehen,

1) daß der damalige Vicepräsident nur annähernd die Consequenzen jener Propositionen in dieser Weise charakterisirt haben soll, also auf keinen Fall eine ausdrückliche, auf hohe Ermächtigung sich stützende Erklärung abgegeben haben kann, welche Annahme gefunden hätte;

2) daß durch das spätere Grundgesetz vom 29. April 1831 (siehe §. 15) die angeblich stattgefundene Annäherung ihre Wirkung verloren haben würde.

Ueberdies ist der von dem damaligen Kammer-Vicepräsidenten von Lindenau „über die Vereinigung des Kameral- und des landschaftlichen Interesses gehaltenene Vortrag" von dem Herzogl. Ministerium zu Altenburg durch Schreiben vom 19. März 1858 mitgetheilt worden. Es ergiebt sich hieraus, daß der fragliche Vortrag zu jener Zeit von dem ꝛc. von Lindenau nicht in seiner Eigenschaft als Kammer-Vicepräsident, sondern als Landstand verfaßt und gehalten worden ist, also die Staatsregierung gar keine Erklärung abgegeben hat.

Uebrigens ergiebt sich auch aus der höchsten Erklärung vom 5. Juni 1818

S. Pölitz, die europäische Verfassung, Band 1 S. 779.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 21.

klar und deutlich, daß das Eigenthum an den Domänen an das Land abzutreten in keiner Weise beabsichtigt wurde. Nach den bezüglichen Verhandlungen geht die Vereinbarung nur dahin, daß die Kameral- und Landeseinkünfte, ungeachtet der fortbestehenden Trennung in Ansehung der Verwaltung, dennoch ihrem Wesen nach genau vereinigt und eine Disposition über das ganze unveräußerliche Kameral-Vermögen nur unter gemeinschaftlicher Zustimmung des Landesherrn und der Landschaft statthaft sein solle. Durch dieses, „aus freier Willkür" des Landesherrn herbeigeführte Verhältniß ist aber das bisherige Eigenthum oder eine Uebertragung desselben auf einen anderen, als den bisher Berechtigten, nicht eingetreten.

S. Pernice, Rechtsgutachten S. 48.

Wenn der Verfasser der Denkschrift alle diese Momente beachtet hätte, so würde von ihm bei seinem Standpunkte nicht in §. 17 behauptet worden sein, daß in Altenburg schon zu einer Zeit, als von verfassungsmäßigen Volksrechten in Deutschland kaum die Rede gewesen ist, die Staatsgutseigenschaft der Domänen factisch anerkannt worden wäre.

§. 16.

Natur der Domänen im jetzigen Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Altenburger Grundgesetz vom 29. April 1831 bestimmt im §. 18:

„Das jetzige und künftige Domänen-Vermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, Erbzinsen, Lehngeldern und anderen aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen ꝛc., auch Regalien sind Eigenthum des Herzogl. Hauses."

In der zweiten Beilage sind nähere Grundsätze über die Finanzverwaltung angegeben und es heißt das. §. 1:

„Es besteht Einheit des Kameral- und landschaftlichen Interesses — unbeschadet der bestehenden Patrimonial-Eigenthumsrechte des Herzogl. Hauses an dem gesammten Kammer-Vermögen und den Regalien. Der Kammer-Etat wird unter landschaftlicher Beistimmung normirt."

Der hier gesetzlich bestimmten Natur des Domänen-Vermögens, namentlich auch mit Einschluß der Waldungen, entspricht nicht nur die bis dahin nach §. 15 bestandene Einrichtung, sondern auch die in der Schrift:

Zur Territorialfrage des Herzogth. Sachsen-Altenburg S. 7 ff.

gelieferte Nachweisung, wie die einzelnen Landestheile, welche jetzt das Herzogthum Sachsen-Altenburg bilden, an das Haus Sachsen gekommen sind. Das Gesetz vom 29. März 1849 erklärt zwar die Domänen für Staatsgut, das Gesetz vom 18. März 1854 aber hebt dasselbe wieder auf und setzt im Wesentlichen fest:

„Das Domänen-Vermögen ist Eigenthum des Herzogl. Hauses (Sachsen-Altenburg). Es ist eine Uebersicht über den Bestand dieses Vermögens herzustellen. Streitigkeiten, die hierüber entstehen, sind durch eine schiedsrichterliche Commission zu entscheiden (Art. 1, 2 u. 3). Die Veräußerung oder Verpfändung eines Theils dieses Vermögens, überhaupt die Substanzverminderung erfordert regelmäßig die ausdrückliche Einwilligung der Landschaft (Art. 4). In einigen näher bezeichneten

Fällen ist von der Verpflichtung zur Einholung der gedachten Einwilligung abgesehen (Art. 5). Differenzen, welche in Folge vorstehender Bestimmungen entstehen und zwar zwischen der Staatsregierung und der Landschaft, entscheidet das Oberappellationsgericht als Schiedsgericht. Die Einholung agnatischer Zustimmung ist nicht für erforderlich erachtet. So lange das Herzogl. Haus Sachsen-Altenburg über das Herzogthum Sachsen-Altenburg regiert, gelten hinsichtlich der Verwaltung und Nutzung des Domänen-Vermögens folgende Bestimmungen. Die Verwaltung des Domänen-Vermögens wird den Staatsfinanzbehörden übertragen. Der Herzog bezieht eine Civilliste, für jetzt jährlich auf 128,000 Thaler bestimmt."

„Neben dieser Civilliste steht dem Herzog die Benutzung mehrerer speciell benannter Gebäude und Grundstücke zu."

Die Agnaten des Hauses Altenburg haben zu dem Gesetz ihre Zustimmung gegeben.

Das Altenburgische Grundgesetz vom 29. April 1831, so weit auf solches in der Art Bezug genommen worden ist, daß es wieder in Kraft treten soll, wenn die Regierung des Herzogl. Hauses aufhört, setzt fest:

„Der Herzog ist Mitglied des Gesammthauses Sachsen. In dieser Beziehung hat er nach den Hausgesetzen Rechte und Pflichten, welche durch die innere Landesgesetzgebung nicht geändert werden können (§. 11), das Domänen-Vermögen ist Eigenthum des Herzogl. Hauses (§. 18), der Kammeretat wird unter landschaftlicher Bestimmung normirt (§. 3 der zweiten Beilage des Grundgesetzes)."

Auch dies ist

S. 19 u. 60 der Landtagsprotocolle pr. 1854

bereits im Wesentlichen dargethan worden.

Nur rücksichtlich der Landesbank, welche ein Kameral-Institut war, erscheinen die Rechte des Herzogl. Hauses Altenburg nicht durchgängig gewahrt.

S Betrachtungen über die politischen Zustände etc Sachsen-Altenburgs S. 20.

Pernice, Rechtsgutachten etc. S. 48.

Das Domänen-Vermögen ist zwar nicht ausdrücklich zugleich als Fideicommiß des Herzogl. Gesammthauses erklärt worden, wie nach der Gesetzproposition S. 573 der landschaftlichen Verhandlungen beabsichtigt wurde. Die Stände hatten sich gegen diese Bestimmung ausgesprochen, weil sie eine fideicommissarische Qualität des Domanial-Vermögens nicht für constatirt anzunehmen vermöchten. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht wird später dargethan werden.

Jedenfalls ist dadurch, so wenig als solches durch das Grundgesetz vom 29. April 1831 geschehen war, die Geschlechtsfideicommiß-Eigenschaft geändert worden. Theils fehlte hiezu die Absicht, zumal da das Grundgesetz die Hausgesetze des Gesammthauses ausdrücklich für bindend erklärt (§§. 11 und 14), abgesehen von der Bestimmung in §. 1 Beilage II, theils wird die Fideicommiß-Eigenschaft in dieser Eigenschaft öfters vorausgesetzt, z. B. §. 33. Uebrigens sollte durch das Grundgesetz nur das Rechtsverhältniß der gegenwärtig regierenden Special-Linie zu dem Domänen-Vermögen näher bezeichnet, es konnte aber dadurch eine Aufhebung der Rechte des Gesammthauses an dem fraglichen Vermögen nicht ausgesprochen werden, vielmehr haben diese Rechte sogar durch das Anerkenntniß der fortdauernden Gültigkeit der Hausgesetze des Gesammthauses Anerkennung gefunden.

S. Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg S. 44 ff.

§. 17.

Natur der Domänen im jetzigen Herzogthum Sachsen-Gotha.

Nach dem Staatsgrundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Gotha vom 25. März 1849 waren die Domänen für Staatsgut erklärt worden, wie schon

S. 61 der Landtagsprotocolle pr. 1854

erwähnt worden ist. Gerade diese Vereinbarung (§. 1), von der Ungültigkeit derselben abgesehen, nebst den deshalb gepflogenen Verhandlungen beweist aber, daß bis dahin das Kammer- und Domänen-Vermögen als fideicommissarisches Familieneigenthum des Herzogl. Hauses betrachtet wurde, und darin liegt auch der Schlüssel zum Verständniß des §. 17 dieser Vereinbarung.

S. Beitrag zur Domänenfrage des Herzogthums Sachsen-Gotha S. 5 u. 6, S. 14 ff.

Ohnedem ist dieses fideicommissarische Eigenthum von den Ständen selbst im Jahre 1840 anerkannt worden.

S. Beitrag zur Domänenfrage des Herzogthums Sachsen-Gotha S. 7,

Vollert, über die Entstehung und rechtliche Natur des Kammerguts S. 71,

Das Gesetz vom 25. März 1849 wurde durch das Gesetz vom 1. März 1855 nebst Beilagen und durch das Hausgesetz von demselben Tage aufgehoben und es gilt dermalen im Wesentlichen folgendes:

Das bisherige Kammer- und Domänen-Vermögen ist in zwei Theile getheilt. Der eine Theil unter der Bezeichnung „Domänengut" ist für Eigenthum des Herzogl. Sachsen-Gothaischen Gesammthauses erklärt und zu Gunsten desselben mit dem Fideicommißverband belegt

und umfaßt das in der Beilage I benannte Grundeigenthum nebst Activcapitalien (1,162,303 Thlr. 6 Gr. 6 Pf.) und mehrern, auf dem Schloß Friedenstein befindlichen wissenschaftlichen und Kunstsammlungen.

Der zweite Theil des bisherigen Kammer- und Domänen-Vermögens unter der Benennung „Staatsgut" ist als Eigenthum des Herzogthums Gotha anerkannt und besteht in den gleichfalls näher bezeichneten Gegenständen (Schlössern, Gebäuden, Ländereien, Frohnfesten und Berechtigungen).

Das Domänengut und die einzelnen Bestandtheile desselben unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie das übrige im Privateigenthum befindliche Grundvermögen, und bleiben in Bezug auf den Schuldenbestand in derselben Weise verhaftet, wie früher das Kammer- und Domänen-Vermögen; 51,242 Thlr. 28 Gr. 3 Pf. sind jedoch von dem Schuldenbestand der Domänen dem Lande überwiesen. So lange das Herzogl. Gothaische Gesammthaus nicht aufhört, das Herzogthum Gotha zu regieren, gelten rücksichtlich der Verwaltung und Nutzung des Domänenguts nachstehende Bestimmungen:

„Die Verwaltung steht dem regierenden Herzog unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Staatsbehörde zu. Ein näher bestimmter Theil ist aber zur freien Verwaltung und Benutzung vorbehalten. Der Voranschlag wird mit dem Landtage auf je 4 Jahre vereinbart. Von dem Reinertrag bezieht der Herzog 100,000 Thlr., der Ueberschuß ist bis 36,000 Thlr. dem Lande zu überlassen; der dann noch verbleibende Betrag wird gleichheitlich zwischen dem Herzog und der Staatskasse getheilt. Veräußerungen bedürfen der Einwilligung der Agnaten und der Zustimmung des Landtags, soweit

der Werth des Gegenstandes den Betrag von 500 Thlr. übersteigt."

Es sind, so weit es sich hier übersehen läßt, dem Lande keine größeren Eigenthumsrechte überwiesen worden, als dahier im Jahre 1830, dann durch die späteren Gesetze und die Durchführung derselben geschehen ist.

Denn das Staatsgut umfaßt in Gotha blos:

„Das Amthaus in Gotha nebst dem Archivlocale, das Schloß zu Friedrichswerth, das Schloß zu Georgenthal nebst der früheren Wohnung des dortigen Justizbeamten und der Frohnfeste daselbst, das Schloß Wachsenburg, das alte Schloß zu Liebenstein, das Amthaus zu Ohrdruff, den Unterhof in Thal, den Exercierplatz in Gotha;

die Chausseehäuser in Hersdorf bei Gotha, am Sieghofe daselbst, am Seeberg bei Gotha, in der Hailache bei Tüttleben, in Sattelstedt;

ein Stück Land am Sieghofe bei Gotha, ein Fleckchen Land bei Schwabhausen, ein Stück Land am Uelleber Rain, ein Fleckchen Land am Peter bei Tüttleben, ein Stückchen Land an der Chaussee bei Schwabhausen, ein dergleichen in der Flur von Schönau;

die Kavillerie-Nutzungen im Orte Seebergen, in den früheren Elgersburger und Liebensteiner Gerichtsorten."

Unbegründet und durch die betreffenden Verhandlungen thatsächlich widerlegt ist die, jedenfalls zum Theil einen schweren Vorwurf in sich haltende Behauptung in §. 17 der Denkschrift, daß die Domänen mehr zur Aufrechthaltung der freisinnigen Grundlagen der Verfassung und des Wahlgesetzes von 1848, als in Anerkennung eines Rechtes, auch überdies unter ungleich günstigern Gegenbedingungen, als in Meiningen, an den Landesherrn abgetreten worden seien.

§. 18.

Ansichten des Verfassers der Denkschrift über die Zweckmäßigkeit und Auslegung des Gesetzes vom 3. Juni 1854 *).

Es ist gewiß ungewöhnlich, wenn der von dem Ausschuß erwählte Referent, dessen Aufgabe es nach §. 8 ist, diejenigen einzelnen Theile des Domänen-Vermögens, an welchen das Land Eigenthumsansprüche geltend machen könnte, näher zu bezeichnen und den Anspruch gehörig zu begründen, anstatt sich auf diese Aufgabe zu beschränken, S. 7 der wissenschaftlichen Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte sagt:

> „Ob dieses Gesetz (nämlich das Gesetz von 1854) bereits das fünfte über diesen Gegenstand seit 25 Jahren, von längerer Dauer sein wird, als die früheren, wird die Zukunft lehren."

Noch ungewöhnlicher ist es aber, wenn der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte S. 8 ff. in zwei §§. eine Kritik des Gesetzes giebt. Es bestand seine Aufgabe, wie bereits erwähnt, nur darin, einzelne, im Domänencomplex inbegriffene Bestandtheile, sofern diese Eigenthum des Landes sind, näher zu bezeichnen und den Anspruch gehörig zu begründen, nicht aber eine Denkschrift darüber vorzulegen, welche Natur das Domänen-Vermögen überhaupt im Herzogthum Sachsen-Meiningen, noch weniger aber welche Natur dasselbe in den übrigen sächsischen und deutschen Staaten habe.

---

*) Dieser §. ist, so weit es sich um die Auslegung des fraglichen Gesetzes handelt, offenbar von Wichtigkeit, daher auch umfassend behandelt worden.

In §. 3a seiner wissenschaftlichen Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte behauptet der Verfasser, daß das Gouvernement zur Bevorwortung und Begründung des Gesetzes von 1854 umfangreiche, bereits Jahre lang vorbereitete Schriften und Deductionen zum Vorschein gebracht habe, um darzuthun, daß

a) die behauptete Fürstenguts-Eigenschaft der Domänen vorliege; daß

b) die im Gesetze vom 13. Mai 1849 geschehene Disposition über das Domänen-Vermögen wegen des fehlenden Agnaten-Consenses und der ihm gefolgten Proteste der Agnaten keine rechtliche Wirkung erlangt habe; daß

c) das Gesetz auch sonst bezüglich der dadurch geschehenen Veränderung der fideicommissarischen und hausverfassungsmäßigen Rechte der Herzogl. Seitenverwandten als nichtig angesehen werden müsse.

Auch diese Angaben sind ungenau. Sollen sie sich darauf beschränken, daß das Gouvernement über die Natur des Domänen-Vermögens die umfassendsten Erörterungen angestellt habe, so ist natürlich dagegen nichts einzuwenden; das Gouvernement ist in dieser Beziehung sogar einer desfallsigen Verpflichtung entgegengekommen, da es unmöglich einen Anspruch erheben durfte, von dessen Richtigkeit es nicht vollständig überzeugt war.

Geht aber die Ansicht des Verfassers weiter, so hat er auch hier Unrecht. Insoweit auf die Proteste der Agnaten Bezug genommen worden ist, ist es sogar unmöglich, daß Jahre lang Deductionen vorbereitet worden sein können, da über die Proteste vom 14. Mai, 7. März und 16. Februar 1852 schon unterm 26. Februar 1853 dem Landtag eine Proposition zuging.

Die auf ihre Veranlassung bearbeiteten Deductionen, welche die Natur des Domänen-Vermögens und die Ungül-

tigkeit der im Gesetz vom 23. Mai 1849 ausgesprochenen Disposition über dasselbe klar nachweisen, sind dem Landtage offen mitgetheilt worden.

Sollte aber der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte, wie er in der Vorrede wirklich ziemlich deutlich ausgesprochen hat, andeuten wollen, daß das Gouvernement, nicht aber der Landtag bei der Berathung des Gesetzes gehörig instruirt gewesen sei, indem er anführt:

„Es sei eine zu schwierige Aufgabe für den Landtag gewesen, in der kurzen und drangvollen Diät des Jahres 1854 ein Schriftstück herzustellen, welches den mit allen Literaturmitteln ausstaffirten und längere Zeit vorbereiteten Regierungs-Deductionen die Waagschale zu halten geeignet gewesen wäre, oder im Discussionswege das Gewebe historischer Belege und Berufungen zu sichten und zu widerlegen, von welchen sich die Quellfäden in den Händen des Gouvernements, nicht aber in denen des Landtags befunden hätten,"

so wird er auch hier eine Unrichtigkeit behaupten.

Die Erörterungen, welche hierüber seit dem Jahre 1829 nach §§. 1 ff. stattgefunden haben, ferner die umfassenden Verhandlungen, welche im Jahre 1854 nach §. 8 gepflogen worden sind, weisen das Gegentheil vollständig nach. Nicht minder ungeeignet und unhaltbar nach allen Richtungen ist die Aeußerung in der Vorrede, es sei sehr zu beklagen, daß im Vertrauen auf die Richtigkeit der regiminellen Motive die Vortheile des Gesetzes vom 23. Mai 1849 aufgegeben worden wären.

Der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte spricht sich S. 8. dahin aus:

„daß das Gesetz von 1854 schwerlich als das geeignete Correctiv und besonders nach dem Ausscheidungsplan als ein Werk billiger Ausgleichung anzusehen sei."

Auch in der Vorrede, wo er anführt, daß die Domänenconflicte nahe daran ständen, mit einer Drachensaat des jetzigen Jahrhunderts verglichen zu werden, sagt er, daß, wenn die nivellirenden Zeitbestrebungen das Band der gepriesenen Patriarchal-Zustände früherer Zeit gelockert hätten, die Art und Weise, wie man die Domänenfrage zu lösen gesucht habe, nicht das Mittel sei, selbige wieder zu befestigen.

Es sind dies Urtheile, welche mindestens als voreilige sich darstellen und jedenfalls auch darum unbegründet sind, weil, wie die gegenwärtige Darstellung abermals darthun wird, das Gesetz keineswegs, um die eigenen Worte des Verfassers beizubehalten, die historische Demarkationslinie überschreitet, sondern nichts weiter als die Anerkennung eines Zustandes ausspricht, welcher als vollständig begründet sich darstellt.

Der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte nimmt endlich S. 8 an, daß der Art. 10. des Gesetzes, wonach die Bestimmungen über den Beitrag der Domänen zu den Staatslasten und die ständische Controle nur so lange in Kraft bestehen sollten, als ein Zweig des Gothaischen Gesammthauses die Regierung des Herzogthums führe, eine praktische Folge an die Domänenfrage knüpfe, welche dem bisherigen Staatsrecht fremd wäre und billig hätte fremd bleiben sollen.

Der Verfasser hat hier abermals ein Urtheil ausgesprochen, wozu er gar nicht berufen und jetzt nicht mehr befugt ist. Bei der Discussion über diese Bestimmung hätte er pflichtmäßig seine Bedenken entwickeln sollen; nach Ausweis der bezüglichen Landtagsprotocolle S. 88 ff. hat er dies jedoch damals unterlassen. Jedenfalls sind aber seine Bedenken unbegründet, wovon er sich leicht hätte überzeugen können, wenn von ihm die von Seiten des Gouvernements hiefür dort entwickelten Motive geprüft worden wären.

Uebrigens mußten, wenn einmal auf den Gegenstand eingegangen werden sollte, die vorgebrachten Gründe näher ins Auge gefaßt werden; es ist aber nicht gerechtfertigt, in einer Denkschrift ein bloses Urtheil ohne Gründe auszusprechen.

Haben die Domänen nicht die Verbindlichkeit, einen Beitrag zu den Staatslasten zu geben, wie in §. 46 näher dargethan werden wird, und ist auch eine ständische Garantie ursprünglich in der Natur der Domänen nicht enthalten, worauf in §. 48 eingegangen werden soll, so kann mit Rechtsbestand bei der fideicommissarischen Eigenschaft der Domänen über die Regierungszeit des Gothaischen Gesammthauses an sich eine desfallsige Verpflichtung nicht übernommen werden. Die nach der Vorrede in Aussicht genommene schriftliche Erörterung und eine Widerlegung der dieserhalb bereits entwickelten Momente wäre hier am Orte gewesen.

In einer Anmerkung der Denkschrift S. 9 wird noch erwähnt, daß mehrseitig die Meinung geltend gemacht worden sei, daß, wenn auch nicht Gründe des Rechts, doch Gründe der Politik dafür sprächen, den Fürsten die Domänen zu überlassen, und als Gründe hiefür werden hervorgehoben, daß dann im Fall einer weiteren Staatsconsolidation in Deutschland dafür gesorgt sei, daß die Erträgnisse des Kammerguts im Lande verzehrt würden und nicht zur Zahlung fremder Schulden rc. verwendet werden könnten.

Der Verfasser der Denkschrift hält die Annahme für unsicher, daß die betreffenden Fürsten auch dann noch in ihren Residenzen verharren würden, wenn sie daselbst, statt zu befehlen, zu gehorchen hätten, und glaubt, daß jedenfalls mit einem solchen großen Opfer „auch nicht dem ganzen Lande, sondern höchstens den schon jetzt über die Gebühr begünstigten Residenzen" ein Vortheil gewährt werden würde.

Da der Verfasser nun noch erwägen will, wie enge der Domanialbesitz mit dem Staats- und Volkswohlstand verbunden sei, so kommt er zu dem Resultat, daß wegen einer solchen ungewissen Aussicht das Vaterland sicherlich nicht mit dem Armenrecht an sein künftiges Schicksal verwiesen und in eine unpassende Abhängigkeit zu seiner künftigen Herrschergewalt gestellt werden dürfe.

Es soll nicht die Unangemessenheit und die Undeutlichkeit dieser Aeußerung näher nachgewiesen, es soll nicht besonders hervorgehoben werden, daß auf solche Zweckmäßigkeitsrücksichten weder bei der Berathung des Domänengesetzes von 1849, noch auch bei der Berathung des Gesetzes von 1854 (S. 75 ff. u. S. 80 ff. der Protocolle), woselbst stets nur rechtliche Ansprüche abseiten der Vertreter der Herzogl. Staatsregierung vorzugsweise verfolgt worden sind, das Hauptgewicht gelegt worden ist.

Fand sich der Referent veranlaßt, den ihm gewordenen Auftrag auch auf die vorliegende Frage auszudehnen, so hätte er die betreffenden Zweckmäßigkeitsgründe, wenigstens soweit sie geltend gemacht worden sind, vollständig hervorheben und speciell prüfen sollen; er hätte andeuten müssen, wer sich auf solche berufen habe; er hätte nicht unterlassen sollen, ausdrücklich zu bemerken, daß von Seiten des Gouvernements wiederholt (z. B. S. 121 der Protocolle pr. 1854) vorzugsweise der rechtliche Gesichtspunkt als entscheidend angesehen worden ist.

In §. 4 der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte stellt der Verfasser rücksichtlich der Bestimmung in Art. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1854 Behauptungen auf, die überraschen und sich auch als unbegründet darstellen.

Die Bestimmungen, welche in Frage kommen, sind:

1) „daß, wenn sich bei der Prüfung des speciellen Verzeichnisses über die Bestandtheile des Domänen-Ver-

mögens ergebe, daß einzelne Theile des in demselben aufgenommenen, bisher als Domänengut behandelten Complexes nicht Eigenthum des Herzogl. Hauses, sondern Eigenthum des Landes seien, diese Theile aus dem fraglichen Vermögen ausgeschieden und dem Lande abgetreten werden sollen (Art. 1 des Gesetzes), was sich ganz von selbst verstehe;

2) daß aus dem allgemeinen Anerkenntniß des Eigenthums des Herzogl. Hauses am Domänen-Vermögen (Art. 1 des Gesetzes) ein Präjudiz für die Beurtheilung des einzelnen, zur schiedsrichterlichen Entscheidung gelangenden Falles nicht entnommen werden solle (Höchstes Rescript vom 3. Juni 1854 Beil. 45 S. 91 der Landtags-Verhandlungen)".

Der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte findet in dieser vorbehaltenen Ausscheidung nichts weniger als ein Zugeständniß, weil auch jeder dritte sein im Besitze des Anderen befindliches Eigenthum zu vindiciren berechtigt sei. Derselbe könnte, wie er hinzugefügt, darin eine Gefährde erblicken, daß die Domänen im Allgemeinen als Eigenthum des Herzoglichen Hauses anerkannt, die zu Gunsten des Landes auszuscheidenden Theile aber schon zum Voraus als einzelne Theile bezeichnet worden seien. Indessen sieht er nächst der mehrfach mündlichen Erklärung der Herzogl. Räthe: „daß es nicht auf eine Beraubung des einen oder andern Theils abgesehen sei, sondern Jedem das Seinige zu Theil werden solle", in dem allegirten höchsten Rescripte eine Beruhigung. Auf jeden Fall sagt er naiv für den Landtag, dessen Entscheidung vorgreifend:

„Wenigstens wird der Landtag diesen integrirenden Theil des Gesetzes stets so auslegen und geltend zu machen suchen, wie er zur Beseitigung seiner Besorg-

nisse gedeutet worden ist und gedeutet werden muß, wenn er nicht alles Gehaltes entbehren soll".

Der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte hat auch hier Ausdrücke gebraucht, wie z. B. „Beraubung des einen oder des andern Theils", welche in einer solchen Schrift hätten wegbleiben können; er hat dem Landtage Erklärungen und Beschlüsse in den Mund gelegt, ohne zur Abgabe derselben berechtigt zu sein; er hat Behauptungen aufgestellt, ohne sie in thatsächlicher Beziehung zu begründen, ohne zu erwägen, daß sie der Verhandlung und den Protocollen, welche auch hier von ihm nicht beachtet worden sind, auf das directeste widersprechen; er hat Urtheile ausgesprochen, ohne sie zu begründen. Schon bei einem Versuche der Begründung würde er die Ueberzeugung von deren Unrichtigkeit haben gewinnen müssen.

Ob er schon in der Vorrede ausdrücklich einräumt, daß durch das Gesetz vom 3. Juni 1854 die Domänen im Allgemeinen für Eigenthum des Herzogl. Hauses und für Familien-Fideicommiß des Gothaischen Gesammthauses erklärt worden seien, spricht er gleichwohl S. 10 der Denkschrift von dem noch im Mischzustande befindlichen Domänen-Vermögen und nimmt in der Vorrede unrichtig an, daß bei der bevorstehenden Purification des Domänen-Körpers die Frage über die rechtliche Natur der Domanial-Bestandtheile sowohl im Einzelnen, als im Ganzen (!) sich wiederholen und zur practischen Geltung kommen würde.

Allerdings enthält die angezogene Bestimmung des Art. 1 des Gesetzes ein sehr erhebliches Zugeständniß. Ohne dasselbe würde das Land Ansprüche gar nicht erheben können, da ausdrücklich vereinbart worden ist:

„daß das Domänen-Vermögen Eigenthum des Herzogl. Hauses sei;

daß dasselbe die Eigenschaft eines Familien-Fideicom-

misses des Herzogl. Sachsen-Gothaischen Gesammthauses unverändert beibehalten soll".

Dem Landtage lag schon Jahre lang (§. 5) das specielle Verzeichniß des Domänen-Vermögens vor; er kannte daher hiernach und in Folge der Prüfung des Etats und der Rechnungen die einzelnen Theile derselben, er war auch mit den einschlagenden rechtlichen Verhältnissen genügend bekannt; er hätte daher, jedoch nur hinsichtlich einzelner Gegenstände, sogleich die Ansprüche, deren Erhebung er beabsichtigte, bezeichnen können und es ist gewiß von Wichtigkeit, daß sogar dem Landtage nochmals eine Designation des Domänen-Vermögens und zwar mit Unterlagen mitgetheilt und ihm die Geltendmachung von Ansprüchen auf einzelne Gegenstände ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Ein weiteres, von dem Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte nicht einmal berührtes Zugeständniß der Regierung liegt darin:

„daß über solche Ansprüche schiedsrichterliche Entscheidung eintreten soll;

daß zur Anrufung der schiedsrichterlichen Entscheidung eine Frist von sechs Jahren festgesetzt worden ist;

daß das Schiedsgericht bezüglich des anzuwendenden Verfahrens an die Bestimmungen der Prozeßgesetzgebung nicht gebunden sein soll, daß es vielmehr durch Denkschriften oder auf andere ihm geeignet erscheinende Weise die Streitfrage erörtern läßt, daß es von Amtswegen bezüglich der Ermittelung und Aufklärung von Thatsachen das Erforderliche anordnet;

daß dasselbe nach freier, aus gewissenhafter Prüfung gewonnener, rechtlicher Ueberzeugung entscheidet."

Es findet hier keine Verhandlungsmaxime statt; es sind ausgeschlossen die Vorschriften über den Beweis; auch

materiell ist keine Beweistheorie, sondern blos die Ueberzeugung des Richters entscheidend.

Alle diese Bestimmungen sind um so wichtiger, als dem Landtage der Beweis der von ihm geltend gemachten Ansprüche obliegt. Wenn dies der Verfasser auf unbegreifliche Weise in Abrede zu stellen scheint, so steht ihm entschieden entgegen:

> „der Wortlaut der fraglichen Bestimmung, so wie die Absicht des Gouvernements nicht nur, sondern auch die des Landtags, selbst nach den gepflogenen Verhandlungen.“

Das Domänen-Vermögen ist als Eigenthum des Herzogl. Hauses anerkannt und behält die Eigenschaft des angegebenen Familien-Fideicommisses. Dieses ist die Regel. Die Ausnahme ist, daß in dem Domänen-Verzeichnisse einzelne Stücke enthalten sein könnten, welche Eigenthum des Staates waren und für diesen Fall ausgeschieden werden sollen. Derjenige, welcher sich auf die Ausnahme beruft, muß daher nach den bekanntesten Rechtssätzen den Beweis übernehmen.

S. Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg S. 24.

Diese Auffassung entspricht aber auch dem selbst von den sächsischen Juristen anerkannten Grundsatze, daß das Domänen-Vermögen bis zum Beweis des Gegentheils Eigenthum der Herzoglichen Familie ist; daß für dasselbe die Rechtsvermuthung streitet; daß jeder, der einen Anspruch an dieses Vermögen erhebt, insbesondere auch der Staat, den Erwerb zu beweisen hat;

S. Vollert, die Domänenfrage im Großherzogthum Sachsen-Weimar S. 12,
Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg S. 4.

daß sich der Fürst unzweifelhaft im Besitze des Kammer-

Vermögens befindet und durch diesen Besitzstand die Last des Beweises, daß es Staatsgut sei, dem Staate zuweist.

S. Darlegung des Ministeriums in Gotha über den agnatischen Protest S. 13.

Die fragliche Auffassung entspricht ferner der Absicht des Gouvernements nicht minder, als der des Landtags.

Die Majorität des combinirten Verfassungs- und Gesetzgebungs-Ausschusses hat in seinem Berichte vom 1 Mai 1854 ausdrücklich erklärt:

„daß für die Eigenthumsrechte des Regentenhauses an den Domänen vielerlei Gründe sprächen, daß es sogar ein vergebliches Beginnen sein würde, zu bestreiten, daß dem Herzogl. Hause Eigenthumsrechte an dem Vermögen zuständen; man sei indessen nicht durch und durch überzeugt, daß dem Herzogl. Hause an den gesammten Domänen ein ausschließliches Eigenthum zustehe."

In dem Minoritäts-Gutachten wurde nachgewiesen:

„daß das Domanial-Vermögen im Allgemeinen die Natur eines Stamm- und Fideicommißgutes habe; die Minorität wünschte aber einen Vorbehalt, wodurch etwaige Ansprüche des Landes auf einzelne Vermögenstheile, welche wirklich Staatsgut seien, vorbehalten blieben."

Das dem Bericht beigefügte Separatvotum spricht sich noch entschiedener für die Regierungs-Proposition mit dem Amendement aus, in so weit sich nicht bei der Prüfung der vorzulegenden Domänen-Designation herausstelle, daß **einzelne Bestandtheile** des zeither als Domänen-Vermögens behandelten Complexes Staatseigenthum seien.

Es ist dies bereits in §. 8. umständlich nachgewiesen.

So faßten es auch die Landtags-Abgeordneten offenbar auf.

S. Landtags-Protocolle pr. 1854 S. 16. Beilagen S. 48.

In der Sitzung des Landtags am 6. Mai 1854 bei der Berathung der Regierungs-Proposition legt das Gouvernement seine Auffassung über den fraglichen Gegenstand dahin vor:

„Welche Besitzungen und Gerechtsame als Domänen-Vermögen in Anspruch genommen werden, dieß ist nach dem Etats- und Rechnungswesen seit dem Jahre 1831 nicht ungewiß. **Bis zum Beweise des Gegentheils** wird auf dieses Vermögen der Art. 1 der Proposition Anwendung finden und für das Eigenthum daran muß die Präsumtion sprechen."

„Sollten bei Vorlage der im Art. 1 bemerkten Designation die Stände einzelne Theile als Staatsgut in Anspruch nehmen wollen, so würde dann der Zeitpunkt gekommen sein, diesen Anspruch zu erheben und nachzuweisen. Der etwaigen gerichtlichen Geltendmachung dürfte die Regierung kaum aus dem Wege gehen."

Es wird weiter S. 79 ib. ausgeführt, daß nicht wohl zu begreifen sei, wie sich eine Majorität und eine Minorität im Ausschusse habe bilden können; die Minorität wolle auch nichts weiter, als daß das Eigenthum an dem Domänen-Vermögen anerkannt werden solle, so weit sich nicht herausstelle und von ihr bewiesen werde, daß dem Lande ein Anspruch darauf zustehe.

Speziell läßt das Gouvernement bei Art. 3, der von dem erwähnten Gegenstande handelt, durch seinen Commissar erklären:

„Es sei hier eine nur im Art. 38 des Grundgesetzes enthaltene Zusicherung wiederholt. Es verstehe sich von selbst, daß Ansprüche des Landes auf einzelne Theile dadurch nicht ausgeschlossen sein sollten. Diese Ansprüche seien aber von der Stände-Versammlung zu erheben und zu bescheinigen."

„Es werde dies durch die von der Minorität vorgeschlagene Fassung nicht hinreichend bestimmt ausgedrückt."

„Was die in Aussicht genommene gerichtliche Entscheidung betreffe, so sei bei Art. 1 schon ausgesprochen, daß die Regierung einer solchen aus dem Wege zu gehen nicht gemeint sein werde."

„Mit der Aufstellung der Designation sei bereits begonnen; es werde dieselbe unausgesetzt beschäftigt und sobald als möglich beendigt werden, wovon man sich um so mehr überzeugt halten könne, als die Aufstellung mehr noch im Interesse der Regierung, als des Landtags liege. Es sei auch bereits eine Designation an den Landtag gekommen und im Allgemeinen anerkannt worden."

Die Majorität des combinirten Verfassungs- und Finanz-Ausschusses verwahrt sich durch ihren Referenten:

„als wollte sie die Domänen ganz oder wenigstens zum größten Theil als Staatsgut ansprechen (S. 71 der Protocolle)."

Andere Mitglieder der Majorität bestätigen S. 72 u. 75:

„daß die Majorität des Ausschusses ausdrücklich anerkannt habe, daß dem Herzogl. Hause Eigenthumsrechte an dem Domänen-Vermögen, wohl zum größeren Theil, zuständen."

Der damalige Präsident des Landtags schließt sich der Majorität des Ausschusses an, wünscht aber, daß das Ver-

fahren bei dem Schiedsgerichte geregelt werde, da es nicht angemessen sei, die hierüber bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eintreten zu lassen, weil diese mehr auf formelle Feststellung des Rechts gerichtet wären und danach ein weitläufiges und kostspieliges Verfahren in Aussicht stehen würde. Derselbe proponirte daher einen Zusatz dahin:

„Das Schiedsgericht ist bezüglich des anzuwendenden Verfahrens an die Bestimmungen der Prozeßgesetzgebung nicht gebunden; es läßt vielmehr durch Denkschriften oder auf andere ihm geeignet erscheinende Weise die Streitfrage erörtern; es ordnet von Amtswegen bezüglich der Ermittelung und Aufklärung von Thatsachen das Erforderliche an und entscheidet, ohne an gesetzliche Beweisregeln gebunden zu sein, nach freier, aus gewissenhafter Prüfung gewonnener Ueberzeugung (S. 85 der Protocolle)."

Nach Maßgabe der von der Herzogl. Staatsregierung abgegebenen, von den Landtagsabgeordneten nicht nur nicht widersprochenen, sondern sogar bestätigten Auffassung erging nun die im §. 8 erwähnte anderweite Proposition.

Die betreffende Bestimmung läßt das Gouvernement durch seinen Bevollmächtigten in der Sitzung am 1. Juni 1854 (S. 122 der Protocolle) in der Weise weiter begründen:

„In der früheren Discussion ist allgemein anerkannt worden, daß der größte Theil des Domänen-Vermögens Eigenthum des Herzogl. Hauses sei. In dem Protocolle, welches der Erklärungsschrift vom 10. v. M. beigefügt worden, haben 12 von 13 Abgeordneten der Majorität ihre Geneigtheit, jene Anerkennung auszusprechen, unter einigen Bedingungen ausgedrückt. Die Minorität räumt auch ein, daß der größere Theil des Domänen-Vermögens Eigenthum des Herzoglichen Hauses sei, sie will sich aber die Geltendmachung der

Ansprüche des Landes in Bezug auf diejenigen Theile, welche etwa als Staatsgut sich herausstellen sollten, nebst Nachweis sichern. Dieser Vorbehalt, der sich eigentlich schon von selbst versteht, ist in der Proposition in der umfassendsten Weise berücksichtigt."

„Die Majorität trägt, wenn ich die allegirte Erklärungsschrift und das beigefügte Protocoll richtig aufgefaßt habe, nur Bedenken, die Anerkennung des Eigenthums des Herzogl. Hauses an dem Domänen-Vermögen auszusprechen, so lange nicht Aussicht gegeben sei, daß dem Landtage die Zustimmung zum Domänenetat anstatt des Beiraths eingeräumt werde. Dieser Punkt wird bei Art. 7 zu erörtern sein und ich will hier nur noch darauf aufmerksam machen, daß, wenn überhaupt die Majorität die oben bemerkte Ansicht über die Eigenthumsqualität hat, es unzulässig erscheinen muß, die Anerkenung an Bedingungen knüpfen zu wollen, daß vielmehr die Majorität folgerichtig den Art. 1 der Proposition zu bejahen hätte, während der Art. 7 verneint werden könnte; daß aber auch, worauf ich später zurückkommen werde, die fragliche Bedingung in der That nicht die Wichtigkeit hat, welche ihr beilgelegt wird."

„Der Unterschied zwischen der früheren und der jetzigen Proposition besteht hauptsächlich darin, daß jetzt die Art. 1 und 3 zusammengefaßt sind, um Mißverständnissen vorzubeugen."

„Der Vorbehalt der Ausscheidung ist nicht neu und versteht sich schon von selbst; derselbe ist daher in veränderter Fassung und durch Zusätze über die eventuell einzuholende schiedsrichterliche Entscheidung verbessert wieder aufgenommen worden. Zeigt sich,

daß unter dem fraglichen Vermögens-Complex einiges Staatsgut ist, so kann der Landtag solches geltend machen und nachweisen. Es wird daher durch die Annahme des Art. 1 dem Lande durchaus nichts vergeben. Im Uebrigen sind die Motive für diesen Artikel im Wesentlichen dieselben, welche bei der früheren Proposition geltend gemacht worden sind, weshalb mir vergönnt sein wird, darauf ausdrücklich Bezug zu nehmen."

Dieser Auffassung, welche also festhält, daß das Domänen-Vermögen Eigenthum des Herzogl. Hauses ist und daß, wenn das Land Ansprüche auf einzelne Theile erheben wolle, diese von dem Lande geltend zu machen und zu begründen sind, wird von keiner Seite widersprochen, der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte gibt vielmehr damals die denkwürdige, sofort von dem Bevollmächtigen der Regierung gerügte Erklärung ab:

„daß er sich bei der Debatte nicht ferner betheiligen werde." S. 124 der Protocolle.

In seiner Denkschrift nimmt derselbe aber keinen Anstand, alles, was damals vorgekommen ist, zu ignoriren, wagt anscheinend, nicht einmal hinreichend bestimmt eine abweichende Ansicht aufzustellen, gibt sich aber nicht die Mühe, solche zu motiviren, und verweist sogar auf mündliche Erklärungen der Herzogl. Räthe, ohne nur die Protocolle einzusehen und zu bezeichnen, wo jene Erklärungen zu finden sind, welche (S. 9) dahin gehen sollen, die Herzogl. Räthe der Krone hätten zu erkennen gegeben: daß es nicht auf eine Beraubung (S. 199 läßt er sie sagen, daß es auf keine Eroberung oder Beraubung) des einen oder andern Theils abgesehen sei, sondern jedem das Seinige zu Theil werden solle.

Nicht ohne Einfluß ist endlich, daß, sofern nicht die hier geltend gemachte Auffassung als maßgebend angesehen wor-

den wäre, viele Bestimmungen sich als völlig unzulässig und unerklärbar hätten hinstellen müssen.

Es würde das Gouvernement nicht die Zusicherung haben ertheilen können:

„daß nach Abzug von 225,000 fl. für den Bedarf des Herzogl. Hauses und Hofes, auf die Dauer der Regierung Sr. Hoheit des Herzogs und Sr. Hoheit des Erbprinzen, die eine Hälfte des verbleibenden Betrags Behufs der Einstellung in den Landeskassen-Etat zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung überlassen werden solle (Höchstes Rescript vom 3. Juni 1854 S. 83 der Beilage der Landtagsprotocolle pr. 1854);

daß auf die Dauer der Regierung Sr. Hoheit des Herzogs ein Aversum für die vom Domänen-Vermögen zu entrichtenden Grundsteuern entrichtet werden solle (Höchstes Rescript vom 3. Juni 1854 S. 90 der Beilage der Landtagsverhandlungen), welcher Betrag nach einer approximativen Besteuerung des dermaligen Domänen-Vermögens festgestellt worden ist (Fol. 51 der Min.-Act., die Eigenschaft des Domänen-Vermögens, Beiacten zu Vol. III Fol. 1 1853);

daß, worüber auch dem Landtage noch unterm 13. März 1854 umfassende Mittheilungen gemacht worden waren (Bl. 21 ff. der Landschaftsacten, betreffend die proponirte Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1849 über das Domänenwesen), so lange ein Zweig des Herzogl. Sachsen-Gothaischen Gesammthauses die Regierung des Herzogthums Sachsen-Meiningen führen werde:

a) bestimmte Quantitäten an Brennholz, Roggen und Fourage für jeweilig im Voraus bestimmte Normalpreise abgegeben;

b) bestimmte Gebäude zum Theil bis auf, zum Theil ohne Widerruf dem Lande abgelassen;

c) zu gemeinschaftlichen Exigenzen der Domänen- und Landes-Verwaltung das Beitrags-Verhältniß nach einem bestimmten Schlüssel-Verhältniß normirt werde (Höchstes Rescript vom 3. Juni 1854 S. 84 ff. ib)."

Es ist hierbei, so wie auch bei den vorgenommenen Kassenabtheilungen (Fol. 49 der cit. Ministerial-Acten) durchgängig allseitig davon ausgegangen worden, daß das Domänen-Vermögen in dem bisherigen Umfange nach dem Kassen- und Rechnungswesen und nach der dem Landtag schon seit Jahren vorgelegten, von ihm nicht beanstandeten, vielmehr bei Revision der Staats- und Domänen-Kassen-Rechnungen durchgängig für richtig anerkannten Domänen-Designation Eigenthum des Herzogl. Hauses sei und daß nur auf einzelne Theile nicht umfangreiche Ansprüche erhoben werden könnten. Die Abrechnung der Landes- und Domänen-Kassen geht sogar von der Richtigkeit dieser Designation aus.

Auch beruht es in der Notorietät, welchen großen Werth der Landtag auf die von ihm dringend erbetene Zusicherung (Höchstes Rescript vom 3. Juni 1854 S. 91 ib.) legte, daß bei Regulirung der Holzpreise, soweit es thunlich, auf die Industrie des Landes landesväterliche Rücksicht genommen werden solle.

Natur der Domänen nach gemeinrechtlichen Normen.

§. 19.

Zusammenstellung der hauptsächlichsten Momente.

Das Privateigenthum der Fürstl. Familie an den Domänen in fideicommissarischer Eigenschaft wird

1) von der überwiegenden Mehrzahl der bewährtesten Rechtslehrer angenommen (§. 20).

Diese Annahme findet unter anderem auch Anerkennung und Bestätigung

2) in der Begründung und Bildung der landesherrlichen Gewalt (§. 21);
3) in den unbeschränkt getroffenen Dispositionen der Fürsten über ihr Domänen-Vermögen (§. 23);
4) in den Reichsgesetzen (§. 24);
5) in der Bedeutung: Kammer- und Domänen-Vermögen (§. 26);
6) in dem Reichs-Deputations-Hauptabschluß (§. 27);
7) in der Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 (§. 29);
8) in der Königl. Bayerischen Verordnung vom 11. März 1807 (§. 30);
9) in der deutschen Bundesacte (§. 31);
10) in dem Herkommen und den Verfassungen der meisten deutschen Staaten (§. 32).

Hieran werden sich drei von dem Verfasser der Denkschrift näher ins Auge gefaßte Fragen anschließen:

11) „Nothwendigkeit eines möglichst großen Domänenbesitzes der Fürsten (§. 22);"
12) „Beleuchtung der Behauptung, daß zur Zeit des

deutschen Reichs gar keine Staaten, außer diesem, in Deutschland bestanden hätten (§. 25);"

13) „Souveränität der deutschen Fürsten (§. 28)."

§. 20.

Ansichten der Rechtslehrer über die Natur des Domänen-Vermögens.

Die Literatur über die Frage, wem das Eigenthum an dem Domänen-Vermögen zusteht, ist bereits S. 21 u. 26 ff. der Landtagsprotocolle pr. 1854 S. 29, 40, 46 der Beilagen enthalten. Die auch nur oberflächliche Vergleichung ergiebt, daß diese Darstellung weit umfassender ist, als dasjenige, was die Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte S. 19 ff. enthält.

Wird das gesammte, über den vorliegenden Gegenstand vorhandene Material ins Auge gefaßt, so wird sich dasjenige, was in den Landtagsverhandlungen durch die Regierung vorgelegt worden ist, als das richtige darstellen.

Die Ansichten der Staatsrechtslehrer sind allerdings über die Frage getheilt, wer als Eigenthümer des Kammer- und Domänen-Vermögens anzusehen sei, welches nach

Dahlmann, Gutachten der Jur.-Facult. S. 176 ff.

und wie der combinirte Verfassungs- und Ges.-Aussch. S. 29 der Beilagen der Landtagsprotocolle pr. 1854 ausführt,

1) in Amtslehen, d. h. alten Reichsgütern, welche die Landesherren als Mitgabe zu dem bekleideten Reichs-, insbesondere Fürstenamte geliehen erhalten hatten;
2) in rechten Reichslehen, wofür sie dem Reich zum gemeinschaftlichen Lehendienste verpflichtet waren;
3) in Allodien oder Erbgütern, wovon die Besitzer das Eigenthum haben,

besteht.

Dies erklärt sich dadurch, daß die regierenden Häuser Deutschlands Jahrhunderte hindurch nicht für nothwendig erachtet hatten, ihr Familiengut durch geschriebene Bestimmungen unter Zuziehung ihrer Stände sicher zu stellen,

S. **Pernice**, Rechtsgutachten S. 15.

und daß die Ideen der ersten französischen Revolution bald Eingang gefunden hatten.

Einige sprechen das Eigenthum an den Domänen dem Staate als moralischer Person zu.

S. v. **Roth**, Staatsrecht deutscher Reichslande 1792 Th. II S. 29.

v. **Kampz**, Erörterungen der Verbindlichkeit eines weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren 1806 §. 11.

Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, Bd. II S. 316.

Jacob, Staats-Finanz-Wissenschaft, ed. 2, §. 546.

Schmelzer, über das Verhältniß auswärtiger Kammergüter S. 60 ff.

Neueste Schrift, die Herzothümer Schleswig-Holstein-Lauenburg im dänischen Gesammtstaat, Jul. 1856 S. 65 u. 68.

Der Verfasser der Denkschrift hat unter den Schriftstellern, welche die Staatsgutseigenschaft annehmen, auch noch

Posse, Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaften S. 43,

aufgeführt, jedoch mit Unrecht, wie die beiden Schriften:

die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg S. 14, Note *, und

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens S. 52 Note 1,

genau nachgewiesen haben.

Aretin l. c. fügt übrigens die Restriction hinzu, daß

sich in kleineren Staaten, welche aus dem Zusammenfallen mehrerer Grundherrschaften erwuchsen, die Unterscheidung, ob die Domänen unmittelbares Staatseigenthum oder Fürstliches Familiengut seien, oft schwerer darstelle.

Auch Jacob führt l. c. aus, daß es oft schwer sei, das Privateigenthum des Regenten von dem Staatsgut zu unterscheiden, namentlich in Ländern, welche keine Stände hatten, die das Staatseigenthum bewachten.

Hierbei wird übrigens allenthalben von dem Gesichtspunkte des allgemeinen Staatsrecht ausgegangen; auch waren wenigstens zum Theil die Ideen der französischen Revolution, wie bereits angedeutet, nicht ohne Einfluß.

S. Die Domänenfrage im Herzogth. S.-Altenburg S. 25.

In

Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes, ed. 4, §. 333 Note a,

wird, offenbar nur aus dem Standpunkte des allgemeinen constitutionellen Staatsrechts, als Regel aufgestellt, daß die Substanz Staats-Eigenthum sei, im Uebrigen aber wird in Betreff der einzelnen Staaten auf das particuläre Staatsrecht verwiesen. Das Verhältniß von Regel und Ausnahme sollte aber für Deutschland

S. Zachariä, deutsches Staat- und Bundesrecht Bd. III S. 34 Note.

gerade umgekehrt sein. Es wird selbst in

Zöpfl, Staatsrecht Th. II §. 263,

dargethan, daß von Gütern, die an sich im Privat-Eigenthum sein können, die Eigenschaft als Staats-Eigenthum nicht weiter anzunehmen sei, als solches entweder gesetzlich bestimmt oder sonst erweislich ist.

Andere Rechtslehrer, wie

Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts Th. II S. 14.

Schreber, von Kammergütern, 2. Aufl. §§. 4 und 5.

Hagemann, Landwirthschaft. §§. 80 u. 82,

unterscheiden zwischen Domänen- und Kammer-Gütern (ein Unterschied, der sich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, besonders aber im vorigen Jahrhundert gebildet hat) und weisen das Eigenthum an ersteren dem Staate, an letzteren der regierenden Familie zu, ohne daß jedoch die Stände die Befugniß der Zustimmung bei Veräußerungen haben.

Rau, Lehrbuch der politischen Oeconomie Bd. 3 §. 89—92,

versteht unter Domänen nicht nur Staats-, sondern auch Fürstliche Stamm-Güter; unter Kammer-Gütern aber nur solche, welche sich im Fürstlichen Privat-Eigenthum befinden, und scheint vorzüglich darauf Gewicht zu legen, ob die Kammer- oder die Landes- (Steuer-, Obersteuer-) Kasse die Verwaltung hatte, wie solche Kassen in den sächsischen Ländern bestanden.

Einige Rechtslehrer, z. B.

Gönner, deutsches Staatsrecht §. 450,

behaupten, daß die Kammer-Güter als ein zwischen Staats- und Privat-Vermögen mitten inne stehendes Besitzthum, welches sich aber im Eigenthum des Landesherrn befinde, anzusehen seien, was der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte bezeichnet „als Mischgut oder in der Mitte zwischen Staats- und Privat-Eigenthum stehend“.

Es hat übrigens der Verfasser der Denkschrift Gönners deutsches Staatsrecht kaum eingesehen; er würde sonst gefunden haben, daß daselbst sehr ausführlich nachgewiesen worden ist, daß die Kammer-Güter ihre ursprüngliche Eigenschaft eines Privat-Eigenthums der regierenden Familie durch Entstehung der Landeshoheit nicht verloren haben. Die Annahme, wonach die Kammer-Güter zwischen Staats- und Privat-Eigenthum in der Mitte stehen sollen, bezieht

sich offenbar nur darauf, daß die Kammer-Güter auch zu den Staatslasten mit beitragen sollen.

Ein gemischtes Eigenthum ist überdies juristisch nicht denkbar, dasselbe muß entweder dem Fürsten oder dem Staate gehören.

Die Tübinger Facultät in ihrem

Gutachten der Juristen-Facultäten ꝛc., die Hannöverische Verfassungsfrage betr., herausgegeben von Dahlmann, S. 166 ff.,

vermag das Eigenthum an dem Kammergute nicht für ein bloßes Privat-Eigenthum zu halten, legt vielmehr demselben in sofern eine öffentliche Natur bei, daß seine Benutzung als ein mit der Landeshoheit unmittelbar zusammenhängendes landesherrliches Recht bezeichnet wird. Den Mitgliedern der Tübinger Facultät scheint übrigens, daß der Landesherr als solcher von jeher ausschließlich zu Verfügungen über das Kammer-Vermögen und die Kammereinkünfte berechtigt und nur in der Ausübung dieses Rechts durch die eventuellen Rechte der Agnaten einigermaßen beschränkt gewesen sei.

Die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Staatsrechtslehrer spricht sich mit Entschiedenheit, bis zum Beweise des Gegentheils, für Patrimonial-Eigenthum respektive Stammguts- und Fideicommiß-Qualität der Domänen aus und es ist bezeichnend, daß diese in einer unbefangenen Beurtheilung der Sache von allgemeinen staatsrechtlichen, philosophischen oder politischen Theorien absehen und sich rein auf den Boden des historischen Rechts stellen, fern von unklarer Terminologie, fern von einem vorgefaßten abstracten Standpunkt, fern von philosophischen unanwendbaren Normen, fern von Ideen der ersten französischen Revolution.

S. Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg S. 4 u. 25.

Auch ist deren Autorität allgemein anerkannt.

Diese Ansicht wurde gleichfalls verfochten im vorigen Jahrhundert von:

Moser, von der Reichsstände Landen Bd. I. Cap. 17. §. 11 ff.

Selchow, elem. jur. publ. Cp. 18 Germ. §. 416.

Pütter, Anleitung zum deutschen Staatsrecht Thl. I. S. 243.

Pütter, instit. jur. publ. Germ. §. 191, „(Nec tamen proprietas eorum (der Domänen) penes rempublicam est, quam penes familiam principis seu fundationem ecclesiasticam, sui adhaeret regimen territorii)".

Leyser, de assentat. jur. cons., Cap. III., Sect. 2, Cap. 4 §. 3 ff.

Böhmer, princip. jur. feudal. §. 60.

Seckendorf, der deutsche Fürstenstaat S. 362 ff.

Hüllmann, Finanzgeschichte des Mittelalters S. 7 u. 13 ff.

v. Berg, juristische Beobachtungen und Rechtsfälle S. 14 ff.,

ohne daß man selbst zu Veräußerungen eine Einwilligung der Stände für erforderlich erachtete.

S. Struben, rechtliche Bed. Bd. II., Nr. 1, §. 4.

Schnaubert, Staatsrecht der gesammten Reichslande §. 143 und 144.

Auch die neueren Staatsrechtslehrer bekennen sich zu dieser Ansicht.

S. „de S. Exposé du droit public d'Allemagne, Genève 1821, chap. VIII. p. 273 ff. (Les domaines reconnus propriétés du prince ou de sa famille qui en tiennent la place)".

Leist, Lehrbuch des Staatsrecht, ed 2, §. 28, S. 92.

Jordan, Staatsrecht §. 166 S. 244 Note 1.

Schmalz, deutsches Staatsrecht, Breslau 1825 §§. 224 und 471 ff.

Schmitthenner, Grundlinien des Staatsrechts §. 55 S. 218 ff.

Schneider, über Kammer-Güter und Civillisten deutscher Fürsten, Leipzig 1831 S. 20.

Kohler, die staatsrechtlichen Verhandlungen des mittelbar gewordenen vormaligen deutschen Reichsadels, 1844 S. 44 ff.

Die neuesten Schriften treten dieser Auffassung bei:

Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht §. 201 a. E.

Zachariä, deutsches Staats- und Bundes-Recht Thl. III. S. 34 ff.

Zöpfl, Staatsrecht Bd. II S. 698.

Krätzer, Ursprung des Eigenthums der Domänen in Deutschland S. 13, 15 ff., 48 u. 93 ff.

Fischer, der deutsche Adel Bd. 1 §. 38.

Böttger, über die Kammer-Güter und Domänen in den sächsischen Landen, 1846 S. 9 ff.

Ueber die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen, 1847 S. 14 ff. u. 19 ff.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg 1853 S. 4 ff., 14 ff. u. 25,

Betrachtungen über die politischen Zustände des Herzogthums Sachsen-Altenburg, 1853 S. 18.

Pernice, Rechtsgutachten 1853 S. 13 ff.

Zur Domänenfrage im Großherzogthum Sachsen-Weimar, 1854 S. 3 ff.

Dr. **Vollert**, die Domänenfrage, 1853 S. 1 ff.

Dr. Vollert, die Enstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens S. 26.

Ein Beitrag zur Domänenfrage des Herzogthums Sachsen-Gotha.

Gar keine Präsumtion soll zulässig, sondern der Erwerbstitel und die politische Gesetzgebung und Geschichte des einzelnen Landes sollen maßgebend sein nach:

Rotteck, Staatslexikon, Artikel der Domänen, Bd. IV S. 459 ff.

Die Domänen sollen nach Rotteck theils aus Fürstlichem Privat- oder Familiengut, theils aus Staatsgut bestehen. Dem Fürsten wird alles ursprüngliche Stammgut, so wie dasjenige zugesprochen, was unter privatrechtlichem Titel, so wie was aus eigenen Mitteln erworben wurde, während alles das für Staatsgut erachtet wird, das dem Fürsten als königlichem Gewaltträger oder in der Eigenschaft als Repräsentanten der Staatsgesammtheit oder überhaupt aus Titeln des öffentlichen Rechts verliehen, übertragen, abgetreten worden ist rc.

Für die von der großen Majorität der älteren und neueren Staatsrechtslehrer

S. Dahlmann, Gutachten der Juristenfacultät S. 167 u. 174.

Beitrag zur Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Gotha S. 4.

Betrachtungen über die politischen Zustände des Herzogthums Sachsen-Altenburg S. 18.

Darlegung des Gothaischen Staatsministeriums über den agnatischen Protest S. 5.

angenommene, in vielen Fällen als maßgebend anerkannte Natur der Domänen sprechen auch unverkennbar die Gründe, auf welche in §. 21 ff. zurückgekommen wird.

Ferner spricht hiefür der Umstand, daß das philosophische Staatsrecht nichts entscheiden kann

S. **Vollert**, über Ursprung und die rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 2.

und daß geächteten Fürsten, z. B. Heinrich dem Löwen, ihre Familiengüter verblieben sind.

Daß übrigens dieses Eigenthumsrecht hinsichtlich aller Bestandtheile des Domänen-Vermögens begründet ist, solches wird hinsichtlich der Amts- und Reichslehn später näher nachgewiesen werden; in Betreff der Allodien oder Erbgüter ist nirgends eine Aenderung in den Eigenthums-Verhältnissen dargethan.

Ob dieses Eigenthumsrecht zugleich ein fideicommissarisches ist, hierauf kommt gegenwärtig nichts an; es ist daher um so weniger nothwendig, auf die Erörterung einer solchen Frage näher einzugehen, als die bezügliche Beschränkung offenbar dem Interesse des Staats entspricht. Es werden daher die allgemeinen Nachweise hiefür in §. 55 genügen.

Wie ungenau übrigens der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte auch in diesem §. verfahren ist, dies mag nur durch einige Beispiele näher nachgewiesen werden:

1) Das Eigenthum des Staats soll hiernach annehmen:

Schreber, von Kammergütern §§. 4 u. 5.

Derselbe unterscheidet aber, wie oben angegeben worden ist, zwischen Domänen und Kammergütern;

2) **Dahlmann**, Gutachten der Juristenfacultäten S. 215 ff. (von der Majorität des Aussch. S. 226 citirt).

Reyscher, l. c. Bd. II. S. 55 ff.,

Zachariä, l. c. Thl. II. §§. 207 u. 208,

sollen darin übereinstimmen, daß dem Landesherrn das Eigenthum an den Domänen zwar zuzusprechen sei, aber nicht als Privateigenthum, sondern als Annexum

oder gleichsam als Pertinenz der Landeshoheit (die Majorität des combinirten Ausschusses hatte früher Staatsoberhaupt angegeben), dagegen in den aus dieser Ansicht zu ziehenden rechtlichen Folgerungen differiren.

Im II. Band von Zachariä, Staats- und Bundesrecht wird weder in den citirten §§. 207 u. 208, die sich in diesem Bande gar nicht finden, noch auch an einer andern Stelle dieses Bandes von Domänen gehandelt.

3) In einer Anmerkung S. 14 der Denkschrift wird bemerkt, daß, sofern man sich auf

Weiße, sächsisches Staatsrecht §§. 195 und 196

berufe, um darzuthun, daß auch die sächsischen Staatsrechtsgelehrten „auf Seiten der Hofpartei ständen", der Unterschied zwischen Sonst und Jetzt übersehen worden sei, welcher an der betreffenden Stelle gemacht werde.

Auch dieser Schriftsteller scheint dem Verfasser ganz unbekannt geblieben zu sein.

Soweit die allegirten §§. überhaupt hier zur Anwendung kommen, sagen sie:

„Aus der Geschichte der deutschen Territorial-Verfassung muß vorausgesetzt werden, daß die zuerst erwähnten Güter (Amts- oder Kammergüter) sich ursprünglich blos in dem Privat-Eigenthum der weltlichen Fürsten befanden und nur insofern die Natur von Staatsgütern erhielten, als seit der Entstehung der Territorialhoheit durch die Einkünfte derselben ein beträchtlicher Theil des landesherrlichen Aufwandes gedeckt wurde. Ungeachtet dieser Bestimmung aber haben sie, so viel die Proprietätsrechte betrifft, ihre ursprüngliche Beschaffen-

heit nicht verloren, daher sie in der Regel ohne Concurrenz der Stände veräußert und verpfändet werden können".

In §. 196 sagt Weiße:

„Ein großer Theil der landesherrlichen Waldungen ist in allen deutschen Staaten auf gleiche Weise wie die Amts- und Kammergüter ursprünglich Privateigenthum der Fürstlichen Familie gewesen und muß daher in der Hauptsache nach den nämlichen Grundsätzen wie jene Güter beurtheilt werden."

4) Der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte beruft sich zum Beweise der behaupteten Thatsachen darauf,

a) daß, wie die neueste Literatur meist annehme, ein Theil der Kammergüter unbestrittenes Familieneigenthum,

b) sowie daß dieses das Mittel zur Erlangung und Erhaltung der Herrschaft gewesen,

c) daß aber auch das Kammergut durch die Fürstliche Gewalt conservirt und in vielfacher Weise vermehrt worden sei,

d) daß die Landeshoheit selbst sich aus privatrechtlichen Verhältnissen mehr und mehr zur Staatsgewalt gebildet und

e) daß bei diesem Bildungsprocesse es hauptsächlich die Kammergüter gewesen seien, welche als ein wesentlicher Factor zur Hervorbringung des Productes mitgewirkt hätten und damit aus ihren privatrechtlichen Verhältnissen mit auf das Gebiet des öffentlichen Rechts übergegangen seien.

S. Bluntschli, deutsches Privat-Recht, München 1853, Bd. 1 S. 315 u. 330.

Auch hier sagt Bluntschli grade in der wesentlichsten Beziehung kein Wort von dem, was ihm der Verfasser

der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte in den Mund legt.

Der citirte §. 65 S. 314—321 handelt von den herrschaftlichen Gütern und erwähnt blos in der Hauptsache:

„daß im Mittelalter Privat- und öffentliches Recht stets gemischt und mit diesen Gütern (den herrschaftlichen) auch eigenthümliche öffentliche Rechte verbunden gewesen seien; daß nur die Geschichte der einzelnen Familien und ihrer Güter die näheren Verhältnisse aufklären könnten; daß die Fürstlichen Domänen in engster Beziehung zu der ganzen Landesherrschaft und Landesregierung ständen.

§. 67 S. 326—330 handelt von den Stammgütern und deutet den Begriff und das Wesen, die Entstehung und die Gründe der Entstehung und die Rechte an den Stammgütern kurz an.

Es sind dies Alles Ausführungen, welche nicht für, sondern gegen den Verfasser sprechen.

Das, was gerade das Wesentlichste ist, ist daselbst nicht abgehandelt.

Da von dem Gouvernement die neueste Literatur möglichst ausführlich vorgelegt worden war, so hätte der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte die citirten Schriften nicht gänzlich mit Stillschweigen übergehen und sich auf die bloße, in keiner Weise belegte Behauptung:

„daß nur ein Theil der Kammergüter, wie sich die neueste Literatur meist ausspreche, unbestrittenes Familieneigenthum der Fürsten gewesen sei,“

berufen sollen.

5) Von den Juristen und Publicisten soll sich nach der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte ein Theil

mehr über den Ursprung und die geschichtliche Entwickelung des Domänenwesens,

S. **Walter**, deutsche Rechtsgeschichte, Bonn 1853, §§. 64, 87, 119, 245, 248, 341 u. 346—349.

Krätzer, über Ursprung und Eigenthum der Domänen in Deutschland, München 1840 (wo, dies ist nicht gesagt; derselbe weist vielmehr ausführlich das Privateigenthum der Fürstlichen Familien an den Domänen nach).

Reyscher, in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. II. S. 55.

Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht, Th. II., §. 207.

ein anderer Theil mehr über die Natur und den Zweck des Domänenwesens aussprechen:

S. Hugo Grotius, de jure belli et pacis l. II. l. 6.

Scheidemantel, das Staatsrecht nach der Vernunft, Bd. II. §. 239.

Pfeffinger, Vetriar. illustr. Lib. III. tit. 18 de domin. tit. III. p. 1346.

Joseph Klaud. Detouches, Beurtheilung von dem Domänenrecht in Deutschland, München 1768 (wo, ist nicht näher angegeben).

v. **Kamptz**, Erörterung der Verbindlichkeit eines weltlichen Reichsfürsten §. 11.

v. **Bergs**, Beobachtungen und Rechtsfälle, Bd. 1. N. e.

Schnaubert, Staatsrecht der Reichslande §. 141.

Walter l. c. spricht im §§. 64 u. 87 nur von dem Krongute im fränkischen Reich, im §. 119 von den öffentlichen Einkünften daselbst, im §. 245 von den Reichseinkünften im deutschen Reich, im §. 341 von der Landesverwaltung und im §. 346 ff. von den landesherrlichen Einkünften, und es kann nichts von

Erheblichkeit für oder gegen die Natur der Domänen hieraus entnommen werden.

Zachariä l. c. Thl. II handelt B. II Cap. VI nur de acquisitione derivativa facto hominis etc., nicht aber von den Domänen.

Scheidemantel II. §. 239 stellt den Begriff von gemeinen und Staatsgütern fest, ohne auch nur der Domänen zu gedenken.

Pfeffinger l. c. II sagt: Domanium s. bona domanialia sunt omnia ea quae competant principi, ut principi ac apud nos Kronengüter, Kammergüter ꝛc. domaine, vocantur, und spricht also gegen die Ansicht des Verfassers.

Schnaubert handelt in §. 141 von den Stiftsgütern, welche dahier nicht in Frage stehen.

6) Der Verfasser der Denkschrift nimmt als gewiß an, daß nur die Fürsten und die von ihnen regierten Staaten die eigentlichen Berechtigten sein könnten, daß es aber darüber, wem das Eigenthum an den Domänen zustehe, außer den neueren positiven Satzungen in verschiedenen Verfassungen und integrirenden Theilen derselben an jeder zweifellosen Beurkundung und Annahme fehle. Sehr eigenthümlich ist der Grund, welchen der Verfasser dieserhalb anführt. Es soll nämlich der Grund darin liegen:

theils daß der frühere patriarchalische Sinn der Regenten und Landesväter sich scheute, die Büchse der Pandora zu öffnen und dem Interessenkampfe freien Spielraum zu gewähren,

theils daß es bei den anomalen Zuständen der Vorzeit, in welchen bald der Grundherr, Fürst oder Kaiser einen ungerechten Druck nach Unten

ausübte, bald die Untergebenen Concessionen nach Oben erzwangen, mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen sei, den richtigen Weg aus dem historischen Labyrinth zu finden.

Es genügt hier die Bemerkung, daß solche Gründe nichts entscheiden können, wenn die Natur der Domänen als fürstliches Eigenthum feststeht.

7) Es war die Literatur möglichst vollständig dafür angeführt worden, daß nach der bei weitem überwiegenden Mehrzahl der Publicisten die Domänen Eigenthum des Regenten seien. Anstatt auf die Literatur näher einzugehen, beschränkt sich der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte auf das bloße Urtheil: „es sei eine gewagte Behauptung, daß die Mehrheit der Publicisten sich zu Gunsten des Fürstlichen Interesses ausspreche.“ In der von demselben angezogenen und fast wörtlich in die Denkschrift übergegangenen Schrift:

Dahlmann, Gutachten der Juristenfacultäten rc.

wird S. 167 ausdrücklich zugestanden, daß die größere Anzahl älterer und neuerer Staatsrechtslehrer die Kammergüter für Privat-Eigenthum der regierenden Familien erkläre. Der Verfasser erwähnt weiter, daß es schwer zu entscheiden sei, welche der angeführten Meinungen der Rechtslehrer die überwiegende wäre, **wenigstens für den,** wie er sagt, **der bei seinem Urtheile auch das Gewissen zu Rathe ziehe.**

An sich ist es unverständlich, wie man überhaupt ein Urtheil abgeben könne, bei welchem man das Gewissen nicht zu Rath ziehen müsse. Was freilich der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte unter Gewissen zu verstehen scheint, das beurkunden seine vielen factisch und rechtlich unrichtigen Behauptungen, welche seinem Zwecke dienen

sollen; es beurkundet dies aber auch die Annahme am Schlusse der S. 14, soweit sie überhaupt verständlich ist. Der Verfasser der Denkschrift will nämlich der historischen Schule ihre Berechtigung in dem Fall zugestehen, wenn es darauf ankomme, der Vergangenheit an den Puls zu fühlen und die grofse Verschiedenheit der Urstoffe zu erforschen, aus welchen die staatlichen Vereine hervorgegangen sind; derjenige aber soll sich auf den Boden der philosophischen Schule stellen, welcher die Gesetze für das Werden nicht aus den Traditionen der Ahnenwelt ableitet und dem Oberhaupte des Staats einen würdigeren Standpunkt anweist, als den eines Grundherrn aus den Zeiten der Hörigkeit und Leibeigenschaft; wenn der Staat als eine Anstalt der Vernunft und des Rechts (!) angesehen wird, die sich von den Zufälligkeiten ihrer Geburt emancipirt hat; wenn man zu der Erkenntniß gelangt ist, daß Menschenwerke, die dem Zeitbewußtsein widerstreben, ohne Dauer sind und keine Stütze in dem Rechtsgefühle des Volks finden.

Sind diese Angaben richtig aufgefaßt, so stellt der Verfasser nicht in Abrede, daß die Domänen ursprünglich Eigenthum der Regenten seien, ist aber der Ansicht, daß dieses Privateigenthum in das Staatseigenthum umgewandelt werden müsse, weil solches dem Rechtsgefühle (!) des Volks (doch wohl nur einer Klasse derselben), weil es dem dermaligen würdigeren Standpunkte des Oberhauptes des Staats als einer Anstalt der Vernunft und des Rechts (!) entspreche.

Gegen solche Deductionen, welche mehr oder minder confuse Ideen von Volkssouveränität zu enthalten scheinen,

S. **Vollert**, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 56.

läßt sich in der That nichts sagen. Ist denn dem Verfasser

der Denkschrift unbekannt, daß gerade der Schutz bestehender Rechte die oberste Pflicht des Rechtsstaates ist und Niemandem etwas von dem Seinigen ohne Entschädigung entzogen werden darf?

Uebrigens ist der Verfasser der Denkschrift nicht einmal auf die Gründe vollständig eingegangen, welche gegen die Eigenthumsrechte der regierenden Familien an dem Domänenvermögen angeführt werden, die sich übrigens in

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammer-Vermögens, S. 53 ff.,

widerlegt finden und welche betreffenden Orts näher werden geprüft werden.

§. 21.

Begründung und Bildung der landesherrlichen Gewalt.

Es ist ein durch die fortschreitende Geschichtsforschung immer fester begründeter, jetzt nirgends bestrittener Grundsatz, daß die Entstehung der Landeshoheit, als deren erste und wichtige Grundlage die Constitutionen Friedrichs II. von 1220 und 1232 anzusehen sind,

S. **Schmid**, Staatsrecht, §. 107 ff.

wesentlich in der Verbindung von eigenthümlichem Güterbesitz mit einem übertragenen Reichsamte zu suchen, wie denn überhaupt der Ursprung aller Herrschaft auf das allgemeine Naturgesetz zurückzuführen ist, daß der Mächtigere herrscht.

S. **Haller**, Restauration der Staats-Wissenschaft, Bd. 1, S. 355 ff.

Mit dem eigenthümlichen Güterbesitz waren grund- und schutzherrliche Rechte verbunden, welche sich bei der Vereinigung zum Reichsamt allmälig zu landesherrlichen erweiterten.

Mit dem Reichsamte waren oft gewisse Einkünfte verknüpft, aus welchen die Grafen, Fürsten, Herzoge ihren eigenen Unterhalt besorgten. Die Eingesessenen des Amtsbezirks hatten zu diesem Zwecke sowohl gewisse Gefälle zu entrichten, als bestimmte Dienste zu leisten. Zu den ehemaligen Reichsämtern eigneten sich selbstverständlich vorzugsweise Personen, welche beträchtlichen Grundbesitz hatten und dadurch eine gebietende Stellung einnahmen. Nicht, wie

v. Gersdorf, zur Territorialfrage des Herzogthums Sachsen-Altenburg, 1854 S. 4,

dargethan hat, weil sie Reichsstände waren, wurden die Besitzer von Domänen Fürsten, sondern weil sie beträchtlichen Grundbesitz als erbliches Familieneigenthum hatten, wurden sie Reichsstände und nachmals Souveräne.

Hiernach waren die Grundbestandtheile der Domänen, die Erbgüter des höhern Adels, schon vor der Entwickelung der Landeshoheit vorhanden; sie bildeten die geschichtliche Grundlage der Herrschaft.

S. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der deutschen Fürsten, Bonn 1842.

Hüllmann, Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805.

Pütter, Beiträge zum Staats- und Fürstenrecht, S. 111 ff.

Danz zu Runde, Privatrecht, B. 1 S. 387 ff.

Krätzer, über Ursprung und Eigenthum der Domänen in Deutschland, München 1840 S. 59 ff.

Schmitthenner, Grundsätze des allgemeinen und idealen Staatsrechts, Gießen 1845 S. 183 ff. u. 408 ff.

Moser, von der Reichsstände Landen, 1796 S. 3 ff. u. 206 ff.

Posse, über Sonderung reichsst. Staats- und Privatverlassenschaften 1790 S. 26 ff.

v. Römer, Staatsrecht, Th. II., S. 3

Rotteck, Staatslexikon, Bd. IV. S. 4 u. 66 ff.

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Ausgabe 4, Bd. II., § 364 S. 701.

Der Domänenstreit im Herzogthum Nassau, S. 113 ff. u. 128.

Betrachtungen über die polit. Zustände Sachsen-Altenburgs S. 8.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachs.-Altenburg S. 4.

Pernice, Rechtsgutachten S. 16 ff.

Zur Domänenfrage im Großherzogthum Sachsen-Weimar S. 1 ff.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 14.

Am ausführlichsten ist dies nachgewiesen in

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammer-Vermögens, S. 2 ff.

Die hiernach vorhandene privatrechtliche Natur des Domänen-Vermögens erlitt später keine Aenderung.

S. die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg, S. 9 ff.

Daß sich obige Voraussetzungen gerade in den sächsischen Ländern finden, dies ist in den §§. 34 ff. näher nachgewiesen. Die Stände des Großherzogthums Sachsen-Weimar selbst führten, wie bereits §. 11 erwähnt worden ist, in der Erklärungsschrift vom 3. Mai 1817 aus:

„Es ist angenommen und festgehalten, daß sich in den deutschen Staaten die Herrschaft aus der Grundherrlichkeit entwickelt hat. Ohne aus dem Vermögen

der einzelnen Unterthanen etwas zu erheben, lebt der Fürst eines Landes, dessen Hauptkräfte in dem Grundbesitz und in der Bearbeitung dieses Grundbesitzes liegen, von seinen Gütern ganz gemäß der ersten Einrichtung deutscher Staaten."

Die Majorität des combinirten Gesetzgebungs- und Finanz-Ausschusses, nachdem alle diese Momente geltend gemacht worden waren

S. 41 ff. der Landtagsprotocolle pr. 1854,

sagt in dem Berichte vom 1. Mai 1854

S. 28 der Beil. der Landtagsverhandlungen:

„Der Unterschied zwischen Staatseigenthum und Privateigenthum war in den frühesten Zeiten deutscher Staatenbildung unbekannt. Das Herrscherrecht deutscher Fürsten war vielmehr mit dem Grundbesitz derselben verbunden und bildete gleichsam einen Theil desselben, so daß dieses mit jenem ganz nach privatrechtlichen Grundsätzen behandelt und beurtheilt, daher auch zum Gegenstand von Rechtsgeschäften, von Tausch, Kauf, Geschenk und dergleichen gemacht wurde. Namentlich gilt dieses von den Ahnherren unserer Sächsischen Fürsten; sie wurden Reichsbeamte und Reichsfürsten, weil sie großes Grundeigenthum besaßen."

Die Minorität des gedachten Ausschusses führt in ihrem Minoritäts-Gutachten nicht minder, als ein Abgeordneter in seinem Separatvotum, alles dies (S. 40 ff. u. 46 ib.) zum Theil noch weiter aus.

Gleichwohl erklärt jetzt der Verfasser der wissenschaftlichen Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte, ob er schon nach §. 8 zur Majorität des Ausschusses gehört und den allegirten Bericht vom 1. Mai 1854 mit unterschrieben hat, ohne auch nur eine Widerlegung der angeführten Gründe

zu versuchen, daß die bezeichnete Theorie, wonach sich die Staaten aus der Grundherrlichkeit entwickelt haben, wo immer möglich solche Dynasten zu Gaugrafen und Herzogen ernannt und erhoben worden sind, welche durch Wehrkraft und einen bedeutenden Grundbesitz bereits eine gebietende Stellung gehabt, **vorläufig** unbestritten bleiben müsse. Es kann darüber kein Zweifel bestehen, daß der Verfasser der Denkschrift nach der sich selbst gestellten Aufgabe entweder die angeführten Momente widerlegen oder die von ihm selbst mit abgegebene Erklärung bestätigen mußte, daß es aber unzulässig ist, Momente, auf welche bei den Verhandlungen Gewicht gelegt wurde, vorläufig auf sich beruhen zu lassen.

In §. 47 S. 122 der Denkschrift giebt der Verfasser überdies wieder zu, daß die Herrschaft in Deutschland nicht immer auf doctrinärem Wege entstanden sei, sondern daß vorzugsweise solche Personen, welche bereits durch örtlichen Besitz einen gewissen Einfluß erlangt hätten, zu Reichsständen ernannt worden seien.

Auch sonst wird in §. 6 der Denkschrift allenthalben auf Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten gestoßen.

1) In der Denkschrift S. 16 ff. wird geltend gemacht, daß die Grafen und Herzoge auch noch anderes Central-Vermögen in den überkommenen Ländern vorgefunden hätten, hauptsächlich das weit bedeutendere, noch nicht in den Individualbesitz übergegangene Volksland, das sogenannte Mark- und Allmendgut und sonstiges, in ungetheilter Gemeinschaft befindliche Besitzthum der ehemaligen, unter dem Namen der Gaugemeinden bestandenen Volksgemeinden und Markgenossenschaften. Das Vermögen soll nach Auflösung der Gauverfassungen bei den Aemtern verblieben und mit der Vereinigung

mehrerer Aemter zu einem geschlossenen Staat in das allgemeine Staatsgut übergegangen sein.

Es ist möglich und wird gar nicht in Abrede gestellt, daß in einzelnen deutschen Staaten unter dem Domänen-Vermögen Bestandtheile mit enthalten sein mögen, welche ursprünglich herrenlos gewesen sind. Allein zunächst hat der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte nicht nachgewiesen, daß diese Voraussetzung in Betreff der genau bezeichneten Theile des Domänen-Vermögens vorhanden ist.

Die Citate der von ihm angeführten Schriftsteller sind auch hier ungenau und unrichtig.

Schultes Coburgische Landesgeschichte des Mittelalters sagt S. 155 in Beziehung auf die Pflege Coburg:

„In den ältesten Zeiten waren überhaupt die Waldungen noch ein Gemeingut der Nation, welche dieselben blos nach Willkür und ohne Beschränkung des Territorialherrn benutzte. Als aber im neunten Jahrhundert die sogenannten Bannforste aufkamen und die fränkischen Könige anfingen, sowohl die Jagd, als die Abholzung der Aufsicht ihrer Fürsten zu übergeben, hörten die Waldungen auf, eine herrenlose Sache zu sein, und jedes Dorf oder jeder Landeigenthümer erhielt entweder seinen bestimmten Holzdistrikt, oder es wurde auch mehreren Gemeinden und Gutsbesitzern das Recht zugestanden, aus einem großen Forste, den man nicht füglich theilen konnte, ihre Bedürfnisse an Bau- und Brennholz gegen eine bestimmte Abgabe zu beziehen“.

Diese Darstellung spricht also nicht für, sondern gegen die Intentionen des Verfassers.

Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, ed. 3, Thl. 1, §. 110, handelt in der geschichtlichen Einleitung nur von der Bildung der Gemeinden und hebt ferner hervor, daß bei den alten Ansiedelungen der nicht in das Privat-Eigenthum der Einzelnen übergehende District, nämlich Wald, Wasser und Weide in Gemeinschaft der Angesessenen blieb. Es ist also hiernach Gemeinde-Vermögen in Frage.

Nicht minder unrichtig ist es, wenn sich der Verfasser auf Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Thl. I, §. 58, 64 u. 84, beruft. In §. 58 ist nur erwähnt, daß die Waldungen entweder im Eigenthum einzelner Personen oder im Gesammt-Eigenthum eines Gaues oder kleinerer Gemeinheiten seien; §. 64 handelt von dem Mundium des Vermundes; §. 84 spricht von den Genossenschaften in den freien Gemeinden, von der gemeinen Mark, Almende.

v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof- und Stadtverfassung, schildert die einzelnen Bestandtheile eines Urdorfs und giebt §. 38 näher an, welche Theile der Feldmark nicht getheilt zu werden pflegten (Allgemeine oder Allmeinda, Almeina, Almen, Allmeinde, Almend, Allmunde, gemeine Almuten).

Allerdings sagt derselbe in §. 43 S. 97 wörtlich:

„Hier bemerke ich nur noch, daß die meisten landesherrlichen Domänen, die Privatdomänen natürlich ausgenommen, aus ehemaligen Reichs-, Gau- oder Centralalmenden hervorgegangen sind; daß es demnach ein großer Irrthum ist, wenn man

glaubt, die Domänen seien reines Privatvermögen des Landesherrn gewesen."

Es ergiebt sich aber klar, daß hier von Voraussetzungen ausgegangen ist, welche gegenwärtig nicht in Frage stehen. Der Verfasser spricht nur von dem Eigenthumsrecht an der Feldmark und hat zunächst Gaualmenden, z. B. die allgemeinen Landeswaldungen im Rheingau im Auge. Es wird dort weiter ausgeführt, daß seit dem Untergange der Gauverfassung mit der Erbgrafschaft, mit dem Herzogthum und mit den Emunitätsrechten die ehemaligen Gau- und Centralalmenden an die Landesherren übergegangen und in ihren Händen Staatsdomänen geworden seien.

Weder um eine Feldmark, noch um Staatsdomänen handelt es sich hier, vielmehr wird später nachgewiesen werden, daß alle jene Voraussetzungen nicht Platz greifen.

2) Der Verfasser der Denkschrift führt an, daß die Gaugrafen nicht Eigenthümer des Gau-Vermögens gewesen seien, weil vor Aufhebung der Gauverfassung die Grafschaft keinen Länderbesitz, sondern blos ein öffentliches Amt bezeichnet habe. Er bemerkt hiezu noch, daß das zu öffentlichen Zwecken benutzte Gut mit der Erblichkeit der Aemter und Bildung der Territorien nicht von selbst auf den Territorialherrn übergehen konnte, wenigstens nicht als patrimoniales Eigenthum, da es bereits schon im Besitz der mystischen Person des Bezirks resp. Staats gewesen und daher nicht mehr durch Occupation zu erlangen gewesen sei.

Rücksichtlich der ersten Annahme wird auf

Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte, Thl. 1, §. 234 a,

Bezug genommen; derselbe sagt aber an der citirten Stelle gar nicht dasjenige, was ihm der Verfasser der Denkschrift in den Mund legt; dann führt er auch das Gegentheil von dem aus, was der Verfasser zu beweisen sucht. Indem Eichhorn l. c. von dem veränderten System der Verfassung durch entschiedene Erblichkeit der Grafschaften und Herzogthümer und von ihren Wirkungen spricht und insbesonhere das veränderte Verhältniß der weltlichen Herren zur Krone in Betracht zieht, sagt er:

„Herzogthümer und Grafschaften waren im Laufe des letzten Jahrhunderts nun ganz entschieden erbliches Eigenthum jedes Geschlechts geworden, das während dieser Zeit in Besitz derselben gekommen oder geblieben war."

In Beziehung auf die letzte Behauptung ist von dem Verfasser gar keine Autorität angezogen worden, ob dies schon zum Theil bei der Neuheit und offenbaren Unrichtigkeit recht eigentlich nothwendig gewesen wäre.

Eine nähere Begründung war nothwendig, weil der Verfasser glaubt, daß, da hier blos ein öffentliches Amt in Frage gewesen sei, die damit verbundenen Gerechtsame im Besitze der mystischen Person des Bezirks resp. Staats (!) sich befunden hätten. Dieses steht nicht in Einklang mit der geschichtlichen Ausbildung der Gauverfassung und der Vergleichung des fraglichen Amtes.

Uebrigens ist es nicht erforderlich, auf den vorliegenden Gegenstand näher einzugehen, da von dem Verfasser nicht einmal behauptet worden ist, freilich auch nicht behauptet werden konnte, daß sich in der mitgetheilten Domänen-Designation Bestandtheile befunden hätten,

auf welche jene Behauptungen überhaupt Anwendung fänden, so wie welche insbesondere nicht in das landesherrliche Eigenthum übergegangen seien. Die Unterlagen der Domänen-Designation weisen sogar nach, daß dies nicht der Fall sein kann, besonders nach der Art und Weise, wie die einzelnen Bezirke und Objecte an das Haus Sachsen gekommen sind.

So weit dies durch die in Aussicht gestellten weiteren Bände der Denkschrift nöthig werden sollte, wird auf den Gegenstand später zurückgegangen werden.

3) Der Verfasser der Denkschrift hebt hervor:

„Wenn später die Könige bei steigendem Ansehen einen Theil der größeren Waldungen schlossen und in Bannforste verwandelten, so geschah dies theils wegen des Vergnügens und der Nutzung der Jagd (welche damals noch nicht als ein Ausfluß des Eigenthumsrechts angesehen wurde), theils in obrigkeitlicher und obervormundschaftlicher Berechtigung zur Einführung eines dem Gemeindewohl entsprechenden Forstbetriebs."

Diese Anordnung will der Verfasser in seiner eigenthümlichen Redeweise nicht als eine Beraubung und Entziehung des Eigenthums oder als eine dem ursprünglichen Eigenthumsrecht widersprechende Handlung ansehen.

Auch hier hat sich der Verfasser nur auf seine eigene Autorität berufen. Zu der Zeit, wo hinsichtlich der Waldungen der von dem Verfasser angenommene Zustand bestanden haben kann, waren die obrigkeitlichen und obervormundschaftlichen Berechtigungen so wenig vorhanden, als Rücksichten eines dem Gemeindewohl entsprechenden Forstbetriebs, wie auch die noch viele Jahrhunderte später ertheilten Holzprivilegien bestä-

tigen. Uebrigens kann dieser Punkt hier übergangen werden, da königliche Bannforste, wie sie der Verfasser im Auge hat, nach den Unterlagen der Domänen-Designation nicht in Frage stehen. Der Verfasser der Denkschrift wird dies nicht in Abrede stellen, besonders wenn er sich der hinsichtlich der Zillbacher Waldungen obwaltenden Verhältnisse erinnern will, die ihm nicht unbekannt geblieben sein können, zumal da er ihnen seinen Scharfsinn und seine Forschungsgabe früher auch gewidmet hatte.

4) Den Hauptpunkt, welcher gerade von der höchsten Bedeutung werden könnte, wenn nämlich die angenommenen Voraussetzungen überhaupt vorlägen, berührt der Verfasser nur gelegentlich und in einer wirklich höchst nothdürftigen und unklaren Art. Dieser Hauptpunkt ist nämlich, daß jedenfalls die einzelnen Bestandtheile durch Verjährung in das landesherrliche Eigenthum übergegangen sind. Gerade über die angeregte Frage war eine gründliche Untersuchung zu erwarten, da hierauf (S. 41 der Landtagsprotocolle pr. 1854) ausdrücklich Bezug genommen und die bejahende Ansicht durch viele Autoritäten belegt worden war, auch ein Mitglied der Majorität des Gesetzgebungs- und Finanz-Ausschusses (S. 71 der Protocolle) ausdrücklich erklärt hat:

„was den 311jährigen Besitzstand anlangt, so kann wohl nicht geleugnet werden, daß er vielleicht auf der Wage des formellen Rechts ins Gewicht fallen dürfte.“

Gleichwohl beschränkt sich der Verfasser nur auf drei Momente für seine abweichende Meinung. Derselbe führt an, daß die Verjährung auch nicht in der Ver-

fügung über den Abwurf und beziehungsweise über die Substanz liege, weil

a) die Erträgnisse der Forsten in Gemeinschaft mit den übrigen Domanial-Revenüen zur Unterhaltung des Staates und seines Oberhauptes, folglich zu öffentlichen Zwecken verwendet worden seien; weil

b) die Verwaltung von öffentlichen Behörden ausgegangen sei und weil

c) die Disposition über die Substanz in gleicher Weise angeordnet gewesen sei, zum Theil sogar unter ständischer Concurrenz statt gefunden habe und noch jetzt statt finde.

Wird auch auf die vorliegende Frage in §§. 46 ff. speciell eingegangen werden, so mag doch hier schon die allgemeine Bemerkung Platz finden, daß, selbst wenn die hervorgehobenen Gründe thatsächlich richtig wären, wie solches aber zum Theil nicht der Fall ist, die Folgerung jedenfalls unbegründet sein würde.

Hat auch der Landesherr

ad a) aus dem Ertrag der Domanial-Revenüen vollständig oder theilweise die Kosten der Hofhaltung bestreiten lassen und einen Zuschuß zur Deckung der Landesbedürfnisse abgegeben, so wird doch dadurch gewiß die Verjährung, welche im Allgemeinen und jedenfalls rücksichtlich der jetzt in Frage stehenden Gegenstände für zulässig angesehen werden muß,

S. **Pütter**, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürsten-Rechte, S. 297.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammer-Vermögens, S. 19 u. 24.

nicht ausgeschlossen, vielmehr sogar durch die Dispositionen begründet.

Die öffentlichen Behörden, welchen

ad b) die Verwaltung des Domänen-Vermögens übertragen war, waren bekanntlich **besondere Behörden** (Kammer) und nicht **solche**, denen die Verwaltung des **unmittelbaren Staatsguts** mit zustand.

Dies spricht also wiederum nicht für, sondern **gegen** den Verfasser.

Jedenfalls nur in sehr beschränktem Maße hat

ad c) den genannten öffentlichen Behörden eine Mitwirkung bei der Disposition über des Domänen-Vermögen zugestanden. Aber auch, soweit eine solche Mitwirkung wirklich statt gefunden hatte, kann es nur auf ausdrücklicher, landesherrlicher Ermächtigung beruht haben, und es findet daher alles dasjenige Anwendung, was ad b erwähnt worden ist.

Thatsächlich und in der Allgemeinheit unrichtig ist wenigstens die Behauptung, daß bei der Disposition über das Domänenvermögen ursprünglich ständische Concurrenz statt gefunden habe, sowie daß das geschilderte Verhältniß es erklärlich mache, daß die Theilnahme des Landes an der Nutzung der Domänen nicht auf einer Begnadigung beruhen könne. Es wird dies in §. 48 näher nachgewiesen werden.

5) Man kann dem Verfasser zugeben, daß durch die Ausrottung von Waldungen, Trockenlegung von Sümpfen und agrarische Benutzung des Weidelandes theils neue landwirthschaftliche Güter entstanden, theils bestandene vergrößert worden sein mögen; wenn aber derselbe hieraus die Folgerung zieht, daß, sofern jene zu dem Domanialbestande gezogen oder veräußert und andere gelegenere Güter mit dem Erlöse angekauft worden

seien, das öffentliche oder Staatsgut sich dann auch nach dieser Richtung hin vermehrt habe, so liegt ein doppelter Irrthum vor. Zunächst fragt es sich, von wem diese Güter geschaffen oder vergrößert worden sind. Ist solches von dem Landesherrn in seiner Eigenschaft als Repräsentant des Domänenvermögens geschehen, was der Verfasser anzunehmen scheint, da er ausdrücklich von dem Falle spricht, daß sie zu dem Domanialbestande gezogen worden seien, so ist nicht wohl zu begreifen, auf welche Art jene Zubehör des Staatsguts geworden sein können.

Ganz dasselbe findet statt, wenn Bestandtheile des Domänenvermögens veräußert und andere gelegenere Güter mit dem Erlöse angekauft worden sind.

Es kommen hier Rechtsgrundsätze über den Eigenthumserwerb zur Anwendung, welche in der That eine weitere Erläuterung nicht bedürfen.

S. **Zöpfl**, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, Bd. II, S. 168.

6) Allerdings wird in Brückner's Landeskunde I, S. 7 ff. angenommen, daß die Bestandtheile des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu ehemaligen Gaubezirken gehört haben. Dieser Umstand aber könnte nur dann möglicher Weise von Erheblichkeit werden, wenn der Verfasser gleichzeitig nachgewiesen hätte, daß Theile dieser Bezirke Zubehörungen des Staatsguts geworden seien und jetzt in Frage kämen, welcher Nachweis nicht einmal zu führen versucht worden ist.

7) In den Anmerkungen S. 19 der Denkschrift hat der Verfasser noch seine Ansichten über die Bildung der Staastenvereine entwickelt.

Diese Ansichten sind nicht neu, sind auch für die

vorliegende Frage nicht entscheidend und können daher hier übergangen werden. Nur der Kuriosität wegen und um einen weiteren Beweis der unpassenden Ausdrücke zu geben, ist noch eine Aeußerung zu erwähnen, welche sich am Schlusse der Seite 19 findet und dahin geht:

„Wer diese Art der Staatenbildung (nämlich eine Gesellschaft von Bauern und Kleinbürgern, dann der Hof mit seinem abhängigen Adel und einem im Alleinbesitz der Bildung und Gelehrsamkeit befindlichen Beamtenthum) für die richtige hält, der wird auch begreifen, daß, wenn das Fürstenthum sich vom Staate abzulösen und sein Eingebrachtes zurückzuziehen sucht, es nicht den Kern, sondern höchstens die Schale des Domänenguts in Anspruch zu nehmen berechtigt ist."

Der Verfasser hebt noch hervor, daß gerade in Preußen die Domänen im Allgemeinen als Staatsgut anerkannt worden seien. Diese Behauptung wird in §. 32 näher erörtert werden.

8) Der Verfasser der Denkschrift nimmt noch S. 17 Anmerkung* auf

Riehl, Naturgeschichte des Volks, Bd. I, S. 180,

Bezug. Es läßt sich wirklich nicht absehen, welchen Einfluß diese Bezugnahme auf die vorliegende Frage äußern soll.

Riehl stellt nämlich in der Abhandlung „individualisirtes Land" zwei der herbsten Gegensätze deutscher Volkspersönlichkeiten, die Rheingauer und Südbayern, ein armes und ein reiches Volk, einander entgegen und führt aus, daß nach dem „rheingauischen Heimgeraide" die ganze Landesbevölkerung als eine große Familie ge-

dacht würde; die Heimgeraide bildeten das gemeinsame Eigenthum dieser Familie, die Almende des Landes; Wald, Weide, Wasser, Weg und Steg seien die Nutzungen, auf welche jeder Rheingauer ein angebornes Recht habe, aber nur im Sinne der Gütergemeinschaft; denn keiner habe sich von diesen Stücken etwas zum Privatbesitz aneignen dürfen.

Auch bei Anwendung des in der Vorrede der Denkschrift erwähnten Scharfsinns nebst Forschungsgabe läßt sich nicht entziffern, was dadurch für die dermalige Frage bewiesen werden soll.

§. 22.

Gründe für einen möglichst großen Domänenbesitz.

Der Verfasser der Denkschrift hat an die Spitze derselben nicht einen Rechtsgrund gestellt, sondern vielmehr einen, in den Landtags-Protocollen pr. 1854 S. 3 ff., 89 u. 90 ff. erwähnten Zweckmäßigkeits-Gesichtspunkt, freilich ganz allgemein und nicht erschöpfend, einer Erörterung unterzogen, welche auf jeden Fall erst am Schlusse der Denkschrift einen Platz hätte finden sollen.

Es wird nämlich vielfach behauptet, daß die Anerkennung der Natur der Domänen als Eigenthum der Regentenfamilie auch durch das monarchische Prinzip, durch das Ansehen und die Würde des Regenten und durch die Rücksichten des öffentlichen Wohls geboten sei.

Diese Momente wurden jedoch nach Ausweis der Landtags-Protocolle pr. 1854 S. 39 im Wesentlichen nur als Zweckmäßigkeitsgründe in der Art erwähnt:

„Hierbei kommt es zunächst nicht darauf an, ob es für Staatsangehörige wünschenswerth oder zweckmäßig

erscheint, wenn das Eigenthum des Herzogl. Hauses an den Domänen oder an einem Theile derselben anerkannt werde; es ist vielmehr von politischen Gründen abzusehen und rein auf dem Boden des historisch begründeten Rechts zu fußen. Welche Vortheile man sich auch von der Durchführung einer Theorie versprechen mag, sie berechtigt nie, sich über das geltende Recht hinwegzusetzen; in jedem Rechtsstaat ist Sicherheit des Rechtszustandes ein wesentliches Erforderniß; das positive Recht ist die einzige sichere Grundlage jedes Staatenbundes; justitia fundamentum regnorum. Hiezu mitzuwirken ist die Aufgabe der Stände (Grundgesetz vom 23. August 1829 Art. 5). Pflicht der Landesvertretung ist es daher offenbar, gekränkte Rechte wieder herzustellen, das getrübte Rechtsgefühl im Volke wieder zu heben und zu läutern. Auch die Staatsregierung erkennt als theuere Pflicht, getreu dem Gebote ewiger Gerechtigkeit, den Regierungs-Nachfolgern angestammte Rechte ungeschmälert aufrecht zu erhalten und desfallsigen unzweifelhaften, wohlbegründeten agnatischen Anforderungen durch Wiederherstellung gekränkter und Sicherstellung gefährdeter Rechte zu genügen."

Die Verhandlungen ergeben klar, daß die Staatsregierung sich ausschließlich auf die Rechtsgründe gestützt und nur überwiegende Momente der Zweckmäßigkeit unterstützend hervorgehoben hat. Hiefür sprach schon, daß die Majorität des combinirten Gesetzgebungs- und Finanz-Ausschusses im Berichte vom 1. Mai 1854 (S. 34 der Beilage der Landtags-Verhandlungen) jene Momente einer Kritik unterworfen hatte und schon darum eine desfallsige Entgegnung nicht zu umgehen war.

In den Landtagsverhandlungen von 1849 S. 133 ff. der Protocolle waren bereits, auch abseiten des Herzogl.

Staatsministeriums, hiefür bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse gewiß sehr beachtenswerthe Gesichtspunkte geltend gemacht worden.

Auf diese Gesichtspunkte, da sie bestimmte Ereignisse ausdrücklich voraussetzen, welche jetzt nicht in Frage sind, und da die Würdigung derselben schon nach

S. 80 der Landtagsprotocolle pr. 1854

stattgefunden hat, gegenwärtig zurückzukommen, ist weder nothwendig, noch zweckmäßig.

Die Gründe, welche dafür sprechen, daß der Regent aus dem Abwurfe des Seinem Hause gehörigen Domänenvermögens und nicht vom Staate als Civilliste oder Domanialrente das erforderliche Einkommen beziehe, bestehen auch jetzt noch in ihrer vollen Kraft.

Denn es läßt sich nicht verkennen, daß es der Stellung eines Fürsten und der in §. 21 erörterten Ausbildung der Landeshoheit mehr entspricht, das Einkommen aus dem eigenthümlichen Grundbesitz

S. Jacob, Finanzwissenschaft §. 848.

zu erhalten, als sich aus der Staatskasse eine erst seit dem 17. Jahrhundert vorkommende Civilliste oder Domanialrente, welche, wenn ihre Größe der Gegenstand öfterer Verhandlungen in den Kammern ist, die Würde der Krone beeinträchtigt

S. Bluntschli, Staatsrecht, Thl. II S. 67.

und welcher überhaupt bei richtiger Auffassung die Bedeutung einer Besoldung nicht abgesprochen werden kann,

S. Pernice, Rechtsgutachten S. 3.

auszahlen zu lassen und dadurch mindestens nach der Volksanschauung in die unangemessene, abhängige Stellung eines eigenthumslosen Beamten

S. Schmid, Staatsrecht §. 43.

zu kommen und das Fürstliche Ansehen durch eine Prüfung auch hinsichtlich der Angemessenheit der Höhe der Civilliste (nicht im Einklang mit Art. 57 der Wiener Schlußakte) gefährden zu lassen.

Wie schon die Fürstl. Waldeckische Regierung bei der deutschen Bundesversammlung

S. 9 der Bundestagsprotocolle von 1852

nachgewiesen hat, würde durch eine Civilliste unter Verhältnissen, wie sie auch hier vorliegen, die Stellung des Regenten wesentlich beeinträchtigt; es würde durch die Bestimmung einer solchen Civilliste und durch die Entziehung der Domänen den Monarchen in den deutschen Staaten der historische Boden entzogen und ein fremdes Reis, welchem augenscheinlich die Naturwüchsigkeit fehlt, eingesetzt; es würde die Verfassung der Staaten und ihre wesentliche Grundlage verändert und gerade umgekehrt werden, wenn die Regenten, welche doch für sich dieselbe Rechtssicherheit in Anspruch zu nehmen haben, die jeder Unterthan genießt, ihre unbestreitbaren Rechte dem Lande zum Opfer bringen, sich aus dem Stande großer, für ihre hohe und erhabene Stellung ersprießlicher Grundeigenthümer in die, jedenfalls abhängige Lage eines besoldeten, eigenthumslosen Staatsoberhauptes versetzen, sich gewissermaßen einen Gehalt verwilligen lassen sollten, während im Herzogthum Sachsen-Meiningen der Regent zur Unterhaltung Seines Fürstlichen Standes und Hofhaltes keine Zuschüsse vom Lande bedarf.

Treffend sagen auch die Bundestagscommissarien in der im Jahre 1851 der deutschen Bundesversammlung übergebenen, von dieser im Allgemeinen gebilligten Denkschrift in der Kurhessischen Verfassungs-Angelegenheit:

„Da der Landesherr nicht nach menschlicher Willkür der Wahl, sondern von und aus Gottes Gnaden das Regiment führt, so sind alle Bestimmungen in einer

Verfassung, die die Feststellung einer Civilliste bezwecken, unzulässig, da diese nichts anderes als ein Gehalt ist, welcher dem Regenten für seine Dienstleistung bezahlt wird. Der Landesherr würde so ein besoldeter Diener des Staates werden."

Auf jeden Fall ist es nicht gerechtfertigt, von dem Regentenhause die Uebertragung der demselben zustehenden Eigenthumsrechte am Domänen-Vermögen an den Staat aus bloßen Zweckmäßigkeitsrücksichten zu beanspruchen.

Das Regentenhaus kann unbestreitbar dieselben Rechte für sich in Anspruch nehmen, welche jeder Unterthan genießt. Ein gesetzlicher Grund zur Expropriation liegt nicht vor. Der Art. 14 der höchsten Verordnung vom 16. Juni 1829 bestimmt ausdrücklich, daß Niemandem etwas von dem Seinigen zum Vortheil des Staates entzogen werden soll, ohne daß dafür volle Entschädigung geleistet werde.

Der Verfasser der Denkschrift hat auch hier in §. 7 etwas Neues nicht vorgebracht, sondern sich darauf beschränkt, die schon im Berichte der Majorität des Gesetzgebungs- und Finanz-Ausschusses vom 1. Mai 1854 geltend gemachten Momente unklar und in einer unangemessenen, gehässigen Form hinzustellen.

Derselbe führt

1) an, daß selbst Politiker, welche sich nicht zu dem Grundsatz bekennten, daß das Volk der Fürsten wegen vorhanden sei (wo ist in Deutschland ein solches Bekenntniß ausgesprochen?), zu der Meinung verleitet worden wären, daß ein domanialer Reichthum des Landesherrn sogar eine Nothwendigkeit sei, damit derselbe nicht als Kostgänger des Staates erscheine und gezwungen sei, seine Gnadenbezeugungen auf Kosten des Volks zu üben.

Daß die unterstrichenen Ausdrücke nicht angemessen sind, ist wohl einleuchtend.

2) Nach der Ansicht des Verfassers der Denkschrift stellt der kosmopolitische Sinn die Wohlfahrt der ganzen staatsbürgerlichen Gesellschaft über das Wohl und den Komfort ihres einheitlichen Lenkers und will nicht und kann nicht wollen, daß Einer Alles besitze und der Herrscher eine Stellung einnehme, die ihn zwingt oder es ihm möglich macht, zur Betriebsamkeit des Privatlebens herabzusteigen und seine göttliche Mission zur Erwerbung irdischer Güter auszubeuten, wozu sich Gelegenheit und Versuchung gleichmäßig darbieten.

Hiebei ist das Wesentlichste übersehen worden. Bloß vermeintliche Zweckmäßigkeitsgründe können es auf keinen Fall rechtfertigen, einem Regenten das ihm zugehörige Vermögen zu entziehen, weil dies der staatsbürgerlichen Gesellschaft angemessen erscheint. Gerade ein größerer Domänenbesitz gewährt überdies dem Regenten Gelegenheit zu Verbesserungen und zu Versuchen, welche zur Nachahmung auffordern. Eine Civilliste kann weit eher, als ein bedeutender Domänenbesitz, wie schon S. 92 der Landtags-Protocolle pr. 1854 hervorgehoben worden ist, ein Beweggrund zur Schaffung eines Familien-Vermögens werden, was gewiß unter Umständen nicht passend, von dem Verfasser als eine Ausbeutung göttlicher Mission auf ungeeignete Weise bezeichnet wird.

Besteht in Frankreich die gesetzliche Vorschrift, daß alles Privat-Vermögen des Kronberechtigten mit dem Regierungsantritt in das Staatsgut übergeht, so läßt sich dagegen nur die Frage aufwerfen, ob eine solche Vorschrift der Idee des Rechts entspreche. Für den Kronberechtigten, welcher gleichwohl den Thron besteigt, kann hierin kein Grund zur Be-

schwerde liegen, sofern er sich der ihm vorher bekannten Bestimmung unterwirft.

Wenn der Verfasser der Denkschrift noch hervorhebt, daß sich in den größeren Staaten (Oesterreich, Preußen, Bayern) auch Civillisten neben dem Anerkenntnisse von Hausdomänen fänden, so hat er dabei übersehen, was übrigens schon S. 92 der Landtags-Protocolle pr. 1854 geltend gemacht worden ist, daß in dieser Beziehung die Verhältnisse zwischen großen und kleineren Staaten wesentlich verschieden sind, daß das monarchische Princip bei letzteren auf einem ganz anderen Grund beruht, als bei ersteren.

S. Betrachtungen über die politischen Zustände des Herzogthums Sachsen-Altenburg, S. 6.

Ueber die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen, S. 44.

In kleineren Staaten ist ein Hausgut Lebensbedingung des monarchischen Ansehens. Auf eine Kritik der dort nachgewiesenen Verschiedenheit ist der Verfasser der Denkschrift gar nicht eingegangen, sondern hat sich blos mit der einfachen Bemerkung begnügt, daß Niemand werde behaupten wollen, daß Napoleon II. oder die Königin Victoria weniger würdig daständen, als die kleinen Fürsten Deutschlands.

Was die Angabe, daß Deutschland noch nicht auf dem Standpunkt politischer Ausbildung stehe, wie Frankreich und England, eigentlich für die vorliegende Frage bedeuten soll, dies läßt sich nicht wohl absehen, da doch nicht anzunehmen ist, daß die Achtung der Eigenthumsrechte in England und Frankreich weniger streng als in Deutschland bestehe und daß dies vortheilhaft sei.

Im Herzogthum Sachsen-Meiningen soll, wie der Verfasser am Schlusse des §. meint, ein ähnliches Verhältniß wie anderwärts hinsichtlich der Civilliste, wenn man will,

aus dem Grunde bestehen, weil die Domänen nicht etwa einen Gegenstand des staatlichen Ueberflusses und Reichthums, sondern die unentbehrliche Stütze der materiellen Existenz und des Kredits des Staates bilden.

Es ist in der That der Zusammenhang, welchen der Verfasser der Denkschrift vor Augen gehabt hat, nicht wohl zu erklären.

Auf den rechtlichen Gesichtspunkt sind offenbar die angeführten Thatsachen ohne Einfluß. Wären sie begründet, so würde daraus doch nicht folgen, daß das Herzogl. Haus das Eigenthumsrecht an den Domänen abzutreten verpflichtet sei. Ueberdies würde es traurig um den Staat aussehen, wenn seine Existenz und sein Kredit ausschließlich darauf beruhte, daß das Herzogl. Haus sein Eigenthumsrecht aufgeben müßte. Ohnehin ist die Existenz des Staates von dem Erwerb des Eigenthums an dem Domänen-Vermögen nicht abhängig.

S. **Gönner**, Staatsrecht §. 449.

Daß die von dem Verfasser der Denkschrift angenommene Voraussetzung auch nicht einmal vorhanden ist, dies beweisen vollständig die Staaten, in welchen das Eigenthumsrecht der Regentenfamilien an den Domänen wirklich anerkannt ist, sowie die sächsischen Länder selbst, in welchen nach §. 9 ff. dieses Eigenthumsrecht mit Erfolg nicht beanstandet werden kann.

Der Verfasser mag wohl gefühlt haben, wie wenig seine Behauptungen begründet sind, und darum hat er ihnen durch Drohung ein Gewicht zu verschaffen gesucht, indem er zum Schlusse sagt:

> „wer es unternehmen wollte, solche vom Lande zu trennen, würde sicherlich die Erfahrung machen, daß das Band der Natur stärker ist, als der Wille des Menschen.“

Was unter Trennung vom Lande zu verstehen ist, dies geht aus der Tendenz der Schrift, namentlich aus den §§. 3 b u. 4 deutlich hervor.

§. 23.

Dispositionen der Fürsten über die Domänen.

Es ist bereits in §. 21 hervorgehoben worden, daß es die Vereinigung großer allodialer Besitzungen und Gerechtsame in gewissen Familien des Herrenstandes war, worauf sich die Bildung und der Entwickelungsgang der einzelnen Staaten gründet. Als im Allgemeinen bekannt kann vorausgesetzt werden, daß vor Umbildung der Territorialregierungen die Vergrößerung der Territorien und des unmittelbaren Hausvermögens der Reichsstände durch Heirath, Erbverträge, Käufe, Verpfändung, heimgefallene Lehen erfolgte. Der geringere Theil des Hausvermögens wurde erst später erworben.

Daß das Eigenthum an dem vor Umbildung der Territorialregierungen besessenen und erworbenen Vermögen dem Regentenhause zustand und zusteht, wird wohl nirgends bezweifelt. Theils fehlt jeder Nachweis, daß die ursprünglichen Eigenthumsrechte auf den Staat übergegangen seien, theils spricht hiefür der Umstand, daß der Erwerb nur für die Regentenfamilie erfolgt ist.

Aber auch hinsichtlich des obschon geringeren Theils des Domänen-Vermögens, der erst nach der Umbildung der Territorial-Regierung, selbst durch Ersparnisse, insbesondere auch durch die in die Kammerkasse geflossenen Steuern oder durch außerordentliche Zuschüsse aus der Staatskasse erworben worden ist, kann eine andere Natur nicht angenommen werden.

S. Posse, von der reichsständischen Staats- und Privatverlassenschaft, §. 28 S. 75.

Moser, von der Deutschen Reichsstände Landen, S. 189 ff.

Pütter, inst. jur. publ. Germ., §. 191.

Hüllmann, Finanzgeschichte des Mittelalters, S. 7, §. 13.

Zachariä, Staats- und Landesrecht, Ausg. 1, Bd. III, S. 35.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg, S. 11.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen, S. 30 ff.

v. Schultes, Coburgische Geschichte des Mittelalters, Bd. 1 S. 44 u. 55.

v. Schultes, neuere Geschichte, Bd. 1, S. 36.

Zöpfl, Gründe des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, Thl. II S. 168.

Ueber die Natur des Eigenthums an solchem erworbenen Kammer-Vermögen kann nicht der mindeste Zweifel obwalten, sofern nur die bekanntesten Grundsätze über den Eigenthumserwerb, welche auch hier unbestreitbar maßgebend sind, angewendet werden.

Unter Anderem entscheidet hierbei hauptsächlich die Absicht des Erwerbers. Zum Domänen-Vermögen müssen insbesondere auch solche Erwerbungen gehören, welche entweder mit der Absicht, daß sie dazu gehören sollen, von dem regierenden Hause gemacht oder an die Stelle anderer Domänen-Grundstücke gesetzt, oder überhaupt dem Fürstlichen Hause für Verluste, welche dasselbe und nicht den gegenwärtigen Staat betreffen, durch Staatsverträge oder durch Friedensschlüsse, in denen namentlich der Landesherr und seine Erben, nicht aber der Regent und seine Nachfolger oder gar der

Staat eingesetzt wurden, mit Recht gewährt worden sind, wie dies an einem anderen Ort dargethan ist.

Der Erwerb hat für die Fürsten und Fürstlichen Familien im Einklang mit den auf diese lautenden Verträgen statt gefunden; der Erwerb hat für die Fürsten in der Absicht statt gefunden, für sich und nicht für den Staat, das Eigenthum zu erwerben; in dieser Absicht ist die Vereinigung mit dem Kammer-Vermögen erfolgt; das Kammer-Vermögen ist von den Fürsten ohne ständische Concurrenz, Jahrhunderte hindurch in gutem Glauben und auf eigenen Namen nach gewöhnlichen privatrechtlichen Normen erworben, verpfändet, besessen, verwaltet und benutzt worden; es ist auch darüber ursprünglich vollkommen frei, nur unter Beschränkungen nach Maßgabe der Erbverträge und Hausgesetze, durch Veräußerung disponirt worden. Erst später erlangten die Stände ein Mitwirkungsrecht innerhalb gewisser Grenzen bei Veräußerungen. Dadurch kann aber offenbar, selbst abgesehen von sonstigen Gründen, das Eigenthumsrecht nicht alterirt werden. Verpflichtet sich ein Eigenthümer, nur mit Zustimmung eines Dritten zu veräußern, so bleibt er immer Eigenthümer, der Dritte erlangt dadurch kein Eigenthum.

S. **Zöpfl**, Staatsrecht Thl. II §§. 263 u. 485.

Zachariä, Deutsches Staatsrecht Thl. III S. 35 ff.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht §. 60.

Weiske, Rechtslexikon Bd. VI S. 473.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg S. 41.

Zur Territorialfrage des Herzogthums Sachsen-Altenburg S. 4.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammerguts S. 16.

Darlegung der Ansichten des Herzogl. Sachsen-Gothaischen Staats-Ministeriums über den Gothaischen Protest S. 12 ff.

Auch die Geschichte der sogenannten Recuperationen und der Abschluß von Vergleichen zwischen Reichsständen und ihren Gläubigern beweisen das unbeschränkte Dispositionsrecht der Fürsten über ihre Kammergüter, so weit nicht den Agnaten desfallsige Befugnisse eingeräumt worden sind.

S. Eichhorn, Rechtsgeschichte Thl. III §. 427.

Moser, von dem reichsständischen Schuldenwesen Bch. I S. 160 ff., Bch. II S. 656 ff.

Struben, rechtliche Bedenken 1827 Bd. II S. 426 ff.

Es ist daher nicht einmal nothwendig, nochmals auf die Befestigung des Rechtszustandes durch die heiligende Macht der Zeit, auf die Verjährung, hinzuweisen.

Noch einige Bedenken, welche hier vom Verfasser der Denkschrift nicht einmal hervorgehoben worden sind, könnten entgegengestellt werden. Das eine Bedenken besteht darin, daß unter dem Kammer-Vermögen sich auch Bestandtheile befinden könnten, welche mit dem verliehenen Reichsamte verbunden oder lehnbar waren. Indessen abgesehen davon, daß dieser Fall von dem Verfasser der Denkschrift als vorhanden nicht nachgewiesen worden ist und in Sachsen als vorhanden niemals nachgewiesen werden kann, eine Scheidung auch nach dem Zeitablauf und den bestehenden Verhältnissen in rechtlicher und thatsächlicher Beziehung nicht einmal ausführbar sein würde, erlangten auch solche früher mit dem Reichsamte verbunden gewesene Einkünfte, Reichsgüter und nutzbare Regalien mit der Erblichkeit, welche sich bereits unter Kaiser Conrad II (1024—1039) ausbildete, sie mochten nun nach Hofrecht oder Lehnrecht besessen werden, die Natur eines Privat-Eigenthums, welches sich bei

dem Herrenstand zu einem freien Allod oder wirklichen Lehn mit „wahrer Gewere“ ausbildete, und es hing dessen Besitz nicht mehr von der Verwaltung des Amtes ab.

S. **Moser**, von der Reichsstände Landen S. 209.

Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. Bd. II §§. 234a, 300, 364.

Mauerbrecher, Staatsrecht §. 92.

Hüllmann, Finanzgesch. des Mittelalters S. 1 ff. u. 13 ff.

Zachariä, deutsches Staatsrecht Th. III S. 29.

Krätzer, über Ursprung und Eigenthum der Domänen S. 66 u. 105.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg, S. 5 u. 10.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 8 u. 14.

Darlegung der Ansichten des Herzogl. Gothaischen Staatsministeriums über den agnatischen Protest S. 8 ff.

Meiningensche Landtagsprotocolle pr. 1854 S. 27, 47, 70 u. 79. Beilage S. 29 u. 46 ff.

Richtig ist es allerdings, daß ein großer Theil der reichsständischen Lande lehnbar war. Sachsen wurde namentlich unter der alten Fahnentheilung als Lehn verliehen.

S. **Posse**, Sonderung der reichsständischen Staats- und Privatverlassenschaften S. 4 u. 14 ff.

Dies ist aber für die vorliegende Frage irrelevant, wie an einem andern Orte nachgewiesen wird.

Jedenfalls war, da der Lehnsverband nur ein privatrechtliches Verhältniß zwischen Kaiser und Reich begründete und mit Auflösung des deutschen Reichs erlosch, das Lehen appropriirt. Nicht das Land, sondern der Reichsstand nebst dessen Familie war beliehen.

S. Bluntschli, deutsches Privatrecht §. 60.

Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht Th. I S. 95 u. 96.

Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen Th. I S. 143.

Darlegung der Ansichten des Herzoglichen Gothaischen Staatsministeriums über den agnatischen Protest S. 11 u. 12.

Landtagsprotocolle pr. 1854 Beil. S. 46 ff.

Als zweites Bedenken kann geltend gemacht werden, daß den Fürsten aus den Mitteln der Bevölkerung durch Staatskräfte Beihülfe zur Erhaltung und Vermehrung des Domänen-Vermögens geleistet worden sei und daher das Land Eigenthums-Ansprüche an dasselbe erworben haben könne.

Ist auch eine solche Beihülfe geleistet worden, so hat doch dadurch das Land nach den bekanntesten Rechtsgrundsätzen keine Eigenthumsrechte,

S. Zachariä, deutsches Staatsrecht Bd. III S. 35.

Krätzer, über Ursprung und Eigenthum der Domänen S. 72 ff.

sondern höchstens einen Anspruch auf Restitution der geleisteten Beihülfe erworben. Allein auch ein solcher Anspruch, wäre er nicht verjährt, wie solches jedoch der Fall sein dürfte, würde aus dem Grunde nicht haltbar erscheinen, weil die Beihülfe jedenfalls nicht in der Absicht gemacht worden ist, sich solche jemals zurückerstatten zu lassen; weil der Staat überhaupt und in seinem eigenen Interesse verpflichtet ist, dem gefährdeten Domänenbesitz Beihülfe zu gewähren, indem, so weit dieser den erforderlichen Bedarf des Regentenhauses nicht deckt, der Staat Zuschüsse leisten muß und daher auch die Erhaltung und die Vergrößerung des Domänen-Vermögens

allerdings dem Staate wirklich nützt oder bei dem Eintritt gewisser Eventualitäten nützen kann; weil hiernach, sowie überhaupt alle Erfordernisse einer Verpflichtung zur Restitution, etwa auch wegen versio in rem, fehlen, besonders da sogar eine Ausgleichung durch die Beiträge des Domänen-Vermögens zu den Regierungskosten statt gefunden hat,

S. Landtagsprotocolle pr. 1854 S. 17 ff.

wenn auch nicht unbedingt eine Haftungsverbindlichkeit des Staates zur Deckung solcher Schulden angenommen werden soll.

S. **Struben**, rechtliche Bedenken 1827 Bd. II S. 295.

Vorstehenden Ausführungen, ob sie sich schon in der Hauptsache (S. 29 ff. u. 43 der Landtagsverhandlungen pr. 1854) entwickelt finden, hat der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte etwas Erhebliches nicht entgegenzustellen vermocht.

Es könnten noch als weitere Bedenken geltend gemacht werden:

a) daß eine Verbindung des Domänen-Vermögens mit der Landeshoheit vorliege;

b) daß das Kammer-Vermögen Theil der Staatsverlassenschaft sei;

c) daß eine Vermischung des Domänen-Vermögens mit dem Staatsgut statt finde.

Der Ungrund dieser Bedenken ist in

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 53 ff.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg S. 23 u. 30 ff.

so vollständig und klar nachgewiesen, daß hier nur einige wenige Bemerkungen genügen.

ad a) Die Verbindung des Domänen-Vermögens mit der Landeshoheit war nicht absolut nothwendig und, wo sie statt fand, folgte sie nur aus der privatrechtlichen Auffassung.

ad b) Das Domänen-Vermögen vererbt unbedingt auf den Thronfolger; wo dies aber der Fall ist, und dies ist allerdings die Regel, findet es seine Erklärung aus der gleichmäßigen Behandlung des Domänen-Vermögens und der Landeshoheit, die beide als ein nach Primogenitur-Grundsätzen vererbliches Stammbesitzthum aufgefaßt werden.

ad c) Aus einer Vermischung des Domänen-Vermögens mit Staatsgut entsteht unbestreitbar kein Eigenthumsrecht für den einen oder anderen Theil. Behauptet der Staat eine solche Vermischung, so würde er, als Nichtbesitzer, diese zu beweisen haben.

1) Der Verfasser der Denkschrift giebt zu, daß die Fürsten vordem in gleicher Weise über das Domänen-Vermögen verfügt haben, als über Privatgut, erachtet dies aber hinsichtlich der Fürstenguts-Eigenschaft des Kammerguts aus dem Grunde für unerheblich,

a) weil solche Dispositionen auch in anderen, besonders größeren Staaten vorgekommen seien, in welchen die Domänen nicht als Fürstengut angesehen würden;

b) weil die Dispositionen sich meist auch auf Land und Leute erstreckt hätten, die darum für nichts weniger als Gegenstände des Privatbesitzes und des Fürstlichen Vermögens angesehen würden;

c) weil auch in geistlichen Staaten dieselben Dispositionen über Länder- und Kammergüter stattgefunden hätten, und doch in diesen ein Privat- oder Patrimonialbesitz bezüglich der Domänen gar nicht möglich sei;

d) weil, wenn auch Veräußerungen von manchen deutschen Fürsten mit dem Bewußtsein vorgenommen worden seien, daß der Gegenstand ihr wahres und privatives Eigenthum war, der Fürst sich bei Nothständen, da bei dem damaligen Mangel an Gelde meist mit Gut habe bezahlt werden müssen, mit den Domänen, unter denen, wie in der Anmerkung zugestanden wird, auch Fürstliche Stamm- und Allodialbesitzungen inbegriffen gewesen sein könnten, eben helfen mußte, besonders sofern ihn das Land mit seiner Hülfe im Stiche gelassen habe.

Diese Einwendungen sind nicht begründet. Es mögen allerdings Fälle denkbar sein, in welchen es zweifelhaft erscheinen kann, ob eine Verfügung des Fürsten für eine Regenten- oder Privathandlung anzusehen sei. Allein diese Fälle können nur zu den Seltenheiten gehören und nur zu einer Zeit vorgekommen sein, wo die Stände noch gar nicht existirten.

S. **Klüber**, öffentliches Recht des deutschen Landes ed. 3 §. 281.

Gerade die Geschichte der sächsischen Staaten weist aber vollständig nach, daß Zweifel hierüber gar nicht bestehen konnten. Unter Ausschluß der Stände und der Staatsbehörden haben die Fürsten über ihr Kammer-Vermögen durch ihre „Kammer" verfügt oder durch diese verfügen lassen. Es ergiebt sich daraus genügend, daß der Fürst nicht als Oberhaupt des Staates, sondern als Haupt der Familie, als Eigenthümer des Domänen-Vermögens, disponirt hat.

Bezüglich des Einzelnen mögen hier noch einige Bemerkungen Platz finden.

Wenn von dem Fürsten

ad a) über das Domänen-Vermögen in denjenigen Staaten, in welchen dasselbe nicht die Natur des Familien-Eigenthums hatte, verfügt worden ist, so ist es natürlich unbestritten, daß eine solche Verfügung blos von dem Fürsten als Landesherrn ausgegangen sein kann, und es wäre nur darüber ein Zweifel denkbar, ob die Verfügung den bestehenden Verfassungs-Bestimmungen entspreche, also zu Recht beständig sei. Auf die vorliegende Frage ist jedoch dies ohne Einfluß.

Erstrecken sich die Dispositionen

ad b) auch auf Land und Leute, so sind solche Dispositionen selbstverständlich auf die Regentengewalt oder Landeshoheit als solche beschränkt, können also nicht auf Land und Leute, nicht auf Eigenthumsrechte, welche der Fürst nicht hat oder welche an sich überhaupt nicht denkbar sind, wenn solches auch in älterer Zeit irrthümlich angenommen worden ist,

S. Der Domänenstreit im Herzogthum Nassau S. 203.

Krätzer, über Ursprung und Eigenthum der Domänen S. 2 ff.

ausgedehnt werden.

S. Ueber die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 16 ff.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 18.

Wenn der Verfasser der Denkschrift die von ihm allegirte Literatur eingesehen hätte, so würde er gefunden haben, daß

ad c) auch in geistlichen Staaten Dispositionen über Länder und Kammergüter vorgekommen sind. Solche Dispositionen erforderten aber zu ihrer Rechtsbeständigkeit die Beobachtung der hierüber in geistlichen Staaten bestehenden Vorschriften. Da die höchste Gewalt in der Familie des erwähnten Inhabers derselben nicht erblich war, so konnte natürlich hinsichtlich der Domänen ein Familien-Eigenthum nicht gedacht werden.

S. Haller, Restauration der Staatswissenschaft Thl. IV S. 389 ff.

In geistlichen Staaten vertreten bekanntlich die Domcapitel den Staat.

S. Gönner, Staatsrecht §. 250.

Es läßt sich in der That

ad d) nicht absehen, wie aus den in einem Nothstand getroffenen Dispositionen über einen Theil des Kammerguts zu folgern ist, daß sie mit gleichem Rechte für eine Regenten- als für eine Privathandlung angesehen werden können.

Es ist bereits die Verschiedenheit dieser Handlungen hervorgehoben und es ist gerade in Sachsen diese Verschiedenheit streng in Ausführung gekommen, indem bei Veräußerungen nur die Kammer-, nie Stände-, Staats- oder ständische Behörden concurrirt haben.

2) Der Verfasser der Denkschrift führt an, daß bei dem Mangel gesetzlicher Grenzen und den zum Theil unrichtigen Vorstellungen vom Umfange der Regentengewalt nicht bloß Uebergriffe in die Volksrechte, sondern auch in die Agnatenrechte statt gefunden hätten, wie die Geschichte der sogenannten Recuperationen er-

gebe, daß aber die dadurch verletzten Rechte nicht erloschen oder die Anmaßungen nicht zum Rechte geworden seien, auch die Verjährung nur dann statt finde, wenn die Volksinteressen in den früheren Jahren eine besondere, von den Regenten-Attributionen getrennte Vertretung gehabt hätten.

Es liegt hier ein eigenthümliches Gemisch von richtigen und unrichtigen Behauptungen vor.

Irrige Vorstellungen über den Umfang der Regengewalt können auf das Kammergut keinen Einfluß geäußert haben. Gerade die Geschichte der sogenannten Recuperationen, worauf sich der Verfasser der Denkschrift beruft, hätte denselben auf den richtigen Weg führen können, da sich daraus klar ergiebt, daß die Stände keinerlei Mitwirkung bei Veräußerungen zu beanspruchen haben. Glaubte der Verfasser, daß hierdurch Rechte des Staates verletzt worden, daß nur Anmaßungen, nicht Rechte in Frage seien, so hätte er sich nicht blos und zwar nicht einmal hinreichend bestimmt auf bloße Behauptungen beschränken, sondern diese näher und scharf nachweisen sollen.

Eine ständische Vertretung hat jedenfalls in den sächsischen Ländern statt gefunden (§. 48) und es würde daher eine unfruchtbare Erörterung sein, zu untersuchen, ob bei dem Nichtvorhandensein einer solchen Vertretung die Grundsätze der Verjährung maßgebend sein könnten.

3) Da das neuere Staatsrecht den früheren Länderveräußerungen eine Grenze gesetzt hat, solche Veräußerungen bekanntlich nach den Verfassungs-Urkunden bestimmten Beschränkungen unterworfen worden sind, so folgert der Verfasser der Denkschrift, wie er sagt, aus der

Beschränkung der fürstlichen Willkür (!) in diesem Punkte, daß jene Vorgänge mehr in dem Lichte des Mißbrauchs als des Rechts erscheinen.

Eine solche Folgerung ist in der That unbegreiflich.

Waren die Fürsten früher in ihren Dispositionen, den bestehenden Gesetzen gemäß, nicht beschränkt, so können getroffene Dispositionen nicht mit dem Prädicat „Willkür" bezeichnet werden.

Sind durch neuere Verfassungs-Bestimmungen solche Dispositionen gewissen Beschränkungen unterworfen worden, so muß diesen natürlich dermalen nachgegangen werden; es ist aber unbestreitbar unzulässig, frühere Dispositionen nach den neueren Beschränkungen zu beurtheilen und, weil letztere nicht beobachtet worden sind, erstere als Mißbrauch des Rechts hinzustellen. Es kann daher die ohnehin unklare Behauptung:

„Müßten die früheren Handlungen der Fürsten als Quellen für die Beurtheilung ihrer jetzigen Rechte angesehen werden, so würde man auch den Menschenhandel nicht verdammen können"

übergangen werden.

Dasselbe ist auch der Fall hinsichtlich der weiteren Angabe:

„daß im Grunde genommen es früher weniger das Wesen als die Form gewesen sei, welche den Tadel der Nachwelt hervorgerufen habe, besonders da jedenfalls die Form keinen Anlaß zum Tadel gegeben haben kann."

Eben so wenig läßt sich ein Grund auffinden, daß der Verfasser der Denkschrift in einer Anmerkung sagen mochte:

„Haben doch noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts deutsche Fürsten ihre Landeskinder zum Kriegsdienste in Amerika ꝛc. verkauft?"

Theils sind diese Ausdrücke kaum die richtigen, den bestehenden Verhältnissen entsprechenden, theils läßt sich überhaupt nicht einsehen, welchen Einfluß dieses Factum auf den vorliegenden Gegenstand äußern könnte.

Wenn der Verfasser der Denkschrift noch anführt, daß, sofern gleichwohl in neuester Zeit Kniphausen sogar gegen den Willen des Inhabers (!) an Oldenburg veräußert worden sei, eine politische Nothwendigkeit (!) vorgelegen habe und solches nicht in Form eines Handels (!), sondern einer Staatsconsolidation und eines Regentenwechsels geschehen und weder mit einer Verletzung des Staates noch der Volksehre verbunden gewesen sei, so scheinen dem Verfasser weder die besonderen Verhältnisse von Kniphausen

S. Klüber, ed. 3 l. c. §. 319.

Oldenburgisches Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 Art. 11,

noch auch alle Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrags nach den zum Theil unrichtigen Angaben

S. Protocoll der Bundesversammlung von 1854, Sitz. 25 §. 248 S. 773.

Zöpfl, Grundsätze des Staatsrechts Bd. I S. 254 Note 11.

bekannt zu sein.

Auch diese Sache ist übrigens ohne Einfluß auf die vorliegende Frage und wird daher hier übergangen.

4) Der Verfasser der Denkschrift hat ganz Recht, wenn er anführt, daß ein Graf oder Fürst, welcher eine Stadt erkaufte, ertauschte oder als Geschenk oder Heirathsgut überkam, dadurch nicht ein eigentliches Eigenthumsrecht an den Häusern, den Grundstücken, dem Kämmereigut ꝛc.

der Bürgerschaft oder Stadt, sondern lediglich das Recht erlangte, die Stadt zu regieren, Geschoß und Beden, Zinsen, Zoll, Geleit, Trankſteuer, Schutzgeld und ähnliche Gefälle einzuheben und den Ueberschuß nach Abzug des Regierungsaufwandes zu seinem eigenen Unterhalte zu verwenden; auch ist von Seiten der Herzogl. Staatsregierung niemals behauptet worden, daß schon die Landeshoheit und Landesherrlichkeit ein Eigenthumsrecht des Regenten an dem Lande in sich begreife, daher ist nicht nothwendig, diese von dem Verfasser ohne nähere Begründung als falsch bezeichnete Meinung zu beleuchten, zumal da nicht angenommen werden kann, daß hierunter das Kammervermögen begriffen wird, in den Staaten aber, wo die Domänen Staatsgutseigenschaft haben, die Frage gar nicht praktisch werden kann. Der Verfasser hat aber Unrecht, wenn er weiter behauptet, daß ganz dasselbe auch rücksichtlich des Kammerguts stattfinde. Denn war das Kammergut im Eigenthum des Grafen oder Fürsten, trat dieser das Eigenthumsrecht daran auf einen andern ab und standen der Abtretung nicht verfassungsmäßige Hindernisse entgegen, so ging offenbar das Eigenthum über.

5) Am Schlusse des §. stellt der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte ganz allgemein und ohne alle nähere Begründung zwei Behauptungen auf, welche ebenfalls nicht wohl erklärbar sind. Er führt nämlich an:

„daß die Fürsten bei der früheren Unmündigkeit des Volkes in ihren Regentenhandlungen fast eben so unbeschränkt gewesen seien, als in ihren Privathandlungen; ferner daß selbst denjenigen bezüglichen Regierungshandlungen, welche später im Einvernehmen mit der Landesvertretung vorgenommen worden seien, nicht diejenige Beurkundung gegeben wor-

den sei, in welcher man heut zu Tage das Unterscheidungsmerkmal zwischen einer Staats- und Privataction zu erblicken pflege."

Wenn sich der Verfasser Mühe genommen hätte, diese Behauptungen im Detail zu verfolgen und die Angabe, daß die Fürsten früher in ihren Regentenhandlungen so unbeschränkt gewesen seien, als in ihren Privathandlungen, näher zu begründen, und insbesondere den hier vorliegenden Verhältnissen anzupassen, so würde er hinsichtlich der Domänen gerade das Gegentheil von demjenigen, was er behauptet, gefunden haben. In früheren Zeiten war der Fürst hinsichtlich der Disposition über das Domänen-Vermögen nicht allen denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche jetzt vorgeschrieben sind; früher erfolgte die Verwaltung und Disposition durch besondere Behörden (die Kammer). Erfolgte aber die Zuziehung der Stände, so war die Beurkundung ebensowenig ausgeschlossen, als dies dermalen der Fall ist.

§. 24.

Reichsgesetze.

Die Reichsgesetze erkennen auch das Domänen-Vermögen als Patrimonial-Eigenthum der Fürstlichen Familien ausdrücklich an. Ihre ursprüngliche Eigenschaft eines Privat-Eigenthums haben die Kammergüter durch Entstehung der Landeshoheit nicht verloren.

Dies weisen die bewährtesten Rechtslehrer nach:

S. Moser, von der deutschen Reichsstände Landen S. 211.

Biener, de natura et indole dominii in territor Germ. Hal. 1780. 8.

v. Berg, juristische Beobachtungen Th. I S. 17.

Mayer, weltliches Staatsrecht Th. III S. 90.

Gönner, Staatsrecht Th. I Bd. 2 Hauptst. XIII Absch. 3 §. 450.

Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts Th. II S. 698.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 19.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg S. 12.

Die Domänenfrage im Großherzogthum Sachsen-Weimar S. 7.

Vollert, die Entstehung und die rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 20.

Selbst die von dem Verfasser der Denkschrift vielfach benutzte, wenn auch fast gar nicht citirte Schrift,

Der Domänenstreit im Herzogthum Nassau, Frankfurt 1831. S. 115,

nimmt auf die Reichsgesetze Bezug.

Die Reichsgesetze gebrauchen bei dem Domänen-Vermögen der Reichsstände (auch landesfürstliche Obrigkeit genannt) und zwar gerade im Gegensatz zu den Steuern der Unterthanen die Bezeichnung „ihre eignen Kammergüter"; die Fürsten werden dieser ihrer Kammergüter wegen, wie jeder Privatmann, zu den Reichssteuern herangezogen; es wird verordnet, daß sie sich eines Beitrages von ihren Kammergütern zu den Reichslasten nicht entschlagen sollen; dem Landesherrn wird für verlorne Kammergüter Entschädigung

geleistet; die Grenze zwischen Kammer- und Landesschulden ist scharf gezogen.

S. **Gönner**, l. c. §. 450.

Dep. Hauptschl. v. J. 1803 §. 77.

Es bestimmt nämlich

a) der Reichsabschied von 1427 §. 3:

„daß auch menglich dazu helfen sollte, er sei Fürste, Herre, Grafe, Ritter oder Knecht, Stette und allermenglich, er sei geistlich oder weltlich, jedermann nach seiner Gebüre, daß es gleich sei.“

S. **Gönner**, l. c. §. 450 Note d.

b) die Reichsabschiede von 1474, 1492, 1542 §. 51 ff.:

„daß die Heerestatt jedes Kurfürsten auf 200—60 Gulden, die eines Grafen auf 10 Gulden oder minder nach dem Vermögen angeschlagen sein soll.“

S. **Gönner**, l. c. §. 450 Note d.

c) der Reichsabschied von Speier von 1544 §. 51 ff.:

„daß es den Kurfürsten, Fürsten und Ständen beschwerlich fallen möge, diese Hülfe aus ihren Kammergütern und Gefällen zu erschwingen, oder dieweil solche Hülfe von der Stände eignen Kammergüter etlicher vieler Ursachen zu leisten beschwerlich und unmöglich sein möge.“

S. Der Domänenstreit im Herzogthum Nassau S. 115.

Krätzer, über Ursprung und Eigenthum der Domänen S. 77.

d) der Reichsabschied von 1548

§. 24.: „Und dieweil solche Hilf (gegen die Türken) von den Ständen eigen Kammergütern in Ansehung etlicher viel Ursachen zu leisten beschwärlich und un-

möglich sein möcht, (so ist geordnet) daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen anlegen und beiziehen möge."

§. 25: „Die Obrigkeiten sollen auch sich gleichermaßen, wie die Unterthanen selbst angreifen."

S. **Gönner**, l. c. §. 450 Note e.

Krätzer, über Ursprung und Eigenthum der Domänen S. 77.

e) der Reichsabschied von 1557

§. 48 u. 49: „Dieweil diese Hülfe nicht wenig beschwerlich sein wird, aus ihren der (Reichsstände) Kammergütern zu leisten."

S. **Gönner**, l. c. §. 450 Note e.

Der Domänenstreit im Herzogthum Nassau S. 115.

f) der Reichsabschied von 1576

§. 11: „Und nach dem diese ansehnliche Hülfeleistung (von Kurfürsten, Fürsten und anderen gemeinen Ständen) also nothwendig gewilligt worden und aber denselben solche beharrliche auch in eventum eilende Hülffen aus ihren eigenen Kammergütern und Einkommen allein zu leisten und abzuentrichten unerschwinglich fallen will."

g) Nach dem Reichsabschied von 1654 §. 180 und der Kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 19 §. 6 haben die Reichsstände, Landstände und Unterthanen zu der Kreisverfassung und Landesdefension nur einen Beitrag zu thun, die Reichsstände aber das übrige aus ihren Kammeral-Mitteln zuzuschießen.

h) Gleiche und ähnliche Bestimmungen finden sich in den Reichsabschieden von 1582 §. 10, von 1594 §. 10 ff., von 1598 §. 11 ff., von 1633 §. 17.

Dasjenige, was der Verfasser der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte vorbringt, ist nicht nur oberflächlich, sondern auch unbegründet.

1) Zunächst ist von dem Verfasser an die Spitze der Darstellung gesetzt worden:

a) daß die Reichsabschiede eigentlich gar nichts hierher Gehöriges enthielten; daß man einige beiläufige und zufällige Worte aus denselben hervorgezogen und ihnen eine Bedeutung in dem gegenseitigen Sinne beizulegen gesucht habe; ferner

b) daß Niemandem einfallen werde, in diesen Worten eine Entscheidung der hier vorliegenden Rechtsfrage finden zu wollen.

Die Behauptung

ad a) ist ein von dem Verfasser abgegebenes, mit keiner Autorität unterstütztes Urtheil, dessen Unrichtigkeit sich durch die allegirten bewährten Schriftsteller, sowie durch den herausgehobenen Inhalt der Reichsgesetze genügend ergiebt. Es findet dadurch die Annahme ihre vollständige Widerlegung, daß die Reichsgesetze **eigentlich gar nichts Gehöriges** enthielten; am meisten fällt aber die Behauptung auf, daß durch die bezüglichen Bestimmungen nur **beiläufig** oder **zufällig** zu erkennen gegeben worden sei, da doch solche vorzugsweise entscheidend sind, sowie daß diese Bestimmungen hervorgezogen (!) worden seien und eine Bedeutung im gegentheiligen Sinne erhalten hätten, obschon jene Bestimmungen klar sind, eine andere Auslegung auch nicht möglich und von dem Verfasser auch nicht versucht worden ist.

Das Stärkste aber ist gewiß, daß

ad b) der Verfasser der Denkschrift zu erkennen giebt, es werde Niemandem einfallen, in den fraglichen Bestimmungen eine Entscheidung der vorliegenden Rechtsfrage zu finden. Schon bei der Discussion des Gesetzentwurfs (Landtagsprotocolle pr. 1854 S. 19, 21 u. 43) war die fragliche Ansicht von Seiten des Bevollmächtigten der Regierung aufgestellt und gehörig begründet worden. Zum Mindesten hätte daher der Verfasser der Denkschrift eine gründliche Wiederlegung versuchen sollen.

2) In der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte ist noch darauf Gewicht gelegt worden:

a) daß der Reichstag weder an sich noch auch wegen der Parteistellung der Fürstl. Reichsstände zur Entscheidung der vorliegenden Frage competent gewesen sei;

b) daß es einer periodischen Wiederholung jenes Beschlusses auf verschiedenen Reichstagen bedurft habe und die Frage nicht als eine unentschiedene auf die neueste Zeit habe übergehen können;

c) daß mit aller Auslegungskunst mehr nicht in jenen Worten habe gefunden werden können, als eben die Einbildung oder Annahme der Reichsstände, daß die Kammergüter ihr Eigenthum seien;

d) daß dies jedoch nicht ausschließe, daß das Volk oder der Staat ein gleiches zu seinen Gunsten sich eingebildet und angenommen und eben dadurch bewirkt habe, daß bis zur Stunde kein präjudizirlicher Besitzstand eingetreten sei;

e) daß aus der ausgesprochenen Steuerbefreiung der einzelnen Kammergüter keineswegs folge, daß jeder Fürst dergleichen Kammergüter besitzen müsse.

Es ist nicht nothwendig

ad a) auf die überdies bis jetzt nicht bestrittene Kompetenz des Reichstags zur Regulirung des vorliegenden Verhältnisses näher einzugehen, da die Entscheidung wirklich erfolgt, in Ausführung gekommen und dagegen von keinem Theile Widerspruch eingelegt worden ist.

Hierbei ist nicht ohne Einfluß, daß schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts die Reichsstände als „landesfürstliche Obrigkeit" bezeichnet worden sind (z. B. Reichsabschied von 1548 §. 16); daß sich die Landstände vorzugsweise schon im 14. Jahrhundert ausgebildet haben.

S. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte B. IV §. 531 u. 596.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg S. 8.

Natürlich fand eine solche Benennung „landesfürstliche Obrigkeit" nur dem Reichstage gegenüber statt, während nicht ausgeschlossen ist, daß ein Reichsstand (landesfürstliche Obrigkeit) an die im Territorium für Zwecke des Landes von ihm eingesetzten Obrigkeiten verfügte.

War der Reichstag

ad b) competent zur Regulirung der vorliegenden Frage, so genügte offenbar eine einmalige Entscheidung. War die Zuständigkeit des Reichstages nicht begründet, so konnte auch durch Wiederholung der Entscheidung an sich solche nicht formell gültig werden. Nur in sofern wäre allerdings diese Wiederholung nicht ohne Einfluß, als bei dem fortdauernden Stillschweigen und dem nicht er-

hobenen Widerspruch der Landstände hinreichender Grund vorhanden ist, die Zustimmung anzunehmen.

Es liegt auch, wie nachgewiesen worden, eine solche Wiederholung wirklich vor.

Es ist bereits

ad c) dargethan, daß die fraglichen Reichsgesetze, ihrem Inhalte nach und gemäß der übereinstimmenden Ansicht der Rechtslehrer, allerdings den rechtlichen Charakter der Domänen als Patrimonial-Eigenthum der regierenden Familie bezeugen.

Könnte aber auch mit dem Verfasser der Denkschrift angenommen werden, daß in jenen Bestimmungen nicht mehr gefunden werden könne, als (um die nämlichen Worte beizubehalten) die Einbildung oder Annahme der Reichsstände, daß die Kammergüter ihr Eigenthum seien, so würde dies immerhin aus dem Grunde nicht ohne Einfluß sein, weil diese Annahme Jahrhunderte hindurch wiederholt in den Reichsgesetzen ausgesprochen und auch in Ausführung gebracht worden ist, ohne daß von den Landständen auch nur ein Widerspruch versucht worden wäre.

Der Verfasser der Denkschrift hat Recht, wenn er

ad d) behauptet, daß durch die Annahme der Reichsstände, die Kammergüter seien ihr Eigenthum, nicht ausgeschlossen werde, daß das Volk oder der Staat ein Gleiches zu seinen Gunsten sich eingebildet und angenommen habe. Allein das, was das Volk oder der Staat sich etwa eingebildet hat, ist offenbar ganz gleichgültig; nur dann hätte dieser Umstand von Erheblichkeit werden können, wenn wirklich Handlungen für

jene Einbildung und Annahme sprächen, wenn z. B. das Eigenthum beansprucht und gegen die Reichsgesetze Verwahrung eingelegt worden wäre ꝛc.; solche Handlungen sind aber nicht vorhanden, der Verfasser der Denkschrift hat nicht einmal den Nachweis derselben versucht.

Nur in dem Falle, wenn solche Handlungen erwiesen werden, könnte unter gewissen Voraussetzungen, auf welche indessen nach Lage der Sache jetzt einzugehen nicht erforderlich ist, ein „präjudizirlicher Besitzstand“ nicht geltend gemacht werden.

Blos der Sonderbarkeit wegen ist auf die Folgerung der Denkschrift hinzuweisen, daß, weil nicht ausgeschlossen sei, daß das Volk oder der Staat auch sich eingebildet oder angenommen habe, die Kammergüter seien das Eigenthum des Volks oder Staates, solches die Wirkung hervorgebracht habe, **„daß bis zur Stunde kein präjudizirlicher Besitzstand eingetreten ist.“**

Von dem Verfasser der Denkschrift scheint

ad e) zunächst gänzlich übersehen worden zu sein, daß keineswegs durchgängig eine Steuerbefreiung der Kammergüter beansprucht oder zugestanden worden ist, im Gegentheil sollten die Reichsstände ihrer Kammergüter wegen zu den Reichssteuern herangezogen werden.

Richtig ist es, daß durch die Reichsgesetze nicht ausgesprochen werden konnte und auch nicht ausgesprochen worden ist, daß die Reichsstände Kammer-Vermögen haben müssen. So weit aber die Reichsstände Kammer-Vermögen besaßen, fanden auf solches die Reichsgesetze Anwendung.

War das Kammer-Vermögen an den Staat eigenthümlich abgetreten (in dem §. 32 wird näher nachgewiesen werden, in welchen Staaten dies geschehen), so ist selbstverständlich die Anwendbarkeit der Reichsgesetze ausgeschlossen, da in diesem Falle ein Kammergut nicht mehr vorhanden ist.

3) Nach der Ausführung des Verfassers der Denkschrift soll überhaupt noch niemals die Rede davon gewesen sein, dem Landesherrn seine „eigenen Kammergüter" bestreiten oder entziehen zu wollen, sondern es soll sich die Streitfrage lediglich um die Eigenthumszuständigkeit des gesammten Domänen-Vermögens handeln.

Es ist indessen hier übersehen, daß, wenn das Kammergut im Allgemeinen und ohne irgend eine Beschränkung als Eigenthum der Fürstlichen Familie anerkannt worden ist, derjenige, welcher Theile dieses Kammerguts eigenthümlich in Anspruch nimmt, diesen Anspruch begründen und nachweisen muß, was bis jetzt nicht geschehen ist.

4) Originell ist zwar allerdings die Interpretation des Verfassers der Denkschrift über den Begriff „eigene Kammergüter", jedoch ohne Zweifel unrichtig.

Zunächst glaubt der Verfasser, daß in staatsgeschichtlicher Hinsicht vielleicht angenommen werden könnte, daß in den Worten „eigene Kammergüter" eine Hinweisung auf den Unterschied zwischen Allodial- und Lehngütern, zwischen Propre- und Beneficialgütern (im gewöhnlichen Sinne) oder auch zwischen pfandweise und nicht pfandweise besessenen Gütern liege. Es mag indessen der Verfasser der Denkschrift wohl selbst gefühlt haben, wie wenig haltbar eine solche Ansicht ist, indem in allen diesen Fällen offenbar die

betreffenden verschiedenen Güter Zubehörungen des Kammerguts sein können und wirklich sind und nur bei den pfandweise besessenen Gütern der Fall denkbar wäre, daß der Fürst gar keine Eigenthumsrechte hatte, freilich dann auch nicht und wohl noch weniger der Staat; daher suchte derselbe einen Ausweg zu finden. Er glaubt nun auch wirklich, wie er sagt, den Schlüssel zu dem Räthsel in den Allegaten dadurch gefunden zu haben, daß er anzunehmen scheint, nicht das ganze Domänen-Vermögen sei zu den Kammergütern gerechnet, sondern ein Theil desselben, das unter obrigkeitlicher Verwaltung befindliche Vermögen, sei als Staatsgut, als ärarisches Eigenthum oder Fiscusgut angesehen worden.

Der Unterschied zwischen Reichsständen und Obrigkeiten ist jedoch unbegründet. Es ist schon oben nachgewiesen, daß seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die Reichsstände als „Obrigkeiten" bezeichnet worden sind; es sind daher unter „Obrigkeiten" nur die Reichsstände verstanden. Freilich bemerkt der Verfasser der Denkschrift, theils daß dies gegen die klarsten Begriffe verstoße, ohne jedoch diese Ansicht zu begründen oder auch nur die angeführten Momente zu widerlegen, theils daß dies insofern einen Widerspruch involvire, als damit eine gleichzeitige Befreiung und Zuziehung der Reichsstände zu den Reichssteuern ausgesprochen worden wäre, was, wie bereits nachgewiesen, unrichtig ist. Dadurch erledigt sich auch die in der Anmerkung S. 27 aufgeworfene Frage, was die Fürsten damit gewonnen hätten, wenn sie als Reichsstände von der Steuer frei gemacht, aber um so mehr als Obrigkeit beigezogen worden wären!

Daß kein Unterschied zwischen Reichsständen und

Obrigkeit wirklich bestanden hat, ergiebt sich auch daraus, daß in dem Reichsabschied von 1548 der Ausdruck Obrigkeit statt „Reichsstände" und nicht neben „Reichsständen" vorkommt, während in den anderen citirten Reichsgesetzen die Reichsstände benannt werden. Es ist nicht deutlich, was der Verfasser sagen will, wenn er angiebt, es würde an jedem Kontributionsobject gefehlt haben, wenn das ganze Domänen-Vermögen zu den eigenen Kammergütern des Fürsten gerechnet worden wäre. Denn die öffentlichen Bedürfnisse, mit Einschluß der Ausgaben für die Unterhaltung der reichsständischen Familien, wurden damals gedeckt

aus den Erträgnissen des Kammerguts,

sowie

aus den Steuern der Unterthanen und den sonstigen Staatseinkünften.

Die Reichsgesetze verordneten nun nach dem Wortlaute und dem Sinne, daß zur Deckung der Kosten des deutschen Reichs herbeigezogen werden sollten

die Erträgnisse des Kammerguts

und

die Unterthanen.

Hatte der Staat noch sonstige Einkünfte, z. B. aus Staatsgut, so ist nirgends verordnet, daß dasselbe dazu beitragen sollte und zwar wohl aus gutem Grunde, indem außerdem die Unterthanen den entsprechenden Beitrag, welcher nicht auf andere Art gedeckt werden konnte, durch Steuern hätten aufbringen müssen. Auch ist übersehen, daß das Kammergut nur von der Kammer, nicht aber von Staatsbehörden im eigentlichen Sinne (S. §. 48) verwaltet worden ist.

5) Von dem Verfasser der Denkschrift wird noch darauf Gewicht gelegt, ohne solches jedoch näher zu bezeich-

nen, daß die Fürsten nicht selten eigene Güter an die Kammer verkauft oder Kammergüter für sich in Pacht genommen haben, und es wird deshalb von ihm behauptet, daß dies rechtlich ganz unmöglich gewesen wäre, wenn nicht eine Verschiedenheit des Domänen-Eigenthums bestanden hätte.

Es ist hier übersehen worden, daß das Kammergut der Fürstlichen Familie eigenthümlich gehört und daß den Agnaten daran bestimmte Rechte zustanden,

S. Moser, von der Reichsstände Landen B. 1 Cap. 17.

daß also Güter, an welchen der Fürst unbeschränkte Eigenthumsrechte hatte (Chatullgüter), allerdings zu dem Kammergut geschlagen werden konnten. Schon das Sachsen-Meiningensche Grundgesetz vom 23. August 1822 Art. 38 ff., selbst das Gesetz vom 3. Juni 1854 Art. 11 hätte den Verfasser auf den Unterschied der beiden Arten führen können.

Hat der Fürst Bestandtheile des Kammerguts in Pacht genommen, so ist dies keine Anomalie, sofern, wie in einigen Sächsischen Staaten wirklich geschehen ist, die Verwaltung und Nutznießung desselben gegen eine jährliche Aversionalsumme dem Staat überlassen worden ist. Selbst nach dem Gesetze vom 3. Juni 1854 ist mit Hinblick auf Art. 13 eine solche pachtweise Ueberlassung möglich.

6) In einer Anmerkung S. 26 erwähnt der Verfasser der Denkschrift, daß es sich noch sehr frage, ob der Ausdruck „eigene Kammergüter" überhaupt in dem gegentheiligen Sinn anzunehmen sei, und es beruft sich derselbe deshalb auf v. Maurers Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung §. 46.

Wenn es auch nicht nothwendig ist, auf diese Frage weiter, als bis jetzt geschehen, bei dem Mangel an Zweifeln für jeden Unbefangenen einzugehen, zumal da der Verfasser der Denkschrift nicht einmal gewagt hat, bestimmt zu behaupten, daß der Ausdruck „eigene Kammergüter" eine andere Deutung zulasse, so mag doch noch hervorgehoben werden, daß v. Maurer l. c. blos erwähnt, daß **ursprünglich** das Wort Eigen alles begriffen habe, was Einem gehört, worüber man Verfügungsrecht hat, wie z. B. noch in den Redensarten „meine eigene Frau, meine eigenen Kinder" rc.; hat zugleich aber auch beigefügt, daß das spätere Mittelalter schon Land, Erbe, Eigen, Allod, Gut, Adelsgut und andere Ausdrücke gekannt habe. Die Reichsgesetze rühren aus einer Zeit her, wo der Begriff des Eigenthums bereits vollständig ausgebildet war.

Im Uebrigen soll noch auf die Schrift:

> Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg

Bezug genommen werden.

§. 2[illegible].

Beleuchtung der Ansicht, daß zur Zeit des deutschen Reichs gar keine Staaten, außer diesem, in Deutschland bestanden haben.

Der Verfasser der Denkschrift bezeichnet nur als Scheingrund für die gegentheilige Ansicht,

> „daß zur Zeit des deutschen Kaiserreichs den Territorien der Reichsstände die staatliche Eigenschaft gefehlt und nur ein Staat, das deutsche Reich, bestanden

habe, damit aber von selbst außer Zweifel gestellt sei, daß das in jenen Ländern befindlich gewesene Domänengut gar nicht Staats-, sondern nur allein Patrimonial-Eigenthum der Fürsten hätte sein und werden können."

Er führt für sich an

1) den Begriff des Staats, wie er sich in

Bluntschli, allgemeines Staatsrecht I S. 24,

wo jedoch kein Wort davon steht, sondern nur von Methoden der Behandlung des Staatsrechts gesprochen wird, finden soll; er nimmt

2) darauf Bezug, daß Vereine der hier vorliegenden Art, mochten sie aus der Grundherrlichkeit oder dem Schutzverhältnisse rc. hervorgegangen sein, und in Burgen oder Städten ihren Mittelpunkt gefunden haben, schon in der frühesten Zeit bestanden hätten; er bemerkt

3) daß der Name Staat allerdings der Neuzeit angehöre, wenigstens bezüglich der kleineren Fürstenthümer, zu welchen Sachsen-Meiningen gehöre, damit aber noch nicht dargethan sei, daß diese Fürstenthümer nicht dem Wesen nach schon früher als Staaten anzusehen gewesen seien; so wie

4) daß es der gegentheiligen Ansicht sogar an einem Scheingrunde fehle, insofern als man früher einen Unterschied zwischen Reich und Staat gemacht und unter ersterem die Gesammtheit der Reichslande, unter letzterem den Einzelstaat verstanden habe.

Der Verfasser kommt hiernach zu dem Resultat, daß der ganze Einwurf auf ein bloßes Wortspiel hinauslaufe, welches schon dadurch seinen Boden verliere, daß man statt des Wortes „Staatsgut" sich des Ausdrucks „öffentliches Gut" bediene.

Vor allen Dingen muß hervorgehoben werden, daß der Verfasser der Denkschrift auf den fraglichen Scheingrund durch die Schrift:

Der Domänenstreit im Herzogthum Nassau S. 187,

aufmerksam gemacht worden zu sein scheint und daß von der Herzogl. Staatsregierung bei der Discussion des Gesetzes vom 3. Juni 1854 gar nicht behauptet worden ist, daß zur Zeit des deutschen Kaiserreichs den Territorien der Reichsstände die staatliche Eigenschaft gefehlt habe; vielmehr ist sogar das Gegentheil klar geltend gemacht worden. Der Vertreter der Staatsregierung hatte (Landtagsprotocolle pr. 1854 S. 26) ausdrücklich erklärt, daß, so lange sich die Staaten überhaupt noch nicht gebildet gehabt hätten, natürlich ein Unterschied zwischen Staats- und Privateigenthum überhaupt nicht praktisch geworden sei, daß aber alle Völker des Alterthums und des Mittelalters den Unterschied gekannt, auch daß sich in Deutschland bald Staatenvereine gebildet hätten. Es ist ferner vielfach auf zwei Schriften:

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Dr. Vollert, die Domänenfrage, 1854,

Bezug genommen worden. In der ersten Schrift (S. 8) wird nachgewiesen, daß die Landstände, welche sich vielfach seit dem 14. Jahrhundert gebildet haben, Anlaß zu einer allgemeinen territorialen Gesetzgebung und damit zur Herstellung einer Art von staatlicher Einheit und Gewalt in den einzelnen Territorien gaben; daß durch den westphälischen Frieden das deutsche Reich in der That in eine Konföderation unabhängiger Staaten sich umgebildet habe, indem derselbe ein jus territoriale tam in ecclesiasticis quam in politicis und das Konföderationsrecht der Reichsstände anerkennt.

S. Zur Domänenfrage im Großherzogthum Sachsen-Weimar S. 4.

Nicht minder bestimmt spricht sich Dr. Vollert l. c. S. 10 dahin aus, daß das westphälische Friedens-Instrument dasjenige Reichsgesetz sei, welches die Landeshoheit unter dem Namen eines jus territoriale als den Inbegriff aller wesentlichen Hoheitsrechte, als wahre Staatsgewalt, sanctionirt hat.

Es ist hiernach nicht nothwendig, auf die vorliegende Frage, welche schon in

Roth, Staatsrecht deutscher Reichslande S. 25 ff.

Gönner, Staatsrecht §. 226 ff.

v. **Römer**, Staatsrecht des Kurfürstenthums Sachsen §. 1 S. 1 ff.,

beantwortet ist, näher einzugehen. Indessen können einige Angaben des Verfassers nicht unerwähnt bleiben.

Derselbe befindet sich ohne Zweifel in einem Irrthum, wenn er den Namen Staat auf kleinere Fürstenthümer eigentlich nicht anwenden, sondern diese bloß ihrem Wesen nach als Staaten ansehen will. Der Begriff des Staates wird aber nirgends von einem bestimmten Flächeninhalt oder einer bestimmten Zahl von Unterthanen abhängig gemacht.

Selbst die Definition, welche der Verfasser der Denkschrift mit Bezugnahme auf Bluntschli's allgemeines Staatsrecht giebt, enthält eine solche Beschränkung nicht.

Es bedarf keines weiteren Nachweises, daß durch die Umtaufung des Staatsguts in „öffentliches Gut" die Natur des Domänen-Vermögens nicht verändert werden kann.

Eigenthümlich ist aber die Folgerung, welche der Verfasser der Denkschrift insofern zieht, daß, weil Staatenvereine schon in der frühesten Zeit bestanden hätten, insofern auch öffentliche Fonds und Güter zur Bestreitung der Kosten der obrigkeitlichen Verwaltung und der sonstigen Gesellschaftszwecke vorhanden sein mußten und unter der Benennung „Kämmereigut oder Kam-

mergut" wirklich vorhanden waren. Mit demselben Rechte würde der Verfasser der Denkschrift alles Privateigenthum der Gemeinden und der Unterthanen dem Staate unmittelbar zuweisen können. Uebrigens ist erfahrungsmäßig die Existenz der Staaten, welche ihre Bedürfnisse durch Steuern decken, ohne Grundbesitz nicht einmal in Abrede zu stellen. Es mag wohl der Verfasser selbst gefühlt haben, wie wenig begründet jene Behauptung ist, daher fügt er noch in einer Anmerkung bei, daß, wenn die Territorien kein öffentliches Gut zur Bestreitung ihrer öffentlichen Bedürfnisse besessen hätten und dieselben auf die Freigebigkeit ihrer Fürsten angewiesen gewesen wären, sie unmöglich der Gegenstand eines so großen Begehrs der Fürsten hätten sein können, als es wirklich der Fall gewesen.

Eine solche Unmöglichkeit kann wirklich nicht zugestanden werden. Die Stellung eines Reichsstandes schon war eine solche, auf welche mit Recht großes Gewicht gelegt worden ist. Dann bestand auch nirgends darüber ein Zweifel, daß die öffentlichen Bedürfnisse nöthigenfalls durch Steuern zu decken waren und auch wirklich gedeckt worden sind, also in der That für den Reichsstand das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Staatsgütern nicht einmal von Erheblichkeit erschien.

§. 26.

Bezeichnung: „Kammer- und Domänen-Vermögen."

Für das Eigenthum der Fürstlichen Familie an den Domänen spricht schon der Ausdruck „Kammer- und Domänen-Vermögen".

Zur Zeit des deutschen Reichs bis zur Gegenwart umfaßt die Kammer eines regierenden Fürsten den Inbe-

griff seiner fiscalischen Berechtigungen. Mit dem Worte „Kammer-Vermögen" bezeichneten zur Zeit des deutschen Reichs die Publizisten die dem Fürsten eigenthümlich gehörigen, von der Fürstlichen Kammer verwalteten Güter und Einkünfte. Die Ausdrücke „Domanial-Vermögen" (dominium, domanium) „herrschaftliches Gut", „Familien- und Hausgut der landesherrlichen Familie" waren Synonyma, welche in demselben Sinne gebraucht wurden.

S. Krätzer, Ursprung und Eigenthum der Domänen S. 18 ff.

Zwischen „Kammergut" und „Domänen" besteht durchaus kein Unterschied und es kann auch ein solcher nach dem Ursprung und der Verwaltung des Kammer-Vermögens nicht bestehen. Namentlich seit der Rheinbundsacte pflegen die Güter der Fürsten vorzugsweise Domänen (dominia, domania) benannt zu werden.

S. Hüllmann, Geschichte der Domänen S. 1 u. 4 ff.

Haller, Restauration der Staatswissenschaft Thl. II. S. 277 ff.

Moser, von der Reichsstände Landen S. 207, 210 ff. und 222.

Pütter, instit. jur. publ. §§. 191 u. 204.

Zachariä, vom Staat, Bd. V S. 386.

Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht Abth. 3 §. 186.

Struben, rechtliche Bedenken, Hannover 1827, Bd. II. S. 426 ff.

Kohler, die staatsrechtlichen Verhältnisse rc. §. 15.

Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsr. ed. 2 §. 28 S. 92.

Pernice, Rechtsgutachten, betr. die Rechtsverbindlichkeit des im Herzogthum Sachsen-Altenburg unter dem

29. März 1849 zu Stande gekommenen sog. Civillisten-Vertrags S. 8.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 18.

Dr. Vollert. die Entstehung und die rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 1 ff.

Auf diese schon S. 22 u. 40 ff. der Landtagsprotocolle pr. 1854 entwickelten Momente ist der Verfasser der Denkschrift nicht speciell eingegangen; dasjenige, was er wirklich einwendet, ist nicht begründet.

Zunächst führt er aus,

1) daß die Ableitung des Fürstl. Eigenthums aus dem Worte „domaine" oder zu deutsch „Herrengut" (!) auf ein bloßes Wortspiel (!) hinauslaufe, indem

a) es außer den Fürsten auch noch andere Herren gäbe;

b) gerade in Frankreich, aus dessen Verfassung jene Bezeichnung entlehnt sei, die Theorie wegen der Staatsguts-Eigenschaft der Domänen dermaßen auf der Spitze stehe, daß selbst das Privat-Vermögen des Regenten dem öffentlichen Gut beigezählt werde.

Hierbei ist von dem Verfasser zunächst übersehen worden, daß bei den Schriftstellern des 18. Jahrhunderts bona domanialia, Domanien, Domänen, eben die herrschenden Ausdrücke für Kammergut sind

S. Zachariä, Staats- und Bundesrecht l. c. §. 186.

Moser, von der Reichsstände Landen S. 206.

und dieser Ausdruck auf andere Eigenthümer keine Anwendung findet, wenn auch gar nicht in Abrede zu stellen ist, daß in den ältesten Zeiten jedes Besitzthum eines freien Geschlechtes terra dominicata und dessen Hof curtis dominicata

S. Maurer, l. c. §. 37.

genannt wurde. Aus dieser Darstellung selbst, sowie aus dem Ursprung des Kammerguts geht aber genügend hervor, daß der Begriff von Domänen in der späteren Bedeutung hierauf nicht angewendet werden kann.

Es ist ferner nicht beachtet, daß in Frankreich bekanntlich erst in Folge der Revolution die Domänen, deren Reinertrag sich übrigens nur auf 3 Procent beläuft,

S. Bluntschli, Staatsrecht Bd. II S. 373.

zu Staatsgut (domaine public, domaine national) erklärt worden sind.

S. Merlin, Repertoire jurisprudence V. domaine public.

Gerade diese Erklärung, deren es nicht bedurft hätte, wenn die Domänen nicht Eigenthum des Königl. Hauses gewesen wären, spricht nicht für, sondern gegen die Ansichten des Verfassers.

Ebensowenig ist von dem Verfasser berücksichtigt worden, daß „Domäne" im Französischen (domaine de la couronne) früher nichts anderes bedeutete, als unser deutsches Wort „Kammergut"

S. Merlin, l. c. V. domaine de la couronne.

Ein absichtsloses Uebersehen des Verfassers scheint übrigens nicht vorzuliegen, da diese Ausführungen in

Dahlmann, Gutachten der Juristenfacultäten rc. S. 169,

enthalten sind und solche unzweifelhaft dem Verfasser, wenn er auch nicht darauf Bezug genommen hat, vorgelegen haben.

2) Der fernere Einwand ist unrichtig, daß in Wahlmonarchieen, geistlichen und sonstigen Wahlstaaten die regierende oder öffentliche Gewalt ebenfalls Herrschaft

oder Herrschergewalt genannt werde, und daß daher für den erblichen Monarchen und seine Familie um so weniger eine Prärogative sich begründen lasse, als in jenen Staaten die Domänen gar nicht Eigenthum des Herrschers sein konnten. Eben soweit die Domänen in solchen Staaten nicht Eigenthum des Regenten, nicht Theile des Kammerguts, sondern Staatsgut waren, gab es dort keine Domänen in dem hier angenommenen Sinne, sondern Staatsgut, über dessen Veräußerung die besonderen Bestimmungen des Staates entschieden.

3) Von dem Verfasser der Denkschrift wird noch geltend gemacht, daß, wenn von den früheren Fürsten die Domänen als ihr Eigenthum angesehen worden wären, sie nichts verhindert hätte, ihnen den wahren Namen zu geben, daß insbesondere die Hausverträge bewiesen, welche Sorgfalt „die Ernestiner" sogar auf die Wahrung bloßer Titel verwendet hätten, und daß daher von ihnen eine nominelle Sicherstellung nicht vermieden worden wäre.

Von dem Verfasser ist hiebei nicht berücksichtigt worden, daß, wie aus den im Eingang dieses §. citirten Schriftstellern klar hervorgeht, die Natur des Kammerguts nach dem Ursprung und nach der Verfügung und der Verwaltung desselben gar nicht zweifelhaft war, und daß, da auch die Stände niemals Ansprüche an dasselbe erhoben hatten, jeder Grund zu einer ausdrücklichen Bestimmung fehlte. Namentlich ergiebt sich dies in Betreff der sächsischen Fürsten klar aus §. 34 ff.

4) Der Verfasser der Denkschrift glaubt, daß, wenn selbst zugegeben werden könnte, das Wort „Domaine" bedeute Fürstliches Eigenthum, doch damit noch keineswegs entschieden sei, daß solches Privat- und nicht

vielmehr staatsrechtliches Eigenthum wäre, indem vielmehr gerade darüber der eigentlich Streit bestehe. Allein theils ergiebt sich aus den §§. 19 ff. und aus dem Eingange des gegenwärtigen §., daß die Domänen privatrechtliches Eigenthum der Fürsten sind und dann müßte jedenfalls der Verfasser der Denkschrift, wenn er Beschränkungsrechte des Eigenthums geltend machen will, diese nachweisen; einen desfallsigen Beweis hat er aber nicht geliefert.

§. 27.

Reichs-Deputationsbeschluß vom 25. Februar 1803.

Aus der neueren Zeit liegen mehrere wichtige Acte, nämlich der Reichsdeputationsbeschluß vom 25. Februar 1803, sowie die Rheinbundsacte und die deutsche Bundesacte von 1815 vor, wodurch das historisch begründete, durch die herrschende Doctrin anerkannte Privateigenthum der Fürsten an dem Domänen-Vermögen sanctionirt worden ist.

Durch den Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801 wurde bekanntlich das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten und im Art. VII den Erbständen des Reichs (princes héréditaires) für den Verlust der auf dem linken Rheinufer gelegenen Domänen Entschädigung durch Besitzungen diesseits des Rheins zugesichert. Zur Ermittelung und Vertheilung dieser Entschädigung erfolgte am 24. August 1802 die Niedersetzung einer Reichs-Deputation. In dem Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, bestätigt durch das Reichsgutachten vom 24. März und das kaiserliche Ratificationsdecret vom 27. April 1803, kam diese Zusicherung in Ausführung. Es heißt daselbst:

„§. 35: Alle Güter der fundirten Stifter ꝛc. werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen ꝛc.“

„§. 38: Die für ihre Besitzung jenseits des Rheins entschädigten Reichsstände haben ihre, sowohl persönlichen, als die von erwähnten Besitzungen herrührenden Schulden auf ihre zur Entschädigung erhaltenen Domänen und Renten zu übernehmen ꝛc.“

„§. 61: Die Regalien, bischöflichen Domänen, Domcapitelischen Besitzungen und Einkünfte fallen den neuen Landesherren zu.“

„§. 77: So versteht sich fördersamst von selbst, daß bei solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergehen, letzterer alle, sowohl Kammeral- als Landesschulden eines solchen Landes mit zu übernehmen, mithin solche respective aus seinen neuen Kammer-Einkünften und Steuern ebenso zu verzinsen und abzuführen habe, wie es der geistliche Regent würde haben thun müssen.“

„§. 78: Bei solchen geistlichen Ländern hingegen, welche unter mehrere vertheilt werden, kann sich zwar der Gläubiger ꝛc. an dieses Special-Unterpfand allerdings halten ꝛc.; es sind aber hiernächst diese Schulden, ebenso wie diejenigen, welche nur eine General-Hypothek oder auch nur versio in rem für sich, oder endlich die ihre bisher gehabte Special-Hypothek, z. B. die Zölle, verloren haben, als allgemeine Landesschulden unter sämmtlichen Theilhabern eines solchen Landes in verhältnißmäßige Theile, und zwar die Kam-

merschulden nach dem Domänenertrage, die Landesschulden aber nach dem Steuercapital zu vertheilen."

Theils nach dem Wortlaut, theils nach dem vor und bei Fassung des Reichsdeputations-Hauptschlusses statt gefundenen Verhandlungen, insbesondere auch nach dem Zweck (Entschädigung zu geben), sowie nach der Unterscheidung zwischen Kammer- und Landesschulden, von denen die ersteren nach dem Domänenertrage, die letzteren nach dem Steuercapital vertheilt werden sollen, ist es unzweifelhaft, auch in der Doctrin überall nicht bestritten,

S. **Zachariä**, Staats- und Bundesrecht Bd. I §. 27.

Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts Thl. II S. 701 ff.

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte B. IV §. 606, Bd. I §. 37, Bd. III §. 187.

Krätzer, über Ursprung und Eigenthum der Domänen S. 84 ff.

Klüber, Abhandlungen Thl. II S. 334 ff.

Ueber die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 20.

Zur Domänenfrage im Großherzogthum Sachsen-Weimar S. 5.

Dr. **Vollert**, die Domänenfrage S. 13.

Dr. **Vollert**, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 20 ff.

Darlegung der Ansicht des Herzogl. Staatsministeriums in Gotha über den Protest der Agnaten S. 5.

daß die fraglichen Domänen Bestandtheile des Kammerguts, privatrechtliches Eigenthum der betreffenden Fürsten theils

durch den Hauptschluß, theils durch die Ueberweisung geworden resp. als solches anerkannt worden sind. Diese haben auch jene Güter seitdem in gutem Glauben als privatrechtliches Eigenthum besessen und es steht ihnen hier selbst die heiligende Macht der Zeit zur Seite.

Dadurch, daß Verbindlichkeiten (Zweckbestimmung, modus) gegen das Reich und das Land auf dem Kammergute lagen, hörte dasselbe nicht auf, Eigenthum der regierenden Familie zu sein.

S. **Zöpfl**, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts Thl. 2 S. 702.

Der Verfasser der Denkschrift ist auch hier auf das Detail nicht eingegangen; er hat von dem, was hierüber schon in den Landtagsprotocollen pr. 1854 (S. 21, 44, 71 und 79) bereits entwickelt worden ist, Umgang genommen; er hat nicht einmal die bezüglichen §§. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vollständig allegirt und sich im Wesentlichen blos darauf beschränkt, einen negativen Standpunkt einzunehmen.

Derselbe adoptirt die in der Schrift:

Der Domänenstreit im Herzogthum Nassau, Frankfurt 1831, S. 107 u. 119 ff.,

ohne jedoch diese Schrift zu citiren, geltend gemachte Ansicht, daß die diesseits des Rheins gelegenen Entschädigungsobjecte an Domänen und Grundrenten dem Staate überwiesen worden seien, führt aber neue Momente hiefür nicht einmal an.

Die unrichtigen Suppositionen und Folgerungen dieser Schrift sind bereits in:

Zachariä, Staats- und Bundesrecht Bd. 3 §. 187.

Vollert, die Entstehung und die rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 20 Anm. 1.,

hervorgehoben. Die von der Denkschrift aus dieser Quelle entlehnten Ansichten sind nun folgende:

1) Der Verfasser bestreitet, daß der fragliche Beschluß als Kriegsentschädigungs- und Ausgleichungsplan in Folge des Lüneviller-Friedens als Entscheidungsnorm für friedliche Verhältnisse gelten könne. Indessen ist jedenfalls so viel anerkannt, daß hiernach das Kammergut, welchem jene Vermögenstheile als Entschädigung zugewiesen worden sind, als eigenes, als Privat-Vermögen der landesherrlichen Familie, aufgefaßt worden ist und nicht anders aufgefaßt werden konnte; daß von den Ständen Eigenthumsansprüche an das Kammergut nirgends geltend gemacht worden sind.

2) Von dem Verfasser der Denkschrift wird noch die nakte, übrigens schon in den Landtagsverhandlungen S. 71 der Protocolle pr. 1854 berührte Behauptung aufgestellt, daß nirgends den neuen Landesherren für ihre Personen jene Besitzungen zugewiesen oder ihnen zu Dispositionen in ihrem Privatinteresse überlassen worden seien. Diese Behauptung ist nicht einmal zu begründen versucht worden und es stehen ihr alle Regeln der Auslegungskunst (grammatikalische und logische) entgegen.

3) Könnte man sich überhaupt noch wundern, so würde es über die Anmerkung S. 31 der Denkschrift sein, wo es wörtlich heißt:

„es ist auch Thatsache, daß man in allen größeren Staaten dem Reichs-Deputations-Beschluß keine solche egoistische (!) Auslegung gegeben hat."

In wieweit die Regentenhäuser ihr Domänen-Vermögen dem Staate überlassen haben, darauf wird in §. 32 näher eingegangen werden. Es bedarf keiner näheren Auseinandersetzung, daß in einem solchen Falle die durch den Reichs-Deputations-Beschluß erworbenen

Vermögenstheile mit überwiesen worden sind. Es läßt sich aber nicht behaupten, daß die Ueberweisung auf den Grund dieses Beschlusses statt gefunden habe.

4) Der Verfasser hält den diesseits vertheidigten Sinn des Reichs-Deputations-Beschlusses für unbillig, weil nicht die Fürsten, sondern ihre Staaten die Kriegslasten getragen hätten, folglich auch nur den letzteren die Entschädigung gebühre; dann weil die betreffenden Güter nicht Eigenthum der abgegangenen Stiftsvorstände, sondern der Stifter selbst (!) und somit mittelbares Staatseigenthum, wie alles andere Korporationsgut, gewesen seien.

Sind, wie nachgewiesen, durch den Reichs-Deputations-Beschluß, nach Wortlaut und Sinn desselben, die fraglichen Bestandtheile als Privatvermögen der landesherrlichen Familien überwiesen worden, so kann es auf Billigkeitsrücksichten überhaupt dahier nicht ankommen. Hiervon übrigens auch abgesehen, so sollte für die verlornen Domänen Entschädigung geleistet werden und jedenfalls nicht allein für die Kriegslasten. Auch waren jene Bestandtheile nicht solche, welche dem Stifter gehört haben, und soweit etwa diese darunter enthalten sein sollten, wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß durch den Reichs-Deputations-Beschluß ein neuer gültiger Rechtszustand geschaffen worden ist.

Der Verfasser der Denkschrift scheint es zu lieben, Behauptungen, für welche ihm die Gründe abgehen mögen, als „Thatsachen" hinzustellen. Thatsache ist nun allerdings, wie er angiebt, daß Landesschulden zu übernehmen waren. In der Uebernahme der Landes- und der freilich von ihm nicht einmal bezeichneten Kammerschulden liegt aber, wie bereits erwähnt worden

ist, ein Moment für die Richtigkeit der dahier verfochtenen Ansicht.

Thatsache soll es nach der Angabe des Verfassers ferner sein, daß es bei dem Ausgleichungsgeschäfte nicht auf eine Begünstigung der Fürsten mit Domänen abgesehen gewesen sei. Der Zweck war allerdings nicht Begünstigung, wohl aber Entschädigung für die auf dem linken Rheinufer gelegenen und verlornen Domänen. Es ist natürlich ohne Einfluß auf die vorliegende Frage, wem die Entschädigung für solche Domänen in Land gegeben wurde; die Ausgleichung blieb dann, wenn die Entschädigung nicht dem Landesherrn gegeben worden wäre, was aber nachgewiesen worden ist,

S. Moser, von der deutschen Reichsstände Landen S. 189 u. 190.

eine innere Landesangelegenheit.

5) Der Verfasser der Denkschrift scheint die Verhandlungen über den Reichsdeputations-Beschluß nicht richtig aufzufassen, sofern er sich auf Art. 60 desselben unter bloßer Wiederholung desjenigen, was in der von ihm freilich nicht einmal allegirten Schrift:

Der Domänenstreit im Herzogthum Nassau S. 33 Anmerkung *,

hervorgehoben worden ist, auf den Besitzstand und auf einer Erklärung des Kursächsischen Subdelegirten in der 15. Sitzung beruft.

Wenn Art. 60 im Allgemeinen bestimmt, daß die damalige politisch-gültige Verfassung der zu säcularisirenden Lande ungestört habe erhalten werden sollen, so kann sich dies nicht auf das Kammergut, selbst wenn solches als in der politischen Verfassung mit in-

begriffen gedacht werden könnte, bezogen werden, da hierüber besondere Bestimmungen getroffen worden waren und dadurch eine Entschädigung für die verlorenen Domänen gewährt werden sollte. Deshalb kann auch der Besitzstand nichts entscheiden, indem ein neuer Rechtszustand geschaffen worden ist und geschaffen werden sollte, sowie durch die Einverleibung in das Kammergut dessen Natur angenommen hat.

S. Das austrägalgerichtliche Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Sachen Hannover gegen Lippe, Forderung des ehemaligen Kreuzstiftes zu Hildesheim betreffend, Protocoll der Bundesversammlung, Sitzung 1 vom 4. Januar 1855 §. 3.

Es konnte die Erklärung nicht aufgefunden werden, welche nach der, wie bereits erwähnt, durch unrichtige Suppositionen und Folgerungen ausgezeichneten Schrift,

Der Domänenstreit im Herzogthum Nassau S. 32,

der Kursächsische Subdelegirte in der 15. Sitzung zu Regensburg abgegeben haben soll, daß der Herzog von Nassau lediglich in die Stelle und in die Rechte der Kurfürsten von Mainz, von Trier ꝛc. getreten und sonach in Beziehung auf die gesammten Staatsgüter in den beregten geistlichen Entschädigungslanden das geworden sei, was diese gewesen waren, nämlich Verwalter und Administrator, keineswegs aber Eigenthümer.

Wäre aber auch diese Erklärung so abgegeben worden, als hier behauptet worden ist, und ließen selbst die Umstände, unter welchen sie abgegeben worden ist, über die Bedeutung und den Zweck keinen Zweifel zu, so kann doch eine solche, von einem einzelnen Delegirten abgegebene Erklärung auf den nachher festgesetzten,

an sich klaren Beschluß keinen Einfluß äußern, vielmehr widerspricht er sogar der Absicht des Verfassers der Denkschrift insofern, als, wenn die gegentheilige Ansicht vor dem Deputations-Beschluß vergeblich geltend zu machen versucht worden, solcher dadurch noch unzweifelhafter geworden ist.

§. 28.

Die Souveränität der deutschen Fürsten.

In den Landtags-Verhandlungen von 1854 war schon von der Majorität des Verfassungs- und Gesetzgebungs-Ausschusses eingewendet worden, daß auch das seit Auflösung des deutschen Reichs eingetretene neue Stadium des Staatsrechts und die seit 1806 eingetretenen veränderten Verhältnisse es als zweifelhaft hätten erscheinen lassen, wer als Subjekt des Eigenthums am Domänen-Vermögen anzusehen sei.

Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ist bereits damals (Landtags-Portocolle von 1854 S. 30) nachgewiesen worden. Denn die Souveränität besteht ihrem eigenthümlichen Wesen nach in der Unabhängigkeit von jeder höheren irdischen Gewalt; die deutschen Landesherren, welche damals nicht das Loos der Mediatisirung traf, wurden von den Beschränkungen befreit, denen ihre landeshoheitlichen Rechte bisher durch die oberherrliche Gewalt des Kaisers unterworfen gewesen waren. Durch den Wegfall des nur eine staatsrechtliche Bedeutung gehabten Verhältnisses der Reichsstände zu dem Kaiser oder durch die neue Souveränität konnte aber nicht in wohlbegründete Eigenthumsrechte am Domanial-Vermögen eingegriffen werden; am wenigsten läßt sich eine Transformation

desselben in Staatsgut und ein Titel zum Erwerb von Eigenthumsrechten annehmen.

S. v. Berg, Abhandlungen zur Erläuterung der Rheinischen Bundesacte Thl. I (1808) S. 262 ff., vergl. S. 222.

Moser, Familienrecht der deutschen Reichsstände Thl. II (1775) S. 910 ff.

Pernice, Rechtsgutachten S. 24 u. 52 ff.

Es ergiebt sich dies auch daraus, daß die Transformation des Domänen-Vermögens in Staatsgut in den betreffenden Staaten nach Auflösung des Reichs auf dem Wege der Gesetzgebung in der Weise vollzogen worden ist, daß der Souverän in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Familie und mit Zustimmung der agnatischen Familienglieder das Eigenthum am Kammergut, dem Familiengut, gegen Gewähr einer bestimmten Rente an den Staat abtrat.

S. Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammerguts S. 55.

Der Verfasser der Denkschrift kommt auch auf diese Ansicht nicht weiter zurück, wenigstens führt er selbst an, daß die Souveränität in den inneren Verhältnissen der Staaten, insbesondere in den Beziehungen der Fürsten zu ihren Unterthanen nichts geändert habe und daß auch keine Rechte an den Domänen in Anspruch genommen würden, welche nicht schon vor dem Jahre 1806 bestanden hätten.

Von dem Verfasser der Denkschrift scheint aber nicht anerkannt zu werden, daß eine Konsolidation der gegenseitigen Rechte des Oberlehnherrn und des Vasallen zu Gunsten des letzteren durch die nach Auflösung des deutschen Reichs den jetzt regierenden Häusern zu Theil gewordene Souveränität herbeigeführt worden sei und die Reichs- oder Fahn-

lehen in freies Eigenthum der regierenden Fürsten umgewandelt worden seien.

Es tritt hier das Eigenthümliche ein, daß die Gründe, welche von dem Verfasser der Denkschrift angeführt werden, entschieden gegen denselben sprechen.

Er führt aus, daß das Kaiserliche Obereigenthumsrecht erloschen und das von Kaiserlicher Beleihung abhängig gewesene, wenn auch erb- und eigenthümliche Regierungsrecht der Fürsten über ihre Lande dadurch ein freieigenes und allodiales geworden sei. Selbst hiernach würde also das Land an dem Kammer-Vermögen, welches im Lehnsverband zum deutschen Reich gestanden hatte, durchaus keine Eigenthumsansprüche geltend machen können. Uebrigens ist bei den Landtagsverhandlungen im Jahre 1854 (S. 27 ff.) nur ausgeführt worden, daß durch den Lehnsverband zum deutschen Reiche die privatrechtliche Natur des Kammer-Vermögens nicht habe geändert werden können und daß dieser Lehnsverband mit Auflösung des deutschen Reichs erloschen sei. Dies ist auch in der Doctrin anerkannt.

S. **Klüber**, Abhandlungen u. Beobachtungen I S. 143.

Zachariä, das Staats- u. Bundesrecht Bd. III S. 35.

Schmithenner, Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts S. 220.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg S. 11 Note *.

Von dem Verfasser der Denkschrift werden zwei Momente hervorgehoben, die theils unerheblich, theils unbegründet sind.

Durch die Auflösung des deutschen Reichs sollen nämlich, wie er hervorhebt, auch die Staaten um so mehr souverän geworden sein, als die Fürsten schon von der Zeit an, als der persönliche Lehnsdienst aufgehört habe und die Reichs-

militärhülfe auf die Länder gewälzt (!) worden sei, bei der Investitur mehr als Repräsentanten und Lehnträger (!) ihrer Lande, denn als eigentliche kaiserliche Ministerialen in Betracht gekommen seien.

Letzteres ist unrichtig, da bekanntlich die Fürsten für sich und ihre Familie die Belehnung, und zwar in verschiedenen Formen

S. Moser, von der Reichsstände Landen S. 120 ff.,

erlangt haben und dieses Lehnsverhältniß mit der Reichsmilitärhülfe in keiner Verbindung stand.

Für die vorliegende Frage ist auch irrelevant, ob durch die Auflösung des deutschen Reichs die Staaten als solche souverän geworden und ob nicht vielmehr die Rechte, welche dem Kaiser überhaupt zugestanden haben, auf die Fürsten übergegangen sind, wie im Eingang des §. nachgewiesen worden ist.

Letzteres verneint der Verfasser einfach ohne Gründe und ohne hiefür eine Autorität anzuführen.

Ganz unerklärbar ist es, wenn der Verfasser zum Schlusse sagt, daß selbst, wenn die regierenden Fürsten als Rechtsnachfolger des Kaisers angesehen werden müßten, die Meiningenschen Domänen in der Gesammtbeleihung des Landes mitbegriffen gewesen seien und daher (!) hiernach nicht als ein Sondereigenthum auf den Landesherrn hätten übergehen können.

Abgesehen davon, daß, wie S. 2 der Landtagsprotocolle pr. 1854 dargethan worden ist, die Grafschaft Henneberg und die Pflege Coburg ursprünglich reines Allod waren, später erst als Reichslehne aufgetragen und Saalfeld als Böhmisches Lehen anerkannt wurde,

S. Historisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Henneberg Thl. I S. 59.

Diplomatische Geschichte des Hauses Henneberg Thl. II S. 267.

Coburgische Landesgeschichte des Mittelalters S. 45.

Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte, Abschn. I S. 9, Abschn. II S. 1 ff.

hat ja der Verfasser selbst zugestanden, daß das Obereigenthumsrecht erloschen und das (lehnbare) Eigenthum in ein freieigenes und allodiales verwandelt worden sei.

§. 29.

Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806.

Noch wichtiger, als der Reichs-Deputations-Hauptabschluß von 1803, ist für das privatrechtliche Eigenthum der Fürsten an dem Domänen-Vermögen die Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806. Letztere bestimmt in Art. 27:

„Les princes ou comtes actuellement regnans conserveront chacun comme propriété patrimoniale et privée, tous les domaines sans exception, qu'ils possêdent maintenant, ainsi que tous les droits seigneuriaux et feodaux non essentiellement inhérent à la souveraineté et notamment les droits de basse et moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle, de jurisdiction et de police forestière, de chasse, de pêche, de mines, d'usines, de dîmes et préstations feudales, de patronage et autres semblabes et les revenus prouenans des dits domaines et droits."

Hiernach also haben die Mediatisirten behalten (conserver) als Patrimonial- und Privat-Eigenthum (proprieté patrimoniale et privée) alle ihre Domänen ohne Aus-

nahme, sowie alle Herrschafts- und Feudalrechte (droits seigneuriaux et feodaux), selbst die Regalien, soweit sie nicht als wesentliche Attribute der Souveränität aufgefaßt, welche nicht wesentlich und unzertrennlich mit der Souveränität verbunden erachtet worden sind. Den Mediatisirten ist nicht einmal auf den Grund der für sie wegfallenden, dem neuen Oberherrn aber zuwachsenden Regierungskosten theilweise Abtretung des Domänen-Vermögens angesonnen worden. Wäre das Domänen-Vermögen für ein solches gehalten worden, welches der Landesherr nur als solcher, blos in seiner Eigenschaft als Regent zu besitzen habe, oder wäre es Staats-Eigenthum gewesen, so würden diese Güter gewiß den Mediatisirten nicht gelassen, vielmehr den neuen Landesherren, welche die Rheinbundsacte abgeschlossen und dadurch gewonnen hätten, wie bereits in den Landtagsprotocollen von 1854 S. 19 hervorgehoben worden ist, zugewiesen; die Abtrennbarkeit des Domänen-Vermögens vermöge seiner privatrechtlichen Natur von der Souveränität würde nicht ausdrücklich anerkannt worden sein.

Weder während des Bestehens des Rheinbunds noch auch nach Auflösung desselben ist eine entgegengesetzte Auffassung jemals ausgesprochen, noch weniger ist eine solche jemals anerkannt oder in Ausführung gebracht worden.

Alle Rechtslehrer sind auch darüber einverstanden, daß die Bestimmungen der Rheinbundsacte nicht anders, als angegeben, zu verstehen sind.

S. **Jordan**, Staatsrecht §. 169 ff.

Zöpfl, Staatsrecht Bd. II §. 485.

Zachariä, Staats- und Bundesrecht Th. III S. 187.

Krätzer, über Ursprung und Eigenthum der Domänen S. 89.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 20.

Pernice, Rechtsgutachten S. 24 ff.

Betrachtungen der politischen Zustände des Herzogthums Sachsen-Altenburg S. 18.

Die Domänenfrage im Großherzogthum Sachsen-Weimar S. 6 ff.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 21 ff.

Unerheblich und im Wesentlichen durch die Landtags-protocolle pr. 1854 (S. 30 u. 44 ff.) bereits widerlegt sind die weiteren Einwendungen des Verfassers der Denk-schrift:

1) Die Rheinbundsacte ist, wenn auch die Einwirkung des Kaisers Napoleon auf solche eine ungewöhnliche, ob-schon nicht eine solche war, wie sie ihm später aufge-bürdet zu werden pflegt,

S. Die deutschen Standesherren S. 8,

unbestreitbar in der Form ein freier Vertrag (Einlei-tung und Art. 1 ff.)

S. **Mauerbrecher**, Staatsrecht §§. 88 u. 95,

und gerade der Umstand, daß sie zu einer Zeit ent-standen ist, welche zur Nichtachtung und Umstoßung bestehender Rechtsverhältnisse geneigt war, spricht für die diesseits verfochtene Ansicht, indem, sofern das privatrechtliche Eigenthum der Mediatisirten an dem Domänen-Vermögen nicht ganz begründet gewesen wäre, dasselbe sodann damals um so weniger Anerkennung gefunden haben würde und ihnen solches nicht voll-ständig belassen worden wäre.

Es erledigen sich daher auch hiedurch die Bedenken, welche in

Dahlmann, Gutachten der Juristen-Facultäten S. 18

hervorgehoben worden sind.

Wenn auch die Rheinbundsacte zunächst nur eine völkerrechtliche Bedeutung hat, so bezeichnet sie doch auch in staatsrechtlicher Hinsicht zur Genüge, wer als Eigenthümer des Domänen-Vermögens angesehen werden muß.

S. **Zachariä**, Staats- und Bundesrecht Th. III S. 36 Note ***

2) Es würde hiernächst ein wahrhaft unannehmbarer Widerspruch darin liegen, wenn die Souveräne des Rheinbundes dasselbe Rechtsverhältniß, welches sie zu Gunsten der mediatisirten reichsständischen Häuser ausdrücklich bestätigten und welches diejenigen von ihnen, denen selbst Mediatisirte untergeben waren, im Wesentlichen beachteten, nicht in Ansehung ihrer eigenen Domänen hätten aufrecht erhalten wollen, an denen ihnen doch gewiß kein weniger starkes Recht zustehen kann, als jenen; überdies hat während der ganzen Rheinbundszeit kein einziger deutscher Souverän eine Umgestaltung der Eigenthumsrechte am Domänengut Seines Hauses zur Ausstattung des Staates eintreten lassen.

S. **Vollgraf**, die deutschen Standesherren (1826) S. 276 ff. u. 574.

Pernice, Rechtsgutachten S. 25.

Vollert, die Entstehung und die rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 22.

3) Wenn auch wirklich der Bundestags-Präsident in seiner Eröffnungsrede (abgesehen davon, daß solches erst in der zweiten Sitzung des Bundestags geschehen ist) sich so ausgesprochen hat, wie in der Denkschrift S. 35 unter Bezugnahme auf

das Protocoll vom 11. Novbr. 1816 §. 7.

Meininger Denk- und Druckschrift (sie nennt sich überdies Erklärung) in der Coburg-Eisenberg-Römhilder Successionssache von 1820 S. 20 u. 21

angegeben worden, wobei übrigens die von dem Verfasser der Denkschrift nicht citirte Schrift,

Mauerbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts §. 95 Note e

unbeachtet geblieben, so ist es doch in der That unbegreiflich, wie der Verfasser behaupten konnte:

a) daß hiernach die Föderativacte schon zur Zeit ihres Bestehens als rechtsverbindliche Norm nicht angesehen worden wäre;

b) daß jetzt, nachdem sie bereits formell und materiell über 40 Jahre beseitigt sei, eine Berufung auf dieselbe so wenig erfolgreich sein könne, als ein etwaiger Rückgriff des Hauses Oesterreich auf die ehemalige Reichsverfassung zur Begründung einer Oberherrschaft über die deutschen Staaten.

Daß

ad a) die Rheinbundsacte zur Zeit des Bestehens des Rheinbundes für die Paciscenten eine rechtsverbindliche Norm war, wird nirgends bezweifelt. Mit der Auflösung des Rheinbundes müssen zwar

ad b) alle Bestimmungen der Rheinbundsacte, welche föderativer Natur sind, für die Zukunft ihre Wirksamkeit verlieren; alle Bestimmungen aber, welche nicht föderativer Natur sind, welche zu ihrer Wirksamkeit die Fortdauer der Bundesvereine als nothwendig nicht voraussetzen, sind und bleiben gültig, wie

Klüber, öffentliches Recht ed. 3 §. 47.

Klüber, Abhandlungen u. Beobachtungen Bd. I S. 5 u. 42 ff.

Zachariä, Staats- u. Bundesrecht Bd. I §. 34.

Mauerbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts §. 92.

Jordan, Staatsrecht §§. 169 ff. u. 172,

und die bisher mehrfach ergangenen Austrägalerkenntnisse genügend nachweisen.

§. 30.

Königl. Bayerische Verordnung vom 11. März 1807.

Dieselbe Bedeutung, wie die Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806, hat die Königl. Bayerische Declaration vom 19. März 1807, durch welche die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Gebiete und ihrer Besitzer zur Beseitigung aller künftigen Anstände und Zweifel nach der Grundlage des Konföderativvertrags (der Rheinbundsacte) genau bestimmt worden sind.

Diese Declaration hält fest, daß die Domänen Privateigenthum der mediatisirten Fürsten ꝛc. sein und bleiben sollen, und grenzt ab, welche Regalien ihnen eigenthümlich und in welcher Ausdehnung sie ihnen bleiben sollen; sie setzt (A. Nr. 3) fest, daß die Standesherren sich als Fürsten oder Grafen von ihren Besitzungen schreiben können, aber nicht als regierende Herren, sondern als P a t r i m o n i a l h e r r e n; sie spricht namentlich aus, daß die Domänen und grundherrlichen Gefälle der Mediatisirten steuerpflichtig seien und denselben erhalten werden sollen, indem sie sagt:

Lit. H. Nr. 11: „Die Domänengüter und Gefälle der mediatisirten Herren sind provisorisch nach dem Maß-

stab des Steuer-Beitrages der Bayerischen Stände zu belegen."

Nr. 14: „Damit die Domänen nicht gegen den Sinn des Art. 27 der Konföderationsacte veräußert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämmtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräußerungen zu protocolliren.

S. **Zöpfl**, Staatsrecht Bd. II §. 319.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 20.

Die Domänenfrage im Großherzogthum Sachsen-Weimar S. 7.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg S. 13.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 22 ff.

Der Verfasser der Denkschrift macht dagegen sehr unerhebliche Einwendungen geltend. Zunächst behauptet er, daß wegen ihrer Beweisfähigkeit weniger auf ihren ziemlich bedeutungslosen Inhalt, als auf den Zusammenhang, in welchem sie mit der Bundesacte stehe, Bezug genommen werde.

Daß der Inhalt nicht bedeutungslos ist, solches ergiebt sich schon aus dem Wortlaut, wie er angegeben worden ist, nach der übereinstimmenden Ansicht aller bewährten Rechtslehrer, wenn auch so viel richtig ist, daß die Bedeutung der fraglichen Bestimmungen, durch die in der Bundesacte vom 8. Juni 1815 ausgesprochene Bestätigung (§. 31) erhöht wird.

Hiernächst hebt der Verfasser der Denkschrift hervor, daß sich die erwähnte Verordnung auf die Rheinbundsacte gründe, als eine eigentliche Vollziehungs-Anordnung anzu-

sehen sei und daher dasjenige, was gegen jene gesagt worden, im Allgemeinen auch gegen diese gelte.

Allerdings bildet die Grundlage der Declaration, wie im Eingang klar ausgesprochen ist, die Rheinbundsacte; da nun alles dasjenige, was gegen diese von dem Verfasser der Denkschrift vorgebracht worden ist, nach §. 29. unbegründet erscheint, so bedarf es darum eines weiteren Nachweises nicht. Indessen ist doch nicht unerwähnt zu lassen, daß, wenn selbst die Rheinbundsacte jetzt als eine rechtsverbindliche Norm nicht mehr angesehen werden könnte, doch die Declaration durch die in der Bundesacte vom 8. Juni 1815 ausgesprochene Bestätigung (siehe §. 31) in Wirksamkeit geblieben sein würde.

§. 31.

Die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815.

Die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 erkennt in Uebereinstimmung mit der Rheinbundsacte und der Königlich Bayerischen Declaration, unter Bestätigung der Wiener Schlußacte von 1820,

S. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes ed 3 §. 309,

auf das Bündigste an, daß die sämmtlichen, den Standesherren nach Abzug der für wesentliche Souveränitätsrechte erklärten Befugnisse belassenen Rechte ohne weitere Unterscheidung, ob sie nach der älteren Reichsverfassung in der Landeshoheit wurzelten oder eigentliche Regalien oder nur grundherrliche oder feudalherrliche waren, patrimonialen Rechten, d. h. wahren grundherrlichen und Eigenthumsrechten hinsichtlich ihres juristischen Wesens völlig gleich zu stellen

sind, daß somit solche Rechte nicht nothwendige Ausflüsse der Landeshoheit in sich fassen und mit dem Verlust der Landeshoheit dem Staate nicht nothwendig als ein ursprüngliches Recht heimgefallen sind. Daß den Mediatisirten in Rücksicht ihrer Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert worden sind, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören, ist bereits erwähnt. Nicht nur besteht

S. **Zachariä**, deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. III §. 187.

Zöpfl, Staatsrecht Bd. II §§. 319 u. 485.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 20.

Die Domänenfrage im Großherzogthum Sachsen-Weimar S. 7.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg S. 12 u. 13.

Vollert, die Entstehung und die rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 22.,

in der Doctrin kein Zweifel, daß die Souveränen Deutschlands den Satz, daß die Domanialgüter Eigenthum der bis 1806 regierenden Familien und nicht landesherrliches oder gar Staatseigenthum sind, ausdrücklich sanctionirt haben; sondern es entspricht dies auch offenbar in Rückbeziehung auf Art. 27 der Rheinbundsacte und die Königl. Bayerische Declation von 1807, dem Wortlaut des Art. 14 der Bundesacte, welcher dahin geht:

„Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse

in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) daß diese Fürstlichen und Gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt;

b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; — Sie und ihre Familien bilden die privilegiirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung;

c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Person, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen;

2) werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügung zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen

Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein;

3) privilegiirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien;

4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in diesem Betreff erlassene Königl. Bayerische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden."

Die Mediatisirten haben hiernach keine neuen Rechte erworben, sondern es sind denselben blos die ihnen zugestandenen Eigenthumsrechte belassen worden und zwar auch jetzt zum vollen Bestande, ohne die Regierungskosten, welche ihnen abgenommen wurden, in Aufrechnung zu bringen.

Obgleich dadurch bezüglich des rechtlichen Charakters dieser Domänen nichts anders erklärt wurde, als was sich schon nach den Grundsätzen des Reichsrechts von selbst verstand, so ist doch die ausgesprochene Anerkennung, welche in ihrer ganzen Ausdehnung in Ausführung gekommen ist, in

sofern von Wichtigkeit, als nach den allegirten Autoritäten die Bundesacte, indem sie die fraglichen Grundsätze als maßgebende Regel nicht allein adoptirte, sondern auch solche durch die Anwendung auf die Fürsten von Isenburg und von der Leyen, welche erst damals wegen ihrer früheren Anhänglichkeit an Napoleon mediatisirt wurden,

S. Mauerbrecher, Grundsätze des deutschen Staatsrechts §, 101 Note 1.

Zöpfl, Staatsrecht Bd. 1 §. 108.

Zachariä, deutsches Staatsrecht Bd. I §. 33.

Wiener Kongreßacte Art. 51 u. 52,

von neuem sanctionirte, den regierenden Häusern an dem Domänen-Vermögen nicht geringere Rechte als den Mediatisirten hat zugestehen wollen; wenigstens giebt es keinen Anhaltepunkt, wonach für das Kammer-Vermögen der regierenden Häuser ein anderer Rechtszustand habe geschaffen werden sollen, als für das der Mediatisirten. Ein Grund zur Annahme, daß die rechtliche Qualität des Domänen-Vermögens der Mediatisirten eine andere sei, als das der Nichtmediatisirten, liegt nicht vor;

S. Vollert, über die Entstehung und rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 29.

einleuchtend ist es vielmehr, wie auch von

Pernice, Rechtsgutachten S. 25

dargethan ist, daß, wenn die Bundesglieder bei der unzweifelhaft auf das Domänen-Vermögen sich beziehenden Bestimmung, nicht eben so, wie bei Abfassung des Art. 27 der Rheinbundsacte, die Aufrechthaltung des Eigenthums auch in Ansehung ihrer eigenen Domänen vorausgesetzt, sondern in Betreff derselben eine Umwandlung in Staatsgut angenommen hätten, es der späteren vielfältigen Verhandlungen mit den ständischen Korporationen über eine solche bald totale, bald partielle Umwandlung überhaupt nicht würde bedurft haben.

Es ist nicht wohl erklärbar, wie der Verfasser der Denkschrift auch hier wieder, ohne eine weitere Begründung, ohne auch nur die von ihm offenbar benutzte Schrift:

Der Domänenstreit im Herzogthum Nassau S. 110

zu citiren, sagen mag, daß diese Logik an sich unbegründet sei. Die Geschichte der Mediatisirungen, so wie „der ganze Thatbestand der bezüglichen legislatorischen Bestimmungen", wie es in der Denkschrift heißt, steht auch keineswegs der diesseitigen Auffassung entgegen.

Wenn der Verfasser der Denkschrift zunächst geltend macht, daß Napoleon I nicht daran gedacht habe, den Mediatisirten die Domänen zu überlassen, und daß er sich, **wie behauptet wird**, blos durch die Vorstellung des Fürst-Primas von Dalberg habe bestimmen lassen, „die bittere Pille, welche er den ersteren durch ihre Unterordnung zu verschlucken" (!) gegeben habe, durch jenes Zugeständniß einigermaßen zu versüßen; so ist dabei übersehen worden, daß dasjenige, was der Kaiser Napoleon etwa damals gedacht und beabsichtigt haben durfte, welche Motive denselben geleitet haben sollen, durchaus gleichgültig ist, gleichgültig sowohl nach der im vorhergehenden §. nachgewiesenen Natur, als auch darum, weil über die Auslegung der später abgeschlossenen Rheinbundsacte durchaus kein Zweifel besteht.

Daß der Kaiser Napoleon nicht durch sein Rechtsgefühl zur Anerkennung der Eigenthumsrechte an den Domänen bestimmt worden, deshalb beruft sich der Verfasser der Denkschrift noch darauf:

a) daß den Fürstenhäusern, welche ihre Lande zur Bildung des Königreichs Westphalen, des Großherzogthums Berg ꝛc. hergaben (Kurhessen, Hannover, Braunschweig, Oldenburg ꝛc.) die Domänen nicht gelassen worden sind;

b) daß die Fürsten „Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Arenberg" ohne alle Entschädigung aus ihrem Lande und Domanialbesitze vertrieben worden sind;

c) daß die Hälfte aller Fürstlichen Allodial-Domänen in dem Königreich Westphalen und 600,000 Gulden jährlicher Renten von den Domänen des Großherzogthums Frankfurt zu eigenen Zwecken und zu Dotationen der französischen Armee verwendet worden (cf. Art. 2 der Königlichen Westphälischen Konstitution vom 15. November 1807 und Art. 5 der Konstitution des Großherzogthums Frankfurt vom 16. August 1819.).

Es ist hiebei nicht beachtet worden, daß nicht das Rechtsgefühl des Kaisers Napoleon, sondern allein die Rheinbundsacte nach ihrer vertragsmäßigen Natur entscheiden kann; daß die hier erwähnten Acte mit der Rheinbundsacte gar nicht in Verbindung gebracht werden können, sondern durch politische Ereignisse

S. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. IV §§. 607 ff.

Mauerbrecher, Grundsätze des deutschen Staatsrechts §. 98,

hervorgerufen waren und, wenn sich der Verfasser die Mühe genommen hätte, die Geschichte jener Zeit genauer nachzusehen, es ihm nicht schwer geworden wäre, die Zahl der damals vorgekommenen Gewaltmaßregeln noch sehr ansehnlich zu vermehren.

S. Jordan, Staatsrecht §§. 169 u. 170.

Die deutschen Standesherren S. 11 ff.

Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes ed. 3. §§. 31 ff.

Allerdings hat sich der Kaiser Napoleon I. nach Art. 2 der Westphälischen Verfassung vom 15. November 1807 die

Hälfte der Allodial-Domänen und in Art. 9 für den König und die Königl. Familie zu ihrem Unterhalte einen besonderen Schatz, unter dem Titel „Kronschatz", welcher 5 Millionen Franken Revenüen beträgt, vorbehalten und zugleich verordnet, daß zu diesem Behufe der Ertrag der Domanialwaldungen und ein Theil der Domänen bestimmt sei, und falls der Ertrag der Domänen nicht zureichend sein würde, das Fehlende aus der Staatskasse mit $1/_{12}$ jeden Monat zugeschossen werde.

S. Pölitz, die europäischen Verfassungen Th. I S. 38 ff.

Bei Beurtheilung rechtlicher Verhältnisse aber kann offenbar auf die Westphälische Verfassungsurkunde aus Gründen, auf welche hier nicht näher einzugehen ist, nicht Bezug genommen werden. Könnte eine solche Bezugnahme statt finden, so würde sie gegen die Intention des Verfassers sprechen, da auch hier die Domänen als Kronschatz in der angegebenen Weise angesehen werden.

Unverständlich ist durchgängig, was der Verfasser der Denkschrift durch die Anmerkung S. 37 andeuten wollte, wo er anführt, daß, wenn man sich auf Beispiele Napoleonischer Gerechtigkeit berufe, man auch die Staatshandlungen Napoleons III. nicht außer Acht lassen sollte: dieser habe nur ein einziges Wort in der Domänensache, durch Einziehung der Orleans'schen Domänen zum Staatsgut gesprochen und doch dürfte (!) er im Punkte der Gerechtigkeit höher zu stellen sein, als sein gepriesener Oheim.

Nirgends ist auf die „gepriesene" Gerechtigkeit des Kaisers Napoleon I. Bezug genommen worden und es war auch wirklich kein Grund vorhanden, auf diese Bezug zu nehmen.

Ebensowenig liegt aber auch Anlaß vor, auf die der neuesten Zeit angehörige, ohnehin durchgängig bekannte Einziehung der Orleans'schen Güter in Frankreich, sowie auf eine Vergleichung der Persönlichkeiten der Kaiser Napo-

leon I. u. III. hier einzugehen, da dies offenbar für die vorliegende Frage ohne Einfluß ist.

Was die Anerkennung der Domänen der Fürsten Isenburg und Leyen als Eigenthum betrifft, giebt der Verfasser der Denkschrift an, daß die Verhältnisse hier ganz anderer Art gewesen seien, sowie daß, wenn man den Art. 27 der Rheinbundsacte auf diese Fürsten hätte anwenden und ihnen die Domänen ohne Unterschied überlassen wollen, sie nicht Ursache gehabt hätten, noch auf dem Aachener Kongresse im Jahre 1818 Reclamation wegen ihrer Entschädigung zu erheben.

Es ist in der That unbegreiflich, daß dem Verfasser dasjenige, was in jedem Handbuch des Staatsrechts hierüber zu lesen ist, unbekannt bleiben konnte. Waren demselben auch nicht zugänglich

v. **Berg**, Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesacte 1808.

Winkopp, Rheinischer Bund Bd. X,

so konnte er sich doch aus

Zachariä, Staats- und Bundesrecht Th. 1 §. 72.

Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes ed. 3 §. 304 Note f. und §. 310 ff.,

überzeugen, daß den beiden Fürsten ihre Domänen in dem bereits erörterten Umfange allerdings belassen worden waren und daß die Reclamationen, welche die Standesherren überhaupt erhoben, ihr Domänen-Vermögen nicht betroffen haben, daß insbesondere eine doppelte Reclamation des Fürsten von Leyen*) um Entschädigung oder sonstige Hülfe wegen verlorner Landeshoheit

S. **Klüber**, l. c. §. 301 Note f.

abgeschlagen worden war.

---

*) Geschichtliche Notizen über den Ursprung dieses Fürstenhauses finden sich bei Pölitz, souveräne Staaten des Rheinbundes Bd. II S. 298 ff.

Die Reclamationen, welche beide Fürstenhäuser auf dem Wiener Kongresse erhoben haben, befinden sich in

Klüber, Acten des Wiener Kongresses Bd. II S. 207 ff., 577 ff. und 584 ff., Bd. VI. S. 326 ff. u. 355 ff.

Die Reclamationen, welche die Standesherren auf dem Kongresse zu Aachen einreichten, betrafen hauptsächlich die Kuriatstimme,

S. Zöpfl, Staatsrecht Bd. I S. 267 Note 2.,

obschon noch eine Beschwerde für sie in Folge der ihnen früher unbedingt zugestandenen Steuerbefreiung denkbar war.

S. Die deutschen Standesherren S. 35.

Gerade das Gegentheil, daß nämlich die Domänen nicht Eigenthum der Fürsten seien, soll, nach der Annahme des Verfassers der Denkschrift, der Wiener Kongreß dadurch bethätigt haben, daß er bei der zu gleicher Zeit beschlossenen Abtretung eines Theils des Königl. Sächsischen Gebiets an Preußen den Vorbehalt der Domänen nicht gestattete und daß auch in gleicher Weise es sonst bei allen freiwilligen und nothgedrungenen Länderabtretungen gehalten worden sei.

Es scheint, daß dem Verfasser der Denkschrift weder die Verhandlungen des Wiener Kongresses überhaupt noch die Verhandlungen hinsichtlich des Königreichs Sachsen insbesondere bekannt sind.

S. Acten des Wiener Kongresses Bd. VI S. 120 ff., Bd. VII S. 27, 64 ff., 139 u. 161 ff.

Wenigstens besteht nach diesen Verhandlungen nirgends darüber ein Zweifel, daß damals ein Vorbehalt der Domänen gar nicht gestellt worden war und nach Lage der Sache, nach dem Grunde der Abtretung gar nicht gestellt werden konnte! Uebrigens liegt hier eine Frage vor, auf welche nach der Natur derselben und bei ihrer offenbaren Unerheblichkeit am besten gar nicht eingegangen wird.

Die Unrichtigkeit der ganz allgemeinen, gar nicht einmal nachzuweisen versuchten Annahme, daß bei allen **freiwilligen** und **nothgedrungenen Länderabtretungen** der Vorbehalt der Domänen nicht gestattet worden sei, bedarf einer näheren Auseinandersetzung nicht.

Hätte sich der Verfasser nicht begnügt, eine so allgemeine Behauptung hinzustellen, sondern hätte er sich die einzelnen Fälle vergegenwärtigt und Verhandlungen hierüber eingesehen, so würde von ihm eine solche Behauptung ganz und gar nicht aufgestellt worden sein.

Der Verfasser der Denkschrift kommt in §. 16, wo von der deutschen Bundesacte gehandelt wird, noch auf einen Punkt zurück, welcher offenbar in den §. 14, der sich mit der Rheinbundsacte beschäftigte, gehört hätte. Es wird nämlich daselbst behauptet, daß die unterbliebene ausdrückliche Aufhebung der Rheinbundsacte für nichts weniger, als für die Fortdauer derselben spreche und daß das Meininger Gouvernement diese Meinung am wenigsten vertreten sollte, nachdem es in der Streitsache gegen Coburg-Saalfeld wegen der Coburg-Eisenberger und Römhildischen Successionsangelegenheit im Jahre 1820 die Erklärung abgegeben habe:

> „daß durch Auflösung des Rheinbunds sämmtliche Stipulationen dieses Bundes schlechthin entkräftet worden seien.“

Es mag nach dem ganzen Inhalt der Denkschrift nicht unerwartet sein, daß Angesichts der übereinstimmenden Auffassung der Staatsrechtslehrer und den in §. 29 entwickelten Gründen gegenüber wirklich eine gewisse Kühnheit dazu gehört, die Rheinbundsacte als vornherein ungültig, sowie als vollständig außer Kraft gesetzt zu erklären; darin kann übrigens dem Verfasser beigepflichtet werden, daß, wenn die Aufhebung überhaupt erfolgt sein sollte, es gleichgültig sein würde, ob die Aufhebung ausdrücklich oder stillschweigend

geschehen wäre; die einschlagenden Verhältnisse sind überdies als allgemein bekannt und ohne alle Wirkung für die vorliegende Frage nicht weiter zu erörtern.

S. Klüber, öffentliches Recht ꝛc. §. 33.

Pölitz, Handbuch der Geschichte der Staaten des Rheinbundes Bd. I S. 3 ff.

Was der Verfasser über die Ansicht des Sachsen-Meiningenschen Gouvernements anführt, hat derselbe offenbar aus

Klüber, öffentliches Recht ꝛc. §. 47 Note

entlehnt. Er hätte aber dann auch ausführen sollen, daß die behauptete Annahme, es seien sämmtliche Stipulationen des Rheinbunds schlechthin entkräftet, von Klüber selbst in der Allgemeinheit verworfen, auch in der Schrift:

Beantwortung der von Sachsen-Meiningen gegen Sachsen-Coburg-Saalfeld erlassenen Denkschrift (Coburg 1818)

widerlegt worden ist.

Hätte sich der Verfasser der Denkschrift auch nur die Mühe gegeben, jene Erklärung einzusehen, so würde er gefunden haben, daß darin nur nachzuweisen versucht worden ist, die Ansprüche, welche damals geltend gemacht wurden, fielen weder unter Art. 34 der Rheinbundsacte, noch sei dieser Artikel jetzt noch verpflichtend.

Ueberhaupt durfte in einer wissenschaftlichen Denkschrift die Literatur, z. B.

Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen Bd. I S. 1 ff.

nicht übergangen werden.

Der Verfasser der Denkschrift deduzirt noch:

„daß der Bundestag zu einer Entscheidung über Mein und Dein verfassungsmäßig gar nicht competent war;

daß, wenn der Artikel 14 der Bundesacte eine bundesmäßige Entscheidung der Domänenfrage zu Gunsten der Fürsten enthielte, bei der einige Jahre darauf erfolgten Errichtung deutscher Verfassungen Differenzen zwischen Fürsten und Ständen über diesen Gegenstand gar nicht hätten entstehen können."

Der Zweck des deutschen Bundes ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Bundesstaaten (Einleitung und Art. 1 der Bundesacte). Die Bundesversammlung ist daher berechtigt, zur Wahrung dieses Zwecks, sowie des in der Wiener Schlußacte (z. B. Art. 53 u. 57) ausgesprochenen, 1820 festgehaltenen, in den späteren Verhandlungen mehrfach normirten monarchischen Principien die erforderlichen Bestimmungen zu treffen und insbesondere auch zu erwägen, ob die Würde des Regenten gehörig gewahrt worden ist.

Es ist indessen nicht nothwendig, zu untersuchen, ob und inwiefern die Kompetenz der Bundesversammlung zur Entscheidung der vorliegenden Frage begründet ist und ob nicht vielmehr die Entscheidung eines Schiedsgerichts einzutreten hatte, da es sich gar nicht um Normirung eines streitigen Verhältnisses handelte, dasselbe damals von keiner Seite bestritten und nur durch die Bundesversammlung anerkannt und sanctionirt wurde, wie schon oben nachgewiesen worden ist.

Es ist gewiß eine eigenthümliche Schlußfolgerung, daß durch Art. 14 der Bundesacte die Domänenfrage zu Gunsten der Fürsten, sowohl der mittelbaren (!) als der unmittelbaren, unmöglich entschieden worden sei, weil später zwischen Fürsten und Ständen über diesen Gegenstand Zweifel entstanden seien, in Folge deren die Domänen theils getheilt, theils dem Fürsten, theils dem Lande zugesprochen, theils in

dem „historischen Mischzustande" (!) gelassen worden seien; weil ein „Schisma" (!) mit der Hannöverischen 2c. Verfassungs- und Domänenfrage eingetreten sei; weil das Hildburghäusische Gesetz vom 26. April 1820 erlassen; weil die Gültigkeit des Art. 38 der Meiningenschen Verfassungsurkunde vom 23. August 1829 von dem Landtage angefochten worden sei.

Unrichtig ist es zunächst, daß diese Differenzen überhaupt nur auf die mittelbaren Fürsten, unter welchen nur die Standesherren gemeint sind, bezogen werden können, da bei diesen die Domänenfrage ihre vollständige Erledigung gefunden hatte, wie bereits nachgewiesen worden ist.

Unrichtig ist die Folgerung, daß die Bundesacte Art. 18 nicht in dem angegebenen Sinne verstanden werden könne, weil in einzelnen Staaten von den Ständen Differenzen erhoben worden seien. Wäre eine solche Folgerung richtig, so würde es um den Rechtszustand traurig aussehen. In den folgenden §§. wird überdies näher hervorgehoben werden, daß selbst die thatsächlichen Behauptungen ungenau und zum Theil unrichtig sind.

Die Unrichtigkeit der Angabe hinsichtlich des Hildburghäusischen Gesetzes vom 26. April 1820 wird in §. 54, die Unrichtigkeit der Angabe hinsichtlich des Art. 38 des Meiningenschen Grundgesetzes vom 23. August 1829 ist in §. 3 dargethan.

Von dem Verfasser der Denkschrift ist auf die Frage, ob es gerecht sei, daß den souveränen Fürsten geringere Rechte an den Domänen zugestanden würden, als den Mediatisirten, näher eingegangen und diese Frage verneint worden.

Die Gründe für die Verneinung sind unhaltbar, selbst dann, wenn unter dem Begriffe „gerecht" nur die Billigkeit

und nicht blos das, was den Gesetzen gemäß ist, verstanden werden sollte.

Es ist begründet, daß die Mediatisirten nicht blos Ehrenrechte, sondern auch ihre politische Stellung, auf welche ein höherer Werth, als auf irdische Güter gelegt worden sein kann, verloren haben; diese Rechte können aber überhaupt nicht zu Gelde angeschlagen werden und daher bei dem vorliegenden Falle nicht wohl in Aufrechnung kommen.

Es ist ferner richtig, daß die Mediatisirten das Recht verloren haben, bei Unzulänglichkeit der Domäneneinkünfte den Fürstlichen Unterhalt aus Landesmitteln zu bestreiten. Der Verfasser der Denkschrift muß aber dagegen auch von seinem Standpunkte aus zugestehen, daß das von ihm in §. 39 seiner Denkschrift verfochtene Subsidiarprinzip, welches im Allgemeinen als erheblicher sich darstellen wird, in Abfall kommt. Von dem Subsidiarprinzip aber auch abgesehen, sind die Mediatisirten jedenfalls von bedeutenden Lasten, wie bereits hervorgehoben worden ist, freigesprochen worden.

Der Grund, daß die Mediatisirten statt „Steuerverzehrer" Steuerzahler geworden seien, kann keinen andern Zweck haben, als Haß und Mißachtung zu verursachen; er ist aber immer unrichtig, da die Domänen theils nicht selten unter dem Namen „Steuer", theils auch sonst zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse bedeutende Beiträge bisher geleistet haben und auch ferner leisten werden, selbst ohne Rechtsverpflichtung.

Den Schluß des §. 16 der Denkschrift bildet eine Behauptung, welche ihrer Eigenthümlichkeit wegen an die Spitze des §. hätte gestellt werden können.

Dem Verfasser ist es nämlich zweifelhaft, ob unter Domänen, im Sinne der Rheinbundsacte, auch die dem Volkswohl unentbehrlichen größeren Forste zu verstehen seien. Es wird dies wohl außer dem Verfasser keinem Staatsrechts-

lehrer zweifelhaft sein können. Sind die Forsterträgnisse bisher als Domänenrevenüen verrechnet worden, so läßt sich in der That nicht absehen, weshalb sie nicht hierunter begriffen sein sollten. Sind sie für das Volk wohl unentbehrlich, was aber erfahrungsmäßig nicht einmal der Fall ist, so mag sie der Staat im Wege der Expropriation, wenn die Voraussetzungen zu einer solchen vorhanden sind, oder im Wege der Vereinbarung, eigenthümlich erwerben, es liegt aber darin kein Rechtsgrund für den Staat, Bestandtheile des Domänen-Vermögens sich anzueignen.

Daß, wie die Denkschrift behauptet, hierorts, „wo die Waldungen den Hauptbestand des Domänenguts bilden, das Sachverhältniß auch sonst ein anderes sei, als es jene Rechtsfrage voraussetzt", ist, so weit es sich auf den Hauptbestand bezieht, offenbar unerheblich, im Uebrigen nicht wohl verständlich und jedenfalls unrichtig. Es scheint auch hier, daß der Verfasser sich gar nicht bewußt war, was er eigentlich sagen wollte.

Seine geäußerten Zweifel stützt der Verfasser darauf, daß in §. 16 der Verfassung des vormaligen Großherzogthums Frankfurt vom 16. August 1806 Domänen und Waldungen neben einandergestellt sind.

Es kann hier offenbar nur §. 19 (nicht §. 16) der Verfassungsurkunde vom 16. Aug. 1810 (nicht 1806) gemeint sein.

Es heißt hier, daß die für den Unterhalt des Großherzogs bestimmte Summe (350,000 fl.) vom Ertrage der Waldungen, der Domänen und anderer Gefälle erhoben werden solle.

S. Pölitz, l. c. S. 46.

Wie hieraus gefolgert werden kann, daß die Waldungen nicht zu den Domänen gehören könnten, ist wirklich unbegreiflich.

Auch der §. 7 steht der Auffassung des Verfassers der Denkschrift entgegen. Indem hier eine vom Kaiser Napoleon getroffene Disposition über die Domänen bestätigt wird, liegt darin ein Anerkenntniß, daß der Großherzog darüber Bestimmungen zu treffen befugt war. Ganz dasselbe ist der Fall mit dem §. 6 ib.

§. 32.

Natur der Domänen in den deutschen Staaten.

Nach der Auflösung des deutschen Reichs sind in vielen Staaten Verhandlungen über das Kammer-Vermögen zwischen den Staatsregierungen und den Landständen gepflogen, das Patrimonial-Eigenthum an den Domänen ist aber dabei fast durchgängig theils durch ein ganz unzweifelhaftes Herkommen, theils durch Particulargesetzgebung festgehalten worden.

Bei Berathung des Gesetzes vom 3. Juni 1854 hat das Gouvernement dem Landtag gegenüber auch ausgeführt, daß in der Mehrzahl der deutschen Staaten das Eigenthum der Fürsten am Domänen-Vermögen durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften anerkannt worden ist.

S. **Rau**, Lehrbuch der politischen Oeconomie Bd. III §. 91.

Zöpfl, Staatsrecht Th. II §. 486,

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 20.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg S. 25.

Unter Anderem sind als solche Staaten bezeichnet worden: 1) Oesterreich, 2) Hannover, 3) Baden, 4 u. 5) die beiden Mecklenburg, 6) Nassau, 7) Braunschweig,

8) Waldeck, 9 u. 10) die beiden Lippe, 11) Schwarzburg-Sondershausen, 12) Schwarzburg-Rudolstadt, 13 u. 14) die Fürstenthümer Reuß, 15, 16 u. 17) die Fürstenthümer Anhalt, 18) Liechtenstein, 19 u. 20) theilweise auch die beiden Hessen, 21) Württemberg, 22) Oldenburg. An sich schon, auch in Berücksichtigung der dahier nicht in Betracht kommenden freien Städte, insbesondere aber wenn hierzu noch 23) das Königreich Sachsen, 24) Sachsen-Weimar-Eisenach, 25) Sachsen-Altenburg, 26) Sachsen-Coburg, 27) Sachsen-Gotha gerechnet werden, bilden die bezeichneten Staaten die Majorität und es ist wirklich unerklärbar, daß der Verfasser der Denkschrift einfach, ohne nähere Begründung, das Gegentheil behauptet hat.

Es soll indessen auf die Richtigkeit der abseiten des Gouvernements aufgestellten Behauptung nunmehr speciell eingegangen werden, da der Verfasser der Denkschrift sogar so weit gegangen ist, anzuführen, daß die obige Angabe ungenau sei, und da von ihm die S. 45 der Landtags-Protocolle pr. 1854 sogar mit gesperrten Lettern aufgestellte Behauptung:

> „Selbst in den Ländern, wo das ursprüngliche Verhältniß durch besondere Verabredung modificirt worden ist, ist das Eigenthum erkennbar"

gänzlich ignorirt worden ist.

Es war dies um so weniger zu erwarten, als in den Staaten, in welchen namentlich seit dem Jahre 1848 die Abtretung des Eigenthums an den Domänen in Frage gekommen ist, bis zu dem erwähnten Zeitpunkt das fragliche Eigenthum gar nicht bezweifelt, vielmehr selbst durch die auf die Abtretung an den Staat gerichteten Verhandlungen deutlich anerkannt worden ist. Auch ist in den Staaten, in welchen die Abtretung statt gefunden hatte, dieselbe wieder

zurückgezogen worden, und selbst dieser Umstand ist nicht ohne Einfluß.

Zwar führt der Verfasser noch an, daß bei solchen eigenthümlichen (!) Verhältnissen die Mehrheit nichts entscheiden könne; indessen ist doch gewiß nicht zu verkennen, daß, wenn in der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Staaten die fragliche Natur der Domänen anerkannt worden, dieser Umstand an sich und bei der in den §§. 19 ff. erörterten Sachlage von der größten Bedeutung ist. Jedenfalls hätte von dem Verfasser der Denkschrift wohl erwartet werden können, daß er die eigenthümlichen Verhältnisse des Herzogthums, wonach eine Bezugnahme auf jenen Umstand ausgeschlossen sein müsse, näher erläutern würde, zumal da sich nicht entfernt solche eigenthümliche Verhältnisse auffinden lassen.

Es sind getrennt aufzuführen die Staaten

I. in denen das Familieneigenthum,

II. in denen in bestimmten Theilen theils das Familien-, theils das Staatseigenthum,

III. in denen das Staatseigenthum an den Domänen anerkannt worden ist.

Ist das ausschließliche Familieneigenthum anerkannt, so ist für die vorliegende Frage ohne Einfluß, ob die Domänen nicht ohne ständischen Consens veräußert werden können und ob ihre Revenüen zu Staatsbedürfnissen verwendet werden müssen, oder ob dies nicht gefordert werden kann, da nur das Eigenthum Gegenstand der Erörterung ist.

In folgenden Staaten ist

ad I. das Familieneigenthum an den Domänen anerkannt:

1) im Kaiserthum Oesterreich.

S. Springer, Statistik des österreichischen Kaiserstaats I S. 183.

Krätzer, über Ursprung und Eigenthum der Domänen S. 91.

Mauerbrecher, Grundsätze des deutschen Staatsrechts S. 371.

Rau, Lehrbuch der politischen Oeconomie Thl. III §. 91.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 20.

Dr. Vollert, die Domänenfrage S. 21.

Die Einwendungen des Verfassers der Denkschrift sind unbegründet.

Wenn derselbe zunächst in einer mystischen Weise hervorhebt, daß man wisse, wie dort die Sachen vor Erlassung des Kaiserlichen Patents vom 31. December 1851 gestanden hätten, damit aber keineswegs entschieden sei, daß die Rechte des Staates an den Domänen aufgehoben worden seien, so ist dabei von ihm übersehen worden, daß das Familieneigenthum an den Domänen in Oesterreich nicht bestritten war; daß die Verfassungsurkunde vom 4. März 1849

S. Allgemeine Reichsgesetze und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich S. 149 ff.

in keiner Weise eine Abänderung dieserhalb getroffen hat und daß das Kaiserliche Patent vom 31. December 1851

S. Zachariä, die deutschen Verfassungsgesetze Bd. I S. 67.

die gedachte Verfassungsurkunde aufhebt.

Es ist also hiernach an den über die Domänen geltenden Bestimmungen nichts geändert.

Eigenthümlich ist es, daß sich der Verfasser der Denkschrift blos auf die Behauptung beschränkt, daß nach dem Patent vom 31. December 1851 die Rechte des Staates an den Domänen nicht aufgehoben worden seien, und nicht, was er zunächst thun mußte, untersuchte, ob wirklich dem Staate Rechte an den Domänen zustehen. Eine solche Untersuchung würde ihm alsbald die Ueberzeugung verschafft haben, daß derartige Rechte des Staates nicht vorhanden sind.

Den sprechendsten Beweis, daß die Domänen in Oesterreich im Allgemeinen nicht die Eigenschaft des Fürstenguts haben, findet der Verfasser der Denkschrift darin, daß das Oesterreichische Kaiserhaus mittelst Beschlusses vom 12. October 1855 für 156 Millionen 485,000 Gulden Domänengüter zur Deckung einer Staatsschuld von 150 Millionen Gulden an die Oesterreichische Nationalbank abgetreten habe, um weitere Mittel zur Fortsetzung der Kriegsbereitschaft zu erlangen, anstatt die Staatsdomänen oder Staatseisenbahnen zu verkaufen.

Abgesehen davon, daß ein solcher Beschluß im Reichsgesetzblatt gar nicht abgedruckt ist, so wird und kann daraus, daß das Oesterreichische Kaiserhaus mit seinen Domänen unter den vorhanden gewesenen außerordentlichen Verhältnissen der bedrängten Staatskasse zu Hülfe gekommen ist, wie in ähnlichen Fällen auch die Staats-

Kasse die Domänen-Kasse unterstützt hat, gewiß nicht das Aufgeben des Eigenthums an den Domänen folgen. Ohnehin sind die näheren Umstände, unter welchen diese Angelegenheit geordnet worden ist und die Abtretung, ob widerruflich oder nicht, stattgefunden hat, nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen und ist daher nicht räthlich, hierauf näher einzugehen.

Ist hiernach außer Zweifel, daß der Staat an den Oesterreichischen Domänen kein Eigenthum zu beanspruchen und solches auch nicht abgetreten erhalten hat, so erledigt sich die Angabe in der Denkschrift, daß, wenn es dieser alten und mächtigen Dynastie (Oesterreich), aus welcher 20 deutsche Kaiser hervorgegangen seien, nicht gelungen wäre, das öffentliche Gut in ihrem Interesse zu privatisiren (!), noch weniger befremden könne, wenn die Regierungen der minder mächtigen Staaten bei solchen Bestrebungen auf Hindernisse stießen.

2) im Königreich Hannover.

S. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht Thl. III. S 45 ff.

Mauerbrecher. l. c. S. 371.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 20.

Dr. Vollert, die Domänenfrage S. 21.

Zachariä l. c. weist nach, daß in Hannover der Landesherr, wie von jeher festgestanden habe, Eigenthümer des Kammerguts oder der Domänen gewesen sei, daß es auch keinem Zweifel unter-

liegen könne, daß die seit dem Lüneviller Frieden gemachten Erwerbungen nach ihrer Vereinigung mit dem früheren Kammergut dessen rechtliche Natur theilten.

Das Patent vom 7. December 1819, die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover betreffend,

S. Deutschlands Konstitutionen 1823 S. 117 ff.

Pölitz, die europäischen Verfassungen Bd. I. S. 261.

enthält über Domänen keine Bestimmungen.

Auch das Grundgesetz vom 26. Sept. 1823

S. Gesetzsammlung für das Königreich Hannover 1823 S. 286 ff.

spricht keine Veränderung des Eigenthums-Subjects aus, indem es in §. 122 bestimmt:

„Sämmtliche zu dem Königl. Domanio gehörenden Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activ-Capitalien machen das seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltende Krongut aus. Dem König und dessen Nachfolgern an der Regierung verbleiben unter den nachfolgenden Bestimmungen alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn daran bis dahin zugestanden haben.“

Die nachfolgenden Bestimmungen, auf welche hier Bezug genommen worden ist, betreffen die Eigenthumsfrage nicht.

Die Bezeichnung des Domaniums als eines Kronguts läßt keineswegs auf eine Veränderung der Natur desselben schließen,

S. Dahlmann, Gutachten der Juristenfacultäten ꝛc., die Hannoverische Verfassungsfrage betr. S. 192 u. 193.

vielmehr ist das Eigenthum an den Domänen dem Könige nach wie vor verblieben.

S. Dahlmann, l. c. S. 224.

Das Patent vom 1. November 1837

S. Gesetzsammlung für das Königreich Hannover 1837 I. S. 103 ff.

erklärt die verbindliche Kraft des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 für erloschen, setzt die bis zu dessen Verkündigung gegoltene landständische Verfassung wieder in Wirksamkeit und bestimmt S. 106 Nr. 1:

„Aus den Einkünften Unserer Domänen, deren rechtliches Verhältniß durch Hausgesetze und Herkommen fest begründet ist, wollen Wir nach den demnächst zu treffenden Anordnungen solche Zuschüsse zu den Staats-Bedürfnissen leisten, welche Unserem getreuen Volk die Ueberzeugung gewähren sollen, daß Wir, wie dieses ohnehin der von uns beabsichtigte Steuererlaß auf die unzweideutigste Weise bekundet, nicht gemeint sind, die Lasten Unserer geliebten Unterthanen zu vermehren.“

Das Verfassungsgesetz vom 6. August 1840 §. 137

S. Zachariä, deutsches Verfassungsgesetz I. S. 209 ff.

hebt blos die durch die frühere Verfassung bewirkte Vereinigung der Königlichen Kassen und

der Landeskasse auf und stellt die früher bestandene Trennung im Ganzen wieder her, ohne jedoch die Natur der Domänen irgend abzuändern.

Das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848

S. Zachariä, l. c. S. 235.

hat ebenfalls keinen Bezug auf die hier vorliegende Domänenfrage, so wenig solches rücksichtlich der 1852 und 1853 gemachten Regierungs-Anträge auf Abänderung des Verfassungsgesetzes von 1840 der Fall ist, worüber vielfach Verhandlungen, von dem Verfasser der Denkschrift „Verfassungswirren" genannt, stattgefunden haben.

Der Verfasser der Denkschrift hat daher Unrecht, wenn er behauptet, daß man zu verschiedenen Resultaten gelange, je nachdem man die Verfassung vom 26. September 1833 oder das Patent vom 1. November 1837 oder das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 ins Auge fasse.

3) im Großherzogthum Baden.

Die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818

S. Deutschlands Konstitution S. 80 ff.;

Pölitz, europäische Verfassungsgesetze Bd. I S. 459 ff.

bestimmt:

§. 59 „Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir

sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten, als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radizirten Civilliste und außer anderer darauf haftenden Lasten, so lange als Wir uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stande befinden werden, Unsere Unterthanen nach unserem innigsten Wunsch zu erleichtern, der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen."

Die Verfassungsurkunde hat zwar in einigen Artikeln durch das Gesetz vom 17. Februar 1849 Abänderungen erhalten; diese Abänderungen betreffen aber die Domänenfrage nicht.

S. **Zachariä**, deutsche Verfassungsgesetze Th. I S. 330.

In der Doctrin ist daher auch kein Zweifel, daß im Großherzogthum Baden die Domänen Familien-Eigenthum sind.

S. **Krätzer**, über Ursprung und Eigenthum an den Domänen S. 91.

Mauerbrecher, Grundsätze des deutschen Staatsrechts S. 371.

Zachariä, Staats- und Bundesrecht Th. III S. 48 ff.

Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 333.

Die Domänenfrage im Herzogthum Meiningen S. 21.

Vollert, die Domänenfrage S. 21.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammer=Vermögens S. 25.

Dieser Auffassung entsprechen auch alle Verfügungen über die Verwaltung des Domänen=Vermögens

S. **Regenauer**, Gesetze und Verordnungen über die Bewirthschaftung der Großherzoglich Badenschen Kammeral=Domänen, Vorrede u. VIII. ꝛc.

Da sogar in der von dem Verfasser stark benutzten, wenn auch von ihm nicht oft citirten Schrift:

Dahlmann, Gutachten der Juristenfacultäten S. 168,

zugestanden worden ist, daß in Baden die Domänen als Eigenthum der regierenden Familie anerkannt worden sind, so ist es nicht wohl erklärbar, wie der Verfasser der Denkschrift behaupten konnte, daß dem bestimmten Wortlaut gegenüber aus dem Grunde, weil sogar widerruflich ein Theil der Revenüen der Domänen zu Staatszwecken verwendet wird, die öffentliche Eigenschaft des Kammerguts (freilich ist diese Eigenschaft nicht näher bezeichnet), factisch anerkannt worden sei. Noch unerklärbarer ist aber, wie der Verfasser der Denkschrift zu behaupten vermochte, daß das unstreitige Patrimonial=Eigenthum des Regenten und seiner Familie an den Domänen, selbst wenn nicht auf allgemein anerkannte Grundsätze des Staats= und Fürstenrechts Bezug genommen worden wäre, mehr zu Gunsten des

Volks (!), als für das Fürstliche Interesse spreche. Solchen Behauptungen läßt sich wirklich nichts entgegenstellen.

4) im Großherzogthum Oldenburg.

Dasselbe hatte vor dem Jahre 1848 keine landständische Verfassung.

S. Pölitz, europäische Verfassungen Bd. I S. 1023 ff.

Zachariä, deutsche Verfassungs-Geschichte II S. 897.

Das Herkommen aber, wonach die Domänen Familieneigenthum sind, war nicht bestritten.

S. Krätzer, über Ursprung und Eigenthum an den Domänen S. 91.

Die Domänenfrage im Herzogthum Meiningen S. 21.

Das Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849 §. 8 in Vergleich zur Anlage I §§. 1 ff.

S. Gesetzblatt pr. 1849—1851 S. 59 ff. u. 119 ff.

erklärt das Domänen-Vermögen als Krongut der regierenden Familie, worunter nach dem Wortlaut und den bezüglichen Verhandlungen nichts anderes als Familieneigenthum verstanden werden kann.

Nur diese Bestimmung bestätigt wieder das revidirte Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 Art. 179, ohne etwas Neues festzusetzen.

S. Gesetzblatt pr. 1852 u. 1853 S. 139 ff.

Es ist daher wirklich unbegreiflich, daß der Verfasser der Denkschrift überhaupt und jedenfalls die sehr freisinnige Oldenburgische Verfassung für ein Kind der Reaction ohne soliden Stützpunkt erklärt.

5 u. 6) In den beiden Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Das Familieneigenthum an den Domänen in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz ist nach

Krätzer, über Ursprung und Eigenthum an den Domänen S. 91.

Mauerbrecher, l. c. S. 371.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 20.

Dr. Vollert, die Domänenfrage S. 20,

und nach den Verfassungen dieser Länder.

S. Pölitz, die europäischen Verfassungsgesetze Thl. I S. 1018 ff.

Zachariä, l. c. S. 771 ff. insbesondere S. 838,

nicht zu bestreiten.

Auf das Staatsgrundgesetz vom 10. October 1839 für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ist dahier nicht einzugehen, da dasselbe durch den Schiedsspruch vom 11. September 1850

S. Zachariä, l. c. S. 893.

für nichtig erklärt und außer Wirksamkeit gesetzt worden ist. Der Verfasser der Denkschrift hat hier keine Ausstellungen gemacht.

7) im Herzogthum Braunschweig.

Auch hier ist das Familieneigenthum an den Domänen unbestritten.

S. Krätzer, über Ursprung und Eigenthum der Domänen S. 91.

Wie von

Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. III S. 52 ff.

ausgeführt wird, hat das von der Herzoglichen Kammer verwaltete Domanium oder Kammergut ganz die Eigenschaft eines solchen überhaupt getheilt. Die Privilegien und Befugnisse gesammter Landschaft vom 9. April 1770

S. Pölitz, europäische Verfassungsgesetze Bd. I S. 910 ff.

beschränken sich nur auf die Veräußerungen des Kammerguts und die Kontrahirung von Kammerschulden.

S. Die Landschaftsordnung vom 25. April 1820.

Pölitz, l. c. S. 914 ff.

Deutschlands Konstitution S. 121 macht in dem bisherigen Rechtszustande keine Aenderungen.

Nach der neuen Landschaftsordnung vom 12. October 1832

S. Zachariä, deutsche Verfassungen Thl. II S. 695 ff.

ist der Fürstliche Haushalt aus den in

Pölitz, die europäischen Verfassungsgesetze B. I S. 959,

angeführten Gründen von dem Staatshaushalt getrennt (§. 161), die sämmtlichen Herzoglichen Domänen, Forsten, Jagden und Fischereien, die damit verbundenen Gefälle und Gerechtsame, so wie die heimfallenden Lehen, ferner die Berg- und Hüttenwerke, die Salinen, Glas- und Ziegelhütten, Steinbrüche, Kalk- und Gipsbrennereien, Braunkohlen und Torfstiche, die Porzellanfabrik und die Münze bilden das Kammergut (§. 162); die bisherigen Rechtsverhältnisse des Kammerguts und namentlich die Bestimmungen des Edicts vom 1. Mai 1794 bleiben unverändert; dasselbe ist ohne Zustimmung der Stände nicht zu veräußern und zu verpfänden (§. 164). Die später vorgenommenen Modificationen der Landschaftsordnung vom 12. October 1832 betreffen die Domänenfrage nicht.

S. **Zachariä**, deutsche Verfassungs-Geschichte Thl. II S. 694.

In der Doctrin besteht hiernach kein Zweifel, daß die Domänen Familieneigenthum sind,

S. **Zachariä**, deutsches Staats- und Bundesrecht l. c.

Mauerbrecher, l. c. S. 371.

Dr. **Vollert**, die Domänenfrage S. 21.

Es ist daher unrichtig, wenn der Verfasser der Denkschrift die vage Behauptung aufstellen mochte, es sei nicht der „entfernteste Angelpunkt" vorhanden, an welchen der vertriebene Herzog Karl gegründete Reclamationen knüpfen könne.

8) im Herzogthum Nassau.

Das Patent vom 1—2. September 1814

S. Pölitz, europäische Verfassungsgesetze Th. I S. 1010.

Krätzer, über Ursprung und Eigenthum an den Domänen S. 91.

Deutschlands Konstitution S. 22 ff.

Zachariä, deutsches Verfassungsgesetz Th. II S. 748 ff.,

erkennt in der Einleitung die Domänen für Familiengut an, was früher durch das Steueredict vom 10. und 14. September 1809 noch bestimmter geschah.

S. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. 3 S. 54.

Der Domänenstreit im Herzogthum Nassau 1831.

Die Rechtslehrer bestätigen auch dieses Anerkenntniß.

S. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes S. 479.

Mauerbrecher, l. c. 371.

Rau, politische Oeconomie Bd. 3 S. 90.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 20.

Dr. Vollert, die Domänenfrage S. 21.

Durch die Proclamation vom 5. März 1848 wurden zwar die Domänen zum Staatseigenthum erklärt; diese Erklärung aber und die Verordnung vom 28. December 1849 über die

Zusammenstellung des anerkannten gesetzlichen Staatsrechts des Herzogthums in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 durch die Verordnung vom 28. November 1851 (Verordnungsblatt pag. 333 ff.) beseitigt und zugleich zu erkennen gegeben, daß an der in den Hausgesetzen bereits gewährleisteten rechtlichen Natur und an dem daraus für den Herzog und das Herzogl. Haus geschichtlich hervorgegangenen und dem Herzog zur Bewahrung anvertrauten Recht an den Domänen nichts geändert sein soll.

Selbst nach

Dahlmann, Gutachten der Juristen-Facultäten S. 168,

sind in Nassau die Domänen Familien-Eigenthum des Herzogl. Hauses.

Gerade der Rückblick auf die landständischen Verhandlungen, worauf der Verfasser der Denkschrift Bezug nimmt, hätten denselben überzeugen können, daß die Stände, so weit sie die Eigenthumsfrage in Zweifel zu ziehen suchten, Unrecht hatten.

S. Zachariä, Staats- und Bundesrecht Th. III S. 54.

Daß die späteren Vorgänge, so weit der Verfasser der Denkschrift nicht etwa die Proclamation von 1848 vor Augen hatte, zu wenig loyal gewesen wären, als daß sie etwas entscheiden könnten, diese offenbar unbegründete Ansicht hat der Verfasser nicht einmal nachzuweisen versucht. Daß sie eine Anerkennung

des Volks nicht bedürfen, ist nicht zu bestreiten; daß eine Anerkennung von Seiten des Volks überdies vorliegt, braucht nicht näher nachgewiesen zu werden.

9—11) in den Herzogthümern Anhalt.

Das unzweifelhafte Herkommen steht fest, daß in den Herzogthümern die Domänen Familien-Eigenthum sind.

S. **Mauerbrecher**, l. c. S. 371.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 21.

Vollert, die Domänenfrage S. 21.

Weder die Verfassungsbestimmungen vor dem Jahre 1848,

S. **Pölitz**, europäische Verfassungsgesetze S. 1056 ff.

noch auch die Verordnungen vom 4. November 1851 und vom 9. April 1855

S. **Zachariä**, deutsche Verfassungsgesetze Th. II S. 985.

heben dieses Herkommen auf, vielmehr bestimmt das Staatsgrundgesetz für Bernburg vom 28. Februar 1850 §. 92 wörtlich:

„Der Herzog bezieht außer denjenigen Domänen, welche aus dem Gute Zeitz mit sämmtlichem Zubehör und seinen im Auslande belegenen Besitzungen entspringen, und außer der freien Benutzung der Schlösser und Hofgebäude mit Inventarien, Anlagen und Gärten, eine aus den Einkünften der Herzogl. Stamm- und Fideicommiß-,

so wie aus seinen Allodial-Gütern vorab zu entnehmende Civilliste, deren Betrag für die Lebensdauer des jetzt regierenden Herzogs auf die Summe von 65,000 Thaler Courant jährlich festgestellt wird und in monatlicher Vorausbezahlung aus der Staatskasse abzuführen ist.“

Der Begriff „Herzogl. Stamm- und Fideicommißgut“ ist klar und bestätigt unbestreitbar das Familien-Eigenthum. Hat nun der Fürst die Verwaltung des Stamm- und Allodialguts gegen eine Civilliste dem Staat überlassen, so spricht dies nicht, wie der Verfasser der Denkschrift andeutet, gegen, sondern allerdings für die „Hofgutseigenschaft“ so klar, daß darüber jede weitere Erörterung überflüssig ist.

Es kann daher wohl nur auf einem Versehen beruhen, wenn der Verfasser der Denkschrift die bezüglichen Bestimmungen als Kinder der Reaction ansehen und ihnen jeden soliden Stützpunkt absprechen will.

12 u. 13) in den Fürstenthümern Reuß.

Auch hier ist die Natur der Domänen als Familien-Eigenthum unzweifelhaft.

S. **Mauerbrecher**, l. c. S. 371.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 20.

Vollert, die Domänenfrage S. 21.

Diese Natur ist weder in dem Fürstenthum Greiz, welches die altständische Verfassung fortdauernd besitzt, noch im Fürstenthum Schleiz

durch das Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852 §. 55 aufgehoben, vielmehr gerade deshalb, weil hierüber nichts vereinbart worden ist, beibehalten.

S. Zachariä, deutsche Verfassungs-Gesetze Bd. II S. 1039.

Pölitz, die europäischen Verfassungsgesetze I S. 1095.

Der Verfasser der Denkschrift sieht auch die Reußischen Verfassungen als Kinder der Reaction ohne solide Stützpunkte (!) an.

14 und 15) in den beiden Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen.

Die Domänen in beiden Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen waren und sind fortwährend Familieneigenthum.

S. Mauerbrecher, l. c. S. 371.

Zachariä, Staats- und Bundesrecht Thl. III S. 53 ff.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 20 ff.

Vollert, die Domänenfrage S. 21.

Es kann hierüber weder nach den vor dem Jahre 1848 erlassenen, noch nach den jetzt in Kraft bestehenden Bestimmungen ein Zweifel vorliegen.

S. Deutschlands Konstitutionen S. 32.

Zachariä, deutsche Verfassungs-Gesetze Bd. II S. 983 u. 1017.

Pölitz, europäische Verfassungsges. S. 1064 ff.

Es verordnet

1) im Fürstenthum Sondershausen:

a) die Verfassungsurkunde vom 24. September 1841 §. 24, daß das Kammergut im Gegensatz zu dem Staatsgut ein immerwährendes und unveräußerliches Fideicommiß der Fürstlichen Familie sein soll;

b) das Verfassungsgesetz vom 20. December 1849 §. 68: „Das Kammergut bleibt ein immerwährendes und so weit nicht rücksichtlich einzelner Bestandtheile eine in dem früheren Familienrecht begründete Ausnahme nachgewiesen werden kann, nach der Regierungsfolge forterbendes Fideicommiß des Fürstlichen Hauses rc.;"

2) im Fürstenthum Rudolstadt: das Grundgesetz vom 21. März 1854 §. 9 von den Domänen: „Das ganze Kammer-Vermögen mit allen Rechten und Beschwerden verbleibt immerwährendes fideicommissarisches Eigenthum des Fürstlichen Hauses und erbt in demselben nach den Grundsätzen der Staatserbfolge fort."

Diese schon vor dem Jahre 1848 gültig gewesenen, resp. sogar im Jahre 1841 und später im Jahre 1849 erneuerten Bestimmungen sieht der Verfasser der Denkschrift auch für

Kinder der Reaction ohne soliden Stützpunkt an. Es scheint fast, daß nach seiner Auffassung nur solche Gesetze, welche ihre Entstehung dem Jahre 1848 verdanken, einen soliden Stützpunkt haben.

16 und 17) In den beiden Fürstenthümern Lippe.

Nach unzweifelhaftem Herkommen sind in den Fürstenthümern Lippe-Detmold und Lippe-Schaumburg die Domänen Familieneigenthum.

S. Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 20.

Dieses Herkommen ist weder durch

die Lippe-Detmoldische Verfassungsurkunde vom 8. Juni 1819 §§. 7 ff. und durch

die Lippe-Detmoldische Verfassungsurkunde vom 6. Juli 1836 §§. 5 ff.,

noch durch

die Lippe-Schaumburgische Vergleichsurkunde vom 3. December 1792 und durch

die Lippe-Schaumburgische Verordnung vom 15. Januar 1816 §§. 2 ff.

aufgehoben; eben so wenig auch

S. Deutschlands Konstitut. S. 35 u. 1098 ff.

Pölitz, die europäischen Verfassungsgesetze Bd. I S. 1105.,

Zachariä, deutsche Verfassungs-Gesetze Bd. II S. 1060 ff. u. 1067 ff.

modificirt.

Den Ständen ist keinerlei Einfluß auf die Verwaltung des Domänen-Vermögens einge-

räumt; das Eigenthums-Verhältniß an den Domänen ist nicht abgeändert, daher aufrecht erhalten.

Es kann darnach nur auf einem Versehen beruhen, wenn der Verfasser der Denkschrift auch hier Kinder der Reaction ohne soliden Stützpunkt sieht.

18) im Fürstenthum Waldeck.

Das Domänen-Vermögen war unbestreitbar vor dem Jahre 1848 Familieneigenthum.

S. Verfassungs-Urkunde vom 28. Januar 1814 Eingang §§. 19—22.

Landesvertrag vom 19. April 1816 §§. 25 ff.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 20 u. 21.

Vollert, die Domänenfrage S. 21

Deutschlands Konstitutionen S. 36 ff.

Pölitz, die europäischen Verfassungs-Gesetze Bd. I S. 1107 ff.

Zachariä, deutsche Verfassungsgesetze Bd. II S. 1092 ff.

Die mit den Ständen vereinbarte Verfassungs-Urkunde vom 17. August 1852 §. 26

S. Waldeckische Regierungsblätter pr. 1852 S. 141 ff.

nimmt auf eine derselben besonders beigefügte Vereinbarung Bezug und bestimmt, daß im Uebrigen die rechtlichen Verhältnisse maßgebend sein sollten, welche früher vor 1849 gegolten haben. Die Vereinbarung stellt überhaupt die

Eigenthumsfrage außer Zweifel, indem sonst die meisten Bestimmungen überflüssig sein würden; hiernächst war aber auch nach den vor dem Jahre 1849 bestandenen rechtlichen Verhältnissen die Eigenthumsfrage entschieden.

Vorstehende Bestimmungen werden von dem Verfasser der Denkschrift gleichfalls zu den Kindern der Reaction ohne soliden Stützpunkt gerechnet.

19) im Fürstenthum Liechtenstein.

Es ist im Fürstenthum Liechtenstein das Familieneigenthum am Domänen-Vermögen ausdrücklich anerkannt.

S. **Zachariä**, deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. III S. 54.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 21.

Vollert, die Domänenfrage S. 21.

Ueber die Verfassungsurkunde vom 9. November 1818 sagt der Verfasser der wissenschaftlichen Denkschrift, daß von ihr nur so viel bekannt sei, daß sie „sehr originell" wäre. Sie ist aber nicht allein in

Deutschlands Konstitutionen S. 89 ff.

Pölitz, die europäische Verfassungs-Gesetze Th. I. S. 1092 ff.

Zachariä, deutsche Verfassungsgesetze Bd. II S. 1033 ff.

ihrem ganzen Inhalte nach vollständig abgedruckt, sondern sie sagt wörtlich:

§. 14: „Diese Vorschläge (der Stände) dürfen aber solche Gegenstände nicht betreffen, die entweder, gemäß Urbarien, oder althergebrachter Uebung, Unsere eigentlichen Dominicalgefälle, oder Unsere Privatrenten betreffen, weil sie, wenn sie gleich den Namen von Landesregalien führen, gleichwohl Unser Privateigenthum sind, das außer dem Wirkungskreise ständischer Befugnisse liegt."

§. 15: „Dagegen geben Wir aber Unsern getreuen Unterthanen Unsere gnädigste Versicherung, daß Wir bei Einführung neuer allgemeiner Abgaben, in wieweit sie nur aus der Landeshoheit gerechtfertigt werden können, denselben also kein Dominicaltitel zu Grunde liegt, die ständische Berathung vorausgehen lassen und ihnen in gerechten und billigen Fällen Unsere höchste Genehmigung nicht versagen werden."

Daß der Verfasser der Denkschrift diese Verfassung eine „sehr originelle" nennt, beurkundet, daß er sie nicht eingesehen hat. Würde er Einsicht von ihr genommen haben, so hätte ihm nicht entgehen können, daß bei ihr (sie enthält nur 17 §§.) die in den k. k. österreichischen deutschen Staaten damals bestandene landständische Verfassung zum Muster genommen worden ist, daß sie die wohlwollendsten Gesinnungen beurkundet und den Ständen (z. B. §§. 7 und 13), sowie auch den Unterthanen (z. B. §. 11) alle Rücksichtnahme zu Theil werden läßt. Vollkommene Gleichheit in Tragung der allgemeinen Lasten ist in §. 12 be-

stimmt. Es ist wirklich unbegreiflich, wie der Verfasser der Denkschrift in der Anmerkung behaupten mochte, daß hier das Staatsverhältniß ein abnormes sei. Allerdings enthält die Verfassungsurkunde in §. 16 die Vorschrift:

„Vorschläge in bürgerlichem, politischem und peinlichem Fache können Wir aus dem in §. 1 schon vorgekommenen Grunde (weil nämlich bei der Verfassung die k. k. österreichische zum Muster genommen worden ist), und Vorschläge, welche äußere Staatsverhältnisse betreffen, dürfen Wir, wegen dem nöthigen Miteinverständnisse mit anderen mächtigeren deutschen Staaten, Unseren getreuen Ständen nicht erlauben.“

Die Frage, welche Rechte den Ständen zweckmäßig einzuräumen seien, ist aber weder in der Wissenschaft, noch in der Praxis als eine entschiedene anzusehen und es begründet jedenfalls die Bestimmung in §. 16 nicht das Urtheil einer großen Originalität in dem hier unterlegten Sinne.

Welche Bedeutung der hier ohnehin nicht passende Ausdruck haben soll, wenn etwa nicht das Beispiel, da hier dem Fürstenthum Liechtenstein (Ländchen bezeichnet) einige Staaten entgegengestellt werden, in welchen die Domänen Staats- resp. Krongutseigenschaft (!) haben (Oesterreich, Preußen, Bayern, Königreich Sachsen (!), Belgien, Frankreich, England, Spanien, Schweden, Dänemark) und von welchen jeder einzelne mehr besage, wie Liechtenstein und seine Kategorie, nur dem Ernst

der Sache Eintrag thun soll, läßt sich nicht wohl absehen. Jedenfalls sind die Verhältnisse wesentlich verschieden. Auf die Natur der Domänen außerdeutscher Staaten einzugehen, dazu liegt gar kein Anlaß vor. Im Uebrigen sind hinsichtlich der deutschen Staaten die Angaben des Verfassers sogar zum Theil ungenau resp. unrichtig, wie betreffenden Orts dargethan worden ist resp. noch dargethan werden wird.

20 und 21) in den Fürstenthümern Hohenzollern (jetzt mit dem Preußischen Staate vereinigt).

In der Verfassungsurkunde des Fürstenthums Sigmaringen vom 12. Juli 1833 werden die im Fürstenthum gelegenen Domänen für Stamm- und Fideicommißgut des Fürstlichen Hauses erklärt.

S. **Zachariä**, deutsches Staats- und Bundesrecht Th. III S. 371.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 21.

Dasselbe Verhältniß hat jedenfalls auch im Fürstenthum Hechingen bei der Gleichheit der Verhältnisse und nach den Nachweisen in

Pölitz, die europäischen Verfassungs-Gesetze Bd. I S. 1071.,

bestanden.

22—25) daß in den Königlichen, Großherzoglichen und Herzoglichen Sächsischen Ländern das Familieneigenthum an den Domänen anerkannt ist, ist bereits in den §§. 9

u. ff. nachgewiesen. Hieraus geht auch die Unrichtigkeit und Ungenauigkeit der bezüglichen Angaben in der Denkschrift evident hervor.

ad II. In denjenigen Ländern, in welchen durch die aus jenen Verhandlungen hervorgegangenen neuen Verfassungen die Domänen theilweise oder überhaupt für Staatsgut erklärt worden sind, ist gerade anerkannt worden, daß diese Bestimmung etwas Neues, von dem zeitherigen Rechtszustande Abweichendes ist, und es ergiebt sich aus den desfallsigen Gesetzen recht auffällig, daß die Kammergüter ohne besondere legislative Normirung Familieneigenthum des Fürstlichen Hauses geblieben sein würden.

S. Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 24.

1) Die Königlich Württembergische Verfassungsurkunde, durch welche der Jahre lang fortgezogene Verfassungsstreit zwischen der seit 1806 absoluten Regierung und den Ständen der altwürttembergischen Lande abgeschlossen und die alten und neuen Bestandtheile des Königreichs unter einer Grundverfassung vereinigt wurden, welche sich auch, abgesehen von der nach der Verordnung vom 5. October 1851 in Betreff der Israeliten beibehaltenen Modification, wieder vollständig in Geltung befindet, enthält im Cap. VIII von dem Finanzwesen:

§. 102 „Sämmtliche, zu dem vormaligen Herzoglich Württembergischen Familien-Fideicommisse gehörigen, sowie die von dem König neu erworbenen Grund-

stücke, Gefälle und nutzbaren Rechte bilden, mit Ausschluß des sog. Hofdomänen-Kammerguts, das königl. Kammergut."

§. 103. „Auf demselben haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs oder Staatsoberhauptes und der Mitglieder des Königlichen Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten; es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsguts zu."

§. 109. „So weit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden."

S. Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg 1819 S. 633 ff.

Deutschlands Konstitutionen S. 92 ff.

Pölitz, die europäischen Verfassungsgesetze I S. 348 ff.

Zachariä, deutsche Verfassungsges. I S. 293 ff.

Es wird hiernach allerdings vielfach behauptet, daß das Königliche Kammergut die Natur von Staatsgut habe.

S. **Mauerbrecher**, l. c. S. 371

Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht Thl. III S. 47.

Der Domänenstreit im Herzogthum Nassau S. 37.

Hoffmann, die Domanial-Verwaltung des Würtembergischen Staates §. 5.

Gleichwohl beweist gerade die Württembergische Verfassung die Natur des Familien-Eigenthums an den Domänen.

Aus dem citirten §. 102 geht klar hervor, daß das sogenannte Königliche Kammergut, neben welchem noch das Hofdomänen-Kammergut besteht, zu dem vormaligen Herzoglich Württembergischen Familien-Fideicommiß gehört hat, was auch

Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes ed 3 S. 479,

in Betreff des Württembergischen Kammerschreibereiguts bestätigt. Wenn diesem Königlichen Kammergut die Natur des Staatsguts nunmehr beigelegt worden ist, so ist in Betreff des Eigenthums-Subjects eine Aenderung eingetreten.

Nach Hoffmann (die Domanial-Verwaltung des Württembergischen Staates §. 1) betrug nach dem Hauptfinanzetat pr. 1839—42 der jährliche Staatsbedarf 9½ Millionen und der Reinertrag der Domänen allein 4½ Millionen. Der Verfasser der Denkschrift ist auf die von ihm im Landtage sonst noch (Protocolle pr. 1854 S. 37) aufgestellten, aber bereits

S. Protocolle ib. S. 77 u. 119.

widerlegten Angaben nicht wieder zurückgekommen.

2) Großherzogthum Hessen.

Daß im Großherzogthum Hessen die Domä-

nen Familieneigenthum waren, hiefür sprechen die gewichtigsten Zeugnisse.

Das Edict über die landständische Verfassung vom 18. März 1820

S. Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt von 1820 S. 101 ff.

Klüber, die europäischen Verfassungsgesetze I S. 669 ff.

bestimmt in Art. 19:

„Eine Vermehrung der Staatsschuld soll ohne Einwilligung Unserer getreuen Stände nicht stattfinden. Wir werden darum auch keine Verhypothekirung Unserer Domänen ohne Einwilligung Unserer Stände vornehmen lassen.

Dagegen erkennen wir in Hinsicht Unserer Domänen keine Beschränkung durch ständische Concurrenzen, und so fern von Staats- und Regierungshandlungen, welche desfalls mit auswärtigen Staaten vorgenommen werden könnten, von Wiederverleihung heimgefallener Lehen, von dem Verluste entbehrlicher Gebäude, von den in anderen Staaten gelegenen Gütern und Einkünften, von Vergleichen zu Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, oder endlich von bloßen Austauschungen, von Ablösungen des Lehens und Erbleih-Verbands, der Grundzinsen und Dienste die Rede ist.

Auch behalten Wir Uns vor, wenn Wir es für gut finden, von Unseren Domänen,

zum Behufe der Staatsschulden-Tilgung in gesetzlicher Form veräußern zu lassen."

Nicht minder bestimmt spricht sich die an die Stelle des fraglichen Edicts getretene Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 im zweiten Theil von den Domänen

S. Zachariä, deutsche Verfassungsgesetze Bd. I S. 401 ff.

Deutschlands Konstitutionen S. 139 ff.

dahin aus:

§. 6. „Ein Dritttheil der sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnittsertrage der reinen Einkünfte berechnet, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um mittelst allmäligen Verkaufs zur Schulden-Tilgung verwendet zu werden."

§. 7. „Die übrigen ⅔ bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses."

S. Kläber, öffentliches Recht S. 479.

Mauerbrecher, l. c. S. 371.

Zachariä, Staats- und Bundesrecht Bd. III S. 49 ff.

Dahlmann, Gutachten ꝛc. S. 168.

Der Domänenstreit im Herzogthum Nassau S. 39 ff.

Rau, Lehrbuch der politischen Oeconomie. Bd. III S. 90.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 21.

Vollert, die Domänenfrage S. 21.

Vollert, die Entstehung und die rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 25.

Der Ausschluß der ständischen Koncurrenz bei „Unseren Domänen" im Edict vom 18. März 1820, die Abgabe von 1/3 der sämmtlichen Domänen an den Staat weist die ursprüngliche Natur der Domänen klar nach.

3) Kurfürstenthum Hessen.

Ein gleicher Nachweis, wie im Großherzogthum Hessen, liegt auch im Kurfürstenthum Hessen vor.

Die Wirksamkeit der Stände dehnte sich nach der bis zum Jahre 1806 bestandenen landständischen Verfassung nicht auf das Domänen-Vermögen aus.

S. Pölitz, die europäischen Verfassungs-Gesetze I S. 552.

Die Differenzen, welche in den Jahren 1814 und 1815 entstanden, betrafen die hier vorliegende Frage nicht.

S. Pölitz, l. c. S. 555.

In dem Promemoria vom 12. Mai 1815 forderten die Stände die gänzliche Trennung des vorhandenen und zu erwerbenden Staats-Vermögens von dem Privat-Vermögen des Regenten. Der Entwurf einer Verfassungsurkunde, den Ständen im Februar 1816 mitgetheilt, dehnt den ständischen Wirkungskreis (§§. 1 ff.) nicht auf das Domänen-Vermögen aus.

S. Pölitz, l. c. S. 555.

Auf die Vorstellungen, welche der engere Landtag gegen diesen Entwurf machte, die überdies nicht zur öffentlichen Kunde gelangten, erschien eine Resolution der Landtags-Kommission, worin es heißt:

„So ist die angetragene Bildung eines besonderen Haus-Vermögens eine aus der westphälischen Konstitution entlehnte Idee vom Kronschatz und den Krondomänen und **steht im Widerspruch mit der Verfassung des Kurhessischen Staates und der ursprünglichen Eigenschaft und Bestimmung der Krongüter, deren Unveräußerlichkeit durch Primogenitur- und Hausgesetze in Hessen längst festgesetzt ist.**"

S. Pölitz, l. c. S. 567.

Die Stände erließen hierauf ein ausführliches Promemoria; die Stände-Versammlung ging auseinander und die Verfassung ruhte. Das Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817, die Organisationsurkunde vom 29. Juni 1821

S. Pölitz, l. c. S. 571 u. 573.

enthalten keine hieher gehörigen Bestimmungen.

Der Verfassungsentwurf vom 7. October 1830 schrieb blos vor, daß der Bedarf des Kurfürstlichen Hofes aus dem Ertrag derjenigen Domänen entnommen werde, welche dazu werden vorbehalten, gleichwohl auch ferner durch die Finanzbehörden ganz in der bisherigen Art werden verwaltet werden (§. 6), ferner daß

über diese Verwendung keinerlei Nachweisung statt finde.

S. Pölitz, l. c. S. 608 ff.

Die Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 sagt:

§. 139. „Zum Staats-Vermögen gehören vornehmlich die bisher bei den Finanz- und anderen Staatsbehörden verwalteten oder nach erfolgter Feststellung dieses Vermögens zur Staatsverwaltung übergehenden Gebäude, Domanial- (Kammer-) Güter und Gefälle, Forste, Jagden, Fischereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Fabriken, nutzbare Regalien und Rechte, Kapitalien und sonstige Werthgegenstände, welche, ihrer Natur und Bestimmung nach, als Staatsgut zu betrachten sind, oder aus Mitteln des Staates oder zum Staats-Vermögen erworben sein werden."

§. 140. „Das Staats-Vermögen soll vollständig verzeichnet und hierbei, sowie bei dessen näherer Feststellung der Inhalt derjenigen Vereinbarungen mit zum Grunde gelegt werden, welche hinsichtlich der Sonderung des Staats-Vermögens vom Fideicommiß-Vermögen des Kurfürstlichen Hauses, sowie hinsichtlich des Bedarfes für den Kurfürstlichen Hof, mit den dermalen versammelten Landständen getroffen sind, und hiermit unter den Schutz dieser Verfassung gestellt werden."

§. 141. „Für den in der betreffenden Vereinbarung festgesetzten Bedarf des Kurfürstlichen Hofes an Geld und Naturalien bleiben die dazu durch dieselbe vorbehaltenen Domänen und Gefälle auf immer bestimmt. Diese werden aber dessenungeachtet auch ferner durch die Staatsfinanzbehörden ganz so, wie das übrige Domanial-Vermögen verwaltet; deren Ertrag fließet in die Staatskasse, und hinsichtlich ihrer Veräußerung finden die Bestimmungen des folgenden § ebensowohl Anwendung."

S. Deutschlands Verfassungs-Urkunden S. 180 ff.

Pölitz, l. c. S. 613.

Ueber das Fideicommiß-Vermögen des Kurfürstlichen Hauses enthält das Gesetz vom 27. Februar 1831, betreffend den Kurfürstlichen Hausschatz,

S. Gesetz-Sammlung pr. 1831, 1832 und 1833 S. 55.

die ausführlichsten Bestimmungen.

Hiernach ist allerdings nicht in Abrede zu stellen, daß ein Theil des Familieneigenthums durch die Verfassungsurkunde vom Jahr 1831 an den Staat abgetreten worden ist.

S. **Mauerbrecher**, l. c. S. 371.

Dahlmann, Gutachten 2c. S. 168.

Der Domänenstreit im Herzogthum Nassau. S. 41.

Vollert, die Domänenfrage S. 21.

Indessen ist ebenso wenig zu bezweifeln, daß vorher die Domänen Familieneigenthum waren und daß nur ein Theil derselben an den Staat überwiesen worden ist. Letzteres bestätigt insbesondere auch hier das ursprüngliche Eigenthum.

S. die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 21.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 25.

Die Verfassungsurkunde vom 13. April 1852, welche vorläufig an die Stelle der früheren getreten ist,

S. Gesetz-Sammlung pr. 1852, 1853 und 1854 S. 4 ff.

Zachariä, deutsche Verfassungsgesetze Th. I S. 357.

wiederholt in der Hauptsache die älteren Bestimmungen in der Art:

§. 107. „Ueber die Verwendung der Einkünfte des landesherrlichen Vermögens soll die erforderliche Regulirung, unter Mitwirkung der Agnaten, in einer alle folgenden Zeiten umfassenden Weise mit den Landständen baldigst bewirkt werden.

Bis dahin bildet für dessen Verwaltung und Verwendung die im Jahre 1831 getroffene Uebereinkunft die Grundlage, wie sie in den folgenden Paragraphen enthalten ist."

§. 108. „Aus dem landesherrlichen Vermögen überhaupt ist die verabredete Hofdotationssumme zu entrichten.

Die nach jener Vereinbarung dem Haus=fideicommiß verbleibenden Domänen (Landgüter und Forste) sollen schon jetzt durch bald thunlichste Verzeichnung ausgesondert werden und müssen in ihrem Reinertrage den für den Bedarf des Kurfürstlichen Hofes festgesetzten Beträgen vollständig gleichkommen und nöthigenfalls aus Bestandtheilen des nach der Vereinbarung gebildeten Staats=Vermögens ergänzt werden."

§. 109. „Die zum Haus=Fideicommiß=Vermögen gehörigen Domänen sollen mit den durch jene Vereinbarung zu Staats=Vermögen erklärten gesammten Bestandtheilen desselben in dem durch die erwähnte Vereinbarung festgesetzten Umfange in derselben Verwaltung durch die Staats=Finanzbehörden verbleiben, so daß der Gesammt=Ertrag in die Staatskasse fließt, aus welcher die festgesetzte Hofdotationssumme abzuliefern ist.

Hinsichtlich der Veräußerung der Fideicommißgüter finden die Bestimmungen des folgenden §. 110 ebenfalls Anwendung."

§. 110. „Das Staats=, wie das landesherrliche Hausfideicommiß=Vermögen ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst einer bleibenden Last beschwert werden."

ad III.

1) Das Königreich Preußen,

Durch Edict vom 13. August 1713, welches in

seiner Einleitung auf eine Disposition vom Jahre 1710 Bezug nimmt, wonach König Friedrich I. auch seine noviter adquisita mit einem ewigen Fideicommiß belegt, wurde der bisher gemachte Unterschied zwischen Domänen und Chatullgütern aufgehoben und beiden die Natur rechter Domanial-, Kammer- und Tafelgüter sammt der denselben in den Rechten anklebenden Inalienabilität beigelegt.

Das allgemeine Landrecht Th. II Tit. 14 §. 11 ff. S. 899 ff. erklärt die Domänen und Kammergüter ausdrücklich für Staatsgüter, deren besonderes Eigenthum dem Staate zustehe. Auch das Hausgesetz vom 6. November 1809 spricht von Domänengütern des Staates. Dasselbe bestimmen die Verordnungen vom 9. März 1819, 17. Januar 1820 §. 3, die Kabinetsordre vom 17. Juni 1826.

Es ist hiernach nicht in Abrede zu stellen, daß die Domänen theilweise jetzt als Staatseigenthum anzusehen sind.

S. **Simon**, das preußische Staatsrecht S. 306 ff.

Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. III S. 42 ff.

Mauerbrecher, l. c. S. 371.

Der Domänenstreit im Herzogthum Nassau S. 43.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 21.

Vollert, die Domänenfrage S. 21.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 25.

Ueber Domänen und deren Verwaltung mit besonderer Rücksicht auf die Preußische Domänen-Verfassung S. 2 ff.

Die Verordnung vom 17. Januar 1820 erklärt das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates, insbesondere sämmtliche Domänen, Forsten und säcularisirte Güter mit Ausnahme derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2½ Millionen Thalern für den Unterhalt der Königlichen Familie, für den Hofstaat und sämmtliche Prinzliche Hofstaaten, sowie auch für dahin gehörige Institute erforderlich sind, für die Staatsschuld verhaftet.

S. Gesetz-Sammlung von 1820 S. 9 ff.

Nach der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 Art. 59 verbleiben dem Kronfideicommiß-Fonds die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forste angewiesenen Renten.

Auch hier stellt sich heraus, daß die Domänen ursprünglich Familieneigenthum waren und erst später theilweise an den Staat abgetreten worden sind, daneben aber ein sog. Kron-Fideicommiß geschaffen worden ist.

S. **Klüber**, öffentliches Recht rc. S. 479.

Richtig ist es, daß die Verordnung vom 9. März 1819

S. Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten V 525 S. 73 ff.

festsetzt:

„daß die Domänen in den wieder eroberten und neuerworbenen Provinzen von dem durch den König Friedrich Wilhelm gestifteten und durch das Hausgesetz vom 17. December 1808 bestätigten Thron-Familien-Fideicommiß ausgeschlossen bleiben und auf sie die allgemeinen Bestimmungen (Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 14 §. 16 ff.) Anwendung finden sollen."

Es läßt sich jedoch nicht absehen, wie aus dieser Bestimmung etwas gegen die Eigenthumsfrage gefolgert werden kann, im Gegentheil liegt auch in der Ueberweisung der fraglichen Domänen an den Staat eine Disposition, zu welcher der König nach der Art und Weise, wie die Acquisition stattgefunden hatte, offenbar competent war.

2) Das Königreich Bayern.

Die Verordnung vom 18. Mai 1799

S. Krätzer, über Ursprung und Eigenthum der Domänen in Deutschland S. 127.

vereinigte die damals noch abgesonderten Kabinetsgüter mit dem Kammergut. Die Domanial-Fideicommiß-Vorschrift vom 20. October 1804, bestätigt in §. 11 der Verfassung vom 1. Mai 1808,

S. Pölitz, europäische Verfassungs-Gesetze I S. 98.

enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung, behandelt aber allerdings auch die Kammeralgüter wie eigentliches Staatsgut. Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 Tit. III §. 3

S. Zachariä, deutsche Verfassungs-Gesetze I S. 111.

Deutschlands Konstitutionen I S. 65 ff.

kennt nur Staatsgut. Die Civilliste ist auf die gesammten Staatsdomänen radizirt. Es wird daher angenommen, daß in Bayern die Domänen Staatsgut seien.

S. **Zachariä**, deutsches Staats- und Bundesrecht III S. 43 ff.

Dahlmann, Gutachten rc. S. 168.

Der Domänenstreit im Herzogthum Nassau S. 37.

Vollert, die Domänenfrage S. 21.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 25.

Dagegen ist aber von

Krätzer, über Ursprung und Eigenthum der Domänen in Deutschland und insbesondere in Bayern,

nachgewiesen, daß in Bayern die Domänen allerdings Familieneigenthum sind (S. 97 ff., 106, 108 ff., 113 ff., 126), daß dieses Eigenthumsrecht durch die Verordnung vom 18. März 1799 (S. 127), die Pragmatik vom 20. October 1804 (S. 120), die Verfassung von 1808 (S. 134), die Verfassung von 1818 (S. 136 ff.) nicht aufgehoben worden ist.

Zum Schluß ist noch kurz (die freien Städte kommen natürlich gar nicht in Betracht)

des Großherzogthums Luxemburg,

der Herzogthümer Holstein und Lauenburg und

der Landgrafschaft Hessen-Homburg Erwähnung zu thun.

Die Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg sind so eigenthümlicher Art, daß sie füglich übergangen werden können.

S. Zachariä, deutsches Verfassungs-Gesetz II S. 454 ff.

Pölitz, europäische Verfassungs-Gesetze S. 731 ff.

Dasselbe findet auch in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg statt.

In Holstein werden die Domänen nach der Schrift:

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 21.

durch ein ganz unzweifelhaftes Herkommen für Patrimonial-Eigenthum erklärt, während im Herzogthum Lauenburg dieselben nach der Schrift:

die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg 1856 S. 65

Staatsgut sein sollen.

In der Landgrafschaft Hessen-Homburg sind den Bezirksräthen keine Rechte auf das Domänen-Vermögen eingeräumt worden.

S. Zachariä, deutsche Verfassungsgesetze II S. 1113 ff.

§. 33.

Resultat der Erörterung über die Natur der Domänen nach gemeinrechtlichen Normen,

Als Resultat der umfassenden Prüfung der Frage über die Natur der Domänen nach gemeinrechtlichen Normen stellt sich folgendes heraus:

1) Bei weitem die überwiegende Mehrzahl der Rechtslehrer, unter diesen gerade diejenigen, deren Autorität allgemein anerkannt ist und welche sich auf dem Boden des Rechts stellen und vom allgemeinen philosophischen Gesichtspunkte absehen, betrachten (§. 20) die Domänen (das Kammer-Vermögen) außer allen Zweifel als ein den Fürstlichen Familien zuständiges Vermögen.

2) Diese Annahme entspricht auch der Einrichtung, wonach die Disposition, die Verwaltung, die Benutzung des Domänen-Vermögens, die Verwendung der Erträgnisse ursprünglich von Einwilligung der Stände nicht abhängig war (§. 23 u. 48).

Die fragliche Annahme findet ferner ihre Bestätigung

3) in der Begründung und Bildung der Fürstlichen Herrschaft und landesherrlichen Gewalt (§. 21);

4) in den Reichsgesetzen, besonders da dieselben bei Erwähnung des Domänen-Vermögens der Reichsstände, und zwar gerade im Gegensatze zu den Steuern der Unterthanen die Bezeichnung „ihre eigenen Kammergüter" gebrauchen;

5) in dem Wortlaut „Domänen" (§. 26),

6) in dem unzweifelhaften Herkommen, so wie in den ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen fast aller deutschen Staaten, was selbst da erkennbar ist, wo durch besondere Verabredungen das ursprüngliche Verhältniß modifizirt worden ist (§. 32). Es war daher eben so sehr dem historisch begründeten Rechte, als der Anerkennung durch die herrschende Rechtsdoctrin entsprechend, wenn

7) der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 untern anderen auch die Domänen (in den Entschädigungslanden) den resp. (neuen) Landesherren zur freien und vollen Disposition mit der ausdrücklichen Befugniß, darüber auch zur Erleichterung ihrer Finanzen zu verfügen, überläßt (§. 27); wenn ferner

8) insbesondere auch in der Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 Art. 26 den damals mediatisirten Fürsten und Herren alle ihre Domänen ohne Ausnahme als Privateigenthum vorbehalten wurden, ohne daß ihnen sogar auf den Grund der für sie künftig wegfallenden, dem neuen Oberherrn aber zuwachsenden Regierungskosten auch nur Opfer angesonnen worden wären (§. 29).

Dieser, die Eigenthumsrechte der vormals reichsständischen Familien an ihren Domänen als unzweifelhaft darstellende Act ist um so bedeutungsvoller, als er zu einer Zeit, welche so mannigfach zur Nichtachtung und Umstoßung bestehender Rechtsverhältnisse geneigt war, erfolgte und als er

9) durch Art. 14 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, welche, indem sie die Domänen der mediatisirten Fürsten zu dem Familiengut derselben zählte, und die Königliche Bayerische Verordnung vom 11. März

1807 (§. 30) bestätigte, den regierenden Häusern an ihrem eigenen Domänen-Vermögen doch nicht geringere Rechte einräumen konnte, so wie durch die gleichmäßigen Mediatisirungen der Fürsten von Isenburg und von der Leyen weitere Anerkennung und Garantie (§. 31).

II. Abtheilung.

Natur der Domänen nach sächsischem Rechte insbesondere.

§. 34.
Zusammenstellung der hauptsächlichsten Momente.

Alles dasjenige, was über die Natur des Domänenvermögens nach gemeinrechtlichen Normen entwickelt und im vorhergehenden §. summarisch zusammengestellt worden ist, muß selbstverständlich auch von dem Domänenvermögen in dem Herzogthum S. Meiningen gelten, so weit Ausnahmen davon nicht nachgewiesen werden.

Ein solcher Nachweis ist bis jetzt nicht geführt worden, vielmehr ergeben die folgenden §§. unter Bezugnahme auf die §§. 10 bis 17 mit der größten Bestimmtheit, daß selbst, wenn nach gemeinrechtlichen Normen noch Zweifel bestehen könnten, gerade in den sächsischen Ländern nach positiven und urkundlichen Zeugnissen der Geschichte und des particularen Staatsrechts das Domänenvermögen in der Art entstanden ist, wie der §. 21 näher hervorhebt, sowie auch, daß es in der That diejenige rechtliche Natur hat, welche von dem Domänenvermögen in Deutschland überhaupt dargethan worden ist; daß überdies, selbst wenn von der gemeinrechtlichen Grundlage ganz abgesehen wird, insbeson-

dere in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen das Domänenvermögen Familien-Eigenthum des Herzogl. Hauses ist und als solches durch die Testamente, durch die Erbtheilungen nach Portionsschlägen und Kammereinkünften stets anerkannt worden.

S. Beilage zu den Landtagsverhandlungen p. 1854. S. 47.

Der Gang, welcher gegenwärtig genommen werden soll, weicht der größeren Deutlichkeit wegen mehrfach von der Reihenfolge ab, welche der Verfasser gewählt hat, und umfaßt hauptsächlich folgende Punkte:

Nach der Ansicht der bewährtesten sächsischen Rechtslehrer ist

1) das Domänenvermögen Eigenthum der sächsischen Fürsten mit Stammguts- und Fideicommißeigenschaft (§. 35.).

Diese Annahme findet ihre vollständige Begründung

2) in der mit urkundlicher Sicherheit nachzuweisenden Bildung der Territorialgewalt, besonders weil die Markgrafen von Meißen, die Landgrafen von Thüringen und die Grafen von Henneberg schon vor und während der Entwickelung der Landeshoheit mit einem höchst ansehnlichen und ausgebreiteten Grundbesitz als Erbgut versehen waren, das sie und später die Herzoge von Sachsen durch die verschiedensten privatrechtlichen Titel vermehrten, insbesondere auch in der Art und Weise des Erwerbs der einzelnen Bestandtheile des dermaligen Herzogthums Sachsen-Meiningen (§. 36); ferner

3) in der uneingeschränkten Dispositionsbefugniß der sächsischen Fürsten über das Domänenvermögen und die Erträgnisse desselben bis auf die neuesten Zeiten, also durchgängig in Akten, durch welche die

Regenten über ihr „Eigen“ in derselben Art, in welcher Unterthanen über das ihnen competirende Vermögen zu paciscīren pflegen, verfügten und zwar als ausschließliche Eigenthümer ohne Mitwirkung und ohne Widerspruch der Stände, nur innerhalb der durch Hausverträge und Haus- resp. Lehnsgesetze bestimmten Grenzen,

S. Böttger, über Kammergüter und Domänen, S. 19 ff., 35.

Ueber die Domänenfrage im Herzogth. Sachsen-Meiningen, S. 32, 34.

Die Domänenfrage im Herzogth. Sachsen - Altenburg, S. 28 ff., S. 38 ff.

Pernice Rechtsgutachten. S. 28 ff., S. 36 ff., S. 39 ff., S, 42 ff.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammerguts, S. 62, S. 65.

namentlich

a) durch Testamente (§§. 37),

b) durch Erbtheilungen (§§. 38), insbesondere auch Mutschirungen unter Zugrundlegung der Portions-Anschläge (§§. 39),

c) durch Hausgesetze und Primogenitur - Ordnungen (§. 40),

d) durch Erbverbrüderungen und Erbeinigungen (§. 41),

e) durch die Landes-, Kammer- und Forstordnung (§. 42); auch sprechen endlich für das fragliche Eigenthum

f) das Herkommen und die neuesten gesetzlichen Bestimmungen, wie sie nachgewiesen worden sind.

ad a. Von den letztwilligen Dispositionen, in welchen über das Domänenvermögen als Eigenthum dis-

ponirt worden ist, ohne daß dabei von einem Miteigenthum oder dem Zustimmungsrecht der Landschaft die Rede gewesen wäre, sind namentlich hervorzuheben:

das Testament des Churfürsten Joh. Friedrich vom 9. December 1553;

das Testament Herzogs Joh. Wilhelm in Weimar vom 19. Februar 1573;

das Testament Herzogs Ernst des Frommen vom 31. Aug. 1654 nebst

der dasselbe ergänzenden Regimentsverfassung vom 9. Nov. 1672 und

deren Erläuterung vom 27. August 1674;

das Testament Herzogs Wilhelm vom 13. Februar 1658;

das Testament Herzogs Joh. Ernst vom 26. Nov. 1682.

ad b. Durch die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit unter völliger Trennbarkeit der Kammergüter von der Landeshoheit abgeschlossenen Recesse theilten die sächsischen Fürsten ohne Mitwirkung und Zustimmung der Landstände das Domänenvermögen als das Ihrige eigenthümlich nach privatrechtlichen Normen, glichen ihre Theile aus, veränderten und vertauschten sie.

Als solche Verträge kommen namentlich in Betracht:

der Receß vom 26. August 1485, wonach die Lande mit allen Gerechtigkeiten, Nutzungen, Zu- und Eingehörungen erblich getheilt wurden;

die Wittenbergische Capitulation vom 19. Mai 1547;

der Restitutionsbrief vom 27. August 1552 und der Naumburg. Vertrag vom 24. Nov. 1554;

der Receß vom 6. Nov. 1572, wonach das jährliche Einkommen ꝛc. erb- und eigenthümlich vertheilt und beschränkende Bestimmungen über Veralienirung und Verpfändung festgesetzt wurden;

der Receß vom 9. April 1640;

der Receß vom 12. Sept. 1641, worin es heißt: „jedweder Fürstl. Theil hat die zugetheilten Lande und Aemter erb- und eigenthümlich angenommen, selbige ewig und unwiderruflich mit seinen Nachkommen zu besitzen und zwar alle und jede Stück mit allen ihren von Alters hergebrachten ꝛc. Zins, Güld ꝛc., Renth, Aeckern, Wiesen, Gehölzen ꝛc., darunter auch die seit Anno 1572 zu jedem Theil hineingefallenen Lehen und sonst erhandelten Güter;

der Receß vom 30. März 1645;

der Receß vom 18. Juni 1657;

der Vertrag vom 11. September 1554;

der Vertrag vom 16. Juni 1675;

der Receß vom 9. August 1660;

der Receß vom 20. September 1662;

der Receß vom 17. Mai 1663;

der Receß vom 22. Mai 1663;

der Receß vom 3. März 1667;

der Receß vom 16. Mai 1672;

der Receß vom 2. Juni 1675, worin na-

mentlich das Veräußerungs= und Verpfändungsverbot wörtlich wiederholt wird;

der Receß vom 29. August 1676;

der Receß vom 27. April 1677 nebst Verzicht vom 20. Juni 1677;

der Receß vom 24. Februar 1680, mit kaiserlicher Bestätigung versehen;

die Recesse vom 8. Juni u. 4. September 1681, mittelst eines in der späteren Sachsen=Coburg=Eisenberg=Römhildischen Successionssache unter dem 25. April 1714 ergangenen Reichshofraths=Erkenntnisses bestätigt;

der Erbvergleich vom 13. November 1685;

die Recesse vom 6. April 1699, 10. November 1699, 24. März 1700, 2. April 1702, 10. April 1702, 23. Juli 1705, 15. Juni 1707, 3. December 1707 resp. 1717, 6. November 1717, vom 16. Januar 1719, 23. Januar 1720, 8. Mai 1721, 14. September 1753, 19. August 1761;

der Hauptsuccessionsvertrag vom 12. November 1826 über den Gotha=Altenburger Länderanfall (§. 44).

ad c. In derselben Weise wurden zur Verhütung der mit ungehinderter Veräußerung oder Belastung des Domänenvermögens durch Beschränkungen für den jeweiligen Inhaber, jedoch lediglich in der Familie und zu Gunsten derselben nach stamm = fideicommissarischen Grundsätzen ohne irgend eine ständische Mitwirkung, die Haus=

verträge abgeschlossen, von welchen namentlich hervorzuheben sind:

die Primogenitur-Ordnungen (Meiningensche vom 12. März 1802, Hildburghäusische vom 24. Januar 1703 und 21. November 1710, Coburg-Saalfeldische vom 2. November 1746 (§. 40);

der Römhilder Vertrag vom 28. Juli 1791, welcher einem Theile des Kammervermögens im Sachsen-Gothaischen Gesammthause die Allodialqualität im Gegensatz zur Fideicommiß- und Stammgutsqualität beilegt und dem letzten männlichen Descendenten einer Speciallinie die freie Disposition inter vivos et mortis causa über diesen Theil zugesteht. (§. 43.)

ad d. Die unter kaiserlicher Bestätigung und ohne Concurrenz der Landstände zwischen den erlauchten Häusern Sachsen und Hessen im Jahre 1373 abgeschlossenen, mehrfach, namentlich in den Jahren 1392, 1431, 1457, 1487, 1520, 1555, 1587 und 1614 erneuerten Erbverbrüderungen, welchen die Markgrafen von Brandenburg 1457, wiederholt 1587 und zuletzt 1614 beigetreten sind, stellen die Veräußerlichkeit des Domänenvermögens insofern außer Zweifel, als gegenseitig die Zusicherung erfolgte, daß das succedirende erbverbrüderliche Haus die von dem ausgestorbenen Fürstenhause um seines oder des Landes Nutzen willen vorgenommenen Verpfändungen von Gütern und Gülten halten und erfüllen sollte, da-

neben auch eine testamentarische Disposition bis zu einer gewissen Summe vorbehalten wurde (§. 41).

ad e. In den nach Anhörung und mit Zustimmung der Landstände erlassenen Landesordnungen, namentlich in der Ernestinischen von 1666 und der Altenburgischen von 1705 und 1742 ist mehrfach zu erkennen gegeben worden, daß das Kammervermögen als im Eigenthum des Landesherrn und der Fürstlichen Familien anzusehen sei; es ist die Verwaltung der Kammereinkünfte und darunter der Abwurf der „herrschaftlichen eigenthümlichen Güter“ von der Aufsicht auf Steuersachen wohl unterschieden und nur bei den letzteren der Concurrenz der Stände gedacht und überall davon ausgegangen worden, daß die Domänen herrschaftliches Eigenthum seien (§. 42).

Im Einklang hiermit stehen:

ad f. die Ernestinische Landes- resp. Forst- und Waldordnung von 1644;

die Ernestinische Kammerordnung vom 7. Mai 1666;

die unter Ernst dem Frommen gehaltenen Land- und Ausschußtage;

die Verhandlungen der Hennebergischen Landschaft zu Ende des 30jährigen Krieges;

das Gesetz vom Jahre 1834 und

der Huldigungseid.

Hieraus überhaupt, insbesondere auch aus einer Vergleichung derjenigen gesetzlichen, die Natur des Domänenvermögens betreffenden Bestimmungen, welche in denjenigen

Landestheilen gegolten haben, die unter der Regierung Herzogs Ernst des Frommen vereinigt waren und gegenwärtig das Herzogthum Sachsen-Meiningen bilden (§§. 12 ff.), ergiebt sich unzweideutig, daß das Gesetz von 1854 einen neuen Rechtszustand nicht geschaffen hat.

Nicht in der Natur der Sache, nicht in der Geschichte, nicht in der Gesetzgebung des deutschen Reichs, nicht in der Hausverfassung, nicht in den Spezialgesetzen, nicht in den in stammverwandten Ländern herrschenden Maximen findet sich auch eine andere Auffassung.

In den §§. 10 u. ff. ist ausführlich nachgewiesen, daß
im Königreich Sachsen,
im Großherzogthum Sachsen-Weimar,
im Herzogthum Sachsen-Altenburg,
im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,
im vormaligen Herzogthum Sachsen-Hildburghausen
das Domänenvermögen Familieneigenthum des Fürstenhauses in dem durch das Gesetz vom 3. Juni 1854 bestimmten Umfang ist.

Diese Natur hatte das Domänenvermögen im Königreich Sachsen vor dem Erlaß der Verfassungsurkunde vom 23. August 1829, diese Natur hat es auch nach dem Erlaß derselben.

Auch im Großherzogthum Sachsen-Weimar war das Domänenvermögen Familieneigenthum, diese Natur ist durch die Gesetzgebung von 1816 ff. und 1820 ausdrücklich anerkannt und durch das Gesetz vom 4. Mai 1854 wieder erneuert worden.

In den alten Herzogthümern Sachsen-Gotha-Altenburg und Sachsen-Coburg bestand ganz dasselbe Verhältniß.

Das Eigenthumsrecht erkennt die Coburgische Verfassungsurkunde vom 8. August 1821 ausdrücklich an und ist

dies bis jetzt nicht abgeändert. Dasselbe ist der Fall in Altenburg durch die Verfassungsurkunde vom 29. April 1831 und das Gesetz vom 18. März 1854 und in Gotha durch das Gesetz vom 1. März 1855.

Eine andere Natur hatte auch das Domänenvermögen nicht im alten Herzogthum Sachsen-Meiningen vor und nach der Verfassungsurkunde vom 4. September 1824 und im alten Herzogthum Sachsen-Hildburghausen vor und nach dem Herzogl. Rescripte vom 27. November 1817 und der Verfassungsurkunde vom 19. März 1818.

Im jetzigen Herzogthum Sachsen-Meiningen bestehen aber durchaus keine anderen Verhältnisse, als in den übrigen sächsischen Staaten, und es hat der Verfasser der Denkschrift eine solche Verschiedenheit nicht einmal zu behaupten gewagt, noch weniger zu beweisen versucht.

§. 35.

Ansicht der sächs. Rechtslehrer über die Natur der Domänen in Sachsen.

Nicht nur die älteren sächsischen Rechtslehrer, z. B.

Biener, de natura et indole domin. in territor. German. II c. 6.

Wernher, obs. p. X obs. 377, 379.

Lynker, resol. discept. for. X 137.

Lynker, Resp. vol. I resp. 2.

Veit Ludwig v. Seckendorf, deutscher Fürstenstaat B. III cap. I, II, III.,

sondern auch, wie sich schon aus §. 20 ergiebt, neuere in ihren gewichtigsten Autoritäten, wie

Schreber, Abh. von Kammergütern (1754) S. 4, S. 13.

Schneider, über Kammergüter und Civillisten 1831.

v. Römer, Staatsrecht des Churfürstenthums Sachsen. Th. II (1788) S. 280.

Weisse, Staatsrecht des Königreichs Sachsen Bd. II S. 149.

Schnaubert, Staatsrecht §. 341 ff.

Schweizer, öffentliches Recht des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach Th. I (1825) S. 43.

Pernice, Rechtsgutachten S. 14.,

erkennen jedenfalls in dem Hause Sachsen das Kammer- und Domänenvermögen als gleichartig und als Eigenthum der Fürstl. Familien mit Stammguts- und Familienfideicommiß-Eigenschaft, wofür ohne Zweifel die Vermuthung streitet und über das früher ohne ständische Concurrenz verfügt werden konnte, an. Ein in den Rechtsverhältnissen der sächsischen Länder viel erfahrener Jurist der neuesten Zeit,

Heimbach, Lehrbuch des partic. Privatrechts 1848 S. 329,

lehrt als unzweifelhaft, daß das Kammervermögen Eigenthum des regierenden Hauses und zunächst zur Bestreitung der Kosten der Hofhaltung und des Unterhalts der regierenden Familie bestimmt sei. Die Natur eines Familieneigenthums an den Domänen wird endlich in allen neueren Schriften angenommen, so in:

Böttiger, über Kammergüter und Domänen in den Sächsischen Landen;

Ueber die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen;

Zur Territorialfrage des Herzogthums Sachsen-Altenburg;

Die Domänenfrage des Herzogthums Altenburg;

Beitrag zur Domänenfrage des Herzogthums Gotha;

Zur Domänenfrage des Großherzogthums Sachsen-Weimar;

Vollert, die Domänenfrage;

Vollert, die Entstehung und die rechtliche Natur des Kammervermögens.

Es steht dies auch in Einklang mit den Verfassungsurkunden der sächs. Länder (§§. 10 ff.).

In den Landtagsprotocollen von 1854 S. 46 sind bereits diese Gründe im Wesentlichen geltend gemacht, in der Denkschrift aber mit Stillschweigen übergangen worden. Daß das Domäneneigenthum in den sächsischen Landen, insbesondere im Gothaischen Gesammthause Fürstliches Familienfideicommiß ist, dieser Punkt ist durch das Gesetz von 1854 entschieden und es ist solches jetzt nicht Gegenstand weiterer Erörterung (§. 8). Daß aber auch das Gesetz von 1854 in dieser Beziehung etwas Neues nicht bestimmt hat, dies findet namentlich seine Bestätigung sowohl in den gemeinrechtlichen, auch die Unveräußerlichkeit vorschreibenden Normen, auf welche in §§. 20 ff. Bezug genommen worden ist, als auch in den besonderen Verhältnissen der sächsischen Länder.

S. Pernice, Rechtsgutachten S. 42 ff.

Vollert, die Domänenfrage S. 11 ff.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammerguts S. 17, 26, 68, 71 ff.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg S. 38 ff.

Darlegung des Herzogl. Gothaischen Ministerium über den agnatischen Protest S. 1, 5, 14.

Böttger, über die Domänenfrage im Herzogthums Sachsen-Meiningen S. 35 ff.

Bauer, Beitrag zum deutschen Privatfürstenrecht S. 157 ff.

Schmelzer, das Verhältniß ausw. Kammergüter S. 16 ff.

Meining. Landtagsprotocolle von 1854 S. 23, 43, 66, 68 ff.

Eben darum ist es nicht nothwendig, auf eine Erörterung der in den bezüglichen Altenburgischen Landtagsprotocollen S. 665 deshalb entwickelten Momente näher einzugehen.

§. 36.

Bildung der Territorialgewalt, Erwerb der einzelnen Bestandtheile des Herzogthums S. Meiningen.

Es sind bereits bei der Berathung des Gesetzes von 1854 in der Ständeversammlung die erforderlichen Nachweise über die Bildung der Territorialgewalt und über den Erwerb der einzelnen Bestandtheile des Herzogthums Sachsen-Meiningen

S. Landtagsprotocolle p. 1854 S. 16 ff., 22, 46 ff., 51, 61 ff.

Beilagen S. 40 ff., 46 ff.

Böttiger, über Kammergüter und Domänen S. 18.

Ueber die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 21 ff.

gegeben und sind diese Nachweise in den

Unterlagen zu der Designation des Domänenvermögens §. 1 bis mit §. 6, §§. 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 24, 26, 28, 30.

weiter begründet worden. Hieraus und aus den verschiedenen Erbtheilungen, welche daher speziell ins Auge zu

fassen waren, ergiebt sich, daß die Domänen ursprünglich keine andere Natur hatten, als die im Gesetze von 1854 bestimmte. Im Laufe der Zeit ist auch kein Ereigniß hinzugetreten, durch welches diese Güter ihre ursprüngliche Eigenschaft verloren hätten und in Staatsgut umgewandelt worden wären. Jedenfalls muß die Fortdauer des ursprünglichen Verhältnisses so lange vermuthet werden, bis ein rechtlicher Grund zur Umwandlung desselben positiv nachgewiesen ist, und ein solcher Nachweis ist nicht geliefert.

S. die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg S. 28.

Der Verfasser der Denkschrift hat nach den Ausführungen in §. 20 von einem Eingehen auf diese Nachweise Umgang genommen, sich mit einigen allgemeinen Andeutungen begnügt und aus denselben Schlüsse gezogen, welche sich als unhaltbar darstellen. Vergleicht man diese Andeutungen in ihrer Allgemeinheit und Dürftigkeit mit obigen geschichtlichen und urkundlichen Nachweisen, welche in ihren Einzelheiten und in ihrem Zusammenhang das behauptete Familieneigenthum an dem Domänenvermögen vollständig darthun, so ist es wirklich nicht wohl zu erklären, wie der Verfasser der Denkschrift jene Nachweise als eine „vage Documentirung oder blos Tradition des allgemeinen, gar nicht in Streit befangenen Ländererwerbs" (auch Erwerbs vom Kammergut), als eine „fragmentarische Darstellung" bezeichnen konnte, aus welcher nur so viel sich ergeben soll, daß der Mangel an Stetigkeit in dem mittelalterlichen Länderbesitz auch die hiesige Gegend nicht mit seinen Nachtheilen verschont habe und daß nach Ausbildung der Landeshoheit und Abgrenzung der Territorien die vorbemerkten Landestheile eben in den

Territorialnetzen der Fürsten aus dem Hause Wettin „hängen geblieben seien." Um diesen eigenthümlichen Ausdruck beizubehalten, könnte man das Hängenbleiben auch auf das Domänenvermögen anwenden, indem dasselbe hiebei stets als Privateigenthum behandelt worden ist (§. 38 ff.). Der Verfasser der Denkschrift will aus dem fraglichen Erwerbsakt keinen Schluß zu Gunsten des Fürstlichen Interesses zulassen," da ja der Fall denkbar (!) wäre und meist außer Zweifel beruhe (?), daß die Domänen jener Landestheile schon vor der Wettinschen Erwerbung öffentliches Gut (soll wohl heißen Staatsgut in der damaligen Bedeutung) gewesen seien. Daß Manches denkbar sein mag, wird nicht bestritten, dies ist aber rechtlich ohne Einfluß, so lange solches die Grenzen der Denkbarkeit nicht überschreitet. Der Verfasser der Denkschrift hat nicht einmal die behauptete öffentliche Gutseigenschaft zu beweisen versucht, noch weniger ist er auf alle für das Familieneigenthum angeführte, solches vollständig darthuende Momente eingegangen.

Es sind daher nach Lage der Sache, schon der Uebersicht wegen, die vorliegenden Fragen einer nochmaligen genauen Untersuchung zu unterziehen.

Geschichtskundig ist, daß die Entstehung der Landeshoheit in den sächsischen Ländern denselben Gang nahm, welchen bereits im Allgemeinen die deutschen Staaten nach §. 21 eingeschlagen hatten.

Der Besitz von Grund und Boden führte die Dynasten von Wettin zur Markgrafschaft Meißen und diese vermittelte dann wieder eine Erweiterung des Besitzstandes.

S. Pernice, Rechtsgutachten S. 26.

Vor und während der Entwickelung der Landeshoheit hatten sie einen ausgebreiteten Grundbesitz als

Erbgut und vergrößerten diesen durch privatrechtliche Titel.

S. die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg S. 26 ff., 38 ff.

Pernice, Rechtsgutachten S. 26 ff., 32.

Weisse, Geschichte der chursächsischen Staaten, Bd. I S. 77 ff., 285, 289, Bd. II S. 162.

v. Schultes, Coburgische Landesgeschichte des Mittelalters §. XXVIII S. 139, 147.

v. Schultes, henneberaische Geschichte S. 225.

Pfeifer, Ordnung der Regierungs-Nachfolge § 58.

Der Stammvater der sächsischen Häuser war bekanntlich ein Graf von Wettin, welcher Eigenthümer großer Herrschaften war.

S. Gotha diplom. Th. V. S. 23.

Seine Nachkommen erwarben die Markgrafschaft Meißen und die Landgrafschaft Thüringen. Mit der Markgrafschaft Meißen, woselbst der Kaiser große eigenthümliche Ländereien (Domänen) hatte, wurden sie vom Kaiser beliehen

S. Weisse, Anleitung zur Geschichte der sächs. Staaten I. S. 15, 24.

Weisse, die churs. Staaten. Th. I. S. 13, 14, 19, 62.

und erwarben später noch durch privatrechtliche Titel Sangerhausen, die Lausitz, das Pleißner Land und andere Besitzungen.

S. Heinrich, sächsische Geschichte. Th. I. S. 223 ff. 351. ff.

Pölitz, Abriß der Geschichte d. Königr. Sachsen. §. 15.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Domänenvermögens S. 59, 60.

Die Landgrafschaft Thüringen, woselbst zuerst Ludwig der Bärtige im 11. Jahrhundert durch Kauf und durch

Geschenk der Kaiser Konrad II. und Heinrich III. ein bedeutendes Grundbesitzthum als freies Eigenthum an sich gebracht und dasselbe ebenso wie sein Sohn Graf Ludwig der Springer, ohne alle Oberherrlichkeit über Thüringen, in Folge Erbrechts nach salischem Gesetze durch Erbtheilung, ohne daß die Natur des Familien-Eigenthums verändert worden wäre, besessen hatten.

S. Weisse, Anl. S. 56.
Weisse, Geschichte, l. c. S. 272.
Heinrich, Sächs. Geschichte Th. I. S. 210 ff.
Lünig, deutsches Reichsarchiv P. sp. Cont. II. p. 177.
Corp. diplomat. Tom. 1 Fol. 3 ff.
Darlegung der Ansichten des H. Ministeriums in Gotha über den agnatischen Protest. S. 8 bis 11.
Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Domänenvermögens. S. 58 ff.

In den folgenden Jahrhunderten vergrößerten sie ihr Familien-Eigenthum auf rein privatrechtliche Weise dergestalt, daß schon 1423, wo Friedrich der Streitbare mit der sächsischen Kurwürde beliehen wurde, jedenfalls der bei weitem größere Theil des jetzt in den Sachsen Ernestinischen Landen vorhandenen Domanialvermögens als Privateigenthum des sächsischen Fürstenhauses erworben war.

S. Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg. S. 26 ff.

Von Einfluß ist noch, wie oben dargethan worden, daß schon seit Konrad dem Großen das Erbrecht der Markgrafen von Meißen fest begründet erscheint, daß diese nicht mehr als kaiserliche Statthalter betrachtet wurden.

S. Weisse, Anleit. S. 25.
Weisse, Gesch. l. c. S. 76 ff. S. 129.

Die Würde war erblich, die königlichen Lehen und Benefizialgüter wurden erbliches Familieneigenthum.

S. v. Schultes, Geschichte des Mittelalters. S. 14, 101 ff. Herzog, Geschichte des Thür. Volkes. S. 132.

Die Theilungen, welche in den sächsischen Häusern vorkamen, soweit sie auf die vorliegende Frage von Einfluß sind, werden in dem §. 38 näher ins Auge gefaßt werden.

Gegenwärtig wird nur noch der Erwerb der einzelnen Bestandtheile des dermaligen Herzogthums Sachsen-Meiningen in der von dem Verfasser der Denkschrift befolgten Reihenfolge nachgewiesen werden, soweit ein solcher Nachweis zur Widerlegung der in der Denkschrift entwickelten Momente erforderlich ist und soweit nicht die Prüfung der in den einzelnen Aemtern belegenen Bestandtheile des Domänenvermögens darauf zurückführen wird.

a) Das Amt Frauenbreitungen (jetzt Theil des Amtes Salzungen), eine Alt-Hennebergische, schon bei der Theilung von 1347 vorkommende Besitzung,

S. Corp. diplom. I. Fol. 175.
Histor. statist. Beschr. I. S. 9.
Diplom. Gesch. I. S. 156.
v. Schultes, Gesch. des Mittelalters. S. 52 ff.

sowie das Amt Wasungen und Sand, gleichfalls Alt-Hennebergische Besitzungen,

S. v. Schultes, Gesch. des Mittelalters. S. 8, 15, 17, 30 ff., 37 ff., 40, 52 ff.
Corp. diplom. I. Fol. 175.
Histor. statist. Beschr. I. S. 9.
Diplom. Gesch. I. 156, 242.

wurden von Herzog Ernst dem Frommen zu Sachsen-Gotha auf den Grund des im §. 41 erwähnten

Kahlaischen Erbverbrüderungs- und Successions-Vertrags vom 1. September 1554

S. Lünig, P. sp. Cont. II. S. 296 ff.

Diplom. Geschichte des Hauses Henneberg II. S. 172 ff.

und der im §. 38 näher ins Auge gefaßten Theilungsrecesse vom 3. December 1660 und 10. August 1661 erworben.

S. Glaser, Geschichte von Sachsen v. J. 1573 S. 1083.

Histor. statist. Beschreibung von Henneberg Th. I. S. 63.

Diplom. Gesch. Th. II. S. 347.

Reinhardt, Beitrag z. fränk. Historie Th. II. S. 126.

Die 130,474 fl. 6 gr., welche die Herzoge zu Sachsen nach dem Vertrag vom 1. Septbr. 1554 zu übernehmen hatten, sind von denselben aus den Mitteln der Kammer- (Renterei) Kasse gedeckt worden, wie der gemeinschaftliche Archivar in Weimar in einem ausführlichen Berichte vom 29. August 1854 in

fol. 54 ff. d. Minist.-Acten, betr. die Aufstellung der Designation über d. Domänenvermögen 1854,

überzeugend dargethan, auf den aber der Verfasser der Denkschrift gar keine Rücksicht genommen hat.

Die mit bedeutenden Grundstücken ansässigen Grafen von Henneberg, welche offenbar Nachkommen der stark begüterten Gaugrafen des Grabfeldes waren.

S. Corp. diplom. Sax. Henneb. Tom. I. fol. 1 u. 2.

Hönn, Cob. Hist. S. 16 ff.

Gensler, Gesch. des fränk. Gaues Grabfeld S. 325 ff.

Diplomatische Geschichte des Hauses Henneberg, Th. I S. 271, 370, 383, 504.

v. Schultes, Gesch. des Mittelalters, S. 68, 95, 147, Beil. S. 45–53.

Derselbe, Cob.-Saalfeld. Landesgesch. I. S. 25.

Beil. zu den Landtagsverh. p. 1854 S. 40.

Acten im Henneberg. Archiv, betr. Nachrichten über die Grafschaft Henneberg ꝛc. Sect. I. lit. A Nr. 1,

und welche auch ihr Gebiet durch den Erwerb der Besitzungen andrer Dynasten vergrößert hatten,

S. v. Schultes, Gesch. des Mittelalters, S. 15, 32.

Histor. statist. Beschr. der Grafschaft Henneberg Th. I S. 3 ff.

Diplom. Gesch. des Hauses Henneberg Th. I S. 3 ff., 103 ff., 108 ff., Th. II S. 214 ff.

Hönn, Cob. Histor. S. 101 ff., S. 108 ff.,

besaßen ihre Besitzungen von Anfang an als freies Allodium (Erbgüter) und trugen sie später größtentheils dem Kaiser und Reich zu Lehen auf.

S. Histor. stat. Beschr. ib. S. 59, 573.

Diplom. Gesch. l. c. Th. II. S. 266.

Diese Eigenthumsrechte beurkunden auch die späteren Theilungen.

S. v. Schultes, Gesch. des Mittelalters, S. 40.

Das alte Amt Themar war gleichfalls eine Alt-Hennebergische Besitzung

S. Histor. statist. Beschreibung der Grafsch. Henneberg I S. 9, 315 ff.

Dipl. Geschichte des Hauses Henneb. I S. 73 ff., S. 156, 242, 308 ff., 271, 281.

Urkundenbuch S. 145, 161.

Corp. diplom. I 175, 249.

v. Schultes, Gesch. des Mittelalters S. 8, 15, 17, 30 ff., 37.

und gelangte durch den §. 38 erwähnten Theilungsvertrag vom 3. December 1660 an Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg.

b) Von dem alten Amte Salzungen, meistens aus Frankensteinischen Besitzungen bestehend, gelangte im 14. Jahrhundert die eine Hälfte durch Kauf an Fulda und später durch Wiederverkauf im Jahre 1366 an die Markgrafen von Meißen;

S. Gotha diplom. Th. II. S. 314.
Diplom. Gesch. der Grafsch. Henneberg I S. 362.
Vol. IX. der Deductiones in causa illustr.

die zweite Hälfte von Salzungen dagegen kam durch Kauf von Henneberg und durch Vergleich vom Jahre 1657 an Herzog Ernst den Frommen.

S. Diplom. Gesch. der Grafsch. Henneberg Th. I S. 756.

Auf die übrigen Bestandtheile des Amtes Salzungen (das Amt Altenstein, das Klosteramt Allendorf, das Gericht Liebenstein) wird später näher eingegangen werden.

c) Die Aemter Hildburghausen, Heldburg und Eisfeld, welche schon im 14. Jahrhundert die Grafen von Henneberg mit der sogenannten neuen Herrschaft oder der Pflege Coburg erwarben, die größtentheils zum Königl. Fiscus gehört hatte,

S. v. Schultes, Gesch. des Mittelalters S. 3 ff.
v. Sprengseisen, Topographie der Sachsen-Coburg-Meining. Lande Coburg S. 1 ff.
Diplom. Geschichte I S. 101, 141, 193, 210, II. S. 23, 43.
v. Schultes, Gesch. des Mittelalters S. 44, 67,

gingen später im Jahre 1353 durch Theilung an Sophie, die Tochter der verw. Gräfin Jutta, Gemahlin des Burggrafen Albrecht von Nürnberg

S. Corp. diplom. fol. 64 ff.
v. Schultes, Gesch. des Mittelalters, S. 55.
Weisse, Gesch. der churf. Staaten Th. II S. 79.

und endlich nach deren Tod 1374 an ihre Erbtochter Margarethe, Gemahlin des Balthasar von Meißen, über.

S. Diplom. Gesch. I S. 163.
v. Schultes, Gesch. des Mittelalters, S. 57, 59.
Weisse, Gesch. der churf. Staaten Th. II. S. 104.
Heinrich, sächs. Gesch. Th. I. S. 351 ff.

d) Das Meininger Oberland (die Aemter Sonneberg und Neuhaus) waren auch durch privatrechtliche Titel erworbene Hennebergische Besitzungen und kamen bei der bereits erwähnten Theilung von 1353 an Katharine, die Erbtochter Juttas und die Gemahlin des Landgrafen Friedrich des Strengen zu Thüringen.

Die im vormaligen Amt Schalkau belegenen eigenthümlichen Schaumbergischen Besitzungen gingen erst am 12. Febr. 1729 durch Kauf an das Herzogl. Haus Meiningen über.

S. v. Schultes, Geschichte des Mittelalters S. 23.

e) Das Amt Römhild, unbestreitbar eine Alt-Hennebergische Besitzung, veräußerten die Grafen von Henneberg am 19 November 1548 an die Grafen von Mansfeld

S. Diplom. Gesch. I. c. I. 404, 683.
Histor. statist. Beschreib. I. c. S. 569.

Acten im Henneberg. Archiv s. r. eine Relation über die Grafschaft Henneberg.

Gruner, Geschichte Joh. Friedrich des Mittleren S. 209.

und letztere traten es durch Permutationsvertrag vom 28. August 1555 an Herzog Joh. Friedrich den Mittlern und seine Brüder ab.

S. Gruner, Geschichte Joh. Friedrich des Mittleren S. 217.

Corpus diplom. Tom. XIII. S. 726.

Walch, Beschreibung der Herzogl. Häuser, S. 319.

Acten im Henneberg. Archiv, betr. die Verhandlungen ꝛc. wegen der Herrschaft Römhild 1555.

Die Zahlung der vertragsmäßig bedungenen 50,000 fl. erfolgte aus der Kammer- (Renterei) Kasse nach einem ausführlichen, von dem Verfasser der Denkschrift gar nicht berührten Berichte des gemeinschaftlichen Archivars in Weimar vom 29. August 1854.

S. Fol. 54 f. der Minist. Acten, betr. die Aufstellung der Designation pr. 1851.

f) Die Probstei Zella kam schon am 20. November 1526 an die Grafen von Mansfeld

S. v. Schultes, Cob.-Saalf. Landesgesch. II. S. 23, 41, 99 ff., Beil. Nr. 110 u. 118. S. 110 u. 122.

und in den Jahren 1562 und 1563, nicht 1553, wie es in der Denkschrift heißt, an Herzog Joh. Friedrich zu Sachsen und dessen Brüder gegen eine Abfindungssumme von 32,000 fl.

S. v. Schultes l. c. Beil. 125 S. 133.

g) Gräfenthal war ursprünglich eine Allodialbesitzung der Grafen von Orlamünde,

S. v. Schultes, Cob.-Saalf. Landesgesch. Th. II. S. 72, 106 ff., 117 ff., Beil. S. 22, 41, 53 ff.,

wurde später den Markgrafen von Meißen zu Lehen gegeben und als Mannlehn zurück empfangen.

S. v. Schultes, Cob.-Saalf. Landesgesch. II. S. 108, 118, Beil. S. 45.

Als im Jahr 1425 zwei Juden gegen den Grafen von Orlamünde wegen einer Schuld von 4302 fl. auftraten, schlug sich der Churfürst Friedrich als Lehn- und Territorialherr ins Mittel, bezahlte die Gläubiger und nahm dafür Gräfenthal in provisorischen Besitz, welcher später in Eigenthum überging.

S. v. Schultes, Cob.-Saalf. Landesgesch. II. S. 72, 121, Beil. ib. S. 66, 129 und 139.

Daß ein solcher Eigenthumsübergang wirklich statt gefunden hat, ergiebt sich schon daraus, daß am 11. Mai 1438 Churfürst Friedrich der Sanftmüthige und Herzog Wilhelm der Tapfere zu Sachsen dem Konrad von Pappenheim die Herrschaft Gräfenthal zu Mannslehn verliehen.

S. v. Schultes, ib. S. 125, Beil. 71, 86, 89.

Am 2. Decbr. 1620 verkauften die Grafen von Pappenheim die ganze Herrschaft Gräfenthal mit dem Hof zu Limbach und anderen neu erworbenen Gütern dem Herzog Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg für 102,203 fl. Kauf und Gönnegeld.

S. v. Schultes, ib. S. 125, Beil. 130 und 143.

h) Der Pfalzgraf Ehrenfried von Aachen erhielt Saalfeld von dem Kaiser Heinrich II., welchem dieser Bezirk eigenthümlich gehörte,

S. v. Schultes, Cob.-Saalf. Landesgesch. II. S. 2, 4, 6, 11, 19.

als ein wahres, auf seine Kinder zu vererbendes Eigenthum und es ging sodann dieser Besitz im Jahre 1035 auf seine Tochter Richza und von dieser auf den Erzbischof von Köln über,

S. v. Schultes, histor. Schriften S. 42 ff. S. 50.
Hönn, Cob. Hist. Bd. 2, S. 6,

der den einen Theil der Besitzungen, welche sehr bedeutend waren,

S. v. Schultes, Cob.-Saalf. Landesgesch. II. S. 10, 30. Beil. S. 3. ders. Geschichte des Mittelalters, S. 8 ff. 11.

zur Gründung eines Klosters verwendete

S. v. Schultes, Cob.-Saalf. Landesgesch. S. 4,

und dessen Vermögen noch sehr vermehrte.

S. v. Schultes, Cob.-Saalf. Landesgesch. Th. II. S. 5, 6, 21, 23, 24, 27, 28. Beil. 15 ff. 36, 41, 135, 140, 36, 40, 155, 158.

Nach Umwandlung der Abtei Saalfeld in ein weltliches Stift

S. v. Schultes, Cob.-Saalf. Landesgesch. Th. II. S. 109.

kam das Stiftsgut im Jahre 1526 erb- und eigenthümlich an die Grafen von Mannsfeld.

S. v. Schultes, l. c. II. S. 30, 34, 43, 90. Beil. S. 110.
Saalfelder Amtsbeschreibung von 1673. S. 4 ff.

Der Churfürst von Sachsen, Schirmvogt des Stifts,

S. v. Schultes, l. c. Th. II. S. 111., Beil. 15.
Derselbe, hist. Schriften S. 49.

erwarb später das Stiftsgut eigenthümlich durch Kauf am 19. Febr. 1532.

S. v. Schultes, Cob.-Saalf. Gesch. II. S. 86 ff. Beil. S. 112, 115, 120, 124.

Der andere Theil von Saalfeld gelangte schon im 13. Jahrhundert an die Grafen von Schwarzburg.

S. v. Schultes, Cob.-Saalf. Landesgesch. Th. II. S. 19, 26, 45, 47, 147.

Vol. XVII. deduct in caus. illustr. p. IV.

Die Grafen von Schwarzburg verkauften später diesen Theil durch Vertrag vom 10. Febr 1389, nicht 1383, wie es in der Denkschrift heißt, an die Markgrafen von Meißen.

S. v. Schultes, Cob.-Saalf. Landesgesch. Th. II. S. 59 ff. S. 68. Beil. II. S. 43.

Derselbe, histor. Schrift. S. 49, 60.

i) Die Oberherrschaft Krannichfeld gehörte den Dynasten von Krannichfeld eigenthümlich.

S. Amtsbeschr. von 1740 fol. 1b, 5b,

Topf, die Herrschaft Ober- und Nieder-Krannichfeld S. 5. ff. S. 22 ff., S. 52 ff.

Sie kam von diesen als Allod und freies Gebiet erst an die Herren von Kirchberg, welche sie den Landgrafen in Thüringen gegen Zahlung von 230 Schock Freiberger Münze und einer Schuld von 80 Schock zu Lehn auftrugen,

S. Amtsbeschr. von 1740 fol. 2b.

darauf in den Jahren 1451 und 1453 durch Kauf an das Haus Reuß-Plauen

S. Lünig, deutsch Reichserh. P. sp. Cont. II. pag. 213 ff., 228.

Amtsbeschreibung von Krannichfeld.

und endlich durch Vertrag vom 20. April 1615 an das Herzogl. Haus Sachsen-Weimar für 83,000 fl.

S. Krannichf. Amtsbeschreibung fol. 108b.

k) Das Wettinische Haus besaß Camburg schon seit dem 12. Jahrhundert ohne Unterbrechung als Allodium.

S. Weisse, Geschichte des churfürstl. Staats, Th. I S. 63.

Brückner, Landeskunde, Th. I S. 24, 120, Th. II S. 701, 707 ff.

Pernice, Rechtsgutachten S. 32.

l) Die Grafen von Henneberg erwarben das alte Amt Meiningen im Jahre 1542 von dem Bischof zu Würzburg durch Tausch eigenthümlich.

S. Walch, histor. topogr. Beschr. der Sächsischen Häuser S. 99.

Diplom. Geschichte von Henneberg S. 156, Th. II S. 364 ff., 503 ff. des Urkundenbuchs.

Mattenbergische Amtsbeschreibung von Meiningen S. 2.

Vorstehende, nur kurz hervorgehobene Momente stellen das Familieneigenthum außer Zweifel. Der Verfaßer der Denkschrift hebt dagegen formelle und materielle Einwendungen hervor, welche jedoch nicht erheblich erscheinen:

1. Die fraglichen Eigenthumsansprüche gründen sich durchgängig auf Notorietät, öffentliche Acten, in beweisender Form vorhandene Verträge und archivalische Urkunden und es ist daher nicht richtig, wenn der Verfaßer der Denkschrift hievon einfach Umgang nimmt und erklärt, daß die einzelnen Bestandtheile zumeist unter speziellem Rechtstitel erworben worden sein sollten, daß zu einem solchen Beweise nicht Traditionen und Legenden von Chronisten genügten, sondern daß nur in allen Beziehungen authentische Urkunden und sonstige (welche?)

Nachrichten entscheiden könnten, daß daher das meist aus unverbürgten Abschriften bestehende regiminelle Belegwerk schon in formeller Hinsicht ungenügend sei.

Die Behauptung des Verfassers der Denkschrift, daß „das meist in unverbürgten Abschriften bestehende regiminelle Belegwerk" schon in formeller Hinsicht ungenügend sei, ist factisch unbegründet und um so unerwarteter, als er S. 47 Anmerk.* wegen der erforderlichen Berichtigung, der Kürze halber, ausdrücklich auf Brückners Landeskunde I. S. 7—112 Bezug nimmt, wo das Nähere und Weitere hierüber zu ersehen sei, und als er S. 133* zwar mit Recht erklärt, daß diese Landeskunde sich vor allen Werken dieser Art auszeichne, indem der Autor mit einem seltenen Talente für wissenschaftliche Gegenstände dieser Art eine große Gründlichkeit verbinde und die Materialien für dieses schätzbare Buch fast durchgehends aus authentischen Quellen entnommen habe, dagegen nicht erkennt, daß eben diese Landeskunde mit vorstehenden regiminellen Angaben, welche nur noch das Vorhandensein der betreffenden Urkunden in beweisender Form darthun, in den wesentlichsten Beziehungen durchgängig übereinstimmt.

II. Nach der Ausführung des Verfassers soll in materieller Hinsicht zu beweisen gewesen, jedoch nicht bewiesen worden sein:

a) daß bei der Erwerbung der einzelnen Landestheile der in den Domänen bestandene accessorische Theil derselben Fürstl. Privat- oder patrimonielles Haus- und Familiengut gewesen und unter Gewährleistung dieses Charakters an das Haus Sachsen übergegangen;

b) daß die Vertragspunkte über diesen Gegenstand mit Vorwissen des betheiligten Volks und

unter Anerkennung jener Eigenschaft abgeschlossen worden;

c) daß die Zahlung oder sonstige Gegenleistung aus Fürstl. Privatmitteln geschehen sei.

Es ist in der That auch der

ad a geforderte Charakter durch die Verträge und Urkunden, durch die uneingeschränkte Dispositionsbefugniß vollständig dargethan; daß aber unter Gewährleistung dieses Characters die einzelnen Bestandtheile an das Haus Sachsen übergegangeu sein müßten, hievon ist bei dem Kauf oder Tausch nach allgemein bekannten Rechtsgrundsätzen keineswegs der Eigenthumsübergang abhängig. Eben so wenig ist nach denselben Rechtsgrundsätzen dieser Erwerb

ad b davon abhängig, daß die Verträge, soweit sie die Domänen betreffen, mit Vorwissen des betheiligten Volks und unter Anerkennung der Eigenschaft des Domänenvermögens abgeschlossen worden seien, obschon übrigens sogar genügend feststeht, daß das Volk und seine Vertreter Kenntniß von den fraglichen Bestimmungen genommen und diese zum Theil ausdrücklich, mindestens aber durch concludente Handlungen anerkannt und jedenfalls nicht widersprochen haben.

ad c. Der Eigenthumserwerb ist, wie schon dargethan worden und wodurch die sich allerdings in

Rotteck, Staatslexikon, B. IV S. 468

vorfindende, ohnehin schon mit den Institutionen des römischen Rechts in Widerspruch stehende Behauptung ihre Widerlegung findet:

„Ist die Gegenleistung aus Staatsmitteln oder sonst mit Hülfe des Volks (!) geschehen, so ist der erworbene Gegenstand, der Fürstl. Aneignung und Benennung ungeachtet, als Staatsgut anzusehen",

nicht davon abhängig, daß die Zahlung oder Gegenleistung aus Fürstl. Privatmitteln geschehen oder daß bei dem Tausche die Gegenleistung Fürstl. Privateigenthum gewesen sei, wiewohl auch dies in vielen Fällen sogar vollständig nachgewiesen worden ist. Ueberdies wird selbst nach Rotteck l. c. dargethan werden müssen, daß die Gegenleistung aus Mitteln oder sonst mit Hülfe des Volks geschehen sei. Ein solcher Nachweis ist aber von dem Verfasser nicht einmal versucht worden. Die aus der Kammerkasse vielfach dargethanen Zahlungen, worauf der Verfasser der Denkschrift nicht eingeht, sind keineswegs, wie derselbe für den Fall behauptet, daß sie gegründet wären, unerheblich, da nach den Ausführungen in §. 48 die Kammerkasse nicht die Staatskasse bildet.

Nicht ganz verständlich ist die Behauptung des Verfassers:

„Das Heirathsgut könnte nur dann als eine Fürstliche Privat-Errungenschaft angesehen werden, wenn es weder durch Prinzessinnen-Steuern aufgebracht noch durch Abtretung eines Gebietstheils geleistet worden wäre, weil in beiden Fällen die eigentliche Geldhülfe auf das Volk zurückfalle, „im ersteren Fall durch Ausgleichung, im letzteren direkt."

Die Prinzessinnen-Steuern werden nämlich bald von dem einen, bald von dem anderen Lande bezahlt und gleichen (?) sich im Ganzen aus."

Das Heirathsgut, es mag nun dasselbe durch Prinzessinnen-Steuern oder durch Abtretung von Gebietstheilen aufgebracht worden sein, ist resp. mit dem mit abgetretenen Domänenvermögen jedenfalls eigenthümlich übergegangen, hinsichtlich der Gebietstheile selbstverständlich in der oben angegebenen Beschränkung.

Es macht auch keinen Unterschied, ob die Prinzessinnensteuer auf den Grund der Landesgesetzgebung oder des Herkommens, was wohl die Regel bildet,

S. Leist, Staatsrecht, §. 229.

Jordan, Staatsrecht, §. 246.

namentlich in den sächsischen Staaten,

S. Beilagen der Gr. Sächsischen Landtagsverh. p. 1856 S. 208, 313 ff.

oder auf den Grund einer ausdrücklichen Bewilligung, sofern diese keine Eigenthumsbeschränkung aussprach,

S. Schnaubert, Staatsrecht §. 290,

Mauerbrecher, Staatsrecht §. 247 not. g.

gewährt worden ist.

III. Die Urbarien und Erbbücher, über deren Natur sich der §. 53 näher verbreitet, weisen allerdings nach, daß der eigenthümliche Besitz des Domänenvermögens sowohl bei den Grafen von Henneberg, als bei dem Sächs. Haus ursprünglich weit bedeutender war, als später. Hieraus folgt aber nichts für die Intentionen des Verfassers Günstiges, es bestätigt solches sogar in Folge der Dispositionsbefugniß ohne ständische Mitwirkung die Eigenthumsrechte.

Die Voraussetzung, daß „die Verkümmerung" der Grafschaft Henneberg durch den Vertrag von 1554 nicht erfolgt sein würde, wenn die Grafen noch einen ersprießlichen Theil der erbeigenen Güter besessen und sich durch deren Veräußerung hätten befreien können, ist theils in dieser Ausdehnung geschichtlich (§§. 38 und 41), theils nach den Anschlägen von 1585 (§. 53) unrichtig. Wäre sie aber auch begründet, so würde doch hieraus für den Verfasser um so weniger etwas folgen, da die erbeigenen Besitzungen, welche den Grafen von Henneberg geblieben waren, damals nach der eigenen Ausführung in der Denkschrift keinen erheblichen Werth hatten.

Die bedeutenden erbeigenen Besitzungen der sächsischen Fürsten haben sich allerdings auch in ähnlicher Weise unverkennbar vermindert; allein der noch immer ansehnliche Besitz überhaupt und insbesondere auch in hiesiger Gegend ergibt sich aus den beigebrachten Urkunden, der Besitzstand ist durch die Verminderung nicht verdunkelt worden; es läßt sich in der That nicht absehen, welchen Einfluß die Erbtheilung (in der Denkschrift Länderzersplitterung genannt), die unaufhörlichen Besitzveränderungen, die Kriegsdrangsale, die Theuerung, falsche Speculationen, die Achtserklärungen Joh. Friedrichs des Großmüthigen und Joh. Friedrichs des Mittlern auf das Eigenthum an dem Domänenvermögen hätten äußern können.

Der Verfasser der Denkschrift mag selbst gefühlt haben, daß seine Deduction keinen Boden hat, daher behauptet er

IV. zum Schluß, daß „die fürstliche Vindication der Domänen selbst bei dem Vorhandensein eines brieflichen Besitzrechts nicht gerechtfertigt sein würde.

Allerdings ist keine Vindication rechtlich zulässig, da sich das Fürstliche Haus in Besitz befindet und daher unter

den vorliegenden Verhältnissen nach bekannten Rechtsgrundsätzen eine Vindicationsklage nicht von ihm, sondern nur gegen dasselbe angestellt werden kann.

Uebrigens ist dasjenige, worauf der Verfasser die Unzulässigkeit der Vindication stützt, nicht richtig.

Besitzverhältnisse, welche Jahrhunderte bestanden haben, müssen bis zum Nachweis eines entgegenstehenden Rechts geschützt werden. Es ist daher ganz unerklärbar, wie der Verfasser der Denkschrift sagen mag:

„Ueberhaupt ist es ein fruchtloses Bemühen, aus Besitzverhältnissen, wie sie vor Jahrhunderten existirten, Thatbestände der Jetztzeit documentiren (?) zu wollen, da die Zeit den Wandel mit sich führt (?) und sich von menschlicher Sorgfalt kein Gebot für ihre Ueberlieferungen vorschreiben läßt. Selbst in objectiver Beziehung geben die älteren Besitzverhältnisse keinen Maßstab für die neueren ab."

Der Verfasser der Denkschrift gibt zu, daß zur Zeit der deutschen Gauverfassung die Fürsten einen großen Theil ihres Ländergebiets als ihr privates Eigenthum angesehen haben, es soll dies aber deshalb nichts entscheiden, weil die rohen Flächen damals wenig Werth hatten und das, was sie jetzt bedeuten, erst durch das Kapital von Kraft, Intelligenz und Geldmittel geworden seien, welches (also Kraft, Intelligenz und Geldmittel) die Bevölkerung in sie gewendet habe.

Abgesehen davon, daß diese Angabe mit der angeblichen Verpflichtung in den §§. 38 und 39 der Denkschrift nicht in Einklang steht und jedenfalls in der Allgemeinheit thatsächlich nicht richtig ist, so würden dadurch weder Eigenthumsrechte verloren noch neue begründet werden.

Nur der Eigenthümlichkeit wegen ist aus diesem Grunde die weitere Schlußfolgerung des Verfassers hervorzuheben:

„Sie sind daher selbst da, wo sie nicht im Wege des Vertrags oder der Acquisitivverjährung von der Herrschaft des Schwerts zur Herrschaft des Pflugs übergegangen sind, wie die Gesetze des Culturlebens (!) es bedingen, nicht eigentlich mehr die Domänen des Titelträgers (Sic), sondern die der productiven Kraft und gleichen der Leinwand, welche dem Kunstgemälde zur Unterlage dient."

Es findet dadurch auch die Anmerkung * S. 50 ff. ihre Widerlegung. Wären übrigens selbst alle desfallsige Angaben begründet, so würde doch dadurch kein Titel zum Erwerb des Eigenthums gegeben sein. Mag der Verfasser „die damalige Besitzlosigkeit so vieler Edelleute erklärlich" finden; mochte Grund und Boden nach dem 30jährigen Kriege nur unbedeutenden Werth gehabt haben, alles dies ist auf die vorliegende Frage ohne Einfluß. In der Allgemeinheit, jedenfalls aber für das Herzogthum Sachsen-Meiningen ist die Behauptung thatsächlich nicht begründet, daß die Domänengüter in neuerer Zeit hauptsächlich dadurch emporgekommen seien, daß der größere Theil der Staatslasten auf die Steuerkasse übernommen und dadurch die Möglichkeit herbeigeführt worden sei, nicht nur einen wesentlichen Theil von Domänen-Revenüen zu Meliorationen und Arrondirungen zu verwenden, sondern auch einen entsprechenden Fonds zur Tilgung der unter den früheren Verhältnissen gewirkten Kammerschulden zu gewinnen.

Wenn aber auch „alle diese Stützen und Hülfen von dem Volke oder Lande" geleistet worden sein sollten, s

würden dadurch für den Staat Eigenthumsrechte nicht erworben worden sein und es ist in der That eine eigenthümliche Folgerung des Verfassers,

> daß das Volk dadurch außer dem rechtlichen auch ein natürliches Eigenthum an den Domänen erworben habe.

Im Uebrigen ist bereits anderwärts dargethan, daß jedenfalls ein Anspruch auf Erstattung solcher „Hülfen und Stützen" rechtlich und thatsächlich nicht begründet sein würde. Auch könnte ein solcher Anspruch keinen Einfluß auf die Eigenthumsfrage äußern und endlich ist ein solcher Anspruch jetzt nach §. 8 gar nicht Gegenstand der Verhandlung.

§. 37.

Testamente.

Die Testamente der Stammväter des S. Ernestinischen Hauses enthalten, außer der Erbeinsetzung in die Fürstenthümer, Lande und Lehen, auch noch die besondere Erbeinsetzung in Erb und Eigen (worunter nur das Domänenvermögen verstanden werden kann und zu verstehen ist), und in Bewegliches und Unbewegliches, sowie die Bestimmung, daß die Nachkommen alle Verbriefungen und andere Dispositionen und Kontracte über das Kammervermögen getreulich erfüllen sollen, ohne daß dabei von einem Miteigenthums- oder Zustimmungsrecht der Landstände die Rede ist. Es liegt also hier die Disposition eines Testators über das Seinige und Seinem Hause eigenthümliche Vermögen vor.

S. Ueber die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 23.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg, S. 28 ff.

Die Domänenfrage im Großherzogthum Sachsen-Weimar, S. 9.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens, S. 63, 68.

Pernice, Gutachten, S. 27, 30, ff., S. 44 ff.

Darlegung der Ansichten des H. Staatsministeriums zu Gotha über den Protest, S. 6.

Meiningen'sche Landtagsprot. pro 1854, S. 48.

Beispielsweise sind als testamentarische Bestimmungen der fraglichen Art hier zu bezeichnen:

I. Das Testament des Churfürsten Joh. Friedrich vom 9. Dec. 1553,

S. Arndt, Archiv der sächs. Geschichte, Th. II. (1785) S. 353.

worin der Testator Seine Söhne als Seine Erben hinsichtlich der zu hinterlassenden Schulden ganz nach privatrechtlichen Grundsätzen behandelt, was voraussetzt, daß die Erbeinsetzung den Erben auch ein entsprechendes Eigenthum gewährt hat.

II. Das Testament des Herzogs Joh. Wilhelm vom 29. Febr. 1573,

S. Lünig, Reichsarchiv, Th. V., Abth. 2, S. 93.

instituirt die beiden Herzoge Friedrich Wilhelm und Johann „zu rechten Erben und Erbesnehmern in allen Unsern Fürstenthümern, Landen, Lehen und Eigen, unbeweglich und beweglich."

III. Unter Zugrundlegung des väterlichen Testaments des Herzogs Wilhelm vom 13. Febr. 1658 überweisen sich dessen Söhne die Herzoge Joh. Ernst, Adolph

Wilhelm, Joh. Georg und Bernhard in einem „Fürstbrüderlichen Vertrage" vom 20. Sept. 1662

S. Lünig, l. c. Th. VIII. S. 540.

einen Theil des Domanialvermögens „erb und eigenthümlich."

IV. Der Herzog Ernst in Weimar ernennt in seinem Testament vom 26. Nov. 1682

S. v. Hellfeld, Beitr. z. Staatsr. v. Sachs., Th. I. S. 189.

seine Söhne „zu rechtmäßigen unbezweifelten Erben aller vorhandenen Herrschaften, Aemter, Städte, Land und Leuth, sowohl aller andern zur Fürstlichen Verlassenschaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Güter an Lehn und Erbe, wie das Namen haben mag."

Diese Momente waren in den Landtagsprotoc. v. 1854 S. 22, 48 ff. bereits ausgeführt.

Der Verfasser der Denkschrift ignorirt in der Hauptsache alle diese Bestimmungen und bringt nur im §. 23 gegen das Testament des Herzogs Johann Wilhelm vom 19. Febr. 1573 in sofern einen Zweifel vor, daß dadurch noch keineswegs ausgemacht sei, es müsse nun gerade das Domänengut Fürstl. Eigenthum sein, daß vielmehr schon der Ausdruck und die Reihenfolge gegen eine solche Annahme spreche, indem das Domänengut stets eine gangbare Benennung als Kammergut oder Amtsgut hätte und in der Reihenfolge sicherlich nicht hinter den Lehnsstücken wäre aufgeführt worden, wenn man es als Sondergut und Fürstliches Eigenthum angesehen hätte.

Die Altenburgischen Stände haben zwar nach den Landtagsprotoc. v. 1853 S. 666 auch mehrfach absonderliche Behauptungen aufgestellt, so weit sind sie jedoch

nicht gegangen, daß sie die fragliche Auffassung der testamentarischen Bestimmung in Zweifel zu ziehen versucht hätten.

Daß unter „Eigen" nichts anderes verstanden werden kann, als das Domänenvermögen, ist bereits angegeben; daß „Eigen" nach „Lehen" benannt worden, ist ernstlich gewiß nicht als präjudizirlich zu bezeichnen.

Es ist in §. 53 dargethan, daß das „Kammergut" nicht als Amtsgut benannt worden ist.

Am Erheblichsten ist überdies jedenfalls

V. das Testament des Herzogs Ernst des Frommen vom 31. August 1654, cf. §. 24b der Denkschrift;

VI. die dasselbe ergänzende Regimentsverfassung vom 9. Nov. 1672, cf. §. 25 der Denkschrift;

VII. deren Erläuterung vom 27. Aug. 1674, cf. §. 25 der Denkschrift.

Der Herzog Ernst der Fromme, von welchem der Verfasser der Denkschrift sagt, daß er der vorsorglichste, gewissenhafteste und vielleicht auch klügste Fürst seiner Zeit, daß er „Regent vom Wirbel bis zur Zehe" gewesen sei und von einer Verschiedenheit der Interessen zwischen Fürst und Volk kaum noch eine Idee (?) gehabt habe, bestimmt

ad V. in dem allegirten Testamente, welches nach der Denkschrift mit allen Vorbereitungen errichtet worden sein, unstreitig die magna charta aller sächsischen Ernestinischen Hausgesetze bilden und zu der Annahme berechtigen soll, daß jedes Wort in demselben wohl erwogen und nichts bestimmt und unbestimmt gelassen worden ist, was die Rechte der Fürstl. Familie und des Landes in Zweifel stellen könnte, schreibt bei Anordnung der Erbeinsetzung wörtlich vor:

„So instituiren und setzen Inhalts Unseres Chur- und Fürstlichen Hauses Erbverbrüderung Wir zu Unseren rechten Erben und Erbesnehmern Unsere lieben Söhne — in unserem Fürstenthum, Landen, Leuten und Lehen, die Wir jetzt besitzen und haben oder ins künftige nach dem Willen Gottes erlangen werden, sowohl auch in Allen Unserem Erbe, beide unbeweglich, als beweglich an Geschütz, Munition, Rüstkammer, Bibliothek, Baarschaften, Kleinodien, Silbergeschirr und andern, wie es Namen haben mög."

Der Testator konnte hiernach überhaupt und insbesondere sowohl nach seiner Persönlichkeit als nach dem Inhalt des Testaments nur von der Ueberzeugung ausgehen, daß er über ein Ihm und Seinem Hause eigenthümliches Vermögen disponire, und es kann vernünftiger Weise und ob dies gleich nach der Denkschrift dem „logischen Sinn" fremd sein soll, unter der Erbeinsetzung „Unser unbewegliches Erbe" nur das Kammervermögen verstanden sein, ohne daß, wie der Verfasser der Denkschrift sagt, die Finanzpolitik in der Klassification der Fürstlichen Vermögensacten erfinderisch sein muß und ohne daß der geringste Anlaß zur Vermuthung in der Denkschrift vorliegen kann, als ob sich der Herzog Ernst „gescheut" hätte, die Erbeinsetzung in das Domänenvermögen offen auszusprechen. Solches und auch dies, daß nicht blos in organischer, sondern in materieller Beziehung die

Kammer- und Haushaltungssachen den Landessachen gegenüber gestellt sind, bestätigt, daß nur das ernannte Vormundschaftscollegium auf das Kammer- u. Haushaltungswesen fleißige Aufsicht haben soll, daß in der Landesordnung von 1666 pag. II. Cap. 1 Tit. 1 S. 89 (vergl. S. 136, 313) in Beziehung auf „Seine eigenen Kammergüter" mehrfach die Verpfändung und Veräußerung beschränkende Bestimmungen getroffen sind, welche nur dem Eigenthümer zustehen und darauf hinausgehen, „Aufnehmen und Respect Seines Hauses und Seiner Nachkommen" zu befördern, den „Fürstlichen Stand mit guter Reputation" unter Ausschluß der Prinzessinnen von der Succession aufrecht zu erhalten, in der S. 176 der Denkschrift zugestandenen Absicht, eine Zersplitterung der Gothaischen Gesammtlande und der Landes-Intraden möglichst zu verhüten, und welche daher nach unzweifelhaften Rechtsnormen, die der Verfasser der Denkschrift als „leidige Auslegungskunst" bezeichnet, welche angeblich „ausgebeutet" würde, das fideicommissarische Eigenthum beurkunden, wie auch die Minorität des combinirten Gesetzgebungs- und Finanzausschusses in

Beilage der Landtagsverhandlungen pro 1854 S. 37 näher dargethan hat und in

Pernice, Gutachten S. 43 ff.

vollständig nachgewiesen ist, welchen der Verfasser nach der S. 65 der Denkschrift beigefügten Bemerkung „sic" nicht eingesehen haben kann. Durchgängig ist dabei jede ständische Mitwir-

kung ausgeschlossen worden, daher schon deshalb Staatseigenthum an dem Domänenvermögen undenkbar, obschon Herzog Ernst ausdrücklich „die treuen Landstände", welche über Seinen letzten Willen festiglich halten sollen, bei ihren Privilegien und Gerechtsamen belassen, ja sogar noch diese Gerechtsame durch Heranziehung im Fall von Differenzen erweitert hatte, und daher eine Einschränkung ihrer Befugnisse gewiß nicht präsumirt werden kann.

Der Verfasser der Denkschrift hat ganz Recht, wenn er sagt, daß „Niemand in dem Testamente einen Anhalt für egoistische Beziehungen, sondern lediglich die wohlmeinende Absicht und Anordnung eines Fürsten" erblicken kann, indem wirklich keine Disposition getroffen worden ist, welche nicht den bestehenden Rechtsverhältnissen genau entspricht.

Da übrigens schon alle Momente für die vorliegende Ansicht entwickelt und die bewährtesten Rechtslehrer hiefür allegirt worden sind, so ist es nicht gerechtfertigt, wenn der Verfasser der Denkschrift diese Momente nicht näher prüft, sondern sich auf ein, jedoch nicht näher begründetes Urtheil beschränkt, daß es „an festen Anhaltspunkten für die gegentheilige Ansicht" mangele.

Dem Verfasser der Denkschrift kann beigepflichtet werden, daß der Testator erst selbst Eigenthümer der Domänen sein müsse, bevor er zu Gunsten eines Andern über dieselben als Eigenthümer verfügen könne, wenn hierunter eine Anordnung, so wie sie hier in Frage steht,

verstanden wird; denn unter gewissen Voraussetzungen kann allerdings auch über fremde Sachen disponirt werden. Jetzt ist aber nur festzustellen, daß der Herzog Ernst der Fromme als fideicommissarischer Eigenthümer über das Domänenvermögen verfügt hat und dies ist auch dargethan.

Gegen diese Verfügung ist von den Landständen keine Einsprache erhoben worden, es hat sich vielmehr, um die eigenen Worte des Verfassers beizubehalten, das Volk dabei beruhigt.

In der Denkschrift wird noch behauptet, daß Ernst der Fromme sicherlich einer künftigen Mißdeutung vorgebeugt und seinen vielen familienfreundlichen Bestimmungen des nicht weniger als 127 Seiten haltenden Testaments auch noch die Worte beigefügt haben würde:

„die Domänen sind Eigenthum meiner lieben Söhne"

wenn er das Bewußtsein (?) gehabt, daß die Domänen sein Eigenthum gewesen seien oder wenn er es mit seinem Gewissen (?) habe vereinbaren können, einen Machtspruch zu Gunsten seiner Nachkommen zu thun; es wird sogar behauptet, daß seine Weisheit (!) es vorgezogen habe, den Jahrhunderte lang bestandenen Schleier über die Domänen „ungelüftet" zu lassen. Theils war eine solche Bestimmung nicht nothwendig, ist bei testamentarischen Bestimmungen nicht einmal gebräuchlich, theils ergibt sich aber auch, wie bereits gezeigt worden ist, aus dem Testament klar, daß sich

Herzog Ernst als fideicommissarischer Eigenthümer des Domänenvermögens angesehen, also das desfallsige Bewußtsein gehabt und in dieser Eigenschaft Dispositionen getroffen hat, mithin ist die Behauptung, daß ein Schleier bestanden habe, daß dieser ungelüftet habe gelassen werden sollen, unbegründet.

Einen Machtspruch hat der Herzog Ernst allerdings nicht getroffen und konnte ihn auch nicht treffen, da das Eigenthum an dem Domänenvermögen nicht zweifelhaft war. Hätte er übrigens auch nur entfernt ahnden können, daß später diese Eigenthumsrechte in Zweifel gezogen werden würden, so wäre jenes Mal gewiß den Zweifeln begegnet worden und solches wäre auch vollständig den Rechts- und Gewissens-Pflichten gegen das Herzogliche Haus nicht minder, als gegen das Land entsprechend gewesen.

Der Verfasser der Denkschrift hat Recht, wenn er anführt, daß es nicht in der Absicht Herzogs Ernst des Frommen gelegen habe, seine Nachkommen auf Kosten des Staates zu bereichern oder sonst dem Lande durch seine Verfügungen Eintrag zu thun. Um dies nachzuweisen, hätte es nicht der Bezugnahme auf die S. 66 und ff. der Denkschrift wörtlich herausgehobenen Stellen des Testaments bedurft.

Eine abermalige faktische Unrichtigkeit ist es übrigens, wenn der Verfasser der Denkschrift behauptet, daß diese Stelle in den Regierungsmotiven nicht aufgeführt worden sei. Es ist dies allerdings theils unmittelbar (Landtags-

protocolle p. 1854 S. 49), theils mittelbar (Landtagsprotocolle ib. S. 28) durch Bezugnahme auf Pernice Gutachten geschehen, wo S. 27 die Auslegung der betreffenden wesentlichen Bestimmungen dargethan worden ist.

Die Bestimmung des fraglichen Testaments, wonach die Steuern, so extra ordinem in Landesnöthen verwilliget, blos und allein zu solchem Zweck, dahin die Verwilligung geschehen, angewendet werden soll, enthält nichts Besonderes und ist, da nach §. 47 das ständische Steuerverwilligungsrecht gar nicht in Zweifel gezogen wird, was S. 67 Anmerk. ** abermals übersehen ist und wonach überhaupt kein Grund zur Ausstellung der das. Anmerk. * bemerkten Reversalien vorliegt, nicht nur von keinem großen, sondern überhaupt von gar keinem Belang.

Entstellt und unrichtig ist in der Denkschrift auf die Kammernachricht, welche sich über die Portions-Anschläge in

Mattenbergs Miscellanien Kammersachen S. 324,

befindet, Bezug genommen.

Es ist nämlich daselbst nur bemerkt, daß neben den in den Portionsbüchern verzeichneten Revenüen, welche hier nach dem in §. 53 erwähnten Nachweise „Aembter-Gefälle" genannt werden, noch andere gewisse und ungewisse, auch nach der Hand mehr und mehr verbesserte Intraden bestanden hätten, welche man Kammergefälle genannt habe, darum daß sie nicht zur Spezial-Einnahme der Aemter-Rechnung gehört, sondern aus den Aemtern zur Fürstl. Kammer im-

mediate geliefert worden seien. Als solche Kammergefälle werden beispielsweise genannt die Jahresrenten oder das Rathsgeschoß in den Städten, die Ordinar-Landessteuern, die Tranksteuer, die hohe Jagden, die große Waldung ꝛc.

Es weist aber diese Kammernachricht keineswegs nach, daß zwischen den Intraden, welche Aemter- und Kammer-Gefälle genannt werden, ein Unterschied bestanden habe, vielmehr ergiebt sich hieraus gerade das Gegentheil. Unbegründet ist ferner die Behauptung in der Denkschrift, daß die Aemter, welche etwas Ansehnliches an Domänen besaßen, um so weniger an Steuern aufzubringen gehabt hätten, daß lediglich in diesem Verhältnisse die Ungleichheit in den Steuerterminen und Steuersätzen der verschiedenen Aemter des Landes gelegen habe; daher auch alles dasjenige abfällt, was sonst in der Denkschrift von Centralisationssystem und von dem Streben, „die Eigenthums-Verhältnisse von Unten nach Oben zu kehren", gesagt ist. Die Annahme des Verfassers, daß das Aemtergut in das allgemeine Staatsgut übergegangen sei, ist nicht einmal zu begründen versucht worden und auch kein Moment für einen solchen Uebergang denkbar.

Die Ansicht, daß die bäuerliche Benennung der Kammergüter als „Bauhöfe, Halbhöfe, Gutshöfe" die untergeordnete Stellung gegen die eximirten Herrn- und Rittergüter eingenommen hätten, kommt hier gar nicht in Betracht und wird daher übergangen.

ad VI. u. VII. In Folge des Aussterbens des Altenburgischen Hauses fand sich Herzog Ernst der Fromme später zu mehreren Modificationen des Testaments vom 31. Aug. 1654 durch die Regimentsverfassung vom 9. Nov. 1672 und die Declaration vom 27. Aug. 1674 bewogen,

ohne daß übrigens für die Behauptung des Verfassers Anhaltspunkte gegeben worden sind, der Herzog Ernst sei bereits zu der Ueberzeugung gelangt gewesen, daß ein Gesammtbesitz seiner Lande nach seinem Ableben nicht von langer Dauer und eine Theilung derselben in 7 Speziallinien mit einer kaum zu erschwingenden Vermehrung des Hofaufwandes verbunden sein würde.

Diese Abänderungen und Ergänzungen setzen übrigens das Eigenthum und namentlich das fideicommissarische Eigenthum außer Zweifel.

Wenn daselbst unter bestimmten Voraussetzungen die früher verordnete Unveräußerlichkeit, wie dies in den Landtagsprotok. p. 1854 S. 49 bereits nachgewiesen ist, jedoch mit Ausnahme der Holznutzung ꝛc., die gemeinschaftlich bleiben soll, aufgehoben; wenn eine etwaige Theilung, wie früher, nach den Nutzungen auf den Grund der Portionsanschläge vorgeschrieben; wenn unter Bestätigung der älteren desfallsigen Bestimmungen die Befugniß zu Verpfändungen des Domänenvermögens (ein anderer Vermögenstheil z. B. Staatsgut ist nach der Wortfassung und bei dem Ausschluß der Stände undenkbar, für die Beschränkung der Verpfändung auf Nutznießungsrechte aber kein Motiv vorhanden) an gewisse Schranken gebunden; wenn den Prinzessinnen nur ein Heirathsgut ausgesetzt worden ist: so kann so wenig von einem Uebersehen des Domänenvermögens, als davon, daß gegen bessere Ueberzeugung das Domänengut nicht als Fürstliches Eigenthum aufgeführt worden sei, die Rede sein, sondern es treten klar die Rechtsgrundsätze ein, welche bereits oben ad IV. entwickelt worden sind und es hat der Verfasser Unrecht, wenn er behauptet, daß sich die fraglichen Bestim-

mungen nicht auf die Domänen erstreckten, daß man sich eines Fürstlichen Proprietätsrechts an denselben nicht bewußt gewesen wäre.

Es wird daher auch mit vollem Recht von den bewährten Juristen angenommen, daß dadurch das fideicommissarische Eigenthum bestätigt worden ist.

S. Pernice, Gutachten, S. 29, 42 ff.

Vollert, die Enstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens, S. 68 ff.

Die Domänenfrage im Herzogth. Sachsen-Altenburg, S. 29, 35, 39.

Ueber die Domänenfrage im Herzogth. Sachsen-Meiningen, S. 23.

Böttiger, über die Kammergüter und Domänen, S. 39.

Unerwartet ist daher, wenn die Denkschrift §. 26 annimmt, es finde sich nicht der geringste Beleg zur Bestätigung der diesseitigen Ansicht und sogar noch wörtlich beifügt:

„Selbst dem Laien muß es einleuchten, daß Herzog Ernst der Fromme nicht blos nicht zweifelhaft gewesen, sondern zur vollen Gewißheit darüber gelangt war, daß das Domänenvermögen dem Staate gehöre."

§. 38.
Erbtheilungen.

Bei den vielfachen Erbtheilungen verfügten seit den ältesten Zeiten ununterbrochen die Fürstlichen Brüder und Vettern über die Kammergüter, wie über das Ihrige, zu den verschiedensten Zwecken und erklärten oft ausdrücklich die Kammergüter für unbestrittenes Erbe und Eigenthum, und zwar keineswegs kraft des Dispositionsrechts über die Landeshoheit, sondern kraft der reinprivatlichen

Befugnisse als Grund- und beziehentlich Lehnherrn, ohne ständische Mitwirkung, wie solches in der Schrift:

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg, S. 29 ff.

überzeugend dargethan und auch in

Pernice, Gutachten, S. 36 ff.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen, S. 23.

Böttiger, über Kammergüter und Domänen, S. 18 ff., S. 34 ff.,

ausgeführt worden ist. Auch ist deshalb noch auf

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens, S. 61, 64,

Bezug zu nehmen.

Die Theilungen erfolgten nur auf den Grund der Revenüen des Kammervermögens, seit dem 16. Jahrhundert auf den Grund der Portionsbücher, deren Natur §. 53 näher nachgewiesen und wobei noch zu berücksichtigen ist, daß in den Herzogl. Sächsischen Ländern zwischen den Steuer- und Kammer-Gefällen unterschieden werden muß.

S. Erklärung des Herzogl. Hauses Sachsen-Coburg-Saalfeld über die Ausgleichung der Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Succession 1820, S. 10.

Wenn der Verfasser der Denkschrift S. 180 bemerkt, daß die ungeschmälerte Forterhaltung des Domänenvermögens auch bei dem Lehn, sowie bei jedem Gut, welches als Komplexualbesitz vererbt werde, vorkomme, so ist dabei übersehen, daß in allen diesen Fällen Eigenthumsrechte in Frage sind, welche dermalen, so weit es sich um den Reichslehnverband handelt, nach obiger Ausführung in Beziehung auf das Lehn nicht mehr beschränkt erscheinen.

Von dem Verfasser der Denkschrift wird in §. 19 eingewendet:

1) daß die Theilung einer Nutzung noch nicht als Beweis des Eigenthums an der Substanz angesehen werden könne;

2) daß gerade hinsichtlich des Domänenbesitzes die größten Ungleichheiten unter den noch vorhandenen und gleichberechtigten 3 Linien des Herzogl. Gothaischen Gesammthauses beständen und schon hierin ein factischer Widerspruch vorhanden sei;

3) daß, was die sogenannten Portionsanschläge betreffe, auch nach dieser Richtung hin eine falsche Auffassung vorläge.

An sich und in der Allgemeinheit ist die Behauptung

ad 1) richtig, allein es ist dabei übersehen, daß nur die Theilung der Nutzungen in Folge der fideicommissarischen Natur erfolgen konnte und auch erfolgt ist, sowie daß die Erbverträge die Eigenthumsrechte nicht nur ausdrücklich, sondern selbst durch concludente Facta klar nachweisen.

Der Successionsvertrag von 1826

ad 2) steht theils in keiner Weise mit dem Eigenthumsrechte in Widerspruch, theils würde hieraus nicht einmal etwas Nachtheiliges folgen, wie sich aus §. 44 ergiebt.

Wenn

ad 3) zur Ergänzung der Portionen Supplementarsteuern und Nachschußgelder erforderlich waren und diese in die Theilungsloose eingestellt oder wenn in den Hennebergischen Portionsanschlägen von 1583 die Tranksteuern mit aufgeführt wurden, so läßt sich nicht wohl absehen, wie hieraus etwas Nach-

theiliges gefolgert werden kann, vielmehr wird dadurch (cf. §. 53) gerade das behauptete Eigenthum bestätigt.

Was der Verfasser der Denkschrift über die Natur der Steuern sagt, ist §§. 46 ff. widerlegt. Ob schon der Verfasser als „sicherlich" annimmt, daß auch in solchen Staaten, in welchen man niemals daran gedacht habe und daran habe denken können, die Domänen als Eigenthum des Regenten anzusehen (cf. §. 52), eine Revenüenaufstellung nach den Domanialerträgnissen und den Steuern erfolgt sei, so ist doch das Gegentheil davon in der Art, wie hier die Revenüentheilung angenommen und durchgeführt worden ist, klar, selbst abgesehen von der Unrichtigkeit der thatsächlichen Voraussetzung.

Ungenau ist dasjenige, was der Verfasser über die sogenannten accessorischen Theilungsstücke ausgeführt hat.

Nach

Gruner, Topographie, S. 101. Anmerk.,

worauf der Verfasser der Denkschrift Bezug nimmt, soll man unter accessorischen Dividendis solche Stücke verstehen, welche in den Portions- und Aemter-Anschlägen nicht enthalten sind, auch ihrem Wesen und ihrer Natur nach in solche nicht gehören. Dahin werden die Land- und Tranksteuern, namentlich die Ordinarsteuern gerechnet.

S. Geh. Kanzl.-Acten über die Römhilder Conferenz von 1791 S. 9.

Weiter verbreitet sich hierüber die Erklärung des Herzogl. Hauses Sachsen-Meiningen über die Ausgleichung der Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Succession, S. 11 ff.

S. v. Schultes, Cob.-Saalf. Landesgesch., Th. I. S. 190 ff.

Dadurch ist die Natur des Domänenvermögens nicht geändert worden und konnte auch nicht geändert werden;

es ist daher unbegreiflich, wie der Verfasser der Denkschrift zur Ansicht gekommen ist, daß hierin ein Beweis für die Staats- und nicht für die Fürstengutseigenschaft der Domänen gefunden werden könnte.

Es sind bereits in §. 34 die Theilungsverträge speciell aufgeführt worden, aus welchen sich die diesseits behaupteten Eigenthumsrechte ergeben. Der Verfasser der Denkschrift hat in derselben nur auf

a) den Vergleich vom 18. Juni 1657 (§. 24 a der Denkschrift),
b) den Receß vom 9. August 1660 (§. 22 ib.),
c) den Receß vom 2. Juni 1675 (§. 27 ib.),
d) den Receß vom 29. August 1676 (§. 28 a ib.),
e) die Recesse vom 17. April 1677 und vom 20. Juni 1677 (§. 28 ib.),
f) die Recesse vom 24. Februar 1680 und vom 24. September 1681 (§. 29 ib.),
g) den Receß vom 6. April 1699 rc. (§. 30 ib.),

Bezug genommen, daher es rücksichtlich der übrigen Verträge hinreicht, auf die im §. 35 erwähnten Schriftsteller zu verweisen. Am entscheidendsten sind aber die Wittenbergische Kapitulation vom 14. Mai 1547, der Kaiserliche Restitutionsbrief vom 27. August 1552 und der Naumburger Vertrag vom 24. Februar 1554, wonach die einzeln benannten Schlösser, Aemter und Güter, welche auf das vom Kaiser bestimmte jährliche Einkommen von 50,000 fl. abgetreten wurden, „erblich" und zu Erstattung ihres jährlichen Einkommens dem Churfürsten Joh. Friedrich, seinen Söhnen und Nachkommen übereignet worden sind. Es beweist solches klar, daß sie Patrimonialeigenthum gewesen und resp. neu geworden sind, und es ist darum nicht wohl erklärbar, daß der Verfasser der Denkschrift diese Bestimmung ganz übergangen hat. S. Pernice, Gutachten S. 28,

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens, S. 61,

Vollert, die Domänenfrage, S. 19.

Zur Beseitigung der gegen die unter Lit. a, b, c, d, e, f und g benannten Recesse erhobenen Einwendungen genügen einige wenige Bemerkungen.

ad a. Der Verfasser der Denkschrift führt in §. 24a aus, daß von den Domänen und Kammergütern in dem Vergleich vom 18. Juni 1657 nirgends die Rede sei, so wenig als in den sonstigen fürstlichen Theilungsrecessen (?) und daß um so mehr (!) angenommen werden müsse, dieselben seien als Inbegriffe und Bestandtheile des Landes, und mithin als Staatsgut (!) angesehen worden, da sie auch nicht unter den gemeinschaftlich gebliebenen Erbschafts-Gegenständen aufgeführt seien.

Der Vergleich vom 18. Juni 1657 beschränkt sich jedoch nach dem Eingang nur auf die in dem Erbtheilungsvertrag von 1641 „zur Gemeinschaft" ausgesetzten Stücke; hiernächst beruht, abgesehen davon, daß der Vergleich noch andere Gegenstände umfaßt, als die in der Denkschrift bezeichneten, diese Theilung, ebenso wie alle früheren und späteren Theilungen, auf den Portionsanschlägen, welche nach §. 53 nur die Revenüen des Domänenvermögens enthalten, und ist daher die Behauptung, daß sie sich nicht auf das Domänenvermögen erstreckten, thatsächlich unrichtig; wäre sie aber auch richtig, wäre ferner das Domänenvermögen als „Inbegriff und Bestandtheile des Landes" anzusehen, so würde daraus offenbar immer nicht folgen, daß das Domänenvermögen Staatsgut sei.

ad b. Durch die Recesse vom 9. August 1660 und vom 19. August 1661 wurden die auf Grund des in §. 41 erwähnten Erbverbrüderungsvertrags vom J. 1554 erworbenen Lande getheilt. Das Nähere hierüber ist bereits S. 1 ff. der Unterlagen der Domänen-Designation hervorgehoben worden. Hieraus und aus den sonst beigebrachten Nachweisen ergiebt sich klar, daß die Grafen von Henneberg Stammeigenthümer des Domänenvermögens waren und über solches immer als Eigenthümer verfügt haben, was in der Denkschrift §. 22 nicht einmal zu widerlegen versucht worden ist; auch ist dieses Eigenthum von der Hennebergischen Landschaft in einem zu Ende des 30jährigen Krieges an die Regierung erstatteten, im Archiv für die Meiningenschen Lande von Emmrich, Meiningen 1833, Bd. I, Heft 3, S. 259 ff. abgedruckten, von dem Verfasser der Denkschrift gar nicht beachteten Berichte, worin von den Verwüstungen gesprochen wird, „welche die Herrschaft selbsten an ihren in dem Amte Maßfeld belegenen vornehmen Kammergütern und Bauernhöfen zu Untermaßfeld, Hennebergk, Jüchsen und Dreißigacker erfahren müssen", anerkannt. In Gemäßheit der Hennebergischen Erbverbrüderung vom 1. Sept. 1554 (cf. §. 41) sind die Besitzungen der Grafen von Henneberg, deren eigenthümliche Güter „eigenthümlich" an die Sächsischen Fürsten gelangt und von diesen auf den Grund der Portionsbücher (cf. §. 53) getheilt worden, wonach also die Behauptungen der Denkschrift, daß der Vertrag keine besondere Disposition über die Domänen enthalte, unrichtig ist; es sind auch jene Güter bisher

eigenthümlich besessen worden, worauf die Denkschrift nicht näher eingegangen ist.

Landtagsprot. p. 1854, S. 52 ff.,
Pernice, Gutachten, S. 32 ff.,
Die Domänenfrage im Herzogthum-Meiningen, S. 26,
Böttiger, über Kammergüter und Domänen, S. 20 ff., Anmerk. 3.

In der Denkschrift §. 22 wird noch darauf Gewicht gelegt, daß in dem Theilungsrecesse von 1660 das Kammergut Henneberg und der Hof zu Milz besonders namhaft gemacht worden sind.

Was den Hof zu Milz anlangt, über welchen S. 73 und 79 der Unterlagen der Domänen-Designation das Erforderliche bereits bemerkt ist und wodurch sich zum Theil die betreffenden, übrigens irrelevanten Behauptungen der Denkschrift als unrichtig darstellen, mußte derselbe namentlich aufgeführt werden und ist auch in den Anschlägen von 1583 besonders aufgeführt, da nach S. 73 ib. Römhild damals nicht zu den Hennebergischen Besitzungen gehört hat, was in der Denkschrift gänzlich übersehen worden zu sein scheint. Daß das Kammergut Henneberg, welches durch den Vertrag von 1660 mit dem Amte Maßfeld an das Haus Altenburg gelangte, besonders aufgeführt worden ist, hat seinen Grund darin, daß dasselbe in den Anschlägen von 1583, auf welche sich bekanntlich der Theilungsvertrag von 1660 stützt, gar nicht vorkommt und auch nicht vorkommen konnte, da dasselbe, wie in der Denkschrift selbst bemerkt wird, erst im Jahre 1612 acquirirt wurde.

Wäre dies Alles aber auch nicht der Fall, so würde doch der desfalls in der Denkschrift behauptete, nicht weiter nachgewiesene Grund,

daß die übrigen Kammergüter als Aemterzubehörungen und mithin als Staatsgut(?) (cf. §. 53) verbrieft wären;

daß die Aufnahme jener beiden Güter in die „alte Matrikel" (?) deshalb vermieden worden wäre, weil dadurch eine privative Aneignung hätte erschwert werden können, indem die Ernestiner nach allen Gelegenheiten gegriffen hätten, um den gesunkenen Wohlstand und das Ansehn ihres Hauses wieder emporzubringen,

nicht haltbar sein.

Durch die besondere Aufführung der beiden Güter konnte offenbar die Natur derselben nicht verändert werden und wie durch ein unbeschränktes Dispositionsrecht über jene der gesunkene Wohlstand und das Ansehn des Hauses gehoben werden sollte, dies läßt sich ohnehin nicht absehen.

Dasselbe ist der Fall mit der Behauptung, daß die Trennung einzelner Dorfschaften in landeshoheitlicher Beziehung von ihrem Amtsverbande und deren Ueberweisung in fremde Territorien die Behauptung widerlege, daß man sich hinsichtlich der Vertheilung der Kammergüter nicht nach der Abgrenzung der landeshoheitlichen Bezirke gerichtet habe, was in der Schrift:

Die Domänenfrage in dem Herzogthum Sachsen-Altenburg S. 30

näher ausgeführt worden ist, und daß daraus für das privatliche Eigenthum an dem Domänenvermögen nichts folge.

Die Verhältnisse der beiden hier vorliegenden Fragen, die Theilung der landeshoheitlichen Gerechtsame, sowie die Theilung der Revenüen des Domänenvermögens sind durchaus verschieden und es beurkundet die Art der letzteren Theilung klar, daß an eine nothwendige Verbindung zwischen Domänen und Land nicht gedacht worden sein kann. Es wird dies auch offenbar dadurch nicht entkräftet, daß einzelne Orte von dem betreffenden Amt getrennt und in landeshoheitlicher Beziehung einem anderen Staat zugewiesen worden sind. In Beziehung auf Mosen, Vierzehnheiligen, Neusulza und Lichtenhain ist dies nicht einmal der Fall, da diese Orte zu dem Amte Camburg gehört haben und von diesem damals nicht getrennt worden sind.

Was die Theilung der sächsischen Lande und die Natur der Supplementarsteuern anlangt, genügt eine Verweisung auf §. 53, wo die Haltbarkeit der diesseitigen Ausführung dargethan worden ist.

ad c. Durch „die fürstbrüderliche Approbation" des Fürst-Väterlichen Testaments vom 2. Juni 1675 ist nicht das, was in der Denkschrift §. 27 angegeben worden ist, vielmehr unter Nr. VII wörtlich bestimmt:

„Wenn etwas Veränderliches im Fürstlichen Hause vorgenommen werden sollte, als: Mit Verpfänd- oder Veräußerung deren Aemter und herrschaftlicher Güter, sonderbaren Begnadigungen, wodurch die Kammer und deren Einkünften merklich geschwächet werden,

Aufrichtung neuer Pakten und Verträge mit den Anverwandten und Benachbarten und dergleichen, das soll Alles mit Einwilligung und Zuthun derer sämmtlichen Fürstlichen Herren Gebrüder geschehen und resolvirt und ohne solche Einwilligung oder doch Beifall derer meisten Stimmen zu keiner Wirklichkeit geschritten werden."

Bei der Vertheilung verschiedener Activschulden an Kapital und Zinsen, sowie etlicher, seit 1572 heimgefallener und sonst erhandelter Kammergüter standen sie sich gegenseitig das Recht zu, über den hiernach auf jeden erb- und eigenthümlich übergehenden Antheil bis zu 15,000 Thlr. nach Belieben zu verfügen, zu diesem Behufe auch die Güter zu verkaufen, jedoch mit dem Seite 131 und 149 der Denkschrift übersehenen, wenn auch S. 177 ib. wörtlich allegirten Vorbehalt, sowie auch bei dem Mangel von Descendenten mit der Verpflichtung, die überschießende Summe wieder in Gütern anzulegen oder auf genugsame Versicherung auszuleihen, damit sie beim Erlöschen der betreffenden Linie an das gesammte Haus zurückfalle, wonach also die Behauptung des Verfassers falsch ist, daß hinsichtlich der zur Theilung gekommenen Güter keine Gemeinschaft bestanden habe. Jeder Herr sollte die auf seinen Antheil kommenden Kammergüter ohne Ritterdienste, Steuern und alle anderen Auflagen bekommen, wie sie von der Fürstlichen Herrschaft bisher genutzt und besessen worden wären, im Uebrigen aber nur die Erbgerichtsbarkeit und niedere Jagd ausüben dürfen.

Mit Recht wird hierin eine Bestätigung des fideicommissarischen Eigenthums am Domänenvermögen angenommen.

S. Pernice, Gutachten, S. 30 ff., 36 ff.

Pollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens, S. 63 ff., S. 69 ff.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg, S. 31 ff.

Ueber die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen, S. 24.

Böttiger, über Kammergüter und Domänen, S. 22 ff.

Landtagsprotokolle p. 1854, S. 53.

Auch die Minorität des Gesetzgebungs- und Finanz-Ausschusses

S. 37 der Landtagsverhandlungen p. 1854

erkennt solches an.

Es ist daher unerklärbar, daß in der Denkschrift §. 28b, ohne auf die hervorgehobenen Momente näher einzugehen, allgemein behauptet wird, daß, wer sich nicht durch den äußeren Schein blenden lasse, darin gerade eine Bestätigung desjenigen finden müsse, was diesseits behauptet werde.

Alles, was sonst in der Denkschrift angeführt worden, ist vollständig thatsächlich resp. rechtlich unrichtig. Die Theilung erstreckte sich nicht auf alle in der Zeit vom Jahre 1572 vermannete und heimgefallene Kammergüter, sondern nach der Einleitung der Verträge nur auf etliche.

Dem Verfasser muß beigepflichtet werden, daß durch diese Theilung das Domänenvermögen in seiner Gesammtheit nicht patrimoniales Eigen-

thum der Fürsten geworden ist, wenn solches nicht bereits vorhanden war, und die öffentliche Eigenschaft nicht verloren hat, so weit solche vorhanden war. Es ist aber nicht nachgewiesen, daß das Domänenvermögen Staatsgut gewesen ist und eine öffentliche Eigenschaft gehabt hat. Sind durch den Vertrag etliche Kammergüter herausgenommen und als fideicommissarisches Eigenthum behandelt worden, so läßt dies, insbesondere auch die Art und Weise, wie solches geschehen, mit Recht offenbar den Schluß zu, daß auch die übrigen Kammergüter eine andere Natur nicht gehabt haben.

Der Verfasser der Denkschrift stellt sich die Frage, weshalb damals nur die erwähnten Güter und nicht alsbald auch die übrigen Domänen veräußert worden seien, und beantwortet sie dahin:

„offenbar aus keinem andern Grunde als weil die übrigen Domänen in den Amtserbbüchern und Portionsanschlägen bereits als Amts- oder Staatsgüter (?) anerkannt worden seien und sich daher zu einer Fürstlichen Occupation oder Privattheilung nicht eigneten."

Daß ein solches Anerkenntniß in den Amtserbbüchern und Portionsanschlägen nicht entfernt zu finden ist, ist in §. 53 erwähnt. Es wird von dem Verfasser der Denkschrift schon nach dem Wortlaut, aber auch mit Hinblick auf die Ausführungen in den §§. 48 u. 53 vergeblich bestritten, daß sich diese Bestimmung auf das Domänenvermögen erstrecke, sowie sich auch hieraus (Landtagsprotokoll p. 1854, S. 52) und nach der

eigenen Ausführung der Minorität des Gesetzgebungs- und Finanz-Ausschusses

S. Beil. S. 37 der Landtagsprot. p. 1854.

nach §. 55 das fideicommissarische Eigenthum ergiebt.

Daß die Rechte der Mitbelehnschaft, welche übrigens durchgängig nicht einmal vorhanden war, von dem fideicommissarischen Eigenthum wesentlich verschieden sind! und erstere hier nicht in Betracht kommen, bedarf keines weiteren Beweises.

In der Allgemeinheit ist es unrichtig, daß sich die Interessenten niemals an das fragliche Verbot gekehrt hätten; wäre dies aber auch gegründet, so würde doch dadurch das fideicommissarische Eigenthum nicht aufgehoben worden sein (cf. §. 55).

ad d. Der Receß vom 29. August 1676 wiederholt das fragliche Veräußerungs-Verbot durch die Bestimmung:

„Wollen Hochermeldete Herzog Friedrich auch Dero Erben und Nachkommen von denen abgetretenen Oertern und Stücken nichts veräußern, verpfänden oder verwenden, noch auch anderen öffnen rc."

und bestätigt daher auch die Stammgutseigenschaft an dem Domänenvermögen.

S. Landtagsprot. p. 1854 S. 52.

Die Domänen im Herzogthum Sachsen-Altenburg, S. 40.

Daß sich die fragliche Vorschrift wirklich auf das Domänenvermögen bezieht, was in der Denkschrift §. 28a mit Unrecht bestritten wird, ist nach dem Inhalt des Recesses klar. Der

Receß nimmt ausdrücklich auf das Testament vom 31. Aug. 1654, auf die Regiments-Verfassung vom 9. Nov. 1672 und auf die Declaration vom 27. Aug. 1674 Bezug und erwähnt unter andern die Aembter, Städte und deren pertinentien und zugehörungen, mit Dörffern, Vorwerken, Höfen, Schäfereien, Aeckern, Wiesen, Gärten, Mühlen, Wessern, Bächen, Teichen, Fischereien, Renthen, Nutzungen und Gefällen, wie die in denen ordentlichen Ambts-Rechnungen und Ihren Kapiteln geführt worden, samt Leuten und Unterthanen, diensten, auch andere was Nutz bringen mag, und Fürstliche Herrschaft an ein und andern Ort zu kommt rc." Aus Nr. 5, 10, 12 ergiebt sich weiter, daß nach den §§. 48 und 53 die Revenüen des Domänenvermögens in Frage sind.

Es ist hiernach unrichtig, daß die Nennung und jede Hinweisung auf das Domänenvermögen vermieden worden wäre. Pertinenzien und Zubehörungen der Aemter im weiteren Sinne sind auch alle Grundbesitzungen der Privaten, daher würde, selbst wenn als solche das Domänenvermögen „hingestellt" worden wäre, was aber nicht einmal der Fall ist, hieraus immerhin nichts Nachtheiliges folgen.

ad e. Die beiden Recesse:

1) Vertheilung der Kammergüther und etlicher Activschulden de dato Friedenstein, den 27. April 1677, nicht den 16. April 1777, wie es in der Denkschrift heißt, worin Sich die Herzoge Friedrich, Albrecht, Bernhard, Heinrich und Christian für Sich und in Vollmacht Ihrer jün-

geren Brüder, der Herzoge Ernst und Johann Ernst geeinigt haben, und worin die Kammergüter ausdrücklich für unbestrittenes Erbe und Eigenthum erklärt worden sind;

2) Fürstbrüderlicher, gegen einander ausgehändigter Revers und Verzicht wegen der getheilten Fürstl. Activschulden und Kammergüther vom 20. Juni 1677,

beurkunden deutlich die Stammgutseigenschaft an dem Domänenvermögen. Der Verfasser der Denkschrift selbst sieht S. 183 die betreffenden Stellen als ein Particular-Fideicommiß bezüglich der heimgefallenen Lehen an und nimmt sie S. 187 für das Land nicht in Anspruch. Der Receß vom 20. Juni 1677 geht von einer völligen Trennbarkeit des Domänenvermögens von dem Fürstenthum, darinnen sie gelegen sind, aus, und zieht die Eigenschaft der Fürstl. Brüder als Landesherrn nicht in Betracht; die Landeshoheit selbst wurde von sämmtlichen Ländern pro indiviso besessen und die Regierung gemeinschaftlich unter Direction des ältesten Bruders geführt. Mehrere Kammergüter blieben bis auf die neueren Zeiten in Besitz von Linien, denen die Landeshoheit über einen ganz anderen Bezirk, als den, welcher sie umfaßte, zustand, wie solches bereits oben genügend nachgewiesen ist. Uebrigens ist nicht einmal der entfernteste Anlaß zur Annahme des in der Denkschrift geltend gemachten Grundes vorhanden; in dem Receß heißt es nur:

„demnach die Durchlauchtigsten Fürsten 2c.

auf vorher gepflogene freund-brüderliche Kommunication aus gewissen erheblichen Ursachen für gut befunden, einige ꝛc. zu ertheilen."

Es liegt gewiß weit näher, daß die „gewissen erheblichen Ursachen" in dem Wunsch gelegen haben, zur Abstoßung bereits bestehender Verbindlichkeiten Mittel zu bekommen und sich aus dem Grundbesitz ein erhöhtes Jahreseinkommen zu verschaffen.

Nach der Ansicht des Verfassers der Denkschrift soll sich gerade daraus klar herausstellen:

„daß man sich der Staatsgutseigenschaft der Domänen (?) im Allgemeinen bewußt (!) war und daß selbst die Geldnoth, in welcher sich die nachgebornen Prinzen befanden, und das Begehren derselben nach einem eigenen Besitz unvermögend gewesen sind, diese Eigenthums-Gegenstände, welche sie als Staats-Repräsentanten überkamen (?), in einen Wandel zu Gunsten ihrer Privatinteressen zu versetzen; insbesondere

a) daß die in Portions-Anschlägen begriffenen, in Zahl und Gehalt ungleich bedeutenderen Domänen erst bei der späteren Staatstheilung und Bildung von 7 Fürstenthümern mit zur Vertheilung kamen und zwar ungetrennt von dem Landesbestande und ohne Rücksicht, ob sich solcher Güter mehr oder

weniger in einem Landestheile befanden; insbesondere auch noch daraus,

b) daß Herzog Friedrich auf seinen Antheil so ziemlich die Hälfte aller Amtsdomänen, dagegen von den obengenannten 14 Kammergütern und Lehnschaften nur 1/7 erhielt.

Unrichtig ist es, daß die Prinzen die fraglichen Eigenthumsgegenstände als Staats-Repräsentanten überkommen haben, wie bereits dargethan worden ist.

Unverständlich ist, daß dies geschehen sei, um jene Gegenstände in einen Wandel zu Gunsten ihrer Privatinteressen zu versetzen.

Unbegründet und ganz unerklärbar ist, wie die spätere Theilung des Domänenvermögens und zwar ungetrennt von dem Landesbestande und ohne Rücksicht, ob sich solcher Güter mehr oder weniger in einem Landestheile befanden, für die Intention des Verfassers angeführt werden kann, da die Theilung des Domänen-Vermögens ganz den früheren und späteren Verträgen gemäß auf den Grund der Portionsbücher erfolgt ist.

Unrichtig und unbegründet ist endlich dasjenige, was der Verfasser der Denkschrift über die Theilung des Domänen-Vermögens in den Jahren 1680 und 1681 anführt, und es sind die Behauptungen nur durch die Annahme einigermaßen erklärbar, daß der Verfasser diese Verträge auch nicht einmal oberflächlich eingesehen hat. Die Theilung nach den Recessen

von 1680 und 1681 erfolgte, während die Landeshoheit gleichzeitig getheilt wurde. Bei dieser Theilung erhielten bekanntlich die beiden älteren Länder ihre vollen Antheile, die vier jüngeren aber geringere, weil der älteste für die ihm testamentarisch überwiesenen besonderen Befugnisse Abfindungen zugestanden empfing, welche jedoch keineswegs „so ziemlich die Hälfte aller Amtsdomänen", selbst wenn man unter solchen das Domänen-Vermögen verstehen will, betragen haben.

In der Denkschrift ist der Einwendung, daß die fideicommissarische Eigenschaft der in den Portions-Anschlägen begriffenen Domänen deren Theilung im Jahre 1677 verhindert habe, Mehreres entgegengestellt.

Es ist aber dabei übersehen worden, daß eine solche Einwendung nirgends erhoben worden ist und auch in der That nicht erhoben werden konnte, da die zur Theilung gekommenen Kammergüter gar keine andere Natur haben, als das übrige Domänen-Vermögen und da das letztere früher und später stets einer Theilung, selbstverständlich rücksichtlich der Nutzungen und unter Wahrung des fideicommissarischen Eigenthums, auf vollkommen zulässige Weise unterworfen worden ist, welches schon durch die Natur desselben und, ohne daß es eines besonderen Veräußerungsverbots bedurft hätte, gesichert erscheint, obgleich solche ältere Verbote allerdings vorhanden waren (Landtagsprot. p. 1854 S. 23), in der Denkschrift aber unbeachtet geblieben sind.

Durch die Theilung von 1677 hat sich auch die Natur der fraglichen Kammergüter nicht geändert und es ist damals insbesondere nicht verabredet worden, daß sie die Natur von Allodial-Besitzungen annehmen sollten. Die bezügliche Behauptung S. 88 No. 2 der Denkschrift steht als unerwiesen und unbegründet da.

ad f. Der älteste von Herzog Ernsts Söhnen schloß mit seinen 4 jüngeren Brüdern, den Herzogen Heinrich, Christian, Ernst und Johann Ernst, nach Maßgabe einer vorausgegangenen Punktation vom 8. März 1679 unterm 24. Febr. 1680 einen Fürstbrüderlichen Haupterbeinigungs-Receß ab. Diesem Recesse folgten dann zwei weitere Verträge mit den beiden älteren Brüdern, den Herzogen Albrecht und Bernhard vom 28. September und 8. Juni 1681.

Was in diesen Verträgen, in denen eine Auseinandersetzung wegen des Kammervermögens vereinbart wurde, die Fürstlichen Brüder an „Aemtern, Städten und Güthern mit denen in der Aemter-Bezirk begriffenen Zehnten, Zinsen, Gülten, Renten, Vorwerken, Aeckern, Weinwachs, Wiesen, Gehölzen, vollständiger Forst- und Waldnutzung, Wüsten, Schäfereien, Seen, Teichen ꝛc.“ überwiesen erhalten, sollen sie Alles und Jedes „erb- und eigenthümlich“ oder „zu allen Zeiten erb-eigenthümlich und unwiderruflich“ besitzen, unter Vorbehalt der gesammten Hand und unter Beschränkung der Befugniß zur Verwandlung von Lehen, zu Veräußerungen und Verpfändungen (Art. XVIII des Recesses), zur Erhaltung des Fürstl. Hauses in Respect und Ansehen.

Der Herzog Friedrich übernahm rücksichtlich der 4 jüngeren Brüder resp. vigore commissionis perpetuae die eigentliche Landeshoheit und die alleinige Tragung der Kosten für die Unterhaltung der höheren Landescollegien und Gesandtschaften, ohne daß dadurch das rechtliche Verhältniß des brüderlichen Domaniums alterirt wurde.

Auch wurden die Kammergüter des einen Landestheils dem Territorialherrn eines anderen überwiesen und dadurch wurde also wieder klar ausgesprochen, daß denselben die Idee fern gelegen hat, als ob die Rechte am Domanialvermögen als „Staatseigenthum" vom „Staate" und von der „Staatsgewalt" nicht getrennt werden könnten. Ueberdies wurden diese Verträge mittelst eines in der Coburg-Eisenberg-Römhildischen Successionssache unter dem 25. April 1714 ergangenen Reichshofraths-Erkenntnisses in allen ihren Klauseln und Punkten, auctoritate Caesarea, auf das kräftigste bestätigt und in allen bei dem Fürstlichen Gesammthaus (Sachsen-Gotha) vorkommenden Regierungs-, Successions- und anderen dahin gehörigen Geschäften zu einer immerwährenden Richtschnur und einem statuto domestico gesetzt.

Es sind hiernach, unter Bestätigung des Deputations-Konclusums vom 19. Juli 1720, welches in der Denkschrift S. 188 als ein Particular-Fideicommiß anerkannt wird, alle Erfordernisse des fideicommissarischen Eigenthums vorhanden.

S. **Pernice**, Gutachten, S. 27 u. 36 ff.
Vollert, über die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens, S. 63 ff., S. 69 ff.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen, S. 24.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg, S. 31, S. 33 ff., S. 41.

Böttiger, über Kammergüter und Domänen, S. 26 ff., S. 35, 37, 39.

Darlegung der Ansichten des Herzogthums Sachsen Meiningen in Gotha über den Agnatenprotest, S. 6.

Meiningensche Landtagsprotocolle p. 1854, S. 49, 53.

Eben dieses hat auch das Minoritätserachten des Gesetzgebungs- und Finanz-Ausschusses in Beil. S. 38 der cit. Meininger Landtagsprotocolle näher ausgeführt.

Die Gründe, weshalb die 4 jüngeren Brüder nicht die volle septima empfangen haben, ist bereits ad e angegeben.

Die Unrichtigkeit der Annahme, daß das eigentliche und wahre Domänenvermögen erst durch die Verträge von 1680 und 1681 zur Vertheilung gekommen sei; daß dieses die „Amtsdomänen oder Aemtergüter" umfaßt habe; daß den sächsischen Fürsten nur das mit den Attributionen des Staatsoberhauptes verbundene dominium und Nutznießungsrecht bezüglich der Domänen zugestanden; daß auf den Domänen, als Staatsgut betrachtet, die Servitut gehaftet habe, den Haushalt des Regenten zu bestreiten (S. 97 der Denkschrift), ist anderwärts dargethan.

Auf die allein entscheidenden Punkte der fraglichen Recesse ist leider die Denkschrift in keiner Weise eingegangen.

ad g. Alle diese Momente finden sich in den allegirten Verträgen bestätigt, werden auch durch die S. 180 Anmerk. * der Denkschrift erwähnten Bezeichnungen, auf welche es damals nach dem Stand der Differenzen vorzugsweise ankam, nicht widerlegt. Namentlich wurde in den Recessen vom 16. Jan. 1719, 23. Jan. 1720, 8. Mai 1721, 23. Juli 1705 eine Reihe von Kammergütern schlechthin als Privatgüter verkauft, vertauscht und getheilt, ohne daß die Landeshoheit verändert wurde.

S. Pernice, Gutachten S. 38.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens. S. 64.

S. Böttiger, über Kammergüter und Domänen, S. 27 ff.

Meining. Landtagsprotoc. S. 54 ff.

Diese Verträge sind in der Denkschrift gar nicht berücksichtigt worden.

§. 39.

Mutschirungen.

Im Hause Sachsen war, um die Unannehmlichkeit einer gemeinschaftlichen Regierung zu mildern, vor der Einführung der Primogeniturordnung Behufs der Umgehung einer vollständigen Erbtheilung, aber nicht, wie es in der Denkschrift heißt, zur Vermeidung von Prägravationen, die sogenannte Mutschirung, von dem Verfasser der Denkschrift als „Nothbehelf, als anerkannte Abnormität, dermalen als staatsrechtlicher Mißgriff" bezeichnet, gewöhnlich. Hierunter wird verstanden, daß nur die Nutznießung der Länder, nämlich der Ertrag der Domanial-Revenüen, ohne daß ein Turnus und eine jährliche Ausgleichung in dem Bezug

der Domänen-Revenüen zum Wesen der Mutschirung gehört wie der Verfasser der Denkschrift in §. 35 annimmt, getheilt das Gesammteigenthum aber vorbehalten wird und die Ausübung der Hoheitsrechte in ungetheilter Gemeinschaft erfolgt.

v. Schultes, Coburgische Landesgesch. des Mittelalters, S. 65.

Solche Mutschirungen sind vorzugsweise in §. 2 Nr. IV. u. VI., §. 3 Nr. VI., §. 4 Nr. I. der Unterlagen der Domänen-Designation und zwar:

die Mutschirung von 1379 zwischen Balthasar u. Wilhelm,
" " " 1436 " den Söhnen Friedrich des Streitbaren,
" " " 1566 " Joh. Friedr. dem Mittleren u. Joh. Wilhelm,
" " " 1590 " Joh. Kasimir u. Joh. Ernst,

benannt.

Der Verfasser der Denkschrift erwähnt nur die zwischen Johann Friedrich dem Mittleren und Joh. Wilhelm vereinbarte Mutschirung, welche er jedoch fast über 100 Jahre später (1665) setzt.

Bei den Mutschirungen kommen offenbar im Wesentlichen dieselben Grundsätze, wie bei den Erbtheilungen (§. 38) zur Anwendung; die ersteren beurkunden so gut wie die letzteren und streng genommen noch mehr

S. Vollert, über die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens, S. 63.

das Eigenthum an dem Domänenvermögen, selbst wenn die Theilung der Nutzungen auf einen Zeitraum beschränkt worden wäre, ohne daß jedoch dadurch, wie der Verfasser behauptet, „bloße Provisorien" im rechtlichen Sinne begründet worden sind. Indessen auch bloße Provisorien würden immerhin die Richtigkeit der Bestimmungen in §. 38

bestätigen; denn es liegt darin, daß die Fürsten unbeschränkt oder mit solchen, in dem Begriff der Mutschirung liegenden Beschränkungen über das Domänenvermögen in dem ganzen Umfange eines Eigenthümers verfügten.

Richtig ist es, wie der Verfasser der Denkschrift behauptet, daß aus einer Landestheilung mit Zugrundlegung des Steuerprincips und mit Ausschließung des Revenüenwechsels die Staatsguts-Eigenschaft im Domänenvermögen nicht folgen würde; dies läßt jedoch den Schluß nicht zu, welchen der Verfasser macht, daß auch eine Theilung mit Zugrundlegung des Domänenprincips nicht als Beweis der Fürstenguts-Eigenschaft angesehen werden könnte, da diese Theilung, sie mag nun eine beschränkte oder unbeschränkte sein, als eine Disposition über Eigenthumsrechte zwischen den Betheiligten anzusehen und ohne ständische Concurrenz getroffen worden ist, die zur Landeskasse fließenden Revenüen auch zur Domänenfrage in gar keiner Beziehung stehen. Der Verfasser der Denkschrift will aus den Mutschirungen schon deshalb keine Stütze für die fragliche Ansicht entnehmen, weil bei dem früheren Mangel an einer zuverlässigen Statistik und bei der Schwierigkeit, mit welcher die gleichheitliche Theilung geschlossener Territorien verbunden gewesen sei, dergleichen provisorische Auseinandersetzungen sicherlich (?) auch in solchen Ländern vorgekommen wären, in welchen die Staatsguts-Eigenschaft der Domänen niemals streitig gewesen.

An sich sind diese Momente unerheblich, da hierdurch die Nachweise im §. 34 ff. nicht widerlegt werden; sie sind aber auch unrichtig, da gewiß früher eine Theilung leichter war, als jetzt, wie die Unterlagen der Domänen-Designation §. 1 ff. genügend darthun, und sich die als sicherlich hingestellte entgegenstehende Behauptung des Verfassers nicht

wird bewahrheiten lassen, überhaupt aber auch irrelevant sein würde.

§. 40.

Hausgesetze und Primogenitur-Ordnungen.

Die in §. 34 erwähnten, in den sächsischen Landen in der Hauptsache übereinstimmenden Primogenitur-Ordnungen, welchen noch die Großherzogl. Weimarsche vom 29. Aug. 1724 beigefügt werden kann und von denen die Denkschrift §. 32 auf eigenthümliche Weise sagt:

„daß sie als die nachfolgenden Krystallisationen Ernestinischer Gedanken anzusehen seien und in sofern staatsgesetzliche Autorität besäßen, als sie die kaiserliche Sanction erhalten hätten und sogar Spuren (!) ständischer Zustimmung (?) verriethen",

beurkunden nach Anlaß und Zweck klar das fideicommissarische Eigenthum an dem Domänen-Vermögen, worüber ohnehin der Beweis auch durch Vermuthungen geführt werden kann.

S. Bauer, Beitr. zum deutschen Privatfürstenrecht, S. 157.

Es ist dies rücksichtlich der Meiningenschen Primogenitur-Ordnung in den Meiningenschen Landtagsprot. p. 1854, S. 55, und in dem Beitrag zur Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Gotha, S. 12 ausführlich entwickelt, in Betreff der Weimarischen Primogenitur-Ordnung, welche die ständische Zustimmung erlangt hat und nicht blos Spuren derselben trägt, in den Schriften:

Zur Domänenfrage des Großherzogth. Sachsen-Weimar, S. 9.

Vollert, die Domänenfrage, S. 19.
Derselbe, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens., S. 68.
Die bezüglichen Weimarschen stenograph. Landtagsprot., S. 39 und Beil. S. 5.

vollständig dargethan und selbst von den bewährtesten Staatsrechtslehrern

S. Zachariä, das deutsche Staats- und Bundesr., Abth. III. S. 51.

anerkannt.

Namentlich ergiebt sich dies alles daraus, daß sie zum Wohl und gedeihlichen Aufnehmen des Fürstlichen Hauses von dem Vater und Landesherrn für Sich und die Descendenten erlassen worden sind; daß der Erstgeborne, mit Ausschluß der Kognaten, nicht nur in die sämmtlichen Lande, sondern auch in die als Bestandtheile des Domänen-Vermögens speciell aufgeführten Gegenstände (Familiengut), also in die Regierung, sowie in die Domänen succediren soll; daß derselbe nicht nur das Regierungsrecht d. h. die Regierungsnachfolge als Landessuccessor, sondern auch daneben in Betreff des Kammer-Vermögens, allein als Universalerbe berufen worden ist, als Erbe aber nur Jemand über das, worüber er selbst Eigenthümer ist, in der in Frage stehenden Beziehung verfügen kann; daß das damit vereinigte Privatvermögen, Chatullvermögen, nach gemeinem Recht vererbt werden soll; daß die „hereditas" nach allen üblichen Rechtsbegriffen Substantial-Eigenthum gewährt; daß über die Veräußerungen und Verpfändungen der Bestandtheile des Domänen-Vermögens beschränkende, die agnatischen Rechte sichernde Bestimmungen aufgenommen; daß dem Staate keinerlei Rechte an den Domänen zugestanden; daß die Hausgesetze und Recesse, aus

welchen das fideicommissarische Eigenthum sich deutlich ergiebt, bestätigt; daß die Apanagen, Witthums-, Aliment- und Ausstattungsgelder nach dem Bestand der Kammerkasse bestimmt worden sind und die heimfallenden wieder der Kammerkasse zugut gehen.

Was die Meiningensche Primogenitur-Ordnung insbesondere anlangt, hat dieselbe kurz vor der Geburt Sr. Hoheit, des Herzogs Bernhard, nach Bestellung eines curator nati et nasciturorum von dem Kaiser die „obrigkeitliche und lehnherrliche Konfirmation" erlangt.

Es ergiebt sich gerade aus dieser Primogenitur-Ordnung unzweideutig, daß der Herzog Georg als Chef Seines Hauses über das demselben eigenthümlich zugehörige Domänen-Vermögen disponirt hat.

Daß die hiesige Primogenitur-Ordnung durchgängig und ohne Beschränkung auf einzelne Bestimmungen Gültigkeit hat, ist nicht zu bestreiten. Es ist von den Ständen niemals auch nur der entfernteste Widerspruch erhoben, es ist in Art 3 der Verfassungsurkunde vom 23. Aug. 1829, deren gewissenhafte Beobachtung die Landtagsabgeordneten bei ihrem Eintreten in die Ständeversammlung zu geloben haben (Art. 78 ib.), sowie in dem Erbhuldigungs- und Lehnseid, welcher von den Vasallen abzuleisten ist, ausdrücklich auf die Primogenitur-Ordnung Bezug genommen; auch spricht der Erbhuldigungseid (Verordnung vom 5. Mai 1842) von „hausverfassungsmäßigen Regierungsnachfolgern."

Als factisch unrichtig stellen sich hiernach die vagen Behauptungen in der Denkschrift §. 32 dar,

„daß die Meiningensche Primogenitur-Konstitution ohne alle Rücksicht auf privatrechtliche Verhältnisse spreche; daß, wenn auch nur „irgend der Glaube" bestanden hätte, das Kammergut als Eigenthum des Fürstlichen

Hauses anzusehen, die Primogenitur-Ordnungen sich auch nothwendig über das Eigenthum an den Domänen verbreitet und eine „Schutzmauer gegen vermeintliche ständische Anmaßungen" aufgerichtet hätten, daß aber hievon nicht „eine Spur" aufzufinden sei, daß „jedes andere nichtssagende" Document begreiflicher Weise (?) auch nicht weniger beweise, als die Primogenitur-Ordnungen, daß die „geheimen" Recesse und Testamente meistens gar nicht zur Kenntniß des Publikums gekommen wären."

In der Coburg-Saalfeldischen Konstitution vom 2. November 1746 sind die Landeseinkünfte und das Kammerwesen einander entgegengestellt und es ergiebt sich gerade auch hier klar, daß der Herzog Franz Josias nicht als regierender Herr, sondern als Haupt der Familie über das Domänenvermögen, sowie geschehen, disponirt hat und auch zu disponiren befugt war. Dabei ist übrigens in der Denkschrift das neueste Coburg-Gothaische Hausgesetz, auf welches in §. 13 eingegangen ist, unberücksichtigt geblieben.

In soweit die Revenüen des Kammervermögens nicht zureichen, hat nach §. 46 ff. das Land zur Unterhaltung der Fürstenfamilie beizutragen und es ist daher nichts Absonderliches, wenn in Hildburghausen die Apanage eines nachgebornen Prinzen auf den Landes- und Tranksteuerfonds radicirt wurde.

Die Revenüen des Domänenvermögens haften allerdings zunächst für den Unterhalt der Fürstlichen Familie; schon aus diesem Grunde, aber auch mit Hinblick auf die fideicommissarischen Eigenthumsrechte würde die in der Denkschrift vorgeschlagene Ueberlassung der „vermeintlichen erbeigenen Fürstlichen Kammergüter" an die nachgebornen

Prinzen unzulässig gewesen sein, und es stellt sich daher auch die Folgerung als unbegründet dar, wonach als der „unumstößliche Beweis" vorliegen soll,

„daß es den Gründern der Primogenitur-Institute nicht eigentlich an dem Wollen, sondern an der Möglichkeit des Vollbringens gefehlt habe, und daß sie die Domäne selbst als Landeszubehörungen und als Staats- und Kronfideicommiß angesehen hätten."

In der Denkschrift §. 20 ist noch im Allgemeinen und getrennt von §. 32 über die sächsischen Hausgesetze bezüglich des Domänenwesens rc. eine Abhandlung geliefert, welche in der That die seltsamsten Behauptungen enthält.

Die mehrfach allegirten sächsischen Hausgesetze, insbesondere:

Die Erbverbrüderungs- und Successionsverträge,
die Fürstlichen Testamente,
die Theilungs- und anderen Recesse,
die Primogenitur-Ordnungen rc.

sollen hiernach zwar allerdings „einen Schatz Fürstlicher Gedanken und Anordnungen" enthalten, jedoch nicht einmal für die Nachkommen in jeder Beziehung verpflichtend sein, wenigstens nicht so lange, als der Grundsatz besteht, daß dieselben ex pacto et providentia majorum zu der Regierung und dem Stammbesitze ihrer Geschlechter gelangen.

Daß diese Gesetze in Beziehung auf die vorliegende Frage rechtsgültig, daß sie „von dem Volke" theils ausdrücklich, theils durch concludente Handlungen anerkannt sind, obschon ein solches Anerkenntniß nicht einmal erforderlich sein würde, dies ist in den einschlagenden §§. dargethan.

Dasselbe ist der Fall mit der Behauptung, daß jene Gesetze „gar nichts“ über das Domänenvermögen enthielten und am allerwenigsten aussprächen, daß den Fürsten das Familieneigenthum an demselben zustehe.

Es ist richtig, daß die Recesse zum Theil auch staatsrechtliche Verfügungen, z. B. über die Landessuccession, aussprechen; soweit aber das Domänenvermögen durch die Recesse betroffen wird, sind sie offenbar privatrechtliche.

Unverständlich ist die Annahme des Verfassers, daß man die letzteren Dispositionen um so mehr als staatsrechtliche betrachten könne,

„als die Worte: „„Eigen oder Erbeigen““ neben den Worten „„Güter, Höfe, Vorwerke““ gar keinen Sinn haben würden, wenn die letzteren Objecte ebenfalls Fürstliches Eigenthum sein sollten.“

Es übersteigt alle Grenzen der Wahrheit, wenn es in der Denkschrift heißt:

„daß ein totaler Mangel aller positiven Anhaltepunkte für die fragliche Meinung vorliege;
daß sich die Nutzanwendung derselben meist auch nur auf den Grundsatz beschränke, daß, weil die Fürsten nach jenen Urkunden über Land und Leute 2c. verfügt und weder die Landschaften zugezogen, noch den Fürsten ein Eigenthumsrecht an den Domänen zugestanden hätten, ein solches Eigenthumsrecht auch nicht zugestanden werden könne,“

wie sich dies fast aus jedem §. der Widerlegungsschrift ergiebt.

Unwahr ist ferner, wie der §. 7 darthut, daß der „mit unumwundenen Worten“ in den Motiven zu dem Landtagsbericht und Gesetzvorschlag vom 28. März 1849 ausgesprochenen Ansicht:

„daß die Domänen, mit Ausnahme des erweislichen

„Fürstlichen Privatbesitzes, von jeher Staatsgut im eigentlichen Sinne des Wortes gewesen seien",

von Seiten der Staatsregierung nicht widersprochen worden sei, wiewohl dieser Umstand nach der in den §§. 7 ff. erwähnten Sachlage ohne Einfluß sein würde.

Die beigebrachten Nachweise werden in der Denkschrift als „langweiliges Urkundenwerk" bezeichnet. Der Angabe, daß gleichwohl die Hauptdocumente in den bezüglichen Stellen einer Beleuchtung und Beurtheilung unterworfen werden sollten, widerspricht der Inhalt der Denkschrift, wonach jene Recesse kaum eingesehen, jedenfalls aber nicht einer gründlichen Prüfung unterworfen sein können.

Der Ausführung Anmerkung * S. 56 der Denkschrift steht schon der Umstand entgegen, daß auch im Art. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1849, wodurch die Domänen für Staatsgut erklärt beziehungsweise als solches anerkannt worden sind, die Ansicht hervorleuchtet, daß sie bis dahin nicht Staatsgut waren.

§. 41.

Erbverbrüderungen und Erbeinigungen.

Das Patrimonialeigenthum der Fürsten an dem Domänenvermögen beurkunden die fortdauernd gültigen Erbverbrüderungen zwischen Sachsen und Hessen aus dem 13. und 14. Jahrhundert, vielfach im 15. und 16. Jahrhundert erneuert und vom Kaiser bestätigt, so wie die Erbeinigung zwischen der Ernestinischen und Albertinischen Linie des Hauses Sachsen, endlich die Erbeinigungen unter den verschiedenen Zweigen der Ernestinischen Linie, indem daselbst vereinbart worden ist:

„daß beim Abgang der einen Parthei ohne rechte Leibes-Lehenserben ihre Fürstenthümer, Graf-

schaften, Herrschaften, Lehen und Pfandschaften mit Landen, Leuten, Erbeigen, Kleinodien, Gülden, Schulden, Geschütz und zugehöriger Artillery, auch aller anderen fahrenden Habe, nichts ausgeschlossen, beweglich und unbeweglich, die Wir jetzund haben, oder Wir und unsere Leibes-Lehenserben erben und gewinnen mögen, auf die andere Parthei und ihre Leibes-Lehenserben gänzlich zumal zu Erbeigen fallen sollen,"

indem ferner darin beschränkende Bestimmungen über die Veräußerung des Domänenvermögens enthalten sind.

Es ist dies alles in

S. Pernice, Gutachten, S. 39.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammerverm., S. 62 ff.

Meiningensche Landtagsprot. p. 1854 S. 55.

näher ausgeführt, in der Denkschrift aber vollständig übergangen und daselbst in §.21 nur Einiges über den Kahlaischen Erbverbrüderungs- und Successionsvertrag vom 1. Sept. 1554, welcher die kaiserliche Ratification erlangt hat und das Familieneigenthum nach

Böttiger, über Kammergüter und Domänen, S. 21.

vollständig darthut, auf dessen Grund später die Hennebergischen Lande an Sachsen gekommen sind, erwähnt.

Erledigen sich auch die Ausstellungen des Verfassers der Denkschrift fast durchgängig schon durch dasjenige, was in §. 38 angeführt worden ist, so mögen doch hier noch einige Bemerkungen Platz finden.

Der Vertrag von 1554 war ein wechselseitiger Erbfolgevertrag, sogar zwischen nahen Verwandten; der Heimfall der Hennebergischen Lande war noch nicht vollständig gesichert und daher, so wie mit Hinblick auf die damaligen Verhältnisse die von Sachsen

gezahlte Entschädigung gewiß eine angemessene, obgleich die Größe ganz ohne Einfluß auf die vorliegende Frage ist, sogar eine beträchtliche, was sich schon daraus ergiebt, daß aus diesem Grunde vorzugsweise das Churhaus Sachsen die zunächst deshalb von Henneberg mit ihm eingeleiteten Verhandlungen nicht fortsetzte,

S. Diplomatische Geschichte des Hauses Henneberg, Th. 2 S. 166 ff.

v. Schultes, Coburg-Saalfelder-Landesgeschichte, Abtheilung I. S. 48,

was in der Denkschrift gänzlich verkannt und unrichtig dargestellt wird.

Nach diesem Vertrag sollte eintretenden Falls die Grafschaft Henneberg an die Leibes-Lehnserben unwiderruflich, eigenthümlich erblich an Sachsen fallen und es umfaßte dieselbe nicht blos die landeshoheitlichen Gerechtsame, sondern auch, wie sich aus den ausgehobenen, in der Denkschrift enthaltenen Bestimmungen ergiebt, alle Bestandtheile des Domänenvermögens, was die später erfolgte Theilung bestätigte; wären aber auch diese Bestandtheile Zubehörungen der Grafschaft Henneberg, so würden solche doch dadurch nicht Staatsgut werden, wie in der Denkschrift irrthümlich angenommen wird.

Es werden in diesem Vertrag auch der „Herrschaft Kammergüter" ausdrücklich benannt, was ohnehin die Staatsgutseigenschaft ausschließt. Hiernach ist die Ansicht des landschaftlichen Verfassungs- und Finanz-Ausschusses, daß der Besitz der Grafen von Henneberg unter privatrechtlichem Titel von dem Hause Sachsen erworben wurde, so weit das Domänen-Vermögen in Frage kommt, durchgängig begründet und keineswegs, wie die Anmerkung* S. 57 der Denkschrift anführt, „gänzlich unrichtig", auch die Annahme der Denk-

schrift, daß das Haus Sachsen nicht Allodial-Erbe geworden sei und folglich die Henneberger Domänen gar nicht hätte in Anspruch nehmen können, unverständlich und nach der Natur der Domänen im Hennebergischen, welche nicht allodial waren, falsch.

Es ist nirgends erwiesen, daß die durch den Vertrag übernommenen Leistungen nicht von dem Hause Sachsen aus der Kammerkasse, sondern vom Lande aufgebracht worden wären, und kann auch nicht erwiesen werden.

Hätten auch hiezu die Stände Beiträge geleistet, hätten die Hennebergischen Stände früher Schulden der Grafen von Henneberg übernommen, so würde solches doch, wie oben nachgewiesen ist, auf die vorliegende Frage ohne Einfluß sein, und es ist daher unerwartet, einmal daß nach der Denkschrift die entgegengesetzte Ansicht „keiner juristischen Ausführung" bedürfen soll, und dann daß von der Denkschrift der Beweis oder die Wahrscheinlichkeit der Bezahlung der Hennebergischen Schulden durch das Haus Sachsen gefordert und angenommen wird; aber selbst in dem Fall, daß die Unterthanen in den ehemals Hennebergschen Aemtern des jetzigen Herzogthums Meiningen sich ihres Rechts unbewußt gewesen wären und die Fürsten sich als die wahren Eigenthümer der Domänen gerirt hätten, würde dies dem Lande nicht zum Präjudiz gereichen können.

Uebrigens ergiebt sich aus

v. Schultes, Coburg-Saalfeldsche Landesgeschichte, Th. I. S. 54 ff.,

daß im Jahre 1558 von den Ständen ein Steuerbeitrag gefordert wurde, jedoch nicht ausschließlich, wie nach der Denkschrift unrichtig angenommen werden muß, zur Bezahlung der Hennebergischen Schulden, sondern auch wegen Befestigung einiger Schlösser, wegen Einlösung des

Amtes Königsberg, wegen Ankaufs der Herrschaft Römhild und der Errichtung der Universität Jena.

In der Denkschrift sind noch einige Stellen aus den Pandecten und dem Koder zu finden, wonach Staatsgüter im Wege der Verjährung gar nicht erworben werden könnten. Es fehlt jedoch hier der Beweis des Vordersatzes, daß das Domänen-Vermögen ursprünglich Staatsgut war.

§. 42.

Die Landes-Kammer und Forstordnung.

1. Die mit Zuziehung der Stände verfaßten (in der Denkschrift §. 31 heißt es, mit Vorwissen der Landschaft) erlassenen, aber bereits in den meisten (?) Punkten obsolet gewordenen (!) Landesordnungen erkennen das Familieneigenthum am Kammer-Vermögen ausdrücklich an, indem sie unter der Bezeichnung „Aemtergerechtigkeit" die Haupt- und Amtsleute an die Landesherrschaft verweisen und das Familieneigenthum durch die Benennung: „unsere eigenen Aemter, Kammergüter und Nutzungen" andeuten, was eine andere Auffassung nicht zuläßt, sowie durch die Bestimmung:

„Wir seynd nochmals gemeint in Ansprüchen, so gegen unsere eigene Empter, Kammergüter und andere Nutzungen geschehen mögten, vor unser Regierung des Rechtens auch unsere Beampte gebührlich warten zu lassen."

Und endlich durch die in der Darlegung der Ansichten des Herzogl. Staatsministeriums in Gotha über den agnatischen Protest weiter herausgehobenen vielen Stellen (S. 89, 136, 148, 305 der Landesordn., welche in die

Landtagsprotocolle P. 1854 S. 57 übergegangen sind. Es ist nur noch außer der Bezugnahme auf S. 138, 146, 294, 311, 320, 340 der Landesordnung besonders die Bestimmung S. 313 hervorzuheben;

„denn bei uns steht, wem und welchen wir vor Uns von unsern Kammergütern, dafür wir die Wälde und Gehölz billig achten, Gnade erzeigen wollen oder nicht."

S. Vollert, die Entstehung und die rechtliche Natur des Kammervermögens, S. 65.

Pernice, Gutachten, S. 30, 47.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg, S. 35 ff.

Böttiger, über Kammergüter und Domänen in den sächsischen Landen, S. 20, 34.

Der Verfasser der Denkschrift ist in §. 31 auf diese einzelnen Bestimmungen nicht eingegangen, scheint vielmehr nur auf:

p. III. S. 9, 305

p. III. S. 3. Cp. IV. S. 313.

welche er wörtlich aufgenommen hat, namentlich aber auch nach S. 156 ff. der Denkschrift auf folgende Bestimmungen Gewicht zu legen.

„die Wälde, welche Uns eine immerwährende und beständige Holznutzung und dem Lande eine behagliche Feuerung von Jahren zu Jahren jetziger und künftiger Zeit, den Nachkommen bleiben und folgen möge";

„von unseren Kammergütern, dafür Wir die Walde und Gehölz billig achten und für des Landes Schatz halten."

Zunächst rügt die Denkschrift, daß in den regiminellen Extracten die Stellen, welche auf die be-

zügliche Feuerung Bezug haben und die sich auf des Landes Schatz beziehen, weggelassen worden seien, und fügt bei:

„man kann wohl denken, zu welchem Behufe.“

Diese hämische, den Vorwurf der Wahrheitsentstellung, den Vorwurf einer verwerflichen Absicht enthaltende Aeußerung ist um so unerklärbarer, als die Gründe der Hinweglassung in den Landtagsprotokollen p. 1854 S. 82 ganz offen dargelegt worden sind und diese Gründe auf eine nicht zu rechtfertigende Weise vollständig ignorirt werden. Ueberhaupt beurkundet die Denkschrift, daß es nicht eine Vorliebe des Verfassers ist, die Quellen zu studiren. Auf jeden Fall unterstützen die fraglichen Bestimmungen die jenseitige Intention in keiner Weise.

Wird der „Wald und das Gehölz“ ausdrücklich zu den Kammergütern gerechnet und werden diese als „Unsere“ bezeichnet (die Denkschrift sagt unrichtig: „Herzog Ernst habe die Waldungen in die Kategorie der Kammergüter zu stellen gesucht“), so ist dies keine bloße Meinung, sondern beurkundet das Familieneigenthum. Damit steht auch nicht in Widerspruch, daß das Gehölz für des Landes Schatz gehalten wird, da bei der in der Denkschrift §. 54 anerkannten Wichtigkeit der Waldungen und da jedenfalls damals der Absatz der Waldprodukte regelmäßig nur an Unterthanen erfolgen konnte, diesen eine behagliche Feuerung dadurch gewährt wurde, die Waldung auch, wenn sie fideicommissarisches Eigenthum der Fürstlichen Familie ist, immerhin der Schatz des Landes bleibt. Daß der Herrscher die Unterthanen die Sei-

nigen oder seine Eignen nennt, ist richtig, daraus aber kein Schluß auf die vorliegende Frage zu ziehen.

II. In der Kammerverordnung vom 7. Mai 1666, welche ohne Zuziehung der Stände erlassen worden ist, wird ganz entsprechend der bis dahin bestandenen Einrichtung die Verwaltung der Kammereinkünfte und darunter des Abwurfs der „Herrschaftlichen eigenthümlichen Güter" von der Aufsicht auf die Steuersachen getrennt und es ist nur bei letzteren der Konkurrenz der Landstände gedacht, woraus folgt, daß die Domäneneinkünfte nicht Staatsgut sind.

S. Landtagsprotokolle p. 1854, S. 51.

Der Verfasser der Denkschrift §. 26 glaubt, daß die Kammerordnung ein bloßes Verwaltungsreglement sei und schon ihrer Natur nach (?) keine Bestimmungen über das Eigenthum enthalte. Ist auch die Kammerordnung nur ein bloßes Verwaltungsreglement, so muß sie doch Grundsätze, wem die Revenüen gehörig sind, aussprechen; sie enthält diese auch wirklich, wonach die Domänen nicht Staatsgut sein können.

„Die Bestimmung „von der Herrschaft eigenen Güter" will die Denkschrift in §. 26 so interpretiren, daß unter „Herrschaftlich" nicht der Regent als Grundherr oder sonst als Privatmann zu verstehen sei, sondern die Herrschaft, welche den Staat bilde (?). Für diese Interpretation ist durchaus kein Moment angeführt, und daß sie durch und durch unrichtig ist, solches ergiebt sich aus dem §. 53.

§. 43.

Der Römhilder Recess vom 28. Juli 1791.

Das Minoritäts-Erachten des combinirten Gesetzgebungs- und Finanz-Ausschusses vom 3. Mai 1854 beruft sich zur Begründung seiner Ansicht, daß das Domänenvermögen Stamm- und Familienfideicommiß sei, vorzüglich auch auf den Römhilder Receß vom 28. Juli 1791, welcher zwischen den Herzoglichen Häusern (nicht Regierungen) Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Saalfeld zum gemeinsamen Wohl der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Linie, nicht aber, wie der Verfasser der Denkschrift behauptet, um eine bessere Versorgung der weiblichen Allodialerben in der Sachsen-Meiningenschen Linie zu sichern, über mehrere, ihre wechselseitigen Verhältnisse betreffenden Punkte und insbesondere über eine angestrebte Aufrechthaltung der Linealsuccession bei der Nachfolge der Seitenverwandten auf einer Hausconferenz vom 12. Juli 1791

S. Geheime Kanzlei-Acten, die zwischen Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen den 12. Juli 1791 zu Römhild gehaltene Conferenz betreffend, S. 1 ff.

abgeschlossen worden ist und die neueste gemeinsame autonomische Vereinbarung dieser Fürstenhäuser enthält.

S. Beil. S. 38 der Landtagsprotokolle p. 1854.

Der Verfasser der Denkschrift suchte in §. 33 auszuführen, daß der Vertrag, welchen er S. 223 ff. vollständig abdrucken ließ, nicht als Beweismittel gegen das Volk gebraucht werden könne, vielmehr sogar für dasselbe beweise.

In diesem Recesse, so weit er hier in Frage kommt, wurden nicht neue Satzungen vereinbart, sondern es fanden nur hergebrachte hausgesetzliche Bestimmungen und Gewohnheiten einen schriftlichen Ausdruck, daher auch darin fortwährend auf Hausverträge verwiesen wird. Insbesondere vereinigte man sich dahin und versprach einander wechselseitig Nr. 5 lit. c. Nr. 1, 2:

„weder von den Landen noch von den dabei befindlichen Kammergütern etwas zu veräußern; keine Schulden zu machen;“

setzte auch Nr. 5 lit.. c. Nr. 4 näher fest, was in jeder Speciallinie bei dem eventuellen Aussterben eines Mannsstammes als Allodialverlassenschaft, zu welcher alle rückständigen Kammergefälle, heimgefallene Lehengüter ꝛc. gerechnet werden, im offenbaren Gegensatz von Feudum, das heißt nach dem Sprachgebrauch, das Stammgut- und Fideicommißvermögen, angesehen werden und als solches der freien Disposition inter vivos et mortis causa unterliegen soll; auch werden daselbst Bestimmungen von der Rechtsgültigkeit wahrer Kammerschulden, von der Pflicht zur Uebernahme derselben, im Gegensatz der Landesschulden, über die neuen Kammerkapitalien getroffen; es wird endlich festgesetzt, daß bei der künftigen Vertheilung einer Landesportion die Portionsanschläge von 1572 und 1660, nach vorgängiger Rectification, in soweit solches nicht bereits im Jahre 1720 geschehen, zum Grund gelegt werden sollen.

Hierin, namentlich bei einer Vergleichung mit den Conferenzverhandlungen von 1791, sowie vom 11. October 1794

S. Conferenz-Acten, die mit dem Herzoglichen Hause Sachsen-Coburg-Saalfeld wegen annoch obwalten-

der Differenzen zu Römhild gehaltene Conferenz 1794.,

liegt offenbar eine das Eigenthum und zwar, in Folge des allgemeinen Veräußerungsverbots, das fideicommissarische Eigenthum unzweifelhaft festsetzende Disposition, ferner eine Separatio feudi ab allodio vor. Es kann sich also nicht um Staatseigenthum handeln, welches einer fideicommissarischen Vinculirung nicht bedarf. Es ist daher auch der Receß mit Recht als Beweis des fideicommissarischen Eigenthums benutzt worden, nach dem Wortlaut und nach dem Zweck, und da sämmtliche Glieder des Ernestinischen Gesammthauses den fraglichen Vertrag abgeschlossen haben, kann von einem Particular-Fideicommiß in der Beschränkung, wie S. 183 der Denkschrift behauptet worden ist, nicht die Rede sein.

S. Pernice, Rechtsgutachten S. 31.

Ueber die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 25.

Böttiger, über Kammergüter und Domänen S. 29 ff. S. 47.

Ueber die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg S. 34.

Darlegung der Ansichten des Gothaischen Staatsministeriums über den agnatischen Protest S. 7.

Zur Domänenfrage im Großherzogthum Sachsen-Weimar S. 9,

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens S. 64.

Der Verfasser der Denkschrift führt

1) zur Begründung seiner Ansicht, daß der Römhilder Receß nicht als Beweismittel „gegen das Volk“ gebraucht werden könne, ob er sich schon selbst S. 188 §. 59 der Denkschrift auf solchen bezieht, an:

a) weil er bei Gelegenheit des Gotha-Altenburgischen Länderanfalls von Sachsen-Meiningen selbst für ungültig, unwirksam und erloschen erklärt worden;
b) weil sich der Vertrag vom 12./15. November 1826 nicht auf den Römhilder Receß gründe, sondern im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen sei;
c) weil er der Zustimmung der Landschaften und der kaiserlichen Sanction entbehre;

2) zur Begründung der Behauptung, daß der Receß vielmehr für das Volk beweise:
a) weil in diesem Receß die Portionsanschläge und Theilungsverträge von 1677, 1680, 1681 Anerkennung gefunden hätten, darin aber die Kammergüter und Amtsgüter unterschieden worden seien;
b) weil sich daraus die „Tendenz der Ernestiner" ergebe, sich heimgefallene Lehen und aus Kammermitteln acquirirte Güter als Allodialbesitzungen anzueignen;
c) weil die Absicht der contrahirenden Fürsten, das Allodium auf Kosten des Domänenvermögens zu erweitern, „offenbar eine Selbstberaubung" gewesen sein würde.

Diese Ausstellungen stellen sich nicht als begründet dar.

ad 1 a. Aus der von dem Verfasser allegirten Schrift:
die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg S. 43

ergiebt sich nicht das, was sich daraus nach der Denkschrift ergeben soll, sondern nur, daß die beiden Häuser S.-Meiningen und S.-Hildburghausen die Anerkennung der Existenz eines Hausallodiums verweigerten; es wird sogar daselbst nachgewiesen, daß übrigens das Domänenvermögen die Eigenschaft eines Familienfideicommisses hatte.

Der Verfasser der Denkschrift führt noch in der Anmerkung * S. 87 an, daß der Kern der Meiningenschen Politik in der fraglichen Successionssache nach Ausweis der von Könitzschen und Pfeifferschen Denkschriften fast lediglich darin bestanden habe, den Römhilder Receß von 1791 für ungültig, unwirksam und erloschen zu erklären. Aus diesen Schriften, namentlich aus

S. **Pfeiffer**, über die Ordnung der Regierungsnachfolge Th. II. S. 705 ff.

geht aber hervor, daß damals die Streitfrage vorzugsweise die successio in stirpes betraf, die Natur des Domänenvermögens als fideicommissarisches Eigenthum aber nirgends beanstandet, sondern ausdrücklich anerkannt worden ist.

ad 1 b. Es ist richtig, daß sich der Vertrag von 1826, wie in:

Briegleb, Zusammenstellung von Material zur Beurtheilung des Streites um das Hausallodium im Herzogthum Sachsen Gotha, S. 91 (nicht §. 9),

angedeutet worden, nicht auf den Römhilder Receß von 1791 gründet, sondern durch Vermittelung im Wege des *Vergleichs* zu Stande gekommen ist, der Vertrag konnte auch gar nicht auf den Grund des Römhilder Recesses zu Stande kommen, theils da über die Gültigkeit und die Auslegung *einzelner Bestimmungen* Differenzen entstanden waren, theils da derselbe nicht alle zur Sprache gekommenen Streitpunkte, wie sich schon aus den Verhandlungen über die Hausconferenz von 1794 ergiebt, umfaßte.

ad 1 c. Es ist bereits in den §§. 38 ff. nachgewiesen, daß nie zu Erbverträgen und Hausgesetzen die Zustimmung der Landschaften eingeholt worden ist. Die Landschaften hatten auch ein solches Zustimmungsrecht nicht in Anspruch zu nehmen und auch niemals in Anspruch genommen.

Auf keinen Fall sind übrigens die Landstände legitimirt, sich auf den Mangel der kaiserlichen Bestätigung zu berufen; eine solche Berufung würde auch für den vorliegenden Gegenstand unbegründet sein, da, soviel die Natur des Domänenvermögens betrifft, nichts Neues vereinbart, sondern blos ein bereits bestehender Zustand Anerkennung und Bestätigung gefunden hat.

ad 2 a. In den §§. 38 und 53 ist nachgewiesen, daß zwischen Kammergütern und Amtsgütern weder nach den Portionsanschlägen noch nach den Erbverträgen ein Unterschied besteht. Es läßt sich

ad 2 b. in der That nicht auffinden, wie aus der angeblich in den Recessen zu Tage gelegten Tendenz, sich heimgefallene Lehen und aus Kammermitteln acquirirte Güter als Allodialbesitzungen anzueignen, etwas zu Gunsten „des Volks" abgeleitet werden kann.

ad 2 c. Zwischen dem Domänenvermögen und Allodialgut (Schatullgut) ist nicht nur hinsichtlich des Eigenthumsberechtigten sondern auch hinsichtlich der Benutzung und der Vererbung eine wesentliche Verschiedenheit und das hieraus sich ergebende, bei dem Gotha-Altenburger Länderanfall zur Sprache gekommene Resultat zeigt gerade deutlich die Erheblichkeit der fraglichen Bestimmung.

§. 44.

Der Staatsvertrag vom 12/15 November 1826 über den Gotha-Altenburger Länderanfall.

Bei den Verhandlungen über das Gesetz von 1854 berief sich der Vertreter der Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Staatsregierung für das Familieneigenthum an dem Domänenvermögen auf den über den Gotha-Altenburger Länderanfall abgeschlossenen, §. 2 erwähnten Staatsvertrag vom 12/15. Novbr. 1826.

S. Landtagsprotokolle, p. 1854 S. 33, 54.

Der Verfasser der Denkschrift nimmt auch seiner Seits in §. 36 auf diesen Vertrag Bezug, um nachzuweisen, daß das Domänenvermögen nicht die bezeichnete Natur habe.

Es ist daher hiernach dieser Punkt einer nochmaligen eingehenden Untersuchung zu unterstellen.

Der fragliche Vertrag wurde unter Vermittelung Seiner Majestät, des Königs zu Sachsen, von den drei höchsten Höfen zu Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen, (später Sachsen-Altenburg) und Sachsen-Coburg, ohne ständische Mitwirkung, abgeschlossen. Zwar behauptet der Referent der Denkschrift, daß zur Abtretung der beiden Aemter Sonnefeld und Königsberg an Sachsen-Coburg die Zustimmung der ehemaligen Hildburghäusischen Landschaft nicht nur nachgesucht, sondern auch in aller Form ertheilt worden sei. Allein es war vergeblich, hierüber Verhandlungen aufzufinden,

Fol. 62 der Ministerialakten, betreff. die Bestandtheile des Domänenvermögens, 1854.

und muß daher dem Verfasser der Denkschrift der Beweis seiner Angaben überlassen werden.

Uebrigens spricht gegen die Wahrscheinlichkeit derselben, daß sodann auch jedenfalls die ständische Zustimmung zur Abtretung der übrigen Bestandtheile des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen an den höchsten Hof Sachsen-Meiningen eingeholt worden wäre, was der Referent der Denkschrift nicht einmal zu behaupten vermochte, und ist solches auch insofern unwahrscheinlich, als in diesem Fall die Einholung ständischer Zustimmung abseiten des Herzoglichen Hofs zu Sachsen-Coburg zur Abtretung der in §. 2 erwähnten Gebietstheile an den höchsten Hof zu Sachsen-Meiningen gleichfalls nicht unterlassen sein würde, was auch der Referent der Denkschrift nicht in Abrede stellte und mit Bezugnahme auf §. 63 der Coburg'schen Verfassungsurkunde vom 8. August 1821 als „Verfassungsverletzung" bezeichnet. Als Zweck des Vertrags wurde angegeben, lle bisherigen Irrungen und zugleich den Stoff zu künftigen Irrungen für immer zu beseitigen, auch die Zerreißung geschlossener Gebiete möglichst zu vermeiden. Hieraus folgert der Referent, daß das behauptete Herkommen einer „gleichsam agronomischen Theilungsweise nach Hufen und Heerden ohne Rücksicht auf das Volkswohl und die bestehenden Staatsverbände" widerlegt werde. Der Verfasser der Denkschrift scheint hier die Grundsätze, von welchen damals ausgegangen worden ist, sehr anerkennungswerth zu finden und den übrigens unbegründeten Vorwurf gänzlich zu übersehen, welchen er in §. 2 seiner Schrift erhoben hat, wonach damals diesseits dynastische Interessen vorgewaltet haben sollen. Die Grundsätze, auf welche sich die Erbtheilungsverträge in den sächsischen Ländern stützen, sind in den §§. 38 und 53 näher erörtert. Insofern von diesen Grundsätzen bei dem Abschlusse des Vertrags von 1826 abgewichen und namentlich nicht das Domänenvermögen gleichheitlich getheilt worden ist, liegt der Grund davon in den bedeutenden Ansprüchen, welche gegenseitig auch rücksicht-

lich der Allodialansprüche, von welchen daher abgesehen worden ist, erhoben und beigelegt resp. zugestanden worden sind.

S. Einleitung und Artikel 7 bis mit Artikel 18, Artikel 20, 39 des Hauptsuccessionsvertrags.

Ueberdies ist die Theilung, wie noch gezeigt werden wird, nach Maßgabe der Revenüen erfolgt, also das Prinzip im Wesentlichen gewahrt, so daß sogar der Herzogliche Hof zu Sachsen-Hildburghausen wegen seiner ihm fehlenden Revenüen (Artikel 23) besonders entschädigt worden ist. Auch sind die Gotha-Altenburgischen Kammerschulden von den succedirenden 3 Höfen gleichheitlich übernommen worden.

Endlich wenn die höchsten Höfe im Wege der Vereinbarung das fragliche Princip modificirt haben, so folgt hieraus immer nichts Präjudizirliches, sondern es bestätigt solches die unbeschränkte Dispositionsbefugniß in dieser Beziehung.

Uebrigens ist niemals das Vorhandensein eines Herkommens behauptet worden, wonach eine agronomische Theilung nach Hufen und Heerden unbedingt stattfinden müsse; auch hat der Verfasser der Denkschrift Unrecht, daß, wären die Domänen „als Fürstliches Erbeigen und Fürstengut" anzusehen, nothwendig auch drei gleiche Theile desselben hätten gemacht werden müssen, da die Bestimmung hierüber der Entscheidung der drei höchsten Höfe unterlag.

Nach Artikel 1 des Hauptsuccessionsvertrags, im Einklange mit dem auf den Grund desselben erlassenen Besitznahme-Patent, ergriffen die betreffenden Höfe von den ihnen dadurch abgetretenen Landestheilen Besitz. Es hat hiernach unverkennbar die Ueberweisung aller Rechte stattgefunden, welche den bisherigen Landesherrn nach §§. 12 ff., blos unter Ausschluß alles Privateigenthums der Fürstlichen Familie (Artikel 6), welches der Verfasser der Denkschrift wieder

mit dem fideicommissarischen Eigenthum am Domänenvermögen confundirt, zugestanden haben.

Nur auf einem Irrthum kann es beruhen, wenn der Verfasser der Denkschrift behauptet, daß von einer Veräußerung der Lande und Leute nirgends die Rede sei und daß sich ebenso wenig Spuren fänden von dem „sogenannten Patriarchal- und Patrimonialwahn, welcher in dem Herrscher den Universal-Eigenthümer und somit auch den Eigner aller Domänen erblicke.“

Durchgängig werden die Kammer- und Landesschulden und die Kammer- und Landesrevenüen einander gegenüber gestellt. Daß dies nicht blos, wie der Verfasser der Denkschrift ohne irgend einen Nachweis behauptet, seinen Grund in dem „damals meist noch bestandenen Zweikassen-System und in dem eigenen Kassenrecht der betreffenden Landschaft“ habe, sondern vielmehr in den verschiedenen Eigenthumsrechten, dies ist nach der Ausführung in §. 48 nicht zu bestreiten. Wenn der Verfasser der Denkschrift S. 93 not. * wieder auf die vormals geistlichen Staaten Bezug nimmt, so genügt eine Verweisung auf §. 27 und daß auch in den Staaten, wo die Domänen als Staatsgut anerkannt worden sind, eine Trennung bestanden habe, ist theils ungenau, theils irrelevant. Wenn diese Sonderung im Herzogthum auch nach dem Jahre 1849 bestanden hat, so ergiebt sich der Grund hievon aus §. 7 ff.

Die auf dem Gotha-Altenburgischen Ländernachlaß haftenden Kammerschulden wurden von den succedirenden 3 Höfen zu 2 gleichen Theilen, die übrigen auf der Kammer zu Altenburg haftenden Lasten von dem Herzoglichen Hof zu Sachsen-Hildburghausen, die besonderen Verwaltungskosten und Lasten der Aemter Krannichfeld und

Camburg von dem Herzoglichen Hof zu Meiningen übernommen.

S. Hauptsuccessions-Vertrag, Art. 19, Nebenvertrag A.

Im Wesentlichen liegt derselbe Maßstab der Theilung der Altenburger Centrallasten zu Grunde (Nebenvertrag B). Die Theilung der Hildburghäusischen Kammerschulden zwischen den Höfen zu Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg erfolgte nach dem Verhältnisse der auf jeden kommenden Hildburghäusischen Kammerrevenüen (Artikel 24 des Hauptsuccessions-Vertrags, Nebenvertrag C) und die Vertheilung der der Kammerkasse obliegenden Besoldungen, Pensionen und Centrallasten nach den weiteren Bestimmungen im Artikel 25 des Hauptsuccessions-Vertrags. Nach den Kammerrevenüen ist das Kammervermögen durchgängig getheilt worden und blos der Eigenthümlichkeit wegen soll hier noch die Ansicht des Verfassers der Denkschrift bemerkt werden, daß, wenn man nicht die Domänen als Inbegriff des Landes und somit (!) als Staatsgut angesehen hätte, die Hildburghäusischen Domänen noch stets das Eigenthum des Altenburgischen Fürstenhauses sein müßten.

Die Domänen- und Landesschulden waren im Herzogthum Sachsen-Coburg nach dem Edict vom 13. September 1821 in einer besonderen Kasse, Staatsschuldentilgungskasse, vereinigt und dieser waren bestimmte Revenüen aus der Landeskasse und dem Domanialvermögen zugewiesen worden, über die sonstigen Verbindlichkeiten der Kammerkasse in Coburg sind nach dem citirten Artikel 52 gleichfalls specielle Vereinbarungen getroffen.

Die Theilung der Landesschulden von Sachsen-Gotha-Altenburg und Sachsen-Hildburghausen erfolgte nach dem Verhältniß der aus den nunmehr entstehenden Landesthei-

theilen zu der Landschaftskasse geflossenen Revenüen (Artikel 26).

Auch bei Theilung der Coburgischen Staatsschuld ist im Allgemeinen derselbe Maßstab zu Grunde gelegt (Nebenvertrag D). Daß hiebei die Lotto-Revenüe mit in Aufrechnung gebracht worden ist, wie der Verfasser der Denkschrift sagt, ist für die vorliegende Frage unerheblich und wird, da deshalb noch Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen schweben, übergangen.

Endlich wurde von Sachsen-Coburg in diesem Vertrage die Gewährung des geforderten Allodiums durch allenthalbige Vertretung der beiden Höfe Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen übernommen.

Unbegründet ist hiernach, daß das Arrondirungsprinzip möglichst durchgeführt und n e b e n b e i nur noch auf zu g e w ä h r e n d e Gleichstellung hinsichtlich der Seelenzahl und Revenüen Bedacht genommen worden sei.

Es haben die genannten 3 höchsten Höfe in dem fraglichen Vertrag ebenso über das Domänenvermögen als über ihr Familiengut disponirt und ist dieses sogar dem Privateigenthum der Fürstlichen Familienglieder gegenüber gestellt, was von dem Verfasser der Denkschrift nicht unterschieden worden ist.

Mit vollem Recht wird daher angenommen, daß der Successions-Vertrag vom Jahr 1826 für das Familieneigenthum spricht.

S. Pernice, Rechtsgutachten, S. 31 ff.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammer-Vermögens, S. 65.

Darlegung der Ansichten des Herzoglich Gothaischen Staatsministeriums über den agnatischen Protest, S. 7.

Die Einwendungen, welche der Verfasser der Denkschrift dagegen sonst noch erhebt, sind nicht begründet.

1) Derselbe behauptet S. 93 Anmerkung *, daß unter Kammergut zu allen Zeiten ein gemischtes Vermögen zwischen Fürsten und Volk verstanden worden sei. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ist bereits in §. 20 dargethan.

Der Verfasser der Denkschrift selbst hat aber in §. 5 die deshalb bestehende Meinungsverschiedenheit nachgewiesen und es ist gewiß unerwartet, wenn von ihm gegenwärtig das Gegentheil so, wie geschehen, angenommen wird.

2) Der Verfasser der Denkschrift führt aus, daß in §. 14 des Nebenvertrags vom 12. November 1826 die Domänen sogar ausdrücklich als Landeszubehörungen bezeichnet worden seien.

Es sind sämmtliche Nebenverträge des Hauptsuccessionsvertrags vom 12. November 1826 eingesehen worden, es findet sich jedoch in keinem Nebenvertrag §. 14 die fragliche Bezeichnung.

Uebrigens würde nicht einmal etwas Nachtheiliges hieraus folgen, da offenbar nicht nur das Domänenvermögen, sondern auch der Grund und Boden, welcher Privaten eigenthümlich gehört, Zubehör des Landes in weiterer Bedeutung ist.

3) Mit Hinblick auf die Natur der von dem Herzoglichen Hof Sachsen-Meiningen an den Herzoglichen Hof zu Sachsen-Coburg abgetretenen beiden Güter Kahlenberg und Gauerstadt (Artikel 3 des Hauptvertrags) ist allerdings nach den deshalb mündlich gepflogenen Verhandlungen vorzugsweise das Amt Camburg an den höchsten Hof Sachsen-Meiningen

überwiesen worden, da daselbst nach §. 28 S. 147 der Unterlagen zu der Designation des Domänenvermögens die dortigen Domanialrevenüen bedeutend waren, welche nach §. 53 der Fürstlichen Familie eigenthümlich zugehörten und wonach die ohnehin nicht begründete Annahme, daß, da der Austausch in Domänenstücken auf der einen und in Landestheilen auf der anderen Seite bestanden habe, daraus auf das Unzweifelhafteste hervorgehen soll, daß das Domänenprincip, das ohnehin vertragsmäßig modifizirt werden kann, in dem diesseits behaupteten Sinn nicht gewahrt worden sei.

Der Verfasser der Denkschrift kommt über die Frage dadurch schnell hinüber, daß er das Kammergut für öffentliches Gut erklärt, ohne jedoch nur eine Begründung zu versuchen. Nicht verständlich ist die Annahme des Verfassers der Denkschrift:

„Wären Kammergüter gegenüber den Nichtkammer-Aemtern als Fürstliches Eigenthum anzusehen, so würden mit diesem Unterschied die Fürstlichen Eigenthums-Ansprüche an den Domänen der letzteren Art von selbst hinwegfallen.“

Indessen kann von einer weiteren Verfolgung dieses Gegenstandes abgesehen werden, da solcher offenbar auf die Entscheidung keinen unmittelbaren Einfluß zu äußern vermag.

4) In der Anmerkung S. 95 wird noch darauf Gewicht gelegt, daß, sofern die contrahirenden Fürsten sich das Eigenthum an den Domänen zugesprochen hätten, weder diese noch eine ständische Anerkennung dem Lande zum Präjudiz gereichen werde, weil die Domänen, soweit sie als öffentliches Vermögen und

nicht als Fürstliches Patrimonialgut anzusehen seien, zu den unveräußerlichen Gegenständen des Staates gehören würden.

Allein theils fehlt der Nachweis, daß die Domänen Staatsgut sind, theils sind aber auch Güter des Staates unter Beobachtung der hiefür bestehenden verfassungsmäßigen Form allerdings veräußerbar und deshalb ein Zugeständniß von Wirkung.

Sonstige Gründe des Verfassers der Denkschrift.

§. 45.

Directer Gegenbeweis.

Von dem Verfasser der Denkschrift wird in §. 37 behauptet, daß durch die vielen Urkunden und die sonstigen Belegstücke, auf welche sich die Herzogliche Staatsregierung bezogen habe, noch nicht einmal so viel habe dargethan werden können, daß die Fürsten die Domänen selbst als ihr Eigenthum in dem diesseits behaupteten Sinne angesehen hätten, noch weniger daß von dem mitbetheiligten Volke ein solches Fürstliches Eigenthum anerkannt und von diesem sich seines Rechts begeben worden sei; daß überhaupt nur die Form bestanden habe, mittelst deren das Aufgeben von solchen Urrechten (!) zu bemöglichen gewesen sei.

Von den mehreren Angaben, welche diese Darstellung enthält, ist indessen keine einzige gegründet.

Daß das Domänenvermögen den Fürsten eigenthümlich gehört, dies ist vollständig erwiesen; daß die Fürsten die Domänen als ihr Eigenthum angesehen haben, ist von dem Verfasser der Denkschrift selbst insofern zugestanden worden, als er in §. 8 zugiebt, daß die Fürsten vordem in gleicher Weise über das Domänengut verfügt haben

als über Privatgut, und als er in §. 8 nicht einmal in Zweifel zieht, daß mancher deutsche Fürst Domänenveräußerungen wirklich mit dem Bewußtsein vorgenommen habe, daß der Gegenstand sein wahres und privatives Eigenthum sei.

Es ist bereits hervorgehoben, nicht allein daß das Anerkenntniß des Volkes oder ein Verzicht desselben auf das fragliche Recht überhaupt nicht, insbesondere auch nicht bei der jedenfalls vorliegenden Verjährung erforderlich war, sondern daß sogar ein solches Anerkenntniß übrigens wirklich vorhanden ist.

Daß das Volk durch die Stände sein Recht wahren konnte, dies ergiebt sich aus §. 48.

Hätte aber auch der Verfasser der Denkschrift in den von ihm geltend gemachten Angaben Recht, so würde er sich gleichwohl insofern in einem Irrthum befinden, wenn er hieraus folgert, daß es kaum einer weiteren Ausführung zur Begründung der Landesansprüche bedürfen werde. Nach §. 8 sind von dem Landtage Ansprüche auf einzelne Theile des Domänenvermögens nachzuweisen. Es genügt nicht, den für das Eigenthum der Fürsten an dem Domänenvermögen angeführten Gründen zu widersprechen, es muß vielmehr der Landtag positiv darthun, daß einzelne Theile dieses Vermögens Staatsgut sind.

Es tritt hier das Eigenthümliche ein, daß die von dem Verfasser der Denkschrift für das Staatseigenthum an den Domänen geltend gemachten, als „directe Gegenbeweismittel" benannten Momente theilweise nicht für, sondern entschieden gegen ihn sprechen, und es soll dabei nur noch gerügt werden, daß hier nicht von „directen Gegenbeweismitteln", vielmehr nach der den Landtag treffenden Beweislast nur von Beweismitteln die Rede sein kann.

Als specielle Gründe gegen das Familien-Eigenthum werden von dem Verfasser der Denkschrift angeführt:

1) Die Verpflichtung der Domänen zur theilweisen Deckung des Staatsbedarfs (§. 46);
2) das sogenannte Subsidiarprinzip (§. 47);
3) die ständische Kontrole und Garantie des Domänenvermögens (§. 48);
4) die Nutzung der Domänen als Ausfluß der Domäneneigenschaft (§. 49);
5) die Besteuerung der Domänen (§. 50);
6) die Verwaltung der Domänen durch die Staatsbehörden (§. 51);
7) analoges Verhältniß als Ausfluß der ehemaligen Reichs- und Kaiserlichen Domänen (§. 52);
8) die Portionsanschläge von 1572, von 1585 ꝛc. (§. 53);
9) das Hildburghäusische Gesetz vom 26. April 1820 über Staatsgüter und Staatsschulden (§. 54).

§. 46.

Verpflichtung der Domänen zur theilweisen Deckung des Staatsbedarfs.

Mit Bezugnahme auf

Dahlmann, Polit I 125.

Rotteck, Abhandlungen im Staatslexikon. S. 467.

Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen (wo, ist nicht gesagt).

Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen B. II. S. 333.

Coburg-Saalfeld. Verfügung vom 8. August 1821 §. 76.

Hildburghäusisches Haus- und Staatsgrundgesetz vom 26. April 1820 S. 21.

Meiningensches Finanzgesetz vom 27. April 1831 Art. 2,

führt der Verfasser der Denkschrift aus, daß nach der Theorie und Praxis der Grundsatz feststehe,

„daß mit dem Abwurf der Domänen, soweit er nach Abzug des Hofaufwandes und der Schuldentilgung zureicht, auch der Staatsbedarf,

oder kürzer gesagt,"

„daß mit dem Domänenabwurf der Unterhalt des Staates und seines Oberhauptes habe bestritten werden müssen."

Diesem Argumente steht zweierlei entgegen.

Haftet auf dem Domänenvermögen die **besondere** Obliegenheit, nach Bestreitung der Kosten des Unterhalts für die Fürstliche Familie, worüber keine Differenz besteht,

S. Ueber die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 18.

Böttiger, über Kammergüter und Domänen S. 14,

den Staatsbedarf zu decken, so ist es nicht wohl glaubhaft, daß das Domänenvermögen Staatsgut ist, indem in diesem Fall eine solche Verpflichtung nicht etwas **Besonderes** sein, sondern sich von selbst verstehen würde. Nur in sofern der Staat nicht als Eigenthümer anzusehen ist, sondern ein Dritter, würde allerdings die Obliegenheit ihre besondere Rechtfertigung haben.

Wenn dem Staat die besondere Befugniß zusteht, aus dem Domänenvermögen innerhalb gewisser Grenzen Zuschüsse zur Staatskasse zu beanspruchen; wenn hiernach auf dem Domänenvermögen, im Gegensatz zu dem unmittelbaren Staatsgut, eine solche Last ruht; so kann der Staat nach bekannten Rechtsgrundsätzen nicht Eigenthümer des Domänenvermögens sein und es entsteht dann die Frage, wer als Eigenthümer desselben betrachtet werden könne.

Auf der einen Seite waltet nach den beigebrachten Nachweisungen darüber kein Zweifel ob, daß nur der Fürst als

Eigenthümer dieses Vermögens angesehen werden muß; auf der anderen Seite sind keine Anhaltspunkte gegeben, welche auf das Eigenthum eines Dritten schließen lassen und endlich ist auch die dem Landtage nach §. 8 obliegende Beweislast nicht dahin auszudehnen,

daß der Fürstlichen Familie nicht das Eigenthum an dem Domänenvermögen zustehe,

sondern darauf zu beschränken,

daß einzelnen, genau zu bezeichnenden Bestandtheilen des Domänenvermögens die Natur des Staatsguts beizulegen sei.

Ueberhaupt ist aber die Frage, ob das Domänenvermögen zu den Staatslasten beizutragen verpflichtet sei, in der Allgemeinheit zu verneinen.

Jetzt kommt aber auf diese Frage nichts mehr an; sie ist durch das Gesetz von 1854 als entschieden anzusehen, zumal da hiernach nur darüber, ob das Land einzelne Bestandtheile des Domänenvermögens als Staatsgut in Anspruch nehmen kann und einen solchen Anspruch bewiesen hat, rechtlich erkannt werden soll, was auch in §. 18 näher dargethan worden ist.

Auf keinen Fall würde aber auch durch eine Verpflichtung des Domänenvermögens zur Bestreitung der Regierungskosten die Natur dieses Vermögens geändert werden, sowie der Staat kein Eigenthumsrecht daran erwerben, indem die vertragsmäßige theilweise Verwendung von Nutzungen einer Sache nicht unter die Rechtstitel zum Eigenthumserwerb gehört, nicht einmal den Besitz einer Sache umzuwandeln vermag, selbst abgesehen davon, daß die Besitzer jenes Vermögens über dasselbe gemäß der Erbverträge und der Hausgesetze selbstständig und frei verfügt haben.

S. Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens, S. 54.

Uebrigens wird durch die Ausführung die behauptete Obliegenheit zur theilweisen Deckung des Staatsbedarfs nicht einmal dargethan.

1) Dahlmann Pol. ed 2 S. 125 handelt nicht von dem vorliegenden Gegenstande, sondern nur von der Stellung der Landtagsabgeordneten; S. 122 dagegen wird ausgeführt:

„die landständischen Versammlungen in den deutschen Reichslanden hatten über die Verwaltung und Verwendung der Einkünfte aus dem Fürstlichen Kammergute nichts zu sagen, insgemein auch über den Zoll nichts, der dem Grundsatz nach von kaiserlicher Verleihung abhing; aber daß ein Mehrbedarf statt finde, mußte jedenfalls nachgewiesen werden, bevor man Steuern und nicht aus Pflicht bewilligte. Jeder Stand bewilligte für sich. Daneben nahmen die Stände Theil an der Erhebung der Steuern, beaufsichtigten ihre Verwaltung" rc.

Der Verfasser der Denkschrift hat auf Moser „von der Landeshoheit in Steuersachen" überhaupt Bezug genommen und nicht näher hervorgehoben, wo die behauptete Verpflichtung nachgewiesen worden ist.

Allerdings bekennt sich Moser l. c. §. 1 und 2. S. 496 ff. zu der Ansicht, daß in Deutschland gemeiniglich die landesherrlichen Kammergüter alle Regierungs-Beschwerden tragen, die Landstände hingegen selbige nur alsdann übernehmen müßten,

a) wenn sie aus den Domanialgefällen nicht bestritten werden können,

b) wenn die Reichsgesetze solche den Unterthanen auflegen, was z. B. bei den in Moser l. c. S. 6 ff. angegebenen Fällen statt findet, oder

c) wenn selbige zu deren Abführung sich verbindlich gemacht haben.

Was die sächsischen Staaten insbesondere anlangt, ist genau nachgewiesen, daß und wann in Chursachsen

S. Moser, l. c. S. 67 ff.

und in den Herzogl. Sächsischen Staaten

S. Moser, l. c. S. 309 ff.

Steuern erhoben worden sind.

Aus allen diesen Verhandlungen geht deutlich hervor, daß die landesherrlichen Kammergüter nicht Staatsgut gewesen sein können.

Die Coburg-Saalfeldische Verfassungs-Urkunde vom 8. August 1821 §. 76 bestimmt:

„die Domänen-Revenüen sollen für die Erhaltung des Regentenhauses, für die Administrationskosten und den übrigen Bedarf verwendet werden."

Gerade im Herzogthum Coburg sind aber die Domänen landesherrliches Eigenthum und wenn der Regent dieses Herzogthums Sich veranlaßt gefunden hat, jene Bestimmung aufzunehmen, so beruht solches bekanntlich darauf, daß damals sämmtliche vorhandene Domänenschulden für Staatsschulden erklärt worden sind.

Auf das Hildburghäusische Haus- und Grundgesetz vom 26. April 1820 wird in §. 54 näher eingegangen werden. Hier mag es genügen, kurz anzudeuten, daß hierdurch die Staatsgutseigenschaft des Domänenvermögens nicht dargethan wird.

Nach dem Sachsen-Meiningenschen Gesetz vom 27. April 1831 sind die Domänen zunächst zur Bestreitung des Bedarfes des Herzogl. Hauses und Hofes und zur Erfüllung der ihnen sonst obliegenden Leistungen be-

stimmt und liefern den Ueberschuß ihrer Einnahme zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung ab; ein Theil dieses Ueberschusses bleibt aber der Verfügung des Herzogs überlassen, um denselben im Interesse des Staatswohls, insbesondere zur Gründung gemeinnütziger Anstalten, zur Beförderung und Belebung der Landwirthschaft, der Gewerbe und Künste zu verwenden. So weit der ordentliche und außerordentliche Staatsbedarf aus den Mitteln der Domänen und anderen Einnahmequellen nicht zu decken ist, haben die Stände Steuern zu verwilligen (Art. 1 ff.).

Alle Bestimmungen des Gesetzes von 1831, ferner der Unterschied der Domänen-Einnahme und Ausgabe von der Landes-Einnahme und Ausgabe, die Vorschrift, daß der Domänenetat nur mit Beirath der Stände, der Landesetat aber nach erfolgter Zustimmung der Stände festgestellt wird, bestätigen indessen, daß die Domänen nicht Landeseigenthum sind, und beseitigen das sogenannte Subsidiarprincip.

Ohnehin ist das Gesetz vom 27. April 1831, so weit es gegenwärtig in Frage kommt, durch das Gesetz vom 23. Mai 1849 außer Wirkung gesetzt worden, die Bezugnahme auf dieses Gesetz daher überhaupt irrelevant.

2) Nach der Ansicht des Verfassers soll die behauptete Verpflichtung der Domänen zur Bestreitung des Regierungsaufwandes deshalb nicht als eine Art von Staatsservitut anzusehen sein,

a) weil fast in allen Staaten ein gleiches Herkommen bestehe und bestanden habe;

b) weil die Fürsten, als die stärkere Hand, wohl niemals in der Lage waren, sich rücksichtlich ihres eigenen

Besitzes einen solchen Zwang von ihren Unterthanen auflegen zu lassen;

c) weil sie, wenn solches aber gleichwohl der Fall gewesen wäre, spätere günstige Gelegenheiten gewiß benutzt haben würden, diese Last wieder zu beseitigen.

Vor allen Dingen scheint übersehen zu sein, daß der Begriff einer Staatsservitut, welche nur zwischen unabhängigen Staaten stattfindet, überall nicht zur Anwendung kommen kann.

S. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht Thl. I §. 82.

Sofern aber unter „Staatsservitut" blos eine rechtliche Verpflichtung verstanden werden soll, sprechen die angeführten Momente nicht für den Verfasser, stehen vielmehr theilweise dessen Auffassung entgegen.

Wenn fast in allen Staaten

ad a. ein gleiches Herkommen besteht oder bestanden hat, so läßt sich in der That nicht absehen, wie dasselbe dem Vorhandensein einer Servitut entgegen stehen soll, im Gegentheil würde hieraus unter gewissen Voraussetzungen, auf welche gegenwärtig nicht näher eingegangen werden soll, eine Präsumtion für das Vorhandensein der Servitut folgen können. Ohnehin scheint sich der Verfasser der Denkschrift in sofern eines Widerspruchs schuldig gemacht zu haben, als von ihm in §. 17 angenommen wird, daß hinsichtlich der Eigenthumsfrage bei „solchen eigenthümlichen Verhältnissen" die von der Mehrheit der Staaten anerkannte Natur der Domänen als Familieneigenthum nichts entscheide, im vorliegenden, ganz ähnlichen Fall aber ein gleiches Herkommen relevant sein soll. Uebrigens wäre unbedingt von

dem Verfasser der Denkschrift nachzuweisen gewesen, in welchen Staaten, unter welchen Verhältnissen, in welcher Ausdehnung sich jenes Herkommen gebildet habe und daß und aus welchen Gründen dasselbe auf die sächsischen Länder Anwendung finde.

Dieser Nachweis ist nicht einmal zu führen versucht worden, und weil er auch irrelevant sein würde, indem auf solchen jetzt nichts weiter ankommt, ist davon dermalen abzusehen.

Aus der Bildung der Staaten (§. 21) erklärt es sich,

ad b. wenn der Fürst als Eigenthümer eines bedeutenden Domänenvermögens sich veranlaßt gefunden hat, den Regierungsaufwand theilweise zu übernehmen. Aus den von dem Verfasser der Denkschrift citirten Schriftstellern geht hervor, wie eine solche Uebernahme entstanden und daß

ad c. die Befreiung von der erwähnten Last jedenfalls rücksichtlich einzelner Leistungen nicht ohne Erfolg versucht worden. Weil man ehedem Geld gebraucht hat und die Harmonie zwischen Fürsten und Volk häufig gestört worden ist, was der Verfasser der Denkschrift in der Allgemeinheit hinstellt, ohne Details anzugeben, folgert derselbe, daß die Fürsten zu einer Revenüentheilung aus Pietät sich nicht verstanden haben würden. Theils ist eine derartige Folgerung mindestens gewagt, theils ist der Beweggrund, so anerkennungswerth er auch sonst sein mag, in rechtlicher Beziehung irrelevant.

Noch bedenklicher sind zum Theil die Behauptungen des Verfassers der Denkschrift, daß eher angenommen werden könne, die Domänen seien

als Staatsgut zu betrachten und auf ihnen hafte die Servitut, den Haushalt des Regenten zu bestreiten, sowie daß sich ein anderer Beweggrund, als das Vorhandensein eines Eigenthums- oder Miteigenthums-Rechts des Staats an den Domänen, gar nicht denken lasse.

Wäre ein solches Eigenthumsrecht begründet gewesen, so würde es, von den sonstigen für das Eigenthum des Regenten und gegen das Eigenthum des Staates sprechenden, bereits ausführlich entwickelten Gründen ganz abgesehen, unbegreiflich gewesen sein, warum immer das Staatsgut und das Domänenvermögen sowohl hinsichtlich der Bezeichnung und Benutzung, als hinsichtlich der Verwaltung geschieden worden und in allen diesen Beziehungen den Landständen hinsichtlich des Domänenvermögens anfangs gar keine, später in einzelnen Staaten nur unbedeutende Rechte eingeräumt worden sind.

3) Der Verfasser der Denkschrift kann nicht widersprechen, daß es dem behaupteten Herkommen an dem gesetzlichen Boden und an dem Charakter der Allgemeinheit fehlt, da es allerdings, wie er ausdrücklich zugiebt, vorgekommen sei und noch immer vorkomme, daß in gewissen Staaten und unter gewissen Umständen die Domänenkasse nicht nur keinen Beitrag zu dem Staatsaufwand geleistet, sondern im Gegentheil sogar Beiträge von dem Land erhoben habe.

Als Motive hierfür werden angeführt die Geringfügigkeit des Domänenvermögens, übermäßiger Hofaufwand, Verschuldung von Unglücksfällen.

Es würde eine unfruchtbare Erörterung sein, auf diese Motive näher einzugehen; es genügt vollkommen

die Thatsache, daß das fragliche Herkommen nicht in allen Staaten bestanden hat, und es folgt daraus jedenfalls so viel, daß dieses Herkommen, wenn auf solches Bezug genommen würde, für den bezüglichen Staat bewiesen werden muß.

Die Berufung auf Anhalt-Dessau und die Reußischen Lande, in welchen der ganze Staatsbedarf noch kürzlich mit Domänenmitteln bestritten sein soll, ist in der Allgemeinheit unrichtig, auch jedenfalls in sofern ungenau, als dort indirekte Steuern bestanden, welche einen ansehnlichen Beitrag zur Deckung des Staatsbedarfs lieferten. Ueberdies ist es nicht unbekannt, welche Ausdehnung insbesondere das Domänenvermögen in Dessau gehabt hat; daß Rittergüter in den Händen von Privaten gar nicht mehr waren und daß selbst alle Bäume als zum Domänenvermögen gehörig angesehen wurden.

4) Die vier Beispiele, welche von dem Verfasser der Denkschrift zur Begründung der Behauptung angeführt werden, daß sich, so oft auch in den sächsischen Staaten die Finanznoth wirthschaftliche Störungen verursacht habe, sich jenes Princip, nach eingetretener Ordnung, stets von selbst wieder emporgerichtet (!) habe und sogar behauptet werden könne, daß es in den Sachsen-Ernestinischen Landen „förmlich auf dem Kopf gestanden habe" (verba ipsissima), indem aus Kammermitteln sonst mitunter größere Beiträge zu dem allgemeinen Staats- als Hofaufwand geleistet und die Staatskompetenz (!) dermaßen befestigt und bevorzugt gewesen sei, daß eine Verweisung der Hoferigenz auf den Resttheil stattgefunden habe, sprechen theils gegen die Intention des Verfassers, theils bestätigen sie nicht das-

jenige, was sie bestätigen sollen, theils sind sie aber auch ungenau und unvollständig. Letzteres ist um so unerwarteter, da diese Beispiele in der Hauptsache schon bei den Landtagsverhandlungen im Jahre 1854 vorgekommen waren und dort ihre genügende Abfertigung gefunden hatten.

a) Als Churfürst Friedrich III. zu Sachsen beabsichtigte, die Regierung seinem Bruder Johann ganz abzutreten, soll allerdings nach

v. Schultes, Sachsen-Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte Abtheilung I. S. 23,

eine Untersuchung der Domanialeinkünfte vorgenommen worden sein mit dem Ergebniß, daß diese sich nicht höher als auf 61,200 fl. belaufen haben und die Staatsausgaben mit 40,000 fl. in Ansatz gekommen sind, daß mithin nur noch 21,200 fl. übrig blieben, wovon der Fürstliche Haushalt unterhalten werden mußte. Dieser Fall beweist um so weniger, als gar nicht in Abrede gestellt wird, daß ein Theil des Regierungsaufwandes früher von den Domänenrevenüen bestritten worden ist, hier überdies gar nicht behauptet wird, daß das Land die von den Fürsten etwa gestellten Anforderungen zurückgewiesen habe.

Noch weniger von Belang ist,

b) daß Kanzler unt Räthe, nicht Stände, dem Herzog Johann Kasimir bei Begutachtung der Hofordnung gegen die kostspielige Fürstliche Einrichtung am 11. April 1541 Vorstellung machten, da die Kammerrevenüen nur 68,135 fl. 8 gr., die Extrasteuern aber 40,000 fl., mithin im Ganzen 108,125 fl. 18 gr. 8 pf. betrugen und daher eine

Verminderung des Hofaufwandes für nöthig erachtet worden ist,

S. v. Schultes, l. c. S. 79.

indem der Herzog Johann Kasimir damals diese Bemerkungen unbeachtet gelassen und die Coburgische und Thüringische Ritterschaft später die Summe von 150,000 fl. Landesschulden übernommen und neben der gewöhnlichen Land- und Tranksteuer von ihren Gütern noch besonders eine Hellersteuer von jedem Gulden Güterwerth als Schuldentilgungsfonds bewilligt hat.

S. v. Schultes, l. c. S. 79.

c) Es findet in Betreff des im Jahre 1771 vom damaligen Herzog dem kaiserlichen Hofe vorgelegten Zahlungsplanes, wonach die Schulden mit Einschluß der Interessen ½ Million 75,068 Thaler, die Kammereinkünfte dagegen nur 70,000 Thlr., die Landes- und Aemtereinkünfte aber, incl. Handgelder, Apanagen, Witthum 36,271 Thlr. betrugen, ganz dasselbe statt, was ad a bereits hervorgehoben worden ist, und zwar um so mehr, als sogar damals die dem Fürstlichen Hause verbliebene Summe durch landschaftliche Verwilligung auf 3 Jahre um 5,333 thlr. 5 gr. erhöht wurde.

S. Schlözer, Briefwechsel, S. 188 ff.

Wenn endlich

d) der Verfasser der Denkschrift noch darauf Gewicht legt, daß die Fürsten selbst in späterer Zeit bei außerordentlichen Gelegenheiten, bei Fürstlichen Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Badereisen ꝛc. meist sogenannte Charitative, Donativ- oder Adjutogelder von den Landschaften postulirten, so beweist dies nicht für, sondern insofern gegen

den Verfasser, als das Land solche Bedürfnisse zu decken verpflichtet war. Daß zur Erhebung von Steuern landschaftliche Verwilligungen erforderlich waren, ist nicht zu bezweifeln und es enthält daher das Postulat nichts Auffallendes.

Uebrigens scheint der Verfasser der Denkschrift selbst einzuräumen, daß nicht der ganze Regierungsaufwand von den Domanialrevenüen zu bestreiten gewesen sei, da er S. 100 Anmerkung * als etwas besonders Bemerkenswerthes hervorhebt, daß zu Herzog Albrechts zu Coburg Zeiten sogar die Reichstag- und Kreisumlagen, Gesandtschaftskosten ꝛc. aus der Kammerkasse hätten bezahlt werden müssen.

S. v. Schultes, Landesgeschichte II. S. 157.

5. Die Verpflichtung der Domänen zur Deckung von Staatsbedürfnissen soll sich nach der Ansicht des Verfassers noch aus dem Gesetz vom 3. Juni 1854 ergeben und es sollen dadurch alle weiteren Erörterungen über diesen Gegenstand überflüssig sein.

Es scheint nicht wohl erklärlich, daß der Verfasser für seine Ansicht auf dieses Gesetz Bezug nehmen konnte, da dasselbe seiner Intention in sofern geradezu widerspricht, als der Domänenetat nur mit Beirath der Stände festgesetzt wird, als ferner nach Artikel 10 die darin erwähnten Bestimmungen nur in so lange gelten sollen, so lange ein Zweig des Herzoglichen Gothaischen Gesammthauses die Regierung des Herzogthums S.-Meiningen führt, und als endlich die Gültigkeit der in Artikel 13 erwähnten Zusicherungsurkunde und zwar die in den Landtagsverhandlungen pr. 1854 S. 83 befindliche, wegen Verwendung der einen Hälfte der Domänenüberschüsse für die Zwecke

der Landesverwaltung sich nur auf die Dauer der Regierung Sr. Hoheit, des jetzt regierenden Herzogs, und Sr. Hoheit, des Erbprinzen, und desgleichen die Gültigkeit der Zusicherungsurkunde B

S. Beilagen zu den Landtagsverhandlungen pr. 1854 S. 84.

sich nur auf so lange beschränkt, so lange ein Zweig des Herzoglich Gothaischen Gesammthauses die Regierung des Herzogthums Sachsen-Meiningen führt, wie dies in §. 8 näher ausgeführt worden ist, besonders wenn hiemit noch die Gründe verglichen werden, welche dafür von Seiten der Herzoglichen Staatsregierung geltend gemacht worden sind.

Der Verfasser der Denkschrift selbst hat sogar in §. 3b die Bestimmung in Artikel 10 ausdrücklich angegriffen, was ihm bei der Bearbeitung des §. 38 nicht mehr vor den Augen gewesen zu sein scheint.

6. In der Schrift:

die Domänenfrage im Herzogth. S.-Altenburg S. 21 ist überzeugend nachgewiesen, daß die bloße Verwendung der Domanial-Einkünfte zur theilweisen Deckung von Regierungsausgaben dem Staate das Eigenthum an dem Domanialvermögen nicht verschaffen konnte.

Der Verfasser der Denkschrift glaubt, diese Deduction beruhe auf der unrichtigen Voraussetzung, daß die Domänen apriorisches Fürstengut seien, was indessen nicht richtig ist. In jener Schrift wird nämlich nur nachgewiesen, daß die bloße Verwendung der Domanialeinkünfte zu dem gedachten Behuf kein Rechtstitel zum Erwerb des Eigenthums für den Staat ist und hierin wird wohl Niemand widersprechen.

Dem Verfasser der Denkschrift kann vollständig darin beigepflichtet werden, daß, sofern die Domänen Staatsgut wären, diese Natur durch die Verwendung der Erträgnisse der Domänen zum Unterhalt der Fürstlichen Familie nicht verändert sein würde; es ist aber dabei übersehen, daß die Natur des Staatsguts von dem Lande zu beweisen ist und daß nicht die bloße Annahme genügt, die Domänen seien ursprüngliches Landeseigenthum, die Fürstenguts-Eigenschaft „falle in sich selbst zusammen", wie es in der Denkschrift heißt.

7. Der practische Verstand des Verfassers findet es unerklärlich, wie ein Fürst sich habe bestimmen lassen können, die Last, Sorge und Verantwortlichkeit des Regierens unentgeltlich zu übernehmen und oben darein den Staatsaufwand aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Dem Verfasser scheint hier nicht gegenwärtig gewesen zu sein, was er in §. 16 S. 39 nr. 1 u. 3 der Denkschrift ausgeführt hat. Es sind daselbst die Ehrenrechte, die politische Bedeutung und die Wirksamkeit, welche mancher Fürst, der seines hohen Berufs sich bewußt war, vielleicht höher anschlug, als alle irdischen Güter, zudem auch noch das Recht, bei Unzulänglichkeit der Domäneneinkünfte den Fürstlichen Unterhalt aus Landesmitteln zu bestreiten, worauf die Mediatisirten verzichten mußten, besonders hervorgehoben worden.

Ueberdies ist übersehen, daß, wie sich aus den von dem Verfasser der Denkschrift citirten Schriften ergiebt, die behauptete Verbindlichkeit zur Bestreitung des Regierungsaufwandes weder eine unbeschränkte war, noch in der Allgemeinheit bestand.

8) Die Behauptung des Verfassers, daß durch das Grundgesetz vom 23. August 1829 der Versuch gemacht

worden sei, die Ueberschüsse der Domänenkasse zurückzuziehen und selbige dem Herzoglichen Privatinteresse zuzuwenden, daß aber die betreffende Bestimmung in Folge des Einspruchs des später einberufenen Landtags zurückgezogen und dem früheren Brauche die gesetzliche Anerkennung (Gesetz vom 27. April 1831) ertheilt worden sei, ist bereits in den §§. 3 ff. erörtert und als unrichtig nachgewiesen worden.

9) Der Verfasser bezeichnet es als einen großen Irrthum, wenn von einer gewissen Seite her behauptet worden sei, daß die „vielen Opfer des Volks zur Erhaltung der Domänen durch die huldvolle Verwendung eines Theils der Domänen-Revenüen zum Besten des Landes überreichlich wieder ausgeglichen worden seien."

Es liegt hier keineswegs ein Irrthum vor; diese Ausgleichung ist vielmehr in der That jedenfalls im Herzogthum Sachsen-Meiningen vorhanden. Man rechne nur die Etats- und Rechnungs-Ueberschüsse, welche die Domänen an die Landeskasse, wenn auch nur seit dem Jahre 1831 bis zum Jahre 1853 mit 923,968 fl. abgeliefert haben; ferner die Opfer, welche der Domanialherr bei Verwerthung der Forstprodukte im Interesse der Unterthanen und der Industrie gebracht hat und die jährlich mindestens auf 146,720 fl. veranschlagt worden sind, zusammen. Ueberdies kann von Opfern, welche das Land der Erhaltung des Domänenvermögens gebracht hat, gar nicht gesprochen werden, indem das Land fast dasselbe Interesse, als das Fürstliche Haus hat, daß das Domänenvermögen nicht vermindert werde.

10) Auf die Anmerkung * S. 96, wonach von den Amtsrevenüen zunächst die Amtsbürden nach den Portions-

büchern bestritten wurden, wird erst in §. 53 näher eingegangen werden.

Im Uebrigen wird in dem folgenden §. die vorliegende Frage noch näher geprüft.

§. 47.

Das sogenannte Subsidiarprincip.

Von dem Verfasser der Denkschrift wird mit Bezugnahme auf einige Schriftsteller das Subsidiarprincip als schon gemeinrechtlich anerkannt verfochten und dasselbe dahin festgestellt, daß es in der Befugniß resp. Verpflichtung der Landesvertretung bestehe, die Steuerbewilligung nur in sofern und in soweit eintreten zu lassen, als es der Staatsbedarf nach Erschöpfung der Domänenmittel erforderlich mache.

Auch diese Behauptung ist irrelevant und überhaupt in der Allgemeinheit nicht begründet, zudem geht sie sogar weiter, als:

Dahlmann, Gutachten der Juristen-Fakultät, die Hannöverische Verfassungs-Frage betreffend, S. 195 ff.

Der Domänenstreit im Herzogthum Nassau, S. 116 ff.

Die Ausführung selbst ist ungenau.

Wenn auch wirklich die Domäneneinkünfte zur Bestreitung der Regierungskosten mit verwendet werden müßten und wenn auch das Subsidiarprincip begründet wäre, so würde doch dadurch die rechtliche Natur des Domänenvermögens als Privateigenthum der Fürstlichen Familie auf keine Weise eine Veränderung erleiden,

S. Gönner, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, §. 28.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg, S. 22.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammerguts, S. 53,

vielmehr folgt gerade auch aus dem Subsidiarprincip klar, daß das Domänenvermögen nicht wohl Staatsgut sein kann, am wenigsten liegt in diesem Princip ein Verzicht auf das Privateigenthum.

S. Zöpfl, Staatsrecht, §. 485.

Hätte dasselbe die Natur des Staatsguts, so verstände sich dann von selbst, daß der Abwurf zur Bestreitung des Staatsaufwandes verwendet werden müßte. So ist es auch von den Schriftstellern aufgefaßt worden, welche eine Verpflichtung der Domänen zur Bestreitung der Regierungskosten innerhalb gewisser Grenzen annehmen.

Es kann übrigens zugegeben werden, daß die Frage, ob auf den Domänen eine Verpflichtung zur theilweisen Tragung des Regierungsaufwandes ruht, controvers ist, ob sie schon nicht praktisch werden dürfte, da in keinem Staat der Gesammtertrag der Domänen, wenn er sich bedeutend darstellt, blos für den Bedarf der Regenten in Anspruch genommen worden und die etwaige Beitragspflicht des Domänenvermögens zu den Regierungskosten in den einzelnen Staaten geordnet ist.

S. Betrachtungen über die politischen Zustände des Herzogthums Sachsen-Altenburg, S. 18 ff.

Schon bei den Landtagsverhandlungen im Jahre 1854 ist hierüber vielfach discutirt worden.

Von den Landtags-Ausschüssen und mehrern Abgeordneten wurde die Beitragspflichtigkeit und Subsidiarität behauptet,

S. 101 ff. der Protokolle und S. 30 u. 33 der Beilagen,

von dem Vertreter der Regierung aber in der Hauptsache bestritten

S. 34 u. 93 ff. der Protokolle,

und zwar gewiß mit Recht.

Die Domänenrevenüen bestanden nämlich:

1) in den Erträgnissen der Grundbesitzungen,

2) in den Nutzungen der Hoheitsrechte,
3) in den sogenannten Kammersteuern.

S. Jordan, Staatsrecht, §. 166.

Allerdings galt vielfach der Grundsatz, daß aus den Nutzungen der Hoheitsrechte und aus den Kammersteuern, welche als integrirende Bestandtheile der Domäneneinkünfte betrachtet und behandelt und von dem Landesherrn als solchem bezogen wurden, zunächst ein Theil der Staatsausgabe unter der Benennung Regierungskosten bestritten werden müsse und von den Unterthanen nur in subsidium Steuern gefordert werden könnten. Es findet dies darin seine Erläuterung, theils daß diese Gefälle auf öffentlichem Titel beruhen und nicht als Gegenstände einer unbeschränkten Dispositionsbefugniß gelten können, theils weil von den gedachten Erträgnissen der Natur der Sache nach die Kosten der Verwaltung zu bestreiten sind und weil das, was vom Lande gegeben wird, auch für die Zwecke des Landes zu verwenden ist.

Diese Verpflichtung auf die Erträgnisse aus den Grundbesitzungen des Domänenvermögens auszudehnen, hiezu ist durchaus kein hinreichender Anhaltspunkt vorhanden, es steht vielmehr sogar damit die geschichtliche Entwickelung der Landeshoheit und die unbeschränkte landesherrliche Dispositions- und Administrations-Befugniß über die Grundbesitzungen und die Erträgnisse des Domänenvermögens, so wie der Umstand, daß die Mediatisirten mit desfallsigen Opfern verschont blieben,

S. Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens, S. 47.

in Widerspruch. Selbst jeder Billigkeitsgrund fehlt, zumal da der Abwurf der Grundbesitzungen zur Bestreitung des Unterhalts der Fürstlichen Familie verwendet wird und das Land hieraus schon in sofern Vortheile zieht, da außerdem auch dieser Unterhalt die Landeskasse treffen würde und da

es nicht angemessen sein kann, wenn die Stände die Größe eines solchen Bedarfs bis in die kleinsten Details verfolgen und dem Landesherrn in seinen Eigenthumsrechten Beschränkungen auflegen, welche ein Dritter sich nicht gefallen lassen wird. Ohnehin war früher bei der Entwickelung der Landeshoheit der Regierungsaufwand noch so gering, daß er füglich aus den gedachten Revenüen gedeckt werden konnte.

Viele Juristen nehmen daher auch nur mit großen Beschränkungen eine Verpflichtung des Domänenvermögens zur Theilnahme an den Regierungskosten an und es finden insbesondere diese Beschränkungen auf die sächsischen Länder ihre Anwendung.

S. Pernice, Rechtsgutachten, S. 20, ff.

Die Domänenfrage im Herzogth. Sachsen-Altenburg, S. 41 ff.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen, S. 16 ff.

Vollert, die Domänenfrage S. 8 ff.

Böttiger, über Kammergüter und Domänen, S. 14, 41 ff. und die daselbst citirte Literatur.

Darlegung des Herzogl. Staatsministeriums in Gotha über den agnatischen Protest, S. 6 ff.

Meiningensche Landtagsprotokolle pro 1854, S. 97.

Gönner, deutsches Staatsrecht §. 456 stellt als Grundsatz auf, daß von Kammergütern mehr als der bloße Steuerbetrag nach ihrem Werthe, aber nicht der ganze Ueberschuß der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der hierauf ohnehin, besonders für den Unterhalt des Landesherrn haftenden Ausgaben, zum Landesbedürfnisse zu verwenden sei.

Dieser Beschränkung stehen auch sonst noch die erheblichsten Momente zur Seite.

In der ersten Zeit der Entwickelung der Landeshoheit drehte sich die ganze Verwaltung überwiegend um die

Sorge für das landesherrliche Hausgut und daher hatten auch die dazu angestellten Beamten aus den Domanialrevenüen ihren Gehalt bezogen. Verhandlungen und Fehden betrafen auch in der Regel nur die Dynastie, nicht das Land. Allgemeine Staatslasten gab es nicht, abgesehen von den Reichs- und Kreissteuern, sowie von einzelnen, das ganze Land als solches treffenden Ausgaben. Die zu bestreitenden Regierungskosten bestanden daher, von den sonstigen Momenten abgesehen, in der That blos in einem für die Interessen der Landesherrschaft und nicht für die des Landes gemachten Aufwand.

S. Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens S. 33 ff.

Eine Haftverbindlichkeit des Domänenvermögens für die eigentlichen Landeslasten besteht aber nicht.

S. Vollert, l. c. S. 43.

Als sich die Verhältnisse wesentlich änderten, trat bald die Nothwendigkeit einer Aushülfe durch Steuern ein.

S. Lang, Steuerverfassung S. 97 ff.

Diplomatische Geschichte des Hauses Henneberg Th. II. S. 225.

Außerdem erkannten die Reichsgesetze vielfach die Verbindlichkeit an, Reichs- und Kreisanlagen, Militärlasten, die Kosten für Besatzung und Erhaltung der nöthigen Festungen, Plätze, Garnisonen aus der Landes- und Landschaftskasse durch Steuern zu decken, bei welchen die Stände blos in Beziehung auf die Aufbringung, nicht aber in Betreff der Vorfrage, ob sie überhaupt erhoben werden sollen und ohne daß die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit des Kammereinkommens dabei in Betracht kam, eine Mitwirkung hatten.

S. Reichsabschiede von 1530 §. 118, von 1543 §. 24, von 1544, 1557 §. 49, von 1576 §. 11, von 1582 §. 10, von 1654 §§. 140 u. 180.

Reichsexecutions=Ordnung von 1555 §. 82, Reichsgutachten von 1667.

Moser, von der Landeshoheit in Revenüensachen, S. 503 ff.

Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts, Th. II. S. 274 ff.

Jordan, Staatsrecht §. 166.

Dahlmann, Gutachten der Jurist. Facultät, die hannöv. Verfassungsfrage betreffend, S. 207 ff.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammerguts, S. 41 ff. S. 53.

Hinsichtlich der Kosten des deutschen Bundes wird jetzt auf Artikel 58 der Wiener Schlußakte verwiesen. Auch sonst wurden bald Steuern für die allen Unterthanen gemeinschaftliche Zwecke und Anstalten erhoben.

Jedenfalls müssen seit dem Jahre 1806 die Unterthanen für pflichtig angesehen werden, die Staatslasten durch Steuern aufzubringen.

S. Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens, S. 47 ff.

Der in der Denkschrift verfochtenen Auffassung stehen die Einrichtungen in den deutschen Staaten nicht unbedingt zur Seite.

Auf die Staaten, in welchen die Domänen für Staatsgut erklärt worden sind, sowie in denen die Benutzung und Verwaltung dem Staate gegen eine Civilliste überlassen oder ein Theil der Domanialrevenüen im Allgemeinen der Staatskasse überwiesen worden ist, kann natürlich gar nicht recurrirt werden.

Hiernach kommen nach den bereits in §. 32 entwickelten Verhältnissen dahier nicht weiter folgende Staaten in Betracht: Preußen, Bayern, wo der König eine unveränderliche, auf die Domänen radizirte, die Apanagen jedoch nicht in sich fassende Civilliste bezieht (Gesetz v. 1. Juli 1834); Sachsen, wo der König eine auf die Dauer seiner Regierung verabschiedete Civilliste behält und wo außerdem noch die Apanagen bleiben (Verfassungsurkunde vom 4. September 1831); Württemberg, wo dasselbe stattfindet (Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 §. 104); Baden, (Verfassungsurkunde vom 23. December 1818 §. 59, Gesetz vom 3. März 1854); Großherzogthum Hessen, wo ein Theil der Domänenrevenüen dem Staat überwiesen worden ist (Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 §. 6 ff.); Oldenburg, wo eine Sonderung des Domanialvermögens in Krongut und Staatsgut erfolgt ist (Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 Artikel 179); Anhalt, wo nach der übrigens immittelst aufgehobenen Verfassung vom 28. Februar 1850 stets auf die Lebenszeit des Fürsten die Civilliste bestimmt werden sollte.

Nach der Braunschweigischen Landschaftsordnung vom 12. October 1832 §. 161 und §. 172 ist der Fürstliche Haushalt von dem Staatshaushalt getrennt und das gesammte, zur Bestreitung der Staatshaushaltsbedürfnisse bestimmte Einkommen aus den Ueberschüssen des Kammerguts und der Steuerverwaltung vereinigt worden.

Der Mecklenburgische Erbvergleich Art. 12 erkennt als Erforderniß der natürlichen Billigkeit an, daß Ritter- und Landschaft die Ausgaben in gemeinen Landes-Angelegenheiten gemeinschaftlich tragen.

In Rudolstadt werden nach der Verfassungs-Urkunde vom 21. März 1854 §. 11 die gesammten Domänen-Einkünfte zunächst zur Deckung der Kosten der Hofhaltung

und zur Sustentation der Fürstlichen Familie verwendet und erst die verbleibenden Ueberschüsse werden an die Landesverwaltung abgegeben.

Im Großherzogthum Sachsen-Weimar wird nach

Burkhardt, Handbuch der Verwaltung §. 196,

nur ein Theil des Regierungs-Aufwandes durch die auch aus den Einkünften der Regalien mitbestehenden Domanial-Revenüen (im Einklang mit dem Receß d. d. Weimar, den 9. März 1629, zwischen den Herzogen Wilhelm, Albrecht, Ernst und Bernhard, welcher die gemeinen onera enthält, zu denen das Kammervermögen beizutragen hat)

S. Zur Domänenfrage im Großherzogthum Sachsen-Weimar S. 26.

bestritten und diese Bestimmung ist durch die Verordnung vom 4. Mai 1854 wieder hergestellt, auch den Staatsbehörden die Verwaltung übertragen worden.

Im Herzogthum Sachsen-Altenburg ist die Verwaltung des Domanialvermögens den Staatsbehörden übertragen (Gesetz vom 18. März 1854).

Im Uebrigen genügt eine Verweisung auf §. 16.

Mit den hier entwickelten Ansichten steht auch die früher bestandene Einrichtung im Einklang, welche in §. 48 speciell nachgewiesen ist.

Der Verfasser der Denkschrift ist auch hier auf die in der Hauptsache schon im Jahre 1854 S. 39 ff. der Landtagsprotokolle entwickelten Gründe nicht vollständig eingegangen und seine Ausführungen sind meistens ungenau.

1) Die Schriftsteller, auf welche sich derselbe beruft, sagen zum Theil entweder gar nicht, was sie bestätigen sollen, oder das Gegentheil davon.

Leist handelt in den beiden von dem Verfasser, wie es scheint, dem Berichte des Ausschusses

S. 30 der Beilagen der Landtagsprotokolle pr. 1854. entnommenen, nicht näher eingesehenen §§. 207 u. 208 seines Staatsrechts nur vom Postrecht; in den §§. 227 ff. aber führt er aus, daß, wenn gleich die Einkünfte aus dem Staats- und Kammergute (das Eigenthum an letzterem vindizirt er nach §. 28 der landesherrlichen Familie), besonders sofern lucrative Hoheitsrechte darunter begriffen werden, häufig sehr beträchtlich seien, doch daraus allein der Unterhalt der regierenden Familie und die Staatsbedürfnisse nicht bestritten werden könnten, vielmehr hiezu Steuern erforderlich wären. Er zeigt weiter, daß das Besteuerungsrecht nicht so spät, als zuweilen angenommen werde, in den einzelnen deutschen Staaten aufgekommen sei, und theilt die Steuern in nothwendige, bei denen es auf die Einwilligung der Stände gar nicht ankommt, und freiwillige ein.

Struben, rechtliche Bedenken, geordnet von Spangenberg, Band II. D. Band XXV S. 426 ff. weist nach, daß ursprünglich die Einkünfte der Kammergüter nicht nur zu dem Fürstenstandesmäßigen Unterhalt, sondern auch zu der Länder-Vertheidigung verwendet worden seien und daß später, wo die Fürsten ein Erbrecht erlangt hätten, eine Aenderung nicht eingetreten wäre, um die Unterthanen bei gutem Sinne zu erhalten, daß diesen daher nicht zugemuthet worden sei, die Regierungskosten zu übernehmen und daß man nur im Nothfall ihre Hülfe begehrt habe.

In dem von dem Verfasser allegirten Dahlmannschen Rechtsgutachten in der Hannöverschen Verfassungssache S. 224 steht auch nicht das Mindeste, welches auf den vorliegenden Fall Anwendung finden könnte.

Nach Dahlmann Pol. ed 2 S. 99 waren die Domänen die ursprünglichen Quellen des Fürstlichen Privathaushalts und nicht minder des Fürstlichen Staatshaushalts, und es wurden Steuern, wo es gebrach, als Zuschuß erbeten. Es ist aber dabei ausdrücklich bemerkt: „Der hausväterliche Charakter trat zurück, seitdem die Steuern Hauptsache wurden.“

In Mosers Schrift: von der Landeshoheit in Steuersachen S. 504, auf die sich Klüber Abth. II. S. 333 beruft, wird zwar ausgeführt, daß die Reichsstände vormals die Reichsanlagen aus ihren Kammermitteln haben bestreiten müssen, zugleich aber auch bemerkt, daß nach den neueren Reichsgesetzen die Unterthanen meistens mit in die Concurrenz gezogen worden sind.

2) Die Behauptung des Verfassers der Denkschrift, daß das ständische Steuerverwilligungsrecht von Seiten der Regierung überhaupt beanstandet worden sei, ist im Allgemeinen ungenau. Uebten auch die Reichsstände das Besteuerungsrecht in eigenem Namen und aus eigener landesherrlicher Machtvollkommenheit aus,

S. **Moser**, von der Landeshoheit in Steuersachen S. 420.

so fand doch hiebei besonders nach dem Westphälischen Frieden Art. VIII §. 2, namentlich auch in den sächsischen Staaten, nach Maßgabe der Landtagsverhandlungen und Steuermandate, welche zum Theil in §. 39 der Denkschrift angegeben sind, die Mitwirkung der Stände statt, wenn gleich der Umfang der Mitwirkung verschieden war, je nachdem es sich um nothwendige oder freiwillige Steuern handelte.

S. **Eichhorn**, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 547.

Jordan, Staatsrecht §. 166.

Haller, Restauration der Staatswissenschaft, Thl. II
S. 317 ff.

Gönner, Staatsrecht, §§. 249, 255 u. 454 ff.

Schnaubert, Staatsrecht, §. 285 ff.

v. Röder, Staatsrecht des Kurfürstenthums Sachsen, S. 562 ff.

Seckendorf, Deutscher Fürstenstaat, S. 492 ff.

Dahlmann, Polit., S. 133.

Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen,
S. 419 ff.

Gerade diese Mitwirkung bei den Steuern, im Gegensatz zum Kammervermögen, wo ursprünglich eine solche nicht stattfand, stellt klar heraus, daß das Land an dem Kammervermögen keine Eigenthumsrechte geltend zu machen hat.

Nicht wohl erklärbar ist es, daß sich der Verfasser der Denkschrift in der Anmerkung S. 102 auf Moser (von der Landeshoheit in Steuersachen) berufen hat, da derselbe entwickelt, daß es Steuern giebt, „wozu man derer Unterthanen Einwilligung nicht brauchet, und sie also ihnen, ohne darüber zu handeln, auflegen kann."

Hinsichtlich der sonstigen Angaben in dieser Anmerkung, die im Wesentlichen aus dem jedoch nicht allegirten

Klüber, Abhandlungen Thl. II S. 333 ff.,

entnommen sind, genügt zur Widerlegung die Verweisung auf

Pernice, Rechtsgutachten ꝛc. S. 22 ff.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des
Kammervermögens, S. 37 ff.,

worauf schon in den Landtagsverhandlungen Bezug genommen worden war, ohne daß dies aber bei

dem Verfasser nur irgend Berücksichtigung gefunden hätte.

3) Es wird von dem Verfasser zugestanden, daß, wie anderwärts, mitunter Anomalien in Beziehung auf das von ihm verfochtene Subsidiarprincip eingetreten seien. Hieraus folgt, daß das Herkommen nicht ein allgemeines war. Es wird ferner von dem Verfasser der Denkschrift anerkannt, daß hierorts in formeller Beziehung Einiges sich geändert habe, seit der Landeskasse die sogenannten Kammersteuern, Regalien, Geleit-, Chaussee- und Schutzgelder gegen Ueberweisung der entsprechenden Staats-Ausgaben zurückgegeben worden seien (die Landeskasse hatte jene Revenüen früher nicht gehabt); gleichwohl wird von ihm behauptet, das Wesen habe sich dadurch erhalten, daß das Budget gemeinschaftlich mit dem Landtage festgestellt werde und diesem durch sein alleiniges und ausschließliches Verwilligungsrecht ein Rückdruck auf die Ausgaben-Etats sowohl der Domänen- als der Landeskasse eingeräumt wäre.

Es geht der Ausführung eine genaue Kenntniß der später näher geschilderten Finanzverwaltung ab. Jedenfalls ist aber dabei das Gesetz von 1854, welches die vom Jahre 1831 ff. bestandene Einrichtung wieder erneuert hat, gänzlich unberücksichtigt gelassen worden.

Aus §. 12 ff. ergiebt sich nämlich klar, daß den Ständen bei Aufstellung des Domänen-Etats gar keine Mitwirkung, resp. nur ein Beirath zustand, welcher trotz der Ausführung

S. 90 ff. der Protokolle von 1854,

wonach dies weder mit der Würde des Regenten noch mit dem eigenen Interesse der Stände vereinbarlich,

noch von materieller Bedeutung ist, gleichwohl im Gesetz von 1854, weil man dem Drängen der Ständeversammlung nachgab, beibehalten wurde. Der Domänen-Etat wird hiernach vom Landesherrn festgestellt, nachdem die Stände darüber gehört worden sind; ein Zustimmungsrecht haben diese nicht in Anspruch zu nehmen; es ist daher unrichtig, wenn der Verfasser der Denkschrift dieses im Allgemeinen oder auch nur einen Rückdruck auf die Ausgaben-Etats der Landeskasse behauptet. Der Regent stellt den Domänen-Etat definitiv fest und selbst, wenn das Subsidiarprincip aufrecht erhalten werden sollte, würde dadurch der Beitrag, welcher aus den Domänenrevenüen zur Landeskasse geleistet werden müßte, feststehen und der von dem Verfasser der Denkschrift citirte Artikel 81 des Grundgesetzes vom 23. August 1829, welcher aber nur von dem Bedarf des Staates, von den Steuern spricht, würde zur Anwendung kommen.

4) Der Verfasser der Denkschrift führt, um, wie er angiebt, „den Ungrund der gegentheiligen Behauptungen" zu zeigen, aus, daß erst im Laufe des 15. Jahrhunderts allgemeine Beden von sämmtlichen Landsassen ausgewirkt worden, daß im 15. Jahrhundert die Landsteuern entstanden, daß diese in Land- oder Ordinarsteuern und in Extraordinarsteuern zerfallen seien und die Stände hiebei zu concurriren gehabt hätten. Die ganze Deduction hat der Verfasser der Denkschrift einem Bericht entlehnt, welchen der Verfassungs-Ausschuß des Meiningenschen Landtags unterm 1. Februar 1838

S. 331 ff. (nicht S. 322, wie es in der Denkschrift heißt) der Beilagen der Landtagsverhandlungen p. 1837 u. 1838.

über den Gesetzentwurf, die Entschädigung wegen aufgehobener Steuerfreiheiten betreffend, erstattet hat, ohne seiner Seits Zusätze zu machen.

Es könnte wohl mancherlei gegen einzelne Angaben eingewendet werden, insbesondere auch rücksichtlich der Eintheilung in Ordinar- und Extraordinarsteuern, auch nach den Steuerverhältnissen in den sächsischen Ländern

S. Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 11.

Ein Beitrag zur Domänenfrage des Herzogthums Sachsen-Gotha, S. 7.

Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes, §. 402,

rücksichtlich der Verpflichtung zur Steuerentrichtung überhaupt,

S. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §§. 298, 306 und 413 Note a.,

auf welchen in der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte sogar Bezug genommen worden ist; indessen kann hievon und von einem Eingehen auf die daselbst im Allgemeinen erörterte Form der Steuer-Ausschriften und Steuer-Erhebungsfälle, auf Steuerfreiheiten, auf den Umfang des von dem Kaiser verliehenen Steuerregals, auf die Centbarkeit und Centfreiheit, worüber sich

Röder, Abhandlung von Erbgerichten und Lehns-Vogtheyen, S. 72 ff., 83 ff. und 88 ff.,

verbreitet, dermalen Umgang genommen werden, da das Steuerverwilligungsrecht der Stände in den sächsischen Landen weder an sich innerhalb der oben angegebenen Grenzen, noch auch nach den in §. 32 erwähnten Verfassungsurkunden in Abrede gestellt

wird, und da das Gesetz von 1854 (§. 8) in der hier vorliegenden Beziehung dem Interesse des Staates vollständig Rechnung trägt.

Zum Schluß darf jedoch die Anmerkung * §. 39 S. 107 der Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte nicht ganz übergangen werden.

v. Schultes Coburgsche Landesgeschichte des Mittelalters S. 161 ff. und 110 Note k schildert nämlich den Zustand des Landmanns im Mittelalter und führt aus, daß derselbe unter dem Druck der Leibeigenschaft gelebt habe.

Diese Schilderung benutzt der Verfasser der Denkschrift, um anzudeuten, daß die deutschen Grundrechte, selbst nach ihrer Beseitigung, in der Wagschale des historischen Rechts schwerer, als alle die Menschenwürde verletzenden Schriftbekenntnisse wögen. Es läßt sich in der That nicht wohl absehen, in welchem Zusammenhange der fragliche Gegenstand mit der nach §. 8 zu erörternden Frage stehen soll, da doch hier nicht der geeignete Ort sein dürfte, politische Theorien zu entwickeln.

v. Schultes S. 162 und 163 steht sogar mit der von dem Verfasser der Denkschrift vertheidigten Ansicht in Widerspruch, als jener daselbst nachgewiesen hat, daß der Bauer zur N o t h b e d e verbunden war, die der Landesherr g a n z n a c h W i l l k ü r von ihm fordern konnte, und als nach dem Zeugnisse des Urbariums s e l t e n e i n D o r f s i c h f a n d, w o d e m L a n d e s h e r r n n i c h t b e t r ä c h t l i c h e G ü t e r zugehörten.

5) Der Verfasser der Denkschrift glaubt, daß die Politik des Regirens hier an einer Grenze stehe, die sie nicht überschreiten könne, da das in Frage stehende

Recht aus einer mehr als hundertjährigen Observanz in die neuere Gesetzgebung übergegangen sei.

Diese mehr als 100jährige Observanz ist nicht dargethan, nicht einmal zu beweisen versucht worden.

Die Gesetze, auf welche der Verfasser der Denkschrift am Schlusse des §. 39 der Denkschrift Bezug nimmt, thun dasjenige nicht dar, was der Verfasser behauptet.

Nach §. 68 des Coburg-Saalfeldischen Grundgesetzes von 1821 haben die Stände nur hinsichtlich der Landeskasse gewisse Rechte, keineswegs aber hinsichtlich der Kammerkasse; dasselbe ist der Fall (§. 12 ff.) hinsichtlich des altmeiningenschen Grundgesetzes von 1824 §. 14, und des Hildburghäusischen Grundgesetzes von 1817 §. 2.

In Betreff des Meiningenschen Finanzgesetzes vom 27. April 1831 Artikel 3 wird auf den §. 4 Bezug genommen.

§. 48.

Ständische Controle und Garantie des Domänen-Vermögens.

Die ständische Controle und Garantie des Domänenvermögens, welche sowohl grundsätzlich (!) bestehen, als durch besondere landesgesetzliche Bestimmung angeordnet sein soll, würde nach der Ausführung des Verfassers der Denkschrift §. 40 „der Gefangenhaltung eines Löwen an einem seidenen Faden gleichen,“ wenn das ständische Einspruchsrecht gegen nachtheilige substantielle Aenderungen auf einer Fürstlichen Gnade (schon in §. 6 der Denkschrift, wen auch dort aus anderen Gründen ange-

nommen) und nicht vielmehr auf einem Eigenthums- oder Miteigenthumsrechte beruhte.

Diese Frage, ob sie schon unverkennbar von der höchsten Wichtigkeit ist, ist von dem Verfasser der Denkschrift sehr dürftig behandelt, ohne auf die bereits in den Landtagsverhandlungen vom Jahre 1854 entwickelten Momente (Protocolle S. 31 ff., S. 97 ff.) vollständig einzugehen; das Recht, welches gegenwärtig für die Landstände in Anspruch genommen wird, spricht übrigens nicht für, sondern entschieden gegen den Verfasser.

Es ist nicht zu umgehen, die bezüglichen Verhältnisse möglichst genau zu untersuchen.

I. Das Institut der Stände in Deutschland ist nicht neu, sondern alt und kommt der Regel nach überall in Deutschland vor. Ihre Zusammensetzung war zwar nicht ganz auf dieselbe Weise beschaffen, wie die der heutigen Ständeversammlungen,

S. Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte, Th. II. §. 425.

indessen wurde ihnen im Allgemeinen und ohne Unterschied, wenn auch die Zusammensetzung eine eigenthümliche war, wie in der Grafschaft Henneberg,

S. Weisse, Lehrbuch des Königlich Sächsischen Staatsrechts, Bd. I. §. 26,

Historische Beschreibung der Grafschaft Henneberg Th. I. S. 69,

ein landesrepräsentativer Charakter für alle Classen beigelegt.

S. Dahlmann, Gutachten der Juristen-Facultäten, die Hannöverische Verfassungsfrage betr. S. 212 ff.

Schnaubert, Staatsrecht §. 54.

Ueber die Zeit des Ursprungs der Landstände

sind die Meinungen getheilt; sie gehen in die graue Vorzeit zurück, da sie ihrem Ursprunge nach Ueberreste der alten Volksgemeinden in den ehemaligen Gauen waren.

S. Jordan, Staatsrecht §. 161.

Jedenfalls entstanden sie so ziemlich zu gleicher Zeit mit der Landeshoheit im 14., 15. oder 16. Jahrhundert,

S. Leist, Staatsrecht §. 53 ff.
Zöpfl, Staatsrecht Bd. II. 327.
Mauerbrecher, Staatsrecht §. 140.
Zachariä, Staatsrecht Bd. I S. 341 ff.
Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammerguts S. 9.

wenn auch nicht in allen Territorien zu gleicher Zeit.

S. Schnaubert, Staatsrecht §. 46 ff.

Insbesondere in den sächsischen Ländern werden die Landstände schon früh, spätestens im 15. und 16. Jahrhundert gefunden,

S. Moser, von der Deutschen Reichsstände Landen S. 363, 378 ff.
Fritsche, Sammlungen Bd. 46 fol. 4 ff.
v. Schultes, Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte Th. I. S. 41, 74 112 und 126, Th. II. S. 97, 156, Beil. ThII. S. 108.
Deductiones in causis illustr. Th. XVII.
Heinrichs, Handbuch der sächsischen Geschichte Th. I. S. 272.
Glafey, Geschichte S. 587.
Hönn, Histor. S. 181 ff.
Historische, statistische Beschreibung von Henneberg Th. I. S. 69 u. 215, Th. II. Beil. 400.

Ernest. Landes-Ordnung Th. II. Cap. III. Tit. 1.

Ihre Rechte waren zur Zeit der höchsten Blüthe, da namentlich die Geldverlegenheiten der Landesherren die Verleihung neuer Rechte zu Folge hatten, überhaupt

S. Jordan, Staatsrecht §. 161.

Dahlmann, Gutachten der Juristen-Facultäten, die Hannöverische Verfassung betr. S. 213.

und insbesondere auch in den sächsischen Landen, jedoch ohne Ausdehnung auf das Domänenvermögen,

S. Moser, von den deutschen Reichsstände Landen S. 1102 ff. und 1485 ff.

v. Schultes, Coburgische Landesgeschichte des Mittelalters S. 134, 135 not. p.

Landtagsprotokolle pr. 1854 S. 98 ff.

sehr bedeutend.

Der Kaiser soll schon gemeinrechtlich die Stände bei ihren Rechten schützen.

S. Gönner, Staatsrecht §. 251.

Es ergiebt sich dadurch klar, daß das Volk allerdings eine Vertretung durch Stände hatte und seine Rechte durch diese wahren konnte.

II. Fast in allen deutschen Staaten, namentlich auch in den sächsischen Ländern bestanden zwei getrennte Kassen, die Kammerkasse und die Landschaftskasse.

S. Der Domänenstreit im Herzogthum Nassau S. 122.

Meiningensche Landtagsprotokolle pr. 1854 S. 96 ff.

Insbesondere bestand im Großherzogthum Sachsen-Weimar von Alters her die Kammerkasse, sowie die Landschafts- und Steuerkasse

S. Vollert, die Domänenfrage S. 22.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens S. 72.

In die Kammerkasse flossen die den Portionsbüchern (cf. §. 53) zu Grunde liegenden Erträgnisse des Domänenvermögens (Eigenthum des landesherrlichen Hauses), namentlich der Kammergüter, sowohl der Kaiserlichen Lehen, als auch der Erbgüter.

S. Struben, Bedenken Band II. S. 426 ff.
Altenburgische Landtagsprotokolle pr. 1854. S. 667, 679.
Weimarische Landtagsprotokolle pr. 1854. S. 37.

Die Landstände hatten auf die Verwaltung und Verwendung der Einkünfte aus dem Fürstlichen Kammervermögen durchaus keine Einwirkung; die Bestimmung hierüber hing allein vom Landesherrn ab, nur unter Berücksichtigung der auch nach Aufhebung des deutschen Reichs

S. Der Domänenstreit im Herzogthum Nassau S. 123.

fortdauernden, aus der Natur des Fideicommisses sich ergebenden Beschränkungen, wodurch sich das Kammergut von den Schatullgütern unterscheidet.

S. Dahlmann, Politik S. 122.
Zachariä, Staatsrecht Bd. III S. 55.
Gönner, Staatsrecht §. 450.
Krätzer, l. c. S. 83.
Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg S. 35.
Altenburgische Landtagsprotokolle pr. 1854 S. 674.
Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 17.

Es erhalten die Wahlcapitulationen, namentlich die von 1790 Art. 19 §. 6, Bestimmungen darüber, wenn die Landstände wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, Klage führen wollen.

Unterm 10. December 1731

S. Landschaftliche Verhandlungen pr. 1726—1774.

wurde es der Landschaft in Hildburghausen verwiesen, als sie sich eine Disposition und einen Beitritt in cameralibus anmaßen wollte.

Die Verwaltung des Kammerguts erfolgte durch eigene Kammercollegien, Rentkammer, Hofkammer (landesherrliche Behörden, dem Landesherrn allein unterstellt, Privatcollegium).

S. Leist, Staatsrecht §. 226.

Zöpfl, Staatsrecht §. 482.

Zachariä, Staatsrecht III S. 32.

Vollert, Entstehung und rechtliche Natur des Kammerguts S. 12.

Altenburgische Landtagsprotokolle pr. 1854 S. 662 ff. u. 698.

Dahlmann, Gutachten 2c., die Hannöverische Verfassung betreffend, S. 185.

Schon in den fränkischen Zeiten und das ganze Mittelalter hindurch war „Kammer" der gewöhnliche Name der Anstalt für Privatökonomie des Königs oder Fürsten.

S. Hüllmann, Geschichte der Domänenbenutzung S. 4.

Kammer und Domänenvermögen waren Synonyma.

S. Vollert, Entstehung und rechtliche Natur des Kammerguts S. 1 ff.

Aus der Kammerkasse wurde vorzugsweise der Unterhalt der Fürstlichen Familie bestritten.

Es wird deshalb beispielsweise auf die Recesse vom 29. August 1676, 27. April 1677, auf die Punctation vom 8. März 1679, die Recesse vom 13. Nov. 1679 und vom 24. Februar 1680 Bezug genommen.

In die Landeskasse (Obersteuerkasse) flossen die eigentlichen Staatseinnahmen, namentlich auch die Steuern; die Stände hatten hier auch in Betreff der Verwaltung und hinsichtlich der Controle ausgedehnte Rechte, nahmen sogar Theil an der Erhebung der Steuern und beaufsichtigten ihre Verwendung,

S. Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 648 ff.

Dahlmann, Politik, S. 123.

Zachariä, Staatsrecht Th. III. S. 37 und 158.

Jordan, Staatsrecht §. 161.

Leist, Staatsrecht §. 230.

Altenburgische Landtagsprotocolle S. 679.

v. Schultes, Coburg-Saalfeld. Landesgeschichte Th. I. S. 120 ff., Th. II. S. 222 ff., Th. III. S. 15, 25 u. 58.

Derselbe, Geschichte des Mittelalters S. 110, 123, 133 u. 140.

Diplomatische Geschichte des Hauses Henneberg Th. II. S. 225.

Heinrichs, Handbuch der sächsischen Geschichte, Th. I. S. 410 u. 421,

was freilich nicht zweckmäßig erscheint.

S. Dahlmann, Politik S. 160.

In Kursachsen reservirten sich schon im Jahre 1451 die Stände bei Bewilligung von Steuern ein Mitverwaltungsrecht.

S. Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen S. 67.

Die Erhebung von Steuern, auch die Tranksteuer, kam schon in früher Zeit vor.

S. Leist, Staatsrecht §. 227.
Schnaubert, Staatsrecht §. 287 ff.
Jordan, Staatsrecht §§. 105, 116, 156 u. 166.
Römer, Staatsrecht und Statistik S. 585.
Struben Bedenken Bd. II. S. 430.
Altenburgische Landtagsprotocolle p. 1854 S. 76.

Die Verwaltung der Landeskasse erfolgte durch besondere Staatsbehörden.

Die Einkünfte der Landschaftskasse wurden vorzugsweise zur Deckung der Landesbedürfnisse verwendet.

In dem Testament Herzogs Ernst des Frommen vom 31. Aug. 1654 und in der Regierungs-Verfassung vom 9. Nov. 1672 ist auch das Kammerwesen sammt den Kammer- und Haushaltungssachen den Steuersachen gegenüber gestellt und es sind über ersteres besondere Bestimmungen, unter Ausschluß jeder landständischen Mitwirkung, getroffen. Gerade dies ist wichtig, da Herzog Ernst der Fromme durch seinen Gerechtigkeitssinn und seine Frömmigkeit bekannt ist und sogar seine Söhne ermahnt hat, sich gegen die Stände gerecht zu erweisen. Jede Concurrenz der Landstände über das Kammervermögen wird dadurch, sowie durch den Römhilder Receß von 1791, wonach bei Aufnahme neuer Kammerkapitalien der Agnatenconsens, bei gültiger Aufnahme von Landes-

schulden aber die Zustimmung der Stände erforderlich sein soll, ausgeschlossen.

S. Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens S. 66.

Es widerlegt sich durch vorstehende, ohnehin der Natur der fraglichen Verhältnisse entsprechende Darstellung vollständig die Annahme S. 109 der Denkschrift *, daß die beiden Kassenverwaltungen kein getrenntes Interesse in der Finanzverwaltung bewiesen, sondern blos zur Sicherung der ständischen Verwilligungen gegen destinationswidrige Verwendung angeordnet seien.

In der Meiningenschen Verfassungsurkunde vom 23. August 1829 Tit. VI. ist den Ständen noch das Mitverwaltungsrecht über die Landeskasse von neuem bestätigt worden, obgleich das Land die verfassungsmäßigen Zustände, Einführung der Ministerverantwortlichkeit, längst besaß. Hierin liegt der beste Beweis der Unrichtigkeit von der Ansicht des Verfassers der Denkschrift.

Wenn die Stände dieses Verfahren nicht nur Jahrhunderte hindurch haben bestehen lassen, wenn sie es ausdrücklich und durch concludente Handlungen anerkannt haben, so kann gegen die Rechtsbeständigkeit gewiß kein Zweifel erhoben werden, ohne daß auf die Bestimmungen über Verjährung besonders verwiesen zu werden braucht.

III. Sowie die Kammer- und Landeskassen getrennt waren, so fand ein gleiches Verhältniß hinsichtlich der Kammer- und Landesschulden in Deutschland, insbe-

sondere auch in den sächsischen Landen, statt. Beide Arten von Schulden sind scharf abgegrenzt.

S. Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 6.

Gönner, Staatsrecht, §. 450.

Dahlmann, Gutachten rc., die Hannöverische Verfassungsfrage betreffend, S. 206.

Meiningensche Landtagsprotokolle p. 1854 S. 33.

Die Steuern sind ausdrücklich zu den Landesschulden, im Gegensatz zu den Kammerschulden, zu verwenden.

S. Gönner, Staatsrecht §. 255.

Nur zur Aufnahme von Landesschulden gehörte ursprünglich ständische Zustimmung.

S. Böttiger, die Kammergüter und Domänen. S. 40 ff.

Im Jahre 1765 wurde in Kursachsen eine Anordnung zur Deckung der vorhandenen Schulden getroffen und es fand dabei eine strenge Scheidung der Schulden der Steuer-, und der Kammercreditkasse statt.

S. Moser, von der Reichsstände Schuldenwesen, S. 3 ff.

Es wird dadurch wieder bestätigt, daß die Landes- und Kammerschulden durchaus verschieden sind, daß für die ersteren, nicht aber unbedingt für die letzteren, das Land einzustehen verhaftet ist.

Die Verzinsung und Tilgung der Kammerschulden erfolgte aus der Kammerkasse, die der Landesschulden aus der Landeskasse.

S. Fritsche'sche Sammlungen Bd. 1 u. Bd. 52 S. 32 ff.

IV. Die deutschen Fürsten durften ihre Kammergüter, ohne ständische Concurrenz, welche keineswegs besteht, verkaufen und verpfänden, da kein Reichsstand solche vom Volk empfangen hat.

S. Struben, rechtliche Bedenken Bd. II. S. 426 ff. u. 434.

Pernice, Rechtsgutachten, S. 18 ff.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammerguts S. 31.

Erst seit dem 16. und 17. Jahrhundert haben die Stände gewöhnlich das Recht der Zustimmung zum Verkauf und zur Verpfändung des Domänenvermögens erhalten und es hat solches in vielen Verfassungsurkunden im Laufe dieses Jahrhunderts Bestätigung gefunden.

S. Krätzer, über Ursprung und Eigenthum der Domänen S. 73.

Bluntschli, Staatsrecht Th. I S. 473.

Zachariä, Staatsrecht Bd. III S. 64 Note *.

Zöpfl, Staatsrecht Th. II §. 485 Note 6.

Bei dem Interesse, welches die Unterthanen an der ungeschmälerten Erhaltung der Substanz des Domänenvermögens insofern haben, als bei eintretender Unzulänglichkeit der Domänen-Einkünfte die Landeskassen für den standesmäßigen Unterhalt der Fürstl. Familie zur Aufbringung des fehlenden Bedarfs die Verpflichtung haben, ist es erklärlich, wenn die Landstände sich Zusagen über Freiheiten und Privilegien zu verschaffen wußten und die Abstellung von Beschwerden forderten, sobald ihnen Opfer angesonnen wurden.

S. Schnaubert, Staatsrecht §. 287.

Pütter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht S. 127.

sich auch förmliche Reversalien ausstellen ließen.

S. Moser, von der deutschen Reichsstände Landen S. 297.

Namentlich geschah dies meistens, um die landständische Garantie für Kammerschulden zu erwirken und so den Credit der Kammerkassen (unter den damals bestandenen Verhältnissen gewiß das beste, von dem Verfasser der Denkschrift freilich in Abrede gestellte Mittel) zu heben, oder um die Stände zur Bezahlung der Schulden und zur Wiedereinlösung der veräußerten oder verpfändeten Gegenstände zu bestimmen.

S. Krätzer, über Ursprung und Eigenthum der Domänen S. 80 ff.

Lang, Entwickelung der deutschen Steuerverfassung S. 58.

Römer, Staatsr. und Statist. S. 562 ff.

Pütter, Beiträge zum Staatsrecht und Fürstenrecht S. 126 ff. S. 342.

Zachariä, Staatsrecht Th. III. S. 64 Note.

Pernice, Rechtsgutachten S. 19 ff.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammerguts S. 31.

v. Schultes, Sachsen-Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte I. Abth. S. 223.

Röder, von den Erbgerichten und Lehnsvogteien S. 230.

Meiningensche Landtagsprotocolle S. 31 ff. u. 83.

Daß zu jener Zeit die Stände selbst, wo sie sich die Controle verschafft haben, auf Vereinzelung der größeren Kammergüter hingewirkt hätten, daß ferner gegen sie der Argwohn gehegt worden wäre,

daß sie auf Schmälerung der Fürstlichen Rechte hinsichtlich der Domänen strebten; dies sind Voraussetzungen, für deren Richtigkeit nicht ein Moment aufgefunden werden kann.

Es ist gegründet, daß im Jahre 1273 zur schenkungsweisen Abtretung einer Burg von Seite der Grafen der Rath und die Einwilligung der **Ministerialien** eingeholt war, wie dies unter Bezugnahme auf

Sattler, Geschichte der Grafen von Würtemberg, 1. Forts. Beil. No. 4: præhabito consilio ministerialium nostrorum et consensu,

von

Dahlmann, Gutachten der Juristen-Facultäten in der Hannöverischen Verfassungsfrage S. 175.,

welcher dem Verfasser der Denkschrift allein vorgelegen haben mag, bemerkt wird. Allein dieser einzelne Fall, von dem nicht einmal die näheren Umstände vorliegen, auch abgesehen davon, ob damals dort kaum noch wirkliche Stände existirt haben mögen, diese auch nicht einmal benannt worden sind, steht, könnte er überhaupt etwas beweisen, der hier verfochtenen Ansicht gar nicht entgegen.

V. Die Concurrenz der Stände bei Veräußerung und Verpfändung des Domänenvermögens spricht übrigens keineswegs gegen das Familieneigenthum an den Domänen.

Denn eine solche Concurrenz vermag so wenig, als ein Veräußerungs- oder Verpfändungsverbot das Eigenthumsrecht aufzuheben oder umzuwandeln, auch war eine solche Concurrenz ursprünglich nicht vorhanden, sondern ist mit der Zeit von dem Eigen-

thümer des sogar zum Theil als Familieneigenthum ausdrücklich bezeichneten Domänenvermögens erst zugestanden worden.

S. Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammerguts S. 53 ff. und 171.

VI. Von dem Verfasser der Denkschrift wird noch geltend gemacht, daß, wenn es richtig wäre, die Domänen bildeten ein fideicommissarisches Ganze, darin schon ein gerichtlicher Schutz liegen würde, welcher jede andere Garantie als überflüssig erscheinen ließe. Auch diese Behauptung ist unbegründet, da in einem solchen Falle das Land durchaus keine genügende Garantie gegen den Verkauf und die Verpfändung des Domänenvermögens haben würde, indem theils unter bestimmten Voraussetzungen bekanntlich das Fideicommiß überhaupt aufgehoben, theils mit agnatischer Zustimmung das Domänenvermögen rechtsgültig veräußert und verpfändet werden kann.

§. 49.

Nutzung der Domänen als Ausfluss der Regenten-Eigenschaft.

Als Beweis gegen die Fürstenguts-Eigenschaft der Domänen wird von dem Verfasser der Denkschrift in §. 41 noch auf die Nutzung der Domänen als Ausfluß der Regenten-Eigenschaft verwiesen und geltend gemacht, daß die Benutzung der Domänen und die Verfügung über dieselben stets (!) nur mit der Regentenwürde oder mit der staatlichen Attribution der Fürsten verbunden ist und war, selbst vor Einführung der Primogeniturordnungen, und daher das „Genußrecht" und die Schaltung des Regenten über die Domänen

mehr (!) in dem Lichte einer Entgeltung für den Hofaufwand und die Pflicht des Regierens (?) erscheine."

Es ist schon in §. 21 nachgewiesen, daß die Verbindung des Domänenvermögens mit der Landeshoheit nicht absolut nothwendig war und daß, wo sie stattfand, sie nur aus der privatrechtlichen Auffassung folgte. Hiezu kommt noch, daß gar nicht selten die Landeshoheit ungetheilt blieb, während das Domänenvermögen getheilt wurde, und daß bei der Theilung des Domänenvermögens die Abgrenzung der landeshoheitlichen Bezirke durchaus nicht maßgebend war. Mit der Natur der Sache, mit allen geschichtlichen und rechtlichen Normen steht es aber in Widerspruch, wenn die Nutznießung des Domänenvermögens als eine Entgeltung für den Hofaufwand und die Pflicht (?) des Regierens hingestellt werden soll, obschon einer solchen Ansicht das Verdienst der Neuheit nicht abgesprochen werden kann.

S. **Vollert**, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens, S. 17 ff., S. 53.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg, S. 23 u. 30 ff.

Als Beispiele für seine Ansicht beruft sich der Verfasser der Denkschrift

a) auf die Abdication des Herzogs Joseph von Altenburg und des Königs Ludwig von Bayern;

b) auf die unfreiwillige Abtretung nach dem Beispiele des Herzogs Carl von Braunschweig, des Königs der Niederlande bezüglich Belgiens, des Königs von Sachsen hinsichtlich der an Preußen abgetretenen Landestheile.

Diese Beispiele können schon darum nicht entscheiden, da die

ad a. erwähnten Abdicationen sich bekanntlich auf besondere Vereinbarungen stützen, denen nachgegangen worden ist, und da

ad b. die ausdrücklich als „unfreiwillig" bezeichneten Abtretungen die Folgen einer vis major waren, welche nicht näher erörtert zu werden braucht.

Es wird von dem Verfasser der Denkschrift noch darauf Gewicht gelegt, daß die Gaugrafen, weil sie die durch Usurpationen an sich gebrachten Güter nach dem Eintritt der Erblichkeit ihrer Aemter nicht mehr hätten herausgeben wollen, ihr gesammtes Besitzthum zum Reichslehn hätten schlagen und dadurch mit dem Lande, dem es entzogen war, (!) wieder hätten vereinigen müssen. Diese Behauptungen, rücksichtlich deren auf die Reichs- und Staatsgeschichte Bezug genommen worden ist, ohne sich auch nur auf eine Autorität berufen zu können, ist theils thatsächlich, theils rechtlich unrichtig.

Es erscheint nicht begründet, daß die Gaugrafen dem Lande Güter entzogen und an sich gebracht hätten; es widerspricht allen geschichtlichen Nachforschungen, insbesondere in den sächsischen Staaten, daß die Fürsten ihr gesammtes Besitzthum, um sich der Herausgabe der usurpirten (!) Güter zu entziehen, sowie um solche mit dem Lande, welchem sie entzogen waren, (!) wieder zu vereinigen, zu Reichslehn gemacht hätten. Der Erfolg würde auch nicht einmal einer solchen Absicht entsprochen haben, da nur der Reichsstand und dessen Familie, nicht aber das Land beliehen war, da der Lehnsverband nur ein privatrechtliches Verhältniß begründete, mit Auflösung des deutschen Reichs erlosch und das Lehn appropriirte.

Auch hier ist nicht einmal nöthig, auf die jedenfalls begründete Verjährung Bezug zu nehmen und kann daher die ohnedies nicht angemessene, übrigens undeutliche Aeußerung des Verfassers der Denkschrift, welche dahin geht:

„und wenn bemerkt wird, daß die heiligende Macht der Zeit jene Usurpationen der Territorial-

herren als einen Rechtszustand befestigt habe, so wird man diesen Wandel im Interesse des Volkswohls ebenfalls nicht verdammen können."

um so mehr übergangen werden, als eine auf solche Usurpation sich beziehende Bemerkung nirgends aufgestellt worden ist.

§. 50.

Besteuerung der Domänen.

Nach dem Gesetze von 1854 unterliegt im Herzogthum Sachsen-Meiningen das Domänenvermögen der Besteuerung.

Von dem Verfasser der Denkschrift wird in §. 42 ausgeführt, daß die besondere „Beflissenheit," mit welcher man von Seiten des Gouvernements darauf hingewirkt habe, in das Gesetz von 1854 eine Besteuerung der Domänen „einzuflechten," den Beweis liefere, daß man die bisherige Steuerfreiheit derselben selbst als einen Hinweis auf die Staatsgutseigenschaft angesehen und selbige für die Folge aus dem Wege zu räumen gesucht habe.

Diese Darstellung zeigt deutlich, daß auch den zweckmäßigsten Maßregeln mitunter ein nicht gerechtfertigter Grund unterstellt werden kann. Im vorliegenden Fall läßt sich übrigens der Ungrund vollständig nachweisen.

Nicht in allen Staaten ist das Domänenvermögen steuerfrei,

S. Moser, Landeshoheit in Steuersachen, S. 450.

Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 481.

Zachariä, deutsches Staatsrecht, Bd. III. S. 147 Note ***.

vielmehr ist die Vermuthung immer gegen die Steuerfreiheit.

S. Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, §. 231.

Die Landesverfassung eines jeden Staates muß übrigens hierüber entscheiden.

S. Klüber, öffentliches Recht, §. 402.

Schnaubert, Staatsrecht, §. 294.

Der Rechtfertigungsgrund der Steuerfreiheit des Domänenvermögens, wo sie bestand, war die Unzulänglichkeit des Einkommens desselben.

S. Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen Thl. II. S. 450.

Gönner, deutsches Staatsrecht, §. 458.

Schon aus dem §. 24 ergiebt sich, daß die Reichsstände mit ihrem Domänenvermögen zur Mitleidenheit gezogen worden sind.

Ein Erlaß des Herzogs Joh. Kasimir vom 25. April 1615 belegt bei Gelegenheit einer allgemeinen Steuererhöhung Seine eigenen Fürstlichen Kammergüter mit dieser Steuer.

S. v. Schultes, Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte Abth. I. S. 225.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens, S. 65.

Die Coburgische Verfassungsurkunde vom 8. August 1821 §. 72 bestimmt:

„Die Steuern sind nur zur Bestreitung der Landesbedürfnisse bestimmt, zu welchen alle Staatsbürger nach verhältnißmäßiger Gleichheit, und alles Grundeigenthum im Lande, ohne Ausnahme, also auch die Domänengüter und Renten ebenfalls nach verhältnißmäßiger Gleichheit, beizutragen haben.“

Hiernach ist der Verfasser der Denkschrift in einem Irrthum befangen, wenn er §. 39 u. §. 42 für das Eigenthum der ehemaligen Reichsstände die Steuerfreiheit allgemein annimmt.

Nach dem Gesetz vom 3. August 1834 Artikel 1 ist unter Anderem das bis jetzt noch nicht besteuerte Eigenthum an Domänen, sowie des Staates von der Besteuerung ausgenommen worden. In sofern nun das Gesetz von 1854 diese Befreiung als eine Ausnahme aufhebt, so bedarf eine solche Bestimmung gewiß keiner weiteren Rechtfertigung, sowie denn hierüber in der Ständeversammlung bei Berathung des Gesetzes durchaus kein Widerspruch erhoben worden ist, auch nicht von dem Verfasser der Denkschrift, vielmehr wurde ausdrücklich zugestanden, daß kein Grund vorliege, die Besteuerung des Domänenvermögens von Seiten des Landes zu beanstanden.

S. Landtagsprotokolle pr. 1854 S. 129.

Es ist daher nicht begründet, wenn der Verfasser der Denkschrift von einer besonderen Beflissenheit des Gouvernements zur Aufhebung der Steuerfreiheit spricht und als einen ohnehin nicht richtigen Beweggrund annimmt, die Steuerfreiheit sei als ein Hinweis auf die Staatsgutseigenschaft angesehen worden.

Eben so unrichtig behauptet der Verfasser der Denkschrift, daß man consequenter Weise der Domänenverwaltung auch die jura fisci hätte entziehen sollen, durch welche die Erinnerung an die Staatsguts-Eigenschaft derselben doch noch habe erhalten werden können. Denn die jura fisci genießt bekanntlich nicht blos das Staatsvermögen, sondern auch der Landesherr;

S. Zachariä, Staats- und Bundesrecht Th. III. S. 10 ff., überdies wird auch die in Art. 6 des Gesetzes vom 7. August 1847 bestimmte Sportelfreiheit für den Domänenfiscus nicht einmal mehr in Anspruch genommen, und gewiß mit Recht.

S. Weimarische Landtagsprotokolle pr. 1857 S. 684.

§. 51.

Verwaltung der Domänen durch die Staatsbehörden.

Als Grund gegen die Natur des Domänenvermögens wird von dem Verfasser der Denkschrift noch geltend gemacht, daß die Verwaltung der Domänen sowohl in ältester, als auch in neuester Zeit den Staatsbehörden anvertraut gewesen sei, indem bei dem Zweifel, welchen schon die Stellung dieser Behörden auf die Eigenthumsverhältnisse an den Domänen habe werfen müssen, die Fürsten gewiß schon längst Aenderungen hierin würden haben eintreten lassen, wenn sie die Domänen für ihr Eigenthum, besonders für ihr ausschließliches hätten ansehen können, da sie zu organischen Einrichtungen stets eine ausschließliche Berechtigung gehabt hätten.

Aus dem §. 43 ergiebt sich aber, daß die bezeichnete Voraussetzung unrichtig ist, indem die Verwaltung des Domänenvermögens keiner Staatsbehörde anvertraut war. In den Staaten, welche hierin eine Aenderung haben eintreten lassen, zeigt solche geradezu, z. B. in Altenburg, daß das Eigenthum nicht dem Staate zusteht, da der Fürst, in der Eigenschaft als Haupt der Familie, welche Eigenthümer des fraglichen Vermögens ist, die Verwaltung innerhalb gewisser Grenzen dem Staate übertragen hat, dieser Auftrag aber jeder Mißdeutung begegnen muß.

Ohnehin konnten die Fürsten vor der ersten französischen Revolution, welche zuerst Zweifel über die Natur des Eigenthums an den Domänen hervorzurufen versuchte, nicht befürchten, daß ihre stets ohne Widerspruch ausgeübten Eigenthumsrechte jemals würden bestritten werden.

Auf die Einrichtung, welche in dieser Beziehung in Preußen besteht, nimmt der Verfasser mit Unrecht Bezug, da

dort die Domänen nach seiner eigenen Ausführung Staatsgut sind.

Auch die Verhältnisse im Königreich Hannover, wo sogar die Domänen Familieneigenthum sind, stehen nicht einmal entgegen (cf. §. 32), besonders da die von dem König für den Hof vorbehaltene Summe zum Theil durch Ueberweisung der Erträgnisse bestimmter Güter gewährt wird.

§. 52.

Analoges Verhältniss bezüglich der ehemaligen Reichs- oder Kaiserlichen Domänen.

Gegen das Familieneigenthum an dem Domänenvermögen führt der Verfasser der Denkschrift den unbezweifelt aus dem, jedoch von ihm nicht allegirten Werk:

Dahlmann, Gutachten der Juristen-Facultäten, die Hannoverische Verfassungsfrage betr., S. 175.,

sogar wörtlich entlehnten Grund an, nämlich die Analogie der Kaiserlichen Domänen, welche „zur Unterhaltung des Reichs und der römischen Kaiser bestimmt waren,"

S. Wahlcapitulation Art. II §. 10 u. §. 11,

ebenso das Verfahren, welches bei dem Abgange eines Regenten in Sonderung des öffentlichen und Privatvermögens beobachtet wurde, indem die Kammereinkünfte gewöhnlich zu dem ersteren gerechnet worden sind.

S. v. Kamptz, a. a. O. S. 27.

Posse, über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft S. 195.

Dieser Grund ist nicht haltbar, insbesondere fehlen nicht nur alle zu einer analogen Anwendung erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen, sondern es schließt sogar die vorhandene Sachlage die Analogie vollständig aus.

Das deutsche Reich war bekanntlich ein Wahlreich; die Regierungsgewalt in den einzelnen Ländern dagegen erbte anfänglich nach privatrechtlichen, später nach den Grundsätzen der Primogenitur fort. Die Reichsdomänen waren ferner Eigenthum des Reichs, wurden dem Kaiser ausdrücklich nur zur Benutzung überlassen und eine Vererbung auf die Nachkommenschaft war ausdrücklich verboten, während das Kammervermögen vom Vater auf den Sohn resp. die Agnaten überging.

S. Die Domänenfrage im Herzogthum Altenburg S. 24.
Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens S. 56.

Ueberdies waren in späterer Zeit Reichsdomänen gar nicht mehr vorhanden, dieselben waren vielmehr vom Reich abgekommen und es war der Versuch, sie für das Reich wieder zu erwerben, vergeblich.

S. Pütter, Beiträge zum Staats- und Fürstenrecht, S. 45.
Leist, Staatsrecht §. 222.
Gönner, Staatsrecht §. 437.
Zachariä, deutsches Staatsrecht, Th. III. S. 28.

In der Hauptsache sind diese Momente schon in den Meiningenschen Landtagsprotokollen pro 1854 S. 27 ff. entwickelt worden. Der Verfasser der Denkschrift hat dieselben jedoch beinahe vollständig übergangen und sich nur auf den Einwand beschränkt, daß auch bei der Kaiserwürde in der letzteren Zeit eine gewisse Erblichkeit (!) und Stabilität eingetreten, daß wenigstens dadurch, daß die Kaiser, gewöhnlich schon bei Lebzeiten und in der Periode ihrer höchsten Machtfülle, ihre Söhne zu Nachfolger hätten ernennen lassen, diese Wahl ebenfalls zur bloßen Förmlichkeit herabgesunken sei, was der Umstand am deutlichsten

zeige, daß von den 54 Kaisern, welche von Karl dem Großen bis zu Franz II. an der Regierung gewesen, allein 20 aus dem Stamm der Habsburger den Reichsscepter geführt hätten.

Auch dieser Einwand, welcher, soweit er sich auf die Erblichkeit bezieht, mindestens unerwartet erscheint, ist unrichtig, ohne daß hier auf geschichtliche Notizen eingegangen werden soll.

Das deutsche Reich war unbestritten ein Wahlreich; diese Natur behielt es, auch wenn öfters der Sohn des Kaisers zum Nachfolger erwählt wurde. Nach der Wahlcapitulation hatte sogar der Kaiser zu versichern, das deutsche Reich weder auf sich, seine Erben und Nachkommen, noch auf jemanden anders erblich zu bringen.

S. Gerstlacher, Handbuch der Reichsgesetzgebung, Bd. II. S. 695.

Die Berufung auf

Posse, l. c. S. 195.

ist ohne Einfluß, da daselbst hinsichtlich der Sonderung der beweglichen Staats- und Privatverlassenschaft nur von den rückständigen Einkünften und dem Genusse des letzten Jahres gehandelt wird, sie spricht sogar in sofern mehr gegen den Verfasser, als der vorhandene Ueberschuß den Privaterben überwiesen wird.

Zum Schlusse hebt der Verfasser der Denkschrift noch hervor, daß der staatliche Besitz eines entsprechenden öffentlichen Vermögens, Behufs der Erleichterung der Steuerlast, der Erbmonarchie ein ebenso gleiches Bedürfniß, als dem Wahlreich sei.

Allein, wie sich aus den allegirten Schriftstellern ergiebt, besaß das deutsche Wahlreich in der späteren Zeit gar keine Reichsdomänen und wenn auch wirklich das deutsche Reich solche besessen hätte, so würde daraus immerhin

nicht folgen, daß kein Staat ohne jenen Besitz bestehen könnte, vielmehr würde es nicht schwer halten, das Gegentheil davon darzuthun, und auf keinen Fall wäre die Folgerung begründet, daß daher der Staat berechtigt sei, das der Fürstlichen Familie zustehende Eigenthum an dem Domänenvermögen sich anzueignen.

§. 53.

Portions-Anschläge von 1572, 1585 rc.

Von Seiten des Gouvernements berief man sich zum Beweise des Familieneigenthums an dem Domänenvermögen auf die Portionsbücher,

S. Landtagsprotocolle p. 1854 S. 51 ff. u. 97. ff.,

ohne daß in dem Bericht des combinirten Gesetzgebungs- und Finanzausschusses vom 1. Mai 1854,

S. Beilagen zu den citirten Landtagsprotocollen S. 27 ff.

oder auch von dem Verfasser der Denkschrift

S. Landtagsprotocolle pr. 1854 S. 35 ff.

dagegen etwas erinnert worden wäre.

Die Unterlagen der Domänen-Designation S. 11 ff. verbreiten sich weiter über die Natur dieser Portionsbücher.

Gegenwärtig führt der Verfasser der Denkschrift unter den Staatshandlungen und Beurkundungen, welche sogar für ihn als wirkliche Entscheidung in dieser Streitfrage „im Gegensatz der von ihm schon entwickelten, schwer in die Waagschale fallenden, directen und indirecten Gegenbeweismittel," wie sich die Denkschrift ausdrückt, angesehen werden sollen, diese schon in dem §. 34 und dann in §. 60 erwähnten Portionsbücher für sich an.

Je mehr offenbar der Verfasser auf seinen Scharfsinn und seine Forschungsgabe in diesem §. Gewicht legt, um so

weniger wird von einer eingehenden Prüfung Umgang genommen werden können.

Ueber die Kammerrevenüen waren schon in den ältesten Zeiten Register und Anschläge, die der Theilung zu Grunde gelegt wurden, vorhanden, wie die Verhandlungen bei der Landestheilung im Jahre 1445 zwischen Wilhelm und Friedrich darthun.

Schon in den Jahren 1317 und 1340 wurden für mehrere Aemter (z. B. Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld) Urbarien (Grundbücher) gefertigt, welche die Dörfer nach den darin befindlichen landesherrlichen Domänen, den Abgaben und Leistungen der Unterthanen, den Jurisdictions-Verhältnissen genau beschrieben.

S. v. Schultes, Geschichte des Mittelalters, S. 44, 67 ff., 95 ff. Beil. S. 45 ff.

Es wird darin stets erwähnt, was die Herrschaft („mein Herr") an Grundbesitz, Gerechtigkeiten hat. Von den Amtseigenthümlichen Gütern ist in den vorliegenden Urbarien nichts zu finden gewesen. Diese Bücher hatten im Laufe der Zeit an Brauchbarkeit verloren; bei der Kammerverwaltung bedurfte man eines mehr entsprechenden Hülfsmittels. Es wurden daher im Jahre 1516 Erbbücher durch Beamte, welche die alten Urbarien und Urkunden zu Grunde legten und an Ort und Stelle die nöthigen Erörterungen anstellten, angefertigt.

S. v. Schultes, Coburg-Saalfeldische Geschichte, Thl. I. S. 25.

Röder, von den Erbgerichten ꝛc. S. 4 ff.

In der überwiegenden Mehrzahl der Erbbücher, welche vorliegen, kommt überdies nicht, wie der Verfasser der Denkschrift behauptet, der Ausdruck: „Fürstlich Amtseigenthümliche Güter" vor. Nur in einem Erbbuch ist ein solcher

Ausdruck enthalten, dieser aber auch unmittelbar darauf dahin erläutert worden:

„Der durchlauchtigste ꝛc. Fürst ꝛc. hat in Seiner Fürstlichen Durchlauchtigkeit Amt nachfolgende Güter ꝛc."

Als die Söhne des gefangenen Herzogs Joh. Friedrich des Mittleren, Joh. Casimir und Joh. Ernst durch den Speierschen Reichstagsabschied von 1570 wieder in den Besitz der väterlichen Lande eingesetzt worden waren, wurde auf kaiserliche Anordnung durch deren Vormünder die Kurfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg, unter Leitung des Markgrafen zu Brandenburg und des Landgrafen zu Hessen, die Abtheilung zwischen ihnen und dem Herzog Joh. Wilhelm, ihrem Oheim, vorgenommen; der Theilung wurde der Ertrag eines jeden Amts auf den Grund der Erbbücher und Amtsrechnungen und der bei den Amtsdienern, auch erfahrenen Landleuten genommenen Erkundigung untersucht, es wurden sowohl die beständigen, als steigenden und fallenden Fürstlichen Domanialeinkünfte, nicht aber die Land-, Trank- und Extrasteuern, nicht die Landesrevenüen, mit welchen, wie die Denkschrift irrthümlich anführt, die zu leistende Rente von 50,000 fl. hätte ausgeglichen werden sollen, verzeichnet und die Bürden und Ausgaben, welche, wie auch der Verfasser der Denkschrift S. 96 Anmerkung zugesteht, abgezogen, die nach der in Aussicht stehenden Theilung auch wirklich abgezogen werden mußten, und so wurde der reine Ertrag durch eine 12jährige Fraction ausgemittelt.

Diese Aemteranschläge gaben den Portionsbüchern von 1572, nicht aber denen von 1585, wie es auch nach der Denkschrift der Fall sein soll, ihren Ursprung und wurden jene nicht nur dieser Theilung, sondern auch allen späteren Theilungen zu Grunde gelegt.

S. v. **Schultes**, Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte, Thl. I. S. 70 ff., S. 137, 143 u. 182.

Einleitung zu den Portionsbüchern.

In den Aemteranschlägen pr. 1572 heißt es:

„Amt ꝛc. eigenthümlicher Güther Nutzung oder Nutzung eigenthümlicher Güter oder von eigenthümlichen Gütern, eigenthümlicher Güter Nutzung an Gehölz oder Gehölz.“

Portionsanschlag derer Aemter des Fürstenthums Coburg de 1572 Fol. 6b, 55, 76², 106, 119b, 137b, 155, 168, 176⁰, 207⁶, 230, 249, 281, 317b, 350b, 363, 373.

Es geht aber daraus klar hervor, daß an solchen Gütern, an solchem Gehölz das Eigenthum dem Fürsten zugewiesen und daß solches als außer Zweifel angesehen wurde.

Unter diesen Nutzungen kommt auch die Nutzung der Gehölze vor.

Die Darstellung über die Achtserklärung Joh. Friedrichs des Großmüthigen und Joh. Friedrichs des Mittleren in der Denkschrift ist vielfach unrichtig und der daselbst S. 117 angegebene Grund der Beurkundung unbegründet, wie dies bereits hervorgehoben worden ist.

Erwägt man nun, daß nach §. 38 die Schlösser, Aemter und Güter erblich übereignet wurden, wie denn auch der Verfasser der Denkschrift selbst zugiebt, daß es auf eine Untersuchung angekommen, was als wahres Fürstliches Eigenthum ꝛc. anzusehen gewesen sei; berücksichtigt man, daß die sämmtlichen Urkunden nur die Nutzungen von solchen Gütern aufführen, an denen den Fürsten nach §. 34 ff. Eigenthumsrecht nicht abgesprochen werden können, über die sie immer als über ihr Eigenthum disponirt haben: so wird sich dadurch letzteres klar herausstellen und sich auf jeden Fall durchaus kein Moment für Staatsguts-Qualität auffinden lassen. Es ergiebt sich hieraus ferner, daß der Verfasser der Denkschrift die Portionsbücher gar nicht geprüft haben kann, besonders da

er behauptet, daß man sich vergeblich nach einem Eintrag des Fürstlichen „Erbeigens oder Sondereigens“ oder auch nur nach einer Notiz umsehe, aus welcher ein Fürstliches Eigenthum an den Domänen zu entnehmen wäre; da er weiter behauptet, daß daselbst alles nicht den Privaten, Stiftungen und Gemeinden zustehende Besitzthum als Landes- oder Staatseigenthum bezeichnet worden sei; da er Benennungen (Amtsgut) anführt, die sich in den fraglichen Urkunden nicht finden; insbesondere da er nicht nur in diesem §., sondern auch S. 88 der Denkschrift zwischen Kammergütern und Amtsgütern einen Unterschied zu machen sucht, der nicht begründet ist und für den kein Moment angeführt wird.

Dasselbe Resultat liefern die Hennebergischen Aemter-Anschläge von 1585—1659, welche der Verfasser der Denkschrift zwar allegirt hat, auf die aber seine Darstellung gar nicht paßt, wie eine Vergleichung derselben klar herausstellt.

Ueber diese Anschläge vereinigten sich damals die Kur- und Fürstlich Sachsen-Weimarischen, auch die Kaiserlichen Subdelegirten und Fürstlich Württembergischen Reichs-Beiständner.

Auch in diesen Anschlägen finden sich nur die angedeuteten Bezeichnungen:

„eigenthümlicher Güter Nutzung, eigenthümlicher Güter Anschlag.“

S. Henneberg. Aemter-Anschläge von 1585—1659, Fol. 10, 28, 50b, 60b, 106b, 122b, 144b, 149b, 181b ꝛc.

Es sollten damals Behufs der Theilung die Domanialeinkünfte der einzelnen Aemter ermittelt werden; das Eigenthum an dem Domänenvermögen selbst war nicht bestritten, war ja auch Familienfideicommiß und kam daher gar nicht in Betracht. Die Portionsanschläge konnten hiernach nur die fraglichen Nutzungen anführen und

es ist daher unrichtig, wenn der Verfasser der Denkschrift S. 191 hieraus etwas seiner Auffassung Entsprechendes ableiten zu können glaubt und sogar S. 116 behauptet, daß „Eigenthum und Nutzung" einander scharf gegenüber gestellt worden und nichts klarer als der fragliche Sinn sei (?), wofür jedoch Momente weder angeführt werden, noch auch denkbar sind; daß der Abwurf der Amtsgüter der Exigenz und Verwaltung der wechselnden Person des Regenten zufallen, die Substanz aber der nie sterbenden Person des Staates verbleiben sollte.

Es ist in der That gewagt, wenn der Verfasser der Denkschrift anführt:

> „es werde wohl Niemand behaupten wollen, daß die Bezeichnung Amtsgut gleichbedeutend mit Fürstengut sei, daß man vielmehr werde zugestehen müssen, daß die Ausdrücke „Amtsgut" und „Staatsgut" gleichbedeutend seien."

Einmal enthalten die Portionsbücher die fraglichen Ausdrücke, so wie sie von dem Verfasser angegeben worden sind, nicht, und dann ergiebt sich aber auch aus der Anordnung zur Aufstellung der Portionsbücher nicht allein aus dem Wortlaut mit Hinblick auf die Erbbücher und Urbarien, sondern auch aus dem Zweck, daß durchaus ein rechtlicher Unterschied, wie ihn der Verfasser vertheidigt, nicht vorhanden ist. Es waren die Portionsanschläge nach den einzelnen Aemtern gefertigt und es kann daher der Ausdruck „Amtsgut, Amtsgehölz" nichts anderes bedeuten, als dasjenige Kammergut, welches im Amt befindlich ist, so wie denn auch hiernach kein einziger Schriftsteller eine solche Unterscheidung macht. Eine Benennung dieser Art würde übrigens nicht einmal eine Anomalie sein, da die Domanialrevenüen eines jeden Amts besonders ermittelt werden sollten, und der Ausdruck „Amtsgut," welcher aber in den Portionsbüchern nicht

einmal gebraucht ist, ausschließlich nur, wie bereits erwähnt, die Domanialrevenüen eines jeden Amts bezeichnete. Mag auch früher, wie der Verfasser der Denkschrift einfach voraussetzt, ohne jedoch dazu den Beweis zu liefern, das Fürstliche Prädicat, unter welchem heut zu Tage der Staat verstanden wird, für viele Dinge gebraucht worden sein, so ist doch so viel richtig, daß solches bei dem Eigenthum an dem Domänenvermögen nicht der Fall war. Die Annahme, daß damals die Aemter noch nicht durch ein gemeinschaftliches Band vereinigt worden seien, ist nach dem, was über die Erbtheilungen (§.38) und über die Stände (§.48) nachgewiesen worden, sowie die Annahme, daß damals das Eigenwort „Staat" noch nicht üblich gewesen sei, selbst nach der Ausführung in §. 10 der Denkschrift, sogar in der Allgemeinheit unrichtig und es fällt dann auch die Folgerung, daß damals das öffentliche Gut (soll wohl heißen Staatsgut) gar nicht anders als mit dem Fractionsnamen (?) „Amtsgut" oder „Aemtergut" habe belegt werden können, hinweg.

Zum Beweise, daß bei den späteren Revisionen der Portionsanschläge die Interessen der Fürsten und der Aemter streng von einander geschieden worden seien, führt der Verfasser der Denkschrift mehrere Thatsachen an, welche aber nicht für, sondern entschieden gegen ihn sprechen.

Nach dem endlichen rectificirten, aus

Vol. 2 der Confirmations-Acten, enthaltend protocolarische Verhandlungen d. d. Coburg den 27. Januar bis 15. März 1717,

ersichtlichen Anschlage der Landesportionen sind nämlich in Abgang gekommen:

„30 Bescheids-Geld vom Amt Brückenau, so Anno 1604 an das Gräfliche Haus von Hanau pr. 2000 fl. fränk. erblich überlassen worden. Und hat das Kauf-

geld Herzog Johann Casimir erhoben, zum Amte aber keine Satisfaction geben lassen."

Das Eigenthum an dem Domänenvermögen ist ein fideicommissarisches und deshalb war der Herzog Johann Casimir zur Verwendung des fraglichen Betrags, so wie geschehen, nicht berechtigt, sondern „satisfactionspflichtig". Es ist dies ein erhebliches Argument für das fideicommissarische Eigenthum.

Eben so wenig beweist für den Verfasser der Denkschrift, daß, wie er S. 119 * ausführt, das Amtsgericht Heldburg (nicht Amt) gegen den Casimirianischen Receß oder Landtagsabschied (?) vom 13. October 1612 nicht nur ein förmliches Rechtsmittel einwendete, sondern auch verschiedene, bis in die neueste Zeit in der Schwebe gestandene Processe besonders wegen des Handlohns gegen den landesherrlichen Fiscus führte.

In dem Casimirianischen Abschied von 1612, der übrigens nach seiner Entstehung

S. v. Schultes, Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte, I. S. 88.

weder ein Receß, noch ein Landtagsabschied war, wie der Verfasser der Denkschrift behauptet, wurden vorzugsweise die streitigen Jurisdictionsverhältnisse und die Entrichtung des Lehngeldes geordnet, was alles mit der Domänenfrage gar nicht in Verbindung steht.

Bekannt ist, daß in dem Amte Heldburg ein sogenanntes Amtsgericht bestand. In diesem Amtsgericht waren sämmtliche Gemeinden des Amtes vertreten. Der Zweck war zunächst die Aufbringung der fast den sämmtlichen Gemeinden obliegenden Lasten. In dem Jahre 1847 erfolgte die Auflösung dieses Amtsgerichtsverbands, da die Verwaltung zur Bestreitung der Lasten von

fast jährlich 1500 fl. einen Aufwand von 500 fl. in Anspruch nahm.

S. Regierungs-Acten, betreffend Amtsgerichts-Kassen 1836/9 Beil. 76 ff.

Es ergiebt sich hieraus, daß die Amtsgerichtskasse eine Vereinigung der Gemeinden für Gemeindezwecke war und gar keine Beziehung auf die vorliegende Frage hat.

Hiernächst konnten nicht einmal Acten aufgefunden werden, wonach die Gemeinden gegen den fraglichen Abschied ein Rechtsmittel angewendet hätten, und es würde auch ein solcher Schritt auf die Natur der Domänen offenbar ohne Einfluß sein.

Der Proceß, der bis in die neueste Zeit anhängig gewesen sein soll und auf den der Verfasser noch Bezug nimmt, betrifft die Handlohnpflicht, ist daher gleichfalls irrelevant.

Unerheblich ist auch die Bezugnahme auf die Amtsrechnungen des vormaligen Oberamts Krannichfeld, von denen, wie der Verfasser der Denkschrift sagt, ihm zufällig (!) einige Exemplare mitgetheilt worden seien, in denen die Domänen ausdrücklich Amtsdomänen genannt und Domänenkaufgelder als eiserne Capitale reservirt und verrechnet worden sein sollen.

Die Jahresrechnungen der Amtsvogtei oder des Amtes Krannichfeld werden in der Ueberschrift genannt, bald:

„über Einnahme und Ausgabe von . . bis . . . . , mit Gott geführt;"

bald auch nur

„von . . bis . . . ;"

bald:

„an desselben Domänen- und Kammer-Renten ꝛc.;"

bald:

„über sämmtliche des Amts-, Domänen- und Kammer-Renten;"

bald:

„an des Amts-Domänen und Kammer-Renten."

Daß diese verschiedenen Bezeichnungen nichts entscheiden, bedarf keines weiteren Nachweises. Ueberhaupt war die Bezeichnung Amts-Domänen, sowie das in der Denkschrift erwähnte Verfahren in Betreff der Anlegung der Domänenkaufgelder den bestehenden Normen durchaus entsprechend, wonach über die Domanial-Revenüen eines jeden Amtes dem Fürsten besondere Rechnung gelegt wurde. Es wurde daher auch der Erlös aus verkauften Domänenbesitzungen, um die Domanialrevenüen des Amtes nicht zu schmälern, entsprechend den bei Aufstellung der Portionsbücher befolgten Normen und keineswegs in Widerspruch mit diesen Normen, als Activcapital behandelt und verzinslich angelegt, wie sich denn selbst bei der Theilung über den Gotha-Altenburger Länderanfall noch solche Activcapitalien in Krannichfeld fanden, welche an das Herzogliche Haus Sachsen-Meiningen überwiesen worden sind. Hieraus wird sich der Verfasser der Denkschrift überzeugen, daß „offenbare Ungereimtheiten" nicht vorliegen.

Ganz dasselbe Verhältniß waltet ob in Betreff des Amtes Camburg.

Ohnehin hatten sich die höchsten Höfe über ihre gegenseitigen streitigen Forderungen, sowie über die Normen, nach welchen bei der Theilung der Domanial-Revenüen und Kammerschulden verfahren werden sollte, durch den Vertrag von 1826 verglichen.

Die Erklärung, welche der Herzog Ernst II. zu Sachsen-Gotha abgegeben haben soll und auf den sich der Ver-

fasser der Denkschrift beruft, beweist nicht für denselben, sondern bestätigt gerade das Familieneigenthum. Ueberdies ist auch hier das Verhältniß nicht richtig dargestellt.

Es hatte nämlich damals der Herzog Ernst ein Gut im Altenburgischen (Pölzig) erkauft und zur Bezahlung der Kaufsumme einen Vorschuß als ein zinstragendes Darlehn von der Herzoglichen Kammer in Anspruch genommen. Als nun der damalige Kammerpräsident zeigte, daß nach dem ansehnlich angewachsenen Schatz der Kammer jene Summe ohnfehlbar überlassen werden könne, lehnte der Herzog die Annahme in dieser Weise ab und gab nach

A. Beck, Herzog Ernst II. Gotha 1854 S. 28,

die Erklärung ab:

„ich habe gelernt, mit dem auszukommen, was ich mir von Anfang meiner Regierung an selbst bestimmt und habe es mir zum Gesetz gemacht, die Revenüen meiner Kammer als ein mir anvertrautes Gut anzusehen.“

Die Bestimmung des Betrags aus der Kammer für den Unterhalt des Herzogs bei dem Anfange der Regierung in der Allgemeinheit, der Ausdruck „meine Kammer“, die Beifügung, daß das Domanialvermögen als ein anvertrautes Gut angesehen werden müßte, beurkundet das fragliche Eigenthum und zwar das fideicommissarische.

Zum Schluß hält der Verfasser dem Hildburghäusischen Gesetze vom 26. April 1820 noch eine große Lobrede. Er sagt:

„dieses Gesetz sei das Werk sehr weiser Erwägungen und die Folge allseitiger Ueberzeugung, daß seine Bestimmungen nur den Kern und wahren Sinn der Fürstlichen Haus- und Familien-

verträge und Fürstlichen Dispositionen bildeten." (Der Beweis hiezu ist jedoch nicht geliefert.)

„Durch den Herzog Ernst der Fromme (welcher jedoch die Eigenthumsrechte am Domänenvermögen nach §. 37 ff. gewahrt hat) sei der Credit des Hauses und des Staates ungleich mehr gesichert worden, als „bei einer Schaustellung des Kammerguts gleichsam als Gegenstand Fürstlichen Reichthums"; eine solche Verfassung (wie der Verfasser der Denkschrift annimmt) müsse dem Unbefangenen auch heute noch ersprießlicher für das Fürstliche Interesse sein, als die von der modernen Hauspolitik beabsichtigte."

Es ist nicht nöthig, auf eine Prüfung dieses Lobes näher einzugehen, es genügt vielmehr, auf §§. 37 ff. zu verweisen.

Als in jeder Beziehung unpassend ist nur noch die Bemerkung des Verfassers der Denkschrift anzuführen:

„Und wenn man sich auf die Unsicherheit der Throne in den minder mächtigen Staaten beruft, so fragt sich's noch sehr: ob die Gewalt, welche dereinst die biblische Lehre nicht achten sollte, daß Gott die Fürsten eingesetzt hat, sich viel an menschliche Satzungen kehren wird."

§. 54.

Hildburghäussisches Gesetz vom 26. April 1820 über Staatsgüter und Staatsschulden.

Von Seiten des Herzoglichen Gouvernements ist dem Landtage gegenüber wiederholt ausgeführt worden, daß die Natur des Domänenvermögens als Familien-Eigenthum im Herzogthum Sachsen-Hildburghausen durch das Haus-

und Grundgesetz über Staatsgüter und Staatsschulden vom 26. April 1820 nicht aufgehoben worden sei

S. Landtagsprotocolle pr. 1854 S. 19 ff., 61, 63 ff. und 75 ff.

und es ist dieser Auffassung auch die Minorität des Gesetzgebungs- und Finanzausschusses beigetreten.

S. Landtagsprotocolle ib. S. 73.
Beilagen zu denselben S. 39, 41.

Die entgegengesetzte Ansicht hatte jedoch damals der Verfasser der Denkschrift verfochten, welcher anfangs von Gründen abgesehen und nur auf desfallsige Rüge eine später zu den

Landschaftsacten, betr. die proponirte Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1849,

genommene Denkschrift übergeben hat.

S. Landtagsprotocolle S. 35 ff., 73, 75 und 84.

Auf diese Ansicht kommt der Verfasser in den §§. 1, 38 und 60 seiner Schrift zurück (nach dem Inhaltsverzeichniß sollte auch in §. 46 das fragliche Gesetz erörtert werden, der §. 46 fehlt jedoch in der Denkschrift gänzlich) und behauptet jetzt, daß die Hildburghäusischen Domänen in ihrer Gesammtheit nach wie vor (!) dem Landes-Eigenthum zuzuzählen seien, ohne daß er indessen etwas wesentlich Neues vorbringt, sondern nur die von dem Herzoglichen Gouvernement vorgebrachten Momente „für durchgehends ohne Gehalt" erklärt.

Auch jetzt noch stellt sich die Auffassung des Herzogl. Gouvernements als die allein richtige dar; es hat sogar das fideicommissarische Familieneigenthum an dem Domänenvermögen in dem fraglichen Gesetze ausdrücklich Anerkennung gefunden.

Das Gesetz vom 26. April 1820 bestimmt nämlich in Artikel 1:

„Zum Staatsgut gehören im Allgemeinen alle Bestandtheile des Landes, welche zusammen ein untheilbares, unveräußerliches Ganze bilden. Insbesondere gehören dahin alle, vornehmlich zum Unterhalt der Herzoglichen Regentenfamilie, dann zur Bestreitung anderer Staatsbedürfnisse, besonders der Staatsadministration, vorhandene Domänengüter, Forsten, Gefälle und sonstige nutzbare Rechte, und zwar ohne Unterschied, ob sie zu dem Familienfideicommiß des Herzoglich Sächsischen Gesammthauses gehören und in den Portionsanschlägen enthalten, oder erst in späteren Zeiten erworben oder dem Staat angefallen sind.

Eben so sollen dazu alle künftig mit den Kräften oder Mitteln des Landes acquirirte und demselben oder dem Herzoglichen Hause sonst anfallende Güter, Besitzungen und Rechte gehören und dem Staate ohne Weiteres einverleibt sein.

Der Ausdruck „Staatsgut" ist im vorliegenden Fall unbestreitbar nur im uneigentlichen Sinn, wie es auch heißt, im Allgemeinen gebraucht, sowie denn von Staatsrechtslehrern selbst

S. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes ed 3 §. 328.

Mauerbrecher, Staatsrecht §. 141.

ausdrücklich zu den Gegenständen des Staatseigenthumsrechts gerechnet werden nicht nur:

1) das Vermögen der staatsbürgerlichen Gesammtheit, das Staatsvermögen oder Staatsgut in dem eigentlichen Sinne (patrimonium publicum), ein Inbegriff von Sachen, deren Eigenthum dem Staat zusteht, so daß ihr eigenthümlicher Gebrauch, nach Art des

Privateigenthums, ausschließend für den Staatszweck bestimmt ist, sondern auch

2) das Vermögen der Privatpersonen, als solcher, das Privatvermögen (patrimonium privatum), welches ein mögliches Mittel für den Staatszweck ist und unter dem Schutze des Staats auch gegen Auswärtige steht und selbst

3) die innerhalb des Staatsgebiets befindlichen herrenlosen und freistehenden Sachen.

Diese Auffassung bezeichnet der Verfasser als „durchaus falsch", als ein „Eingelenke", welches der dem Gesetz zu Last gelegten Benachtheiligung der Fürstlichen Interessenten, als den gewöhnlichsten Regeln der Auslegungskunst widerspreche.

Die Stände haben durch das Gesetz jedenfalls sehr ausgedehnte Befugnisse erhalten und es läßt sich, selbst wenn nicht schon das Vermögen frommer oder milder Stiftungen ꝛc. gemeinrechtlich als mittelbares Staatsvermögen angesehen würde,

S. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 334.

mit dem Verfasser gewiß nicht annehmen, daß nach der diesseitigen Auffassung das Gesetz „offenbar gar keinen Sinn und Zweck" gehabt haben und der Landschaft „der Unsinn" beigemessen werden würde, ihr gutes Geld lediglich dafür auszugeben, um die Ansprüche des Landes an den Domänen förmlich aufzuheben.

Hiebei ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß, sofern der Abwurf des Domänenvermögens nicht hinreicht, nach den §§. 46 ff. der Staat einzutreten verpflichtet ist, daher im vorliegenden Fall durch „das gute Geld", welches er ausgegeben hat, nur einer Verpflichtung nachgekommen worden ist.

Es mag hiebei auch der Begriff von Staatsgebiet vorgeherrscht haben, für welches die Eigenschaft eines untheilbaren und unveräußerlichen Ganzen ausgesprochen werden sollte, bezüglich dessen ohnehin den Ständen durch die §§. 1 und 46 der Verfassungsurkunde umfassende Rechte eingeräumt worden waren.

Der Verfasser der Denkschrift glaubt nicht, daß sich von dem staatsrechtlichen Gesichtspunkte gegen die Bestimmung etwas einwenden lasse, wonach alle Bestandtheile des Landes zum Staatsgut gehören und ein untheilbares unveräußerliches Ganze bilden sollten, legt aber dem Art. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1854 eine Abnormität zur Last, welcher im Wesentlichen vorschreibt, daß das Controlrecht der Stände nicht länger gelten solle, als ein Zweig des Gothaischen Gesammthauses die Regierung des Herzogthums S.-Meiningen führe. Diese Abnormität ist in keiner Weise nachgewiesen, vielmehr die Bestimmung selbst entspricht, wie auch bei der Berathung des Gesetzes hervorgehoben worden ist, schon dadurch, daß, wenn das Herzogliche Haus die Regierung nicht mehr führt, das dermalige Interesse wegfällt, den bisher bei dem Abgang von der Regierung beobachtenden Normen.

Diese Auslegung, mit welcher das fideicommissarische Eigenthum des Fürstlichen Hauses, wie sogar dargethan, recht gut verträglich ist, wird durch sonstige Interpretationsregeln und durch die Absicht der Interessenten außer Zweifel gesetzt.

Der Verfasser der Denkschrift selbst erklärt „bei einer populären Auffassung" den §. 1 allerdings für dunkel und zwiespältig und sucht sich dadurch zu helfen, daß er hier ein Kronfideicommiß annimmt, bezüglich dessen sich der Fürst immerhin als Eigenthümer ansehen könne, aber nur insofern er den Staat repräsentire.

Es kommt hier nicht auf eine populäre Auffassung, sondern nur auf Anwendung richtiger Interpretationsregeln an. Daß nicht ein Kronfideicommiß in der Auffassung des Verfassers der Denkschrift vorliegt, daß der Fürst nur als Glied des Herzoglichen Hauses in Betracht kommt und in dieser Eigenschaft als Eigenthümer anzusehen ist, ist nicht zu bestreiten.

Wenn in §. 1 gesagt ist, daß die Domänen vornehmlich zum Unterhalt der Herzoglichen Regentenfamilie dienen, so folgt daraus am wenigsten etwas Nachtheiliges, vielmehr enthält sie die nach §. 46 gar nicht bestrittene Bestimmung, daß der Unterhalt der Regenten, selbstverständlich so lange sie solches sind, zunächst aus den Domanialrevenüen zu decken ist. Die Erheblichkeit der Portions-Anschläge, nach welchen der Fürstlichen Kompetenz die Nutzungen der Domänen, entsprechend der rechtlichen Natur des Fideicommisses, überwiesen worden sind, ist §. 53 dargethan.

Es war, um auf die Entstehung des Gesetzes einzugehen, dem am 9. Februar 1819 eröffneten Landtage die Vermehrung der Kammerschulden und ein Mißverhältniß zwischen der ordentlichen Einnahme und Ausgabe, sowie ein Zurückbleiben der Einnahmen in den beiden vorhergegangenen Nothjahren nachgewiesen und dem Lande eine von ihm zu gewährende Hülfe durch einen außerordentlichen Zuschuß von 40,000 fl. frk. zur Bestreitung der rückständig verbliebenen Zahlungen und durch Uebernahme von 120,000 fl. frk. verzinslicher Kammerkapitalien angesonnen worden.

S. Hildburghäusische Geheime Kanzlei-Acten, betreffend die Eröffnung eines Landtags 1818 Fol. 41b ff.

Der Landtag machte diese Beihülfe von der Entschließung über seinen Antrag wegen Herstellung eines Staatsschulden-Gesetzes abhängig (cit. Acten Fol. 109).

Die Absicht war nach den bezüglichen Verhandlungen, insbesondere nach dem höchsten Rescripte vom 20. Juni 1821 über den Schluß des Landtags (cit. Acten Fol. 161 ff.), die Sicherung vor Ungemach der Verschuldung, welchem das Haus und Land in einem Jahrhundert zweimal ausgesetzt gewesen war.

Diese Sicherstellung wurde in der umfassenden Controle gefunden, welche durch das Gesetz den Ständen überhaupt und namentlich bei Creirung neuer Schulden zugestanden worden war. Daß aber die Natur des Eigenthums an dem Domänenvermögen nicht abgeändert, daß insbesondere das dem Herzoglichen Hause zustehende Eigenthum an demselben dem Staate nicht überlassen werden sollte, ergiebt sich schon recht deutlich aus der Gegenüberstellung des Domänenvermögens, ohne Unterschied, ob dasselbe schon in den Portionsanschlägen vorkommt oder erst in späteren Zeiten erworben, und demjenigen, was für den Staat acquirirt worden ist, ferner auch auf das Unzweideutigste nicht nur aus der Entstehung des Gesetzes, sondern auch aus dem Gesetz selbst.

a) Das Domänenvermögen und dasjenige, was mit den Kräften und Mitteln des Landes für den Staat erworben worden ist, ist einander gegenüber gestellt (§. 1).

b) Um jeden Zweifel über Bestandtheile des Domänenvermögens zu beseitigen, soll dasselbe genau verzeichnet und in seinem wesentlichen Bestande erhalten werden (§§. 3 u. 4).

c) Die Domänen sind sogar ausdrücklich als Familien-Fideicommiß des Herzoglichen Gesammthauses bezeichnet (§. 1) und ist in §. 8 zu erkennen gegeben, daß den Herzoglichen Hausgesetzen und testamentarischen Anordnungen Herzogs

Ernst des Frommen beständig nachgekommen werden soll, deren Bedeutung in §. 37 dargethan ist.

d) Es sind die Domänen- und Landesschulden, sowie die Privat- und Chatullschulden des Regenten genau geschieden (§§. 6 u. 15).

e) Es sind die Förmlichkeiten verschieden, je nachdem neue Schulden auf die Domänen oder auf das Land aufgenommen werden sollen (§. 10).

f) Es ist ausdrücklich bestimmt, daß, sofern nicht eine besondere Hypothek verschrieben worden sei, für die auf die Domänenkasse contrahirten, zunächst das gesammte Domänenvermögen und in subsidium die Landessteuerkasse, für die auf die Steuerkasse radicirten die sämmtlichen Einkünfte dieser Kasse zu haften haben (§. 12). Es sind die Rechte der Landstände in Betreff dieser beiden neben einander bestehenden Kassen, in Betreff der Aufstellung der Etats für diese und bezüglich der Anerkennung der Rechnungen durchaus verschieden.

In die Kammerkasse, deren Natur in §. 48 näher angegeben ist, flossen auch vollständig die Domanialrevenüen, und in die Landeskasse die Landesrevenüen.

Die Beibehaltung dieser Einrichtung beurkundet klar, daß die Natur beider Vermögenstheile verschieden ist. Es würde sich kein vernünftiger Grund haben absehen lassen, zwei verschiedene Kassen beizubehalten, wenn das Domänenvermögen eigenthümlich an den Staat abgetreten worden wäre. Daß auch nach dem Gesetz vom 23. Mai 1849 die getrennte Kasseverwaltung beibehalten worden ist, hat seinen Grund, wie bereits §§. 7 ff. dargethan wurde, lediglich darin, daß das Gesetz in Folge des erhobenen

agnatischen Protestes gar nicht zur Ausführung gebracht worden ist.

g) Es ist im Eingang des Gesetzes ausdrücklich auf die Anordnungen und Dispositionen der Vorfahren, auf die Haus- und Familienverträge, auf die im Jahre 1779 errichtete Disposition und fideicommissarische Verordnung, auf die Domänen als Familiengut verwiesen; alle diese Bestimmungen sollten nicht abgeändert werden, vielmehr nur eine tiefere Begründung und weitere Ausführung bekommen, der Erhaltung des Domänenvermögens, welches der Verfasser der Denkschrift nach S. 188 u. 189 als durch die bisherige Gesetzgebung nicht als vollständig gesichert darstellt, sollte durch ein ausgedehnteres Controlrecht eine noch größere Garantie, eine neue gesetzliche Bürgschaft gewährt werden.

h) Es ist der agnatische Consens, welcher nach der zwei Jahre früher erlassenen Verfassungsurkunde bei Veräußerungen erforderlich ist und der daher hätte eingeholt werden müssen, wenn das Domänenvermögen in Staatsgut hätte umgewandelt werden sollen, nicht eingeholt, die Einholung nicht einmal beantragt worden.

Ohnehin läßt sich nicht annehmen, daß zwei Jahre später, sowie

i) insbesondere, wie geschehen,

S. Landtagsprotokolle pr. 1854 S. 65.

Ueber die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 34.

die Verfassungsurkunde vom 19. März 1818 abzuändern die Absicht war, und daß der damalige Regent hiezu die Einwilligung gegeben haben würde, welcher später als Regent des Herzogthums Sachsen-Altenburg die Eigenthumsrechte an den Domänen (cf. §. 16) gewahrt hat. Es ist auch nach §. 12 den Ständen des

Herzogthums Coburg nicht einmal in den Sinn gekommen, die Domänen der an dasselbe durch den Vertrag vom 12—15. November 1826 abgetretenen beiden Aemter Königsberg und Sonnefeld in Anspruch zu nehmen, vielmehr ist daselbst das fideicommissarische Eigenthum auch dieser Domänen außer Zweifel.

Es wird daher gewiß mit Recht in den Schriften:

Böttiger, über Kammergüter und Domänen, S. 46 ff.

Ueber die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen, S. 33 ff.

Pernice, Rechtsgutachten, S. 40 ff.,

die hier vertheidigte Ansicht angenommen und zugleich nachgewiesen, daß aus diesem Gesetze eine Verpflichtung zur Tragung der Staatslasten nicht abgeleitet werden könne.

Auf keinen Fall würde aber auch rechtsgültig das Domänenvermögen an den Staat eigenthümlich abgetreten worden sein, theils nach allgemein rechtlichen Normen, welche bereits oben näher nachgewiesen worden sind, und weshalb noch auf die Schrift:

die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg S. 37,

Bezug genommen werden kann, theils da nicht einmal, der Vorschrift des §. 2 der Verfassungsurkunde vom 19. März 1818 gemäß, der agnatische Consens hiezu eingeholt worden ist.

Der Verfasser der Denkschrift erachtet das Gesetz von 1820 auch trotz des fehlenden Agnaten-Consenses für rechtsgültig, weil zu einem Verfassungsgesetze die Zustimmung der Agnaten nicht erforderlich; weil ferner der Regent befugt gewesen sei, die staatsrechtliche Kontroverse über die Eigenschaft der Domänen zu Gunsten des Landes zu entscheiden; weil die Bestimmung in §. 2 und §. 51 der Hildburghäusischen Verfassungsurkunde vom 19. März 1818 sich nur auf Verfügungen im Verwaltungswege beschränke; weil

ein Agnatenprotest nicht erhoben worden sei, auch wegen mangelnden Beweises einer erlittenen Rechtsverletzung nicht begründet sein würde; endlich weil die Regenten in den übrigen sächsischen Häusern sich in gleicher Weise von dem Einfluß der Agnaten emancipirt hätten und sowohl Gesetz als Hausverträge ohne Zuziehung der Fürstlichen Hausverwandten abgeschlossen worden seien.

Wenige Bemerkungen werden genügen, um das Irrige dieser Deduction zu zeigen, bei welcher auf unerwartete Weise fast sämmtliche von dem Gouvernement für seine Ansicht geltend gemachte Momente ohne Berücksichtigung geblieben sind und daher in der Hauptsache eine Bezugnahme auf jene Momente hinreicht.

Es ist sehr controvers, ob der Regierungsnachfolger für die Handlungen seines Vorfahrers einzustehen verbunden ist.

S. Dahlmann, Gutachten der Juristenfacultäten in der Hannöverschen Verfassungsfrage, S. 33, 130 ff.

Auf diese Controverse dahier einzugehen, ist jedoch nicht erforderlich, da nach dem freilich ohne alle nähere Bezeichnung allegirten Gutachten der Juristenfacultäten,

S. Dahlmann, Gutachten l. c. S. 166,

sowie nach den Gutachten der Juristenfacultät Heidelberg,

S. Dahlmann, Gutachten, S. 34,

zur Abänderung einer Verfassung, wodurch ein von den Agnaten vertragsweise erworbenes Recht, das Eigenthumsrecht des Stammguts oder die Thronfolgeordnung verletzt wird, deren Zustimmung nothwendig ist.

S. Dahlmann, l. c. S. 34, 38 u. 41.

Daß der Fürst nicht einseitig über das seiner Familie, nicht Ihm eigenthümlich gehörige fideicommissarische Eigenthum rechtsgültig verfügen kann, selbst abgesehen von der Bestimmung in §. 2 des Hildburghäusischen Grundgesetzes vom Jahr 1818, ist unbestritten Rechtens.

Die Beschränkung der bei Veräußerungen von Bestandtheilen des Domänenvermögens in dem citirten §. 2 erforderlichen agnatischen Zustimmung auf Verfügungen im Verwaltungswege ist unrichtig, da der §. 2 ganz allgemein und ohne irgend eine Beschränkung, für deren Annahme es ohnehin an jedem Anhaltspunkte fehlt, spricht.

Daß im Fall der Veräußerung des Domänenvermögens an den Staat eine wirkliche Rechtsverletzung vorliegt, welche die Agnaten zum Einschreiten berechtigt, ist klar.

Gesetze und Hausverträge, nur sofern sie die Befugnisse der Agnaten nicht verletzen, können rechtsgültig abgeschlossen werden.

Die beiden Beispiele, auf welche sich der Referent S. 195 Anmerkung * beruft, nämlich das Königlich Sächsische Domänengesetz von 1831 (soll wohl heißen die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831), sowie das Großherzoglich Sächsische Gesetz vom 4. April 1854 sind nicht zutreffend, da nach §. 10 der Königlich Sächsischen Verfassungsurkunde von 1831 die Eigenthumsrechte gewahrt sind, das Großherzoglich Sächsische Gesetz vom 4. April 1854 aber nach §. 11 davon ausgeht, daß der gegen die Eigenthums-Ueberlassung der Domänen an den Staat erhobene agnatische Protest begründet sei und diesem Protest auch wirklich abhilft.

Die Agnaten konnten gegen das Hildburghäusische Gesetz von 1820 keinen Protest erheben, da durch dasselbe keine Eigenthumsrechte aufgegeben worden waren und die vom Verfasser der Denkschrift behaupteten Rechte auch nach dem Uebergange des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen an das Herzogliche Haus Sachsen-Meiningen weder von diesem anerkannt, noch auch sonst geltend gemacht und in Ausführung gebracht worden sind; vielmehr ist sogar bekanntlich für die zum Dienst des Staates verwendeten Domanialgebäude, auch für die im Herzogthum Sachsen-Hild-

burghausen belegenen, ohne ständischen Widerspruch von der Landeskasse der Domänenkasse ein Miethgeld gezahlt und dadurch unter den vorliegenden Verhältnissen das Eigenthumsrecht am Domänenvermögen anerkannt worden.

Nirgends findet sich eine Begründung der Annahme des Verfassers der Denkschrift vor, daß die Stände das Miethgeld, jedoch ohne Präjudiz für die Eigenthumsfrage, nur in der Erwägung passiren ließen, daß der Landeskasse das, was ihr für Miethgeld angerechnet werde, durch einen Mehrertrag an Domänenüberschüssen wieder zu gut käme; jedenfalls würde es rechtlich nothwendig gewesen sein, daß der Vorbehalt, wenn er nicht ohne Wirkung sein sollte, von dem Herzoglichen Gouvernement zugestanden worden wäre, was der Verfasser der Denkschrift nicht einmal zu behaupten vermochte. Hiernächst scheint übersehen zu sein, daß in der Stadt Hildburghausen allerdings mehrere Gebäude Landeseigenthum sind, daß die Erträgnisse der Jurisdiction der Kammerkasse überwiesen waren und daß, wenn der Fürst einzelnen Beamten das Schloß als Dienstwohnung überweist, hieraus nichts Präjudizirliches folgen kann.

Wenn derselbe weiter bemerkt, daß das fragliche Miethgeld blos bei dem ehemals Hildburghäusischen Amte Eisfeld vorgekommen sei, nicht aber in den übrigen Aemtern jenes Landes, besonders nicht in dem Verwaltungsamte Hildburghausen, in welchem letzteren gerade die meisten Domanialgebäude, nämlich verschiedene zum Schlosse gehörige Häuser und ein Theil des Schlosses selbst zum öffentlichen Dienst und zu Beamtenwohnungen überwiesen worden seien, so sind hiebei die obigen Thatsachen unbeachtet geblieben.

Jedenfalls liegt in der Annahme der fraglichen höchsten Zusicherungsurkunde von 1854 unbestreitbar die Anerkennung des in Artikel 1 bezeichneten Eigenthums an dem Domänenvermögen.

Ueberdies ist gerade bei den Gebäuden das Eigenthumsrecht nach

den Unterlagen zur Domänen-Designation §. 3 Nr. VIII. in fin. S. 12

außer Zweifel.

Mindestens höchst auffallend ist es, wenn der Verfasser der Denkschrift behauptet, aus der §. 8 citirten Zusicherungsurkunde,

S. Beilage zu den Landtagsverhandlungen pr. 1854, S. 84 ff.

insbesondere aus der unter Begebung des Widerrufs und unter den daselbst näher bezeichneten Bedingungen erfolgten Ueberlassung von Domänengebäuden zur Benutzung für Staatszwecke folge im Gegentheil, daß man die Staatsgutseigenschaft jener Gebäude selbst bis in die neueste Zeit noch nicht für beseitigt ansehe. Die Ueberlassung hatte im Gegentheil aus landesväterlicher Obsorge, um dem Lande die Kosten von Neubauten zu ersparen, stattgefunden.

Auf keinen Fall könnte aus dem Unterlassen des Protestes gegen das fragliche Gesetz von 1820 ein Verzicht gefolgert werden und dann bestand ja ohnehin über die richtige Auffassung des Gouvernements kein Zweifel.

Von dem Verfasser der Denkschrift wird behauptet, daß der dermalige Regent des Herzogthums Sachsen-Meiningen das Hildburghäusische Gesetz von 1820 anerkannt habe (S. 195 der Denkschrift), daß diese Anerkennung in dem vor der Huldigung des Hildburghäusischen Landestheils im Jahre 1826 ertheilten landesherrlichen Revers wegen Aufrechthaltung der Hildburghäusischen Verfassung und Gesetze mit geschehen sei.

Allerdings hatte bei dem zur Besitzergreifung von Hildburghausen abgeordneten Commissar vor Ableistung der Huldigung auch der Verfasser der Denkschrift vorgestellt:

„Das Land schätze sich glücklich, an S.-Meiningen gekommen zu sein; es werde auch nach der im August ertheilten vorläufigen höchsten Zusicherung nicht gezweifelt, daß die Herzogliche Regierung, bis eine landschaftliche Verbindung mit den übrigen Landestheilen, die nothwendig und wünschenswerth, eingetreten sei, die Verfassung aufrecht erhalten werde."

Um die desfallsigen Bedenken zu beseitigen, theilte damals der Commissar dem Direktor der Herzoglichen Landesregierung in Hildburghausen durch Brief von demselben Tag die wegen Aufrechthaltung der Verfassung den Hildburghäusischen Commissarien in der Gotha-Altenburger Successionssache von dem Sachsen-Meiningenschen Abgeordneten übersendete Erklärung dd. Liebenstein den 15. August 1826 dahin mit:

„Die landschaftliche Verfassung, in soweit sie nur nicht in ihrer Anwendung dem in der Gotha-Altenburgischen Successionssache getroffen werdenden Vergleich hinderlich entgegen trete und vorbehältlich der auf dem verfassungsmäßigen Wege etwa zu machenden Aenderungen und Modificationen fortbestehen zu lassen."

Es beschränkt sich diese Erklärung, welche überdies nur von einem Commissar abgegeben worden und nur eine vorläufige und nicht unbedingte ist, nur auf die landschaftliche Verfassung (von 1818), kann aber nicht auf alle Gesetze, namentlich auch nicht auf das Gesetz von 1820 ausgedehnt werden. Es setzt dies die Rede außer allem Zweifel, welche der Commissar am 18. November 1826 vor der Verpflichtung gehalten hat. Es wird darin nochmals das Fortbestehen der landschaftlichen Verfassung zugesichert, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der auf dem verfassungsmäßigen Wege etwa zu machenden Aenderungen und Modificationen, welche

allerdings vielleicht bald erforderlich werden dürften, da die Regierung als eine der nothwendigsten und daher nicht zu verschiebenden Regierungs=Maßregeln erachte, die Stände der sämmtlichen Lande zu Einer gleichen Verfassung, zu Einem landschaftlichen Verband zu vereinigen.

S. Geheime Canzlei=Acten, die in Gemäßheit des Gotha=Altenburgischen Successions=Vertrags 2c. erfolgte Besitzergreifung 1826.

Commissions=Acten in diesem Betreff.

Das Gesetz vom 3. Juni 1854 bestimmt im Allgemeinen im Art. 14:

„das Gesetz vom 23. Mai 1849 tritt seinem ganzen Inhalte nach außer Wirksamkeit und alle anderen dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben."

Es ist unzweifelhaft, daß dadurch das Hildburghäusische Gesetz vom Jahre 1820 seinem ganzen Inhalte nach aufgehoben worden ist. Der Verfasser der Denkschrift scheint selbst das Bedenken nicht zu verkennen, da er die Annahme des Artikels von Seiten der Stände jedenfalls für einen Fehler erklärt, ob er gleich nach Ausweis der Landtagsverhandlungen

S. Landtagsprotocolle pro 1854 S. 130

den Landtag auf diesen vermeintlichen Fehler nicht aufmerksam gemacht hat.

Es bedarf wohl keine weitere Ausführung, theils daß nach dem Gesetz von 1820 das Eigenthum am Domänenvermögen dem Staate gar nicht überlassen worden ist, theils daß die Ueberlassung, wenn sie wirklich stattgefunden hätte, ungültig sein würde. Nur wenige Bemerkungen mögen der Deduction des Verfassers der Denkschrift noch entgegengestellt werden.

Das Gesetz vom 3. Juni 1854 hatte keineswegs blos den Zweck, das Gesetz vom 23. Mai 1849 zu beseitigen, der Zweck ging vielmehr nach den zu denselben entwickelten Motiven viel weiter: es sollte die Eigenthumsfrage nicht mehr in der Schwebe gelassen, sondern zum definitiven Austrag gebracht werden. Es hat daher der Verfasser der Denkschrift Unrecht, wenn er nicht weiter zurückgehen zu müssen glaubt, als auf die Periode der Bewegungszeit, höchstens auf das Gesetz vom 27. April 1831.

Nach der im §. 8 entwickelten Auslegung des Artikels 1 des Gesetzes von 1854 ist das Hildburghäusische Gesetz von 1820 nicht ein solches, auf welches hin einzelne Bestandtheile des Domänenvermögens als Eigenthum in Anspruch genommen werden können.

Zwischen dem Gesetz von 1820 und dem Verkauf eines Domänengrundstücks an Privatpersonen ist begreiflich ein wesentlicher Unterschied.

Was die von dem Referenten der Denkschrift behauptete, von den Commissarien der Regierung angeblich mündlich abgegebene Erklärung anlangt, daß es auf keine „Eroberung oder Beraubung" des einen oder anderen Theils abgesehen sei, so ist das Erforderliche schon im §. 18 erwähnt.

Diese Bemerkungen mögen genügen, zumal da aus den in der Schrift:

Ueber die Domänen im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 50

entwickelten Gründen nicht angenommen werden kann, daß die Stände der übrigen Theile des Herzogthums Sachsen-Meiningen sich den etwaigen Prätensionen des Hildburghäusischen Landestheils anschließen werden.

Zum Schlusse nimmt der Referent noch Veranlassung, sich über eine Schrift vom Jahre 1847:

Ueber die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen

auszusprechen. Dieser Punkt soll als gar nicht zur Sache gehörig um so mehr übergangen werden, als die Art und Weise der Darstellung des Verfassers es auch wünschenswerth erscheinen läßt, von einer weiteren Erörterung abzusehen.

---

§. 55.

Fürstliche Fideicommißgüter und die Fideicommißfrage überhaupt.

Als die „größte, folgenreichste Unrichtigkeit", welche in der gegenwärtigen Eigenthums-Differenz hervorgetreten sein soll, bezeichnet der Verfasser der Denkschrift das eiserne Band des Fideicommisses, welches den Fürstlichen Wohlstand in allen Wechselfällen der sonst stabilen Geldnoth aufrecht erhalten habe.

Gerade über die Stammguts- und Fideicommißeigenschaft an dem Domänenvermögen war ein sehr reichhaltiges Material, nicht nur nach gemeinrechtlichen, sondern insbesondere auch nach sächsischen Grundsätzen geliefert, es war dargethan worden, daß diese Eigenschaft nach den Rechtsgrundsätzen über Familienfideicommisse und nach den geschichtlichen und sonstigen Thatsachen wirklich vorhanden ist.

Der Verfasser der Denkschrift ist jedoch auf dieses Material nicht speciell eingegangen, hat sich vielmehr auf allgemeine Argumente beschränkt, im §. 50 der Denkschrift auch die vage, unbegründete Behauptung aufgestellt, daß

auf dem Verhältniß der Unveräußerlichkeit zum Theil (!) die Annahme eines fideicommissarischen Zustandes beruhe.

Es wird genügen, diese Argumente unter kürzlicher Anführung der für die Stammguts- und Fideicommiß-Eigenschaft sprechenden Gründe, zumal weil der Verfasser der Denkschrift auch nicht eine einzige Autorität für seine zum Theil eigenthümlichen und neuen Behauptungen angeführt hat, zu widerlegen, theils da die früheren Nachweise noch in voller Kraft bestehen, theils da nach §. 8 über die vorliegende Frage gar nicht schiedsrichterlich entschieden werden soll und da endlich von dem Verfasser gänzlich übersehen worden zu sein scheint, daß, wenn das Vermögen nicht die Eigenschaft als Staatsgut hat, es für das Land natürlich als das zweckmäßigste erscheint, daß es sich im fideicommissarischen Eigenthum befindet.

Hiefür spricht insbesondere auch noch der Umstand, daß der Beweis des Eigenthums am zweckmäßigsten mit dem Beweis der Stammguts- und Fideicommiß-Eigenschaft zu verbinden war, in Beziehung auf den der Verfasser der Denkschrift am Schlusse des §. 59 ausspricht:

> „Bei dem engen Zusammenhange, in welchem die Fideicommißfrage mit der Frage über das Fürstliche Eigenthum an den Domänen steht, leuchtet es ein, daß die Bodenlosigkeit der ersteren auch der letzteren ihre Stütze entzieht."

Von Gütern, welche unveräußerlich in einem Geschlechte vererbt werden, wird gesagt, daß sie im Familienfideicommiß stehen.

S. Beseler, die Lehre von dem Erbvertrag, Th. II. S. 75 und 84 ff.

Diese Eigenschaft hat in Deutschland bei allen Häusern des hohen Adels unzweifelhaft das in ihnen durch Erbgang erworbene Grundeigenthum (Stammgut, Familieneigenthum), welches von keinem Nachkommen des ersten Erwerbers ohne Einwilligung der gesammten Nachkommenschaft veräußert oder belastet werden darf.

S. Schmelzer, das Verhältniß auswärtiger Kammergüter deutscher Staaten (1819) S. 17.

Präsumtiv ist überall in Deutschland das Domänenvermögen ohne Weiteres als Geschlechtsfideicommiß zu betrachten,

S. Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg, S. 38.

wenn auch die Unveräußerlichkeit überdies noch regelmäßig durch hausgesetzliche Bestimmungen ausgesprochen wird.

S. Gerber, deutsches Privatrecht, Ausg. 4 §. 84.

Ist auch schon die Inalienabilität zur Herstellung der fideicommissarischen Eigenschaft genügend,

S. Pernice, Rechtsgutachten, S. 43.

so erlangt sie doch noch weitere Anerkennung und Bestätigung, sowohl durch hausgesetzliche Bestimmungen über die Unveräußerlichkeit, als durch Veräußerungsverbote, Ausschluß der Töchter des Hauses.

S. Bauer, Beiträge zum deutschen Privatfürstenrecht (1839) S. 160.

Daß alle diese Voraussetzungen hinsichtlich der Domänen sämmtlicher sächsischer Häuser vorhanden sind, dieser Nachweis ist in den §§. 9 ff. u. 34 ff. vollständig geführt; es ist dies namentlich auch in der Schrift über die Domänenfrage in Sachsen-Altenburg S. 39 Note *** bestätigt. Die Richtigkeit dieser Andeutungen ist insbesondere in

S. Pernice, Rechtsgutachten, S. 42 ff.

Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Altenburg, S. 38 ff.

Die Domänenfrage im Großherzogthum Sachsen-Weimar, S. 6.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammerguts, S. 26 ff.

näher ausgeführt.

Es ist daher unbegründet, daß, wie S. 175 der Denkschrift behauptet worden ist, die fideicommissarische Eigenschaft nur durch klare Briefe und Siegel, durch Beibringung des Originals eines von sämmtlichen Interessenten errichteten und unterzeichneten, von dem Kaiser als Lehnsoberherrn genehmigten und von den höchsten Reichsgerichten bestätigten Fideicommiß-Statuts bewiesen werden könne.

Der Verfasser der Denkschrift bestreitet das Vorhandensein der fraglichen Stammguts- und Fideicommiß-Eigenschaft in dem hier angenommenen und durch das Gesetz von 1854 bestätigten Umfange, indem er übrigens diese Eigenschaft bezüglich einzelner, von ihm S. 173 ff. seiner Schrift benannten Güter und sonstigen Vermögens-Gegenstände zugiebt, welche jedoch hier nicht weiter in Betracht kommen und daher übergangen werden; er sieht aber in der „Gewalt," welche die Domänen vor dem Jahre 1806 noch einigermaßen zusammenhielt und in der man jetzt ein Fideicommiß erblicken will, nichts anderes, als

1) den Reichslehnverband und die Inhibitiv-Befugniß der Fürstlichen Agnaten, und glaubt,

2) daß in neuerer Zeit die „Attractionskraft" mehr in den Staatsgrundgesetzen bestehe, welche der Landesvertretung die Verpflichtung auferlegen, über die Integrität des Landes und des Domanialbestandes zu wachen.

ad. 1) Daß der Reichslehns=Verband nicht die entscheidende Ursache sein kann, ergiebt sich schon daraus, daß derselbe nicht einmal alle Ländertheile umfaßte, sowie daß, so weit diese überhaupt ursprünglich Allod waren und erst später zu Lehen aufgetragen wurden, eventuelle Successionsrechte an sich die Inalienabilität nicht begründen und daß das neuere Staatsrecht nicht einmal geschlossene Staaten „mit ihren Domanial=Zubehörungen" für unveräußerlich resp. untheilbar erklärt und letztere auch gar nicht erklären kann, in soweit sie dem Staat nicht eigenthümlich zustehen. Denn erst als Friedrich der Friedfertige im Jahre 1440 gestorben war, fand sich Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige und sein Bruder Wilhelm veranlaßt, die Allodialeigenschaft der Coburger Lande aufzugeben und sie dem Kaiser und Reiche zu Lehen aufzutragen.

S. v. Schultes, Coburg=Saalfeldische Landesgeschichte Th. I. S. 9 und Urkundenbuch S. 16.

Nach dem daselbst abgedruckten Lehnbriefe sind dem Kurfürsten Friedrich und dessen Bruder Wilhelm verliehen:

„die Sloß vnd die Stette in Franken, neml. Coburg Slos und Stadt, Königsberg Sloß und Stadt, Strauf, Schavnburg, Newhauß, Hilpurghausen, Sonnenberg, Eseveld und Rota mit allen Zubehörungen vnd alles das, das ir Eltern und Sy bisher als Eigenthum hatten gehabt."

Auch die Besitzungen der Grafen von Henneberg waren ursprünglich freies Allodium (Erbgüter) und wurden erst später größtentheils dem Kaiser und Reich zu Lehen aufgetragen.

S. Historisch-statistische Beschreibung von Henneberg, S. 59, 573.

Diplomatische Geschichte von Henneberg, Th. II. S. 266.

Nur nebenbei soll noch bemerkt werden, daß

Kaiser Caroli VI. Hauptlehnbrief über die Chur- und Fürstenthümer Sachsen vom 27. Nov. 1715,

der sich in dem

Corpus diplomat. Tom. VIII. S. 638 ff.

findet und auf den der Verfasser der Denkschrift Bezug nimmt, ohne ihn, wie es scheint, durchgesehen zu haben, gar nicht auf die hier in Frage stehenden Landestheile Anwendung hat.

ad 2) Es ist in §. 48 bereits die Art und Weise nachgewiesen, nach welcher sich die ständische Controle und Garantie gebildet hat und daß diese auch durch die fideicommissarische Eigenschaft „ganz und gar nicht überflüssig wird." Hiernach ist es unbegründet, daß, wie der Verfasser der Denkschrift behauptet, ein „in der Staatsidee (?) begründetes Volksrecht" nicht bestritten werden könne, wonach nur ein „verfassungsmäßiges Zugeständniß" vorliege, daß es nicht richtig sei, „dieser Beschränkung Fürstlicher Willkür" finanzielle Zwecke „unterzuschieben."

In der Staatsidee liegt es gewiß nicht, ein verfassungsmäßiges Zugeständniß ist es auch nicht, eine Unterschiebung finanzieller Zwecke ist gleichfalls nicht vorhanden, wenn das Domänenvermögen die Natur eines Familien-Eigenthums hat und dasselbe beschränkt oder gar aufgehoben werden soll.

Der Verfasser der Denkschrift führt aus, daß es zur Annahme der fraglichen Fideicommißart „an allen wesentlichen Erfordernissen, sowohl in formeller, als materieller Hinsicht" fehle, zunächst:

I. an einer genügenden Beurkundung;

II. an aller Berechtigung;

III. an einer inneren, sowie äußeren Nothwendigkeit;

endlich behauptet er noch:

IV. daß die Staats- und Finanzgeschichte des Landes sogar eine Reihe von Thatsachen enthalte, welche die behauptete Fideicommiß-Eigenschaft der Domänen nicht nur widerlege, sondern **als eine reine Unmöglichkeit darstelle.**

ad I. Die Unrichtigkeit der Ansicht, daß die Fideicommiß-Eigenschaft nur durch klare Briefe und Siegel nachgewiesen werden könne, ergiebt sich bereits aus dem Eingang des §.

Es ist blos der Sonderbarkeit wegen noch hervorzuheben, daß der Verfasser der Denkschrift nur Originalien als beweisfähig anerkennt, daß er sogar unrichtig behauptet, man berufe sich im Wesentlichen nur auf einige unbeglaubigte Extrakte, und daß er neben der kaiserlichen

Genehmigung auch noch die Bestätigung durch die höchsten Reichsgerichte (also anscheinend durch den Reichshofrath **und** das Reichskammergericht) erfordert. Eine solche Bestätigung durch die obersten Reichsgerichte ist jedenfalls bei den Reichsständen nicht erforderlich. Uebrigens sind sogar die sonstigen Erfordernisse vollständig vorhanden.

Die gesetzlich verordnete fideicommissarische Eigenschaft beurkunden unter anderem:

a) das Testament und die Regiments-Verfassung Herzog Ernst's des Frommen (§. 37);

b) der Theilungsvertrag vom 17. April 1677 (§. 38);

c) das Deputations-Conclusum vom 19. Juli 1720;

d) die Portionsanschläge (§. 53), auf welche, wie der Verfasser der Denkschrift sagt, „als Kitt zur Verbindung dieser Fragmente mitunter Bezug genommen werde" und von denen er weiter sagt, daß jene Fesseln der Reichsfürstengewalt nicht hervorgeholt werden könnten, um daraus ein Fideicommißschild gegen das Volk zu schmieden;

e) das Hildburghäusische Gesetz vom 26. April 1820 (§. 54);

f) der Art. 39 des Meiningenschen Grundgesetzes vom 23. August 1829 (§. 3);

g) die in den §§. 19 ff. u. 40 ff. näher nachgewiesenen, von dem Verfasser der Denkschrift ganz übergangenen Momente, in Beziehung auf welche von demselben nur

noch bemerkt wird, daß „die übrigen Urkundsmomente zu unbedeutend seien, als daß ihre Beleuchtung und Widerlegung den damit verbundenen Zeitaufwand rechtfertigen würde.“

Nur einige wenige Bemerkungen ad. d u. e können nicht übergangen werden.

Während der Verfasser in den §§. 45 u. 60 der Denkschrift das Hildburghäusische Gesetz vom 26. April 1820 außerordentlich rühmt und namentlich im §. 45 wörtlich sagt:

„dieses Gesetz war das Werk sehr weiser Erwägungen und die Folge allseitiger Ueberzeugung, daß seine Bestimmungen nur den Kern und wahren Sinn der Fürstl. Haus- und Familienverträge und sonstiger Fürstl. Personen bilden 2c.“,

erwähnt er in §. 59 der Denkschrift, daß dieses Gesetz vom 26. April 1820, welches auf das Familien-Fideicommiß in Uebereinstimmung mit dem im §. 14 allegirten höchsten Rescript vom 27. November 1817 Bezug nimmt, wörtlich:

„die rechtliche Natur desselben (des Fideicommisses) ist jedoch nichts weniger als richtig aufgefaßt.“

Es wird dann zur gehörigen Würdigung desselben auf die besondere Abhandlung in dem nachfolgenden §. 60 verwiesen.

Der Art. 39 des Meiningenschen Grundgesetzes vom 23. August 1829 schreibt vor:

„Zu dem Chatullgut können auch heimfallende Lehen gezogen werden und nur die Lehnherrlichkeit nebst den davon abfallenden Nutzungen

gehört zum Domänengut und zu dem Fidei-commiß des Herzogl. Hauses."

Außerdem schreibt der von dem Verfasser der Denkschrift gar nicht beachtete Art. 45 vor:

„daß zur rechtlichen Gültigkeit der Veräußerung von Bestandtheilen des Kammerguts, **unbeschadet des agnatischen Consenses**, auch die Zustimmung der Stände nothwendig sei,"

eine Bestimmung, welche sich auch in den anderen Gesetzen, namentlich Verfassungsurkunden, findet und deren Gültigkeit sogar die Stände-Versammlung von 1849 (Präsident derselben war der Verfasser der Denkschrift) nach §. 7 durch die wiederholt erbetene Einholung der agnatischen Zustimmung anerkannt hat.

Ohnehin ergeben die Verhandlungen, welche über die in den §§. 4 ff. erwähnten Gesetze gepflogen worden sind, daß die hier in Frage stehende Bestimmung gar nicht der Hauptgegenstand der Bedenken war. Der Unterschied, welchen der Verfasser der Denkschrift zwischen Staats- oder wie er anderweit sagt, „Kron- und Patrimonial-Fideicommiß" macht, kann hier übergangen werden.

ad. II. Die Berechtigung zu einem Fideicommiß soll deshalb fehlen, weil der Ausweis darüber nicht beigebracht worden sei, daß dem, welcher solches errichten wolle, das wahre und unbeschränkte Eigenthum an dem Fideicommiß-Objecte zustehe.

Dieses Erforderniß ist als vorhanden vollständig nachgewiesen und es sind die Zweifel beseitigt,

welche dem „behaupteten Fürstl. Proprietätsrechte an den Domänen“ entgegengestellt worden sind.

Nun ist übrigens die hier gelegentlich aufgestellte Behauptung ins Auge zu fassen, daß die Anerkennung des Volks zum Rechtsbestand des Fideicommisses erforderlich sein würde, die aber ebenfalls nicht vorliege und aus der ungerügten Hinnahme jener Gesetzstellen als eine stillschweigende um so weniger angesehen werden könne, als jene **„vagen Ausdrücke“** auch eben so gut auf ein Kronfideicommiß als auf etwas anderes zu beziehen wären.

Die Anerkennung des Volks ist jedenfalls nirgends zur Errichtung des fraglichen Fideicommisses gesetzlich nöthig, es liegt übrigens diese Anerkennung theilweise sogar vor. Die unter I erwähnten gesetzlichen Bestimmungen sind auch ganz bestimmt, sie enthalten keine vagen Ausdrücke und schließen jeden Zweifel über das Vorhandensein des im Gesetze von 1854 bestätigten Fideicommisses aus.

ad. III. Der Verfasser der Denkschrift stützt im Wesentlichen seine Ansicht darauf:

a) daß vor der Einführung der Primogenitur-Ordnung die nachgebornen Prinzen ihre Rechte auch ohne Fideicommiß thatsächlich, wodurch die Fürsten nur sich die Hände gebunden haben würden, hätten wahren können, daher eine Vereinbarung der meist uneinigen Interessenten über jenen Gegenstand nicht denkbar sei;

b) daß nur die zur Zeit des deutschen Reichs nicht vorhanden gewesene Besorgniß des Mediatisirens die Fideicommiß-Idee hervorgerufen habe;

c) daß die Fürsten kein besonderes Interesse mehr an Erhaltung des Vermögens hätten und darin die „Unwirthschaftlichkeit in so vielen Fürstlichen Häusern" ihren Grund habe.

Alle diese Momente sind vollständig unbegründet.

Allerdings waren

ad a) die nachgebornen Prinzen vor Einführung der Primogenitur-Ordnung eben so gut, als die Erstgebornen regierungsberechtigt, dadurch waren beide jedoch in keiner Weise gesichert, sofern das Domänen-Vermögen der unbeschränkten Disposition des Fürsten unterworfen war. Daß das Lehnsverhältniß, welches sich überdies nicht auf alle Bestandtheile erstreckte, daß die erst später den Landständen eingeräumte Controle in der Art, wie sie nach §. 48 bestand, keine Sicherheit gewährte, ist bereits nachgewiesen und es ist nicht wohl erklärbar, wie der Verfasser der Denkschrift behaupten konnte, daß dadurch die Rechte besser gewahrt seien, als durch das „schwache Band des Familien-Fideicommisses", noch weniger aber, daß die Souveräne keinen Richter anzuerkennen brauchten, was zur Zeit des deutschen Reichs überhaupt, selbst innerhalb gewisser Grenzen auch jetzt noch unrichtig ist. Auch gehört zur Errichtung eines Fideicommisses keineswegs die ausdrückliche Genehmigung aller vorhandenen Prinzen und es liegt überdies diese Genehmigung, welche der Verfasser für nicht denkbar hält, insofern allerdings vor, als sie sich den be-

treffenden Bestimmungen stets unterworfen haben.

Daß die Annahme

ad b), als ob, wenn man die Sache im wahren Lichte betrachte, nichts anderes, als die Besorgniß des Mediatisirens die Fideicommiß-Idee hervorgerufen habe, unrichtig ist, beweist eben das Vorhandensein der fideicommissarischen Eigenschaft schon zur Zeit des deutschen Reichs.

Ist es auch

ad c) richtig, daß die Fürsten bei Unzureichenheit des Domanialertrags aus Landesmitteln den erforderlichen Bedarf beanspruchen können, so sind sie doch rücksichtlich der Erhaltung des Domänen-Vermögens auf jeden Fall theils aus den in §. 46 ff. erwähnten Gründen, theils bei dem durch die Erfahrung bestätigten Nachweise der Schwierigkeit der Aufbringung des zulänglichen Bedarfs aus Landesmitteln, theils bei dem Eintritt gewisser Eventualitäten interessirt, und es ist die Behauptung, daß das mangelnde Interesse die Unwirthschaftlichkeit und die Veräußerung von Domänengütern zur Folge gehabt habe, eben so unerwiesen, als unbegründet.

ad IV) Die Thatsachen, welche die behauptete Fideicommiß-Eigenschaft der Domänen n i c h t n u r w i d e r l e g e n, sondern sogar als eine r e i n e U n m ö g l i c h k e i t d a r s t e l l e n sollen, sind sämmtlich irrelevant resp. unbegründet. Es wird bei dem diesfallsigen Beweis der Reihenfolge, welche der

Verfasser der Denkschrift gewählt hat, nachgegangen werden.

1) Wenn bei Fürstlichen Erbtheilungen die fehlenden Beträge in den portionsmäßigen Domänen-Revenüen durch Nachschußgelder, Supplementarsteuern und andere Gegenstände gewährt worden sind, so steht dies mit der fideicommissarischen Natur des Domänen-Vermögens nicht in Widerspruch. Die Nachschußgelder und Supplementarsteuern hafteten auf dem Domänen-Vermögen und ergänzten die betreffenden Raten, welche sich auf die Ertragsanschläge des Domänen-Vermögens gründeten. Ohnehin hatte nach §. 48 die Kammerkasse auch Steuern (Kammersteuern) zu beziehen und es läßt sich nicht nachweisen, daß diese Steuern oder sonstige, als Ausgleichung benutzte Gegenstände nicht als zum fideicommissarischen Eigenthum gehörig angesehen worden seien.

2) Mit dem fideicommissarischen Eigenthum war es den bekanntesten Rechtsgrundsätzen nach vereinbarlich, daß sich die Söhne Herzogs Ernst des Frommen in das Fideicommiß, wie solches früher gleichfalls geschehen war, in der Art, wie es auch wirklich statt gefunden hatte, theilten, da selbstverständlich die fideicommissarische Natur davon unberührt blieb. Daß die Folge die Erhaltung aller ursprünglichen Domänen als eine reine Unmöglichkeit gezeigt habe, ist factisch unrichtig, indem theils bekanntlich aus anderen Gründen später eine solche Theilbarkeit aufgehoben wurde, theils auch dadurch

die ursprüngliche fideicommissarische Natur nicht abgeändert werden konnte.

3) Aus den §§. 38 u. 43 ergiebt sich, daß der Vertrag von 1677, das Deputations-Conclusum von 1720 und der Römhilder Receß von 1791 die fragliche fideicommissarische Eigenschaft darthun und von einem Particular-Fideicommiß nicht die Rede sein kann; so wie denn auch sonstige, für jene Eigenschaft sprechende Momente nachgewiesen worden sind, in der Denkschrift jedoch keine Erwähnung gefunden haben.

Von dem Verfasser der Denkschrift werden noch mehrere Handlungen angeführt, welche mit der fraglichen Fideicommiß-Eigenschaft unvereinbarlich sein sollen. Als solche Handlungen sind namhaft gemacht:

„daß in den Aemtern Saalfeld, Gräfenthal, Camburg und Krannichfeld fast alle Domänengüter, ohne Reservation des Kaufpreises, veräußert worden seien;“

„daß Herzog Heinrich zu Römhild Domanialien und Lehnsheimfälle verpfändet und sonst zu Geld gemacht habe, was nur immer möglich gewesen; daß in den Herzogthümern Hildburghausen und Coburg ein großer Theil der Domänen ein Opfer der Verschwendungssucht früherer Fürsten geworden sei;“

„daß selbst in neuester Zeit in Meiningen ohne Vorwissen und Genehmigung der Agnaten bedeutende Summen der Domänen-Kaufgelderfonds zu Parkanlagen, zur Erweiterung des Residenz-Baugebiets verwendet

worden seien, von welchen theils gar kein, theils kein entsprechender Ersatz erwartet werden könne."

Allein abgesehen davon, daß alle diese Handlungen auch mit dem in der Denkschrift geschaffenen Kron-Fideicommiß nicht in Einklang stehen würden, wie S. 184 Anmerk. * zugestanden wird, und daß die Vertreter des Volks pflichtwidrig gehandelt haben würden, wenn sie, um „Steuerhülfen" zu entgehen, des behaupteten „national-ökonomischen Vortheils" wegen die gesetzlich unstatthafte Veräußerung der Domänen hätten geschehen lassen, überhaupt aber nach §. 48 die Stände ursprünglich ein Zustimmungsrecht zu Veräußerungen von Bestandtheilen des Domänenguts weder zu beanspruchen noch auszuüben hatten, so sind theils die Befugnisse des Fideicommißinhabers nicht so beschränkt, wie die eines Usufructuars, und die fraglichen Verfügungen nicht unbedingt und nicht überall ungerechtfertigt, vielmehr erstrecken sich jene Befugnisse auf ein, wenn auch nicht zu weit gehendes Dispositionsrecht, theils ist es aber auch in der Allgemeinheit unrichtig, daß die Kaufgelder von Bestandtheilen des Domänenvermögens ohne Reservation des Kaufgeldes veräußert oder gar verschwendet worden wären, wie denn von dem Verfasser der Denkschrift selbst sogar behauptet wird, daß unter Activkapitalien solche Kaufpreise mit aufgeführt worden seien; theils würde eine etwa nicht zu weit ausgedehnte, die gesetzlichen Grenzen nicht überschreitende Dis-

positionsbefugniß für die Natur und den Umfang des Fideicommisses rechtlich ohne Einfluß sein.

4) Der Verfasser der Denkschrift legt noch darauf Gewicht, daß der fideicommissarischen Eigenschaft

a) des vormaligen Senioratsamtes Oldisleben,

b) der auf dem Friedenstein befindlichen wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, sowie

c) des Fürstl. Familienfideicommisses

Erwähnung geschehen sei, von einer Fideicommiß-Eigenschaft der übrigen Aemter oder gar von einem fideicommissarischen Verbande dagegen nirgends eine Silbe verlaute.

Allein daraus, daß die fraglichen Fideicommisse in den neueren Verträgen ausdrücklich benannt worden sind, dies aber nicht bei dem Domänen-Vermögen geschehen ist, würde immerhin nicht folgen, daß ein solches bei dem letzteren nicht vorliegen könne, noch weniger, daß dasselbe aufgehoben sei. Nicht einmal ein entfernter Wahrscheinlichkeitsgrund ist hiefür vorhanden, da unter den obwaltenden Verhältnissen bei den ersteren die Fideicommiß-Eigenschaft ausdrücklich vereinbart werden mußte, mindestens der Vorbehalt zur Beseitigung von Irrthümern zweckmäßig war, die Fideicommiß-Eigenschaft des Gothaischen Gesammthauses am Domänen-Vermögen aber außer Zweifel lag und daher eine Bestimmung

hierüber in dem Hauptsuccessionsvertrag von 1826, der zwar sehr ausführlich ist, aber Ueberflüssiges nicht enthält, in keiner Weise erforderlich schien. Ohnehin erklärt der Verfasser der Denkschrift selbst am Schlusse des §, daß diese Fideicommisse den gegenwärtigen Streitgegenstand nicht berührten.

Wenn auch

ad a) der Verfasser der Denkschrift in seiner Annahme zu weit geht, daß die fideicommissarische Eigenschaft des vormaligen Senioratsamtes Oldisleben in keinem der wichtigen Hausverträge unberührt geblieben sei, so ist dabei übersehen, daß hier ein ganz anderes Verhältniß vorliegt. Das Amt Oldisleben, welches seit der Haupttheilung von 1483 dem Albertinischen Hause gehörte, durch den Naumburger Vertrag von 1554 dem Ernestinischen Hause überlassen, im Jahr 1555 den Grafen von Mannsfeld abgetreten und von diesen im Jahre 1591 dem Herzog Wilhelm zu Sachsen-Weimar verkauft wurde, erhielt nämlich durch die Landestheilung von 1641 die Eigenschaft eines Senioratsamtes, welches der älteste regierende Herzog als ein Aequivalent für das in gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu führende Directorium in lebenslänglichem Genuß haben sollte, welche Natur erst durch den Staatsvertrag vom 10. October 1821

S. Geheime Kanzlei-Acten, betr. das Seniorat Oldisleben 1821.

aufgehoben wurde.

ad b) Die auf dem Friedenstein befindlichen wissenschaftlichen und Kunstsammlungen als zu dem Fürstl. Familienfideicommiß gehörig anzusehen, dies konnte schon im Allgemeinen und selbst abgesehen von dem Römhilder Receß von 1791 (§. 43) wenigstens zweifelhaft erscheinen, deshalb wurden durch den Hauptsuccessionsvertrag von 1826 Art. 14 diese Zweifel gehoben, worin bestimmt war:

„die im Herzogthum Gotha auf dem Friedenstein befindlichen wissenschaftlichen und Kunstsammlungen sollen Familienfideicommiß des Gothaischen Gesammthauses bleiben und werden."

Es spricht dies aber nicht für, sondern gegen den Verfasser der Denkschrift.

ad c) Das Josephinische Fideicommiß ist in den §§. 8 und 24 des Hauptsuccessionsvertrags in sofern erwähnt worden, als daselbst festgesetzt wurde, daß Sachsen-Hildburghausen das auf dem zum Amte Königsberg gehörigen Dorf Nassach für das Josephinische Familienfideicommiß haftende Capital von 15,000 fl. zur alleinigen Abtragung und Befriedigung des gedachten Fideicommisses übernimmt.

Es läßt sich daher wirklich nicht absehen, wie aus dieser Bestimmung etwas für oder gegen das fideicommissarische Eigenthum am Domänen-Vermögen abgeleitet werden kann.

5) Der Verfasser der Denkschrift legt noch darauf Gewicht, daß das Altenburgische Staatsgrundgesetz vom 29. April 1831 durchaus keine Be-

stimmung über eine fideicommissarische Eigenschaft enthalte und daß dasselbe auch in Betreff des Altenburgischen Domänengesetzes vom 18. Mai 1854 der Fall sei.

Man will die Behauptungen der Denkschrift nicht weiter prüfen, daß das Altenburgische Grundgesetz vom 29. April 1831 als die gründlichste und umfassendste unter allen Verfassungen der sächsischen Herzogthümer anerkannt und daß das Domänengesetz vom 18. Mai 1854 gleich ausführlich sei, da diese Angaben irrelevant sind.

In den §§. 4 u. 8 ist bereits genügend nachgewiesen, daß durch die Gesetze vom 29. April 1831 und 18. März 1854 die fideicommissarische Eigenschaft des Gothaischen Gesammthauses am Domänen-Vermögen nicht aufgehoben worden ist.

Daß §. 26 des Altenburgischen Grundgesetzes vom 29. April 1831 das Josephinische Familienfideicommiß erwähne, ist unrichtig, überhaupt aber nach der offenkundigen Natur desselben auf die vorliegende Frage ohne Einfluß.

6) Die Denkschrift folgert aus dem Art. 8 des Meiningenschen Domänengesetzes vom 23. Mai 1849, wonach mit einem den Reinertrag von 75,000 fl. repräsentirenden Theil des Domänen-Vermögens nebst verschiedenen Gebäuden (Art.3) erst ein Familienfideicommiß des Herzogl. Hauses begründet werden sollte, daß eine solche Bestimmung unter den behaupteten Verhältnissen unmöglich und sofern ein Gesammt-Fideicommiß des Gothaischen Gesammthauses bereits

bestanden hätte, **unmöglich** gewesen sein würde.

Indessen das Gesetz vom 23. Mai 1849, wie in §. 7 näher ausgeführt worden ist, beabsichtigte, das Eigenthum an dem Domänen-Vermögen dem Staate zu überweisen, und es mußte, sofern für einen Theil desselben fideicommissarisches Eigenthum des Herzogl. Hauses vorbehalten werden sollte, dies ausdrücklich, wie geschehen, bestimmt werden.

7) Der entschiedenste Widerspruch gegen die behauptete Thatsache soll nach der Denkschrift in der Bestimmung des Art. 39 des Hauptsuccessionsvertrags von 1826, wonach der Herzogl. Hof zu Sachsen-Coburg die anderen beiden Herzogl. Höfe gegen alle und jede Ansprüche der Allodialerben des Herzogl. Gotha-Altenburgischen Nachlasses allenthalben zu vertreten versprach, sowie in den Auseinandersetzungen liegen, welche späterhin zwischen der Herzogl. Gothaischen Staatsregierung und den Allodialerben abgeschlossen worden ist.

Es ist hierbei übersehen worden, theils daß in der allegirten Bestimmung des Hauptsuccessionsvertrags keineswegs ein Widerspruch mit der fideicommissarischen Eigenschaft des Domänen-Vermögens liegt, theils daß gegen die fragliche Auseinandersetzung die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Staatsregierung wiederholt Verwahrung eingelegt hat. Wie ungenau es übrigens der Verfasser der Denkschrift mit seinen Angaben nimmt, beurkundet auch der

vorliegende Gegenstand in sofern, als er ohne irgend einen Nachweis unrichtig anführt:

„Das Coburg-Saalfelder Gouvernement (sollen wohl die Allodialerben gemeint sein) habe einen großen Theil der Domänen des Herzogthums Sachsen-Gotha als Allodium für das Coburgische Spezialhaus in Anspruch genommen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen haben aber den Konflict wegen einer Ausscheidung dadurch zu umgehen gesucht, daß sie Coburg veranlaßten (woher weiß solches der Verfasser?), das Herzogthum Gotha auf seinen Erbtheil zu übernehmen;"

„man habe dadurch geglaubt, eine Konsolidation (!?) der Interessen bewirkt zu haben; daraus, daß die beiden Fürstlichen Mitinteressenten die Sache aus der Hand gegeben und die Gothaische Landschaft gegen die auf Minderung des Domanialbestandes gerichteten Allodial-Ansprüche Coburgs (soll wohl heißen der Allodial-Erben des letzten Herzogs zu Sachsen-Gotha) nicht einmal vertreten habe, gehe unzweifelhaft hervor, daß die Idee von einem Herzoglichen Gesammtfideicommiß und Eigenthum an den Domänen, in der damaligen Ausdehnung, damals noch nicht einmal im Keime vorgelegen habe;"

„es habe niemals eine vollkommene Uebereinstimmung über die Natur des Domänen-Vermögens bestanden."

Es genügt hier die Bemerkung, daß allerdings gegen die fragliche Auseinandersetzung das Herzogl. Sachsen-Meiningensche Gouvernement unterm 14. Februar 1853 und 6. September 1854 bei Sachsen-Coburg-Gotha Verwahrung eingelegt hat. Da diese Verwahrung noch nicht erledigt ist, ist auf solche gegenwärtig nicht weiter einzugehen; überhaupt ist aber die Thatsache unerheblich, da hieraus immer nichts folgern würde, welches dem fideicommissarischen Eigenthum widerspräche.

7) Wenn von dem Verfasser der Denkschrift noch behauptet wird, daß den Fideicommiß-Interessenten in den Seitenlinien kein Mittel gewährt worden sei, den Bestand der Domänen zu controliren und sonst auf erfolgreiche Weise zu überwachen, so ist von ihm übersehen worden, daß schon durch gemeinrechtliche Normen die Interessen der Fideicommiß-Berechtigten gehörig gewahrt erscheinen, daß insbesondere auch dies durch die Verträge resp. Gesetze, welche in dem §. 56 erwähnt sind, geschehen ist und sofern bei Veräußerungen von den Gerichten nicht nach der Genehmigung der Fideicommiß-Interessenten gefragt wird, dies regelmäßig seine Erklärung in den Befugnissen des Fideicommiß-Inhabers findet, übrigens dadurch die Rechte der Interessenten nicht einmal geschmälert oder aufgehoben werden könnten.

Es hat sogar nach §. 7 die Ständeversammlung zu dem Gesetz von 1849 wiederholt die Einholung der Zustimmung beantragt.

8) In der Denkschrift stellt der Verfasser derselben die beiden verschiedenen Ministerien, welche bei dem Erlasse des Gesetzes von 1849 und von 1854 bestanden haben, einander gegenüber und rühmt von dem ersteren, daß es nicht weniger weise und pflichtgetreu gewesen sei.

Es wird der neue Umschwung der Dinge, worunter nur das Gesetz von 1854 verstanden werden kann, selbst wenn man sich des gelindesten Ausdrucks bediene, für nichts geringeres erklärt, als eine große Inconsequenz.

Dies soll sich unter anderen auch daraus ergeben:

„daß das Ministerium von 1849 damals, unter dem Schutze von in- und ausländischen Bajonetten, frei von allem Zwang gehandelt habe;"

„daß das Ministerium die einer nicht legitimirten Volksdeputation bedingungsweise ertheilte fürstliche Zusicherung bezüglich der Domänen nicht habe zu vollziehen brauchen;"

„daß es hiezu auch von einer verfassungsmäßigen Landesvertretung in keiner Weise gedrängt;"

„daß das Gesetz von 1849 sogar mit verschiedenen ständischen Amendements publicirt worden sei, auf welche sich jene Zusicherung gar nicht erstreckt habe."

Es wird hier auf die unpassende Darstellung, auf den offenbar vorliegenden Zweck,

das spätere Ministerium einem aufreizenden Tadel zu unterziehen, nicht weiter eingegangen werden, da das Erforderliche bereits in den §§. 8 und 18, woraus sich auch die Unrichtigkeit ergiebt, bemerkt worden ist und da alle diese Fragen unerheblich sind.

9) Als Fideicommißgüter des Herzoglichen Hauses resp. Gothaischen Gesammthauses will der Verfasser der Denkschrift nur ansehen

a) die aus dem Theilungsvertrag von 1677 etwa noch vorhandenen Lehnsheimfälle an gewesenen Rittergütern und sonstigen Lehen;

b) die später heimgefallenen Lehen in den Altmeiningenschen Landen, so weit sie nicht anderweit verliehen oder in Folge des Römhilder Recesses zum Fürstl. Allodium gezogen worden sind.

Das Nöthige in diesen Beziehungen ist

ad a) in dem §. 38 und

ad b) in den §§. 43 ff.

erwähnt und dabei nur noch hervorzuheben, daß hier auf den Römhilder Receß, dessen Gültigkeit von dem Verfasser der Denkschrift bestritten worden ist, Bezug genommen wird.

Einzelne Bestandtheile des Domänen-Vermögens.

§. 56.

Uebersicht.

Der Verfasser der Denkschrift, welcher einzelne Bestandtheile des Domänen-Vermögens in folgender Ordnung:

1) Fürstl. Stamm-, Familien- oder Dynasten-Güter;
2) Fürstl. Allodial- oder Chatull-Güter;
3) Beneficial-Güter;
4) Mark-, Almend-, Cent- und Amts-Güter;
5) Errungenschafts-Güter;
6) Heimgefallene Lehen;
7) säcularisirte Kirchen- und sonstige Stiftungs-Güter;
8) Domänenforste;
9) Berg-, Hütten- und Eisenbahnwerke;
10) Domanialgefälle (Zinsen, Zehnten);
11) Kunststraßen und öffentliche Gebäude;
12) Grundstocksfonds;

behandelt, ist offenbar hiebei der von ihm jedoch nicht allegirten Schrift:

Der Domänenstreit im Herzogthum Nassau S. 44 ff.,

gefolgt, und hat nur die Ordnung umgedreht, ohne daß jedoch darin eine Besserung gefunden werden kann.

Aus den mehrfach angeführten Gründen soll die Ordnung des Verfassers beibehalten werden.

Schon im Allgemeinen ist aber hier hervorzuheben, daß fast ohne Ausnahme allen Bestandtheilen des Domänen-Vermögens die Staatsguts-Qualität zu vindiziren gesucht wird, obschon selbst die Stände-Versammlung in Weimar nach S. 681 ff. der betreffenden Landtags-Verhandlungen nicht beanstandet hat, daß die fraglichen Gegenstände Bestandtheile des Domänen-Vermögens seien.

Der Verfasser hat noch unter den einzelnen Bestandtheilen des Domänen-Vermögens in einem besonderen §. die Fürstliche Fideicommißgüter und die Fideicommißfrage überhaupt behandelt. Beide Fragen sind §. 55 näher erörtert worden.

§. 57.

Fürstliche Stamm-, Familien- oder Dynasten-Güter.

In den §§. 21 und 36 ist nachgewiesen worden, daß die Bildung der Landeshoheit überhaupt, insbesondere aber in den sächsischen Ländern das Eigenthumsrecht des Fürstlichen Hauses am Domänen-Vermögen bestätigt.

Der Verfasser der Denkschrift stellt dem „Vorhandensein und Inbegriff von Stamm-, Familien- und Dynasten-Gütern in dem Domänen-Complexe" mehrfache Zweifel entgegen, welche jedoch sämmtlich unbegründet sind.

I. Es ist richtig, daß bei Stammbesitzungen im Mittelalter oblationes feudorum statt gefunden haben. Solche oblationes feudorum liegen insbesondere hinsichtlich einzelner Bestandtheile der sächsischen Staaten vor.

Es ist dies rücksichtlich der Grafschaft Henneberg und der Pflege Coburg bereits oben dargethan. Die Beleihung der Grafen von Henneberg mit Reichslehen

bestätigen auch die vielen im Hennebergischen Archiv befindlichen Urkunden.

Durch oblationes feudorum erlangte aber der Staat keinerlei Rechte an dem feudum, insbesondere auch nicht in Folge der Aufhebung des Lehensverhältnisses durch die politische Umgestaltung Deutschlands.

II. Nach der Denkschrift soll nicht bestritten werden, ist vielmehr bereits zugegeben worden, daß die Herrschaft in Deutschland nicht immer auf doctrinärem Wege entstanden sei, sondern daß vorzugsweise solche Personen, welche bereits durch örtlichen Grundbesitz einen gewissen Einfluß erlangt hätten, zu Reichsständen ernannt worden seien; diesen Umstand erachtet jedoch die Denkschrift im Allgemeinen für keinen genügenden Grund, weil die Stifter der sächsischen Fürstenhäuser, die Grafen von Wettin, ihre Stammsitze nicht in hiesiger Gegend, sondern bei Halle an der Saale, in der Markgrafschaft Meißen, dann zwischen Böhmen, dem Harze und der Spree gehabt hätten.

Die Grafen von Wettin hatten allerdings ursprünglich an der Saale ihren Stammsitz, wie sich jedoch aus dem §. 36 ergiebt, lag hierin der Grund zu dem Erwerb der übrigen Bestandtheile, welche gegenwärtig die sächsischen Staaten bilden.

Nach der Anmerkung S. 123 der Denkschrift wird, wenn auch die Grafschaft Camburg von 1161 die Besitzung eines Wettiners (Konrad) gewesen sein soll, doch für gänzlich ungewiß erklärt, ob gerade Heinrich der Erlauchte dessen Erbe geworden sei; überhaupt soll Camburg in den Jahren von 1261—1450 Thüringisches Lehen gewesen und später mit dem Herzogthum Sachsen vereinigt worden sein, wodurch die Stammguts-

Eigenschaft, selbst wenn sie bestanden hätte, von selbst wieder aufgehört haben soll (?).

In dem §. 28 S. 147 der Unterlagen zur Domänen-Designation ist dargethan, daß das Wettinsche Haus schon im 11. Jahrhundert Camburg als Erbeigen besaß. Auf diesen Nachweis Bezug zu nehmen, erscheint vollkommen genügend, zumal da der Verfasser der Denkschrift sich auf Autoritäten gar nicht berufen hat und die auf volle Beweiskraft gestützte Amtsbeschreibung von Camburg gar nicht eingesehen zu haben scheint.

S. Brückner, die unter Herzog Ernst dem Frommen verfaßten Amtsbeschreibungen, in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte 1859 Januarheft.

III. Nicht viel besser „als mit dem allgemeinen Grund" soll es nach der Denkschrift mit den besonders angeführten Erbwerbsarten und Erwerbsquellen der einzelnen Bestandtheile stehen, wovon nur einige einer Prüfung unterzogen worden sind.

ad 1) Der Erwerb von Thüringen soll deshalb nichts entscheiden, weil

a) Thüringen im Jahre 1130 zum Fahnenlehn geschlagen worden sei und als freies Eigenthum auf Heinrich den Erlauchten nicht habe übergehen können;

b) weil Heinrich der Erlauchte doch nur Staats- resp. Lehnserbe, keineswegs aber Privaterbe der Thüringer Ludwige geworden sei;

c) weil jedenfalls die erbeigenen Güter der Thüringer Ludwige nicht in den Thüringischen Landestheilen des Herzogthums Sachsen-Meiningen, sondern meist zwischen der Wartburg und der Unstrut gelegen hätten.

Was den Erwerb von Thüringen anlangt, ist bereits das Erforderliche in §. 36 bemerkt.

Die thatsächlichen Unrichtigkeiten hat der Verfasser der Denkschrift zum Theile aus den bezüglichen Gothaischen Landtags-Verhandlungen, auf welche er sich jedoch nicht berufen hat, entlehnt und dabei nicht beachtet, daß diese Unrichtigkeiten von dem Herzoglich Gothaischen Ministerium in der Darlegung der Ansichten über den agnatischen Protest S. 8 ff. dargethan worden sind, ob ihm schon diese Schrift nicht unbekannt geblieben sein kann. Gehören auch die Bestandtheile des dermaligen Herzogthums Sachsen-Meiningen größten Theils nicht zu Thüringen, so ist doch der fragliche Erwerb schon im Allgemeinen nach den §§. 36 ff. nicht ohne Einfluß.

ad 2) Alles dasjenige, was in der Denkschrift über den Erwerb der Grafschaft Henneberg angeführt worden ist, hat bereits die erforderliche Berücksichtigung gefunden. Nur einige wenige Bemerkungen sind nicht zu umgehen.

Die Ungenauigkeit des Verfassers der Denkschrift beurkundet abermals die Anmerkung * S. 134, wonach nur die vormaligen Aemter Meiningen, Maßfeld, Wasungen, Sand, Themar und Behrungen Besitzungen der vormaligen Grafen von Henneberg enthalten sollen, während das Amt Frauenbreitungen ganz übersehen worden ist.

Diese Ungenauigkeit bestätigt auch die Anmerk. ** S. 124 der Denkschrift, wo behauptet wird, daß an Preußen (vormals Kursachsen), Kurhessen, Weimar, Bayern ebenfalls Theile der vormaligen Hennebergischen Lande gekommen seien, ohne daß

daselbst die Domänen zu dem patrimonialen Eigenthum der Regenten gezogen worden seien und daher der Verfasser der Denkschrift die Frage aufwirft:

„Warum sollen nun gerade in dem Herzogthum Meiningen die vormals Hennebergischen Domänen die Eigenschaft von Fürstengut angenommen haben?"

Aus den §§. 10 ff., 34 ff. ergiebt sich aber, daß die Domänen allerdings Fürstliches Eigenthum sind. Ueberhaupt würde, wenn der Fürst das Eigenthum an dem Domänen-Vermögen dem Land überwiesen hätte, wie z. B. nach §. 32 rücksichtlich derjenigen Domänen geschehen ist, welche in den abgetretenen vormals sächsischen Gebietstheilen belegen waren, eine solche Abtretung die Natur der Domänen im Herzogthum Sachsen-Meiningen nicht ändern können, sondern das Eigenthum im Allgemeinen bestätigen.

Es mag richtig sein, daß der Länderbesitz der letzten Grafen von Henneberg sehr geschwunden war, daß sich dieselben auch in fortwährender Geldnoth befunden haben. Es sind indessen diese Umstände für die Eigenthumsfrage am Domänen-Vermögen ohne Einfluß, bestätigen sogar in gewisser Beziehung die diesseitige Auffassung. War auch der Länderbesitz der letzten Grafen von Henneberg durch die stattgefundenen Veräußerungen nicht mehr so bedeutend als früher, so ändert dies doch offenbar rücksichtlich des verbliebenen Besitzthums die Natur desselben in keiner Weise, vielmehr sprechen gerade die Veräußerungen, sie mögen nun aus Geldnoth geschehen sein oder nicht, für das Eigenthumsrecht.

Was den Erwerb der Stadt Meiningen anlangt, ist schon in den Unterlagen der Domänen-Designation §. 11 das Nöthige bemerkt. Es sind daselbst auch die Beweisurkunden vollständig angegeben.

Es ist bereits oben hervorgehoben, daß die Zahlung des Kaufpreises von 130,474 fl. 6 gn., welcher für die damalige Zeit sehr bedeutend und nur für die Anwartschaft auf den Fall des Aussterbens des Hennebergischen Mannsstammes zu entrichten war, aus Kammermitteln erfolgte. Diesem Nachweis gegenüber können die Zweifel nichts entscheiden, welche in der Denkschrift dagegen vorgeführt werden und welche in der Hauptsache darauf hinausgehen, daß sich damals die Herzoge von Sachsen in mißlichen Vermögensverhältnissen befunden hätten; dadurch wird der geführte Nachweis nicht geschwächt, nicht einmal eine entfernte Wahrscheinlichkeit dargethan.

Unbegründet ist jedenfalls die Behauptung:

„Weisen alle diese Umstände auf eine directe oder indirecte (?) Befriedigung der Allodialerben aus Landesmitteln, so hat dadurch (!) die Erwerbung auch die Eigenschaft eines Staatsguts angenommen."

Hätte auch eine solche Befriedigung wirklich statt gefunden, so würde dadurch, wie oben nachgewiesen ist, ein Eigenthumserwerb für den Staat immerhin nicht stattgefunden haben.

Ohnehin schlossen Beden, Bittgaben, Kammerhülfe und dergl., welche nach

v. Schultes, Coburgische Landesgeschichte des Mittelalters S. 44.

bisweilen vorkamen, gleichviel zu welchem Zweck sie auch bestimmt gewesen sein mögen, das Recht auf Rückerstattung aus.

Es ist begründet, daß die Grafen von Henneberg schon früher mit Kursachsen wegen Erwerbes von Henneberg Verhandlungen angeknüpft hatten; da sich jedoch diese Verhandlungen zerschlugen, so ist es jetzt nicht nöthig, auf dieselben näher einzugehen.

IV. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Erwerbung des Herzogthums Sachsens (cf. §. 36) mit einem großen Gewinn an Stamm- und anderen Gütern für die Wettiner verbunden war; so viel wird nicht bestritten werden können, daß sie dasjenige, was vorhanden war, eigenthümlich erworben hatten, und nach den allgemeinen Erörterungen in §§. 34 ff. ist dies nicht ohne Einfluß auf die Eigenthumsfrage überhaupt.

Die Behauptung, daß im Königreich Sachsen die Domänen Staatsgut seien, ist bereits anderwärts widerlegt und können daher die Notizen in der Anmerk. * S. 129 der Denkschrift als unerheblich übergangen werden, zumal da der eigenthümlichen Darstellung nicht füglich gefolgt werden kann.

§. 58.

Fürstliche Allodial- und Chatull-Besitzungen.

In den §. 33 S. 155 der Unterlagen zur Domänen-Designation sind über die Chatull- und Allodial-Güter bereits die allgemeinen Bestimmungen, welche noch durch Bezugnahme auf:

die Grimmischen Kollectanen Bd. IV S. 274 ff.

Zink, controvers. dom. Meining. Bd. V S. 364 ff.

den Receß vom 16. Mai 1672 §. 6.

die Regiments-Verfassung Herzog Ernst's des Frommen vom 9. November 1672 §. 6.

Verträge vom 8. Juni 1681 Nr. XXI u. 24. September 1681 Nr. XIX.

die Konferenz vom 19. Juli 1720 in der Coburgischen Successions-Sache Vol. VII Fol. 68 ff.

Konferenz in Arnstadt vom 7. October 1821.

Hellfeld, Beiträge zum Staatsrecht Bd. I S. 118,

vervollständigt werden können, entwickelt worden und es ist hier nur noch beizufügen, daß selbst die vor dem Erlaß des Grundgesetzes einberufene außerordentliche Ständeversammlung in der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 7. Juni 1829 vorschlug, dem Art. 2 des Grundgesetzes vom 23. August 1829 den Vorbehalt der vertragsmäßigen Ansprüche der Allodial-Erben beizufügen und sogar zu Art. 4 ein Hausgesetz zu erlassen.

Das Vorhandensein von Allodial- und Chatull-Gütern kann daher nicht in Abrede gestellt werden. Von dem Verfasser der Denkschrift wird auch die Eigenthums-Bezeichnung der in der Domänen-Designation zunächst und vorzugsweise mit dem Vorbehalt, daß dadurch sonstige Ansprüche weder ausgeschlossen sein sollen, noch ausgeschlossen sein können, benannten Chatull-Güter als richtig angenommen, jedoch mit Ausnahme des Klosterwaldes. Welche Bedenken hinsichtlich des Klosterwaldes bestehen sollen, dies ist in der Denkschrift auch nicht entfernt angedeutet, daher hierüber zunächst weitere Aufklärung erwartet werden muß. Im Uebrigen hat der Verfasser rücksichtlich der sonstigen erheblichen Zweifel auf §. 52 der Denkschrift verwiesen und es wird daher auf diese

„erheblichen" Zweifel, so weit dazu Anlaß gegeben wird, in §. 62 näher eingegangen werden.

Hier sind nur noch einige besondere Behauptungen des Verfassers einer Prüfung zu unterziehen.

1) In der Denkschrift werden unter Allodial-Gütern alle vordem fürstliche oder landesherrliche Besitzungen verstanden, welche frei vom Reichslehnsverbande gewesen sind, die Annahme wird jedoch für unrichtig erklärt, daß in dem Allodial-Verhältnisse ein privatrechtlicher Besitz und Vermögensstand begründet gewesen sei, es wird behauptet, daß die Allodial-Güter dem Kaiser gegenüber, nicht aber dem Volke gegenüber, frei seien, wie es deutlich aus dem auf die neueste Zeit übergegangenen staatsrechtlichen Zustande derselben zu ersehen sei (!).

Es liegt hier eine Verwirrung der bestehenden Verhältnisse vor. Ist es auch möglich, daß dem Volk, so wie auch einzelnen Privatpersonen an den Allodial-Gütern Rechte zustehen können, so muß doch ein desfallsiger Beweis geführt werden. Ein solcher Beweis ist aber nicht einmal versucht worden. Wie sich solche Rechte deutlich aus dem auf die neueste Zeit übergegangenen staatsrechtlichen Zustande ergeben sollen, läßt sich in der That nicht absehen und das in der Anmerkung * S. 130 der Denkschrift enthaltene, bereits oben erörterte Verhältniß, wonach im Jahre 1441 zum ersten Mal die Beleihung mit der Pflege Coburg erfolgte, ist für die vorliegende Frage irrelevant.

2) Es wird allerdings zum Beweis der Eigenthumsrechte an dem Domänen-Vermögen darauf Bezug genommen, daß geächteten Fürsten, z. B. Heinrich dem Löwen, die Familiengüter verblieben, nicht aber deshalb, wie in der Anmerkung ** S. 129 der Denkschrift behauptet wird, daß „ein Reichthum an Allodien die

Naturzugabe Fürstlicher Familien gewesen sei". Daß es auch Fürsten gab, welche sich in Geldverlegenheiten befanden, solches wird gar nicht bestritten und es würde daher nicht nothwendig gewesen sein, sich auf die Verhältnisse des Herzogs Heinrich XI von Schlesien (Liegnitz), sowie auf die Verlegenheiten des Grafen Berthold XVI von Henneberg, als er sein abgebranntes Schloß zu Römhild wieder aufbauen wollte, zu berufen.

3) Für die fraglichen Eigenthums-Ansprüche wird, wie schon erwähnt, der Umstand angeführt, daß geächteten Fürsten, namentlich dem Herzog Heinrich dem Löwen die Familiengüter blieben.

In der Denkschrift wird dagegen geltend gemacht, daß dieses Verhältniß ein abnormes gewesen sei, welches auf die Domänenfrage gar keine Beziehung erleide, und daß man sich mit gleichem Rechte auf die vielen Kaiserlichen Debitwesen und Reichs-Sequestrationen, welche namentlich in Hildburghausen und in Saalfeld stattgefunden haben sollen, berufen könne.

In wiefern das fragliche Verhältniß „ein abnormes" gewesen sein soll, ist nicht angegeben und überhaupt, namentlich aber den diesseits entwickelten Momenten gegenüber, nicht wohl denkbar. Kaiserliche Debitwesen und Reichs-Sequestrationen beurkunden gerade schon in sofern das fideicommissarische Eigenthum, als nur die Revenüen des Kammer-Vermögens zur Deckung der gewirkten Schulden verwendet worden sind, nicht aber die Substanz, und daher fiel es auch Niemandem ein, in dem Schuldenwesen des Herzogs Anton Ulrich die Substanz des Kammer-Vermögens als Executionsobject anzugeben.

Was den Erwerb von Thüringen anlangt, ist bereits das Erforderliche in §. 36 bemerkt.

Hinsichtlich der Erbauseinandersetzung der 7 Söhne Herzogs Ernst des Frommen von 1677 wird auf §. 38 verwiesen und dabei nur noch bemerkt, daß die Behauptung, das Herzogthum Meiningen bestehe fast ausschließlich aus Ländern der jüngeren Söhne Herzogs Ernst des Frommen, unrichtig ist.

4) Die Denkschrift kann nicht absehen, wie sich in den zum Theil durch die Natur weniger begünstigten sächsischen Herzogthümern Fürstliches Privatvermögen von einiger Bedeutung habe ansammeln und erhalten können, wenn in Erwägung gezogen würden die großen Unglücksfälle der Staaten Ernestinischer Linie durch die Achtserklärung, Gefangenschaft und „Länderberaubungen Johann Friedrichs des Großmüthigen und Johann Friedrichs des Mittleren;" dann durch den 30jährigen Krieg, endlich durch die Zersplitterung des Länderbestandes in mehrere kleinere Staaten, den „kostspieligen Hang der meisten Fürsten zur Alchymie und die Verwickelung in eine Unzahl von Reichsprocessen" ꝛc., giebt aber gleich darauf zu, daß zwar die jüngeren Söhne Herzogs Ernst des Frommen gar nicht die Möglichkeit hiezu vor sich gehabt hätten; daß aber das Haus Sachsen-Gotha durch die ungleiche Vertheilung, dann durch die verhältnißmäßig größeren Portionen und durch andere günstige Umstände (welche?) Allodialvermögen habe erwerben können.

Alle diese Umstände sind unerheblich und es ist daher nicht nöthig, auf die Unrichtigkeit und Uebertreibung derselben dahier näher einzugehen. Das fideicommissarische Eigenthum am Domänen-Vermögen sicherte die Erhaltung des Kammer-Vermögens und gewährte die Mittel zum Erwerb von Allodialvermögen, welches

eintretenden Falls nach den diesseits angeführten Momenten ausgeschieden werden soll.

Die Ansprüche der Allodialerben des Gothaischen Spezialhauses gründeten sich übrigens, wie sich aus der von dem Verfasser der Denkschrift citirten Schrift:

Briegleb, Zusammenstellung von Material zur Beurtheilung des Streits um das Hausallodium im Herzogthum Sachsen-Gotha S. 1 ff.

ergiebt, insbesondere auf die Bestimmungen des sogen. Römhilder Recesses von 1791 (cf. §. 43), beschränkte sich keineswegs blos auf die erworbenen Besitzungen.

Im Uebrigen wird zur Erläuterung der unrichtigen Auffassung des Successions-Vertrags von 1826 auf §. 44 Bezug genommen.

Daß das Josephinische Fideicommiß nicht maßgebend ist, ist bereits oben erwähnt, auch das aus den Entschädigungsgeldern für das an Preußen abgetretene Fürstenthum Liechtenstein gebildete Fideicommiß kommt hier so wenig in Betracht, als die Notizen, welche in der Anmerkung * S. 132 über die Herrschaft Eulenburg gegeben worden sind, etwas entscheiden.

5) Die Annahme, daß die fraglichen Güter „bei der Unwirthschaftlichkeit vieler früheren Fürsten oder dem sonstigen Unvermögen zu deren Erhaltung, zumeist durch Aufopferungen des Landes aus dem" „Schiffbruche" gerettet worden seien, ist theils nicht erwiesen, theils in dieser Allgemeinheit unrichtig und jedenfalls die daraus gezogene Folgerung, daß daher die Güter (sie sollen nur zumeist gerettet worden seien) gleichsam im Accessionswege (!) auf den Landesbestand übergegangen seien, rechtlich offenbar unbegründet.

6) Die Denkschrift erklärt die Hausgeschichte des Herzogthums Sachsen-Meiningen für weniger ereignißschwer, jedoch ebenfalls für kein Muster finanzieller Glückseligkeit und macht nun von den verschiedenen Regenten dieser Linie in einer Weise eine vollständige, aus

Brückner, Landeskunde Thl. I S. 65 ff.

entlehnte Schilderung, welche selbst dann, wenn sie von Einfluß wäre, in der Art, wie sie hier zusammen gestellt worden ist, den Mangel an Pietät beurkundet, übrigens, da sie gänzlich ohne Einfluß auf den vorliegenden Gegenstand ist, hier übergangen werden kann. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der aus den Landschafts-Acten, die Forderung von Segella und Pigongini zu Wien betreffend, entlehnten, in nicht angemessener Form aus dem Zusammenhang gerissenen Extracte der Anmerkung * S. 135 der Denkschrift.

Die Güter, welche heimgefallen oder sonst erworben worden sind, werden, so weit dies nöthig ist, bei der Designation des Domänen-Vermögens zu prüfen sein und es ist schon hier darauf aufmerksam zu machen, daß der Nachweis der Zahlung der Kaufpreise oder etwaiger Vergleichsgelder nicht einmal zu den Obliegenheiten des Regierungsnachweises gehört, wenn auch ein solcher Nachweis geführt werden kann resp. geführt worden ist.

§. 59.

Benefizial-Güter.

Es ist in den Verhandlungen bei dem Landtage (Protocoll von 1854 S. 27) abseiten der Regierung bereits zugestanden, daß mit dem Reichsamte nicht selten auch Reichs-

lehngüter, sowie auch sonstige Gerechtsame verliehen waren. Der Staat kann aber keinerlei Rechte beanspruchen, theils da die Verleihung dieser Güter an die Person des Fürsten größten Theils für persönlich erworbene Verdienste stattgefunden hatte, theils da sie später mit der Erblichkeit der Lehen, gleich jedem anderen Vasallengut, lehnbares und erbliches Eigenthum der Fürstlichen Familie geworden sind.

Hinsichtlich der Reichsdomänen ist das Erforderliche bereits oben bemerkt.

Der Verfasser der Denkschrift geht weder vollständig auf die thatsächlichen noch weniger auf die rechtlichen Momente ein, sondern erklärt dies Alles am Schluß des §. 49 der Denkschrift für überflüssig.

Dasjenige, was in diesem §. sonst noch vorgebracht und als Widerlegung bezeichnet wird, ist theils von Seiten der Regierung gar nicht geltend gemacht worden, theils irrelevant, theils unrichtig.

1) Während sich der Verfasser der Denkschrift namentlich auf Schultes Coburgische Landesgeschichte beruft, so weit sie für ihn zu sprechen scheint, erklärt er, so bald die Chronisten ihm nachtheilige Ausführungen zu enthalten scheinen, die Nachrichten derselben hier nicht immer für zuverlässig und übereinstimmend; während er sich über Brückner's Landeskunde oben ganz richtig sehr anerkennend ausspricht, bezeichnet er hier die Nachrichten desselben als unverbürgt. Hinsichtlich der Reichsdomäne Saalfeld wird auf §. 26 der Unterlagen der Domänen-Designation, hinsichtlich der Aemter Sonneberg rc. auf §. 21 ib., hinsichtlich der von den Grafen zu Henneberg erworbenen Besitzungen, worüber sogar die betreffenden Urkunden fast vollständig in dem Hennebergischen Archiv befindlich sind und welche die Zweifel des Verfassers der Denkschrift gehoben haben

würden, wenn er sie nur eingesehen hätte, auf §§. 38 u. 41 ib. Bezug genommen.

2) Nach der Denkschrift sollen sich jedenfalls nicht die Ernestiner, sondern nur die Albertiner auf derartige Erwerbungen berufen können, weil durch die wiederholten Achtserklärungen und Landes-Confiscationen, welche gegen Johann Friedrich den Großmüthigen, Johann Ernst und Johann Friedrich den Mittleren verhängt worden waren, sowohl Lehen als Eigenthum dieses Stammes abgefallen und nebst der Kurwürde an die Albertinische Linie übergegangen seien, den Nachkommen der ersteren aber in Folge des Reichsabschiedes von 1570 nicht einmal der volle Bestand ihrer eigentlichen Stamm- und Erblande zurück gewährt worden wäre.

Schon aus §. 3 Nr. IV u. VI der Unterlagen der Domänen-Designation ergiebt sich, daß die im Jahre 1547 ausgesprochene Confiscation später modificirt und trotz der Achtserklärung Johann Friedrichs des Mittleren dessen Söhnen im Jahre 1572 Restitution ertheilt worden ist. Das Nähere hierüber, so wie daß gerade durch diese Acte das Eigenthum am Domänen-Vermögen bestätigt worden ist, ergiebt sich aus dem §. 37.

3) Das Nichtvorhandensein der fraglichen Güter soll nach der Denkschrift in der regiminellen Behauptung liegen, daß die Wettiner ihre Besitzungen meist (also nicht durchgängig) durch Kauf, Tausch, Erbschaft erworben haben. Die Unrichtigkeit dieser Annahme bedarf keines weiteren Beweises.

4) Nach der Denkschrift soll jedenfalls kaum anzunehmen sein, daß die fraglichen Güter das spätere Zeitbestreben überdauert haben, welches die meisten deutschen Fürsten bestimmte, das ganze Aggregat ihrer Privat-

und öffentlichen Besitzungen in einheitliche Fürstenthümer zusammenzuziehen und der Kaiserlichen Beleihung zu unterstellen.

Eines Theils würde hiezu ein vollständiger Beweis erforderlich sein, der nicht mit dem bloßen Ausdruck, „es ließe sich kaum annehmen" ꝛc. abgemacht wird; andern Theils würde aber auch durch die fragliche Beleihung der Sta t immerhin keine Eigenthumsrechte erwerben.

§. 60.

Mark-, Almend-, Cent-, auch Amts- und Staatsgemeindegut.

In dem §. 50 der Denkschrift stellt der Verfasser die Ansicht auf, daß die Mark-, Almend-, Cent-, auch Amts- und Staatsgemeinde-Güter in dem Domanialbestand begriffen seien, und er bezieht sich dabei auf die §§. 6 u. 45. Es wird daher hinreichen, auf die desfallsige Widerlegung (§§. 21 u. 53), sowie rücksichtlich des fideicommissarischen Eigenthums auf §. 56 und rücksichtlich der Portionsbücher nebst den darin gebrauchten Ausdrücken insbesondere auf §. 53 Bezug zu nehmen. Nur in so weit, als hier neue Behauptungen aufgestellt worden sind, werden solche näher ins Auge zu fassen sein.

1) Es ist nicht einmal der Beweis zu führen versucht, noch weniger ist dieser wirklich geführt worden, daß die fraglichen Güter in dem Domanialbestand inbegriffen und welches diese Güter seien, so wie daß das Eigenthum an solchen dem Staate zustehe. Gerade dies hätte aber nach §. 8 dargethan werden sollen. Ein solcher Beweis wird aber niemals ermöglicht werden können.

2) Jene Güter sollen „die eigentliche Staatsausstattung" oder das unveräußerliche Stammgut des Staates, „individua dos reipublicae" bilden, weshalb

Pfeffinger, vitriarii illustr. tom. III p. 1353

allegirt worden ist. Sofern hierunter

Pfeffinger, vitriarii institutionum jur. publ. lib. III p. 1353,

verstanden wird, ist zu bemerken, daß daselbst weiter nichts angeführt worden ist, als daß der princeps domanium non alienare potest, „quia proprietas ejus reipublicae est, cujus individuam dotem constituit".

Zu weit geht aber der Verfasser wieder, wenn er anführt, daß solche Güter überhaupt nicht veräußert werden können, ob er es schon auf eine höchst eigenthümliche Weise als „eine Veräußerung im eigentlichen Sinne" nicht ansehen will, sofern das Kaufgeld für ein veräußertes Domänengut als zinstragendes Kapital angelegt werde.

In keiner Verfassungsurkunde ist die Unveräußerlichkeit des Staatsguts ausgesprochen worden.

3) Die Denkschrift führt die Güter auf, welche in den Portionsbüchern von 1572 und 1585 vorkommen. So weit dies nothwendig ist, wird hierauf bei der Designation des Domänen-Vermögens zurückzukommen sein, gegenwärtig sind die einzelnen Güter nicht von Erheblichkeit. Ohnehin enthalten schon die Unterlagen der Domänen-Designation die erforderlichen Nachweise.

4) In der Denkschrift rügt der Verfasser, daß die Anschläge über Saalfeld, Gräfenthal, Camburg und Kranichfeld **nicht eigentlich** mitgetheilt worden seien, und behält sich daher das Weitere wegen Namhaftmachung der dortigen **Amts-** **oder** **Staats-Do-**

mänen vor. Es genügt nicht die bloße Namhaftmachung, sondern es ist vielmehr nach §. 8 der privatrechtliche Nachweis erforderlich, daß und welche Domänen Staatsgut seien. Aus den betreffenden Portionsbüchern wird sich hiefür nach §. 53 durchaus kein Anhaltspunkt gewinnen lassen, doch soll die in Aussicht gestellte Ausführung des Verfassers zunächst erwartet werden.

§. 61.

Kauf- oder tauschweise erworbene Kammer-Güter, sogenannte Errungenschafts-Güter.

Schon oben ist, wie auch in dem Landtags-Protocolle pr. 1854 (S. 18), nachgewiesen, daß sich die erworbenen Kammer-Güter im Eigenthum des Fürsten befinden, weil die Fürsten für sich, nicht für den Staat diese Güter erworben, weil sie dieselben seitdem nicht nur eigenthümlich besessen, sondern auch darüber in dieser Eigenschaft frei disponirt haben.

Welche Güter als Errungenschaftsgüter anzusehen sind, dies ergeben die Unterlagen der Domänen-Designation speziell und es ist daher nicht nöthig, sie hier, wie zum Theil in der Denkschrift S. 148 geschehen, nochmals aufzuführen. Ob sie einen ansehnlichen Theil des Domänenkörpers bilden, wie der Verfasser behauptet, dies kann als unerheblich um so mehr übergangen werden, als derselbe geltend zu machen sucht, daß sie nur zum geringsten Theile als eigentliche Errungenschaften anzusehen, vielmehr mehrentheils durch Verkauf oder Ablösung älterer Domanial-Gegenstände gewonnen worden seien und darum das Kammer-Vermögen im Ganzen nicht vermehrt hätten.

Der Verfasser der Denkschrift geht auch hier auf Rechtsgründe, denen er abhold zu sein scheint, nicht ein, sondern erhebt nur einige Einwendungen, welche das eigentliche Rechts- und Sachverhältniß gerade zu den entgegengesetzten Annahmen führen sollen, die aber jeder rechtlichen Begründung entbehren.

Es ist bereits

1) in den §§. 46 ff. dargethan, daß die Domänen-Ueberschüsse keineswegs überhaupt zunächst unbedingt zur Deckung der Staatsausgaben verwendet werden müssen und daß die Steuerpflicht keine subsidiäre gewesen sei.

Es ist sogar eine solche Verpflichtung, bestände sie wirklich, auf die vorliegende Frage ohne Einfluß, theils da Domänen-Ueberschüsse erst nach Bestreitung der Hofbedürfnisse denkbar sein können, der Fürst aber als fideicommissarischer Eigenthümer des Domänen-Vermögens Seinen Bedarf selbstverständlich zu bestimmen befugt ist, theils, wenn aber auch wirklich eine Beschränkung der Dispositions-Befugniß in dieser Beziehung denkbar wäre, doch immerhin dadurch der vorliegende Eigenthumserwerb, selbst im Fall daß die Gegentauschobjecte oder der Kaufpreis ganz oder theilweise aus Landesmitteln, durch Landeshülfe bestritten oder nach und nach durch Domänen-Erträgnisse gedeckt worden wären, nicht aufgehoben werden würde.

2) Nach §. 48 ist es unrichtig, daß die Kammerkasse zugleich die Staatskasse gebildet und eine einzige Behörde die Interessen der Kammerkasse und des Landes zu vertreten gehabt habe.

Selbst diese Behauptungen würden überdies die angeführten Gründe nicht elidiren, nach welchen das Eigenthum an den fraglichen Gütern in der hier an-

genommenen Bedeutung nur von dem Fürsten erworben worden ist.

3) Daß der Römhilder Receß von 1791 in der hier in Frage stehenden Beziehung für „das Volk" verpflichtend ist, ergiebt sich aus §. 43, und

4) daß das Hildburghäusische Gesetz vom 26. April 1820 nicht entgegensteht, dies geht aus §. 54 hervor.

§. 62.

Heimgefallene oder eingezogene Vasallenlehen.

Heimgefallene Lehen gehören, wie schon in den Landtagsprotocollen pr. 1854 S. 18 und 28 ausgeführt worden ist, ohne allen Zweifel zum Domänen-Vermögen.

Denn der Heimfall eines Lehens setzt immer voraus, daß derjenige, an welchen das Nutzungseigenthum des Vasallen mittelst der Konsolidation gelangt, der wirkliche Obereigenthümer sei. Als solcher war unbestreitbar nicht der Staat, sondern der Fürst anzusehen.

S. **Posse**, Sonderung l. c. §. 42 S. 140.

Pernice, Rechtsgutachten S. 34.

Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 15.

Böttiger, über Domänen und Kammergüter S. 37.

Dieser Grundsatz ist in Sachsen stets befolgt, namentlich durch den Receß vom 27. April 1791 Art. 5 lit. b. anerkannt worden. Auch das Gesetz vom 27. April 1831 weist (cf. §. 4) heimfallende Lehen dem Domänen-Vermögen zu.

In der Denkschrift wird nun ausgeführt, daß zwar überwiegende Gründe, welche jedoch nicht einmal angedeutet worden sind, für die Staatsguts-Eigenschaft der

im Wege des Heimfalls erlangten Besitzungen sprächen, daß jedoch hinlängliche Bestimmungsgründe für den Landtag vorlägen, „sein Begehren von diesen Gegenständen abzuwenden.“ Als solche Bestimmungsgründe sind hervorgehoben, weil

a) nach dem Receß vom 26. April 1677 eine Fürstliche Verfügung über diese Art von Gütern stattgefunden habe, deren Folgen dem „Volke“ nicht unbekannt haben bleiben können, aber gleichwohl einen Widerspruch bei demselben nicht hervorgerufen zu haben scheinen; weil

b) die heimgefallenen Hund'schen Besitzungen von den Herzogen zu Sachsen-Meiningen ebenfalls für ihre Person in Besitz genommen worden seien und sich ein Gebrauch und Verjährungszustand zu Gunsten des Fürstenhauses gebildet habe, der, wenn auch nicht dem strengen Rechte, doch dem billigen Ermessen genügen müsse; weil

c) der Römhilder Receß, wenn er auch in der Hauptsache als gültige Norm nicht anerkannt werden könne, doch genügend sei, eine Fürstliche Intention zu beweisen;

d) weil die Landtags-Verhandlungen von 1830, welche nach der Anmerkung * S. 150 mehrere Kammergüter ausdrücklich benennen, darthun, daß man auch unter der jetzigen Regierung eine gleiche Ansicht von der Sache gehabt habe. Es soll hier von den eigenthümlichen Gründen, so wie davon, daß, während der Verfasser das Domänen-Vermögen durchgängig als Staatsgut in Anspruch nimmt, er hievon zu Gunsten heimgefallener Lehngüter eine Ausnahme eintreten läßt, abgesehen werden.

Die Behauptung in der Anmerkung ** S. 149 der Denkschrift, daß nach der Kurhessischen Verfassung von 1852 §. 110 heimfallende Lehen zum Staatsgut gehören sollen, ist

abermals insofern ungenau, als dem Landesherrn die Befugniß zusteht, solche an Glieder des Kurfürstlichen Hauses oder der Hessischen Ritterschaft oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den Staat wieder zu verleihen.

Die bestehenden Vasallenlehne sind als Bestandtheile des Domänen-Vermögens gewiß mit Recht

S. Vollert, die Entstehung und die rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 15.

in Anspruch genommen worden; der Verfasser der Denkschrift übergeht sie nach der Anmerkung * S. 149 „wegen ihres zweifelhaften Werths."

In der Denkschrift sind in Betreff einiger in der Domänen-Designation bezeichneten Lehnsheimfälle Ausstellungen gemacht worden, welche näher ins Auge zu fassen sind, ob sie schon zweckmäßiger in die specielle Prüfung der Domänen-Designation gehört haben würden.

1) Die im Jahre 1722 heimgefallenen, zu den Altensteinischen Besitzungen gehörigen Güter Schweina und Profisch sollen der Kammer verkauft und dadurch Kammergut geworden sein und ist deshalb auf

Brückner, Landeskunde Th. II S. 52,

Bezug genommen.

Ein solcher Kauf geht aus den betreffenden Acten nicht hervor, ist auch sonst dem Lehnhof nicht bekannt. Der Verfasser der Denkschrift hätte wohl, ehe er solche Behauptungen aufstellte, die bezüglichen Verhandlungen einsehen sollen.

2) Was den Erwerb des Guts Liebenstein anlangt, ist das Spezielle hierüber bereits vollständig in den Unterlagen der Domänen-Designation S. 23 ff. bemerkt.

Nach den daselbst allegirten Verhandlungen kann darüber kein Zweifel bestehen, daß dieses Gut an die Stelle der heimgefallenen drei Güter getreten ist und daß das Domänen-Vermögen nur unter gewissen Voraussetzungen, auf welche hier nicht näher einzugehen ist, einen Ersatz-Anspruch auf die aus Kammermitteln geleisteten Zahlungen, nach vorausgegangener Bescheinigung, zu erheben hat.

Ein neuer eclatanter Beweis der Ungenauigkeit, mit welcher die Denkschrift bearbeitet ist, liegt in sofern vor, als der Verfasser, wie er S. 151 Anmerkung * sagt, „wegen der unrichtigen Aneignung des Guts Breitungen" auf §. 34 des Spezialgutachtens Bezug nimmt, der §. 34 aber in der Denkschrift fehlt und diese Schrift von §. 33 sofort auf §. 35 springt. Das Weitere muß daher vorbehalten bleiben, zumal da hier auch der §. 34 des in Aussicht gestellten zweiten Bandes gemeint sein könnte.

Die Behauptung des Verfassers der Denkschrift, daß die Anwartschaft auf den Heimfall des Marschalk-Ostheim'schen Guts zu Walldorf nebst zugehörigen Gerechtsamen von dem Stifte Würzburg mit 40,000 fl. Kammergeldern erworben worden sei, ist abermals in der Hauptsache unrichtig und ungenau. Es hatte sich nämlich durch den mit Würzburg im Jahre 1808 abgeschlossenen Staatsvertrag Sachsen-Meiningen, da die Lehnstücke zu Walldorf, Herpf und Stepfershausen rc. auf den Heimfall standen, verpflichtet, nach dem Ableben des damaligen Besitzers und nach dem hiedurch bewirkten Anfall 30,000 fl. zur Großherzoglich Würzburgischen Staatskasse zu zahlen.

S. Regierungs-Acten, den mit dem Großherzogthum Würzburg abgeschlossenen Purificationsvertrag betreffend, 1808, 1809 rc.

Diese 30,000 fl. stehen in den Kammerkassen-Rechnungen nicht in Ausgabe. Wäre dies aber auch der Fall, so könnte

dann bei dem Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen nur der Ersatz der fraglichen Summe in Frage kommen; es ist offenbar nicht begründet, daß die Anwartschaft auf dem Heimfall in der angegebenen Weise erworben worden wäre.

Das Kaufgeld von dem heimgefallenen und wieder veräußerten Gute Harras zu 16,282 fl. hat allerdings die diesseits behauptete Natur.

Es ist unbegründet und von dem Verfasser die von ihm behauptete Observanz nicht nachgewiesen, ein solcher, ihm obliegender Beweis auch nicht einmal zu führen versucht worden, daß im Herzogthum Hildburghausen heimgefallene Lehen gleichsam als Ersatz für die in Nothfällen veräußerten Amtsgüter und portionsmäßigen Besitzungen zu dem Domänen-Vermögen gezogen worden seien.

Der §. 1 in fine des Hildburghäusischen Gesetzes vom 26. April 1820 kann auf heimfallende Lehen nach den früher zwischen den sächsischen Häusern vereinbarten Bestimmungen, welche einseitig nicht aufgehoben werden konnten, überhaupt nicht und jedenfalls nicht rechtsgültig angewendet werden. Rücksichtlich dieses Gesetzes wird im Uebrigen auf §. 34 Bezug genommen.

Der Verfasser der Denkschrift führt noch an, daß die in Hildburghausen seiner Behauptung nach gültige Observanz auch in den Coburg-Saalfeldischen Landen bestanden habe. Da vorläufig daselbst solche Güter nicht beansprucht worden sind, so könnte eigentlich die Frage auf sich beruhen bleiben. Es mag indessen hier noch bemerkt sein, daß eine solche Observanz nicht existirt und daher auch nicht anerkannt werden kann und das Vorhandensein derselben unbestreitbar nicht daraus folgt, daß solche Güter dermalen nicht bezeichnet worden sind, am wenigsten aber daraus, daß die Ablösung des Lehens durch die Verordnung vom 11. De-

cember 1809 nachgelassen worden war. Solchen Rechtsdeductionen läßt sich in der That nichts entgegenstellen.

§. 63.

Säcularisirte und eingezogene Kirchen- und Stiftungsgüter.

Daß die säcularisirten vormaligen Kirchengüter überhaupt und namentlich in den Herzoglich Sächsischen Staaten Bestandtheile des Domänen-Vermögens sind und daher auch die Natur des letzteren haben, hiefür sprechen allgemeine und besondere Gründe, welche bereits in den Landtagsprotocollen pr. 1854 S. 18 u. 28 ff.

S. Die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 31 u. 35.

Darlegung der Ansichten des Gothaischen Staatsministeriums über den agnatischen Protest S. 13.

Pernice, Rechtsgutachen S. 35,

hervorgehoben, von dem Verfasser der Denkschrift aber vollständig unbeachtet gelassen worden sind, vielmehr ist von ihm nur erwähnt, daß sich vom rechtlichen Standpunkte über die Säcularisirten wenig sagen lasse.

1) Nachdem durch einen Act der Gewalt geistliche Stiftungen aufgehört hatten, Eigenthümerinnen der fraglichen Güter zu sein, diese herrenlos geworden waren, nahm der Landesherr für seine Person, nicht für den Staat, theilweise davon Besitz, incorporirte sie dem Kammer-Vermögen und erwarb hiedurch dieselben Rechte, welche ihm am Kammer-Vermögen zustanden.

S. Vollert, die Entstehung und rechtliche Natur des Kammer-Vermögens S. 15.

Die Behauptung des Verfassers, daß vielleicht (!) blos der Fiscus das Vermögen als herrenlos gewordenes Gut in Anspruch habe nehmen können, entbehrt jeder Begründung. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der weiteren Annahme, daß in Sachsen jene Güter zur Bestellung des Predigtamtes und der Schulen, zur Versorgung der Armen und zur Förderung der Studien verwendet werden mußten. Durch

Richter, Kirchenrecht ed. 4. Leipzig 1853,

auf welchen sich der Verfasser beruft, wird jene Annahme nicht bestätigt. Uebrigens ist jedenfalls ein Theil der Güter auch in Sachsen zum Kammer-Vermögen geschlagen worden.

S. Schneider, über Kammergüter und Civillisten S. 26.

2) Als Bestandtheile des Domänen-Vermögens besaß der Landesherr die fraglichen Güter eigenthümlich länger als 300 Jahre und disponirte darüber als Eigenthümer, ohne daß von dem Staate oder einem Dritten Rechte geltend gemacht oder Reclamationen erhoben worden wären, und es ist dadurch jedenfalls ein Rechtszustand geschaffen resp. der bestehende bestätigt worden. Die Nutzungen jener Güter waren sogar in den Portionsbüchern eingetragen.

3) Wenn auch für die Besitzergreifung schon der Umstand sprach, daß die fraglichen Güter großen Theils durch Stiftungen aus dem Familiengut des Fürstl. Hauses zu den Klöstern gekommen,

S. v. Schultes, Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte I Abth. S. 37.

nach Aufhebung der Klöster als zurückgefallen wieder übernommen und dem Familiengut einverleibt wor-

den sind, wie dies auch von Guts-Gerichtsherrschaften, Stadträthen rc. geschah,

S. Zur Territorialfrage des Herzogthums Altenburg S. 21.

Landtags-Protocolle pr. 1854 S. 29.

so ist doch bereits in den

Landtags-Protocollen pr. 1854 S. 29,

Unterlage der Domänen-Designation §. 15 S. 83,

nachgewiesen, daß die Revenüen dieser säcularisirten Güter in den sächsischen und hennebergischen Landen für Kirche und sonstige gemeinnützige Zwecke

S. Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte Abth I S. 139 u. 199, Abth. II S. 92, Abth. III S. 12.

Diplomatische Geschichte des Hauses Henneberg Thl. II S. 154 u. 164.

Gotha diplom. V 271.

verwendet worden, die Lasten, welche deshalb auf dem Domänen-Vermögen haften, bedeutend sind.

Es kann daher die überdies unpassende Aeußerung des Verfassers, es würde doch „allen Respect verletzen", wenn man den protestantischen Fürsten die Absicht unterstellen wollte, daß sie bei den Säcularisationen das Kirchen- und Stiftungs-Vermögen als „Beutegut" für ihre Person im Auge gehabt hätten, hier übergangen werden.

Auch im Herzogthum Sachsen-Meiningen sind Stadtgemeinden in Besitz solcher Vermögenstheile gekommen, deren Herausgabe nicht ernstlich gefordert werden dürfte.

S. v. Schultes, Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte Thl. II S. 39 ff.

4) Die Säcularisation der fraglichen Güter fällt nach den citirten Landtags-Protocollen pr. 1854 S. 29 vor der Schlacht bei Mühlberg von 1547. Diese Güter sind durch die in dem §. 38 erörterten Verhandlungen und, so weit sie in der Grafschaft Henneberg liegen, durch die Verträge von 1660 und 1661 (cf. §§. 38 u. 41) eigenthümlich an das Ernestinische Haus gekommen; sie sind von diesem nicht säcularisirt, sondern sie sind als Bestandtheile des Domänen-Vermögens sogar durch onerosen Titel übernommen worden.

In Henneberg war ohnehin nach den Unterlagen der Domänen-Designation §. 15 S. 83 die Säcularisirung gehörig geordnet.

Welche Güter und Gerechtsame als säcularisirt angesehen werden können, dies ergiebt sich vollständig aus den Unterlagen der Domänen-Designation, daher eine spezielle Wiederholung dieser Güter hier nicht nöthig erscheint. Die Domänenkassen-Rechnungen weisen die Lasten nach, welche noch jetzt für die erwähnten Zwecke auf dem Domänen-Vermögen haften. Der Verfasser wird dadurch in den Stand gesetzt, prüfen zu können, ob seine irrelevante Vermuthung, daß der Gesammtbetrag der Güter noch nicht erschöpft sei, begründet ist.

In Betreff des Lüneviller Friedens und des Reichs-Deputations-Beschlusses von 1803 wird um so mehr, als beide Acte für das Herzogthum in der in Frage stehenden Beziehung unanwendbar sind, auf §. 27, und in Betreff der Domänen im Königreich Preußen auf §. 32 Bezug genommen.

§. 64.

Domänenwaldungen.

Der Verfasser der Denkschrift theilt die herrschaftlichen Waldungen in 2 Classen ein:

I. in solche, welche als Bestandtheile und Zubehörung geschlossener landwirthschaftlicher Güter anzusehen sind;

II. in solche, welche diese Eigenschaft nicht haben und einen selbstständigen Theil des Domänenkörpers bilden, wie z. B. die meisten oberländischen oder sogenannten Waldforste.

Die Eigenthumsqualität der ersteren läßt er der Eigenthumszuständigkeit des Hauptguts folgen und in dieser Beziehung ist eine Meinungsverschiedenheit allerdings nicht wohl denkbar. Das diesseits in Anspruch genommene Familieneigenthum an den letzteren bestreitet er aber. Es wird nothwendig sein, die Thatsachen, auf welche er sich deshalb stützt, in der Reihenfolge, wie sie angeführt worden sind, näher ins Auge zu fassen.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Waldungen in den ältesten Zeiten „sicherlich" herrenloses Gut oder, wenn man will, Gemeingut Aller waren, wie der Verfasser der Denkschrift sagt, da sie jedenfalls (s. §. 8 ad 39 der Unterlagen zur Domänen-Designation) schon in früher Zeit diese Eigenschaft verloren haben und es unrichtig ist, daß sich anfänglich nur in geographischer Beziehung ein Eigenthumscharakter „zum Besten der Gesammtheit resp. des Aerars und Fiscus aufgedrungen" habe. Der Verfasser der Denkschrift hat nicht einmal einen desfallsigen Beweis zu führen versucht.

Unrichtig sind die Angaben des Verfassers, daß die Forstverwaltung den Staatsbehörden, in sofern hierunter nicht die Kammer verstanden wird, unterstellt gewesen sei, und daß die Regulirung der Holztaxen, sowie der ganze Betrieb der Waldungen auf landesgesetzlichen Anordnungen beruhe. Dem Verfasser der Denkschrift kann als früherem Mitglied der Regierung und als langjährigem Mitglied der Ständeversammlung das Gegentheil nicht unbekannt sein.

Haben die Fürsten die Waldungen mehr staatswirthschaftlich, als finanziell benutzt und bewirthschaftet und die Ertheilung von Holzconcessionen nach dem Landesinteresse bemessen, sind hiebei fortwährend Opfer gebracht worden und werden solche noch jetzt gebracht, so dürften die Vertreter des Landes solches dankbarlich anerkennen, am wenigsten aber sollte dieses dazu benutzt werden, um an den Eigenthumsrechten zu rütteln.

Gerade in Beziehung auf die Waldungen, welche stets als Bestandtheile des Domänen-Vermögens angesehen und behandelt worden sind, waren am wenigsten Einwendungen zu erwarten, wie die in Frage stehenden, da insbesondere auch in allen neueren Verhandlungen von Seiten der Ständeversammlung Anträge gestellt und verfolgt worden sind, mit welchen die Staatsgutsqualität nicht in Einklang stehen würde.

Nach den §§. 5 und 8 ist von der Ständeversammlung zu den Jahren 1846 und 1854 die höchste Zusicherung ausgewirkt worden, daß bei Regulirung der Holzpreise, so weit als thunlich, auf die Industrie des Landes landesväterliche Rücksicht genommen werden soll. Die Landtagsverhandlungen vom 26. März 1846 beurkunden, welche Bedeutung die Stände diesem Gegenstande beigelegt und daß sie eine Erweiterung ihrer Befugnisse vergeblich versucht haben.

Alles dies würde nicht nothwendig gewesen sein, wenn auch nur entfernt angenommen worden wäre, daß den Waldungen die Natur des Staatsguts beigelegt werden könnte.

Gleiche Ansichten beurkunden die Erörterungen, welche nach §. 3. über das Grundgesetz vom 23. August 1829 gepflogen worden sind.

Der Art. 45 dieses Gesetzes lautete ursprünglich so:

„Bei Veräußerungen ist der landständische Consens (unbeschadet der Rechte der Agnaten) nur erforderlich, wenn

1) eines der jetzt vorhandenen Kammergüter im Ganzen oder mehr als 1/3 seines jetzigen Arealbestandes,
2) die Waldungen bis zu einer Verminderung der Waldfläche unter dem Betrage von 120,000 Morgen veräußert werden sollten.

Zur Veräußerung einzelner Gebäude, Abtrennung einzelner Grundstücke von den Kammergütern und einzelner Waldparzellen ist die spezielle Genehmigung der Landschaft nicht erforderlich, sondern es soll nur bei der jährlichen Rechenschaft der Stände nachgewiesen werden, wie viel der Gesammtbetrag solcher Veräußerungen ausmacht und es wird dann darüber eine Verabredung getroffen, ob die Ergänzung der Immobiliarmasse des Kammerguts durch Erwerbung anderer Realitäten nothwendig sei rc."

Dem Wunsch der Stände gemäß erhielt später der Artikel diejenige Fassung, welche in das Grundgesetz übergegangen ist. Die Stände beantragten zwar den Zusatz:

„Endlich soll in der Regel der jährliche Abtrieb der Domänen-Waldungen nur in Gemäßheit der auf die Vermessungen und Taxationen gegründeten forstordnungsmäßigen Hauungspläne erfolgen und dieser sonach begründete Etat nicht überschritten, auch der zum Be-

sten der Handelsgewerbe der Waldbewohner bestehende Turnus nicht verändert werden.

Bei der Ueberschreitung dieses Etats soll der Mehrerlös aus den Waldungen zur Schuldentilgungskasse gewiesen werden."

Dieser Zusatz wurde jedoch durch höchstes Rescript vom 26. Juli 1829 aus folgenden Gründen abgelehnt:

„Wir verkennen nicht die Wichtigkeit der Sache, welche sie überhaupt und insbesondere für die jetzige Industrie eines Theils Unserer Unterthanen hat. Ihr werdet Unseren landesväterlichen Gesinnungen zutrauen, daß Wir auf den Nahrungsstand der Waldbewohner stets die erforderliche Rücksicht nehmen werden. Wir sind auch nicht abgeneigt, bei den künftigen Etatsfassungen immer von einer Finanzperiode zur anderen darüber bündige Aufschlüsse und Erklärungen zu geben. Nur können Wir uns nicht entschließen, in die Verfassungsurkunde einen Gegenstand aufzunehmen, welcher nicht nur seiner Natur nach in die Verwaltung gehört, sondern auch so schwankend und wechselnd ist, daß eine für immer gültige Bestimmung unmöglich ist."

Von dem Verfasser der Denkschrift sind noch einige spezielle Behauptungen dafür aufgeführt worden, daß die Waldungen

A. in den Verwaltungsämtern Sonneberg und Eisfeld;
B. in der Provinz Saalfeld;
C. in den Verwaltungsämtern Salzungen und Wasungen (Sand),

nicht als Familieneigenthum angesehen werden können.

Dieser negative Nachweis würde nach §. 8 nicht einmal genügen, vielmehr ein positiver Beweis dafür erforderlich sein, daß diesen Waldungen die Natur des Staatsguts beigelegt werden müsse.

Es sollen indessen auch hier diese Einwendungen in der Reihenfolge der Denkschrift einer Prüfung unterzogen werden.

ad A. Die „massenhafte Ausdehnung und ihre Eingliederung in den großen Rahmen des Thüringer Waldes“ ist offenbar kein Moment, welches die Staatsguts-Eigenschaft beweist.

In den Portionsanschlägen und Amtsbüchern ist nach §. 53 keineswegs die Bezeichnung „der Aemter eigenthümliche Hölzer“, auch „Amtshölzer“ gebraucht, auch würde durch diese Bezeichnung nicht einmal die Staatsguts-Qualität dargethan werden.

Wie angenommen werden konnte, daß die urkundliche Benennung „Gehölz“ entschieden gegen die diesseitige Intention spreche, läßt sich ohnehin nicht ersehen und ist solches auch nicht dargethan worden.

Am Schlusse der meisten Forsteibeschreibungen soll sich die Bemerkung finden:

„An den vorgeschriebenen Bergen (Reviertheilen) haben Ihre Fürstliche Durchlaucht die landesfürstliche Obrigkeit, sowohl hohe als niede, Wildban sammt dem kleinen Waidwerk,“

oder:

„die landesfürstliche Obrigkeit, Jagden und andere Regalien stehen dem Hause Sachsen zu.“

Hinsichtlich der **meisten** Forstbeschreibungen, welche solche Bestimmungen enthalten sollen, hat sich der Verfasser nur auf das Neustädter Amts-Erbbuch von 1659 berufen. Gerade dieses Erbbuch findet sich aber nicht vor.

Jedenfalls war übrigens überhaupt nicht und jedenfalls nicht nach dem Zweck, welcher die Herstellung der Erbbücher ins Leben rief, ein Grund vorhanden, die gar nicht in Zweifel gezogenen Eigen-

thumsrechte ausdrücklich zu bezeichnen, am wenigsten kann das Stillschweigen über diese Eigenthumsrechte präjudizirlich sein, oder hieraus gar gefolgert werden, daß die Waldungen im Eigenthum des Staates sich befänden.

Es ist gegründet, daß einzelne ursprüngliche Walddorfschaften resp. Häuser (der Verfasser der Denkschrift nimmt sogar ohne Weiteres an: „die meisten (?)") in einem größeren oder geringeren Umfang, theils als Recht, theils als precarium, entweder unentgeltlich oder gegen eine Vergütung, das Sammeln des Brech- und Leseholzes und auch die sogenannte Feuerholz-Gerechtigkeit, die Abgabe von Bau-, Werk- und Brennholz um die sogenannte Unterthanentaxe haben, welche jedoch nicht immer eine feststehende, vielmehr zum Theil stets von dem Fürsten bestimmte ist. Wie aber solche Bezüge, selbst wenn sie nicht widerruflich wären, wenn hiefür keine Vergütung geleistet werden müßte, wenn diese Vergütung keine veränderliche sein sollte, die Waldungen als die Hinterlassenschaft der Gaugemeinden und Markgenossenschaft bezeichnen sollen, ist wirklich nicht erklärbar.

Irrelevant ist es, daß einzelnen Waldgemeinden (auch hier sagt der Verfasser der Denkschrift, den meisten) theils ohne Vergütung, theils gegen solche die Huth in den Domänen-Waldungen zusteht, und es ist keineswegs die Regel, daß zu Tranktrögen, zur Erbauung der Wege und Stege das Holz unentgeltlich abgegeben werden muß; jedenfalls ist es auch unerwiesen, unrichtig und irrelevant, daß nach Traditionen im Volk früher diese Bezüge

das doppelte und dreifache betragen haben, ja in ältester Zeit ganz unbeschränkt gewesen sein sollen.

Es übersteigt alle Grenzen, wenn der Verfasser der Denkschrift sogar ohne Nachweis sagt:

S. 160 Anmerk. *. „Gewalt und Anmaßung haben die Unterthanen, namentlich die Bauern, immer tiefer herabgedrückt, ihre Rechte beschnitten, ihnen Lasten aufgelegt und Eigenthum genommen."

S. 162. „Mit welchen Mitteln und durch welche Gründe des Gemeinwohls auch die Gemeinden successive aus den Domänenwaldungen verdrängt oder, nach dem gemeinen Sprachgebrauch, herausgepaukt worden sind, die Bevölkerung weiß es stets und vergißt es nie, daß sie dereinst im Besitz derselben gewesen ist und daß die Staatsgewalt für sie und nicht für die Privatperson des Fürsten diesen Besitz an sich genommen hat. Darum (?) wird der Holzdiebstahl oder Frevel bei weitem weniger entehrend angesehen, als jede andere Art der Eigenthumsberaubung und ein großer Theil der Unterthanen hat sich vielleicht (?!) blos deshalb in die äußere Beschränkung gefügt, weil ihm das Mittel nicht abgeschnitten war, den Wald im Geheimen noch als seine Domäne zu benutzen."

Die Motive und der Zweck solcher unbegründeter Behauptungen sollen dahier nicht weiter erörtert werden.

Der Verfasser der Denkschrift hätte nachweisen sollen, daß die Gemeinden wirklich früher im Besitz der fraglichen Waldungen gewesen und aus diesem auf unrechtmäßige Weise gesetzt worden sind.

Als ein desfallsiger Beweis kann es aber offenbar nicht angesehen werden, wenn der Verfasser der Denkschrift behauptet, daß in dem Verwaltungsamt Gräfenthal noch jetzt ganze herrschaftliche Forste, wie z. B. die zu Lehesten, Piesau und Schmiedefeld als vormaliges Eigenthum der betreffenden Ortsgemeinden bezeichnet würden. Eine solche Bezeichnung, bestände sie wirklich und nicht blos bei dem Verfasser der Denkschrift, würde sogar nach den beigebrachten Nachweisen unbegründet sein, zumal da die genannten Waldungen früher zum Herzogthum Coburg = Saalfeld gehört haben und dort die Eigenthumsrechte nach §. 13 ausdrücklich anerkannt worden sind, überdies rücksichtlich der Lehestener Waldung nach den §§. 24 und 25 der Unterlagen der Domänen=Designation ein Zweifel nicht denkbar ist.

Daß es der Verfasser der Denkschrift erklärlich findet, daß, nachdem der Besitz von Burgen und Schlössern seine Bedeutung verloren hat, ein Fürst leicht zu dem Wunsche verleitet werden kann, „das schöne Stück Natur, welches geschlossene Waldgebiete bilden,“ „als die künftige Stütze seiner Macht und seines Ansehens zu wählen und für alle Zeiten seiner Familie zu erhalten,“ ist gleichfalls irrelevant.

Nicht wohl verständlich ist die Behauptung, daß die Entwickelung des Staatslebens auf der einen Seite die Anarchie in dem Waldbetriebe beseitigt und auf der anderen Seite die Unentbehrlichkeit des Waldbesitzes für das gemeine Bedürfniß, inbesondere für Industrie und sonstige Gewerbe um so entschiedener herausgestellt habe, wenn damit wohlerworbene

Rechte in Einklang gebracht werden sollen. Hinsichtlich der testamentarischen Bestimmung Herzogs Ernst des Frommen wird auf §. 37 Bezug genommen.

Mit Unrecht beruft sich der Verfasser auf Riehl, Naturgeschichte des Volks S. 42; dieser handelt hier von Feld und Wald, führt aus, daß bei jeder entscheidenden Volksbewegung in Deutschland den Domänenwaldungen der Proceß gemacht werde und erklärt für geschichtlich nachweisbar, daß der Gedanke des Privatwaldbesitzes bei den deutschen Völkern erst spät und allmälig aufgekommen und daß die Erhaltung eines großen geschlossenen Grundbesitzes an Wald der ärgste Stein des Anstoßes gewesen sei. Die schielende Bemerkung über die künftige totale Unterordnung des Waldes unter das finanzielle Interesse, wie das Gesetz vom 3. Juni 1854 die Möglichkeit an die Hand geben soll, enthält einen Nachtrag zur Kritik des fraglichen Gesetzes (s. §. 18) und kann hier füglich übergangen werden.

ad B) Der Erwerb von Saalfeld ist bereits in §. 26 der Unterlagen der Domänen-Designation vollständig nachgewiesen. Hiernach sind die in der Denkschrift darüber enthaltenen Notizen mit den nicht genauen Allegaten theils unvollständig, theils unrichtig, wie eine auch nur summarische Vergleichung des citirten §. 26 mit §. 54 der Denkschrift ergiebt. Insbesondere sind einige Thatsachen hervorzuheben.

Unter Ludwig dem Frommen wurden die fraglichen Waldungen zum Königl. Fiscus geschlagen. Kaiser Heinrich II. schenkte dem Pfalzgrafen Ehrenfried von Aachen die Herrschaft Saalfeld als ein wahres, auf seine Kinder zu vererbendes Eigenthum.

Nur ein Theil der dortigen Waldungen wurde zur Gründung eines Klosters bestimmt. Daß ein bedeutender Theil zurückbehalten worden war, beweist der Vertrag vom 10. Februar 1389, auch die für die damalige Zeit und die Verhältnisse bedeutende Kaufsumme von 22,103 fl. oder 7001 Schock Freiberger Groschen.

Nach erfolgter Aufhebung des Klosters Saalfeld sind dessen Besitzungen, jedenfalls schließlich definitiv auf onerosem Wege (der Verfasser der Denkschrift sagt, unter dem Schein eines Kaufgeldes) eigenthümlich an Sachsen gekommen. Hiernach können die im §. 63 entwickelten, die Säcularisation betreffenden Grundsätze für die vorliegende Frage nicht einmal maßgebend sein. Fänden aber auch jene Grundsätze im Allgemeinen Anwendung, so würden sie doch gegen den Verfasser sprechen, selbst wenn nicht die Anwendung durch die bereits daselbst erörterten besonderen Bestimmungen ausgeschlossen sein sollte.

ad C. Es ist in §. 8 ad 39 und §. 1 ad 36 der Unterlagen der Domänen-Designation speciell nachgewiesen, daß außer einigen besonderen Erwerbungen

a) der Steinbacher, Schweinacher und Waldfischer Forst, Pertinenzen von Altenstein,

b) der Liebensteiner Forst im Jahre 1800 mit dem dortigen Rittergut, desgleichen

die Oberrhoner Waldung mit dem dortigen Rittergut,

c) der Salzunger Forst mit dem Kloster Allendorfer und dem Langenfelder Forst als Bestandtheile des Amts Salzungen,

d) der Helmerser und Breitunger Forst als Bestandtheile des Amts Frauenbreitungen,

e) die Domänenwaldung Oepfershausen mit dem dortigen Gute

acquirirt worden sind; daß

f) der sogenannte Klosterwald zu dem vormaligen Chatullgut Sinnershausen gehört hat, welches unter Vorbehalt jenes Waldes am 28. März 1731 veräußert worden ist.

Die Waldungen ad a und e will der Verfasser der Denkschrift, so weit sie nicht an die Kammer oder den Staat veräußert worden sind (?), als Fürstengut anerkennen, die übrigen aber, so lange keine besseren Beweise beigebracht worden sind, für den Staat beanspruchen.

Es ist aber dabei übersehen, daß ein solcher Beweis allerdings, unter Entkräftung der vorgebrachten Ausstellungen, geführt worden; eben deshalb ist die Erklärung nicht genügend, das Fürstl. Eigenthum sei nicht erwiesen, sondern es muß der positive Beweis der Staatsgutsqualität auf den Grund eines privatrechtlichen Titels geführt werden.

§. 65.

Berg-, Hütten- und Eisenwerke.

Die Denkschrift enthält in dem §. 55, welcher die vorbefindliche Ueberschrift trägt, nur Einwendungen, die den Lehestener Schieferbruch betreffen. Die Natur dieses Schieferbruchs als Familieneigenthum ergiebt sich unzweideutig aus nachstehenden Gründen, auf welche der Verfasser der Denkschrift in der Hauptsache nicht einzugehen für nöthig befunden hat.

1) Der Lehestener Schieferbruch gehörte vor dem Theilungsvertrage von 1826 (§. 2) zu den Bestandtheilen des Coburg-Saalfeldschen Domänen-Vermögens, dessen Natur in §. 13 nachgewiesen worden ist.

Hievon übrigens auch abgesehen, finden

2) auf ihn alle diejenigen Momente Anwendung, welche für das Eigenthum am Domänen-Vermögen sprechen.

Insbesondere ergeben gerade hier

3) die Berechtigungen, welche dem Ort Lehesten an der dortigen Waldung eingeräumt worden sind, daß diese nicht Eigenthum der Gemeinde ist, daß die fragliche Waldung überhaupt keine andere Natur hat, als die diesseits behauptete.

4) Bekanntlich gehörten Bergwerke und Salzquellen von alten Zeiten her zur Königlichen Kammer und es wurde das Regal zeitig Reichsständen für ihre Personen, namentlich auch den Grafen von Henneberg verliehen.

S. Heinrichs, Handbuch der sächsischen Geschichte Thl. I S. 413 ff.

Diplomatische Geschichte von Henneberg Thl. II S. 253.

Corp. diplom. I. 54, 278.

Gotha diplom. Thl. I S. 278.

5) Es kommt überdies hier nicht einmal die Regalität zur Anwendung, sondern es eignet sich blos der Grundeigenthümer den auf seinem Eigenthum befindlichen Schiefer an, nach Maßgabe der stattgefundenen Beleihung, welche bei dem Domänenfiscus eben so gut, wie bei Privatpersonen, stattfindet, und resp. auf den Grund der nach S. 134 der Unterlagen zur Domänen-Designation erwähnten Acquisition, worüber auch

v. Schultes, Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte Thl. II S. 185 ff.

nachgesehen werden kann.

Der Verfasser der Denkschrift scheint noch zweierlei einzuwenden:

a) daß das Kaufgeld sowohl für den alten Bruch, als die zu dem neuen Werke acquirirten Grundstücke, so wie die in früheren Jahren geleisteten Zubußen aus Kammermitteln bezahlt worden seien, die nicht zur landesherrlichen Kompetenz gehörten und daher (?) nur zu Landeszwecken verwendet werden durften;

b) daß nach Art. 2 des Domänengesetzes vom 3. Juni 1854, Art. 38 des Grundgesetzes von 1829 für die regalischen Gefälle die Staatsguts-Eigenschaft spreche.

Die Unrichtigkeit und Irrelevanz der Behauptung

ad a) ergiebt sich aus obigen Erörterungen.

ad b) In Ausführung des Art. 38 des Grundgesetzes von 1829 wurde bekanntlich im Jahre 1831 nach §. 4 eine besondere Vereinbarung abgeschlossen. Die bezüglichen Bestimmungen fanden in Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1854 Anerkennung. Gerade hieraus geht aber vollständig hervor, daß alle diejenigen Gefälle, welche damals dem Lande nicht überwiesen wurden, Bestandtheile des Domänen-Vermögens geblieben sind.

Hinsichtlich der beiden in der Denkschrift noch ausdrücklich benannten Eisenwerke zu Obersteinach und Augustenthal wird auf §. 22 der Unterlagen Bezug genommen. Die Natur dieser Werke als Bestandtheile des Domänen-Vermögens wird hiernach und nach dem §. 68 gar nicht bestritten werden können.

§. 66.

Domanialgefälle (Zehnten, Gülten, Zinsen und andere Gefälle).

Die Denkschrift §. 56 sieht solche Gefälle als Ausflüsse der Grundherrlichkeit oder des bei der Vererbung vorbehaltenen Obereigenthums an und bemerkt, daß die mehreren, durch die Säcularisationen gewonnenen Grundrenten solche gewesen seien, welche mit dem Güterbesitze der betreffenden Kirchen, Klöster und sonstigen Stifte in Verbindung gestanden hätten. Der Verfasser geht davon aus,

1) daß mit der Ausscheidung der noch stets, wenn auch zum Theil in veränderter Gestalt vorhandenen Hauptgüter natürlich auch für diese Zubehörungen die Scheidewand gefunden sei;
2) daß die in den Portionsbüchern angegebenen Domanialgefälle vorzugsweise (also nicht **durchgängig**) (?) dem Lande zuzurechnen seien;
3) daß hinsichtlich solcher Gefälle, deren Ursprung und Zusammenhang nicht mehr zu ermitteln, ein Bauschquantum und eine Scheidung etwa (?) nach dem Verhältnisse, wie sich die Domänen nach ihrem Substantialwerth vertheilen, zu treffen und jedem der beiden Interessenten eine entsprechende Rate zu überweisen sei.

Gegen den Grundsatz

ad 1) läßt sich im Allgemeinen nichts erinnern; die Annahme

ad 2) ist unbegründet, da, wie nachgewiesen worden ist, die Portionsbücher nicht gegen, sondern für das Familieneigenthum sprechen. **Es ist abermals**

unrichtig (es beurkundet solches, daß der Verfasser der Denkschrift die Portionsbücher nicht eingesehen haben kann), daß die fraglichen Gefälle, „als ordentliche Amtsgefälle“ bezeichnet, auch als solche den Kammergefällen (Geschoß der Städte, Tranksteuer, ordinäre Landsteuer, Umgeld ꝛc.) gegenüber gestellt worden seien. Der Ausdruck „ordentliche Amtsgefälle“ kommt in den Portionsbüchern von 1572 und 1585 gar nicht vor, sie werden genannt:

„jährlicher Nutzung an Geldzinsen, an zinsbaren Stücken, Frohngeld, steigende und fallende Nutzung, an Zinsgetreide.“

Wie der Verfasser der Denkschrift zu der sonderbaren Annahme kommen kann, daß jene Gefälle den Kammergefällen gegenüber gestellt worden wären, ist in der That unerklärbar. Die Portionsbücher führen alle Revenüen des Domänen-Kammer-Vermögens auf, also auch jene Gefälle und ein Gegenüberstellen ist nicht denkbar, sowie denn sogar Geschoß, Tranksteuer, ordinäre Landsteuer, Umgeld in den Portionsbüchern von 1572 regelmäßig gar nicht erwähnt sind.

Die Bürden, welche von den fraglichen Revenüen nach den Portionsbüchern in Abzug gebracht worden sind, bezeichnen solche, welche auf dem Domanial-Vermögen haften, können also keinen Falls für die Intentionen des Verfassers der Denkschrift etwas beweisen.

§. 67.

Kunststraßen und öffentliche Gebäude.

Die Kunststraßen, ob sie schon theilweise aus Domänenmitteln gebaut worden sind, sind in der Domänen-Designation gar nicht aufgeführt, es ist also dadurch zu erkennen gegeben worden, daß sie als Bestandtheile des Domänen-Vermögens nicht in Anspruch genommen werden. Es läßt sich daher wirklich nicht absehen, warum der Verfasser hiernach und mit Hinblick auf die im Jahre 1831 bewirkte Ausscheidung die Kunststraßen aufführen und die zweifelhafte Aeußerung, „die ersteren (die Kunststraßen) werden wegen ihrer geringen Rentabilität schwerlich zu Reclamationen Anlaß geben, aufstellen mochte, zumal da eine größere oder geringere Rentabilität jedenfalls ohne Einfluß sein würde.

Hinsichtlich der öffentlichen Gebäude schlägt der Verfasser der Denkschrift eine Theilung in der Art vor, daß

1) Gebäude, welche mit einem gewissen Grundbesitz in Verbindung stehen oder gestanden haben, auf denjenigen Theil übergehen, welchem das Hauptgut zu eigen wird; daß
2) die sämmtlichen Residenzschlösser, Palais und Burgen mit Zubehörungen im Ausgleichungswege und unbeschadet ihrer bereits geschehenen Verwendung zu Staatszwecken als Fürstliches Eigenthum anzuerkennen, dagegen
3) alle übrigen öffentlichen Gebäude, unbeschadet des etwaigen Gebrauchs des Hofes, als Staatsgut in Anspruch zu nehmen sein würden, wobei sich von selbst verstehen soll, daß gegenseitige Zurechnungen von Miethgeld in Wegfall kommen müßten.

Der Verfasser der Denkschrift hat keine Gründe für die Staatsgutsqualität der Gebäude aufgeführt, sondern nur einzelne Zweifel aufgestellt, welche gegen das Familieneigenthum an denselben sprechen sollen, also auch hier nach §. 8 einen unrichtigen Standpunkt eingenommen.

Bei den Gebäuden waren überdies am wenigsten Bedenken zu erwarten.

Auf die Gebäude, welche stets als Bestandtheile des Domänen-Vermögens behandelt worden sind, findet schon im Allgemeinen alles dasjenige Anwendung, was für die Natur des Domänen-Vermögens überhaupt entwickelt worden ist. Hiezu kommen aber rücksichtlich der Gebäude noch einige besondere Momente.

Vom Jahre 1829 an wurde von der Landeskasse an die Domänenkasse für die Benutzung derselben Miethgeld gezahlt und dadurch klar anerkannt, daß die Gebäude wirkliche Bestandtheile des Domänen-Vermögens sind.

Ein solches Anerkenntniß liegt ferner offenbar darin, daß bei den in den Jahren 1846 und 1854 vorgekommenen Landtags-Verhandlungen nach den §§. 7 u. 8 die Benutzung der erwähnten Domänengebäude resp. ohne Vergütung und widerruflich gegen bestimmte Leistungen unter Acceptation der Ständeversammlung überlassen worden ist.

Wenn vor dem Jahre 1829 die Entrichtung eines Miethgeldes nicht stattgefunden hat, so beruht dies darin, was dem Verfasser der Denkschrift nicht unbekannt geblieben sein kann, von ihm aber unbeachtet gelassen worden ist, daß bis dahin die Kammerkasse die fructus jurisdictionis, da bekanntlich die Justiz früher ein nutzbares Regal war und sogar einen Reinertrag gewährte,

S. Zur Domänenfrage im Großherzogthum Weimar S. 4.

v. Schultes, Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte Thl. I S. 210.

bezog und daher selbstverständlich ein Miethgeld für die bezüglichen Gebäude nicht beanspruchen konnte.

Daß nach dem Erlaß des Gesetzes vom 23. Mai 1849 bis zum Erlaß des Gesetzes vom 3. Juni 1854 das Miethgeld nicht bezahlt wurde, entsprach der Absicht des zuletzt genannten Gesetzes, wonach das Eigenthum an dem Domänen-Vermögen an den Staat abzutreten beabsichtigt worden ist. Es ist nicht wohl erklärbar, daß gerade der Verfasser der Denkschrift diesen Umstand für sich anführen mochte. Das Urtheil, daß der Grundsatz der Staatsregierung, wonach alle nicht im Privatbesitz befindlichen Gebäude der Herrschaft oder dem Landesfürsten gehörten, unrichtig sei und dahin hätte umgekehrt werden sollen, daß alle nicht im Privatbesitz befindlichen Häuser als öffentliche oder dem Staate gehörige zu betrachten seien, ist nicht einmal zu begründen versucht worden, sogar auch thatsächlich unrichtig, da in der Designation des Staatsguts allerdings Gebäude aufgeführt worden sind.

Der Verfasser der Denkschrift verargt es den Ständen nicht, daß sie die Zurechnung von Miethgeld nicht unbedingt, sondern nur in dem Betracht haben passiren lassen, daß der hierdurch erzielte Domänen-Ueberschuß dem Lande in anderer Weise wieder zu gut komme. Allein aus den bezüglichen Verhandlungen ergiebt sich, daß bei dem fraglichen Miethgelde durchaus kein Anstand erhoben, keine Bedingung gestellt worden, daß mithin die thatsächliche Voraussetzung unbegründet ist. Ohnehin würde auch die Folgerung unrichtig sein.

In der Denkschrift wird noch darauf Gewicht gelegt, daß bei dem Bau des Residenzschlosses Meiningen Steuern, Kammerhülfen, Frohngelder-Rückstände, frohndenfreie Holzbezüge aus den Waldungen nebst unentgeltlicher Abtretung des Areals 2c. geleistet worden seien. Wenn alle diese, übri-

17

gens nicht erwiesenen Voraussetzungen wirklich thatsächlich begründet wären, wie das wenigstens theilweise nicht der Fall ist, und wenn auch nicht die Frohngelder-Rückstände, Frohnden und die Waldungen, aus welchen die Abgabe des Bauholzes stattgefunden haben soll, Bestandtheile des Domänen-Vermögens wären, so würde immerhin dadurch kein Eigenthum, über welches allein zu entscheiden ist, erworben worden sein, und es bedarf die unbegründete Behauptung, daß in diesem Fall die Erwerbung nicht für den Fürsten, wenigstens nicht für denselben als Privatperson, sondern für den Staat erfolgt sei, keiner weiteren Widerlegung. Ohnehin waren subsidia charitativa nicht einmal ungewöhnlich.

S. Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen (1773) S. 345, 532 ff. 535, u. 563.

Der Verfasser der Denkschrift folgert hieraus, es seien wenig Gründe für die Annahme übrig, daß aus dem Herzogl. Hausvermögen Verwendungen zu diesem Schloßbau gemacht worden, und daß in der That auch keine Mittel zu solchen Verwendungen übrig geblieben sein, und berücksichtigt nicht auf auffallende Weise alles dasjenige, was deshalb S. 57 ff. der Unterlagen des Domänen-Verzeichnisses ausgeführt worden ist.

Nicht einmal bestimmt, sondern als wahrscheinlich ist behauptet worden, daß eine gleiche Bewandtniß, wie in Meiningen, es mit der Erbauung der Residenzschlösser Hildburghausen, Römhild und Saalfeld habe.

Auch hier ist abermals gänzlich übersehen worden, was die Unterlagen der Domänen-Designation S. 77, 89 u. 144 hierüber sagen. Wären solche auch nur eingesehen worden, so hätten hierüber thatsächlich unbegründete Behauptungen nicht aufgestellt werden können; es konnten dann keine desfallsige Zweifel bestehen und es hätte nicht auf

v. Schultes, Coburgische Landesgeschichte Abth. III S. 97.

Bezug genommen werden können, wo überdies kein Wort davon steht, daß die Burgen und Festungen meist (?) von dem Lande (?) gebaut worden seien. Der Verfasser der Denkschrift, ob es ihm auch ganz unglaublich erscheint, daß die Fürsten die mancherlei zu öffentlichen oder Landeszwecken (?) erforderlichen Gebäude aus ihren eigenen Mitteln sollten erworben oder erbaut haben, gesteht doch sogleich ein, daß viele Dienstgebäude aus Kammermitteln beschafft oder unterhalten worden seien, und sucht sich nur dadurch zu helfen, daß er annimmt, die Kammer habe vordem für den ganzen Staatsbedarf zu sorgen gehabt, was aber unrichtig ist, wie oben dargethan wurde.

§. 68.

Grundstocksfonds.

Die Natur des Grundstocksfonds, in den Unterlagen der Domänen-Designation S. 155 Domänenkaufgelderfonds benannt, kann am wenigsten bestritten sein.

Neben den allgemeinen Gründen sprechen hiefür noch besondere.

1) Das Verzeichniß, welches hierüber angefertigt worden ist, enthält in den verschiedenen Einnahmen auf den Grund der Rechnungen über die Domänen-Grundstocks-Verwaltung vom 4. April 1830 bis zum letzten März 1853

die veräußerten Domänen-Besitzungen:

a) geschlossene Domänengüter und einzelne Bestandtheile derselben;

b) einzelne Domänengrundstücke und Gebäude;

c) Teiche, Waldungen;

die zur Ablösung gekommenen Gefälle und zwar:

a) Erbzinsen, Zinsvictualien, Lehngelder;

b) Zehnten;

c) Frohnen;

d) Huth- und Triftgerechtsame;

e) Forst und Jagdgerechtigkeiten.

Die Natur dieser verschiedenen Gegenstände als Bestandtheile des Domänen-Vermögens ist nicht nur bei Domanialveräußerungen durch Ertheilung der im Grundgesetz vom 23. August 1829 vorgeschriebenen Zustimmung, sondern auch durch die unter ständischer Mitwirkung festgestellten Etats und Staatsrechnungen anerkannt worden, wenn auch ein solches Anerkenntniß etwas Neues gar nicht enthält.

Es findet gerade das Umgekehrte von demjenigen statt, welches der Verfasser der Denkschrift anführt, daß nämlich für denjenigen, welcher die hiesigen Verhältnisse kennt oder kennen will, über die Bestandtheile des Domänen-Vermögens kein Zweifel bestehen kann. Die Annahme, daß das Domänen-Vermögen als Mischgut, die Erwerbung aus Steuermitteln aber als reines Staatsgut angesehen worden sei, ist schon anderwärts als unrichtig behauptet und auch hier nicht einmal zu beweisen versucht worden. Oben ist schon bemerkt, weshalb in den Jahren 1849—1854 die Scheidung von Domanial- und Landesrevenüen beibehalten werden mußte.

2) Ein weiteres Anerkenntniß liegt darin, daß gegen die der Ständeversammlung mitgetheilte Designation des Domänen-Vermögens (cf. §. 5) keine Ausstellungen erhoben worden sind, worauf der Verfasser der Denkschrift keine Rücksicht genommen hat.

In Ausführung des Art. 38 des Grundgesetzes vom 23. August 1829, gemäß einem desfallsigen Antrag der Ständeversammlung in der unterthänigsten Er-

klärungsschrift vom 12. Juni 1841 (S. 402 der Beilagen der betreffenden Landtagsverhandlungen) und der hierauf ergangenen vorläufigen höchsten Entschließung vom 25. desselben Monats (S. 445 ib.), wurde den Ständen durch Rescript vom 16. Januar 1845 (Beil. S. 509 der Landtagsverhandlungen) das Verzeichniß über die einzelnen Bestandtheile des Domänen-Vermögens unter Vorbehalt der Ausscheidung der Chatullgüter zugefertigt.

Nur bei einzelnen, nicht speziell benannten Gegenständen hatte der Ausschuß nach dem Berichte vom 12. März 1845 Bedenken, ob solche nicht zum Landesvermögen zu rechnen sein möchten.

Die Stände erkannten aber später nach der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 23. December 1845 (S. 555 der Beilagen der Landtagsprotocolle) die aufgestellte Designation des Domänen-Vermögens vorläufig und mit Vorbehalt der definitiven Erklärung darüber als Grundlage der damaligen Verhandlungen an, welche später durch das Gesetz vom 26. März 1846 und dadurch ihren Abschluß fanden, daß in den Etats und Rechnungen die Domanialeigenschaft gar nicht weiter beanstandet wurde. Nur das, was hiernach wirklich Bestandtheil des Domanial-Vermögens ist, ist in dieser Eigenschaft aufgeführt worden.

3) Entscheidend sind hiernächst weiter die Verhandlungen, welche im Jahre 1831 vorgekommen sind. Es ist, wie bereits S. 95 ff. der Landtags-Protocolle pr. 1854 nachgewiesen wurde, damals an Einkünften des Kammer-Vermögens jährlich 353,580 fl. 29¾ kr., und wenn davon die bis dahin von der Kammer bestrittenen, von der Staatskasse übernommenen jährlichen Ausgaben von 342,284 fl. in Abzug gebracht werden, noch

immer jährlich 11,296 fl. 29¾ kr. an Revenüen überwiesen worden. Für die Ueberweisung der Jurisdiction wurde keinerlei Entschädigung vorbehalten. Was damals nicht überwiesen worden ist, dessen Domanial-Eigenschaft ist dadurch festgestellt und kann jetzt mit Erfolg nach den bezüglichen Verhandlungen nicht beanstandet werden.

4) Von Belang sind endlich die Grundsätze, welche bei Feststellung der Landes- und Domänenschulden und im Jahre 1854 nach §. 8 bei den gegenseitigen Abrechnungen in Ausführung gekommen sind und nach denen neue Einwendungen über die Bestandtheile des Domänen-Vermögens ausgeschlossen sein müssen.

Der Anspruch, welchen der Verfasser der Denkschrift auf den Erlös für verkauftes Staatsgut erhebt, sofern er unter Staatsgut nur nicht Bestandtheile des Domänen-Vermögens begreift, ist gar nicht bestritten, sondern durch die vorgelegten Designationen über das Domänen-Vermögen und das Staatsgut auch anerkannt worden.

5) Ein Anspruch auf die Activen kann übrigens nach Art. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1854, da die vorbehaltene schiedsrichterliche Entscheidung hierauf nicht auszudehnen ist, gar nicht erhoben werden. Die Ständeversammlung hat diese Activa, da sich eben die Herzogliche Staatsregierung auf den Rechtsboden stellte, wiederholt als Bestandtheile des Domänen-Vermögens anerkannt. Wäre es diesen Rechtsmomenten gegenüber noch angemessen, auf Billigkeitsgründe Bezug zu nehmen, so könnte hervorgehoben werden, daß der Domänenfiscus in Folge der Durchführung der Ablösungsgesetze jährlich an Einkünften 70 bis 80,000 fl., also an Kapital fast 3 Millionen

Gulden verliert und von 1831 bis 1853 für die Zwecke der Landesverwaltung 923,968 fl. 38⅛ kr. abgegeben hat und noch ferner nach Art. 7 des Gesetzes vom 3. Juni 1854 einen Theil des Ueberschusses an das Land abgibt und daß die Domänen-Waldungen jährlich mindestens 146,720 fl. dem Interesse des Landes opfern.

§. 69.

Gesammtergebniß.

Das Gesammtergebniß ist in wenige Sätze zusammen zu fassen.

1) Die Domänen sind schon überhaupt gemeinrechtlich fideicommissarisches Familieneigenthum der Fürsten.

Dieses Familieneigenthum ist auch

2) in der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Staaten und

3) besonders in den sächsischen Staaten ausdrücklich anerkannt.

4) Ein solches Anerkenntniß liegt namentlich in den Staaten vor, deren Bestandtheile gegenwärtig das Herzogthum Sachsen-Meiningen bilden.

Es folgt hieraus,

5) daß das Gesetz von 1854, indem es das fideicommissarische Eigenthum des Herzogl. Hauses am Domänen-Vermögen anerkennt, einen neuen Rechtszustand gar nicht geschaffen, sondern nur den bestehenden bestätigt hat.

6) Die Ständeversammlung kann nach §. 8 nur einzelne Theile des Domänen-Vermögens als Staatsgut in Anspruch nehmen, hat aber in dem Fall,

daß ein solcher Anspruch erhoben wird, denselben auf den Grund eines privatrechtlichen Titels zu beweisen. Ein solcher Beweis ist jedoch von dem Verfasser der Denkschrift nicht geführt, nicht einmal zu führen versucht worden.

Es ist in der That unbegründet und unerklärbar, überdies selbst nach der Art der Darstellung nicht zu rechtfertigen, wenn der Verfasser seine Denkschrift zur Wahrung der Volksrechte so schließt:

„Mag es dem Landtag nicht an Muth und Ausdauer fehlen, die Ansprüche des Staates nach dieser Richtung hin, sei es im Wege des Prozesses zu verfolgen. Wie auch der Erfolg sein mag, so wird er stets noch ersprieslicher ausfallen, als der regiminelle Vorschlag, nach welchem das Land, außer verschiedenen Gebäuden, soviel als Nichts von dem großen Domänen-Reichthum erhalten soll"

Ganz dasselbe und zwar in einem noch höheren Grade findet statt, wenn der Verfasser der Denkschrift anführt:

a) daß die Stände weder das Recht, noch

b) die Absicht gehabt hätten, die wohlerworbenen Rechte des Landes an den Domänen, so wie geschehen, aufzugeben, daß

c) der Herzogl. Staatsregierung die Ehrenhaftigkeit zuzutrauen ist, daß sie das im Vertrauen auf die Richtigkeit ihrer Angaben geschehene Anerkenntniß der Domänen als Eigenthum des Herzoglichen Hauses nicht als eine über das bewiesene Recht hinausgehende Eroberung werde ausbeuten wollen;

d) daß man sich daher der Erwartung hingeben dürfe, daß das Gouvernement eben so geneigt sein werde, dem Landtage bessere Zugeständnisse zu machen,

als der letztere bereit gewesen sei, auf die regiminelle Darstellung hin die Vortheile des Gesetzes vom Jahre 1849 aufzugeben.

Es ist

ad a. bereits

S. 34 ff. der Landtagsprotocolle pr. 1854

nachgewiesen und selbst von der Minorität des combinirten Gesetzgebungs- und Finanz-Ausschusses (Beilagen S. 39 ff. ib.) ausgeführt, daß die Stände dem Gesetze von 1854 die Zustimmung zu ertheilen berechtigt und verpflichtet waren.

Namentlich ist daselbst dargethan, daß es Pflicht der Staatsregierung gewesen sei, die Rechtsverletzung des Gesetzes vom 23. Mai 1849 zu beseitigen und daß die Stände nach Art. 5 des Grundgesetzes vom 23. August 1829 dazu mitzuwirken die Verpflichtung gehabt hätten. Da nun auch sogar in der von dem Verfasser vielfach benutzten Schrift,

Dahlmann, Gutachten der Juristen-Facultäten in der Hannöverschen Verfassungsfrage S. 74 u. 79,

die fragliche Befugniß der Stände ausgeführt worden ist, so hätte der Verfasser seine abweichende Ansicht zu begründen wenigstens versuchen sollen.

Daß die Stände

ad b. die Ansicht gehabt haben, die Domänenfrage endlich zum Abschlusse zu bringen, ergiebt sich aus den §§. 8 ff. — Wohlerworbene Gerechtsame des Landes sind hiernach ohnehin in keiner Weise verletzt worden.

Es ist

ad c. vollständig nachgewiesen, daß das Anerkenntniß der Stände nur eine Bestätigung des Rechtszu-

standes enthält, es ist auch nicht eins der hiefür sprechenden Momente von dem Verfasser der Denkschrift widerlegt worden.

Ob die Ausdrücke, „der Ehrenhaftigkeit der Staatsregierung könne zugetraut werden, eine über das bewiesene Recht hinausgehende Eroberung auszubeuten", passend sind, mag übergangen werden.